4° Bor.

Amts-Blatt

114 c
(1818

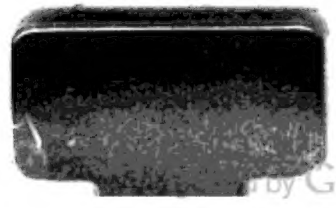

by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Jahrgang 1818.

Potsdam, 1818.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamt daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang 15 Groschen.)

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Januar, Februar und März 1818 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen durch die Buchstaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Febr. 14	46	In Storkow sind die Thorschreibereien aufgehoben, und die Stadt zu einem offenen Ort erklärt worden	9	46
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Dezbr. 23	12	Waaren, welche von der Naumburger Messe nach Pohlen und Rußland durchgehen, haben 1 Thlr. für den Zentner an Transitoabgabe zu entrichten.	2	8
Jan. 24	27	Das zum Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehende alte Kupfer ist abgabenfrei, das daraus bereitete altländische Fabrikat aber im Herzogthum Sachsen den dort üblichen Abgaben unterworfen . .	5	22
30	35	Butter und Käse aus dem Herzogthum Sachsen soll beim diesseitigen Eingange nach dem Tarifsatze von einländischen Objekten der Art zur Konsumtionsversteuerung gezogen werden	7	38
Febr. 9	39	Bestimmung wegen Besteuerung der eingehenden fremden Kupfermünzen	8	42
27	54	Bestimmungen, wie die aus der Fremde eingehenden Modelle zu Acker- und Fabrikgeräthschaften beschaffen sein müssen, wenn sie ohne Anfrage abgabenfrei eingelassen werden können . . .	11	55

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 6	60	Versteuerungssatz der gedörrten Zichorien und Runkelrüben	12	58
10	65	Behandlung des einländischen, mit Herzoglich Sächsischen Paßierzetteln begleiteten Alauns beim Eingang in das alte Land	13	62
		C. Gewerbsteuer.		
Jan. 24	28	Die Hebammen sind von der Gewerbsteuer frei zu lassen	5	22
		D. Stempel.		
Jan. 26	3 K	Erneuerte Vorschriften wegen Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabellen und deren Einsendung für die Zeit vom 1sten Mai bis ult. August 1817	6	35
Febr. 7	45	Bestimmung über die Erbschaftsstempel-Abgabe in Fällen der Einkindschaft	9	46
		E. Andere Abgaben.		
Jan. 16	29	Bestimmung über die Zuziehung zu den Landarmengelder-Beiträgen	6	25
		II. Domainen und Forstsachen.		
Dezb 19	4	Bestimmung in Betreff der Unterhaltung der Strohdächer auf den Forstdienstgebäuden	1	2
23	5	Das festgesetzte Pfandgeld bei Holzdefraudationen soll auch in dem Forstrevier des Oberförstereibezirks Storkow in Anwendung gebracht werden	1	2
Jan. 2	17	Bei den im Wege der Lizitation geschehenen Holzverkäufen aller Art sollen die Ministerial- und Regierungskanzlei-Gebühren wegfallen	2	10
		III. Justiz.		
Dezb 11	1 K	Aufforderung an die Untergerichte wegen Bezahlung der Druckkosten für das Verzeichniß der im Juli und August 1817 erlassenen Ediktalvorladungen	3	13
Jan. 15	2 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der in den Monaten September und Oktober 1817 erlassenen Ediktalvorladungen	6	35
26	4 K	Anweisung an die Untergerichte, die Renovation der im Königreiche Pohlen ausstehenden Hypotheken bis zum 1. Mai 1818 zu veranlassen	7	38

Auf-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 7	5 K	Aufforderung an die Untergerichte wegen Einreichung der Abschriften von den in den Monaten Januar und Februar 1818 erlassenen Ediktalvorladungen	9	46
9	6 K	Bekanntmachung an die Untergerichte in Betreff des Verfahrens bei Subhastationen	9	47
9	7 K	Anweisung an die Untergerichte der vormals Sächsischen Landestheile im Departement des Kammergerichts über das Verfahren bei Erbregulirungen	10	49—51
12	8 K	Was die Untergerichte in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, zu beobachten haben	10	51
16	9 K	Aufforderung wegen Bezahlung der Druckkosten für das Verzeichniß der im September und Oktober 1817 erlassenen Ediktalvorladungen	10	51
26	10 K	Bestimmungen über das Verfahren der Untergerichte bei Untersuchungen gegen Inhaber Königl. Orden und Ehrenzeichen	11	55
Mrz. 2	11 K	Die Untergerichte sollen Nachweisungen über den hypothekarischen Schuldenzustand der städtischen Grundstücke, der ländlichen Erbpachtsgüter ꝛc. schleunigst der Königl. Regierung zu Potsdam ertheilen	12	60
2	12 K	Die Untergerichte sollen die angeordneten jährlichen Listen von den in ihrem Bezirk entwichenen Verbrechern einreichen	12	60
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Dezb. 24	6	Bekanntmachung wegen Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Dezember 1817 fällig werdenden sechsten Koupons der Staatsschuldscheine	1	3
24	13	Bestimmungen über die Tresorscheinzahlungen beim Salzverkauf	2	8
24	14	Warnung vor Annahme zum Vorschein gekommener falscher Achtgroschenstücke und Merkmale derselben	2	9
31	15	Die von den Spezialkassen an die Regierungskasse einzusendenden Gelder sollen instruktionsmäßig verpackt werden	2	9
31	16	Von wem die Atteste auf den Quittungen über Zahlungen, welche Mitglieder von Bauergemeinen aus Kreiskassen empfangen, zu ertheilen sind	2	10
Febr. 3	36	Bekanntmachung, daß die Ausfertigung und Vollziehung der neuen Zinskoupons zu den ehemaligen Königl. Sächsischen Zentralsteuer-Obligationen dem Königl. Regierungspräsidium in Merseburg übertragen ist	7	38
24	—	Bekanntmachung des Königl. Regierungspräsidiums in Merseburg wegen des auf den Ostertermin 1818 auszugebenden neuen halbjährigen Zinskoupons zu den Kammer-Kredit-Kassenscheinen	11	56

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 27	53	An die Haupt-Hülfskasse zu Dresden sollen von den, von der Hülfs- und Wiederherstellungskommission in das Herzogthum Sachsen gegebenen Unterstützungen und Kapitalien, keine Auszahlungen weder an Kapital noch Zinsen geleistet werden	11	55
		V. Kirchen- und Schulwesen.		
Jan. 3	7	An den Vorabenden heiliger Tage sollen keine Bälle gegeben werden .	2	5
10	1 Co	Bei wem die Dispensations- und Konzessionsgesuche in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten anzubringen sind . . .	4	15
18	24	Erneuerte Vorschrift wegen Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher und Bescheinigung auf den Kirchenrechnungen, daß solches geschehen .	5	20
31	2 Co	Vorschriften über das Verfahren, welches die Pfarrer bei Aufgeboten und Trauungen zu beobachten haben . . .	7	39
Febr. 12	3 Co	Bestimmung wegen der Feier des Mariä-Verkündigungsfestes in dem zum hiesigen Regierungsdepartement gehörigen Antheile des Herzogt. Sachsen	9	47
Mrz. 5	4 Co	Bekanntmachung, daß die Lyzeen zu Königsberg in der Neumark, Luckau, Guben und Sorau den Namen Gymnasien führen sollen. .	13	64
9	57	Bestimmung der Zeit, zu welcher wieder eine neue Anzahl von jungen Leuten in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam aufgenommen werden können	12	58
		VI. Militairwesen.		
Dezb. 24	3	Ueber die gestellten Brot- und Fouragefuhren für die Truppen sollen besondere Liquidationen angefertigt und quartaliter eingereicht werden .	1	2
30	11	Aktive Offiziere sollen von Vorspannleistung frei sein . .	2	7
Jan. 10	18	Bestimmungen in Betreff des Servis- und Einquartierungsverhältnisses der Brigadeschul-Eleven	3	11
26	30	Erläuterungen zum Regulativ vom 26sten September 1808 über die Vorspanngestellung für die Truppen, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen	6	25—33
28	32	Bestimmungen wegen des Servises für die Landwehrmänner bei den Stäben	6	34

Nu-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 4	—	Publikandum der Königl. General-Ordenskommission wegen Verabreichung der Kriegsdenkmünzen an die, zur Tragung derselben berechtigten Personen und wegen des Ersatzes verloren gegangener Insignien	9	48
6	33	In welchem Falle die zum Ersatze für das stehende Heer ausgehobenen Mannschaften in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand nur visitirt werden sollen	7	37
Mrz. 3	49	Bestimmungen über die Dienstzeit bei den Stäben der Garde- und Grenadier-Landwehrbataillons	11	54
3	50	Bestimmungen über die Stärke der Mannschaft eines Bataillons, welche bei den jährlichen Uebungen der Landwehr zusammenkommen soll	11	54
10	55	Beim Stamme des Berliner Landwehrregiments dürfen solche Freiwilligen angenommen werden, welche bei dem Garde-Schützenbataillon nicht unterkommen können	12	57
10	62	Erläuternde Bestimmungen über die Servisbenefizien für die Frauen und Kinder der Soldaten	13	61
12	56	Bekanntmachung der vorjährigen Martini-Marktpreise für Roggen, Gerste Hafer, Heu und Stroh, nach welchen die Vergütungen der Lieferungen für marschirende Truppen zu liquidiren sind	12	57
		VII. Polizei.		
Dezb. 19	1	Die vorgeschriebenen Nachweisungen über vorgefallene Verbrechen für das 4. Quartal 1817 sollen bis zum 15ten Januar 1818 eingereicht werden	1	1
28	2	Bestimmung über die Stärke der Begleitung bei zu transportirenden Verbrechern und Vagabonden	1	1
Jan. 3	10	Aufforderung zur Einreichung der Duplikate der Verzeichnisse der Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle der Juden	2	7
13	19	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Dezember 1817	3	11
14	21	Die auf dem platten Lande entstandenen Brandschäden müssen von den Ortsobrigkeiten dem Landrath zur weitern Veranlassung angezeigt werden	4	15
31	31	Aufforderung zur Einsendung der Beiträge zu den Unterstützungen für die Landhebammen	6	33
Febr. 8	34	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Januar 1818	7	37

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 20	47	Aufforderung an die Landräthe zur Einreichung einer Liste der im Jahre 1817 auf dem Transport entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten	10	49
Mrz. 9	51	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Februar 1818	11	54
12	63	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters ꝛc. in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks pro Januar 1818	13	62 und 63
		A. Feuersozietäten.		
Febr. 8	37	Erneuerte Vorschrift, daß bei Einsendung der Brandentschädigungs-Kollektengelder für Landschullehrer, Seitens der Superintendenten in ihren Bescheinigungen jedesmal die namentliche Zahl der beitragenden Schullehrer bemerkt werden soll	8	41
		B. Fremden- und Paßpolizei.		
Mrz. 12	64	Der in der Generalinstruktion für die Verwaltung der Paßpolizei vorgeschriebenen wöchentlichen Einsendung der Auszüge aus den Visa- und Paßjournalen an das Königliche Polizeiministerium bedarf es in Zukunft nicht weiter	13	62
		C. Medizinalpolizei.		
Dezb. 27	8	Bekanntmachung der im hiesigen Regierungsdepartement angestellten Kreisphysiker und Kreischirurgen, und deren Verpflichtungen und Obliegenheiten	2	5—7
Febr. 10	38	Beim Verkauf und dem Umtriebe des Rindviehes soll auf Vorzeigung der erforderlichen Gesundheitsatteste gehalten, jedes ohne Gesundheitsattest eingetriebene Rindvieh aber sofort angehalten werden	8	41
19	43	Die für Lichterfelde angeordnete Rindviehsperre ist aufgehoben	9	45
23	44	Für Schulzendorf ist wegen der dort herrschenden Lungenseuche unter dem Rindvieh die Viehsperre angeordnet	9	46
Mrz. 2	58	Die für die Dörfer Metzelthin und Ganzer angeordnete Viehsperre ist wegen der daselbst aufgehörten Lungenseuche unter dem Rindvieh aufgehoben	12	58

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 10	59	Bekanntmachung in Betreff des Mineralgehalts der Freienwalder Mineralquellen	12	58
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Pensionairs.		
Febr. 4	40	Die allerhöchste Bestimmung, nach welcher den Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, soll auch auf die vormals Sächsischen, im Zivilpensionsetat übernommenen Militairpersonen Anwendung finden	8	42
11	41	Bestimmungen über die Zahlung der, unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechts ausgesetzten Pensionen	8	42
		IX. Kommunalangelegenheiten.		
Dezb. 29	9	Die rückständigen städtischen Rechnungsextrakte sollen binnen 3 Wochen, so wie die Extrakte pro 1817 zum 1sten Mai 1818 eingereicht werden	2	7
		X. Allgemeine Regierungssachen.		
Jan. 7	20	Bekanntmachung der Verfügungen, welche im Königreich Pohlen wegen Einbringung der Warschauer Meßwaaren in das Russische Reich, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens publizirt worden sind	3	12
16	23	Bestimmungen wegen des Beitritts der Zivilossizianten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt	5	20
20	25	Bekanntmachung der Tage und Orte, an welchen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der in der nächsten Beschälzeit mit Königl. Landbeschälern zu deckenden Stuten abgehalten werden	5	21
20	—	Bekanntmachung des Generalkommissariats zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg, über den Fortgang des Dienstregulirungs-Geschäfts und über den ganzen Erfolg der bisherigen Verhandlungen	7	39—40
24	22	Bekanntmachung einer vom 1sten Januar 1818 ab statt findenden Grenzveränderung im diesseitigen Regierungsdepartement	5	19
Febr. 17	42	Aufforderung an die Expektantinnen zu Stiftsstellen zur Anzeige ihrer gegenwärtigen Verhältnisse	9	45

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 25	52	Bekanntmachung der in den Nordamerikanischen Staaten errichteten Preußischen Konsulate	11	55
Mrz. 1	48	Von jedem etatsmäßig oder gegen Diäten angestellten Beamten sollen durch die Unterbehörden dessen Namen, Alter und übrige persönliche Verhältnisse, gleich nach der Verpflichtung, mittelst besonders desfalls vorgeschriebener Nachweisungen angezeigt werden . . .	11	53
10	61	Bekanntmachung über die Einrichtung der Königl. Merino-Stammschäfereien zu Frankenfelde, Peterèberg und Paeten und deren Ressortverhältnisse	12	59
14	66	Welche Gegenstände in die von den Aemtern einzureichenden Bau- und Reparatur-Nachweisungen aufgenommen werden sollen . . .	13	63
25	67	Anweisung wegen Zusammenstellung und Einsendung der Nachweisungen von den auf städtischen und bäuerlichen Grundstücken eingetragenen Schulden	13	Litt. A.
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Nov. 19	1 O B A	Preis, für welchen der sogenannte Düngergips im Speremberger Bruche verkauft wird	3	14
Jan. 22	26	Aufforderung zur Anzeige über den Erfolg der mit dem Kartoffelbau in Gruben angestellten Versuche	5	22

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten April, Mai und Juni 1818 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußiſchen Provinzen durch die Buchſtaben O. B A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
April 23	100	Bekanntmachung der allerhöchſten Kabinetsordre vom 8ten Dezember 1817 an die Stände des Herzogthums Sachſen in Betreff des Steuerweſens der Provinz	19	127
		B. Akziſe-, Konſumtionsſteuer- und Zollabgaben.		
April 14	91	Beſtimmungen wegen Aufhebung der Flachs- und Garnausfuhr-Verbote, und wegen der Abgaben von dieſen Artikeln	17	116
Juni 12	136	Beſtimmungen in Betreff des Verfahrens bei Verſteuerung der von Stettin aus vorkommenden Verſendungen von Weinen und andern geiſtigen Flüſſigkeiten	26	166
		C. Gewerbſteuer.		
April 28	104	Aufforderung zur Einreichung der Nachweiſung über den Betrag der Gewerbſteuer, welche durch Freilaſſung der in den Städten von 1000 Seelen und darüber befindlichen Hebammen von dieſer Abgabe ausfällt	19	130
		D. Stempel.		
Mai. 8	109	Beſtimmungen wegen Stempelung der inländiſchen Privatkalender	20	135
		E. Perſonenſteuer.		
April 13	84	Den Landwehrmännern iſt die Perſonenſteuer für den Monat, in welchem ſie Behufs der vorjährigen Waffenübungen zuſammengezogen geweſen ſind, erlaſſen worden	16	111

F. An-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		F. Andere Abgaben.		
April 1	—	Bekanntmachung der Kurmärkschen Departementskommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer wegen des präklusivischen Termins zur Anbringung der Restitutionsgesuche in Betreff zu viel oder indebite entrichteter Vermögens- und Einkommensteuer . . .	17	118
23	106	Bekanntmachung wegen Erhöhung des Post- und Extrapostgeldes .	20	133
24	—	Bekanntmachung der Kurmärkschen Departementskommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer wegen Vernichtung der Vermögens- und Einkommen-Angaben in der Kurmark . . .	19	131
		II. Domainen und Forstsachen.		
Mrz. 24	71	Präklusivischer Termin zur Einreichung der Domainenämter-Rechnungen für das Jahr 1817	14	101
24	72	Anweisung für die Bauhedienten und Domainenämter wegen Ausstellung der Holzverwendungsatteste	14	101
April 3	82	Herabgesetzter Preis des Eschen Kloben- und Knüppelholzes in dem zum Dechtowschen Forstrevier gehörigen Eubruche . .	16	110
29	111	Bekanntmachung wegen des erfolgten Rückkaufs der Domainenämter Rüderodorf und Löhme	20	136
		III. Justiz.		
Mrz. 19	13 K	Anweisung an die Untergerichte zur Einsendung der Depositaltabellen .	14	102
April 2	14 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der in den Monaten November und Dezember 1817 erlassenen Ediktalzitationen . .	17	117
9	15 K	Die Untergerichte sollen die zufrühzeitige Absendung der Konfikate an die Regierungskasse in Zukunft vermeiden	17	118
20	16 K	Bekanntmachung, daß die Jurisdiktion über Nitzahne und Wahnitz und über das Etablissement: Haus Sydow, an das Oberlandesgericht zu Magdeburg übergegangen ist	19	131
20	17 K	In Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, muß derselbe zuvor die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzialkonsistoriums beibringen	20	137
Mai. 1	18 K	Aufforderung an die Untergerichte wegen Bezahlung der Druckkosten des Verzeichnisses der im November und Dezember 1817 erlassenen Ediktalvorladungen	21	141

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai. 12	21 K	Vorschüsse zu Auslagen in Gemeinheitstheilungs- oder andern Rechtssachen dürfen von den Partheien nur auf Anweisung des Kammergerichts angenommen werden	24	155
12	—	Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichts des Großherzogthums Posen wegen Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens im Großherzogthum Posen und dem zu Westpreußen gelegten Culm- und Michelauschen Kreise, nebst der Stadt Thorn	24	156—158
14	19 K	Bekanntmachung für die Untergerichte wegen der in den Monaten Januar und Februar 1818 erlassenen Ediktalzitationen	22	144
14	20 K	Bei gerichtlichen Besichtigungen und Obduktionen, deren Kosten den öffentlichen Fonds zur Last fallen, sollen in Regel nur die besoldeten Physiker und Chirurgen der betreffenden Kreise adhibirt werden	22	144
25	22 K	Das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden soll, in Ermangelung bekannter Erben, deren Wittwen ganz gezahlt werden	24	155
25	23 K	Die dem Fiskus zur Last fallenden Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungssachen sollen fortan von der Kammergerichts-Salarienkasse bezahlt werden	24	156
Juni 8	24 K	Erinnerung an die Untergerichte, Abschriften von sämmtlichen Ediktalvorladungen so zeitig als möglich an das Kammergericht einzusenden	26	168
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
April 4	83	Die Quittungen der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam werden fortan von dem zum Landrentmeister und Hauptrendanten ernannten Oberauditeur Hempel, dem Hauptkontrolleur v. Legat und dem Kassirer Hermanni ausgestellt und unterschrieben	16	111
6	78	Bekanntmachung, daß die Regierungs-Hauptkasse zur Annahme der durch die 4te Verloosung zur Einlösung gelangenden Russischen Bons angewiesen worden	16	109
23	110	Bestimmungen wegen Berichtigung der bis Ende 1818 noch ausstehenden Abgabenreste der Domaineneinsassen durch Lieferungsscheine	20	136
Mai. 30	124	Ausnahmsweise Einlösungen von Staatsschuldscheinen sollen nicht mehr Statt finden	23	148
Juni 1	125	Bestimmungen wegen Umschreibung der noch nicht eingelösten Gehaltsrückstands-Anerkenntnisse der vormaligen Südpreußischen und Neuostpreußischen ꝛc. Beamten in Staatsschuldscheine	24	149

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulwesen.		
Mrz. 26	6 Co.	Bekanntmachung des Termins, in welchem sich die Geistlichen und Schulmänner der Provinz Brandenburg zu melden haben, welche sich mit dem in der Lehranstalt des Doktors Plamann in Berlin befolgten Bildungsgrundsätzen und Mitteln näher bekannt machen wollen . . .	16	111
27	5 Co.	Aufforderung an die Superintendenten und geistlichen Ministerien zur Einsendung der Nachweisungen von den im verflossenen Jahre getauften Juden	15	108
April 10	86	Erneuerte Vorschriften über das Verfahren bei Einsendung der ausgeschriebenen freiwilligen Kollektengelder	17	115
18	92	Haus- und Kirchenkollekte zur Herstellung der Kirchen- und Schulgebäude in dem Städtchen Büderich am Rhein . . .	18	121
21	102	Haus- und Kirchenkollekte zur Herstellung der Pfarr- und Schulgebäude im Dorfe Weißensee	19	130
24	98	Welche Kirchenfeste unter denjenigen großen Kirchenfesten zu verstehen sind, an deren Vorabenden Bälle und ähnliche Lustbarkeiten unterbleiben sollen	18	124
Mai. 30	128	Erinnerung an Einsendung der rückständigen Rechnungen der Kirchen-, Predigerwittwen- und milden Stiftungskassen pro 1817 . . .	24	151
		VI. Militairwesen.		
Mrz. 27	68	Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, für das Jahr 1817 in Anwendung zu bringen	14	65 — 100
27	69	Bestimmungen, aus welchen Fonds und in welcher Art die Unterstützung der Landwehroffiziere zur Anschaffung der nöthigen Uniformstücke geleistet werden soll	14	100
31	76	Nur den Soldatenfrauen, deren Ehemänner bei den Armeekorps in Frankreich und in den Bundesfestungen Maynz und Luxemburg stehen, soll für die 5 Wintermonate vom 1sten November 1817 bis Ende März 1818 freies Winterfeuerungsmaterial verabreicht werden . .	15	106 u. 107
April 9	80	Die Wohnortsveränderungen der zur Kriegesreserve entlassenen Mannschaften und Trainsoldaten, so wie der beurlaubten Landwehrmänner, müssen dem Bezirksfeldwebel angezeigt werden . . .	16	110
15	90	Termine zur Einsendung der Verpflegungsliquidationen für solche Kaiserlich Russische Truppen, die bei ihrem Marsch durch den Preußischen Staat die ordentliche Militairstraße verlassen, und in den diesseitigen Regierungsbezirk kommen sollten	17	116

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 21	93	Bestimmungen über das Verfahren, was gegen solche Individuen zu beobachten ist, welche sich dem Militairdienst zu entziehen suchen .	18	122
Mai. 3	107	Bekanntmachung des Termins, bis zu welchem das Liquidationsgeschäft mit Rußland pro $18\frac{11}{12}$ abgeschlossen werden soll . .	20	134
19	118	Die Lieutenants, welche in Ermangelung von Kapitains die Kompagnien führen, erhalten auf dem Marsch ein Reitpferd . .	22	143
25	119	Bestimmungen wegen der freiwilligen Roggen- und Fouragelieferungen zur Militairverpflegung	23	145
Juni 9	132	Bekanntmachung wegen Anbringung der Gesuche um Entlassung aus dem stehenden Heere	25	163
13	134	Bekanntmachung wegen der Vorspannverabfolgung für den, zur Regulirung der Quartierverpflegung ꝛc. dem marschirenden Truppentheil vorausgehenden Offizier	26	165
		VII. Polizei.		
Mrz. 18	75	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters ꝛc. in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks pro Februar 1818	15	106 u. 107
31	81	Erneuertes Verbot wegen des Einfangens der Nachtigallen . .	16	110
April 9	79	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro März 1818	16	109
14	88	Erinnerung an die Landräthe zur Einreichung der verlangten Nachweisung von den zur Unterstützung sich eignenden Hebammen auf dem platten Lande	17	116
16	97	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters ꝛc. in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks pro März 1818	18	124 u. 125
28	105	Anderweite Bestimmungen über das Abdeckerei- und Scharfrichtereiwesen	19	130
Mai. 6	108	Schema, nach welchem die monatlichen Nachweisungen der über die Landesgrenze geschafften Vagabonden angefertigt werden sollen . .	20	135
12	113	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro April 1818	21	139

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai. 23	121	Die bisher vierteljährig einzureichenden Listen der Verbrechen sollen künftig nur jährlich, und zwar spätestens am 20sten Dezember jeden Jahres eingereicht werden	23	146
26	120	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters ꝛc. in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks pro April 1818	23	146 u. 147
26	122	Bestimmungen wegen der Vagabondentransporte nach Rußland und Polen	23	147
26	123	Das Aufblasen des Fleisches durch die Schlächter wird verboten	23	148
26	127	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisung von der jüdischen Bevölkerung aus den Jahren 1812 bis ult. Dezember 1816	24	150
Juni 9	131	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Mai 1818	25	163
		A. Feuersozietäten.		
Mrz. 28	73	Aufforderung zur Einreichung der Brandentschädigungs-Beiträge für die Prediger Pape und Woltersdorf	15	103
28	74	Aufforderung zur Einziehung der Brandentschädigungsgelder für den Schullehrer Lieskow und Kantor Pintschovius	15	104
Mai. 18	117	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für den Prediger Schindelhauer zu Lostau, Superintendentur Burg	22	143
		B. Fremden- und Paßpolizei.		
Mrz. 27	77	Die mit dem Visa der Königl. Konsuln zu Rostock und Wismar, zum Eingang in die Provinzen Brandenburg und Pommern versehenen Pässe der Magistrate in den gedachten Städten sollen als genügend angesehen werden	15	107
		C. Medizinalpolizei.		
Mrz. 23	70	Auf eine sorgfältige und allgemeine Schutzpockenimpfung soll der möglichste Fleiß gewendet werden	14	100
April 17	89	Die wegen der geherrschten Lungenseuche unter dem Rindvieh für die Stadt Wilsnack und die von Saldernschen Güter Wilsnack und Neu-Leppin angeordnete Viehsperre hat aufgehört	17	116
20	94	Bedingungen, unter welchen kranke Armen von den Freibädern zu Freyenwalde Gebrauch machen können	18	122

Die

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 20	95	Die Stadtphysiker in Städten, welche zu einem Kreise gehören, sollen ihre Sanitätsberichte, Vakzinationslisten und Medizinalpersonaltabellen dem betreffenden Kreisphysikus zur Einsicht und Weiterbeförderung zustellen	18	123
22	96	Welche Aerzte zur Behandlung fremder Kranken, insbesondere der Handwerksgesellen, verpflichtet sind	18	123
22	99	Aufgehobene Viehsperre für Nebelin in der Westpriegnitz	18	125
25	103	Aufgehobene Viehsperre für das Dorf Rehagen, Amts Zossen	19	130
Mai 11	116	Aufgehobene Viehsperre für Stavenow und Bälow in der Westpriegnitz	21	140
29	130	Aufgehobene Viehsperre für Meyersdorf und Freudenberg im Oberbarnimschen Kreise	24	155
Juni 5	133	Aufgehobene Viehsperre für Groß-Lüben in der Westpriegnitz	25	163
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Pensionairs.		
Juni 4	126	Bekanntmachung wegen Befriedigung der Militair- und Zivilpensionairs in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie in Absicht ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809	24	150
15	—	Bekanntmachung der Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen zu Dresden, daß ihre Zurückberufung nach Berlin verfügt worden, und die nöthige Abschließung der Hauptverträge in letzterm Orte bewirkt werden wird	25	164
15	137	Ressortverhältnisse der Königlichen Ministerien	26	166
15	139	Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bankobligationen müssen nicht mehr an den Herrn Finanzminister v. Klewitz, sondern an den Herrn Präsidenten und Staatssekretair Friese gerichtet werden	26	168
28	—	Bekanntmachung des Geheimen Staatsministeriums wegen des von des Königs Majestät geäußerten allerhöchsten Wohlgefallens über die Fortschritte und Erfolge der durch das Edikt vom 14ten September 1811 veranlaßten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	25	161 u. 162
29	—	Erneuerte Bekanntmachung des Herrn Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht, daß bei Vorstellungen und Gesuchen die zunächst vorgesetzten Behörden und die höhern Instanzen nicht vorbeigegangen werden sollen	25	161

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Allgemeine Regierungssachen.		
April 14	85	Bestimmung, daß auch die Akziseſupernumerarien des Konſenſes zu ihrer Verheirathung bedürfen, deren Beitritt zur allgemeinen Wittwenkaſſe jedoch nicht erforderlich iſt	17	115
28	101	Allgemeine Bedingungen bei Aufnahme einer Verpflichtungsverhandlung über einen öffentlichen Bau	19	128—130
Mai. 1	112	Anderweite Beſtimmungen über die den Eltern von ſieben Söhnen von Seiten des Staats bewilligten Unterſtützungen	20	137
1	114	Erneuerte Beſtimmungen wegen Beglaubigung der zum öffentlichen Gebrauch nach Frankreich gehenden Aktenſtücke durch die Provinzialbehörde	21	139
14	115	Bekanntmachung wegen eines erſchienenen Ortſchaftsverzeichniſſes des Potsdamſchen Regierungsbezirks	21	140
20	129	Bekanntmachung über den Zweck der Turnſchulen und Aufforderung zur Errichtung ſolcher Anſtalten	24	152—154
Juni 12	—	Bekanntmachung, daß des Königs von Spanien Majeſtät die Häfen Alikante, Corunna, Cadir und St. Ander für Frei- und Depoſitohäfen erklärt hat, und alle Gegenſtände des erlaubten Handels dort frei von allen Einführzöllen, und nur gegen eine Abgabe von 2 Prozent des Werths, ein- und ausgeführt und ein Jahr lang niedergelegt werden können	26	139
13	135	Bekanntmachung, daß die Gnadengehalts-Rückſtände verſtorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen derſelben gezahlt werden ſollen	26	165
19	138	Beſtimmungen über den Diätenſatz und die Reiſekoſten für die Königlichen Ober- und Revierförſter, wenn denſelben forſttechniſche Unterſuchungen über Bewirthſchaftung, Veräußerung oder Abſchätzung der Kommunal- und Inſtitutswaldungen aufgetragen werden	26	167
		X. Vermiſchte Angelegenheiten.		
April 6	—	Bekanntmachung über ein einfaches Mittel, den Weitzen durch Waſchen vom Brande zu reinigen	17	118—120
13	87	Die im vorjährigen Amtsblatte unter Nr. 130. bekannt gemachten Vorſchläge der Kartoffelvermehrung in Gruben haben, den Nachrichten über die deshalb angeſtellten Verſuche zufolge, keinen günſtigen Erfolg gehabt	17	116
Juni 1	2. O. BA.	Bekanntmachung wegen des Verkaufs des Freienwalder Alauns	24	156

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Juli bis einschließlich Dezember 1818 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen durch die Buchstaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Juli. 10	16	Bekanntmachung des Regulativs vom 5ten Juni c., wegen Behandlung des Absatzes von in den westlichen Provinzen gefertigten Waaren, bei deren Versendung nach den östlichen Provinzen, von auswärtigen Meßplätzen aus	31	205—208
Sept 6	191	Bekanntmachung der Zollstellen in den westlichen Provinzen .	37	245—248
Dez. 2	—	Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministeriums wegen Einführung des Gesetzes vom 26sten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchsteuer in den östlichen Provinzen . . .	50	311
17	264	Bekanntmachung wegen der an der Grenze des hiesigen Regierungs-Departements errichteten Haupt-Eingangs-Zollämter und deren Nebenzollämter	52	323—325
17	265	Erhebung des Lenzener Elbzolles und Lizents zu Wittenberge .	52	325
17	267	Bestimmungen in Betreff der Plombage und des Waarenverschlusses .	52	327
18	268	Bekanntmachung wegen Zoll-Restitution von den auf den Packhöfen oder unter Akziseverschluß befindlichen Waarenbeständen . .	52	328
22	270	Bekanntmachung der Orte in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, an welchen Hauptzollämter errichtet werden sollen	52	331

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Juni 6	—	Bekanntmachung der Regierung zu Merseburg in Betreff der Geschäfte der für die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe abgeordneten Beamten	27	178—180
19	141	Versteuerungssatz des Pikardon-Weins	27	171
Juli. 3	153	Ersatzzoll-Satz vom fremden Eisenblech	29	189
Aug. 25	190	Verbrauchsabgabe von Russischen Tabaksblättern	36	243
Sept. 16	210	Versteuerungssatz des Mohnöls	40	271
Dez. 7	249	Der Zoll und die Verbrauchssteuer wird vom 1sten Januar 1819. ab überall nach dem Gesetze vom 26sten Mai 1818. erhoben	50	312
14	266	Bekanntmachung wegen Nachversteuerung der am 1sten Januar 1819. bei den Kaufleuten und Gewerbtreibenden im Herzogthum Sachsen zum Wiederverkauf vorräthigen ausländischen Waaren	52	325
		C. Gewerbsteuer.		
Okt. 7	222	Gebühren für ertheilte Gewerbscheine und Hausirscheine	44	285
Nov. 29	252	Gewerbsteuer der Viehhändler	50	313
		D. Personensteuer.		
18	245	Die Personensteuer ist den Landwehrmännern auch für die Dauer der diesjährigen Waffenübungen und des Zusammtritts erlassen	48	306
		E. Stempel.		
Juli. 15	162	Subhastationen bei Ablösung der Exklusivgerechtigkeiten in den Städten sollen der Bezahlung des Werthstempels nicht ferner unterworfen sein	30	203
24	168	Verlängerte Frist zur Stempelung der Sächsischen Kassenbillets Lit. A. mit dem Preußischen trockenen Wechselstempel	31	212
Aug. 4	181	Bestimmungen wegen des Stempels zu den, von unvermögenden Personen bei erlittenen Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Attesten zur Begründung einer gerichtlichen Klage	34	231
21	189	Stempelsatz für die Hildburghausensche Dorfzeitung	36	242

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		F. Andere Abgaben.		
Aug. 21	186	Bestimmungen zur Förderung der Einziehung der Vermögens- und Steuerreste	36	241
		II. Domainen und Forstsachen.		
Sept. 2	192	Bestimmungen wegen Verleihung des Eigenthums an Erbpächter und Erbzinsleute, welche den Kanon von Domainengrundstücken ablösen	37	248
Nov. 22	248	Verkaufstaxe des Stubben- und Strauchholzes im Falkenhagenschen Forstreviere	49	308
Dec. 4	253	Erinnerung an die betreffenden Domainenämter zur Einsendung der noch rückständigen Tresorschein-Nachweisungen	50	314
12	257	Vorschriften wegen Einsendung der fälligen Domainen-Amtsgefälle und Pächte, Abschluß der Amts-Geldrechnungen, und Einreichung eines Abschlusses derselben, so wie der Rechnungen selbst	51	318–320
		III. Justiz.		
Juni 8	26 K	Wegen Zahlung der Druckkosten für das Verzeichniß der im Januar und Februar 1818. bei den Untergerichten erlassenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse	29	189
11	25 K	Wie es gehalten werden soll, wenn sich in Nachlassenschaften von Privatpersonenen, Pläne und Risse diesseitiger Festungen, vorfinden	27	177
13	29 K	Wegen der im März und April 1818. erlassenen Ediktalvorladungen	32	219
22	28 K	Die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen gerichtlichen Protokolle und ärztlichen Gutachten sollen der Regierung mitgetheilt werden	29	195
Juli 30	31 K	Mit welchen Kleidungsstücken die zur Festung abzuliefernden Landwehrmänner versehen sein müssen	35	238 u. 239
Aug. 3	30 K	Zahlung der Druckkosten für das Verzeichniß der im März und April 1818 bei den Untergerichten erlassenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkasse	33	229

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 20	32 K.	Was bei Anbringung der Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen an Russische Behörden zu beobachten	36	243
20	33 K.	Bestimmungen über die Einholung der Konsense für evangelische und katholische Geistliche bei Vormundschafts-Uebernahmen.	36	244
20	34 K.	Tantiemen und Gebühren der Justizoffizianten	36	244
Spt. 7	35 K.	Verfahren bei Ausmittelung des Nachlaßbetrages in den Erbschaftsstempelfällen der außerhalb verstorbenen Erimitten	38	253
28	36 K.	Wegen der im Mai und Juni 1818 erlassenen Ediktalvorladungen	42	277
Okt. 22	37 K.	Bestimmungen in Auktionsangelegenheiten	45	290
26	38 K.	Wegen Zahlung der Druckkosten für das Verzeichniß der im Mai und Juni c. bei den Untergerichten erlassenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkasse	46	296
Nov. 12	40 K.	Wegen der im Juli und August 1818. erlassenen Ediktalvorladungen	49	308
16	39 K.	Aufforderung zur Einreichung der Zivil- und Kriminalprozeßtabellen pro 1818.	48	306
16	41 K.	Vorschriften wegen zweckmäßiger Verbreitung der öffentlichen Warnungsanzeigen der Kriminalgerichte	49	309
Dez. 14	42 K.	Verändertes Verfahren Hinsichts der Ediktalzitationen, welche dem kommandirenden General des bisher in Frankreich befindlichen Königlichen Preuß. Armeekorps Behufs deren Bekanntmachung mitgetheilt worden sind	52	335

IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.

Juli 2	154	Zinszahlung auf die siebenten Koupons der Staatsschuldscheine	29	189
11	157	Erneuerte Bestimmungen wegen der Tresor- und Thalerscheinzahlungen	30	192
14	155	Wegen Berichtigung der rückständigen Forderungen im Herzogthum Sachsen für Lieferungen ꝛc. zur Militairverpflegung vom Mai bis December 1815	30	191
18	158	Bestimmungen über die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine	30	193—199

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli. 31	174	Die Quittungen über Erbpachtszahlungen sollen von der Regierungskasse nicht mehr an die Erbpächter, sondern an die betreffenden Aemter gesandt werden	32	218
Aug. 6	176	Die Einreichung der Lieferungsliquidationen aus der Zeit vom März bis ult. Dezember 1812 soll beschleunigt werden	33	221
18	184	Bekanntmachung wegen Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen	35	236
S. 3	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck wegen der Gehaltszahlungen aus der Kasse montis pietatis	38	251
11	197	Ausgabe eines neuen halbjährigen Zinskoupons von den Kammer-Kredit-Kassenscheinen	38	252
11	202	Erster Termin zur Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen	39	258 u. 259
14	200	Schlußtermin zur Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Jahre 1812	39	257
16	205	Fünfte Verloosung der Russischen Bons	40	270
25	207	Bestimmung wegen Berichtigung der Reste aus der Kompensationsperiode in Staatspapieren	40	271
Okt. 15	217	Was die Kommunen bei Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine zu beobachten haben	43	280
16	219	Welche Zentralsteuer-Obligationen bei der ersten Verloosung gezogen worden sind, und wer die Zahlung derselben bewirkt	43 u. 44	281 u. 283
19	223	Bestimmungen wegen nunmehriger Uebergabe der Kautionen vormals Sächsischer Beamten	44	285
20	225	Die Berichtigung der Reste bis 1814 kann nur bis Ende December d. J. noch in Staatspapieren geschehen	44	286 u. 287
25	226	Die Vorschriften wegen der zu zahlenden Militairpensionen und Invaliden-Gnadengehälter werden den Akziseämtern in Erinnerung gebracht	44	287
Dez. 4	258	Anweisung an die Akziseämter, wegen Einsendung der Nachweisungen von den pro 1818 gezahlten Militairpension- und Invalidengeldern	51	320
12	256	Erinnerung an die Vorschriften wegen des Jahresschlusses der Kassen	51	317

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulwesen.		
Juli. 21	165	Kirchenkollekte zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Bröz im Meseritzer Kreise	31	209
29	171	Kirchenkollekte zur Herstellung der Neustädtschen evangelischen Kirche zu Thorn	32	217
Aug. 2	175	Die Konzessionen und Dispensationen zu Haustaufen, Haustrauungen, vom 3ten Aufgebot und von den Erfordernissen der Konfirmation gehören zum Ressort der Regierungen	33	221
Spt. 25	209	Bestimmung über die Nachsuchung der Dispensationen zu Haustaufen	40	271
Okt. 22	228	Kirchenkollekte zur Herstellung der Schulgebäude in Jüterbogk	45	289
22	230	Desgleichen zur Herstellung der Mönchenkirche in Jüterbogk	46	291
29	7Co.	Wie es beim Abgehen der Lehrer an gelehrten Schulen gehalten werden soll	46	297
29	8Co	Was bei den Prüfungen der Kandidaten zu beobachten	47	301
Nov. 16	244	Haus- und Kirchenkollekte zum Ausbau der Kirche in Neuwied	48	305
		VI. Militairwesen.		
Juni 23	144	Was bei der Wahl der Landwehroffiziere zu beobachten ist	28	181—183
25	145	Wo die Anmeldungen der zum freiwilligen einjährigen Militairdienst berechtigten Individuen geschehen müssen	28	183
27	143	Neuere Bestimmungen wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen und Vergütung des Vorspanns	27	172—176
Juli. 7	151	Servisatz für die Frauen der Landwehrmänner bei den Stäben	29	188
10	156	Stallservis für die Infanterie-Kapitains bei den militairischen Uebungen außerhalb der Garnison	30	191
30	172	Welche Staatsbeamte zum Eintrit in die Landwehr verpflichtet sind	32	217

Sta

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 18	183	Serviskompetenz der Landwehroffiziere bei den Stäben	35	235
Spt. 9	195	Uniformabzeichen für die sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr gestellenden Wehrreuter	38	251
Okt. 1	211	Zum Ersatz der Schäden, welche bei den Kriegsübungen angerichtet werden, sollen die Offiziere, welche die Saatfelder nicht beachten, selbst und allein verpflichtet sein	41	273
2	214	Bestimmungen über die Ergänzungs-Mannschaften zum Garde- und Grenadierkorps	43	279
7	212	Bekanntmachung wegen Errichtung eines Denkmals für gefallene Krieger in der Hauptstadt des Reichs	42	275
9	213	Bestimmungen wegen der Beurlaubungen der Offiziere des stehenden Heeres	42	275
20	232	Vorschriften bei Versendungen der Militairbedürfnisse von einem Militairdepot in das andere	46	295
Dez. 4	251	Servissatz der Ingenieur-Brigadiers	50	313
		VII. Polizei.		
Juni 20	142	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirk pro May 1818	27	172 u. 173
25	148	Gewerbtreibende dürfen außer ihren Wohnorten die Jahrmärkte, aber nicht die Wochenmärkte anderer Städte beziehen	28	185
Juli. 6	150	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Juni 1818	29	188
16	161	Sichere Baustellen sollen bezeichnet werden	30	203
21	166	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirks pro Juni 1818	31	210 u. 211
Aug. 6	178	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, pro Juli 1818	33	229
18	185	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirks pro Juli 1818	35	238 u. 239

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 30	193	Regulirung der Schornsteinfeger-Distrikte	37	248
Sept. 10	196	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, ꝛc. pro August 1818	38	252
12	198	Krätzigen Handwerksgesellen soll der Eingang in die Königlichen Staaten verweigert werden	38	252
12	204	Generalinstruction für die allgemeinen und besonderen Vagabunden-Visitationen vom 9ten Oktober 1817.	40	261—270
18	201	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirk pro August 1818.	39	258 u. 259
Okt. 10	214	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Septbr. 1818.	42	277
18	224	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirk pro Septbr. 1818.	44	286 u. 287
31	231	Fernerweite Bestimmungen Hinsichts des Verfahrens bei Vagabunden-Transporten	46	291—295
Nov. 9	238	Belohnung für die Anzeige eines Urhebers von Baumfreveln	47	300
13	237	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Oktbr. 1818	47	300
16	241	Aufforderung zur Anlage und Unterhaltung zweckmäßiger Wasserbehälter außer den Brunnen	48	303
18	242	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirk pro Oktbr. 1818.	48	304 u. 305
24	246	Vorschriften zur Anfertigung und Einsendung der statistischen Tabellen pro 1818	49	307
24	247	Erinnerung an die Instruktion vom 3ten Dezbr. 1817. wegen Anfertigung der Bevölkerungslisten, um sich darnach Hinsichts der pro 1818 einzusendenden Listen dieser Art zu richten	49	307
Dez. 10	260	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide ꝛc. pro Novbr. 1818.	51	321
16	272	Aufforderung zur Einreichung der Duplikate von den Verzeichnissen der Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfällen der jüdischen Glaubensgenossen	52	333

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		A. Feuersozietäts-Sachen		
Juni 22	140	Einziehung der Mobiliar-Brandentschädigungsgelder für den Prediger Heuseler zu Dobbrikow	27	171
Juli 4	147	In welcher Art die Auszahlung der Immobiliar-Brandschäden-Vergütung bei der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen gegenwärtig geschehen soll	28	184
25	169	Bestimmungen zur Abstellung der bisherigen Mißbräuche bei Vergütung der Feuergeräthesschäden im Herzogthum Sachsen	32	215—217
Aug. 1	177	Neues Feuerkassengelder-Ausschreiben der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät pro 18$\frac{17}{18}$	33	221—228
Spt. 23	206	Was zu beobachten ist, wenn von den Land-Feuersozietäts-Direktionen keine Feuerkassengelder zur weitern Auszahlung an die kontribuablen Unterthanen gezahlt sind	40	271
		B. Paßpolizei.		
Dec. 7	262	Verfahren bei Ertheilung der Reisepässe an die, mit auswärtigen Wanderbüchern versehenen Handwerksgesellen	51	322
		C. Medizinalpolizei.		
Juni 19	146	Die Quellen auf dem Grundstück des Kaufmanns Achilles zu Freienwalde sind von mineralischem Gehalte	28	184
Juli 8	152	Aufgehobene Viehsperre für Sydow, Schulzendorf und Kunersdorf	29	188
8	159	Kennzeichen des Milzbrandes beim Rindvieh und Vorsichtsmaßregeln bei Behandlung des daran erkrankten Viehes	30	200—202
23	—	Bekanntmachung der ausgetheilten Prämien für die Schutzpocken-Impfungen	33	230
31	173	Die Apotheker sollen sich genau nach den für 18$\frac{18}{19}$ gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe richten	32	218
Aug. 2	179	Angeordnete Viehsperre für Bugk, Amts Storkow, wegen der dort herrschenden Lungenseuche unter dem Rindvieh	33	229

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 11	182	Angeordnete Rindviehsperre für das Dorf Weisen	34	231
22	187	Fernerweite Bestimmungen wegen Behandlung des milzbrandigen Viehes	36	242
29	188	Angeordnete Viehsperre für das Dorf Menz	36	242
30	194	Desgleichen für das Dorf Metzelthin	37	249
Okt. 11	218	Was bei Pockenausbrüchen von den Ortseinwohnern zu beobachten ist	43	281
16	220	Angeordnete Viehsperre für das Dorf Kbritz	44	284
21	221	Dergleichen für die Dörfer Nächst- und Fern-Wünsdorf	44	285
27	229	Dergleichen für die Orte Bälow, Klein- und Groß-Lüben	45	290
Nov. 6	235	Aufgehobene Viehsperre für die Stadt Wittenberge	46	296
13	239	Angeordnete Rindviehsperre für das Dorf Görne	47	301
13	240	Dergleichen für Protzen im Ruppinschen Kreise	47	301
15	243	Vorschlag zur Benutzung der Wurzel des Wasserwegerichs gegen den Biß von tollen Hunden	48	304 u. 305
Dez. 3	255	Aufgehobene Rindviehsperre für Kötzlin	50	315
3	—	Mittel zur Heilung der Klauenseuche unter den Schaafen	50	315
3	263	Angeordnete Rindviehsperre für das Dorf Frehne	51	322
14	273	Aufforderung zur Ausrottung des Wasserschierlings und Beschreibung dieses Gewächses	52	334
15	274	Angeordnete Rindviehsperre für das Dorf Mechow	52	335
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Pensionairs.		
Juni 22	27 K	Bestimmungen über den Rang der Justizkommissarien	20	189
Juli 20	164	Die Liquidationen der, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809 verbliebenen Pensionsrückstände der Offiziere und Unterstabs-Beamten, so wie der Offizierwittwen und Kinder, sollen nach einem besonders vorgeschriebenen Schema angefertigt werden	31	209

Der

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 9	199	Der Oekonom Krause ist zum Domainen- und Polizeibeamten des Amts Rüdersdorf bestellt worden	38	253
14	208	Verwaltung des Rentamts Eldenburg durch den Burgemeister Schröter in Lenzen	40	271
Nov. 11	236	Befriedigung der nach dem Tilsiter Frieden amtlos gewordenen und bis jetzt noch unversorgten Offizianten	47	299
		IX. Kommunalangelegenheiten.		
Juni 30	149	Bestimmungen wegen der Kontrolle des Kommunal-, Rechnungs- und Kassenwesens, und was dazu gehört	29	187
Dez. 8	259	Vorschrift für die Magistrate und Servisbehörden, wegen Einziehung der Servisbeiträge pro 1819	51	321
12	271	Bestimmungen wegen Einreichung der Servis-Abschlüsse pro 4tes Quartal 1818	52	333
		X. Allgemeine Regierungssachen.		
Juli. 14	—	Die Erklärung der Häfen Kadix, Korunna, Alikante und St. Ander für Frei- und Lagerhäfen ist suspendirt	30	204
14	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck wegen der Reklamationen von Individuen, Kommunen ꝛc. an Frankreich	32	213—215
15	160	Remuneration der Physiker für Bemühungen bei Gefangenen außerhalb ihres Ortsbezirks	30	203
18	167	Bekanntmachung der Kaiserlich-Russischen Bestimmungen wegen Erleichterung des asiatischen Transitoverkehrs mit Preuß. Tuchen	31	210 u. 211
28	170	Rendanturkosten bei Steuervertheilungen und Dienstaufhebungen	32	217
Aug. 6	180	Bestimmungen wegen Beförderung der Feldmesser und Kondukteurs	33	229
30	203	Diäten der in den Jahren 1813 bis 1815 abgeordneten National-Repräsentanten	39	260
Okt. 6	216	Durch wen die Prediger, Küster und Schullehrer ihre Eingaben an die Regierung gelangen lassen müssen	43	280
14	215	Grenzregulirung zwischen dem Departement der hiesigen und der Königlichen Regierung zu Stettin	43	280

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 28	—	Die Seehäfen Alicante, Cadix, Corunna und St. Ander sind auf Befehl der Spanischen Regierung nunmehr als Depositohäfen für Ausfuhr und Einfuhr geöffnet	45	290
Nov. 2	233	Was erforderlich ist, um die Dach- und Schieferdecker zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zuzulassen	46	296
4	234	Größte Höhe der Ladung eines Schiffsgefäßes, welches den Finowkanal passirt	46	296
11	250	Befugniß zu Brennereianlagen auf dem Lande, und deren Abzweigung	50	312
Dez. 5	254	Die Wittwenkassen-Beiträge sollen von den Besoldungen der bei der Wittwenanstalt interessirten Offizianten in Abzug gebracht werden	50	315
14	269	Bekanntmachung wegen Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816	52	329
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 1816 22	3 O. B A.	Bekanntmachung wegen des Verkaufes des Torfs nach Klaftern	38	253
Okt. 2	—	Bekanntmachung der Kriegs-Schuldenkommission für die Kurmark, wegen Ausreichung von Zinsscheinen auf Kurmärkische Obligationen	42	278
14	—	Bekanntmachung der General-Ordenskommission, daß diejenigen, welche das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz haben, zur Anlegung desselben nicht eher berechtigt sind, als bis sie durch den Erbanfall Inhaber des Kreuzes geworden	49	309
20	227	Bekanntmachung wegen der angelegten neuen Zuckersiederei der Gebrüder Berend et Comp. in Berlin	45	289
Nov. 1	—	Bekanntmachung der Kriegesschulden-Kommission für die Kurmark, wegen der Zinszahlungen auf Kurmärkische Obligationen	47	303
7	—	Bekanntmachung des Herrn Chefpräsidenten der Hauptbank, wegen regelmäßiger Auszahlung der laufenden und rückständigen Zinsen von den bis zum Schlusse des Jahres 1810 ausgestellten Banko-Obligationen	51	317
Dez. 8	261	Bekanntmachung wegen bewilligter Portofreiheit bei Einsendung der in Staatsschuldscheinen umzuschreibenden Lieferungsscheine	51	321
11	—	Bekanntmachung wegen Wiederbesetzung des Preußischen Konsulats für die Moldau und Wallachei	52	385

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 3.

Den 16ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 1. Quartalberichten über vorgefallene Verbrechen. I. p. 1835. Dezember.

Sämmtliche Herren Landräthe werden hiermit aufgefordert, die in der Verfügung vom 9ten Juli v. J. (Amtsblatt für 1816. Stück 31. No. 236.) vorgeschriebenen Nachweisungen der in ihren resp. Geschäftsbezirken vorgefallenen Verbrechen, für das 4te Quartal d. J. unfehlbar bis zum 15ten Januar k. J. einzureichen, und darin zugleich die etwa noch fehlenden Spezialien aus den vorhergehenden Quartalen mit aufzunehmen.

Potsdam, den 19ten Dezember 1817.

No. 2. Begleitung von Verbrechern und Vagabunden. II. p. 1232. Dezember.

In Bezug auf die §. 11. der General-Transport-Instruktion vom 16ten September v. J. (Seite 115. des diesjährigen Amtsblatts) vorgeschriebene Stärke der Begleitung bei zu transportirenden Verbrechern und Vagabunden hat das Königl. Polizei-Ministerium bestimmt:

daß der Transport zweier Individuen durch einen berittenen, und eines einzelnen Transportaten durch einen Fußgendarmen, im Allgemeinen nicht nachgegeben werden könne, und daß nur ausnahmsweise, in nicht waldigen und nicht durchschnittenen Gegenden, ein zum Widerstande und zur Flucht nicht geeigneter Vagabunde (aber nie ein Verbrecher) durch einen, besonders zuverläßigen Fußgendarmen, mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaaßregeln, transportirt werden dürfe, bei der geringsten Besorgniß aber zwei Begleiter zu geben seien.

Sämmtlichen Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß vorstehende Bestimmungen den Fall, wo nach No. 311. des Amtsblatts de 1816. ein Gendarmerietransport überhaupt statt findet, voraussetzen. Potsdam, dem 28sten Dezember 1817.

Anno Regni Georgii IV. Regis, &c. 1823.

CAP. 71.

Sums to be issued out of the Consolidated Fund for the Service of the Year 1823.

£ s. d.

To the Governor and Company of the Bank of England, for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 57th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 58th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 59th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 60th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 1st Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 2d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 3d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 4th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 5th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 6th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 7th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 8th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 9th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 10th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 11th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 12th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 13th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 14th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 15th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 16th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 17th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 18th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 19th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 20th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 21st Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 22d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 23d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 24th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 25th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 26th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 27th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 28th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 29th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 30th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 31st Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 32d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 33d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 34th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 35th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 36th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 37th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 38th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 39th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 40th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 41st Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 42d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 43d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 44th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 45th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 46th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 47th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 48th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 49th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 50th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 51st Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 52d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 53d Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 54th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 55th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and for the Purchase of Annuities granted by an Act of the 56th Year of His present Majesty, for the Redemption of the Land Tax, and

Schullehrer zu Lynow, der Schullehrer Münchеberg als Küster und Schullehrer zu Alt-Ranft, der interimistische Schullehrer Koch zu Schilde als wirklicher Schullehrer daselbst, der Schullehrer Wrede als Schullehrer zu Bamme, der ꝛc. Bing als Schullehrer zu Menkin, der Schullehrer Eigendorf als Schullehrer zu Kemlitz, der Schullehrer-Adjunkt Clausius als wirklicher Schullehrer und Küster zu Wendisch-Willmersdorff, der ꝛc. Lindenberg als Küster und Schullehrer zu Ladeburg, und der Kantor Sauber zu Kletzke als Küster und Schullehrer zu Perleberg bestätigt.

Todesfälle. Die Küster und Schullehrer Hahn zu Gersdorff, Superintendentur Neustadt Eberswalde, Thurn zu Reichenberg, Superintendentur Wriezen, Clausius zu Wendisch-Willmersdorff, Superintendentur Zossen, und Diesing zu Perleberg, die Kantoren und Schullehrer Schneider zu Rathenow und Uring zu Markau, Superintendentur Dom-Brandenburg, so wie der reformirte Kantor und Schullehrer Meyer zu Alt-Landsberg, Superintendentur Berlin, sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Wir glauben, sämmtliche Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks auf ein so eben von dem Schulinspektor Krause in Zorndorf erschienenes Werk:

Versuch eines methodischen Lehrbuchs der deutschen Sprache, Halle 1817.

aufmerksam machen und es denselben empfehlen zu müssen.

Potsdam, den 6ten Dezember 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Am Gedächtnißtage des glorreichen Sieges bei Leipzig hat die Frau Generalin v. Winning, als Patronin und Gutsherrschaft von Groß-Glienike, nebst der dortigen Gemeine den rühmlichen Entschluß gefaßt, dem nur mäßig besoldeten Schullehrer daselbst von demselben Tage an alljährlich eine Gehaltszulage von vier Scheffel reinem Roggen zu verabreichen.

Verzeichniß

der Anzahl Stuten, welche im Jahre 18.7 auf nachbenannten Beschälstationen bedeckt worden sind.

1)	Auf der Station	Belzig	von den daselbst aufgestellten	6	Beschälern 105 Stuten.
2)	" " "	Golzow	" " "	2	" 88 "
3)	" " "	Schlalach	" " "	2	" 79 "
			Ueberhaupt sind von	10	Beschälern 272 Stuten

bedeckt worden. Hauptgestüt Gradiz, den 15ten Dezember 1817.

Der Landstallmeister Zirkel.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Ueber die Landwehr-Uebungen im Potsdammer Regierungsbezirke.

Nachdem die vier Landwehr-Regimenter des Potsdammer Regierungsbezirks, das vormalige 2te, 5te, 6te und 7te Kurmärkische, jetzt 1ste, 2te, 3te und 4te Potsdammer Landwehr-Regiment, nach ihrer Rückkehr aus dem Feldzuge von 1815 im Dezember gedachten Jahres, und Januar 1816 nach den Bestimmungen der Landwehrordnung auf die vorgeschriebenen Stämme gesetzt, und die übrigen Mitglieder ihrer Heimath und ihren verschiedenen Privatverhältnissen und Gewerben wieder zurückgegeben waren, traten im Laufe dieses Jahres die ersten militairischen Uebungen wieder ein. Sie bestanden:

1) in freiwilligen Sonntagsübungen in den Kompagniebezirken, welche dazu angewandt wurden, theils die Leute mit ihrer wahren Bestimmung und Stellung als Landwehrmänner bekannt zu machen, um sie auf den Standpunkt hinzuführen, von wo aus sie die auf ihnen ruhenden Obliegenheiten und das in sie als die Schutzwehr des Landes gesetzte Vertrauen richtig würdigen und liebgewinnen lernen möchten, theils zu kleinen Felddienst- und Exerzir-Uebungen, hauptsächlich aber zum Scheibenschießen.

2) In eintägigen Uebungen, wie solche in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten Juni c. angeordnet worden sind. Diese sowohl wie die Sonntagsübungen wurden unter der speziellen Leitung der Kommandeure ausgeführt, und waren die Vorläufer

3) der vierzehntägigen Uebungen, welche in der ersten Hälfte des Oktobers dieses Jahres abgehalten, und zu welchen bloß die ersten Aufgebote der Bataillone und Schwadronen einberufen worden sind.

Die Bataillone wurden zu dem Behufe in der vorgeschriebenen Stärke von 600 Mann eingezogen, und wenn gleich in einzelnen Kreisen der Mangel an beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreserven bei dieser ersten Uebung wenig oder gar keine Exemtionen gestattete, vielmehr die Einziehung angesessener Hof- und Grundbesitzer und Familienväter nothwendig machte, so war doch selbst in diesen Kreisen im Allgemeinen eine sehr große Bereitwilligkeit der Mannschaften sichtbar, sich wieder zu der Fahne zu versammeln, in welcher sie das ehrenvolle Denkmal der Allerhöchsten Zufriedenheit verwahren. In anderen Bezirken, welche durch eine zahlreichere Menge von Wehrmännern und Kriegsreserven begünstigt wurden, waren auch nicht einmal Gesuche um Dispensation von den Uebungen eingegangen, vielmehr

eilten die Mitglieder, sowohl die Offiziere als auch die Mannschaften einmüthigen Sinnes zu ihren Zeughäusern, um sich in den darin wohlbewahrten Waffen wiederum zu üben, und das früher Erlernte sich von neuem einzuprägen.

An Artilleristen wurde der ergangenen Anweisung gemäß von jedem Bataillon die Hälfte der etatsmäßigen Zahl eingezogen, und nach Maaßgabe der Lokalität in den zunächst belegenen Festungen Stettin und Spandau von besonders dazu-kommandirten Offizieren dieser Waffe exerzirt.

Zu den Kavallerie-Uebungen versammelten sich außer den beurlaubten Kavalleristen auch noch diejenigen von der Infanterie, welche durch ihre Verhältnisse in den Stand gesetzt waren, sich mit eigenen Pferden zu gestellen, und wenn es gleich unverkennbar ist, daß besonders die Landwehr-Kavallerie mit den mehrsten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um glückliche Erfolge zu erreichen, so ist doch im hiesigen Regierungsbezirke einem großen Theil dieser Erschwerungen durch Gestellung sehr guter Pferde, Seitens der mitwirkenden Behörden und Einwohner, thätigst abgeholfen, und es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß namentlich der Ruppiner Kreis sein ganzes Kontingent zu der Schwadron seines Bezirks durch lauter freiwillig hergegebene Pferde gestellt hat.

Die Uebungen selbst wurden nach einer den Kommandeuren darüber ertheilten Instruktion ausgeführt, und konnten sich bei der Kürze der Zeit nur auf die allernothwendigsten Erfordernisse eines Feldsoldaten beschränken.

Gleichwohl würden, selbst bei den sorgfältigsten, keine Aufopferungen scheuenden Bemühungen der Kommandeure, die ich auch hier sehr gern dankbar anerkenne, die Erfolge den Erwartungen nicht haben entsprechen können, wenn nicht der allgemein bemerkbare gute Wille, die ununterbrochenste Anstrengung immer in Thätigkeit erhalten hätte, und mehreren Bataillonen, welchen es an Offizieren besonders mangelte, durch kommandirte Offiziere des stehenden Heeres eine wesentliche Beihülfe geleistet worden wäre. Unter diesen Bedingungen wurde es aber möglich, daß namentlich die Bataillone und Schwadronen des zweiten und vierten Potsdammer Landwehr-Regiments bei ihrer am 14ten Oktober d. J. statt gehabten Besichtigung, wo sie in Gemeinschaft mit Abtheilungen des Garde- und Grenadierkorps, ein Brigade-Manöver ausführten, die Allergnädigsten Aeußerungen der Allerhöchsten Zufriedenheit Sr. Majestät einernteten. Zum Beweise derselben wurden Allerhöchst bewilligte Gratifikationsgelder an die Mannschaften vertheilt, welche letztere mit freudigem Stolze, wieder vor ihrem Allverehrten König eine Waffenübung gehalten zu haben, nach Beendigung derselben frohlockend zu ihren bürgerlichen Geschäften und Gewerben zurückkehrten.

Bei den übrigen Abtheilungen der Inspektion habe ich mich theils durch eigene Besichtigung, theils bei einem einzigen Bataillon, wo dies die Kürze der Zeit und die große Entfernung nicht gestattete, aus eingelangten speziellen Berichten überzeugt, daß auch bei ihnen das allgemeine eifrige Bestreben, in so kurzer Zeit dasjenige zu leisten, was irgend erreicht werden konnte, nicht ohne glückliche Erfolge geblieben

ist,

ist, so daß sie in ihrer taktischen Ausbildung ihren Waffengefährten nicht nachstanden, welche ihre Bemühungen durch die huldvollsten Aeußerungen der Allerhöchsten Zufriedenheit belohnt sahen.

Wenn ich noch hinzufüge, daß unter den sämmtlichen zur Uebung versammelt gewesenen Mannschaften der Inspektion, die wegen der neuen Zusammensetzung der Bataillone und Schwadronen, sich großen Theils untereinander und mit ihren Führern unbekannt waren, auch nicht ein einziges Vergehen vorgekommen ist, welches eine namhafte Rüge nach sich gezogen hätte; daß ferner viele Mitglieder, auf denen eigentlich keine gesetzliche Verbindlichkeit ruhete, z. B. auf Wartegeld gesetzte und aus dem landwehrpflichtigen Alter ausgeschiedene Individuen, freiwillig und aus Liebe zur Sache die Uebungen mitmachten; daß selbst ein öffentlicher Beamter von der ihm bereits ertheilten Dispensation keinen Gebrauch machte, und daß endlich überall der Geist der Ordnung, Folgsamkeit und Eintracht herrschte, dann fühle ich um so mehr die angenehme Verpflichtung, den sämmtlichen Herren Kommandeuren und ihren Untergebenen, so wie auch namentlich der hiesigen Königl. Regierung und den Kreisbehörden, für ihre vielfachen Mitwirkungen zur Gründung des Landwehr-Instituts in hiesigem Regierungsbezirk, durch diese öffentliche Danksagung ein wohlerworbenes Anerkenntniß zu geben.

Potsdam, den 25sten November 1817.

v. Rohr,

vormals interimistischer Inspekteur der Landwehr-Inspektion im Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung.

Der mit dem Steckbriefe No. 6 des Amtsblatts Stück 14. unterm 19ten März c. von uns verfolgte Müllergeselle Bock, welcher inzwischen den Namen Redler angenommen, ist zur Haft gebracht und eingeliefert.

Neu-Angermünde, den 10ten Dezember 1817.

Burgemeister und Rath.

Avertissement.

Bei Zurückkunft vom Perleberger Markt ist dem Pächter Heitzmann aus Kerkow zwischen Ponitz und Wetzien 1½ Meile von Perleberg, eine schwarze zweijährige Stärke mit weißen Kopf und auf der linken Hüfte mit K. H. angeschnitten, entlaufen. Wer dem Pächter Heitzmann darüber solche Nachrichten giebt, daß er die Stärke wieder erhält, hat ausser den zu erstattenden Kosten eine Belohnung von 5 Thlr. Gold von demselben zu erwarten.

Cremmen, am 23sten Dezember 1817.

v. Arnstädtsche Gerichte zu Löwenberg.

Edik-

Edikalzitationen.

Auf Requisition des Königl. Preußischen Majors und Kommandeurs des Garnison-Bataillons Nr. 24. Herrn v. Arnim zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813, 1814 und 1815 an die Kasse des Garnisonbataillons Nr. 24. (früher 25.) welches im Monat April 1815. von zwei Stammkompagnien des 1sten Pommerschen Garnisonbataillons, jetzigen Garnisonbataillons Nr. 32. in Stettin errichtet, nächstdem in Spandau garnisonirte, und im Monat April 1816. nach Wesel versetzt worden, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. hieselbst auf dem Schlosse präfigirten Termine zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, in welchem Falle dieselben sich lediglich an die Person desjenigen, mit welchem sich kontrahirt haben, werden halten müssen.

Urkundlich der Unterschrift des Kollegii und des beigedruckten größern Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußisches Oberlandesgericht.

Auf Requisition des Königl. Preußischen Majors und Kommandeurs des Garnisonbataillons Nr. 23. Herrn v. Schouler zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813. 1814 und 1815. an die Kasse des jetzigen Garnisonbataillons Nr. 23. zu Wesel, vormals ersten Brandenburgschen Brigadegarnisonbataillons, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Schlosse präfigirten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Urkundlich der Unterschrift des Kollegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußisches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 2.

Den 9ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 7. Vorabende der großen Kirchenfeste. I. p. 117. Januar.

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühl nicht anders als anstößig sein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche Tages vorher eingeläutet und dadurch ausgezeichnet werden, Bälle gegeben werden, so haben des Königs Majestät ausdrücklich angeordnet, daß diese Entheiligung der Vorabende solcher großen Feste sofort abgestellt werde.

Die Königl. Hochlöbliche Regierung veranlasse ich daher hiermit, nicht nur solches zur allgemeinen Kenntniß durch die Amtsblätter zu bringen, sondern auch durch die Polizeibehörden darauf wachen zu lassen, daß dieser Allerhöchsten Willensmeinung nachgelebt werde. Berlin, den 31sten Dezember 1817.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Hendebreck.

An
die Königl. Hochlöbliche Regierung
zu Potsdam.

Abschrift vorstehender Benachrichtigung wird allen betreffenden Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 3ten Januar 1818.

No. 8. Kreisphysici und Kreischirurgen. I. p. 3074. Dezember.

Bei den 13 Kreisbehörden des hiesigen Regierungsdepartements sind als Kreisphysici und Kreischirurgen folgende Ärzte und Wundärzte angestellt:

	als Kreisphysikus	als Kreischirurgus
1) für die Westpriegnitz	Dr. Karsten in Perleberg,	(noch vakant)
2) für die Ostpriegnitz	Dr. Worms in Wittstock,	Chir. Karsten in Wittstock,
3) für den Ruppinschen Kreis	Dr. Oelße in Neu-Ruppin,	(noch vakant)

4) für

	als Kreisphysikus	als Kreischirurgus
4) für den Templiner Kreis	(noch vakant)	Chir. Decker in Templin,
5) für den Prenzlower Kreis	Medizinalrath Dr. Rehfeld in Prenzlow,	Chir. Friese in Prenzlow,
6) für den Angermünder Kreis	(noch vakant)	(noch vakant)
7) für den Oberbarnimschen Kreis	Dr. Treumann in Freienwalde,	Chir. Kirchner in Wriezen,
8) für den Niederbarnimschen Kreis	Dr. Homann in Oranienburg,	Chir. Kühne in Oranienburg,
9) für den Osthavelländischen Kreis	Dr. Schulz in Spandow,	Chir. Pawlowsky in Rauen,
10) für den Westhavelländischen Kreis	Dr. Meier in Brandenburg,	Chr. Müller in Brandenburg,
11) für den Zauch-Belziger-Kreis	Dr. Hennig in Belzig,	Chir. Thielmann in Treuenbrietzen,
12) für den Teltow-Storkowschen Kreis	Dr. Daubert in Zossen,	Chir. Juenert in Mittenwalde,
13) für den Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreis . . .	Dr. Stauß in Jüterbogk,	(noch vakant)

Die Kreisphysizi haben die Verpflichtung, auf den allgemeinen Gesundheitszustand des ihnen anvertrauten Physikatbezirks sorgfältig zu achten, bei ansteckenden oder epidemischen Krankheiten und Viehseuchen ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen die Behörden, welche es angehet, ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, auf die Erfüllung der Medizinalgesetze pflichtmäßig zu wachen, auf Verlangen der landräthlichen Behörden an der Aufsicht über die Behandlung der armen Kranken und an den allgemeinen Geschäften der Medizinalpolizei des Kreises den gebührenden Antheil zu nehmen, auch sich den, von den Gerichtsbehörden des Kreises verlangten Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheits- und Gemüthszustand, unter Abgabe des erforderten Gutachtens, unweigerlich zu unterziehen.

Die Kreischirurgen haben die Obliegenheit, auch ihrerseits auf den allgemeinen Gesundheitszustand des betreffenden Kreisbezirks sorgfältig zu achten, sobald sich ansteckende oder epidemische Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, auch davon und von andern hauptsächlichen Vorfällen das landräthliche Offizium des Kreises und den Kreisphysikus ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, die Medizinalgesetze nicht nur selbst treulich und pünktlich zu erfüllen, sondern auch auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, auf Verlangen der landräthlichen Behörde sich der Behandlung der ärmern Kranken zu unterziehen, und an den allgemeinen Geschäften der Kreis-Medizinalpolizei den gebühren-

den

den Antheil zu nehmen, sich allen von den Justizbehörden des Kreises verlangten Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheitszustand, unter Abgabe ihres Gutachtens, unweigerlich zu unterziehen, auch sich die Schutzblattern-Impfung ganz besonders angelegen sein zu lassen.

Hiernach haben sowohl die Kreisphysizi, als die Kreischirurgen, zunächst den Anweisungen der betreffenden landräthlichen Behörde Folge zu leisten. Die vorgeschriebenen Sanitäts- und Vakzinationsberichte, so wie die Medizinal-Personaltabellen und sonstigen, die Medizinalpolizei betreffenden Berichte haben die Kreisphysizi pünktlich, anhero einzureichen, und werden sämmtliche Medizinalpersonen (mit Einschluß der Stadtphysiker) aufgefordert, ihre Sanitätsberichte den Kreisphysikern vierteljährlich, und die Vakzinationslisten mit Ablauf des Jahres, unerinnert, und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, zu übersenden.

Potsdam, den 27sten Dezember 1817.

No. 9. Rückständige städtische Rechnungsextrakte v. p. 3165. Dezember.

Es wird den, mit den städtischen Rechnungsextrakten für das Jahr 1816. rückständigen Magistraten aufgegeben, jene Extrakte binnen 3 Wochen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern einzureichen. Da auch noch einige Extrakte früherer Jahre fehlen, so werden diese gleichzeitig bei Vermeidung derselben Strafe erwartet, und es wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist, Exekution verfügt werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Magistrate an, uns die Extrakte für 1817. bis zum 1sten Mai k. J. unerinnert vorzulegen, oder Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Potsdam, den 29sten Dezember 1817.

No. 10. Geburts- ꝛc. Verzeichnisse der Juden. v. p. 2138 Januar.

Die Landräthe, der Polizeidirektor zu Potsdam und die Magistrate werden hierdurch erinnert, die Duplikate der Verzeichnisse der Geburten, Heiraten, Scheidungen und Todesfälle der jüdischen Glaubensgenossen bis zum 1sten Februar d. J. einzureichen, oder binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß innerhalb ihres Geschäftsbezirks entweder keine Veränderungen vorgefallen sind, oder daß daselbst keine Juden wohnen. Für jeden, am 1sten Februar d. J hier nicht eingegangenen Bericht, wird Ein Thaler Strafe durch Postvorschuß eingezogen.

Bei Anfertigung der Verzeichnisse ist die Verfügung No. 53. des Amtsblatts vom Jahre 1813, und die Verordnung vom 25sten Juni 1812 Seite 349. des Amtsblatts vom Jahre 1812 zu befolgen.

Uebrigens sind diese Verzeichnisse nicht mit der jüdischen Populationsliste zu verwechseln, welche nach der Verfügung No. 320. des vorjährigen Amtsblatts besonders eingereicht wird. Potsdam, den 3ten Januar 1818.

No. 11. Vorspannleistung. m 2756. Dezember.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Bestimmung der Verordnung vom 29sten Mai 1816, über die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxuspferden zur Vorspannleistung oder Zahlung eines Aequivalents für die Befreiung, in Hinsicht der aktiven Offiziere aufgehoben werden soll.

Solches wird der Königlichen Regierung zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten Dezember 1817.

Ministerium des Innern. Kriegsministerium.

v Schuckmann. v. Boyen.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Behörden zu achten.

Potsdam, den 30sten Dezember 1817.

No. 12. Abgabe von Mehgütern nach Pohlen und Rußland. 2. a. 1689. Dezember.

In Bezug auf die Verordnung vom 3ten d. M. im Amtsblatte, wonach die von den Leipziger und Naumburger Messen kommenden, nach Pohlen und Rußland durchgehenden, dem Ersatzzoll nicht unterworfenen Güter, mit Einschluß der Bücher, Sämereien und Kräuter, den zusammengezogenen Satz von Drei Thalern für den Zentner an Durchgangszoll zu entrichten haben sollen,

wird hierdurch bekannt gemacht:

daß obige Bestimmung für die gedachten Waaren, welche von der Naumburger Messe durchgehen, nicht gilt, sondern die letztgedachten Waaren von der Naumburger Messe nicht den zusammengezogenen Satz von 3 Thlr, sondern nur Einen Thaler für den Zentner an Transitoabgabe zu entrichten haben.

Potsdam, den 23sten Dezember 1817.

No. 13. Tresorscheinzahlungen bei dem Salzverkauf. 2. b. 890. Dezember.

Es ist beschlossen worden, die Verordnung vom 7ten April 1815, wegen der bei den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine, auch beim Verkauf des Salzes zur inländischen Konsumtion in den zum Ressort der Königlichen General-Salzdirektion gehörigen Provinzen vom 1sten Januar 1818 ab unter folgenden Bestimmungen in Ausführung bringen zu lassen:

1) vom 1sten Januar 1818 ab soll ein jeder Käufer, welcher aus den Königl. Salzmagazinen und Faktoreien in gedachten Provinzen Salz erkauft, verpflichtet sein, bei dem gesetzlichen Kaufpreise

Einer Tonne Siedsalz von 405 Pfund Fünf Thaler,

Einer Tonne Sied- oder Steinsalz von 300 bis 312 Pfund Vier Thaler,

Einer Tonne Sied- oder Steinsalz von 200 bis 270 Pfund Drei Thaler, und

Eines Zentners Steinsalz Einen Thaler

in Tresor- und Thalerscheinen zu bezahlen.

2) Von den Käufern, welche dieser Bestimmung entweder gar nicht, oder nur zum Theil Genüge leisten, soll nach der obigen Verordnung für jeden am Tresorscheinantheile fehlenden Thaler ein Strafagio von 2 Gr erhoben werden.

3) In keinem Falle dürfen die Faktoreien die Bezahlung des Salzes anders als nach den obigen Festsetzungen annehmen.

4) Den Salzkassen- und Salzfaktorei-Beamten ist alles Privatverkehr mit Tresor- und Thalerscheinen für eigene oder für Rechnung Anderer strenge verboten, und sind sie verpflichtet, die Bezahlung des Salzes in der Art, wie sie vom Käufer wirklich geleistet worden, in Rechnung zu stellen.

5) Die-

5) Diejenigen Salzbeamte, welche eines wucherlichen Geschäfts der Agiotage mit Tresor- und Thalerscheinen, oder der Buchung der empfangenen und geleisteten Zahlungen in anderer als in der Art, in welcher dieselben wirklich geleistet worden, überwiesen werden, sollen als untreue Kassenverwalter behandelt und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

In Gemäßheit eines Reskripts aus dem Königlichen Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 20sten v. M. werden vorstehende Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 24sten Dezember 1817.

No. 14. Falsche Achtgroschenstücke d. d. 24. Dezember.

Es ist ein falsches Achtgroschenstück mit der Jahreszahl 1772, und dem Münzbuchstaben A zum Vorschein gekommen, welches sich von den ächten Achtgroschenstücken, obgleich die Nachahmung mehr als bei den gewöhnlichen falschen Stücken täuschend ist, durch folgende Merkmale leicht unterscheiden läßt:

1) durch den wenig tönenden Klang,
2) durch das Abreiben einer Stelle, wobei die bleigraue, vielleicht durch absichtliche Beschmutzung versteckte Farbe, einen Unterschied gegen die der ächten Stücke zeigt,
3) durch den gänzlichen Mangel eines Randes, eine bemerkbare Dünne, Biegsamkeit und Weiche, so daß das Metall leicht mit dem Messer zu schneiden ist, und
4) durch das bedeutende Mindergericht von 33 As, gegen ein ähnliches ächtes Stück.

Das Publikum wird vor Annahme solcher falschen Geldstücke gewarnt, und aufgefordert, auf die Verbreiter derselben zu achten.

Potsdam, den 24sten Dezember 1817.

No. 15. Geldeinsendungen der Spezialkassen d. d. 11. Dezember.

Obgleich wegen Verpackung der von den Spezialkassen an die Regierungskasse einzusendenden Gelder eine sehr deutliche Instruktion unterm 16ten April 1810. an alle Kassenbehörden erlassen worden ist, so sind doch seit einiger Zeit von mehreren Kassen und Domainenämtern die Ueberschußgelder und Amtsgefälle, ganz vorschriftswidrig und höchst unordentlich verpackt, bei der Regierungskasse eingegangen, so daß solche hier von neuem haben sortirt, gezählt und in Beutel und Tuten verpackt werden müssen.

Da durch diese Unordnungen für die Regierungskasse eine große, mit bedeutendem Zeitaufwande verbundene Arbeit, und zugleich ein Aufhalt in dem Geschäftsgange entsteht, so werden sämmtliche uns untergeordnete Kassenbehörden hiedurch erinnert, sich wegen der Verpackung der einzusendenden Gelder nach der Instruktion vom 16ten April 1810, und den Verordnungen vom 26sten Dezember 1811 und 9ten November 1812. (Amtsblatt vom Jahre 1812. No. 1. und 500.) bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern in jedem Unterlassungsfalle, genau zu achten, und zugleich angewiesen, diejenigen Tuten, von denen sich ihres geringen Betrages wegen

keine

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachdem der unterm 10ten Oktober c. a. mittelst erlassenen Steckbriefs im Amtsblatt No. 43. verfolgte Kuhhirte Gottfried Ganzert zu Baitz, im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Belzig, sich freiwillig wiederum eingefunden, und sich bei dem Gericht gemeldet hat, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Belzig, den 3ten Dezember 1817.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Dammsetzer-Geselle Matthias Jakob Deckert aus Nidderitz bei Grünberg in Schlesien, 29 Jahr alt, hat seinen am 18ten d. M. in Grünberg zu einer Reise nach Brandenburg erhaltenen Paß angeblich hieselbst verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der quaest. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 25sten Dezember 1817.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen die Holzbestände des nahe bei dem Dorfe Flatow gelegenen sogenannten Eubruchs, Behufs Vererbpachtung des Bodens, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Selbige enthalten Eichen, Rüstern, Eschen, Birken und Elsen Nutz- und Brennholz, auch circa 20 Schock Haseln Bandstöcke.

Das Brennholz wird theils in Klaftern theils in stehenden Schlägen ausgeboten, sämmtliches Holz aber, je nachdem es die Käufer wünschen, mit und ohne Verbindlichkeit, es an die Ablagen zu schaffen, zum Verkauf gestellt werden.

Der Bietungstermin ist auf den 16ten d. M. Vormittags um 10 Uhr in dem Wirtshause zu Flatow, auf der Poststraße von Berlin nach Fehrbellin gelegen, festgesetzt worden, welches Kaufliebhabern hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß der Herr Hegemeister Lutter zu Dechtow beauftragt ist, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Charlottenburg, den 2ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Forstinspektion Spandau.

Edikt.

Edictal-Citationen.

Auf Requisition des Königl. Preußischen Majors und Kommandeurs des Garnison-Bataillons Nr. 24. Herrn v. Arnim zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813, 1814 und 1815 an die Kasse des Garnisonbataillons Nr. 24. (früher 25.) welches im Monat April 1815. von zwei Stammkompagnien des 1sten Pommerschen Garnisonbataillons, jetzigen Garnisonbataillons Nr. 32. in Stettin errichtet, nächstdem in Spandau garnisonirte, und im Monat April 1816. nach Wesel versetzt worden, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. hieselbst auf dem Schlosse präfigirten Termine zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, in welchem Falle dieselben sich lediglich an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, werden halten müssen.

Urkundlich der Unterschrift des Kollegii und des beigedruckten größern Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußisches Oberlandesgericht.

Auf Requisition des Königl. Preußischen Majors und Kommandeurs des Garnisonbataillons Nr. 23. Herrn v. Schouler zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813. 1814 und 1815. an die Kasse des jetzigen Garnisonbataillons Nr. 23. zu Wesel, vormals ersten Brandenburgschen Brigadegarnisonbataillons, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Schlosse präfigirten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Urkundlich der Unterschrift des Kollegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußisches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 3.

Den 16ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 18. Brigadeschuleleven. l. m. 564. Januar.

Da die zu den Kriegs- und ähnlichen Militairschulen gezogenen Militairs aller Grade dahin förmlich kommandirt werden, wegen ihres bestimmten längeren Aufenthalts aber die Grundsätze für Kommandirte auf sie nicht Anwendung finden können, und namentlich ihnen nicht Servis vom alten, und Naturalquartier vom neuen Garnisonorte bewilligt werden kann, so sind dieselben an den Orten der Militairschulen als zur Garnison gehörig zu behandeln, und fällt dagegen alles Servis- und Einquartirungsverhältniß an dem vorigen Garnisonorte weg.

Der Königlichen Regierung wird dies zur Nachricht und weitern nöthigen Verfügung eröffnet. Berlin, den 2ten Januar 1818.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Bestimmungen haben die Behörden in vorkommenden Fällen pünktlich zu verfahren. Potsdam, den 10ten Januar 1818.

No. 19. Getreide- und Fouragepreise pro Dezember 1817. l. m. 317. Januar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1)	für den	Scheffel	Weitzen	;	;	3	Thaler	16 Gr.	5 Pf.
2)	—	—	Roggen	;	;	2	—	17 —	1 —
3)	—	—	große Gerste	;	;	2	—	4 —	3 —
4)	—	—	kleine Gerste	;	;	1	—	23 —	— —
5)	—	—	Hafer	;	;	1	—	15 —	1 —
6)	—	Zentner	Heu	;	;	1	—	4 —	— —
7)	das	Schock	Stroh	;	;	9	—	23 —	7 —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Dezember v. J.	7	Thaler	—	Gr.	— Pf.
„ „ Braumbier „ „ „ „ „	6	—	—	—	— —
das Quart doppelten Kornbranntwein „ „	—	—	8	—	6⅔ —
auch „	—	—	8	—	— —
„ „ einfachen „ „ „	—	—	5	—	8⅓ —
auch „	—	—	5	—	1⅔ —
der Zentner Hopfen „ „ „	22	—	12	—	— —

Potsdam, den 13ten Januar 1818.

No. 20. Einbringung der Warschauer Meßwaaren in Rußland. d. d. 1396. Dezember.

Wir bringen nachstehende Uebersetzung der Verfügungen, welche in dem Königreiche Polen unterm 13ten September, 25sten und 27sten Oktober v. J, wegen nachgelassener Einbringung der auf der Warschauer Messe verkauften Waaren über Brzese in Litthauen in das Russische Reich, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens publizirt worden sind, zur Kenntniß des Publikums.

Potsdam, den 7ten Januar 1818.

Uebersetzung

der in der Warschauer Zeitung vom 28sten Oktober 1817 Nr. 86. befindlichen Verordnung des Königlichen Statthalters und der Bekanntmachung der Haupt-Meßdeputation.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten Alexanders des I., Kaiser aller Reußen und König von Polen.

Der Königliche Statthalter ꝛc.

Da Se. Majestät der Kaiser zu erlauben geruht haben, alle auf der Warschauer Messe gekauften Waaren, welche bis jetzt blos durch die Seehäfen einzuführen erlaubt war, durch das Zollamt zu Brzese in Litthauen, nach Rußland einzuführen; so sehen Wir Uns veranlaßt in Folge des Kaiserlichen Dekrets, um allen Defraudationen zu begegnen, und zugleich zu verhindern, daß aus anderen Gegenden dergleichen Waaren nach Rußland nicht eingeführt werden möchten, den Regierungskommissionen des Innern und der Finanzen aufzutragen, unverzüglich das handelnde Publikum und die Meßdeputation zu benachrichtigen:

1) daß keine andere Waaren das Zollamt zu Brzese in Litthauen passiren können, als nur diejenigen, welche auf der Warschauer Messe gekauft sind, und deren Einfuhr der publizirte Tarif von 1816 nicht verbietet, und zwar gegen Erlegung des Einfuhrzolls, und unter Beobachtung der Kaiserlichen Verordnungen.
2) Die auf der Warschauer Messe gekauften Waaren, welche nach Rußland ausgeführt werden sollen, müssen mit einem Zeugnisse des Hauptzollamts zu Warschau, vom Staatsrath und Generaldirektor der unbeständigen Abgaben Casimir Wichlinski unterschrieben, und von der Schatz- und Finanz-Regierungskommission besiegelt, versehen werden.
3) Diese gedruckten Zeugnisse werden einem Jeden, welcher Waaren nach Rußland auszuführen gesonnen ist, in duplo gegen Bezahlung von 6 Fl. ausgehän-

händigt, wovon er ein Exemplar auf dem Zollamte Terezpol im Königreich Polen zurückzulassen verpflichtet ist, und wird er sich dadurch von der Revision der Waaren, welche durch das Zollamt zu Warschau expedirt worden sind, befreien.

Die Vollstreckung dieser Bestimmung tragen Wir den beiden vorgedachten Regierungskommissionen auf. Warschau, den 13ten September 1817.

gez. Zaigczek.

Uebersetzung

der in der Warschauer Zeitung vom 1sten November 1817 Nr. 87. befindlichen Festsetzung des Königlichen Statthalters.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten Alexanders des I., Kaiser aller Reussen und König von Polen ꝛc.

Der Königliche Statthalter.

Auf den Antrag der Regierungskommissionen des Innern und der Finanzen haben Wir beschlossen, und beschließen wie folgt.

Die mittelst Unserer Verordnung vom 13ten September d. J. festgesetzte Abgabe von 6 Fl. von den, denen Kaufleuten, die die auf der Warschauer Messe gekauften Waaren durch Brzesc in Litthauen, nach Rußland auszuführen gesonnen sind, zu ertheilenden Begleitungsscheinen wird hiermit aufgehoben.

Die Vollstreckung dieser Festsetzung wird den Regierungskommissionen des Innern und der Finanzen aufgetragen.

Gegeben Warschau, den 25sten Oktober 1817.

gez. Zaigczek.

Die Haupt-Meßdeputation.

Da nach der Verordnung des Königlichen Statthalters vom 21sten April d. J, welche unterm 18ten d. M. prolongirt worden ist, für die ausländischen Kaufleute von allen auf der Novembermesse zu verkaufenden Waaren en gros ½ Zoll Rabatt, und für die hiesigen ⅓ bewilligt worden, so hofft die Meßdeputation, daß die Kaufleute aus andern Städten des Königreichs diese Gelegenheit benutzen, und wohlfeiler die ihnen nöthigen Waaren auf der hiesigen Messe verkaufen werden, als dies nach der Messe nur unter Erlegung des ganzen Zolls von den ausländischen Waaren geschehen kann. Warschau, den 27sten Oktober 1817.

gez. Woyca.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 1. Edictalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten Juli und August d. J. bei ihnen erlassenen Edictalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus dem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen. Berlin, den 11ten Dezember 1817.

Wer

Lieut. (temp. Capt.) Arthur Ernest Hall, M.C., R.A.M.C.

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es soll der Abdruck eines Ortschaftsverzeichnisses des Potsdamschen Regierungsbezirks in 1000 Exemplaren zu etwa 30 Bogen dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu wird ein Bietungstermin auf den 20sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Regierungsgebäude hieselbst vor dem Regierungssekretair Vogelgesang angesetzt, bei welchem auch die nähern Bedingungen vor dem Termin eingesehen werden können.

Potsdam, den 7ten Januar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der unten näher bezeichnete Vagabonde, Schlächtergeselle Johann Abraham Wagner, welcher in Gollow wegen getriebenen verbotwidrigen Handels mit Galanteriewaaren auf den Transport gegeben, um über die Landesgrenze geschafft zu werden, ist seinem Begleiter eine halbe Meile von hiesiger Stadt am 16ten v. M. u. J. entsprungen, nachdem er zuvor demselben die zum Transport gehörigen Papiere und Effekten abgenommen hat.

Alle Militair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und uns sodann davon benachrichtigen zu lassen. Bernau, den 3ten Januar 1818.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der Schlächtergeselle Johann Abraham Wagner ist aus Wißlow im Badenschen gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eine mittelmäßige Nase und Mund, einen blonden und schwachen Bart, weiße Zähne, ein rundes Kinn, eine gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Bekleidet war er bei der Entweichung mit einem blautuchenen Ueberrock mit blanken Knöpfen, einer blautuchenen Jacke mit dergleichen Ueberzugknöpfen, einer Weste blau und weiß gepickelt von gedruckter Leinwand, grautuchenen Hosen mit dergleichen gespommenen Knöpfen, einem schwarzseidenen Halstuch, einem weißleinenen Hemde, langen Zugstiefeln und einem Czakot mit schwarzer Wachsleinwand überzogen und ledernen Schirm.

No. 2. Der Scharfrichterknecht Bennecke, vormals im Dienst der Scharfrichter-Wittwe Friedrich in Genthin, und der Knecht Hinze aus Tremmen, haben sich einige Tage nach ihrer Entlassung aus dem hiesigen Gefängnisse, wo sie wegen Diebstahls sich befanden, eines Betrugs zu Schulden kommen lassen, und sind in ihrem frühern Wohnort nicht aufzufinden. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher von uns ergebenst ersucht, die gedachten beiden, in der nachfolgenden Beschreibung näher bezeichneten Verbrecher, wo sie sich betreffen lassen, sofort arretiren und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Brandenburg, den 5ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Bennecke ist mittler Statur, von braunen Haaren und Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe, blauen Augen, gewöhnlichen Mund und Nase. Er ist bekleidet mit einer grauen Jacke, gelb- und schwarzbunten Weste, leinenen gelben Hosen, schwarzen Halstuch, runden Huth und Stiefeln.

Der Hinze hat schwarzes Haar, blaue Augen, etwas blasse Gesichtsfarbe, mißt 3 Zoll, und ist bekleidet mit einem schwarzen Halstuche, schwarz manchesternen Weste mit rothen Blumen, hellblau mit rothen Blümchen gezeichneten kattunenen Jacke, blauen Tuchhosen mit stählernen Knöpfen besetzt und Schuhen.

Von den Gröflich von Itzenplitzschen Gerichten zu Groß-Behnitz ist das den Erben des verstorbenen Kossäthen Andreas Sentz zugehörige, in Groß-Behnitz belegene und im dortigen Hypothekenbuche No. 11. A. verzeichnete Kossäthengut mit bestellter Wintersaat, welches auf 692 Thaler gerichtlich taxirt ist, Theilungshalber subhastirt, und der einzige Bietungstermin auf

den 27sten Februar Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Groß-Behnitz

angesetzt, wozu die Kauflustigen, welche die Taxe hier einsehen können, vorgeladen werden. Brandenburg, den 26sten November 1817.

Gräflich von Itzenplitzsche Gerichte zu Groß-Behnitz.

Dem Bauer und Gerichtsschöppen Engel zu Seeburg, Amts Spandow, ist in der Nacht vom 30sten vorigen bis zum 1sten d. M. ein Pferd, ein brauner Wallach, 11 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 4 Zoll groß, an der Wiederhorst mit einem weißen Fleck versehen, und besonders daran kenntbar, daß es im rechten Ohr einen Riß von einem Pferdebiß hat, von der Weide wahrscheinlich gestohlen worden.

Es

Es wird daher hierdurch ein Jeder vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt, und gleichzeitig aufgefordert, bei etwaniger Entdeckung desselben, solches sofort anzuhalten, und dem Rentamte zu Spandow Anzeige davon zu machen,

Rentamt Spandow, den 20sten Dezember 1817.

Edikt alzitationen.

Auf Requisition des Königl. Preußischen Majors und Kommandeurs des Garnison-Bataillons Nr. 24. Herrn v. Arnim zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813, 1814 und 1815 an die Kasse des Garnisonbataillons Nr. 24. (früher 26.) welches im Monat April 1815. von zwei Stammkompagnien des 1sten Pommerschen Garnisonbataillons, jetzigen Garnisonbataillons Nr. 32. in Stettin errichtet, nächstdem in Spandau garnisonirte, und im Monat April 1816. nach Wesel versetzt worden, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. hieselbst auf dem Schlosse präfigirten Termine zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, in welchem Falle dieselben sich lediglich an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, werden halten müssen.

Urkundlich der Unterschrift des Kollegii und des beigedruckten größern Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

Auf Requisition des Königl. Preußischen Majors und Kommandeurs des Garnisonbataillons Nr. 23. Herrn v. Schouler zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813. 1814 und 1815. an die Kasse des jetzigen Garnisonbataillons Nr. 23. zu Wesel, vormals ersten Brandenburgschen Brigadegarnisonbataillons, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Schlosse präfigirten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Urkundlich der Unterschrift des Kollegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußisches Oberlandesgericht.

Der

Avertissement.

Der dem hiesigen Dominio zustehende Gasthof, welcher ein ganz neues Wohnhaus hat, und mit großen Fuhr- und andern Ställen und Gebäuden hinreichend versehen ist, nebst dem dazu gehörigen Garten und den nicht unbedeutenden Feldstücken an 40 Scheffel Berliner Aussaat, soll in Erbpacht ausgethan, und Johannis 1818 übergeben werden. Die Einkehrung ist bedeutend, da die Poststraße von Luckau nach Dahme, und die Fuhrstraße von Berlin nach Dresden durch Kemlitz führet. Die diesfallsigen Bedingungen, nebst dem Grund- und Nutzungs-Anschlage, sind bei dem hiesigen Gerichtsherrn, Herrn Kammerherrn von Pflugk zu Bischheim bei Kamenz, dem Herrn Major von Polenz auf Görsdorf bei Dahme, und dem Herrn Bürgermeister Meusel zu Luckau zu erfahren.

Kemlitz, am 30sten Dezember 1817.

Adelich Pflugkſches Patrimonialgericht.

Unterzeichnete beabsichtigen, ihre dicht am Röhrche-Fluße nahe an der Stadt Königsberg in der Neumark auf dem Nachtigallensteige belegene, vor kurzem neu erbauete und sehr bequem angelegte Gerberei, bestehend aus

1) einem geräumigen Wohnhause, worin 4 Zimmer, 4 Kammern, eine Küche, ein guter Trocken-Boden, und dahinter ein großer Küchen- und Obstgarten,

2) einem gleich daranstoßenden Gerbereigebäude, worin eine geräumige Lohkammer, 3 große Gruben, 3 Kölche, 11 Färben, nebst sämmtlichen Geräthschaften und Handwerkszeug befindlich,

öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, und sind hierzu zwei Bietungstermine, der erste am 18ten Februar, und der zweite am 30sten März d. J., in unserer Gerberei von uns anberaumt, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden, und den Zuschlag bei einem annehmlichen Gebote sogleich zu gewärtigen haben. Die nähere und sehr vortheilhafte Bedingungen sind täglich bei uns zu erfahren.

Königsberg in der Neumark, den 8ten Januar 1818.

Meyer Benjamin Cohn.
Moses Elias Rosenhain.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 5.

Den 30sten Januar 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 456. Die Erklärung vom 25sten Oktober 1817, betreffend die Ausdehnung der mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige gegenseitige Lande.

No. 457. Die Kartel-Konvention mit Lippe-Detmold. Vom 31sten Okt. 1817.

No. 458. Die Erklärung vom 8ten Dezember 1817 wegen der zwischen Preußen und Würtemberg verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen.

No. 459. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Dezember 1817, daß auch das Gehalt der mobilen Militairbeamten keinen Abzug erleiden soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 22. Grenzveränderung. I. p. 1253. Dezember.

Die jenseits der Havel belegenen, bisher zum Westhavelländischen Kreise gehörigen Dörfer Nitzahne und Bahnitz, und das bis jetzt zum Zauch-Belzigschen Kreise gerechnete, nahe bei der Hohenspringer Papiermühle belegene und eine Enklave des ehemaligen Ziesarschen Kreises bildende Etablissement, das Sydowsche Haus benannt, sollen, höherer Bestimmung gemäß, von dem diesseitigen Regierungsbezirk zu dem Departement der Königl. Regierung zu Magdeburg übergehen, und es soll die Wirksamkeit dieser Grenzveränderung schon mit dem 1ten d. M. anheben.

In Verfolg der, über den Umfang und die Kreiseintheilung unsers Regierungsbezirks unterm 8ten und 16ten März, 21sten Oktober und 24sten November 1816 (Amtsblatt für 1816, Seite 94, 103, 341 und 376.) erlassenen Bekanntmachungen, wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24sten Januar 1818.

No. 23. Beitritt der Zivilossizianten zur allgemeinen Wittwensozietät. d. d 1652. November.

Auf den Grund einer allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten September v. J. wird in Folge eines Reskripts der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 9ten November v. J. hierdurch bekannt gemacht:

1) daß denjenigen Beamten, welche ihrer Assoziation bei der allgemeinen Wittwenkasse versäumt haben, und sich wegen ihrer beschränkten Lage ausser Stande befinden, die Retardatzinsen zu bezahlen, solche unter der Bedingung, daß sie sich noch in den Terminen April und Oktober dieses Jahres aufnehmen lassen, gegen zinsbare Wechsel auf 5 Jahre — unter dem Beding der allmähligen Abführung und zwar in 10 gleichen, mit den laufenden Beiträgen zahlbaren Theilbeträgen — gestundet werden sollen,

2) daß auch denjenigen Ziviloffizianten, welche ihre Frauen zwar bei der Wittwen-Verpflegungsanstalt eingekauft haben, jedoch während der unglücklichen Zeitumstände ihre Beiträge nicht entrichten konnten und deshalb ausgeschlossen sind, im Fall dringenden Bedürfnisses, zur Bezahlung ihrer Rückstände eine Beihülfe aus Staatskassen gewährt werden soll,

3) daß die Wiederaufnahme auf die erleichternden Bedingungen des Publikandi vom 20sten September 1814, auf spezielle Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, nur noch in den beiden vorgedachten Terminen, und auch die zu 2 gedachte Unterstützung nur denjenigen zu Theil werden kann, welche wegen ihrer Wiederaufnahme bis dahin sich melden und vorschriftsmäßig geeignet erachtet werden.

4) Diejenigen, welche auf die zu 1 und 2 gedachten Erleichterungen ihrer Wiederaufnahme Anspruch machen, haben sich deshalb an uns zu wenden, und ihre Anträge durch Beweismittel zu begründen, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß Unterstützungen nur in sehr dringenden Fällen zulässig sind, bei Stundungen der Retardatzinsen aber die halbjährigen Zahlungen genau eingehalten werden müssen, oder sonst dieselben aus dem Gehalte entnommen werden sollen. Potsdam, den 16ten Januar 1818.

No. 24. Duplikate der Kirchenbücher. d. c. 180. Januar.

Der strengen Vorschrift der Zirkularverfügungen vom 20sten April 1816. No. 150. und 151. Amtsblatt 1816 ohngeachtet, ist dennoch hin und wieder bei der Revision der Königl. Amtskirchenrechnungen für das Jahr 1816 bemerkt,

daß die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher nicht durchgängig auf den Kirchenrechnungen von den Königl. Justizämtern und Land- und Stadtgerichten bescheinigt ist.

Da mehrere hierüber zur Verantwortung gezogene Behörden sich damit entschuldigt haben,

daß die bestimmte Bescheinigung nicht habe gegeben werden können, weil die Herren Prediger die Duplikate nicht mit abgeliefert hätten,

so

so werden die Königl. Land- und Stadtgerichte und Justiz- und Oekonomieämter aufgefordert,

die unterlassene Ablieferung auf den Kirchenrechnungen pro 1817 zu bemerken, die Herren Prediger werden jedoch nochmals angewiesen,

die Duplikate der Kirchenbücher abzuliefern, widrigenfalls sie in die gesetzliche Strafe verfallen werden. Potsdam, den 18ten Januar 1818.

No. 25. Landgestüt. I. p. 1580. Januar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29sten April v. J., Nr. 126. des vorjährigen Amtsblattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während der nächsten Beschälzeit mit Königlichen Landbeschälern zu deckenden Stuten, an folgenden Tagen und Orten von dem Königlichen Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herrn Kähne werden abgehalten werden.

1) Sonnabend den 14. Februar früh 8 Uhr zu Rühstädt bei Wilsnack, um daselbst diejenigen Stuten aufzuzeichnen, welche die in Rühstädt aufzustellenden Hengste bedecken sollen.
2) Montag den 16ten Februar früh 8 Uhr zu Amt Sandau.
3) Sonnabend den 21sten Februar früh 7 Uhr zu Gransee, woselbst diejenigen Stuten aufgezeichnet werden, welche die in dem benachbarten Lüdersdorf aufzustellenden Hengste bedecken sollen
4) Montag den 23sten Februar früh 7 Uhr zu Amt Liebenwalde.
5) Mittwoch den 25sten Februar früh 7 Uhr zu Neu-Hardenberg.
6) Donnerstag den 26sten Februar früh 7 Uhr zu Amt Wollup.
7) Freitag den 27sten Februar früh 7 Uhr zu Amt Sachsendorf.
8) Dienstag den 3ten März früh 7 Uhr zu Berge bei Rauen.
9) Donnerstag den 5ten März früh 7 Uhr zu Amt Fehrbellin.
10) Freitag den 6ten März früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse.
11) Montag den 9ten März früh 8 Uhr in Papenbruch } Amts Wittstock.
12) Dienstag den 10ten März früh 8 Uhr in Wulfersdorf }
13) Mittwoch den 11ten März früh 8 Uhr in Schweinrich, Amts Zechlin.
14) Desgleichen Mittwoch den 11ten März früh 8 Uhr in Alt-Gaarz bei Rhinow, und
15) Freitag den 13ten März früh 8 Uhr in Wildberg bei Ruppin.

Wenn gleich die Stationen Nr. 2., 5., 6. und 7. nicht unmittelbar zum hiesigen Regierungsbezirke gehören, so können doch auch Stuten aus diesem Bezirke nach den gedachten vier Stationen gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen jeder Beschälstation mögen an der sehr wohlthätigen Landbeschälung Theil nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen und Orten zur nöthigen Aufzeichnung gestellen. Potsdam, den 20sten Januar 1818.

No. 26. Kartoffelbau. 1. 2. 272. Januar.

Alle diejenigen, welche im Verfolg der Bekanntmachung Seite 160 — 162. des vorjährigen Amtsblatts, mit dem Kartoffelbau in Gruben Versuche gemacht haben, werden hiedurch aufgefordert, den Erfolg binnen 8 Tagen den betreffenden Herren Landräthen anzuzeigen, welche letztere das Resultat binnen 3 Wochen anhero zu berichten haben. Potsdam, den 22sten Januar 1818.

No. 27. Altes Kupfer aus dem Herzogthum Sachsen. 2. a. 2284. Januar,

Mittelst Ministerialreskripts vom 31sten v. M. und J. ist bestimmt worden, daß das zum Umtausche oder Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehende alte Kupfer, beim Eingange weder Zoll noch andere Abgaben zu zahlen, wogegen das altländische daraus bereitete oder statt desselben gegebene Fabrikat, auch wenn es vom Absendungsorte aus mit Passierzetteln versehen ist, bei dessen Ankunft im Herzogthum Sachsen, die dort noch üblichen Abgaben zu entrichten hat;

welches daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24sten Januar 1818.

No. 28. Gewerbesteuer der Hebammen. 2b. 1p. 476. Januar.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanzministerii vom 19ten Dezember v. J. sollen auch die, in den Städten von 1000 Seelen und darüber, befindlichen Hebammen von der Gewerbesteuer frei gelassen werden.

Die mit der Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden daher angewiesen, von dem jetzt laufenden Jahre 1818 an keine Gewerbesteuer mehr von den Hebammen einzuziehen, dagegen die in den diesjährigen Steuerrollen noch angesetzten Steuern für die Hebammen durch die nächste Ausfallsliste zur Niederschlagung, oder, wenn die Steuern schon erhoben sein möchten, die Rückzahlung derselben durch die nächsten Restitutionslisten nachzusuchen.

Ueber den Betrag des dadurch entstehenden Ausfalls wird binnen 14 Tagen eine Nachweisung erwartet. Potsdam, den 24sten Januar 1818.

Personalchronik.

Der Oberförster Cusig ist von der Annahme der Forstinspektion Belzig entbunden worden, und in seinen alten Verhältnissen als Revier-Forstverwalter zu Rädel, Forstamts Lehnin, welches zur Forstinspektion Potsdam gelegt wird, verblieben. Dahingegen ist dem Oberförster Kretschmar die Forstinspektion Belzig, welche nunmehr, bis zu anderer Bestimmung, auf die seitherigen Belziger Amtsforsten, oder die Reviere Brück, Dippmannsdorf und Klepzig beschränkt wird, übertragen worden.

Dem Justitiarius Schwabe zu Prenzlow ist allerhöchsten Orts gestattet worden, den ihm von dem Herrn Großherzog von Meklenburg-Schwerin beigelegten Charakter als Hofrath anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kreisschulze Kreßin und die Gemeine zu Betzien im Ost-Havelländischen Kreise, welche sich stets durch Ordnungsliebe und pünktliche Befolgung der an sie ergehenden Verfügungen auszeichnen, haben die Straße auf beiden Seiten des Dorfs mit sehr schönen starken Schwarzpappeln bepflanzt und dadurch dem Orte ein freundliches Ansehen gegeben.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die verwittwete Frau Hauptmann von Heidenreich zu Lichtenberg, die sich schon seit mehrern Jahren als Wohlthäterin der Ortsschule bewies, schenkte der dortigen Kirche am Reformationsfeste eine reichgestickte Altardecke von scharlachrothem Tuche mit ächtgoldnen Tressen und Frangen, und am Todtenfeste eine Altardecke und einen Kanzelbehang von schwarzem Tuche. Desgleichen schenkte der Goldschmidt Herr Schoppe zu Berlin zwei schöne Altarleuchter.

Bei der Feier des dritten Reformations-Jubiläums erhielten ferner nachbenannte Kirchen an Geschenken, 1) die Kirche zu Batzlow von ihrer Gemeine und dem Prediger einen schwarztuchenen Altarbehang mit weißen Frangen, und eine grüntaffentne, mit goldenen Frangen besetzte Altarpultdecke; 2) die Kirche zu Mögelin von der Frau Professor Kärte einen großen damastenen Tuch zur Bekleidung des Altars, und Kanzel- und Altarpult-Decken von grünem Atlas mit silbernen Frangen, desgleichen zwei große weiße Wachskerzen auf dem Altar und ein neues messingenes Taufbecken; 3) die Kirche zu Ihlow von der Gemeine eine atlasne, mit seidenen Frangen geschmückte Kanzeldecke; 4) die Kirche zu Kleptow vom Arrendator Eckert eine grüntuchene, mit gelben Frangen besetzte Altardecke, und vom dortigen Mühlenmeister Ribke einen hohen zinnernen Altarleuchter mit einem großen weißen Wachslichte; 5) die Kirche zu Wilsnack von unbekannten Wohlthäterinnen eine feine weiße Decke über den Altar, eine grünatlasne, mit goldenen Tressen besetzte Decke zum Altarpult, und einen weißen Umhang um den Taufstein; 6) die Kirche zu Eiche von der Gemeine und dem Oekonomiebeamten des Vorwerks Hellmersdorf eine scharlachtuchene, mit gelben Frangen besetzte Altarbekleidung, zwei hohe zinnerne Altarleuchter und 2 Blumenbouquets in den Vasen auf dem Altar, auch wurde auf deren Kosten die Orgel der Kirche umgeändert und vergrößert; 7) die Kirche zu Lindenberg eine Altar- und Kanzeldecke von grünem Tuche, mit gelben Frangen besetzt, welche aus einem Vermächtnisse des verstorbenen Eigenthümers Bezow und aus Beiträgen der Gemeine, des Predigers und Küsters angeschafft worden; 8) die Kirche zu Blankenburg von der Gemeine eine grüntuchene, mit rothen Frangen besetzte Altardecke, und vom Küster emeritus Wendt eine rothtuchene Ueberdecke mit gelben Frangen; 9) die Kirche zu Welsickendorf von den Gliedern der Gemeine, und den daselbst dienenden Knechten und Mägden eine Altar- und Kanzelbekleidung von grünem Tuche mit Frangen, und von dem ehemaligen Vize-Schulzen Gottlieb Müller zwei große Wachskerzen

auf

auf dem Altar; 10) die Kirche zu Biesen von den Einwohnern des Dorfes, der Kolonie Eichenfelde und einiger kleinen Etablissements eine neue Altar- und Kanzelbekleidung, welche von den beiden Töchtern des Kaufmanns Kaphengst und Apothekers Mundt in Wittstock unentgeldlich sehr mühsam gestickt worden.

Der Major v. Polenz auf Görsdorf bei Dahme beschenkte die dortige Kirche am letzten Weihnachtsfeste mit einer Altarbekleidung von blauem Manchester und einer Decke von Batistmußlin mit Frangen.

Die Gemeine zu Wezenow machte ihrer Kirche bei der Erinnerungsfeier an die Verstorbenen ein neues schwarzes Altarlaken mit Frangen und eine schwarze Decke für das Altarpult, so wie der Prediger Müller und dessen Ehefrau, zur Bekleidung des letztern, ein grünseidenes Tuch zum Geschenk.

Die Ehefrau des Schulzen Eggert zu Polzow schenkte der dortigen Kirche eine schwarze Altardecke mit schwarzen Frangen; auch ließen die Gemeinen zu Bröllin und Friedrichshof für ihre Kirche ein schwarzes Altarlaken anfertigen, der Schäfer Zilesch in Friedrichshof schenkte derselben zwei große Wachskerzen, und eine ungenannte Wohlthäterin zu Bröllin ein seidenes Tuch zur Bekleidung des Altarpults.

Am 2ten Festtage des Reformations-Jubiläums schenkte 1) der Förster Feist zu Görlsdorf der Schule seines Orts „Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse 3 Theile"; 2) der Amtmann Jung zu Alt-Künkendorf jeder der drei Schulen der dortigen Parochie 1 Exemplar von v. Türks Anleitung zum zweckmäßigen Unterricht im Rechnen und 1 Exemplar von Zerrenners Methodenbuch für Volksschullehrer; 3) der Patron der Kirchen in Blumberg und Eiche, Herr Präsident v. Goldbeck, 100 Exemplare von Wilmsens „Luther der Reformator" für die Schulkinder beider Gemeinen; 4) der Oekonomiedirektor Koppe 10 Exemplare von Küsters Büchlein „Luther der Mann Gottes" für die fleißigen Schüler in Reichenau, imgleichen der Prediger des Orts für die dasige Schule mehrere zweckmäßige kleine Schriften; 5) der Magistrat in Rauen, in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten und den Gliedern der Schulkommission, 195 Schulkindern Küsters Büchlein „Luther der Mann Gottes", zu dessen Anschaffung die städtschen Behörden 20 Thaler und die Schulkommission 12 Thaler 12 Gr. bewilligt hatten.

Für die Schule in Schönfeld hat der dortige Patron, Herr Kammerherr von Berg, schon seit mehrern Jahren 5 Rthlr. ausgesetzt, wovon für arme Eltern, die mehrere Kinder zur Schule schicken, im Winter das Schulgeld gezahlt wird.

Der Dr. Harnisch zu Breslau machte der Schule seiner Vaterstadt Wilsnack seine frühern Schriften über Volksschulen und deutschen Sprachunterricht, und der dasigen Kreis-Schulbibliothek die bis jetzt herausgegebenen 10 ersten Hefte des Schulrathes an der Oder zum Geschenk; auch beschenkte die Schule in Wilsnack der dortige Regierungskondukteur, Lieutenant Wilkens, mit einer Meßkette von Eisendrath mit gelben Ringen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es sollen in den Belziger Amtsforsten folgende Hölzer in kleinen Partien gegen sofortige Bezahlung, halb baar, halb in Tresorscheinen oder Kassenbillets, durch das Forstamt öffentlich versteigert werden, und zwar

den 7ten Februar auf Brücker Revier

78 eichene Nutzstücken, Kahnknie ꝛc.
158⅜ eichen Brandholz,
7 Stück kiehnene Baustämme,
12 „ „ Sageblöcke,
68¼ Klafter elsen Brandholz,
68½ „ kiehnen „
46 Fuder kiehnen Zackenholz;

den 10ten Februar auf Dippmannsdorfer Revier

76 eichene Nutzstücken, Kahnknie ꝛc.
100 Stück kiehnene Baustämme,
60 „ „ Sageblöcke,
175¼ Klafter diverses Brandholz;

den 12ten Februar auf Klepzig-Niemegcker Revier

122 eichene Nutzstücken,
40 Stück kiehnene Baustämme,
51 „ „ Sageblöcke,
163½ Klafter diverses Brandholz,
144 Schock kiehnen Reisigholz.

Der Zuschlag wird, in sofern die Taxe überschritten ist, sogleich ertheilt werden. Die Kauflustigen haben sich an den bestimmten Tagen

auf dem Forsthause zu Brück,
auf dem Forsthause zu Dippmannsdorf, und
zu Niemegck in dem Gasthofe zur grünen Tanne

des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und können das zur Versteigerung bestimmte Holz täglich auf den Revieren in Augenschein nehmen, weshalb sie sich bei den betreffenden Revierförstern vorher zu melden haben.

Potsdam, den 27sten Januar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Der

Der Schuhmachergeselle Herrmann Dannhausen, aus Schwerin im Mecklenburgschen, hat angeblich seinen etwa 7 Wochen vor Weihnachten v. J. zu Tribsees ausgestellten Paß auf dem Wege von Berlin hieher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der quaest. Paß für ungültig erklärt. Potsdam, den 20sten Januar 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Die zu Alt-Tornow bei Freyenwalde an der Oder belegene Fischer- und Ackernahrung von 60 Morgen Bruchland, samt Wirthschafts-Inventarium, soll von Johannis d. J. ab, anderweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist der Bietungstermin auf

den 31sten März c. Vormittags 9 Uhr

in dem zu verpachtenden Gute angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Freyenwalde an der Oder, den 10ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zur Konkursmasse des Kaufmanns Christoph Ludwig Löwel gehörige, auf 8081 Thaler 19 Gr. 10 Pf. gerichtlich gewürdigte Droguerie-Waarenlager, in welchem ansehnliche Quantitäten vorzüglicher Chinarinden, Rhabarber, ätherische Oele, Farbenwaaren und getrocknete Kräuter befindlich sind, soll Oderstraße Nr. 11., mit dem Anfange der bevorstehenden hiesigen Reminiszere-Messe, Montags als

den 9ten Februar Vormittags 9 Uhr

und in den folgenden Tagen den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden.

Frankfurt a. d. Oder, den 10ten Januar 1818.

Stockbauer,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Sekretarius

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 7.

Den 13ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 33. Ersatzmannschaften für das stehende Heer I. m. 269. Januar.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten November 1817 zu befehlen geruhet, daß bei der Auswahl und Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer kein Individuum, welches sich selbst als gesund und zum Militairdienst fähig angiebt, visitirt werden soll, es wäre denn, daß dessen Körperkonstitution augenscheinlich einen Fehler verriethe, der, zur Ueberzeugung über seine Tauglichkeit zum Dienst, eine Besichtigung nothwendig machte

Bei den Garden soll das bisherige Verfahren ferner beobachtet werden. Die Königliche Regierung hat diesen Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Departements- und Kreis-Ersatzkommissionen zur Befolgung desselben zu veranlassen.

Berlin, den 7ten Januar 1818.

An Königliches Geheimes Staatsministerium.
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Obige Bestimmungen werden hiermit zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 6ten Februar 1818.

No. 34. Getreide- und Fouragepreise pro Januar 1818 I. m 370. Februar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{4}$stel betragen:

1)	für den	Scheffel	Weitzen	3	Thaler	16	Gr.	— Pf.
2)	— —	—	Roggen	2	—	16	—	2 —
3)	— —	—	große Gerste	2	—	4	—	5 —
4)	— —	—	kleine Gerste	2	—	—	—	2 —
5)	— —	—	Hafer	1	—	14	—	6 —
6)	— —	Zentner	Heu	1	—	8	—	— —
7)	—	das Schock	Stroh	10	—	4	—	3 —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Januar c.	7	Thaler	— Gr.	—	Pf.
„ „ Braunbier	6	—	— —	—	—
das Quart doppelten Kornbranntwein	—	—	8 —	—	—
„ „ auch	—	—	7 —	6⅔	—
„ „ einfachen	—	—	5 —	1⅓	—
„ „ auch	—	—	4 —	6⅔	—
der Zentner Hopfen	29	—	— —	—	—

Potsdam, den 8ten Februar 1818.

No. 35. Konsumtionssteuer von Butter und Käse aus dem Herzogthum Sachsen. 2. a 3165. Januar.

Es ist durch ein Reskript des Herrn Finanzministers vom 17ten d. M. festgesetzt worden, daß auf die aus dem Herzogthum Sachsen mit Zertifikaten in die Kurmark eingehende Butter und Käse, bei deren Konsumtionsversteuerung, nur der Tarifsatz von einländischen Objekten der Art angewendet werden soll, welches hiermit zur Kenntniß und Achtung des Publikums und der Akziseämter bekannt gemacht wird. Potsdam, den 30sten Januar 1818.

No. 36. Zinskoupons zu den Königl. Sächsischen Zentralsteuerobligationen. 2. b 2171. Januar.

Da die bisherigen Zinskoupons von den ehemaligen Königl. Sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, welche sämmtlich, gemäß der unterm 23sten Juli v. J. von den beiderseitigen Friedens-Vollziehungs-Kommissionen in Dresden abgeschlossenen Konvention, Königl. Preuß. Seits übernommen worden, mit dem bevorstehenden Ostertermin ablaufen, so hat das unterzeichnete Ministerium die Ausfertigung und Vollziehung neuer Zinskoupons, wiederum für einen dreijährigen Zeitraum, dem Regierungs-Chefpräsidenten von Schönberg, dem Regierungs-Vizepräsidenten Heyer, und dem Regierungsdirektor, Geheimenrath von Krüger zu Merseburg übertragen, und es werden die neuen Zinskoupons in der künftigen Leipziger Ostermesse, bei Gelegenheit der alsdann eintretenden Zinsenzahlung, durch das Handlungshaus Reichenbach & Comp. in Leipzig, welches daselbst die Zinsenzahlung zur gehörigen Zeit besorgen wird, den Präsentanten der letzten abgelaufenen Zinskoupons und der alten Zinslisten ausgeliefert werden. Berlin, den 21sten Januar 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

Friese.

Vorstehendes Publikandum wird, mit Bezug auf die von Seiten des Königl. Finanzministeriums erlassene Bekanntmachung vom 14ten Oktober v. Jahres, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 4. Erneuerung der Hypotheken im Königreich Polen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden darauf aufmerksam gemacht, daß die im Königreiche Polen ausstehenden Hypotheken-

1) in dem Zeitraume vom Jahre 1811 bis 1816 völlig abgemacht worden 125 Sachen

2) in dem Laufe des Jahres 1817 . . . 91 „

also im Ganzen bereits . 216

Dienstregulirungsfälle durch Rezesse vollständig geregelt und beseitiget sind.

Unter kommissarischer Vermittelung werden gegenwärtig 236 Anmeldungen bearbeitet, und noch 109 bereits angemeldete Anträge sollen der Reihefolge gemäß vorgenommen werden. Dagegen haben aber 173 Sachen vor der Hand ganz zurückgelegt werden müssen, weil die Provokanten theils Eigenthümer, theils Erbpächter, theils Bewohner der hinzugetretenen Sächsischen Kreise sind, auf deren Verhältniß die bestehenden Regulirungsgesetze noch keine Anwendung finden.

Daß hiernach ein nahmhafter Theil des Geschäftes bereits abgemacht worden, und daß dabei ununterbrochen mit möglicher Thätigkeit fortgefahren wird, erhellet unzweifelhaft aus vorstehenden Angaben. Wenn alle zur Sprache kommende Regulirungsfälle nicht mit gleicher Schnelligkeit eingeleitet und rezeßmäßig abgemacht werden können, so liegt die dabei sich ergebende unvermeidliche und für das Ganze auch unschädliche Zögerung, lediglich in dem Umstande, daß nicht für jede Sache ein besonderer Kommissarius vorhanden sein kann, und also die gleichzeitige Bearbeitung aller Fälle geradezu unmöglich ist; endlich auch darin, daß besonders für die Abfindungen in Grundstücken und damit verbundene Landeintheilungen, eine größere Anzahl von Feldmessern, als bis jetzt vorhanden sind, wünschenswerth bleibt, da hierdurch sehr häufig ein gar nicht abzuwendender Aufenthalt entstehet.

Berlin, den 20sten Januar 1818.

Königl. Generalkommissariat zur Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg.

v. Goldbeck.

Personalchronik.

Der bisherige Referendarius Albert Philipp Stropp ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Heinrich Holtze ist als Feldmesser im diesseitigen Regierungsdepartement, und der vormalige Aktuarius Nürnberg auf dem Amte Alt-Landsberg als Kontrolleur und Aktuarius beim verbundenen Rentamte Freyenwalde, Kienitz und Wriezen angestellt worden.

Der invalide Gardeunteroffizier und Supernumerarius Nolte zu Potsdam ist zum Mühlenwaagemeister in Nauen, der Artillerieunteroffizier Voigt zum Chausseeeinnehmer auf der Straße nach Frankfurt an der Oder beim Heidekrug, der Dammwärter Malchow zum Schleusenmeister in Liebenwalde, und der Amtsdiener Steckahn an die Stelle des Malchow zum Dammwärter bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

...ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Ankündigung

einer neuen Generalkarte vom Preußischen Staate, im Verlag des Buchhändlers Karl August Kümmel in Halle.

Die Veränderungen, welche der Preuß. Staat nach den letzten großen Kriegen in seiner äußern Begränzung und innern Eintheilung erlitten hat, haben beim Publikum den allgemeinen Wunsch rege gemacht, eine neue richtige Generalkarte vom Preuß. Staate zu besitzen.

Ich habe die Materialien zu einer solchen Karte von dem Königl. Preuß. statistischen Büreau erhalten, und hiernach die Herausgabe derselben in meinem Verlage übernommen.

Es besteht diese Karte, wie obiger Uebersichtstableau näher nachweiset, aus 24 Sektionen, wovon jede $13\frac{1}{4}$ Zoll Preuß lang und 11 Zoll hoch ist. Sie ist nach einem Maaßstabe, der $\frac{1}{400000}$ der natürlichen Längenentfernung beträgt, gezeichnet, und enthält außer den Städten und Flecken, da, wo der Raum es gestattet, alle Dörfer, und wo dieser zu beschränkt ist, doch mehrentheils auch die Kirchdörfer. Außer den Post- und Hauptlandstraßen sind auch die Kunststraßen angedeutet, und nebst den großen zusammenhängenden Waldungen die Hauptgebirgszüge darauf verzeichnet, wie das ebenfalls hier am Schlusse dieser Anzeige beigedruckte Probeblättchen näher zeigt, welches nur in dieser Hinsicht, und zwar die Schrift sowohl hier als auf dem Uebersichtstableau von eben bereiten Kupferstechern gestochen ist, und beide nicht als Probe dienen soll, was man vom Stich der Karte zu erwarten hat. Durch genaue Illumination sind alle landräthliche Kreise abgesondert.

Zum Stich der Karte selbst werden, so viel als mir möglich ist, die geschicktesten Kupferstecher gewählt, von denen ich vorläufig nur den Herrn Kliever zu Berlin und Herrn Felsing in Darmstadt namhaft mache.

Ich werde mich gewiß bemühen, alle Mittel anzuwenden, und keine Kosten scheuen, die zur zweckmäßigen Ausführung dieses so gemeinnützigen Werks nöthig sind, und mein eifriges Bestreben dahin gerichtet sein lassen, daß der Stich der mit größer Bestimmtheit und Genauigkeit entworfenen Originalzeichnung überall entspreche, um nach Erscheinung dieser Karte die Genugthuung zu haben, solche mit zu den gelungenen geographischen Werken gezählt zu sehen.

Damit die Anschaffung der Karte so viel als möglich erleichtert und dadurch gemeinnütziger wird, wähle ich den Weg der Subskription, auf welchem es jedem möglich ist, für einen billigen Preis nach und nach zum Besitz der Karte zu gelangen.

In der Subskription wird jede der vorhin beschriebenen 24 Sektionen, auf schönem Landkartenpapier 14 Gr. Brandenb. Kourant, und auf dem feinsten Velinpapier 20 Gr. Kourant kosten. Erschienene Sektionen treten in den Ladenpreis, selbst wenn der Besteller auf die folgenden Lieferungen subskribirt. Jede Bestellung

deshalb muß ich mir portofrei erbitten, und würde sich der Besteller im entgegengesetzten Falle durch Rücksendung Kosten verursachen.

Die Bestellungen von Buchhandlungen, von den löblichen Postämtern oder Privatsammlern von Subskribenten werde ich unter obigen Bedingungen prompt besorgen, und bitte jeden Privatsammler, für seine Bemühung 16 Prozent Rabatt an der baaren Zahlung abzuziehen, mir aber die Liste der Subskribenten spätestens in der Mitte des Monats Juni k. J. einzusenden.

Die 24 Sektionen der Karte werden in sechs Lieferungen, jede zu 4 Sektionen, erscheinen, und die erste Lieferung, welche ich bemüht sein werde zu Johannis 1818 fertig zu schaffen und herauszugeben, wird die Sektionen 3, 9, 15 und 21 enthalten.

Erlaubt es die Zahl guter Arbeiter, so werde ich Alles anwenden, um den Zeitraum der Erscheinung, welcher zu jeder Lieferung auf ein halbes Jahr bestimmt ist, abzukürzen, um wo möglich in gleichem Zeitraume zwei Lieferungen erscheinen zu lassen.

Nach Uebersendung jeder Lieferung von 4 Sektionen erbitte ich mir den Subskriptionsbetrag von 2 Rthlr. 8 Gr., oder wenn solche auf Velinpapier gefordert werden, von 3 Thaler 8 Gr., postfrei. Halle, den 1sten Dezember 1817.

Der Verleger.

Vorstehende Ankündigung des Buchhändlers Karl August Kümmel zu Halle wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß das darin erwähnte Uebersichtstableau bei dem Herrn Polizeidirektor Flesche zu Potsdam, und bei den Magistraten zu Brandenburg, Perleberg und Prenzlow eingesehen werden kann. Potsdam, den 2ten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Im Landarmenhause zu Strausberg befinden sich folgende Verhaftete:

1) Johann Christian B., als Glaser oder Aufwärter brauchbar,
2) Friedrich Wilhelm Carl W., als Arbeitsmann,
3) Johann Friedrich L., als Land- und Gartenarbeiter,
4) Johann Friedrich K., als Arbeitsmann,
5) Friedrich Christian M., als Posamentier,
6) Carl Friedrich H., als Land- und Gartenarbeiter,
7) Johann George Friedrich L., als Arbeitsmann,
8) Charlotte Sabine Wittwe P., als Arbeitsfrau und Wäscherin,
9) Rosine L., als Magd bei einer Landwirthschaft oder Arbeitsfrau,
10) Friederike Louise W., als Dienstmagd auf dem Lande,
11) Albertine Caroline W., als Dienstmagd und zu weiblichen Arbeiten,
12) Louise Dorothea H., als Dienstmagd,
13) Caroline Wilhelmine, Wittwe W., zur Wartung von Kindern.

Wer einen oder den andern im Dienst nehmen will, kann von der Inspektion der gedachten Anstalt nähere Auskunft erhalten.

Potsdam, den 25sten Januar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steck.

Steckbriefe.

No. 5.

Eine unten näher bezeichnete Mannsperson hat am 28sten Januar c. unweit dem Dorfe Grunow den im Dienste des Kossäthen Christian Pehlemann zu Letschin stehenden Dienstknecht Andreas Krüger als Raubmörder überfallen, ihn mit einem spitzigen Steine nicht nur mehrere tödtliche Kopfwunden beigebracht, sondern auch zweimal mit einem scharf geladenen Pistol auf ihn Feuer gegeben, und dabei deutlich seine Absicht geäußert, einen Raubmord begehen zu wollen. Ein Zufall hat den Beraubten aus den Händen des Raubmörders, der dem Namen nach uns unbekannt ist, und die Flucht ergriffen hat, gerettet, und wir ersuchen daher alle resp. Zivil- und Militairbehörden dienstergebenst, auf die unten bezeichnete Mannsperson, welche auf der Landstraße von Straußberg nach Berlin gesehen worden ist, und wahrscheinlich ihren Weg dahin genommen hat, genau zu vigiliren, und im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten dieselbe an uns abliefern zu lassen.

Wriezen, den 2ten Februar 1817.

Freiherr v. Eckardsteinsche Gerichte zu Grunow.

Personbeschreibung.

Der Raubmörder soll nach seiner Angabe im zweiten schwarzen Husarenregiment im letzten Kriege gedient haben, und nach eben derselben aus Zellin gebürtig sein, auch hier als Oekonom gedient haben. Er ist ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, einige zwanzig Jahre alt, magerer schwarzbrauner Gesichtsfarbe, hat an der rechten Seite der Stirn eine zwei Zoll lange Narbe, die er bei Belle Alliance durch einen Hieb erhalten haben will, schwarzes kurzabgeschnittenes Haar, und einen kurzen schwarzen Backenbart. Er ist mit einem dunkelgrauen, mit weißen Metallknöpfen besetzten Ueberrock, mit einer dunkelblauen Armjacke, schwarzem Halstuche, mit hellgrauen weiten, über die Stiefeln gezogenen, zwischen den Füßen mit breiten schwarzem Leder besetzten Beinkleidern, und mit Stiefeln bekleidet gewesen.

Seine Kopfbedeckung hat aus einer mit Wachsleinewand überzogenen Soldatenmütze bestanden. Bei seiner Flucht hat er einen Kober, oben und unten mit den Buchstaben W. H. eingebrannt, in dem ein Tischmesser, ein leinener Queerbeutel, eine Quartflasche und eine Tabackspfeife, bestehend aus einem weißbeschlagenen masernen Pfeifenkopf und alten biegsamen schwarzen Pfeifenrohr, befindlich gewesen, zurückgelassen.

Der Leichnam des unterm 26sten November v. J. mit Steckbriefen verfolgten Tagelöhners Endt ist heute im See hieselbst todt gefunden worden.

Wusterhausen an der Dosse, den 31sten Januar 1818.

Der Magistrat.

Gestohlene Pferde.

Dem Herrn Prediger Merz zu Carwe bei Neu-Ruppin sind in der Nacht vom 30sten zum 31sten Januar d. J. 3 Pferde aus seinem Stalle, in welchem ein Knecht geschlafen hat, gestohlen, mit ihren Sielen belegt, durch den Garten fortgebracht worden, und ein Bauer aus hiesiger Gegend ist einige Stunden hernach 2 Mannspersonen mit diesen Pferden auf dem Damm bei Henningsdorf begegnet. Dieses Gespann bestand aus: 1) einem

1) einem Hell-Fuchs, Hengst, im Frühjahr 4 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit Stern, ohne andere Abzeichen;

2) einem Dunkel-Schweißfuchs, Wallach, 7 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit Stern, ohne andere Abzeichen, und noch daran kenntlich, daß er mit den Hinterfüßen einen etwas wacklichten Gang hat;

3) einem Dunkel-Schweißfuchs, Wallach, 6 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit Stern, ohne andere Abzeichen, rund und gut gebauet. Er hat vor 14 Tagen einen Fehltritt gethan, und kann daher, von der jetzigen Gewalt seiner Anstrengung angegriffen, auf dem rechten Hinterfuß etwas lahm gehen.

Ein jeder wird nicht nur vor den Ankauf dieser Pferde gewarnt, sondern auch ersucht, sie anzuhalten und den Herrn Prediger Merz zu Carwe gegen Erstattung der Kosten davon zu benachrichtigen, auch wo möglich die Diebe auszumitteln.

Wustrau, den 31sten Januar 1817.

Königl. Preuß. Landrath der Grafschaft Ruppin. v. Zieten.

Holzverkauf.

Zweihundert und ein Stück eichene Blöcke, welche dem Ruppinschen Kreise gehören, in der Grimnitzer Forst liegen, und nach der alten Forsttaxe einen Werth von 3159 Thaler 21 Gr. 4 Pf haben, sollen am 26sten Februar d. J. Morgens um 9 Uhr im Königl. Forsthause zu Grimnitz, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen sind. Wer sie vorher zu sehen wünscht, beliebe sich bei dem Herrn Oberförster Zur Megede zu Grimnitz zu melden, woselbst auch die Länge und Stärke jedes Blocks zu erfahren ist. Wustrau bei Neu-Ruppin, den 1sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Landrath der Grafschaft Ruppin. v. Zieten.

Der zu Werkehrt Grünow im Angermünder Kreise der Ukermark belegene, und sub No. 6. des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerhof des Eigenthümer Ruß, soll zur Tilgung der darauf haftenden Kaufgelderrückstände öffentlich verkauft werden. Es gehören zu diesem Hofe 97 □Ruthen Garten, 2 Morgen 83 □Ruthen Wörden, 85 Morgen 111 □Ruthen Acker, 4 Morgen 148 □Ruthen Wiese, und Antheil an der Gemeinhütung. Die Taxe beträgt 1402 Rthlr, und kann zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf

den 3ten März d. J. Vormittags 11 Uhr, und

den 3ten April c. Vormittags 11 Uhr,

beide hier vor dem Unterzeichneten, der letzte peremtorische Bietungstermin aber auf

den 7ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Werkehrt Grünow

angesetzt. Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Bietungstermin den Zuschlag zu gewärtigen.

Prenzlau, den 25sten Januar 1818.

Adlich von Buchsche Gerichte zu Werkehrt Grünow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 8.

Den 20sten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 37. Brand-Entschädigungsgelder-Rechnungen. I. c. 719. Januar.

Da bei Revision der Rechnungen von den Brandentschädigungs-Geldern der Schullehrer Schilling, Köppen, Ulrich und Behrendt mißfällig bemerkt ist, daß ein großer Theil der Herren Superintendenten in ihren Bescheinigungen nicht die namentliche Zahl der beitragenden Schullehrer, wie solches schon unterm 29sten Februar 1812. bei Gelegenheit des Entschädigungsausschreibens für den Schullehrer Rauhöft (Amtsblatt 1812, No. 121. Seite 101.) ausdrücklich vorgeschrieben ist, bemerket hat, damit dadurch die Ab- und Zugänge derselben gegen das vorletzte Ausschreiben kontrollirt werden können, so wird diese Vorschrift hiermit erneuert, und die Befolgung überall erwartet.

Potsdam, den 8ten Februar 1818.

No. 38. Gesundheitsatteste beim Rindviehverkauf. I. p. 165f. Januar.

Da die Vorschrift des Patents vom 2ten April 1803., nach welcher beim Verkauf und dem Umtriebe des Rindviehes jederzeit die erforderlichen Gesundheitsatteste über dasselbe nach den verordneten gedruckten Formularen vorgezeigt und abgegeben werden müssen, auch in den an das disseitige Regierungsdepartement grenzenden Preußischen Provinzen allgemein bekannt gemacht ist, folglich das Vorgeben einzelner Viehhändler, als bestehe dort jene Einrichtung gar nicht, völlig ungegründet ist, so haben die Polizeibehörden in Fällen dieser Art das, ohne Gesundheitsattest eingetriebene Rindvieh sofort anhalten, auf Kosten des Besitzers 14 Tage lang unter Aufsicht stellen und durch Sachverständige untersuchen zu lassen, bei befundener Krankheit solcher Stücke aber dieselben noch länger unter Aufsicht zu halten, und über den Fall sofort zur weitern Verfügung der nöthigen Vorkehrungen, um die Verbreitung der Ansteckung zu verhüten, anhero zu berichten, überhaupt gegen dergleichen, mit den vorgeschriebenen Gesundheitsatteſten nicht versehene Viehhändler um

so mehr mit der nöthigen Strenge zu verfahren, als durch sie die Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten vorzüglich befördert wird.

Potsdam, den 10ten Februar 1818.

No. 39. Fremde Kupfermünze 2. a. 3561. Januar.

Wegen Besteuerung der eingehenden fremden Kupfermünze hat der Herr Finanzminister mittelst Reskripts vom 16ten v. M. bestimmt:

daß, da letztere nur zum Umschmelzen zu gebrauchen ist, auch nur die für fremdes Garkupfer festgesetzte Verbrauchsabgabe von sechs Thalern vom Zentner davon erhoben werden soll;

welches daher zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 9ten Februar 1818.

No. 40. Gnadenmonat der vormals Sächsischen Pensionaire, 2. b. 116. Januar.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 11ten April v. J. soll die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1816, nach welcher den Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen, außer dem Sterbemonat, noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, auch auf die vormals Sächsischen, im Zivilpensionsetat übernommenen Militairpersonen Anwendung finden. Hiernach ist

ad 1, den Erben der pensionirten, vormals Sächsischen Oberoffiziers, ohne Unterschied, ob die Hinterlassenen Wittwen, Deszendenten, Kollateralen oder durch ein Testament zu Erben eingesetzte Fremde sind, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu zahlen,

ad 2, müssen die, wegen des Gnadenmonats ergangenen gesetzlichen Vorschriften in Absicht der den Hinterbliebenen verstorbener, pensionirt gewesener Unteroffiziers und Gemeinen zu leistenden Zahlungen befolgt werden, so wie auch

ad 3, bei denjenigen Soldatenwittwen, welche eine monatliche Beihülfe zu genießen haben, die Zahlung des Gnadenmonats ebenfalls Statt finden muß.

Hiernach haben daher die uns untergebenen, mit den Pensionszahlungen beauftragten Kassen in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Potsdam, den 4ten Februar 1818.

No. 41. Pensionen. 2. b 2172. Januar.

Nach höheren Bestimmungen müssen Pensionen, welche unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechts ausgesetzt worden, bei deren Verheirathung wegfallen, in sofern nicht das Gegentheil bei der Bewilligung ausdrücklich festgesetzt ist. Hiernach haben die mit Auszahlung dergleichen Pensionen beauftragten Unterbehörden sich gehörig zu achten. Potsdam, den 11ten Februar 1818.

Personalchronik.

Der bisherige, bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle als Hülfsarbeiter beschäftigte Kammergerichts-Referendarius Martens ist als Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Hettstädt angestellt worden.

Der

Der reitende Grenzjäger Nettelbeck ist zum Mühlenwaagemeister in Brüssow, der freiwillige Jäger Thal zum reitenden Grenzjäger in Lychen, und der invalide freiwillige Jäger und Akzise-Supernumerarius Müller in Berlin zum Thorschreiber in Neu-Ruppin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückenanlagen im Ruppinschen Kreise.

Im Ruppinschen Kreise ist mit den Anlagen neuer Brücken, wo noch keine gewesen sind, oder Umwandlung der hölzernen in Feldsteinbrücken fortgefahren, und es sind nachstehende vollendet worden:

1) die Grenzbrücke zwischen Lindow und Banzendorf über den Mühlenbach haben beide Gemeinen neu erbaut und dadurch wesentlich verbessert, daß sie nach der jetzigen Richtung von Lindow nach Fürstenberg gerade gelegt, und daß beide Standmauern mit mehreren Schachtruthen Feldsteine ausgesetzt worden sind;
2) im Dorfe Craatz am Eingang des Dorfes, und zwar auf der Landstraße von Gransee nach Liebenwalde, statt einer schlechten Brücke eine von Feldsteinen;
3) daselbst in der Gegend des Predigerwittwen-Hauses queer durch die Dorfstraße eine Brücke nebst Kanal, wo noch keine war;
4) bei Lüdersdorf auf der Landstraße von Rheinsberg nach Zehdenick über den Wentowgraben, statt einer völlig verdorbenen hölzernen, eine von Feldsteinen;
5) bei Neu-Lögow am Wege von dort nach Gransee, unweit des Dorfs in der Hütung, war ganz verfallen, jetzt von Feldsteinen;
6) bei Teschendorf, zwischen dem Dorfe und Teschendorfer Damm im Acker, also auf der Straße von Gransee nach Oranienburg, wo noch keine gewesen ist, eine von Holz, weil es an Feldsteinen mangelt;
7) bei Schönermark, im Wege nach Baumgarten, wo noch keine gewesen.

Der Ruppinsche Kreis hat überhaupt seit 1805, 186 hölzerne Brücken in massive verwandelt, und wo noch keine waren, dergleichen angelegt, ohne die Brücken zu rechnen, welche unterdessen zwar neu gebaut worden, aber in der alten Art wieder hergestellt sind.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Bugk, Parochie Storkow, hat das Einkommen ihres Schullehrers bald hintereinander 1) mit einer Wiese von ¼ Morgen, 2) mit einem Stück Ackerland von 90 □Ruthen rheinländ., und jetzt wieder 3) mit einem nahe am Hause befindlichen Garten von ½ Scheffel Roggen Aussaat verbessert.

Der Amtmann Braumann zu Quitzöbel hat der dortigen Gemeine 80 neue Gesangbücher zum Geschenk gemacht.

Die

Die Kirchenpatronin von Döbritz, Frau Oberkaufmann Rogge aus Berlin, hat der Kirche zu Döbritz zur Feier des Reformationsfestes 1) eine schwarzsammetne Altardecke mit ächtsilbernen Frangen, 2) eine Altarpultdecke von weißem Atlas, mit ächtsilbernen Frangen besetzt, 3) eine scharlachtuchene Kanzeldecke mit in Silber gestickten Namenszügen und mit ächtsilbernen Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht. Desgleichen hat dieselbe der gedachten Kirche bei Gelegenheit der vorjährigen Todtenfeier eine Altardecke von schwarzem Ratin mit einem weißen Kreuze, und zu eben dieser Feier die Frau Amtmann Wienecke zu Döbritz der Kirche zu Ferbitz eine schwarztuchene Altardecke mit weißem Kreuz geschenkt.

Am 2ten Tage des Reformationsfestes wurden zu Großkreutz 20 Exemplare der Lebensbeschreibung Dr. Martin Luthers von Küster, an die ältern Schulkinder und an schon konfirmirte junge Christen vertheilt, wozu die Kosten, mit Bewilligung der Frau Kirchenpatronin v. Arnstädt, welche auch 10 Exemplare des kleinen lutherischen Katechismus an Schulkinder, so wie an eine arme Familie eine Bibel schenkte, aus den Kirchenmitteln genommen worden sind.

Die Kirche zu Pankow wurde im Jahre 1816 am Tage der Todtenfeier von der dortigen Gemeine und den im Sommer daselbst wohnenden Familien aus Berlin mit einer schwarzsammetnen Altardecke, einem kleinem Kruzifix von Gußeisen nebst dazu gehörigem Gestell von schwarz gebeiztem Holz, und vier schwarzen hölzernen Leuchtern beschenkt. — Im Herbste des Jahres 1817 erhielt dieselbe Kirche eine neue Orgel, abermals ein Geschenk der Gemeine und besonders der erwähnten Berliner Familien, welche zugleich am Erndtedankfest, als am Tage der Einweihung der Orgel, unter Anleitung des Musikdirektors Hellwig eine zweckmäßige Vokalmusik in der Kirche aufführten, und sich außerdem zur Einsammlung einer Kollekte bereit erklärten, um den noch fehlenden Geldbetrag für die Aufstellung der Orgel zu decken.

Die Kirche zu Nieder-Schönhausen erhielt ebenfalls im Jahre 1816 am Tage der Todtenfeier von den dort wohnenden Berliner Familien eine schwarztuchene Altardecke, ein Kruzifix von Gußeisen mit dazu gehörigem Gestell, und vier schwarze Leuchter, und im Jahre 1817 einen schwarzlakkirten Teller, um bei der Kommunion das Altargeräth darauf zu stellen.

Der Kirche zu Blankenfelde wurde im Jahre 1816 von der dasigen Gemeine ein gläserner Kronleuchter, und in demselben Jahre von dem Herrn Kirchenpatron, dem Kaufmann Neumann zu Berlin, und den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeine eine schwarztuchene Altardecke geschenkt.

Druckfehler. Im diesjährigen 6ten Stück des Amtsblatts muß gelesen werden, pag. 26. Zeile 9. von unten, einen zweispännigen Wagen statt ein zweispänniger Wagen, und ebendaselbst pag. 27. Zeile 16. von unten, oder 2 zweispännige Wagen statt und 2 zweispännige Wagen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Im Landarmenhause bei Wittstock befindet sich eine Wittwe S., geborne S., in mittlern Jahren, und eine Tochter derselben von 12 Jahren. Beide können bei ihrer guten Aufführung entlassen werden, wenn jemand sie in Dienst nehmen will.

Die Mutter kann als Köchin oder Magd, und die Tochter als Kindermädchen dienen. Potsdam, den 30sten Januar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der von der 12pfündigen Batterie No. 12. entlassene Kanonier Friedrich Dröst, angeblich aus Tecklenburg, und der von der ehemaligen 7ten provisorischen Brandenburgschen Artilleriekompagnie entlassene Artillerist Samuel Stärke, angeblich aus Lübe, werden, da deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für sie bestimmten Kriegesdenkmünze 2ter Klasse pro 1815, nebst Band und Befugnißschein, bei dem betreffenden Kreis-Landrathe zu melden.

Potsdam, den 10ten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der aus Berlin gebürtige Mousquetier Friedrich Ullrich vom 16ten (3ten Westphälischen) Infanterieregimente, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme der für ihn eingegangenen Denkmünze für Nicht-Kombattanten und des Befugnißscheins, bei dem hiesigen Magistrate zu melden. Berlin, den 2ten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Handlungsdiener Voß, welcher wegen Diebstahls zur gefänglichen Haft gebracht ist, ist in der vergangenen Nacht aus seinem Gefängnisse entwichen. Wir ersuchen daher jede resp. Behörde, auf den Entwichenen gefälligst zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn an uns abzuliefern. No. 6.

Oderberg, den 12ten Februar 1818.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Signalement.

Der Handlungsdiener Voß ist 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarze Haare, vorne lang und hinten kurz abgeschnitten, bedeckte Stirn, braune Augen und braune Augenbraunen, ovales blasses Gesichts, gewöhnliche Nase, grossen Mund und rundes etwas breites Kinn. Er trägt einen schwarzen Knebelbart, und ist bekleidet mit einem grautuchenen Ueberrock, dunckelgestreiften Weste, schwarzen Halstuch, grautuchenen langen über den Stiefeln hängenden Beinkleidern und kleinen Schnürstiefeln.

Holzverkauf.

Zweihundert und ein Stück eichene Blöcke, welche dem Ruppinschen Kreise gehören, in der Grimnitzer Forst liegen, und nach der alten Forsttaxe einen Werth von 3159 Thaler 21 Gr 4 Pf haben, sollen am 26sten Februar d. J. Morgens um 9 Uhr im Königl. Forsthause zu Grimnitz, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen sind. Wer sie vorher zu sehen wünscht, beliebe sich bei dem Herrn Oberförster Zur Megede zu Grimnitz zu melden, woselbst auch die Länge und Stärke jedes Blocks zu erfahren ist. Wustrau bei Neu-Ruppin, den 1sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Landrath der Grafschaft Ruppin.
v. Zieten.

Verkauf von Grundstücken.

Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths und Postwärters Mohnike hieselbst gehörige Grundstücke, als:

1) eine Vollbürgerstelle mit dazu gehörigen Ländereien mit der Taxe der 1227 Rthlr. 18 Gr.
2) eine Scheune vor dem Prißwalker Thore, 52 Rthlr. 18 Gr. taxirt,
3) eine Scheune im Hagen, 56 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. taxirt,
4) ein Dorfstellen-Garten, 40 Rthlr. taxirt,
5) ein Hagengarten, 30 Rthlr. taxirt,
6) ein dito 30 Rthlr. taxirt,
7) ein Horstgarten, 26 Rthlr. 16 Gr. taxirt,
8) ein Kunstgarten, 15 Rthlr. taxirt,
9) ein Baum-Kampgarten, 15 Rthlr. taxirt,
10) ein besonderes zum Hause nicht gehöriges Hausland mit der Taxe der 215 Rthlr.
11) eine halbe Hufe Acker im Mönker und Düpower Felde, 628 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. taxirt, auf den Antrag der Erben und Vormünder Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und stehen die Bietungstermine

auf

auf den 31sten Dezember 1817,
auf den 31sten Januar 1818 und
auf den 7ten März 1818

allemal Morgens um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an. Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig sind, werden vorgeladen, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben, und in dem letztern und peremtorischen den Zuschlag an den Meistbietenden, bis auf obervormundschaftliche Genehmigung, zu gewärtigen. Die Taxen können bei dem unterschriebenen Gericht zu Wittstock eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Grundstücke aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben glauben, und deren Forderungen im Hypothekenbuche nicht eingetragen stehen, vorgeladen, solche im letzten Termine anzugeben und wahr zu machen, unter der Verwarnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben damit gegen die Grundstücke und deren künftige Besitzer werden ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Meyenburg, den 11ten November 1817

Adlich von Rohrsches Gesammtgericht allhier.

Von den Gräflich von Itzenplitzschen Gerichten zu Groß-Behnitz ist das den Erben des verstorbenen Kossäthen Andreas Senß zugehörige, in Groß-Behnitz belegene und im dortigen Hypothekenbuche No. 11. A. verzeichnete Kossäthengut mit bestellter Wintersaat, welches auf 692 Thaler gerichtlich taxirt ist, Theilungshalber subhastirt, und der einzige Bietungstermin auf

den 27sten Februar Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Groß-Behnitz

angesetzt, wozu die Kauflustigen, welche die Taxe hier einsehen können, vorgeladen werden. Brandenburg, den 26sten November 1817.

Gräflich von Itzenplitzsche Gerichte zu Groß-Behnitz.

Bekanntmachung.

Im Monat Juni a. p. ist nachstehend signalisirtes Pferd:

alt drei Jahr, Geschlecht Wallach, Farbe dunkelbraun, Abzeichen: an der Stirn einen ganz kleinen weißen Fleck, desgleichen am rechten Hinterfuß, und auf dem Rücken, wo das Sielenkißen seine Lage hat, auch einen weißen Fleck, als ein Druckfleck vom Sattel, Größe vier Fuß acht Zoll,

hier angehalten worden, und da ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dasselbe ein gestohlenes sei, so wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sein

Ei-

Eigenthumsrecht daran durch obrigkeitliche Zeugniße binnen 4 Wochen bei dem hiesigen Magistrat nachzuweisen, widrigenfalls das Pferd verkauft und die Auktionsgelder gerichtich deponirt werden sollen. Futterkosten werden übrigens nicht erstattet.

Schönfließ, den 24sten Januar 1818.

Der Magistrat.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein zu Hathenow bei Cüstrin im Oberbruche belegenes Schulden- und Dienstfreies Grundstück von 417 Magdeburgschen Morgen mit Gebäuden, von welchem pro Morgen 16 Groschen Erbzins gegeben werden, entweder im Ganzen, oder in Parzelen von 30 Morgen in 6 Loosen, von 35 Morgen in einem Loose, von 40 Morgen in 4 Loosen, und von 42 Morgen in einem Loose, meistbietend zu verkaufen. Kauflustige werden eingeladen, sich

den 9ten März d. J. Morgens 10 Uhr

im Dorfe Hathenow einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, wenn nicht Umstände ein anderes nothwendig machen, sofort zu erwarten. Die Zahlungsmodalitäten werden nach den Umständen und nach der Vereinigung mit den resp. Käufern festgestellt werden.

Hackenow bei Cüstrin, den 11ten Februar 1818.

Künkel.

Der am 28sten d. M. anstehende Termin zum Verkauf meiner Grundstücke wird hiermit aufgehoben, weil ich die Bürgerstelle bereits verkauft habe.

Wusterhausen an der Dosse, den 11ten Februar 1818.

Der Kaufmann Kröcher.

Das mir unterm 27sten April v. J. ertheilte Patent auf die ausschließliche Einführung und Benutzung der Brünellschen Methode, bei Anwendung der Kreis-Säge zum Fournierschneiden, ist auf mein allergehorsamstes Ansuchen, von Einem Königl. Hohen Ministerio des Handels, unter dem Beding der Ausführung im Großen und des Betriebes durch Elementarkraft, unterm 7ten d. M. bis zum 27sten April 1829. verlängert worden, welches ich in Beziehung auf meine Anzeige vom 5ten Mai v. J., der Vorschrift gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 10ten Februar 1818.

Heinrich Lindemann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 10.

Den 6ten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 47. Nachweisung entsprungener Transportaten. r. p. 982. Februar.

Sämmtliche Herren Landräthe unsers Regierungsbezirks und das hiesige Polizeidirektorium werden hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr., eine Liste sämmtlicher im Laufe des Jahres 1817 in ihrem Kreise oder resp. Polizeisprengel, auf dem Transport entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten, nach dem untenstehenden Schema, bei uns einzureichen, und damit in Zukunft, nach Maaßgabe der Transportinstruktion vom 16ten September 1816 und unserer Bekanntmachung vom 28sten Februar 1817 (Amtsblatt für 1817 Nr. 84.), vierteljährlich fortzufahren.

Potsdam, den 20sten Februar 1818.

Schema.

1. Name und Stand des Entsprungenen.	2. Geburts-Ort desselben.	3. Wohn-	4. Absendende Behörde.	5. Bestimmungsort.	6. Tag der Entweichung.	7. Ort der Entweichung.	8. Durch wessen Nachlässigkeit die Entweichung verschuldet worden.	9. Welche Strafe deshalb verfügt ist.	10. Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 7. Verfahren bei Erbregulirungen.

Durch die Verordnung des Königl. Sächsischen Generalgouvernements vom $\frac{12}{24}$sten Mai 1814 ist in Hinsicht der gesetzlichen Erbfolge die Aufhebung aller Lokalstatuten und auf dem Herkommen beruhenden Verfassungen in den Königlich Sächsischen Landen ausgesprochen und festgesetzt worden, daß vom 1sten Juli 1814 an gerechnet, die Intestaterbfolge an allen

allen Orten nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Statt finden soll.

Diese Verordnung ist durch das Patent vom 15ten November 1816, betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in den Preußisch gewordenen, vormals Sächsischen Provinzen, ausdrücklich bestätigt worden, und es unterliegt hiernach keinem rechtlichen Bedenken,

daß die Allodial-Intestaterbfolge in jenen Landestheilen

1) bis zum 1sten Juli 1814 nach den damals gültigen Lokalstatuten oder Ortsgesetzen und dem Herkommen,
2) seit dem 1sten Juli 1814 bis zum 1sten März 1817, mit Aufhebung der Statuten und des Herkommens, lediglich nach dem gemeinen Sachsenrechte und der General-Gouvernements-Verordnung vom $\frac{13}{25}$sten Mai 1814, und
3) seit dem 1sten März 1817 nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, ohne Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung einzuleiten ist.

Bei Erbfällen sind in der Regel die zur Zeit des Erbanfalles geltenden Gesetze zur Anwendung zu bringen, nur bei der nach dem 1sten März 1817 eintretenden Succession der Eheleute findet die Ausnahme Statt, daß dem überlebenden Ehegatten die Wahl freisteht:

ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben will. §. 11. des Patents vom 15ten November 1816.

Es ist die Frage aufgeworfen worden:

was unter dem Ausdrucke „zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesene Gesetze" gemeint sei?

und ob darunter auch die vor dem 1sten Juli 1814 gültig gewesenen Ortsstatuten zu verstehen sind?

Die Ansicht, daß Statuten keine Gesetze sind, ist unrichtig.

Das Allgemeine Landrecht macht zwischen Statuten und Provinzialgesetzen nur den Unterschied, daß jene für einzelne Gemeinheiten und Gesellschaften, diese für ganze Provinzen gültig sind, rechnet aber beide zu den Gesetzen, d. h. zu den Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats zu beurtheilen sind. §. 1. u. f. der Einleitung zum Allg. Landrecht.

Wenn sich also das Patent vom 15ten November 1816 des allgemeinen Ausdrucks „Gesetze" bediente, so hat es darunter alle Lokalstatuten, Gewohnheitsrechte, Provinzial- und allgemeine Landesgesetze subsummirt, und es folgt hieraus:

daß überlebende Ehegatten, welche, auf die Vorschrift des §. 11. des Patents vom 15ten November 1816 gestützt, die Erbfolge nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts ablehnen, für wohlbefugt zu achten, die Erbfolge nach den Lokalstatuten und dem Herkommen, in deren Ermangelung nach den Provinzialgesetzen, und in deren Ermangelung nach den allgemeinen Gesetzen zu wählen, so weit sie zur Zeit der geschlossenen Ehe, den oben aufgestellten Grundsätzen gemäß, für diese Eheleute gegolten haben.

Eine

Eine zweite Frage ist die:

ob in dem vorstehend erwähnten Falle, wenn auf die ältern gesetzlichen Vorschriften zurückgegangen werden muß, die zur Gerade und zum Heergeräth früherhin berechtigt gewesenen Personen auch in Erbfällen nach dem 1. Juli 1814 noch darauf Anspruch machen dürfen oder nicht?

Dieses Bedenken erledigt sich, wenn man erwägt, daß nur dem überlebenden Ehegatten die Wahl zusteht, nach dem Allgemeinen Landrechte oder den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen zu erben und resp. seine Abfindung aus dem Nachlasse zu fordern.

Ist die Abfindung desselben erfolgt, so ist der Ueberrest des Nachlasses unter die übrigen Erben lediglich nach den zur Zeit des Erbanfalles gültigen Gesetzen zu vertheilen.

Wenn daher die Ehe vor dem 1sten Juli 1814 abgeschlossen war, und der Tod des einen Ehegatten später erfolgt, so muß der überlebende Ehemann die Gerade und die überlebende Ehefrau das Heergeräth, wo sie vor dem 1sten Juli 1814 Statt fanden, bei der Erbauseinandersetzung in dem Nachlasse zurücklassen, beide accresciren dem letztern, und fallen, ohne Rücksicht auf die vor dem 1. Juli 1814 zur Gerade und zum Heergeräthe berechtigt gewesenen, den Intestaterben, mit Ausschluß des abgefundenen überlebenden Ehegatten, anheim.

Nach diesen, von dem Herrn Justizminister genehmigten Auslegungsregeln haben sich die Untergerichte vormals Sächsischer Landestheile im Departement des Kammergerichts bei vorkommenden Erbregulirungen zu richten, und die etwa widersprechenden Erbinteressenten zum Wege Rechtens zu verweisen.

Berlin, den 9ten Februar 1818.

No. 8. Verfahren bei Untersuchung des Gemüthszustands eines Menschen.

In Gemäßheit der von dem Justizministerio unterm 31sten v. M. erlassenen Verfügung werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des Kammergerichts hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem Medizinalkollegio der Provinz abschriftlich zu übersenden. Berlin den 12ten Februar 1818.

No. 9. Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten September und Oktober 1817 erlassenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen.

Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus dem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 16ten Februar 1818.

Per-

Personalchronik.

Der invalide Trompeter Wolf ist als Chausseeeinnehmer in der neuen Hebungsstelle bei Nietz auf der Straße von Potsdam nach Wittenberg angestellt worden.

Predigtamtskandidaten.

Die Kandidaten Jäckel und Hasche sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

In dem verflossenen Jahre haben durch Räumung der Abzugsgräben, so wie durch Anlegung neuer Wasserleitungen, die Einwohner des Ruppinschen Kreises rühmlichst zur Verbesserung der Landeskultur mitgewirkt, so daß die wohlthätigen Folgen hiervon für den Wohlstand jedes Einzelnen bald eintreten werden.

Diese rühmliche Thätigkeit wird zur Nacheiferung der übrigen Kreise hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17ten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Gollin im Templiner Kreise hat ihren regen Sinn für bessern Schulunterricht dadurch bewährt, daß sie, ungeachtet der sie betroffenen vielfachen Drangsale, der dortigen Schule neue Bänke und Pulte, 18 Exemplare des neuen Elementarbuchs, eine Wandtafel und Wandfibel, imgleichen 18 Schiefertafeln geschenkt hat.

Die Gemeine zu Charlottenburg hat ihrer Kirche zwei große Altarleuchter von englischem Zinn zum Geschenk gemacht, der dortige Oberprediger Dressel durch Darreichung mehrerer theologischen Werke, worunter sich Luthers sämmtliche Schriften in 24 Bänden befinden, den Grund zu einer Kirchenbibliothek gelegt, und der verstorbene Rathmann Weyher daselbst in seinem Testamente, nicht allein der Kirche ein Vermächtniß von 400 Thalern, wovon der jedesmalige Oberprediger die Zinsen zieht, ausgesetzt, sondern auch der dasigen Armenkasse 200 Thaler vermacht. Auch dem Armen-Krankenhause zu Charlottenburg ist in dem Testamente des verstorbenen Ackerbürgers Kraatz ein Geschenk von 50 Thalern ausgesetzt worden.

Die Kirche in Lützow wurde von der Wittwe des Reutier Fischer mit einer rothtuchenen, mit goldenen Frangen besetzten Altar- und Kanzeldecke, und die Kirche zu Blankenburg bei Wusterhausen an der Dosse von einer ungenannten Wohlthäterin mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche, mit gelben Frangen besetzt, beschenkt.

Der Bauer und Kirchenvorsteher Gottfried Fraude zu Brietzig, Superintendentur Strausberg, hat der dortigen Kirche 20 Thaler Courant geschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fortgesetztes Verzeichniß

derjenigen Individuen aus dem diesseitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet worden.

(S. Extrablatt zum 9ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1818.)

167) Christ. Franke, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an seinen im Gefecht bei Dessau erhaltenen Wunden gestorben.

168) Otto Sprengel, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Mangelsdorf, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

169) Christ. Thormeyer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Gohlitz, im Gefecht bei Dessau geblieben.

170) Wilh. Blücher, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, im Gefecht bei Dessau geblieben.

171) Aug. Ehemann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an seinen im Gefecht bei Eupe erhaltenen Wunden gestorben.

172) Wilh. Götsch, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an seinen im Gefecht bei Eupe erhaltenen Wunden gestorben.

173) Otto Henckel, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klein-Kreutz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

174) Fr. Jacob, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Pareß, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

175) Fr. Reimann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Plauen, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

176) Peter Kühne, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fahrland, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.

177) Andr. Schwartzlose, Wehrmann im 5. Kurm Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.

178) Wilh. Zasse, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Berge, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.

179) Gottfr. Sauer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

180) Christ. Voß, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

181) Ludw. Meyer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, an seinen bei Wittenberg erhaltenen Wunden gestorben.

182) Wilh.

182) Wilh. Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, an seinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben.

183) Carl Freundt, Wehrman im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an seinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben.

184) Ludw. Wartenberg, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marquardt, an seinen bei Dessau erhaltenen Wunden gestorben.

185) Joh. Peterson, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Potsdam, bei Dessau geblieben.

186) Carl Walther, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.

187) Fr. Lindner, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

188) Fr. Schmol, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

189) Aug. Baron, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

190) Ludw. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fehrbellin, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

191) Christ. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Ribbeck, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

192) Joh. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Märkow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

193) Joachim Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Görne, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

194) Christ. Zimmermann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Retzow, in der Affaire bei Rheims geblieben.

195) Christ. Trammitz, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.

196) Joh. Böhme, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Liebenwalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

197) Fr. Freyschmidt, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Gransee, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

198) Fr. Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kyritz, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.

199) Carl Fr. Schulze, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Friesack, in der Schlacht bei Ligny geblieben

200) Martin Zehrmann, Trompeter im 5. Kurm. Land. Cav. Reg., aus Klaushagen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

201) Gottfr. Köppen, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Walchow, an seinen im Gefecht bei Lübenitz erhaltenen Wunden gestorben.

202) Dan. Schulze, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Potsdam, an seinen im Gefecht bei Acken erhaltenen Wunden gestorben.

203) Joh. Krieg, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Rathenow, im Gefecht bei Lübenitz geblieben.

204) Wilh.

204) Wilh. Hundt, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klein-Lüben, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.

205) Christ. Steinberg, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.

206) Wilh. Treuter, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.

207) Christ. Busch, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse und in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 1. Klasse.

208) Anton Heldt, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.

209) Christ. Mewis, Gefreiter im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Meyenburg, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.

210) Christ. Triloff, Tambour im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen, a. D., erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

211) Christ. Ruppel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Breesch, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

212) Fr. Bölcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rhinow, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

213) Fr. Lempcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Garz, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

214) Carl Jeck, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen an der Dosse, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

215) Heinr. Rohst, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Breesch, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

216) Ernst v. Bauchet, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

217) Christ. Dahse, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

218) Friedr. Faust, Unt. im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen an der Dosse, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

219) Fr. Wille, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bölschke, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

220) Carl. Rohrlack, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Walchow, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.

221) Fr. Schwanebek, Unt. im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Garz, erhielt in der Affaire bei Loitsche bei Magdeburg das eiserne Kreuz 2. Klasse.

222) Christ. Lahnmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Appendorf, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

223) Georg Albrecht, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wilsnack, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

224) Ludw. Schulz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rambow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

225) Ludw.

225) Ludw. Zabel. Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rambow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

226) Fr. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lenzen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

227) Joh. Kasemeyer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lenzen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

228) Joh. Jahnecke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Seddin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

229) Joh. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Porep, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

230) Heinr. Menner, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Beeck, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

231) Joh. Krug, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Quitzow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

232) Joh. Gabel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Gottschow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

233) Friedr. Engel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

234) Christ. Wieneke, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

235) Joachim Röhn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

236) Heinr. Kybach, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Silmersdorff, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

237) Peter Bonebock, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Jederitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

238) Christ. Witte, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Jederitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

239) Joachim Stolcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Reckenthin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

240) Hans Schmock, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

241) Joh. Müller, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Babitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

242) Christ. Lemm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

243) Christ. Holtz, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

244) Christ. Buchholz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

245) Friedr. Beyer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.

246) Anton Christ. Wesenberg, Gem. im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Joachimhoff, bei Hagelsberg blessirt und hernach gestorben.

247) Ludw.

247) Ludw. Beeck, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Freyenstein, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.

248) Joh. Hartmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schönhagen, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.

249) Andr. Schönemann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kunow, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.

250) Chriſt. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Ganz, bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.

251) Joachim Barckow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garlin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

252) Wilh. Berlin, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Randow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

253) Fr. Herm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Telſchow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

254) Gottfr. Ziggel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bevering, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

255) Joh. Boger, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Heinrichsdorff, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

256) Carl Otto, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Heinrichsdorff, an ſeinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden geſtorben.

257) Ludw. Koll, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus dem Flecken Zechlin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

258) Chriſt. Gericke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Woltersdorff, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

259) Joh. Spindler, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Drewen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

260) Chriſt. Telſchow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuthike, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

261) Fr. Voß, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Goldbeck, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

262) Caſp. Krüger, Horniſt im 6. Kurm Landw. Inf. Reg., aus Damrow, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

263) Joh. Hartmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wittenberge, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

264) Joh. Wendt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Halenbeck, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

265) Joh. Grünthal, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg. aus Baabe, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

266) Caſp. Dahle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Retzow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

267) Ludw. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Roſendorff, ſoll bei Belle Alliance geblieben ſein.

268) Fr. Wille, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zaatzke, in der Schlacht bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.

269) Joach.

269) Joach. Schultze, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Warnsdorff, in der Schlacht bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.

270) Wilh. Roggemann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Burow, in der Schlacht bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.

271) Heinr. Koch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kuhsdorff, in der Schlacht bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.

272) Ludw. Ridſenträger, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dabergotz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

273) Joach. Krebs, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dabergotz, in der Schlacht bei Ligny bleſſirt und hernach geſtorben.

274) Jakob Wolff, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kerzlin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

275) Ludw. Dieck, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſterhauſen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

276) Joh. Schönholz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lichtenberg, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

277) Chriſt. Renſch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Keller, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

278) Joh. Bolle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marienthal, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

279) Carl Lehmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marienthal, in der Schlacht bei Ligny bleſſirt und hernach geſtorben.

280) Chriſt. Pieper, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Detſchow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

281) Chriſt. Leeſt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kreuzlin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

282) Chriſt. Rahn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

283) Chriſt. Seeliſch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

284) Chriſt. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Sibersdorff, im Gefecht bei Königsborn bleſſirt und hernach geſtorben.

285) Joh. Peter, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſtrau, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.

286) Chriſt. Froſt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuſtrau, im Lazareth zu Münſter an ſeinen am 18. Juni 1815 erhaltenen Wunden geſtorben.

287) Fr. Klähn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, im Gefecht bei Hagelsberg bleſſirt und hernach geſtorben.

288) Carl Ziehm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

289) Heinr. Ullrich, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, im Lazareth zu la Cambre an den Folgen einer Schußwunde geſtorben.

290) Joh. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Seegelitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

291) Joh.

313) Joachim Buchmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cremmen, bei Wavre bleſſirt und hernach geſtorben.

314) Fr. Schlawitz, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, bei Wavre geblieben.

315) Ludw. Kaſſow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, bei Wavre geblieben.

316) Siegm. Liſte, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, im Lazareth zu Löwen an ſeinen Wunden geſtorben.

317) Gottfr. Wilcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wansdorff, bei Wavre geblieben.

318) Wilh. Gröſeling, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Ligny geblieben.

319) J. Dav. Haack, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Wavre geblieben.

320) Gottfr. Münch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bergsdorff, bei Wavre geblieben.

321. Fr. Schneider, Tambour im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Markau, bei Wavre geblieben.

322) Fr. Kerſten, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Steinfurter Mühle, bei Wavre geblieben.

323) Joh. Rennefahrt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fehrbellin, bei Ligny geblieben.

324) Peter Schweitzer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wieſen bei Potsdam, bei Wavre geblieben.

325) Fr. Fehrmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garzien, bei Wavre geblieben.

326) Chriſt. Moritz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garzien, bei Wavre geblieben.

327) Chriſt. Dahl, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wieſenthal, bei Ligny bleſſirt und hernach geſtorben.

328) Ferd. Bath, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Teſchendorff, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

329) Gottf. Stolle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zinna, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

330) Joh. Schmidt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, bei Königsborn bleſſirt und hernach geſtorben.

331) Chriſt. Fr. Bäckow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Falkenthal, bei Ligny geblieben.

332) Carl Gonitz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Lenzerſilge, beim Vorpoſtengefecht bei Bardeleben geblieben.

333) Gottl. Wietz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Wittſtock, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

(Die Fortſetzung folgt.)

Nro. 1.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1. Ausgegeben den 1. Januar 1816.

Inhalt.

Nro. 1. Circular-Verfügung, wegen Einsendung der Nachrichten über die Bevölkerung. Seite 1.

No. 63. Generale der Durchschnitts-Marktpreise des Weißens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

1. p. 1005. März.

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weißen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer			
		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.	
		rtl. gr. pf.		rtl. gr. pf.		rtl. gr. pf.		rtl. gr. pf.		rtl. gr. pf.		rtl. gr. pf.		rtl. gr. pf.		rtl. gr. pf.	
1	Brandenburg	3	6 —	3	16 —	2	20	3	2	17 —	2	3	6	— — —	1	11 —	1	11 —
2	Jüterbogk	—	— —	—	— —	2	13	2	2	12 —	1	14	6	1 14 —	1	12 6	1	12 6
3	Luckenwalde	—	— —	—	— —	2	21	11	2	20 5	1	23	3	1 21 1	1	11 2	1	11 2
4	Templin	—	— —	—	— —	2	18	—	2	18 —	1	22	—	1 19 —	1	12 —	1	12 —
5	Schwedt	—	— —	—	— —	2	13	6	2	12 2	1	21	—	1 21 —	1	8 —	1	8 —
6	Prenzlow	3	6 2	3	6 2	2	12	10	2	10 4	1	18	8	1 18 —	1	7 —	1	2 —
7	Spandow	3	18 10	3	18 10	2	19	8	2	19 8	1	23	4	1 23 4	1	14 —	1	12 —
8	Perleberg	4	— —	4	— —	3	—	4	2	23 4	1	22	3	1 21 5	1	8 2	1	7 —
9	Wittstock	—	— —	—	— —	2	21	5	2	16 8	1	9	9	1 15 6	1	10 —	1	6 4
10	Potsdam	3	18 6	3	18 6	2	19	8	2	18 —	2	—	7	1 22 2	1	12 3	1	10 10
11	Treuenbrietzen	—	— —	—	— —	2	22	10	2	22 10	1	22	5	1 22 5	1	12 9	1	12 9
12	Neu-Ruppin	3	13 —	3	13 —	2	13	8	2	11 —	1	20	—	1 14 8	1	13 1	1	10 1
13	Rathenow	—	— —	—	— —	3	—	—	2	22 —	2	—	—	1 22 —	1	10 —	1	8 —
14	Wrietzen a. d. Oder	4	10 —	3	10 —	2	12	—	2	12 —	1	18	—	1 18 —	1	12 —	1	12 —
15	Belzig	3	17 3	3	17 3	2	16	—	2	16 —	1	20	6	1 20 6	1	14 —	1	14 —

Potsdam, den 12ten März 1818.

No. 64. Auszüge aus den Visa- und Paßjournalen

1. p. 404. März.

Sämmtlichen mit Aus- und Eingangs-Paßblanquets versehenen Grenz-Polizeibehörden unsers Regierungsdepartements wird hierdurch bekannt gemacht, daß es der nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatt für 1817 Nr. 306. (s. p. 2067. August) S. 383. zu §. 48. der Generalinstruktion für die Verwaltung der Paßpolizei vorgeschriebenen wöchentlichen Einsendung der Auszüge aus den Visa- und Paßjournalen an das Königl. Polizeiministerium, einer Bestimmung des letztern vom 20sten v. M. zufolge, in Zukunft weiter nicht bedarf.

Potsdam, den 12ten März 1818.

No. 65. Eingang von Alaun.

2. a. 13. März.

Der Herr Finanzminister hat durch ein Reskript vom 31sten Dezember v. J. bestimmt, daß der einländische, mit Herzoglich Sächsischen Passierzetteln begleitete Alaun in das alte Land eingehen kann, und der darauf als bereits bezahlt nachzuweisende Gefällebetrag auf die im alten Lande davon zu zahlenden Abgaben angerechnet werden muß.

Es wird daher solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 10ten März 1818.

Nach-

| | | |

§ 46. Die Kosten der Ausfertigung der Urkunden und der Eintragung in das Grundbuch trägt der Käufer.

§ 47. Der Verkäufer haftet dafür, daß das Grundstück zur Zeit des Gefahrübergangs (§ 45) frei von Rechten ist, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sind. Der Käufer übernimmt die Haftung für die Rechte, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sind.

§ 48. Der Verkäufer haftet dafür, daß das Grundstück zur Zeit des Gefahrübergangs (§ 45) frei von Rechten ist, die in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen sind, mit Ausnahme der Hypothek von 10 000 Mark für die Landschaftliche Kreditanstalt, für die der Käufer die persönliche Haftung übernimmt.

§ 49. Der Verkäufer haftet dafür, daß das Grundstück zur Zeit des Gefahrübergangs (§ 45) frei von Lasten ist, die nicht in das Grundbuch eingetragen sind, insbesondere frei von öffentlichen Lasten, mit Ausnahme der Grundsteuer, die der Käufer übernimmt.

§ 50. Der Verkäufer haftet dafür, daß das Grundstück zur Zeit des Gefahrübergangs (§ 45) frei von Rechten ist, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sind. Der Käufer übernimmt die Haftung für die Rechte, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sind.

§ 51. Der Verkäufer haftet dafür, daß das Grundstück zur Zeit des Gefahrübergangs (§ 45) frei von Rechten ist, die in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen sind, mit Ausnahme der Hypothek von 10 000 Mark für die Landschaftliche Kreditanstalt, für die der Käufer die persönliche Haftung übernimmt.

§ 52. Der Verkäufer haftet dafür, daß das Grundstück zur Zeit des Gefahrübergangs (§ 45) frei von Lasten ist, die nicht in das Grundbuch eingetragen sind, insbesondere frei von öffentlichen Lasten, mit Ausnahme der Grundsteuer, die der Käufer übernimmt.

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fernerweites Verzeichniß

derjenigen Individuen aus dem diesseitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet sind.

(Vom Königl. wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten Herrn von Heydebreck, Exzellenz, mitgetheilt.)

1) Gesdorff, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Kloster Lehnin, in der Schlacht bei Ligny geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
2) Schröder, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Blanckenburg, bei Dresden geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
3) Schröder, Bombardier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Arendsee, bei Leipzig geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
4) Lamprecht, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Basdorff, bei Fleurus geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
5) Picker, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Kampehl, bei Bautzen schwer verwundet, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
6) Schulz, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Nassenheide, bei Dresden schwer verwundet, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
7) Voigt, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Retzow, bei Paris geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
8) Schmidt, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Oderberg, bei Leipzig geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
9) Reinicke, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Neblin, bei Ligny geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
10) Hornemann, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus dem Oderbruch bei Wriezen, bei Lützen geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
11) Bowitz, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Wriezen a. d. Oder, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlachten bei Culm und Leipzig.
12) Grüneberg, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Nettgendorff, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Paris.
13) Kauffmann, Feuerwerker in der Garde-Artilleriebrigade, aus Leuenberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Laons.
14) Lehmann, Bombardier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Rauen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Ligny.

15) Lendel, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Beelitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Paris.

16) Mertens, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Mittenwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Möckern.

17) Michaelis, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Pritzwalck, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Bautzen.

18) Ruhlandt, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Mittenwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Bautzen.

19) Stresow, Feuerwerker in der Garde-Artilleriebrigade, aus Freienwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlachten bei Culm und Leipzig.

20) W. Büttner, Jäger im Brandenb. Husarenregiment, aus Perleberg, bei Leipzig geblieben.

21) J. Bungenhagen, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Zehdenick, bei Rothen Nauselitz geblieben.

22) C. Gädicke, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Lenzen, bei Leipzig geblieben.

23) Wilh. Heise, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Linum, den 2. November 1813 zu Reichenbach in Sachsen an seinen Wunden gestorben.

24) C. Meißner, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Kyritz, bei Versailles geblieben.

25) G. Projan, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Grunow, bei Versailles geblieben.

26) J. Hohenstein, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Rathenow, den 13ten Dezember 1813 im Lazareth zu Breslau an seinen Wunden gestorben.

27) Hans Stabenow, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Kuhsdorff, den 16. Dezember 1813 im Lazareth zu Breslau an seinen Wunden gestorben.

28) Christ. Unverzagt, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Havelberg, bei Versailles geblieben.

29) J. Voigt, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Nieder-Finow, bei la Chaussee geblieben.

30) J. Knobloch, Gefreiter im Brandenb. Husarenregiment, aus Wittstock, bei Namur geblieben.

31) Andr. Herhold, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Schönefeld, den 5ten Oktober 1813 an seinen bei Reichenbach erhaltenen Wunden gestorben.

32) Conrad Hahn, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Bötzow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei einem Gefecht bei Neukirchen in Schlesien.

33) C. Wilhelmi, Jäger-Wachtmeister im Brandenb. Husarenregiment, aus Lenzen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Versailles.

34) J. Melzettin, Unteroffizier im Brandenb. Husarenregiment, aus Gransee, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Versailles.

35) Gottf. Krüger, Unteroffizier im Brandenb. Husarenregiment, aus Prenzlow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.

36) Carl Mäcker, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Guten-Germendorf, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.

37) Eli-

37) Elias Brandenburg, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Guten-Germendorf, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.

38) J. Grützmacher, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Bückwitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.

39) Christ. Idem, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Karhow, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an seinen Wunden gestorben.

40) Christ. Plau, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohennauen, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorf an seinen Wunden gestorben.

41) Michael Klemann, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Bechlin, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an seinen Wunden gestorben.

42) Joachim Raabe, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohennauen, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an seinen Wunden gestorben.

43) Joachim Siebmann, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Leipzig geblieben.

44) Ernst Schütze, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohengören, bei Leipzig geblieben.

45) Joh. Müller, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Sieversdorff, den 1. August 1814 in Paris an seinen Wunden gestorben.

46) Christ. Wegner, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Wudicke, bei Leipzig geblieben.

47) J. Fr. Traubenstein, Unterof. im Füsilierbataillon des 18. Inf. Reg., aus Neustadt-Eberswalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Paris.

48) Gottf. Lino, Gemeiner im Füs. Bat. des 18. Inf. Reg., aus Wegau, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.

49) Christ. Zeibich, Gem. im Füs. Bat. des 18. Inf. Reg., aus Redel, ist im Lazareth gestorben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse für den Sturm vom Dorfe Mark Cleberg.

50) Fr. Kramer, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Alt-Grimnitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.

51) Fr. Giese, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Friesack, bei Leipzig geblieben.

52) Mich. Maaß, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Zollschau, bei Leipzig geblieben.

53) Ernst Schneider, Musk. im 18. Inf. Reg., aus Geserich, bei Dresden geblieben.

54) Christ. Thieme, Musk. im 18. Inf. Reg., aus Falkenrede, bei Leipzig geblieben.

55) Dan. Ebel, Pionier in der 3. Ingenieurbrigade des 2. Rheinbezirks, aus Wittstock, bei Longwy geblieben.

56) Christ. Hutze, Unteroffizier in der 2. Garde-Pionier-Comp., aus Hermsdorff, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für den Sturm bei Arnheim.

57) Mich. Reetz, Unterof. bei der 8. Pionierabtheilung, aus Wriezen a. d. Oder, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlachten bei Chateau Thiery und Paris.

58) Fr. Fahlenberg, Pionier bei der 8. Pionierabtheilung, aus Havelberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Aachen.

59) Fr. Schamberg, Feldwebel im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Spandow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Blankenfelde.

60) Jaques Berderow, Unteroffiz'er im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Brüſſow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für das Gefecht bei Weſel.

61) Chriſt. Struck, Wehrmann im 1. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Görtz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.

62) Carl Burrmeiſter, Wehrmann im 1. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zehdenick, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Belle Alliance.

63) Joachim Netzbau, Kanonier in der 5. Artilleriebrigade, aus Neuſtadt an der Doſſe, bei Dresden geblieben.

64) Carl Dericke, Unteroffizier in der 5. Artilleriebrigade, aus Templin, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Leipzig.

65) J. D. Stind:, Feldwebel im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für das Gefecht bei Belzig.

66) Fr. Voigt, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Nauen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe für verſchiedene Gefechte.

67) Georg Gutkelch, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Wansdorff, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Belle Alliance.

68) Wilh. Bethge, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Netzeband, bei Ligny geblieben.

69) Mart. Bendin, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zehlendorf, bei Belzig geblieben.

70) Carl Bianget, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Strausberg, bei Ligny geblieben.

71) J. Gottf. Jonas, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Berge bei Nauen, bei Wavre geblieben.

72) Ludw. Kuſchker, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rüdersdorff, bei Ligny geblieben.

73) J. Erd. Mertins, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dallmin, bei Belzig geblieben.

74) J. Chriſt. Salzmann, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, bei Wavre geblieben.

75) C. Fr. Senz, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Granſee, bei Belzig geblieben.

76) Chriſt. Tietz, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kortſchlag, bei Belzig geblieben.

77) C. Aug. W. Scheel, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Ludwigsaue, bei Leipzig geblieben.

78) Fr. Aug. Schmidt, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Mehlow, bei Trolp geblieben.

79) J. Ludw. Jädist, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Köpnick, bei Zahne geblieben.

80) Mart. Säger, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Oranienburg, bei Trolp geblieben.

81) Mart. Höne, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Sietzing, bei Wavre ſchwer bleſſirt, und an ſeinen Wunden geſtorben.

82) J. Fr.

82) J. Fr. Jäkel, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Brandenburg, bei Belzig schwer blessirt, und an seinen Wunden gestorben.

83) Dan. Fr. Maschner, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zehdenick, bei Belzig schwer blessirt, und an seinen Wunden gestorben.

84) Mart. Schulze, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Karstädt, bei Belzig schwer blessirt und an seinen Wunden gestorben.

85) Wilh. Ullrich, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Frankenfelde, bei Wavre geblieben.

86) Ernst Teichert, Jäger im 7. Inf. Reg. (2. Westpreuß.), aus Spandow, bei Bautzen geblieben.

87) Dan. Pauchert, Jäger im 7. Inf. Reg. (2. Westpreuß.), aus Spandow, bei Dresden geblieben.

88) Gottf. Selchow, Feldwebel im 2. Bataillon des Colbergschen Inf. Reg., aus Zinndorff, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

89) Dan. Müller, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hägermühle, an seinen bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlacht bei Groß-Beeren.

90) Fr. Müller, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Dahlwitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Namur.

91) Dan. Neumann, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Beiersdorff, im Lazareth zu Berlin an seinen Wunden gestorben.

92) Ferd. Futh, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Friedrichsthal, bei Namur geblieben.

93) Joh. Siebke, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Balsdorff, im Lazareth zu Lüttich an seinen Wunden gestorben.

94) Gottl. Fehrmann, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Garzien, bei Bautzen geblieben.

95) Wilh. Neuguth, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Wandlitz, bei Wittenberg geblieben.

96) Ludw. Schulz, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schönerlinde, bei Compiegne geblieben.

97) Ephr. Blaurock, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hohenfinow, bei Namur geblieben.

98) Fr. Brehmer, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Neu-Levin, bei Namur geblieben.

99) Joh. Kaschkee, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schönerlinde, im Lazareth zu Coswig an seinen Wunden gestorben.

100) Gottl. Funcke, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hammer, bei Dennewitz geblieben.

101) Joh. Groskopf, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Heinersdorff, bei Dennewitz geblieben.

102) Ludw. Schmelzer, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Liebenwalde, im Lazareth zu Berlin an seinen Wunden gestorben.

103) Carl

103) Carl Thiele, Musketier im 2. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Biesdorff, bei Namur geblieben.

104) Fr. Zech, Musketier im 2. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Zerpenſchleuſe, bei Züptſen geblieben.

105) Mich. Künkel, Unteroffizier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Falkenberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Groß-Beeren.

106) Fried. Köppen, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Oranienburg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Dennewitz.

107) Wilh. Krohne, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt bei Groß-Görſchen das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe, und bei Dennewitz daſſelbe 1. Klaſſe.

108) Carl Wolff, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Leipzig.

109) Gottf. Keinert, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Hermsdorff, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Ligny.

110) Mart. Borsdorff, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg.. aus Hohenfinow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe beim Sturm von Arnheim.

111) Mart. Malchow, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Falkenberg, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe, und bei Ligny daſſelbe 1. Klaſſe.

112) Ernſt Fritze, Oberjäger im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Neuſtadt Eberswalde, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe beim Sturm von Arnheim.

113) Ludw. Bethke, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Liebenwalde, bei Ligny geblieben, beſaß das eiſ. Kr. 2. Kl. für die Schlacht bei Gr. Beeren.

114) Fr. Kühl, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Zibrium, bei Bautzen geblieben.

115) Fr. Walter, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Klein-Bieſenthal, bei Leipzig geblieben.

116) Wilh. Lötz, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Haſelberg, bei Bautzen geblieben.

117) Carl Weiland, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Kruge, bei Bautzen geblieben.

118) Carl Lägen, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Zerpenſchleuſe, bei Namur bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

119) Fr. Seliſch, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Klein-Schönebeck, bei Leipzig geblieben.

120) Fr. Höppner, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Freyenhagen, bei Ligny geblieben.

121) Chriſt. Münchenberg, Musketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Naſſenheide, bei Ligny geblieben.

122) Heinr. Kirchner, Jäger im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Hohenbruch, bei Dennewitz bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

123) Heinr. Kehl, Jäger im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Alt-Brandenburg, bei Dennewitz geblieben.

124) Dan.

124) Dan. Ballentin, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Hohenfeld, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Leipzig.

125) Fr. Haſelow, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.

126) Fr. Kurth, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe im Gefecht bei Wittenberg.

127) Pet. Lefebre, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Roſſow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe beim Sturm von Arnheim.

128) Eman. Krüger, Unt. im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Göritz, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Ligny.

129) Georg Wendt, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Greifenberg, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Bautzen.

130) Fr. Plötz, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Bandelow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Dennewitz.

131) Aug. Flügge, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Grünow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe in der Schlacht bei Dennewitz.

132) Wilh. Gentzmer, Unteroffizier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, bei Namur geblieben.

133) Joh. Ballentin, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Blumenhagen, bei Bautzen geblieben.

134) Mart. Hintze, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Meltzow, bei Bautzen geblieben.

135) Gottl. Schwartz, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Werraden, bei Dennewitz geblieben.

136) Mart. Targe, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Kruſſow, bei Dennewitz geblieben.

137) Chriſt. Radloff, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Schönemark, bei Ligny bleſſirt und an ſeinen Wunden geſtorben.

138) Wilh. Janecke, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., auch Joachimsthal, beim Ueberfall von Finckenwade geblieben.

139) J. Beuteler, Muſketier im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Stützkow, bei Arnheim geblieben.

140) Wilh. Imberg, Jäger im 1. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Ligny geblieben.

141) Carl Stahl, Unteroffizier im Füſ. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Malchow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Hamburg.

142) Chriſt. Schulz, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Baſedow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe durch Wahl.

143) Heinr. Mielenz, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Schwedt, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Arnheim.

144) Ephr. Blöck, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Luhnow, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Antwerpen.

145) Mart. Albrecht, Unt. im Füſ. Bat. des Colbergf. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, erhielt das eiſerne Kreuz 2. Klaſſe bei Antwerpen.

146) Wilh.

146) Wilh. Tauschwitz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lehnitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dösburg.

147) Wilh. Bertram, Unt. im Fus. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.

148) J. Henning, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Trebenow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Ligny.

149) Carl Arndt, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Butzow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Namur.

150) Carl Thormann, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Neuenfelde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

151) Ludw. Sariß, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Mühlenbeck, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

152) Christ. Malchow, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Friedrichshagen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Bautzen.

153) Christ. Grunow, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Seeberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.

154) Dan. Döring, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Melzow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Lützen.

155) Aug. Schmidt, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Wargitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.

156) Gottl. Heyne, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lunow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

157) Math. Tanke, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Klinkow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Ligny.

158) Fr. Schwede, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Antwerpen.

159) J. Fr. Walecker, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Falkenberg, an seinen Wunden gestorben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlacht von Bautzen.

160) Christ. Schulz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Runz, bei Lützen geblieben.

161) Christ. Steffen, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Wollenberg, an seinen Wunden gestorben.

162) Joh. Erfurth, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Rüdersdorff, an seinen Wunden gestorben.

163) Wilh. Münchehofe, Gem. im Füs. Bat. des Colberg. Inf. Reg., aus Rusdorf, bei Bautzen geblieben.

164) Joh. Schmidt, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Warnitz, bei Groß-Görschen geblieben.

165) Fr. Mantey, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lunow, bei Bautzen geblieben.

166) Wilh. Matzdorff, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Bandlow, bei Bautzen geblieben.

167) Fr.

189) Ludw. Thiele, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Blumberg, bei Arnheim geblieben.

190) Peter Schliep, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Günsterberg, bei Pegau geblieben.

191) Joh. Wetzel, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Ravenstadt, bei Halle geblieben.

192) Carl Lemke, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Arnheim geblieben.

193) Mich. Fedow, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Groß-Speerwalde, bei Ligny geblieben.

194) Joh. Müller, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg. aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.

195) Daniel Meyer, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Berkholz, bei Dennewitz geblieben.

196) Peter Jy, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Berkholz, bei Bautzen geblieben.

197) Joh. Duchow, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Nagemühl, bei Dennewitz geblieben.

198) Fried. Joseph, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schönwalde, bei Ligny geblieben.

199) Wilh. Duckert, Unt. im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Greiffenberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Ligny.

200) Christ. Duckert, Unt. im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Greiffenberg, bei Arnheim geblieben, hatte das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Groß-Beeren erhalten.

201) Gottf. Neumann, Unt. im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lunow, bei Namur geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.

202) Christ. Luck, Unt. im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Güstow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Groß-Beeren.

203) J. Lamprecht, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Zehdenick, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

204) Fr. Strasburg, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Grünberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

205) Carl Eichbrecht, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Namur geblieben.

206) Joh. Graff, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Brüssow, bei Weißenfels geblieben.

207) Fr. Köhler, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Bautzen geblieben.

208) Mart. Krause, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Vieraden, bei Bautzen geblieben.

209) Carl Jubel, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Stendahl, im Lazareth zu Coswig gestorben.

210) Joh.

210) Joh. Jonas, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Neusund, bei Wittenberg geblieben.

211) Ludw. Fimler, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Strasburg, bei Lützen geblieben.

212) Mart. Schmidt, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.

213) Fr. Arel, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg, aus Eichstädt bei Lützen geblieben.

214) Dan. Witte, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Bismarck, bei Bautzen geblieben.

215) Christ. Kumrow, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Friedrichsthal, bei Dennewitz geblieben.

216) Dav. Schulz, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Heinrichsruh, bei Arnheim geblieben.

217) Michel Priem, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schmarsow, bei Dennewitz geblieben.

218) Christ. Bretsmann, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.

219) Mich. Wetzel, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Flenndorf, bei Dennewitz geblieben.

220) Fr. Kurth, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hohenfelde, bei Ligny geblieben.

221) Christ. Ahrendt, Jäger im 1. Ostpreuß. Inf. Reg., aus Wusterhausen, bei Wartenberg geblieben.

222) Wilh. Holzheimer, Jäger im 1. Ostpreuß. Inf. Reg., aus Fürstenwalde, bei Leipzig geblieben.

223) Aug. Schildner, Jäger im 1. Ostpreuß. Inf. Reg., aus Nieder-Finow, bei Weißig geblieben.

224) Otto Häger, Jäger im 1. Ostpreuß. Inf. Reg., aus Zehdenick, bei Weißig geblieben.

225) J. Witte, Unt. im 5. Uhlanenregiment, aus Lippehne, bei Eisenach geblieben.

226) Carl Westphal, Gemeiner im 5. Uhlanenregiment, aus Berkensatten im Templiner Kreise, bei Leipzig geblieben.

227) Fr. Lohmeyer, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Giesenhagen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Laons.

228) Mart. Schmidt, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Woltersdorf bei Teltow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.

229) Gottf. Duckard, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Wolitz bei Angermünde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse an der Katzbach.

230) Christ Krummreich, Gefreiter im 5. Uhlanenregiment, aus Kremso bei Prenzlow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.

Das im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise belegene, von den beiden Städten Jüterbogk und Dahme 1½ Meile, und von der Stadt Luckau 3½ Meile entfernte Königl. Kammergut Reinsdorf, welches im Jahre 1791 dem Fiskus als ein eröffnetes Lehn anheimgefallen, soll, da die bisherige Zeitverpachtung desselben mit dem 1sten Mai c. abläuft, samt den Prästationen und den Diensten der Dorfseinsassen in Erbpacht ausgethan werden, und ist deshalb auf den 13ten April d. J. Vormittags um 11 Uhr ein Lizitationstermin anberaumt worden, der im Königl Regierungsgebäude hierselbst abgehalten werden wird, und zu welchem die Erwerbelustigen hierdurch eingeladen werden.

Eine allgemeine Uebersicht der Ertragsfestsetzung, der danach regulirten Erbpacht und des danach regulirten Minimum des Erbstandsgeldes, kann vor dem Lizitationstermine zu jeder Zeit auf dem Kammergute Reinsdorf selbst, auf dem Königl. Amte Jüterbogk, welches jetzt seinen Sitz zu Zinna hat, und in der Registratur der unterzeichneten Behörde eingesehen werden, und bei gedachter Registratur insbesondere auch noch außerdem das im vorigen Jahre aufgenommene Vermessungs- und Bonitirungs-Register, die aufgenommene neue Karte sämmtlicher Vorwerksgrundstücke, die Abschätzung des dem Vorwerk beigelegten Forstreviers und das aufgenommene Brouillon zur Karte über das gedachte Revier.

Die speziellen Veräußerungsbedingungen werden gleichfalls binnen kurzem bei dem Vorwerke Reinsdorf, dem Amte Jüterbogk, und bei der hiesigen Registratur zur Einsicht niedergelegt werden, so wie denn auch alsdann der im vorigen Jahre angefertigte neue Ertragsanschlag von der hiesigen Registratur auf Erfordern vorgelegt werden wird.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß gedachtes Vorwerk folgenden Flächeninhalt begreift:

1	Morgen	156	□R. Baustellen,
8	″	5	″ Gärten,
1074	″	174	″ kultivirten Acker,
267	″	84	″ wüsten Acker,
8	″	168	″ mit Holz bewachsenen Acker,
763	″	164	″ Hütung.
Summa 2115	Morgen	31	□R.,

und außerdem ein Forstrevier von 415 Morgen 171 □R. beigelegt ist, auch daß das zum Vorwerke gehörige Wohnhaus, imgleichen der größte Theil der Wirthschaftsgebäude sich in gutem baulichen Stande befinden. Potsdam, den 18ten März 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einem uns zugekommenen Todtenscheine vom 24sten Juni 1813., ist im Lazareth zu Weissenfels am 23sten desselben Monats ein gewisser Andreas Brauer als kriegsgefangener Füselier der 2ten Kompagnie des dritten Bataillons eines nicht weiter benannten Regiments, angeblich aus Buchholz gebürtig, gestorben. Da nun dieser Brauer, nach den darüber angestellten Untersuchungen, nicht aus dem bei Berlin gelegenen Dorfe Französisch-Buchholz, und nicht aus der im Teltowschen

Kreise

Kreise befindlichen Stadt Wendisch-Buchholz gebürtig ist, außerdem aber noch mehrere Oerter dieses Namens in unserm Bezirke gelegen sind, und auch vielleicht sein kann, daß der Brauer aus einem andern Orte herstammt, indem der Name in dem französisch ausgefertigten Todtenschein undeutlich geschrieben ist, so wird dies dem Publikum mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, daß die Angehörigen sich mit den nöthigen Beweismitteln über den ihnen etwa auszuhändigenden Todtenschein an uns wenden mögen.

Potsdam, den 25sten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 10. Es sind in der Nacht vom 4ten zum 5ten huj. 2 Sträflinge, Namens Andreas Lange und Hans Richter, aus hiesiger Gewahrsam entsprungen, indem sie sich mittelst Dietrichs auf den über der Zuchthauskirche befindlichen Kleiderboden geschlichen, und von selbigem durch ein Dachfenster an einem dazu von der Betglocke abgeschnittenen Strange heruntergelassen haben.

Da nun an Wiedererlangung dieser Böswichter, von denen Lange am 23sten Februar 1816 wegen Raub und anderer Diebereien zu einer zehnjährigen, und Richter am 24sten Juni 1817 wegen wiederholter Diebstähle zu einer 3jährigen Zuchthausstrafe, und dem Nachweis des ehrlichen Erwerbes vor der Entlassung allhier eingeliefert worden, allerdings sehr viel gelegen ist, so werden hiermit alle resp. Militair und Zivilbehörden ersucht, genannte und nachstehend signalisirte Sträflinge, wo sich selbige betreffen lassen, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anhero abzuliefern. Zuchthaus zu Luckau, den 7ten März 1818.

Die Königl. Inspektion daselbst.

Signalement des entwichenen Sträflings Andreas Lange.

Andreas Lange, gebürtig aus Kirchhayn, daselbst Buchbindermeister und verheirathet gewesen, mißt 69 Zoll Sächsisch Maas, ist von mitteler untersetzter Statur und regelmäßigen Wuchse, hat schwarzbraunes Haar, eine gewöhnliche Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, eine längliche doch gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, weiße Zähne, länglichspitzes Kinn, braunen schwachen Bart, längliches blasses, aber wohlgeformtes Gesicht, einen zwar offenen, und beim ersten Anschein redlichen ernsten Blick, doch wird man bei genauer Prüfung in seinem Blick etwas hämisches und in seiner Physionomie einen ziemlichen Grad von Bosheit wahrnehmen, welche sich besonders durch Zuckungen um den Mund ausspricht, seine Hände sind ziemlich schwach, die Füsse gewöhnlich, besonders kenntlich ist er aber theils an den Buchstaben A L, welche er mit Zinnoberfarbe an seinem rechten Arm eingegraben, theils an seinen Augen, welche seit langer Zeit bösartig und etwas roth sind. Auch wird, da er lange Zeit Seidelbast am linken Arm getragen, davon noch eine Spur zu sehen sein. Er ist 29 Jahr alt, lutherischer Religion, spricht deutsch etwas geschwind und im gewöhnlichen bürgerlichen Dialekt, das B. spricht er gewöhnlich weich wie J. aus; er kann schreiben, aber weder ortographisch noch kalligraphisch.

Sig-

Signalement
des entwichenen Sträflings Hans Richter.

Hans Richter aus Ostrow bei Cottbus, ein Gartenknecht und Handarbeiter, noch unverheirathet, mißt 73 Zoll Sächsisch Maas, ist von schlanker Statur, trägt den Kopf vorn herunter hängend, daher seine breite Schultern auffallend hinterwärts stehen. Er hat bräunliches Haar, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue sehr tief liegende Augen, eine längliche aber kolbige und aufwärts stehende Nase, ziemlich breiten Mund, schmales Kinn, blonden und ganz schwachen Bart, längliches Gesicht, einen höchstverdächtigen, ja einen raub- und mordsüchtigen Blick. Seine mürrische Physionomie ist die eines Menschenfeindes, welcher noch auffallender durch eine blauliche Warze wird, die in der Größe eines Zweigroschenstücks an der Nase im linken Augenwinkel sich befindet. Seine Hände sind stark, die Füße gewöhnlich. Er ist 24 Jahr alt, lutherischer Religion, spricht deutsch und wendisch, aber beides in einem auffallend groben Dialekt und barschen Tone, und kann sehr wenig schreiben.

Beiden Flüchtlingen waren Beineisen von 12 bis 15 Pfund schwer angeniethet, deren sie sich, den aufgefundenen Spuren nach, bei ihrer Entweichung noch nicht entledigt hatten. Ihr Anzug ist zwar nicht genau zu schildern, doch haben sie ausser den Züchtlingsbeinkleidern von halb gelben und halb grauen Tuche, zwei grüntuchne Ueberröcke und ein Paar grünmanchesterne Beinkleider aus der hiesigen Kleiderkammer mitgenommen.

No. 11. Der hieselbst im Dienst des Kaufmanns Simon David gestandene Pferdeknecht Jakob Bär hat einen Diebstahl begangen, und ist, ehe er zum Arrest hat gebracht werden können, in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M., nachdem ihn sein Brotherr seines Dienstes entlassen, ohne Paß heimlich entwichen.

An seiner Habhaftwerdung ist viel gelegen, und wir ersuchen daher jede resp. Behörde, auf den Entwichenen, welcher unten näher beschrieben ist, gefälligst vigiliren, und ihn im Betretungsfall uns zuschicken zu lassen.

Prenzlau, den 18ten März 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Pferdeknecht Jakob Bär ist 5 Fuß 7— 8 Zoll groß, ungefähr 25 bis 26 Jahr alt, und von rother Gesichtsfarbe. Bei der Entlassung aus seinem Dienste ist er mit einer grauen Jacke, gelben ledernen Beinkleidern, Stiefeln und bunten Halstuche bekleidet gewesen.

Bekanntmachung.

In der Nacht von 25sten zum 26sten dieses Monats sind dem israelitischen Kaufmann Herrn David Pintus hier, durch Einbruch aus seinem Laden, folgende Sachen gestohlen worden, als:

1) ein Rest Kattun von zwölf vollen Stücken in $\frac{5}{4}$ breit,
2) ein Rest Kattun von neun Stücken in $\frac{7}{8}$ breit,
3) drei Packete Westen von verschiedenen Sorten,

4) zwei

1.1.1 Network Hardware

Broadly speaking, there is point-to-point hardware and there is broadcast hardware. Point-to-point networks consist of many connections between individual pairs of machines. To go from the source to the destination, a message on this type of network will have to first visit one or more intermediate machines. Often multiple routes, of different lengths, are possible, so finding good ones is important in point-to-point networks. As a general rule (there are many exceptions), smaller, geographically localized networks tend to use broadcasting, whereas larger networks usually are point-to-point. Point-to-point transmission with exactly one sender and exactly one receiver is sometimes called unicasting.

In a broadcast network, there is a single communication channel that is shared by all the machines on the network. Short messages, called packets in certain contexts, sent by any machine are received by all the others. An address field within each packet specifies the intended recipient. Upon receiving a packet, a machine checks the address field. If the packet is intended for the receiving machine, that machine processes the packet; if the packet is intended for some other machine, it is just ignored.

Broadcast systems usually also allow the possibility of addressing a packet to all destinations by using a special code in the address field. When a packet with this code is transmitted, it is received and processed by every machine on the network. This mode of operation is called broadcasting. Some broadcast systems also support transmission to a subset of the machines, something known as multicasting. One possible scheme is to reserve one bit to indicate multicasting. The remaining $n-1$ address bits can hold a group number. Each machine can "subscribe" to any or all of the groups. When a packet is sent to a certain group, it is delivered to all machines subscribing to that group.

In contrast, point-to-point networks do not have this property.

1.1.2 Network Software

Most networks are organized as a stack of layers or levels, each one built upon the one below it. The number of layers, the name of each layer, the contents of each layer, and the function of each layer differ from network to network. The purpose of each layer is to offer certain services to the higher layers, shielding those layers from the details of how the offered services are actually implemented. In a sense, each layer is a kind of virtual machine, offering certain services to the layer above it.

This concept is actually familiar and used throughout computer science. Object-oriented programmers, for example, talk about objects or data structures that provide certain services. The internal implementation of these services is hidden from users of the objects, which only see the interface to the objects. Similarly, the code that implements a layer is hidden from the layers above it, which only see the interface.

Layer n on one machine carries on a conversation with layer n on another machine. The rules and conventions used in this conversation are collectively known as the layer n protocol. Basically, a protocol is an agreement between the communicating parties on how communication is to proceed. As an analogy, when a woman is introduced to a man, she may decide to stick out her hand. He, in turn, may decide either to shake her hand or to kiss it, depending, for example, on whether she is an American lawyer at a business meeting or a European princess at a formal ball. Violating the protocol will make communication more difficult, if not impossible.

A five-layer network is illustrated in Fig. 1-1. The entities comprising the corresponding layers on different machines are called peers. The peers may be processes, hardware devices, or even human beings. In other words, it is the peers that communicate by using the protocol to talk to each other.

Fig. 1-1. Layers, protocols, and interfaces.

In reality, no data are directly transferred from layer n on one machine to layer n on another machine. Instead, each layer passes data and control information to the layer immediately below it, until the lowest layer is reached. Below layer 1 is the physical medium through which actual communication occurs. In Fig. 1-1, virtual communication is shown by dotted lines and physical communication by solid lines.

Between each pair of adjacent layers is an interface. The interface defines which primitive operations and services the lower layer makes available to the upper one. When network designers decide how many layers to include in a network and what each one should do, one of the most important considerations is defining clean interfaces between the layers. Doing so, in turn, requires that each layer perform a specific collection of well-understood functions. In addition to minimizing the amount of information that must be passed between layers, clear-cut interfaces also make it simpler to replace the implementation of one layer with a completely different implementation (e.g., all the telephone lines are replaced by satellite channels), because all that is required of the new implementation is that it offer exactly the same set of services to its upstairs neighbor as the old implementation did. In fact, it is common that different hosts use different implementations.

A set of layers and protocols is called a network architecture. The specification of an architecture must contain enough information to allow an implementer to write the program or build the hardware for each layer so that it will correctly obey the appropriate protocol. Neither the details of the implementation nor the specification of the interfaces is part of the architecture because these are hidden away inside machines and not visible from the outside. It is not even necessary that the interfaces on all machines in a network be the same, provided that each machine can correctly use all the protocols. A list of the protocols used by a certain system, one protocol per layer, is called a protocol stack. The subjects discussed in this book are architectures, protocols, and their stacks.

An analogy may help explain the idea of multilayer communication. Imagine two philosophers (peer processes in layer 3), one of whom speaks Urdu and English and one of whom speaks Chinese and French. Since they have no common language, they each engage a translator (peer processes at layer 2), each of whom in turn contacts a secretary (peer processes in layer 1). Philosopher 1 wishes to convey his affection for oryctolagus cuniculus to his colleague. To do this, he passes a message (in English) across the 2/3 interface to his translator, saying "I like rabbits," as illustrated in Fig. 1-2. The translators have agreed on a neutral language known to both of them, Dutch, so the message is translated into "Ik vind konijnen leuk." The choice of the language is the layer 2 protocol and is up to the peer processes.

Fig. 1-2. The philosopher-translator-secretary architecture.

The translator then gives the message to a secretary to be transmitted by, for example, fax (the layer 1 protocol). When the message arrives, it is translated into French and passed across the 2/3 interface to philosopher 2. Note that each protocol is entirely independent of the other ones as long as the interfaces are not changed. The translators can switch from Dutch to, say, Finnish, at will, provided that they both agree and neither changes his interface to either layer 1 or layer 3. Similarly, the secretaries can switch from fax to e-mail or telephone without disturbing (or even informing) the other layers. Each process may add some information intended only for its peer. This information is not passed upward to the layer above.

Now consider a more technical example: how to provide communication to the top layer of the five-layer network in Fig. 1-3. A message, M, is produced by an application process running in layer 5 and given to layer 4 for transmission. Layer 4 puts a header in front of the message to identify the message and passes the result to layer 3. The header includes control information, such as addresses, to allow layer 4 on the destination machine to deliver the message. Other examples of control information are used in some layers to inform the receiver the message has been fragmented into small pieces, to allow the receiver to recognize out-of-order pieces, and to inform the receiver how much data are in the message. Layer 3 may break the message into smaller units, for example, packets, prefixing each packet with a layer 3 header. In this example, M is split into two parts, M_1 and M_2. Layer 3 decides which of the outgoing lines to use and passes the packets to layer 2. Layer 2 adds not only a header to each piece but also a trailer, and gives the resulting unit to layer 1 for physical transmission. At the receiving machine, the message moves upward, from layer to layer, with headers being stripped off as it progresses. None of the headers for layers below n are passed up to layer n.

Fig. 1-3. Example information flow supporting virtual communication in layer 5.

The important thing to understand about Fig. 1-3 is the relation between the virtual and actual communication and the difference between protocol and interface. The peer processes in layer 4 conceptually think of their communication as being "horizontal," using the layer 4 protocol. Each one is likely to have procedures called something like SendToOtherSide and GetFromOtherSide, even though these procedures actually communicate with the lower layer across the 3/4 interface, not with the other side. The ability of each layer to talk to its peer is an illusion, created by the software of the layer below it. The layer 4 software on the destination machine receives exactly the same message that was originally sent.

With this kind of architecture, the set of protocols comprising the interfaces and protocols to be used is the key design decision. Once these have been chosen, each layer is programmed and perhaps contracted out to different programmers, with the only restriction being that the software must correctly implement the standard protocol. Software or hardware that implements protocol functions is sometimes called a protocol engine. Networks differ on the number of layers, the functions of each layer, and the protocols used.

1.1.3 Reference Models

Now that we have discussed layered networks in the abstract, it is time to look at some examples. In the next two sections we will discuss two important network architectures, the OSI reference model and the TCP/IP reference model. Although the protocols associated with the OSI model are rarely used anymore, the model itself is actually quite general and still valid, and the features discussed at each layer are still very important. The TCP/IP model has the opposite properties: the model itself is not of much use but the protocols are widely used. For this reason we will look at both in detail. Also, sometimes you can learn more from failures than from successes.

The OSI Reference Model

The OSI model (minus the physical medium) is shown in Fig. 1-4. This model is based on a proposal developed by the International Standards Organization (ISO) as a first step toward international standardization of the protocols used in the various layers (Day and Zimmermann, 1983). It was revised in 1995 (Day, 1995). The model is called the ISO OSI (Open Systems Interconnection) Reference Model because it deals with connecting open systems—that is, systems that are open for communication with other systems. We will just call it the OSI model for short.

Fig. 1-4. The OSI reference model.

The OSI model has seven layers. The principles that were applied to arrive at the seven layers can be briefly summarized as follows:

1. A layer should be created where a different level of abstraction is needed.
2. Each layer should perform a well-defined function.
3. The function of each layer should be chosen with an eye toward defining internationally standardized protocols.
4. The layer boundaries should be chosen to minimize the information flow across the interfaces.
5. The number of layers should be large enough that distinct functions need not be thrown together in the same layer out of necessity, and small enough that the architecture does not become unwieldy.

Here we will discuss each layer of the model in turn, starting at the bottom layer. Note that the OSI model itself is not a network architecture because it does not specify the exact services and protocols to be used in each layer. It just tells what each layer should do. However, ISO has also produced standards for all the layers, although these are not part of the reference model itself. Each one has been published as a separate international standard.

The Physical Layer

The physical layer is concerned with transmitting raw bits over a communication channel. The design issues have to do with making sure that when one side sends a 1 bit it is received by the other side as a 1 bit, not as a 0 bit. Typical questions here are how many volts should be used to represent a 1 and how many for a 0, how many nanoseconds a bit lasts, whether transmission may proceed simultaneously in both directions, how the initial connection is established and how it is torn down when both sides are finished, how many pins the network connector has and what each pin is used for. The design issues here largely deal with mechanical, electrical, and procedural interfaces, and the physical transmission medium, which lies below the physical layer.

The Data Link Layer

The main task of the data link layer is to transform a raw transmission facility into a line that appears free of undetected transmission errors to the network layer. It accomplishes this task by having the sender break the input data up into data frames (typically a few hundred bytes), transmit the frames sequentially, and process the acknowledgement frames sent back by the receiver. Since the physical layer merely accepts and transmits a stream of bits without any regard to meaning or structure, it is up to the data link layer to create and recognize frame boundaries. This can be accomplished by attaching special bit patterns to the beginning and end of the frame. If these bit patterns can accidentally occur in the data, special care must be taken to make sure these patterns are not incorrectly interpreted as frame delimiters.

A noise burst on the line can destroy a frame completely. In this case, the data link layer software on the source machine can retransmit the frame. However, multiple transmissions of the same frame introduce the possibility of duplicate frames. A duplicate frame could be sent if the acknowledgement frame from the receiver back to the sender was destroyed. It is up to this layer to solve the problems caused by damaged, lost, and duplicate frames.

The data link layer may offer several different service classes to the network layer, each of a different quality and with a different price. Another issue that arises in the data link layer (and most of the higher layers as well) is how to keep a fast transmitter from drowning a slow receiver in data. Some traffic regulation mechanism must be employed to let the transmitter know how much buffer space the receiver has at the moment. Frequently, flow regulation and error handling are integrated.

If the line can be used to transmit data in both directions, this introduces a new complication that the data link layer software must deal with. The problem is that the acknowledgement frames for A to B traffic compete for the use of the line with data frames for the B to A traffic. A clever solution has been devised for this problem and will be discussed in detail later.

The Network Layer

The network layer controls the operation of the subnet. A key design issue is determining how packets are routed from source to destination. Routes can be based on static tables that are "wired into" the network and rarely changed. They can also be determined at the start of each conversation, for example, a terminal session (e.g., a login to a remote machine). Finally, they can be highly dynamic, being determined anew for each packet, to reflect the current network load.

If too many packets are present in the subnet at the same time, they will get in one another's way, forming bottlenecks. The control of such congestion also belongs to the network layer. More generally, the quality of service provided (delay, transit time, jitter, etc.) is also a network layer issue.

When a packet has to travel from one network to another to get to its destination, many problems can arise. The addressing used by the second network may be different from that used by the first one. The second one may not accept the packet at all because it is too large. The protocols may differ, and so on. It is up to the network layer to overcome all these problems to allow heterogeneous networks to be interconnected.

In broadcast networks, the routing problem is simple, so the network layer is often thin or even nonexistent.

The Transport Layer

The basic function of the transport layer is to accept data from above, split it up into smaller units if need be, pass these to the network layer, and ensure that the pieces all arrive correctly at the other end. Furthermore, all this must be done efficiently and in a way that isolates the upper layers from the inevitable changes in the hardware technology.

Under normal conditions, the transport layer creates a distinct network connection for each transport connection required by the session layer. If the transport connection requires a high throughput, the transport layer might create multiple network connections, dividing the data among the network connections to improve throughput. On the other hand, if creating or maintaining a network connection is expensive, the transport layer might multiplex several transport connections onto the same network connection to reduce the cost. In all cases, the transport layer is required to make the multiplexing transparent to the session layer.

The transport layer also determines what type of service to provide the session layer, and ultimately, the users of the network. The most popular type of transport connection is an error-free point-to-point channel that delivers messages in the order in which they were sent. However, other possible kinds of transport service are the transporting of isolated messages with no guarantee about the order of delivery, and the broadcasting of messages to multiple destinations. The type of service is determined when the connection is established.

The transport layer is a true end-to-end layer, all the way from the source to the destination. In other words, a program on the source machine carries on a conversation with a similar program on the destination machine, using the message headers and control messages. In the lower layers, the protocols are between each machine and its immediate neighbors, and not between the ultimate source and destination machines, which may be separated by many routers. The difference between layers 1 through 3, which are chained, and layers 4 through 7, which are end-to-end, is illustrated in Fig. 1-4.

The Session Layer

The session layer allows users on different machines to establish sessions between them. Sessions offer various services, including dialog control (keeping track of whose turn it is to transmit), token management (preventing two parties from attempting the same critical operation simultaneously), and synchronization (checkpointing long transmissions to allow them to continue from where they were after a crash).

The Presentation Layer

The presentation layer is concerned with the syntax and semantics of the information transmitted. In order to make it possible for computers with different data representations to communicate, the data structures to be exchanged can be defined in an abstract way, along with a standard encoding to be used "on the wire." The presentation layer manages these abstract data structures and allows higher-level data structures to be defined and exchanged.

The Application Layer

The application layer contains a variety of protocols that are commonly needed by users. One widely used application protocol is HTTP (HyperText Transfer Protocol), which is the basis for the World Wide Web. When a browser wants a Web page, it sends the name of the page it wants to the server using HTTP. The server then sends the page back. Other application protocols are used for file transfer, electronic mail, and network news.

The TCP/IP Reference Model

Let us now turn from the OSI reference model to the reference model used in the grandparent of all wide area computer networks, the ARPANET, and its successor, the worldwide Internet. Although we will give a brief history of the ARPANET later, it is useful now to mention a few key aspects of it. The ARPANET was a research network sponsored by the DoD (U.S. Department of Defense). It eventually connected hundreds of universities and government installations, using leased telephone lines. When satellite and radio networks were added later, the existing protocols had difficulty interworking with them, so a new reference architecture was needed. Thus, the ability to connect multiple networks in a seamless way was one of the major design goals from the very beginning. This architecture later became known as the TCP/IP Reference Model, after its two primary protocols. It was first defined in (Cerf and Kahn, 1974). A later perspective is given in (Leiner et al., 1985). The design philosophy behind the model is discussed in (Clark, 1988).

Given the DoD's worry that some of its precious hosts, routers, and internetwork gateways might get blown to pieces at a moment's notice, another major goal was that the network be able to survive the loss of subnet hardware, with existing conversations not being broken off. In other words, DoD wanted connections to remain intact as long as the source and destination machines were functioning, even if some of the machines or transmission lines in between were suddenly put out of operation. Furthermore, a flexible architecture was needed, since applications with divergent requirements, ranging from transferring files to real-time speech transmission, were envisaged.

The Link Layer

All these requirements led to the choice of a packet-switching network based on a connectionless layer that runs across different networks. The lowest layer in the model, the link layer, describes what links such as serial lines and classic Ethernet must do to meet the needs of this connectionless internet layer. It is not really a layer at all in the normal sense, but rather an interface between hosts and transmission links. Early material on the TCP/IP model has little to say about it.

The Internet Layer

The internet layer is the linchpin that holds the whole architecture together. Its job is to permit hosts to inject packets into any network and have them travel independently to the destination (potentially on a different network). They may even arrive in a different order than they were sent, in which case it is the job of higher layers to rearrange them, if in-order delivery is desired. Note that "internet" is used here in a generic sense, even though this layer is present in the Internet.

The analogy here is with the (snail) mail system. A person can drop a sequence of international letters into a mailbox in one country, and with a high probability most of them will be delivered to the correct address in the destination country. Probably the letters will travel through one or more international mail gateways along the way, but this is transparent to the users. Furthermore, that each country (i.e., each network) has its own stamps, preferred envelope sizes, and delivery rules is hidden from the users.

The internet layer defines an official packet format and protocol called IP (Internet Protocol), plus a companion protocol called ICMP (Internet Control Message Protocol) that helps it function. The job of the internet layer is to deliver IP packets where they are supposed to go. Packet routing is clearly the major issue here, as is avoiding congestion. For these reasons, it is reasonable to say that the TCP/IP internet layer is similar in functionality to the OSI network layer. Figure 1-5 shows this correspondence.

Fig. 1-5. The TCP/IP reference model.

The Transport Layer

The layer above the internet layer in the TCP/IP model is now usually called the transport layer. It is designed to allow peer entities on the source and destination hosts to carry on a conversation, just as in the OSI transport layer. Two end-to-end transport protocols have been defined here. The first one, TCP (Transmission Control Protocol), is a reliable connection-oriented protocol that allows a byte stream originating on one machine to be delivered without error on any other machine in the internet. It segments the incoming byte stream into discrete messages and passes each one on to the internet layer. At the destination, the receiving TCP process reassembles the received messages into the output stream. TCP also handles flow control to make sure a fast sender cannot swamp a slow receiver with more messages than it can handle.

The second protocol in this layer, UDP (User Datagram Protocol), is an unreliable, connectionless protocol for applications that do not want TCP's sequencing or flow control and wish to provide their own. It is also widely used for one-shot, client-server-type request-reply queries and applications in which prompt delivery is more important than accurate delivery, such as transmitting speech or video. The relation of IP, TCP, and UDP is shown in Fig. 1-6. Since the model was developed, IP has been implemented on many other networks.

Fig. 1-6. The relation of IP, TCP, and UDP.

The Application Layer

The TCP/IP model does not have session or presentation layers. No need for them was perceived, so they were not included. Experience with the OSI model has proven this view correct: they are of little use to most applications.

On top of the transport layer is the application layer. It contains all the higher-level protocols. The early ones included virtual terminal (TELNET), file transfer (FTP), and electronic mail (SMTP). Many other protocols have been added to these over the years. Some important ones that we will study, Fig. 1-7, include the Domain Name Service (DNS), which maps host names onto their network addresses, HTTP, the protocol for fetching pages on the World Wide Web, and RTP, the protocol for delivering real-time media such as voice or movies.

Fig. 1-7. Some of the application layer protocols.

The Physical Layer

Below the internet layer is the physical layer. The TCP/IP model does not really say much about what happens here, but it does point out that the host has to connect to the network using some protocol so it can send IP packets over it. This protocol is not defined and varies from host to host and network to network. Books and papers about the TCP/IP model rarely discuss it.

1.1.4 Example Networks

The Internet is probably the best-known example of a network, but it is certainly not the only one. It is also very large, so we will start with it and look at it in detail. Then we will consider two other examples: the telephone network and Ethernet. The Internet and the telephone network are two of the largest, most widely used networks. They are quite different from each other. Ethernet is a popular network inside many buildings. Each of these examples will be useful later on when we have to deal with various network issues.

The Internet

The Internet is not a network at all, but a vast collection of different networks that use certain common protocols and provide certain common services. It is an unplanned system that has grown remarkably successfully over the years. The Internet has its roots in the ARPANET, a research network sponsored by the DoD. It started with two computers, and grew to connect hundreds of universities and government installations. When satellite and radio networks were added later, the existing protocols had difficulty interworking with them, so a new reference architecture was needed. Thus, the ability to connect multiple networks in a seamless way was one of the major design goals from the very beginning. This architecture later became known as the TCP/IP Reference Model, after its two primary protocols. It was first defined in (Cerf and Kahn, 1974). A later perspective is given in (Leiner et al., 1985). The design philosophy behind the model is discussed in (Clark, 1988).

Given the DoD's worry that some of its precious hosts, routers, and internetwork gateways might get blown to pieces at a moment's notice, another major goal was that the network be able to survive the loss of subnet hardware, with existing conversations not being broken off. In other words, DoD wanted connections to remain intact as long as the source and destination machines were functioning, even if some of the machines or transmission lines in between were suddenly put out of operation. Furthermore, a flexible architecture was needed, since applications with divergent requirements, ranging from transferring files to real-time speech transmission, were envisaged.

The Telephone System

Our second example of a network is the telephone system. It is probably the second most widely used network and has been in existence in its present form for many years. To make a telephone call, the caller first keys in the number of the party he wishes to call. The telephone then sends a signal to the nearest end office, which is the switching office to which the called telephone is connected. This signal is used to set up a circuit through the telephone system to the destination telephone. Most long-distance circuits within the telephone system use digital transmission for voice, so the path from the caller's telephone to the end office to which it is connected includes an analog conversion at the telephone end. Ringing and other signals are sent back to the caller to inform him that the remote telephone is ringing. When the called party picks up the phone, a circuit is established for the two-way flow of conversation. Then packets can be exchanged directly between the two telephones, without passing through the end offices.

When either party hangs up, the circuit is broken down because it is no longer needed. Long-distance circuits are shared by many calls at once, using a technique called multiplexing that we will study later in this chapter.

Ethernet

Our third example of a network is Ethernet, which is a common way to connect computers in a single building or campus. It is widely used in corporate networks. Ethernet is a broadcast network. Each computer has a transceiver connected to the Ethernet cable, which can detect when packets are being sent. Some of these packets are addressed to the computer that is doing the sensing. Packets not addressed to a computer are ignored. Ethernet is also relatively inexpensive, reliable, and easy to maintain. It is a popular technology for building local networks.

1.1.5 Network Standardization

Many network vendors and suppliers exist, each with their own ideas of how things should be done. Without coordination, there would be complete chaos, and users would not be able to get much work done. The only way out is to agree on some network standards.

Standards fall into two categories: de facto and de jure. De facto (Latin for "from the fact") standards are those that have just happened, without any formal plan. The IBM PC and its successors are de facto standards for small office computers because so many companies have chosen to buy them. De jure (Latin for "by law") standards are formal, legal standards adopted by some authorized standardization body. International standardization authorities are usually divided into three classes. The international standards are controlled by the United Nations treaty organization, which has the ISO as its standards-making arm. The ITU (International Telecommunication Union) is responsible for dealing with telephone, telegraph, and satellite communication. Its Telecommunication Standardization Sector (ITU-T) publishes standards for telephone interfaces and computer communication interfaces. The ITU-T standards are known as the V-series and X-series. The X-series covers data communication networks and the OSI model, and the V-series covers modem interfaces.

1.1.6 Metric Units

To avoid any confusion, it should be mentioned that in this book, as in computer science in general, metric units are used instead of traditional English units (the furlong-stone-fortnight system). The principal metric prefixes are listed in Fig. 1-8. The prefixes are typically abbreviated by their first letter, with the units greater than 1 capitalized (KB, MB, etc.). One exception (made for historical reasons) is kbps for kilobits per second. Thus, a 1-Mbps communication line transmits 1,000,000 bits per second and a 100-psec (or 100-picosec) pulse lasts for 100×10^{-12} seconds.

Exp.	Explicit	Prefix
10^{-3}	0.001	milli
10^{-6}	0.000001	micro
10^{-9}	0.000000001	nano
10^{-12}	0.000000000001	pico
10^{-15}	0.000000000000001	femto
10^{-18}	0.000000000000000001	atto
10^{-21}	0.000000000000000000001	zepto
10^{-24}	0.000000000000000000000001	yocto

Fig. 1-8. The principal metric prefixes.

Because many people do not realize that powers of two are used rather than powers of ten, a brief explanation is in order. Powers of two are used because computers are binary machines. For convenience, some of the terminology has been adopted for powers of ten as well. For example, kilo is used to mean 1000 rather than 1024 because the prefix is also used for powers of ten (1 km is 1000 m, not 1024 m). Similarly, a 1-Mbps communication line transmits 1,000,000 bits per second and a 100-psec (or 100-picosec) pulse lasts for 100×10^{-12} seconds.

Exp.	Explicit	Prefix
10^{3}	1,000	kilo
10^{6}	1,000,000	mega
10^{9}	1,000,000,000	giga
10^{12}	1,000,000,000,000	tera
10^{15}	1,000,000,000,000,000	peta
10^{18}	1,000,000,000,000,000,000	exa
10^{21}	1,000,000,000,000,000,000,000	zetta
10^{24}	1,000,000,000,000,000,000,000,000	yotta

Fig. 1-9. The principal metric prefixes.

1.1.7 Outline of the Rest of This Book

This book discusses both the principles and practice of computer networking. Most chapters start with a discussion of the relevant principles, followed by a number of examples that illustrate these principles. Usually, these examples are taken from the Internet and wireless networks, such as the mobile phone network, since these are both important and very different. Other examples will be given when relevant.

The book is structured according to the hybrid model of Fig. 1-10. Starting with Chapter 2, we begin working our way up the protocol hierarchy from the bottom. We provide some background in the area of data communication. This material deals with how to send information over physical channels, including wireless ones, that are subject to errors. Several examples of the data link layer, and its protocols, are discussed.

Fig. 1-10. The hybrid model.

Chapter 3 deals with the network layer and routing. Many different routing algorithms are covered, even ones that are not widely used, such as flooding. Congestion control is discussed, and the issue of what makes a network scale to handle large numbers of networks and users is addressed. Internetworking is also discussed, and the Internet is covered in detail.

Chapter 4 deals with the transport layer. The emphasis is on connection-oriented protocols and reliability, since many applications need these. Both Internet transport protocols are discussed in detail: UDP and TCP.

Chapter 5 deals with the application layer. Our first topic there is DNS, which is the Internet's directory system. Then we study e-mail, including discussions of the protocols used. Next we move on to the Web, with detailed discussions of what it is and how it works. Finally, we conclude with multimedia, including Internet radio and video on demand.

Chapter 6 deals with network security. This topic has aspects that span multiple layers, so it is easiest to treat it after all the layers have been explained. The chapter starts with an introduction to cryptography. Later it shows how cryptography can be used to secure communication, e-mail, and the Web.

Chapter 7 contains a list of suggested readings and a bibliography, sorted alphabetically.

1.1.8 Summary

Computer networks can be used for many different purposes. They can be used by companies for internal communication, to connect employees, to connect companies with their customers, and for e-commerce. They can be used by individuals to access information and to communicate with other people. Finally, they can be used for entertainment.

Broadly speaking, there is point-to-point hardware and there is broadcast hardware. Point-to-point networks consist of many connections between individual pairs of machines. To go from the source to the destination, a message on this type of network will have to first visit one or more intermediate machines. Often multiple routes, of different lengths, are possible, so finding good ones is important in point-to-point networks. As a general rule (there are many exceptions), smaller, geographically localized networks tend to use broadcasting, whereas larger networks usually are point-to-point. Point-to-point transmission with exactly one sender and exactly one receiver is sometimes called unicasting.

In a broadcast network, there is a single communication channel that is shared by all the machines on the network. Short messages, called packets in certain contexts, sent by any machine are received by all the others. An address field within each packet specifies the intended recipient. Upon receiving a packet, a machine checks the address field. If the packet is intended for the receiving machine, that machine processes the packet; if the packet is intended for some other machine, it is just ignored.

Broadcast systems usually also allow the possibility of addressing a packet to all destinations by using a special code in the address field. When a packet with this code is transmitted, it is received and processed by every machine on the network. This mode of operation is called broadcasting. Some broadcast systems also support transmission to a subset of the machines, something known as multicasting. One possible scheme is to reserve one bit to indicate multicasting. The remaining $n-1$ address bits can hold a group number. Each machine can "subscribe" to any or all of the groups. When a packet is sent to a certain group, it is delivered to all machines subscribing to that group.

In contrast, point-to-point networks do not have this property.

1.1.2 Network Software

Most networks are organized as a stack of layers or levels, each one built upon the one below it. The number of layers, the name of each layer, the contents of each layer, and the function of each layer differ from network to network. The purpose of each layer is to offer certain services to the higher layers, shielding those layers from the details of how the offered services are actually implemented. In a sense, each layer is a kind of virtual machine, offering certain services to the layer above it.

This concept is actually familiar and used throughout computer science. Object-oriented programmers, for example, talk about objects or data structures that provide certain services. The internal implementation of these services is hidden from users of the objects, which only see the interface to the objects. Similarly, the code that implements a layer is hidden from the layers above it, which only see the interface.

Layer n on one machine carries on a conversation with layer n on another machine. The rules and conventions used in this conversation are collectively known as the layer n protocol. Basically, a protocol is an agreement between the communicating parties on how communication is to proceed. As an analogy, when a woman is introduced to a man, she may decide to stick out her hand. He, in turn, may decide either to shake her hand or to kiss it, depending, for example, on whether she is an American lawyer at a business meeting or a European princess at a formal ball. Violating the protocol will make communication more difficult, if not impossible.

A five-layer network is illustrated in Fig. 1-1. The entities comprising the corresponding layers on different machines are called peers. The peers may be processes, hardware devices, or even human beings. In other words, it is the peers that communicate by using the protocol to talk to each other.

Fig. 1-1. Layers, protocols, and interfaces.

In reality, no data are directly transferred from layer n on one machine to layer n on another machine. Instead, each layer passes data and control information to the layer immediately below it, until the lowest layer is reached. Below layer 1 is the physical medium through which actual communication occurs. In Fig. 1-1, virtual communication is shown by dotted lines and physical communication by solid lines.

Between each pair of adjacent layers is an interface. The interface defines which primitive operations and services the lower layer makes available to the upper one. When network designers decide how many layers to include in a network and what each one should do, one of the most important considerations is defining clean interfaces between the layers. Doing so, in turn, requires that each layer perform a specific collection of well-understood functions. In addition to minimizing the amount of information that must be passed between layers, clear-cut interfaces also make it simpler to replace the implementation of one layer with a completely different implementation (e.g., all the telephone lines are replaced by satellite channels), because all that is required of the new implementation is that it offer exactly the same set of services to its upstairs neighbor as the old implementation did. In fact, it is common that different hosts use different implementations.

A set of layers and protocols is called a network architecture. The specification of an architecture must contain enough information to allow an implementer to write the program or build the hardware for each layer so that it will correctly obey the appropriate protocol. Neither the details of the implementation nor the specification of the interfaces is part of the architecture because these are hidden away inside machines and not visible from the outside. It is not even necessary that the interfaces on all machines in a network be the same, provided that each machine can correctly use all the protocols. A list of the protocols used by a certain system, one protocol per layer, is called a protocol stack. The subjects discussed in this book are architectures, protocols, and their stacks.

An analogy may help explain the idea of multilayer communication. Imagine two philosophers (peer processes in layer 3), one of whom speaks Urdu and English and one of whom speaks Chinese and French. Since they have no common language, they each engage a translator (peer processes at layer 2), each of whom in turn contacts a secretary (peer processes in layer 1). Philosopher 1 wishes to convey his affection for oryctolagus cuniculus to his colleague. To do this, he passes a message (in English) across the 2/3 interface to his translator, saying "I like rabbits," as illustrated in Fig. 1-2. The translators have agreed on a neutral language known to both of them, Dutch, so the message is translated into "Ik vind konijnen leuk." The choice of the language is the layer 2 protocol and is up to the peer processes.

Fig. 1-2. The philosopher-translator-secretary architecture.

The translator then gives the message to a secretary to be transmitted by, for example, fax (the layer 1 protocol). When the message arrives, it is translated into French and passed across the 2/3 interface to philosopher 2. Note that each protocol is entirely independent of the other ones as long as the interfaces are not changed. The translators can switch from Dutch to, say, Finnish, at will, provided that they both agree and neither changes his interface to either layer 1 or layer 3. Similarly, the secretaries can switch from fax to e-mail or telephone without disturbing (or even informing) the other layers. Each process may add some information intended only for its peer. This information is not passed upward to the layer above.

Now consider a more technical example: how to provide communication to the top layer of the five-layer network in Fig. 1-3. A message, M, is produced by an application process running in layer 5 and given to layer 4 for transmission. Layer 4 puts a header in front of the message to identify the message and passes the result to layer 3. The header includes control information, such as addresses, to allow layer 4 on the destination machine to deliver the message. Other examples of control information are used in some layers to inform the receiver the message has been fragmented into small pieces, to allow the receiver to recognize out-of-order pieces, and to inform the receiver how much data are in the message. Layer 3 may break the message into smaller units, for example, packets, prefixing each packet with a layer 3 header. In this example, M is split into two parts, M_1 and M_2. Layer 3 decides which of the outgoing lines to use and passes the packets to layer 2. Layer 2 adds not only a header to each piece but also a trailer, and gives the resulting unit to layer 1 for physical transmission. At the receiving machine, the message moves upward, from layer to layer, with headers being stripped off as it progresses. None of the headers for layers below n are passed up to layer n.

Fig. 1-3. Example information flow supporting virtual communication in layer 5.

The important thing to understand about Fig. 1-3 is the relation between the virtual and actual communication and the difference between protocol and interface. The peer processes in layer 4 conceptually think of their communication as being "horizontal," using the layer 4 protocol. Each one is likely to have procedures called something like SendToOtherSide and GetFromOtherSide, even though these procedures actually communicate with the lower layer across the 3/4 interface, not with the other side. The ability of each layer to talk to its peer is an illusion, created by the software of the layer below it. The layer 4 software on the destination machine receives exactly the same message that was originally sent.

With this kind of architecture, the set of protocols comprising the interfaces and protocols to be used is the key design decision. Once these have been chosen, each layer is programmed and perhaps contracted out to different programmers, with the only restriction being that the software must correctly implement the standard protocol. Software or hardware that implements protocol functions is sometimes called a protocol engine. Networks differ on the number of layers, the functions of each layer, and the protocols used.

1.1.3 Reference Models

Now that we have discussed layered networks in the abstract, it is time to look at some examples. In the next two sections we will discuss two important network architectures, the OSI reference model and the TCP/IP reference model. Although the protocols associated with the OSI model are rarely used anymore, the model itself is actually quite general and still valid, and the features discussed at each layer are still very important. The TCP/IP model has the opposite properties: the model itself is not of much use but the protocols are widely used. For this reason we will look at both in detail. Also, sometimes you can learn more from failures than from successes.

The OSI Reference Model

The OSI model (minus the physical medium) is shown in Fig. 1-4. This model is based on a proposal developed by the International Standards Organization (ISO) as a first step toward international standardization of the protocols used in the various layers (Day and Zimmermann, 1983). It was revised in 1995 (Day, 1

Uebersicht,

der zu versteigernden Inventarienstücke aus der Königl. Schloßkellerei zu Torgau.

Eine leere Weinkufe von 166 Eimer Gehalt,
Eine dergleichen „ 145 „ „
Eine dergleichen „ 98 „ „
Eine dergleichen „ 96 „ „
Eine dergleichen „ 84 „ „
Eine dergleichen „ 73 „ „
76 Stück leere Weinkufen von resp. 65 bis 16 Eimer Gehalt.

Sämmtliche Weinkufen sind aus dem besten eichen Holze gut gearbeitet, mit starken eisernen Reifen beschlagen, und rein und gut gehalten.

139 Stück kleine Wein-, Most- und Eßiggefäße.
40 Stück defekte Weinkufen mit eisernen Reifen beschlagen.
252 Stück lose starke eiserne Weinfaßreifen.
Eine kupferne Pfanne zum Weineßigsieden, 2 Zentner 9 Pfund an Gewicht.
Verschiedene kleine Kellereigeräthschaften.
Verschiedene Weineißigsiedereigeräthschaften.
Verschiedenes Böttcherhandwerkszeug.
Mehrere Hundert Ellen eichen und kiefern Lagerholz.

Bekanntmachung.

Von dem Magistrat zu Werben soll der, der Stadt zugehörige, in 18 Wiesen-Kaveln getheilte, und auf dem rechten Elbufer in der Havel belegene Seegebergsche Werder, auf sechs nach einander folgende Jahre und bis zum 31. Dezember 1823. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige können sich in termino den 2ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause daselbst einfinden. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Magistrat einzusehen.

Werben, den 10ten März 1818. Der Magistrat.

Da in dem am 9ten d. M. zum öffentlichen Verkauf des zur Nachlaßmasse der Förster-Wittwe Noack gehörigen, zu Schönweide belegenen Büdnerhauses nebst Garten (auf 316 Thl. 12 Gr. gerichtlich gewürdigt) angestandenen Termine niemand erschienen, so haben wir einen anderweitigen peremtorischen Bietungstermin auf

den 10ten April d. J. früh um 10 Uhr

zu Schönweide angesetzt, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen.

Die Bedingungen und spezielle Taxen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zossen, den 11ten März 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Berichtigung.

In der im Extrablatt zum 11ten Stück des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung des Magistrats in Bernau vom 18ten Februar 1818. ist der zum Verkauf einer kupfernen Braupfanne angesetzte Lizitationstermin durch einen Druckfehler auf den 20sten März 1818 bestimmt, anstatt solcher erst auf den 30sten März 1818 anberaumt worden.

Außerordentliche Beilage

zum

13ten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 67. Schuldenzustand der städtischen und ländlichen Grundstücke. I. p. 647. März.

Das Königliche Kammergericht hat in einer Verfügung vom 25sten September v. J. (Amtsblatt für 1817 Seite 342.) sämmtliche Untergerichte angewiesen, den Requisitionen der Landräthe, wegen Verabfolgung einer Nachweisung der auf ländlichen Grundstücken eingetragenen Schulden, zu genügen.

In einer neuern Bekanntmachung vom 2ten d. M. (Amtsblatt für 1818 Seite 60.) ist die Erledigung der ersteren Verfügung in Erinnerung gebracht, solche auch auf die städtischen Grundstücke ausgedehnt, dabei aber bemerkt, daß die Nachweisungen uns ertheilt werden sollen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir nun hierdurch sämmtlichen Untergerichten bekannt, daß die Landräthe schon früher von uns mit der Zusammenstellung jener Nachweisungen beauftragt sind, welche daher nicht an uns, sondern von den ländlichen Gerichten an die Landräthe, von den Stadtgerichten an die Magistrate zur weitern Beförderung an die Landräthe, abzugeben sind, damit die einmal eingeleitete Ordnung nicht gestört werde.

Die inzwischen unmittelbar bei uns eingehenden Nachweisungen werden wir den Landräthen zufertigen.

Potsdam, den 25sten März 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 14.

Den 3ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Instruktion

für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres; für das Jahr 1817 in Anwendung zu bringen.

Da es nothwendig ist, daß bei den jährlichen Aushebungen für das stehende Heer, in Gemäßheit der Vorschriften, welche das Gesetz vom 3ten September 1814. für dieses Geschäft gegeben hat, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werde, so wird hier, auf den Grund der bei dem vorjährigen Ersatzgeschäft gesammelten Erfahrungen, für sämmtliche mit diesem Geschäfte in Berührung tretende Behörden, die folgende, nach den gegenwärtigen Verhältnissen entworfene Anweisung ertheilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfügungen, so weit sie mit den hierin festgesetzten Bestimmungen nicht zu vereinigen stehen, als aufgehoben anzusehen sind. No. 68. 1. m. 1781. März.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bei der Ersatzaushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3ten September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Ausspruchs bedarf, daß nach der Natur des Kriegesdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

a. Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, in sofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;

b) körperlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen, und

c) Personen, welche sich eines entehrenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Vertheidigung gesetzlich nur Eingeborne berufen sind, der Kriegsdienst den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt, und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entweiht werden darf.

§. 2. Jeder Staatsunterthan ist da militairpflichtig, wo er seinen eignen Wohnsitz aufgeschlagen hat, oder wo, wenn er noch nicht selbstständig ist, seine Eltern, Herrschaft, oder Angehörigen den Wohnsitz haben.

§. 3. Das stehende Heer ist in Armeekorps abgetheilt, wovon ein jedes aus bestimmten Regimentern besteht.

Jedes Armeekorps hat seinen eignen Ergänzungsbezirk, welcher aus bestimmten Regierungsdepartements, oder einzelnen Ergänzungsbezirken der Landwehrregimenter zusammengesetzt ist.

In der Regel dient jeder Unterthan bei demjenigen Armeekorps, dem die Provinz zugewiesen ist, zu der er gehört. Wenn etwa einer oder der andere Ergänzungsbezirk nicht die zum Ersatz erforderliche Zahl von waffenfähiger Mannschaft hätte, so helfen die übrigen Ergänzungsbezirke aus, wozu die Veranstaltung jedoch nur von den Ministerien des Innern und des Krieges getroffen werden kann, welche dabei immer von der Voraussetzung ausgehen, und sich überzeugen werden, daß das Verfahren der Behörden vollkommen vorschriftsmäßig und pflichtmäßig in Ausführung gebracht worden ist, indem sehr sorgfältig darauf gehalten werden muß, daß nicht eine Provinz der andern einen Theil ihrer Verbindlichkeit aufzuwälzen sucht.

Auf frühere, während der Feldzüge stattgefundene Aushebungen und Gestellungen kann nicht Rücksicht genommen, und eine Ausgleichung daraus nicht hergeleitet werden, da das Verhältniß der Ergänzungsbezirke für die verschiedenen Armeekorps dadurch gestöhrt werden würde, welches den wesentlichen Zweck hat, Einwohner derselben Provinz zu einem und demselben Armeekorps zu verpflichten.

§. 4. Das Garde- und Grenadierkorps erhält seinen Ersatz aus sämmtlichen Ergänzungsbezirken.

Das Pionierkorps hat ein Vorzugsrecht auf die zur Knappschaft gehörigen Berg- und Hüttenleute der ganzen Monarchie, in so weit die Zahl der einstellungsfähigen Bergleute nicht den Ersatzbedarf des Pionierkorps übersteigt. Imgleichen werden die Schiffer vorzugsweise diesem Korps zugewiesen.

Zur Kompletirung der Jägerbataillone dienen die Söhne der Forstbedienten und die gelernten Jäger.

Die

Die Artillerie erhält in der Regel die in der waffenfähigen Mannschaft der Provinz enthaltenen, beim Artilleriewesen brauchbaren Handwerker.

Zur Reiterei überhaupt werden nur solche Leute genommen, welche reiten können und mit Pferden umzugehen wissen.

§. 5. Da die aktive Dienstzeit im stehenden Heere gesetzlich auf drei Jahre bestimmt ist, so wird jährlich, außer dem durch unvorherzusehende Fälle entstehenden Abgang, in der Regel der dritte Theil der sich nicht freiwillig zum längern Dienst erklärenden Soldaten von den Regimentern zur Kriegsreserve entlassen, und auf eben so hoch ist, neben dem Ersatz des außerordentlichen Abgangs, die Zahl der jährlich zum aktiven Dienst neu Eintretenden anzunehmen.

§. 6. Die Gesammtzahl der erforderlichen Ersatzmannschaft wird, mit Berücksichtigung der angeordneten Ergänzungsbezirke für die verschiedenen Armeekorps, von Seiten des Ministerii des Innern auf die sämmtlichen Regierungsdepartements summarisch vertheilt, und davon den resp. Oberpräsidien und Regierungen Nachricht gegeben.

Die ganze Vertheilung wird dem Kriegesministerio mitgetheilt, welches die Generalkommandos in Kenntniß davon setzt. Die letztern zeigen den Oberpräsidien die Eintheilung zu den Truppen an, und beide Behörden vereinigen sich darüber.

Indem die Oberpräsidien den Regierungen bekannt machen, zu welchen Regimentern die Departements den Ersatz zu gestellen haben, erhalten die Landwehr-Inspekteure eine gleiche Benachrichtigung durch die Generalkommandos.

In den Kreisen selbst aber darf eine weitere Vertheilung auf die sämmtlichen Ortschaften nach der Seelenzahl, oder nach einem andern Vertheilungsgrundsatz, in der Regel nicht Statt finden, sondern die Masse aller einstellungspflichtigen Individuen bildet die Gesammtzahl, aus welcher der Ersatz gewählt wird.

§. 7. Diejenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz- und Aushebungs-Geschäfts, von dem Kreise, zu dem sie gehören, nicht zu trennen, und werden von Seiten der ausführenden Behörden, gleichmäßig wie die übrigen Kommunen behandelt. Die Magistrate und Polizeibehörden sind verpflichtet, auf alle Weise dabei behülflich zu sein.

§. 8. Die in der vorschriftsmäßigen Art auf drei Jahre zum aktiven Militairdienst eingetretenen Freiwilligen, wenn sie bei einem Truppentheil innerhalb des Ergänzungsbezirkes der Provinz ihres Wohnortes dienen, kommen auf die Gesammtzahl des zu gestellenden Ersatzes, da, wo sie dienen, in Anrechnung; Freiwillige, die nur zu einjährigem Dienste eintreten, hingegen nicht.

§. 9. Aushebung und Gestellung geschiehet in Einem Termin, der für sämmtliche Provinzen der Monarchie auf den Oktober des laufenden Jahres festgesetzt ist.

Wo die Verhältnisse es erlauben, sind die denkwürdigen Tage vom 16ten bis 19ten Oktober besonders zur Aushebung, oder doch wenigstens zur Vereidigung zu wählen.

In allen Fällen bleibt es sehr wünschenswerth, nach Möglichkeit zu bewirken, daß spätestens am 1sten November die Ersatzmannschaften bei den Regimentern in der Provinz eintreffen.

§. 10. Die Grundlage des Ersatz- und Aushebungsgeschäfts sind die in der ganzen Monarchie mit der größten Genauigkeit aufzunehmenden Stammrollen, um dadurch eine zuverläßige Uebersicht von der Gesammtzahl der waffenfähigen Mannschaft zu erhalten, und darnach die Aushebung des Ersatzes gleichmäßig vertheilen zu können.

§. 11. Der ganze Umfang der Ersatzangelegenheit wird unter der obersten Aufsicht der Ministerien des Innern und des Krieges, theils gemeinschaftlich, theils von jedem nach seinem Geschäftskreise geleitet.

In den Ergänzungsbezirken stehen die Generalkommandos und Oberpräsidien, ferner die Regierungen und Landwehrinspekteure der Ausführung vor.

Zur Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften tritt in jedem Kreise eine Kreis-Ersatz-Kommission alljährlich zusammen, und jeder dieser beiderlei Kommissionen wird ein Militair- oder in dessen Ermangelung ein Zivilarzt zugeordnet.

Ueber diese sämmtlichen allgemeinen Grundsätze finden sich nun die speziellen Bestimmungen im Folgenden.

Aufnahme der Stammrollen.

§. 12. Die Stammrollen werden in den Städten durch die Magistrate, und auf den Dörfern, Gütern, und Vorwerken durch die Vorsteher der Gemeinen, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergestalt angefertigt, daß jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk seine eigene Stammrolle erhält.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen, oder Amtswohnungen werden in die Stammrolle derjenigen Gemeine aufgenommen, zu der sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

Damit die Stammrollen sowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Kontrolle angefertigt werden können, muß auf die Geburtslisten zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlassen, daß in jedem Kreise von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande vollständige Verzeichnisse der in ihren Kirchsprengeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts, wenigstens vom Jahre 1792 ab, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, angefertigt und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen hinzugefügt werden.

Diese Verzeichnisse dienen bei Aufnahme der Stammrollen zur Grundlage.

§. 13. In den Stammrollen wird nach den Nummern des Grundstücks aufgeführt:

a. jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen,

b. die

b. die bei den Eigenthümern im Dienst befindlichen männlichen Personen,
c. die auf den Grundstücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geschlechts, nebst ihren Söhnen,
d. die bei solchen Miethern befindlichen männlichen Dienstboten.

Alle männliche Personen, welche nicht angesessen, oder weder wegen Familienverhältnisse, noch aus ihrer Dienstverbindung in die Stammrolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gesinde wird nur bei dem Grundstück seiner Herrschaft aufgeführt, in sofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt und gleichfalls in der Stammrolle aufgezeichnet.

Alle Eingebohrne der Gemeine werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle der Gemeine aufgeführt, damit eine Kontrolle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden, und zur bevorstehenden Gestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Kommune geschieden anzusehen sind, und wo sie sich befinden, indem dann ihre Gestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als Ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und muß in den Stammrollen für die anderen Grundstücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt sei, damit solches nöthiger Weise jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§. 14. Bei dem Aufenthaltswechsel der Unmündigen, sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlnen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21sten Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mutter.

§. 15. Es werden demnach in die Stammrolle einer Gemeine eingetragen:
a. alle in derselben Gebohrne, in sofern sie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern Wohnort haben,
b. die in der Gemeine Angesessenen oder Beamteten,
c. diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfristen eingemiethet, oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeine aufgeschlagen haben,
d. alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§. 16. Die sich zur Aufnahme in die Stammrollen eignenden männlichen Individuen, werden darin bis zu ihrem vollendeten 59sten Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter selbst aber werden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz, darin fortgeführt.

§. 17. Von der Aufzeichnung in den Stammrollen sind ausgenommen:
a. die Prinzen des Königlichen Hauses,

b. aus-

b) auswärtige Gesandte,

c) alle in der Verordnung vom 21sten Juni 1815 aufgeführte, vormals unmittelbar deutsche Reichsstände, deren Besitzungen nach Artikel XIV. der deutschen Bundesakte dem Preußischen Staate einverleibt worden sind, als welchen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugesichert ist,

d) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und als Fremde anzusehen sind.

§. 18. Wo auf dem platten Lande die Gemeinevorsteher des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, müssen sie von den Ortsgeistlichen, Schullehrern und sonstigen nächsten Beamten unterstützt werden.

§. 19. Da die höchste Gerechtigkeit bei Vertheilung des Ersatzes auf die Zahl der waffenfähigen Mannschaft und die volle Erreichung des Zwecks des Gesetzes vom 3ten September 1814 hauptsächlich von den Stammrollen abhängt, so müssen diese mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Kommune geführt, auch möglichst deutlich geschrieben, und vorgefallene Irrungen nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Verfälschung entfernt wird.

§. 20. Die Stammrollen sind allgemein nach dem dieser Instruktion beigefügten Schema und mit allen darin angegebenen Rubriken anzufertigen, damit überall durch Gleichförmigkeit eine vollständige Uebersicht um so leichter erreicht werde.

§. 21. Offiziere und Soldaten werden mit ihren Söhnen in die Stammrolle ihres Standquartiers aufgenommen, und es ist in Hinsicht ihrer Söhne alles das zu beobachten, was das Gesetz für die übrigen Militairpflichtigen vorschreibt.

§. 22. Die Stammrollen werden auf diese Weise alljährlich in jeder Kommune aufgenommen, oder berichtigend fortgeführt, und dieses Geschäft muß künftig allemal mit dem ersten August beendigt sein, damit die Rollen zu dem von ihnen zu machendem Gebrauch unfehlbar in Bereitschaft sind, was um so mehr der Fall sein kann, als jeder Kommune frei steht, zu einer jeden beliebigen, ihr bequemen Zeit mit der Aufnahme ihrer Stammrolle vorzugehen, indem es für die Folge blos darauf ankommt, daß sie immer zu dem bestimmten Termin in Ordnung sind.

§. 23. Alle Behörden und resp. Personen, welchen nach §. 12. die Aufnahme der Stammrollen obliegt, werden verpflichtet, bei irgend einer eintretenden Gefahr, so wie bei Feuers- oder Wassersnoth, die aufgenommenen Stammrollen zu retten, und solche in Sicherheit zu bringen, da sie dieselben immer in ihrem Beschlusse aufzubewahren haben.

§. 24. Die Verpflichtung der Angabe zu den Stammrollen ruht hauptsächlich auf Obrigkeiten und Hausvätern; außerdem ist jeder Staatsbürger verpflichtet, diejenigen, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu entziehen suchen, auf erhaltene Wissenschaft, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25. Bei

§. 25. Bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stammrollen ist, darf nicht befürchtet werden, daß bei deren Aufnahme sich vorsätzliche Partheilichkeit und Begünstigung einschleichen werden, denn selbst jede bedeutende Fahrlässigkeit oder Unrichtigkeit würde Untersuchung und Rüge zur Folge haben. Ja, es kann selbst nach dem Grade der Verschuldung und bei deren Wiederholung, eine Kommune für einige Zeit das Recht verlieren, ihre Stammrolle selbst anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen, und in diesem Falle wird, nach Entscheidung der betreffenden Ministerien, das Stammrollengeschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten einer solchen Kommune ausgeführt.

§. 26. Sobald eine Kommune mit der Anfertigung oder Berichtigung ihrer Stammrolle fertig ist, übersendet sie solche dem Landrath des Kreises, und sind alle Kommunalrollen bei diesem eingegangen, so ladet derselbe den Bataillonskommandeur der Landwehr ein, sich vor dem eigentlichen Zusammentritt der Kreiskommission, mit ihm zur Anfertigung der Kreisrolle in duplo zusammen zu thun, und zu dem Ende die nöthigen Arbeiter in das Büreau des Landraths zu senden. Das eine Exemplar der Kreisrolle bleibt dann im Beschluß des Bataillonskommandeurs, und das andre in dem des Landraths; die speziellen Kommunalrollen aber werden sofort nach gemachtem Gebrauch im Original an jede Kommune zur Aufbewahrung zurückgesandt.

Ausmittelung des Ersatzbedarfs, und was von den Truppentheilen selbst dabei zu beobachten ist.

§. 27. Bei der Aushebung der Ersatzmannschaften wird der von den Regimentern, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, angegebene Bedarf zum Grunde gelegt.

Dieser besteht in der Regel, nach Abzug der Unteroffiziere und der 30 ältesten, sich zum weitern Fortdienen entschließenden Soldaten und sonstigen Freiwilligen, in dem dritten Theil jeder Kompagnie oder Eskadron, welcher wegen vollendeter 3jährigen aktiven Dienstzeit in die Kriegesreserve zu entlassen ist.

Für den außerordentlichen Abgang sind noch außerdem im Durchschnitt per Kompagnie 5 Mann, und per Eskadron und Artilleriekompagnie 3 Mann zum Ersatz anzunehmen.

§. 28. Damit nun in Zeiten bestimmt übersehen werden kann, wie viel Ersatz-Mannschaften überhaupt erfordert werden, so ist jeder Truppentheil verpflichtet, spätestens bis zum 15ten Juli jeden Jahres dem Generalkommando der Provinz, oder demjenigen, aus dessen Bereich der Ersatz zu leisten ist, den Betrag des wirklichen Bedarfs summarisch anzuzeigen.

Im Anfange des Augusts senden die Generalkommandos eine für ihren ganzen Bereich zusammengetragene Generalbedarfs-Liste an das Kriegsministerium, welches daraus eine Hauptbedarfsliste für alle Truppentheile der Monarchie bildet, und sie, sobald als möglich, dem Ministerio des Innern mittheilt.

§. 29. Das

§. 29. Das Ministerium des Innern vertheilt darauf nach §. 6. den Gesammtbedarf auf alle Regierungsdepartements, und theilt die Uebersicht davon dem Kriegsministerio mit. Das letztere setzt die Generalkommandos, und das erstere die Oberpräsidien davon gleichzeitig in Kenntniß.

§. 30. Von den Generalkommandos wird sodann die Vertheilung den Landwehrinspekteuren, und von diesen den Kommandeuren der Landwehrbataillone, von den Oberpräsidien aber den Regierungen und durch diese den Landräthen bekannt gemacht. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Mittheilungen ohne den mindesten Aufenthalt geschehen müssen, damit die Ersatzkommissionen beim Zusammentritt schon überall davon in Kenntniß sein können.

§. 31. Mit der Anzeige des Ersatzbedarfs senden die Truppentheile zugleich ein namentliches Verzeichniß der aus ihrem Ergänzungsbezirk herstammenden, bei ihnen im freiwilligen Dienst auf drei Jahre befindlichen Individuen, so wie derer, welche sich noch etwa zum künftigen dergleichen Eintritt gemeldet haben, unter Angabe eines vollständigen Nationals an das betreffende Generalkommando, und das letztere setzt die respektiven Bataillonskommandeure der Landwehr davon in Kenntniß, welche sie in ihren Listen anmerken, wodurch eine Uebersicht von diesen zur Anrechnung auf den Ersatz kommenden Freiwilligen gewonnen wird. — Von den aus fremden Ergänzungsbezirken herrührenden Freiwilligen auf 3 Jahre, sendet jeder Truppentheil gleichzeitig eine besondere Nationalliste bei demjenigen Generalkommando ein, welchem er seinen Ersatz anzuzeigen hat. Von diesen Leuten machen die Generalkommandos sich sodann untereinander Mittheilung, damit überall eine Kontrolle von diesen Freiwilligen entsteht.

§. 32. Von dem Zeitpunkt ab, wo die Truppentheile die Anzeige ihres Ersatzbedarfs für das laufende Jahr, nebst dem Verzeichniß der Freiwilligen und der dazu sich gemeldeten eingegeben haben, bis so lange das Aushebungsgeschäft alljährlich währt, mithin in der Regel vom 15ten Juli bis letzten Oktober jeden Jahres, dürfen die Truppentheile keine neuen Freiwilligen auf drei Jahre, auch keine Meldungen zu dergleichem Eintritt annehmen, damit die Ersatzkommissionen nicht im Laufe ihres Geschäfts durch fortwährende Abänderungen gestöhrt werden.

§. 33. Wenn wider Verhoffen die Anzeige eines Trupentheils über seinen Ersatzbedarf sich verspäten sollte, so wird, um den Gang des Geschäfts danach nicht aufzuhalten, von dem Generalkommando, in dessen dem Kriegesministerio zu übergebenden Bedarfsliste, ein solcher Truppentheil einstweilen mit der im §. 27. erwähnten Durchschnittszahl angenommen, und solches nachrichtlich dabei bemerkt.

Eine nachträgliche Berichtigung kann dann, erforderlichen Falls, noch immer bis zum Zusammentritt der Kreiskommissionen erfolgen.

Or-

Organisation und Dauer der Ersatz-Kommissionen.

§. 34. Die zur Gestellung, Prüfung und Auswahl des Ersatzes bestimmten Kommissionen, nehmlich die Departements Ersatz-Kommission für jedes Regierungs-Departement, und die Kreis-Ersatz-Kommission für jeden Kreis, sind gemischt und bestehen aus Militair- und Civil-Mitgliedern.

§. 35. Die Departements-Ersatz-Kommission besteht aus folgenden Gliedern:

vom Militair

1) aus dem Landwehr-Inspecteur,
2) aus einem Offizier der Garde- und Grenadier-Landwehr,
3) aus einem Offizier der Infanterie,
4) aus einem Offizier der Kavallerie,
5) aus einem Offizier der Artillerie,
6) aus einem Offizier des Pionier-Korps.

vom Civil

1) aus dem Militair-Departementsrath der Regierung,
2) aus einem, von sämmtlichen Kreisen der Provinz gewählten gemeinschaftlichen Vorstand des platten Landes,
3) aus einem von sämmtlichen Städten der Provinz gewählten Vorstand der Städte.

Außerdem wird ein Staabs- oder Regiments-Chirurgus dieser Kommission zugeordnet.

§. 36. Die Kreis-Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

vom Militair

1) aus dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons im Kreise,
2) aus einem Offizier der Infanterie,
3) aus einem Offizier der Kavallerie,

vom Civil

1) aus dem Landrath des Kreises,
2) } aus zweien ländlichen Gutsbesitzern,
3) } von denen Einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks seyn muß,
4) } aus zweien städtischen Grundbesitzern.
5) }

Außerdem wird dieser Kommission ein Militair-Arzt, oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

§. 37. In den größern Städten, welche einen eignen Kreis bilden, ist das Polizei-Direktorium schon mit den Funktionen des Landraths vereinigt, und zu den übrigen 4 Civil-Mitgliedern werden 4 städtische Grundbesitzer aus den verschiedenen Bezirken gewählt.

§. 38. Von den erwähnten Mitgliedern der beiderlei Kommissionen sind folgende, nach ihrer Diensteigenschaft, fortdauernd:

a) der Landwehr-Inspecteur,
b) der Militair-Departementsrath der Regierung,
c) der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und
d) der Landrath des Kreises.

Bei diesen Personen ist das Ersatzgeschäft mit ihrer übrigen Dienstführung verbunden, und als ein Zweig der letztern anzusehen.

Alle übrige Mitglieder, außer den 4 obigen, werden, in der Regel, auf drei nach einander folgende Jahre zu diesem Geschäft gewählt und beauftragt.

§. 39. Die Militair-Mitglieder von beiderlei Kommissionen, welche nicht, nach dem vorhergehenden §., vermöge ihrer Diensteigenschaft bleibend sind, werden gleich im Anfange des Monats August von den General-Kommando's bestimmt und den Landwehr-Inspecteuren bekannt gemacht.

Sie bleiben in diesem Geschäfts-Verhältnisse drei Jahre lang, insofern sie nicht binnen dieser Zeit in andern Militair-Beziehungen abgerufen werden; in welchem Fall die General-Kommando's andere Mitglieder der Kommission ernennen.

§. 40. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen, welche nicht bleibend sind, werden, nach einer von dem Ministerio des Innern zu treffenden Veranstaltung, für die Departements-Ersatz-Kommission auf 3 Jahre, gleichfalls im Anfange des Augusts, gewählt, und von den Regierungen bestätigt.

Für die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden die Civil-Mitglieder an einem in den letzten Tagen des Juli, oder in den ersten Tagen des Monats August anzuberaumenden Kreistage gewählt, wozu das Ministerium des Innern ebenfalls die nöthigen Anordnungen trifft. An diesem Kreistage, zu welchem jedenfalls die Städte zugezogen werden müssen, werden vier ländliche Grundbesitzer, von welchen zwei Besitzer von bäuerlichen Grundstücken seyn müssen, und vier städtische Bürger gewählt und der Regierung vorgeschlagen, welche darauf zwei von jeder Klasse zur Kreis-Ersatz-Kommission bestätigt.

Nur erhebliche, von den Regierungen anzuerkennende Gründe können zur Ausschlagung der Wahl angenommen werden, in welchem Fall zu einer andern Wahl geschritten wird.

§. 41. Nach Ablauf der dreijährigen Funktion bei der Ersatz-Kommission wird eine neue Wahl der Civil-Mitglieder veranstaltet, doch bleiben die vorherigen Mitglieder von der Wahl nicht ausgeschlossen, sondern sie können, zum Theil oder sämmtlich, für die folgenden drei Jahre gewählt werden, wiewohl ihre Gründe zur Ablehnung mit Billigkeit zu berücksichtigen sind.

Eben so kann, nach Ablauf der dreijährigen Funktion, das General-Kommando die bisherigen Militair-Mitglieder zur anderweiten Geschäftsführung bei den Ersatz-Kommissionen kommandiren, oder nach Gutbefinden neue Militair-Mitglieder ernennen.

§. 42. Die Civil-Mitglieder bei den Kommissionen, welche das Geschäft nicht als einen Zweig ihrer eigentlichen Diensteigenschaft anzusehen haben, erhalten dennoch aus öffentlichen Fonds keine Remuneration dafür, sondern es bleibt, in Ansehung dieser Mitglieder bei den Departemens-Kommissionen, der Gesammtheit resp. der Kreise und Städte überlassen, sich mit ihren gewählten Vorständen wegen

wegen einer etwanigen Entschädigung zu einigen; in Absicht der Mitglieder bei den Kreis-Kommissionen aber wird es dem Beschlusse der Interessenten auf dem Kreistage vorbehalten, eine Uebereinkunft zu treffen, ob und welche Entschädigung ihnen gewährt werden soll, deren Genehmigung jedoch von der Regierung erfolgen muß, und die dann von der Gesammtheit des Kreises aufzubringen ist.

Die Militair-Mitglieder, zu deren Diensteigenschaft die kommissarischen Geschäfte nicht gehören, erhalten die Feldzulage aus dem Militair-Fonds.

Es versteht sich von selbst, daß für beiderlei Mitglieder die Entschädigung nur für den Zeitraum Statt finden kann, in welchem die Kommissionen zu ihrem Geschäfte zusammengetreten sind.

§ 43. Die effektiven baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten werden resp. bei den Regierungen und den General-Kommando's zur Liquidation gebracht, und durch die Ministerien des Innern und des Krieges auf öffentliche Fonds angewiesen. Vorspann darf zu dem Transport nicht benutzt werden.

§. 44. Das nöthige Personale zu den Schreibegeschäften nehmen resp. der Landwehr-Inspecteur und der Departementsrath der Regierung, so wie der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath des Kreises, aus ihrem Dienstverhältniß mit sich.

Von Seiten des Militairs werden dazu die Feldwebel in den Kreisen und die Unteroffiziere der Landwehr benutzt.

§ 45. Der, einer jeden Departements-Kommission zuzuordnende Staabs- oder Regiments-Chirurgus wird eben so, wie der jeder Kreis-Kommission beizugebende Militairarzt, wozu hauptsächlich die Landwehr-Chirurgen zu benutzen sind, alljährlich zur rechten Zeit von dem betreffenden General-Kommando zu dem Geschäft kommandirt.

Ihre Reisekosten werden aus dem Militair-Fonds bestritten.

Sollte es dennoch hin und wieder an Militairärzten für die Kreis-Kommissionen fehlen, so werden, auf Benachrichtigung des General-Kommando's, von Seiten der Regierung Stadt- und Kreis-Chirurgen oder sonstige Civil-Aerzte beauftragt, welche dann zu diesem Geschäft besonders verpflichtet werden, und bei Untersuchung der körperlichen Dienstauglichkeit der gestellten Mannschaften, die von dem General-Staabs-Chirurgus der Armee dazu gegebenen Vorschriften, welche auch den Militairärzten zur Richtschnur dienen, befolgen müssen.

§ 46. Mit dem 15ten September jeden Jahres treten die Departements-Ersatz-Kommissionen zusammen. Nach der Größe des Departements werden mehrere Orte gewählt, wohin sich die Kommission, zur Abnahme der Ersatzmannschaften, begiebt, damit die letztern nicht so weit herum geführt werden dürfen. Der Landwehr-Inspecteur und Militair-Departementsrath der Regierung vereinigen sich hierüber, und geben den übrigen Militair- und Civil-Mitgliedern resp. davon Nachricht.

§. 47. Mit dem 1ſten September jeden Jahres vereinigen ſich die Kreis-Kommiſſionen zu ihrem Geſchäft, alſo 14 Tage früher wie die Departements-Kommiſſionen. Der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath berufen reſp. die ihnen bekannt gemachten Militair- und Civil-Mitglieder dazu.

Nach Verhältniß der Größe des Kreiſes werden mehrere Orte — hauptſächlich nach Landwehr-Kompagnie-Bezirken — und Termine beſtimmt, in welchen ſich die Erſatzmannſchaften zu geſtellen haben, und wohin ſich die Kommiſſion begiebt; doch iſt die Entfernung für die ſich geſtellende Leute möglichſt nur auf zwei, und niemals über drei Meilen anzunehmen, und die Ortsbeſtimmung danach zu treffen, damit, wo es irgend thunlich iſt, die Mannſchaft an demſelben Tage abgefertigt werden, und noch vor ſpäter Nachtzeit die Heimath wieder erreichen kann.

§. 48. Sobald das Erſatzgeſchäft für das laufende Jahr vollſtändig beendigt iſt, können die Kommiſſionen bis zum Zuſammentritt im folgenden Jahre auseinandergehen, falls nicht beſondere Umſtände es in der Zwiſchenzeit nöthig machen, ſie außergewöhnlich zuſammenzuberufen und in Wirkſamkeit zu ſetzen.

§. 49. Die Kreis Erſatz-Kommiſſionen arbeiten den Departements-Kommiſſionen vor, und die erſtern ſind, in Behörden-Beziehung, als den letztern untergeordnet anzuſehen.

Die Kreis-Kommiſſionen müſſen daher die Anordnungen der Departements-Kommiſſionen befolgen, ihre Zweifel bei denſelben zur Entſcheidung bringen und die letztere annehmen.

Die Departements-Kommiſſionen ihrer Seits ſtehen eben ſo unter der Leitung reſp. der General-Kommando's und Regierungen, welche in Fällen von Differenzen mit einander konzertiren, und wenn keine Vereinigung Statt findet, die Sache an die Miniſterien des Innern und des Krieges zur Entſcheidung gelangen laſſen.

§. 50. Die Mitglieder einer jeden der beiderlei Kommiſſionen ſtehen zu einander in einem reinkollegialiſchen Verhältniſſe, ſowohl was die Militair- und Civil-Mitglieder in jeder Klaſſe betrifft, als auch in Anſehung einer der Klaſſen gegen die andere. Alle Gegenſtände, welche auf das Erſatzgeſchäft Bezug haben, intereſſiren daher die ſämmtlichen Mitglieder gemeinſchaftlich, ohne Ausſchließung irgend eines Gegenſtandes von der Beurtheilung der einen oder der andern Klaſſe. Jedes Mitglied iſt mithin befugt, überall ſeine Meinung ohne Rückhalt abzugeben.

§. 51. Bei der Departements-Kommiſſion führen der Landwehr-Inſpecteur und der Militair-Departementsrath der Regierung gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Eben ſo bei den Kreis-Kommiſſionen der Kommandeur des Landwehr-Bataillons und der Landrath des Kreiſes.

§. 52. Wenn in zweifelhaften Fällen die Meinungen in einer der Kommiſſionen getheilt ſind, ſo wird geſtimmt, und nach der Mehrheit der Stimmen beſchloſſen.

Glaubt

Lot 46 Bridge Bridge Road, Hove, Sussex, 8 October 21 1875

Sir, I beg to inform you that I have this day entered into a Contract with Messrs Jackson & Graham for the Erection of the Bridge over the Railway at Hove, and that I have appointed Mr Thomas Hellyer of Hove to be my Agent for the purpose of superintending the Works. I am, Sir, Your obedient Servant, Thomas Hellyer

To the Secretary of the London Brighton & South Coast Railway Company

Lot 47 Bridge Bridge Road, Hove, Sussex, 8 October 21 1875

Sir, I beg to inform you that I have this day entered into a Contract with Messrs Jackson & Graham for the Erection of the Bridge over the Railway at Hove, and that I have appointed Mr Thomas Hellyer of Hove to be my Agent for the purpose of superintending the Works. I am, Sir, Your obedient Servant, Thomas Hellyer

To the Secretary of the London Brighton & South Coast Railway Company

Lot 48 Bridge Bridge Road, Hove, Sussex, 8 October 21 1875

Sir, I beg to inform you that I have this day entered into a Contract with Messrs Jackson & Graham for the Erection of the Bridge over the Railway at Hove, and that I have appointed Mr Thomas Hellyer of Hove to be my Agent for the purpose of superintending the Works. I am, Sir, Your obedient Servant, Thomas Hellyer

To the Secretary of the London Brighton & South Coast Railway Company

Lot 49 Bridge Bridge Road, Hove, Sussex, 8 October 21 1875

Sir, I beg to inform you that I have this day entered into a Contract with Messrs Jackson & Graham for the Erection of the Bridge over the Railway at Hove, and that I have appointed Mr Thomas Hellyer of Hove to be my Agent for the purpose of superintending the Works. I am, Sir, Your obedient Servant, Thomas Hellyer

To the Secretary of the London Brighton & South Coast Railway Company

Lot 50 Bridge Bridge Road, Hove, Sussex, 8 October 21 1875

Sir, I beg to inform you that I have this day entered into a Contract with Messrs Jackson & Graham for the Erection of the Bridge over the Railway at Hove, and that I have appointed Mr Thomas Hellyer of Hove to be my Agent for the purpose of superintending the Works. I am, Sir, Your obedient Servant, Thomas Hellyer

To the Secretary of the London Brighton & South Coast Railway Company

Damit die Kreisstammrollen allen erforderlichen Nutzen in dieser Hinsicht gewähren, ist es nöthig, daß gleich bei Anfertigung derselben, statt mancher wegzulassenden Rubriken der Kommunalrollen, folgende drei noch aufgenommen werden:

a) Berücksichtigungsgründe, um derentwillen ein Individuum von der Aushebung im bevorstehenden Termin einstweilen zurück zu lassen ist.

b) Von der Kommission aus den beigefügten Gründen, zu allem Militairdienst untauglich erkannt.

c) Wegen zu kleinen Maaßes und sonstiger körperlicher Beschaffenheit, nicht zur Einstellung bei den Truppen brauchbar, und nur bei der Handwerks- und Laboratorien-Kolonne, oder als Trainsoldat einzustellen.

§. 56. Außer denjenigen Individuen, welche ihre Militair-Verpflichtung zum stehenden Heere, sowohl durch den aktiven Dienst als auch bei der Krieges-Reserve bereits erfüllt haben, müssen sich alle übrige noch in dem gesetzlichen Alter befindende Leute, insofern sie nicht zur Zeit schon beim stehenden Heere dienen, persönlich vor der Kreiskommission gestellen, wozu sie von derselben nach einem bestimmten Orte und auf einen angesetzten Tag, in Gemäßheit des §. 47. im Voraus beschieden sind.

§. 57. Von dieser persönlichen Gestellung kann Niemand entbunden werden, der seine Abwesenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Kommission genügen.

Dennoch kann eine solche Abwesenheit, wenn das Individuum sich sonst zur Einstellung qualifizirt, dessen Zurücklassung von dem bevorstehenden Ersatz nicht bewirken, sondern dessen Einberufung muß sogleich erfolgen, insofern nicht das erwiesene Darniederliegen an einer lebensgefährlichen oder langwierigen Krankheit solche dermalen unmöglich macht, oder gehörig ausgemittelte Berücksichtigungsgründe vorhanden sind, welche die Kommission zur Zurücklassung bis zum Ersatz des folgenden Jahres für hinreichend erachtet.

§. 58. Wer zufällig, auf eine zu erweisende Art, für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der Kommission an dem für ihn bestimmten Orte verhindert worden ist, hat die Verpflichtung, sich selbst an einem der andern Revisionsorte im Kreise nachträglich zu gestellen, ohne Rücksicht, daß er nun eine weitere Reise dahin zu machen hat, als im §. 47. zur allgemeinen Vorschrift darüber bestimmt worden ist.

Wer sich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Gestellung vor der Kommission, bei gehörig bescheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch sein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entschuldiget, oder sich hinterher nicht nachträglich an einem andern Revisions-Orte selbst gestellt, wird als ein solcher angesehen, der sich seiner Militairverpflichtung absichtlich zu entziehen sucht; und insofern er sich bei der angestellten Untersuchung auch demnächst nicht über sein Ausbleiben gehörig auszuweisen vermag, treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen gegen ihn ein. Vorzugsweise

weise werden dergleichen Individuen, zu welcher Zeit sie sich einfinden, sofern sie sich wegen des begründeten Verdachts nicht vollständig ausweisen können, sogleich zu den betreffenden Truppentheilen abgeliefert, welche dagegen gediente Individuen zur Kriegsreserve entlassen.

§. 59. Wenn ein in dem gesetzlichen Alter befindliches Individuum zufällig bei Aufnahme der Stammrollen übergangen, oder aus Versehen zur Zeit der Ersatzausmittelung von der Kreiskommission nicht vorgeladen wäre, so ist dasselbe verpflichtet, sich bei seiner nächsten vorgesetzten Behörde zu melden, welche der betreffenden Kreiskommission davon Anzeige macht.

Wer die Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung ein, daß er sich seiner Dienstverpflichtung absichtlich habe entziehen wollen, wovon er sich die gesetzlichen Folgen hiernächst selbst beizumessen hat.

§. 60. Bei der persönlichen Gestellung wird dann zunächst von denjenigen im dienstpflichtigen Alter befindlichen Individuen Kenntniß genommen, von welchen entweder in den Stammrollen bemerkt ist, oder sonst bei der Kommission zur Sprache kömmt, daß sie bereits, es sey im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Bestrafung erlitten, oder sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Da diese nach §. 1. schon an sich selbst von der Auszeichnung ausgeschlossen bleiben, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so werden sie mit dem erforderlichen Vermerk in der Kreisrolle gestrichen, eine besondere Anzeige über sie aber an die Departements-Kommission gemacht, welche solche resp. den Regierungen und den Generalkommandos mittheilt, damit eine bleibende Kenntniß von diesen Leuten für den Fall vorhanden sei, daß in der Folge eine gesetzliche Bestimmung über andere von ihnen zu fordernde Dienste, außer dem Militairverhältniß, erfolgen sollte.

§. 61. Mit allen übrigen persönlich gestellten Mannschaften wird sodann, neben der Aufnahme jeder auf das Geschäft Einfluß habenden Notiz, zur Untersuchung der körperlichen Dienstfähigkeit, und in wie weit nicht etwa geistige Mängel vorhanden sind, hauptsächlich unter Zuziehung des der Kommission beigeordneten Arztes geschritten, und das Resultat in der Rolle vermerkt.

§. 62. Ueber diejenigen Individuen, welche zum Kriegsdienst unbedingt untauglich befunden worden, stellt der Arzt ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest aus, woraus mit Ueberzeugung hervorgehet, daß, und warum sie unfähig sind.

Unter diesem Attest fertigt die Kreiskommission die gänzliche Entlassung eines solchen Individui aus der Militairpflichtigkeit aus, und reicht diese Erklärung der Departements-Kommission zur Bestätigung ein, wonächst, wenn der Staabs- oder Regiments-Chirurgus nichts dagegen einzuwenden findet, und die Bestätigung erfolgt ist, der Entlassungsschein dem Landrath, zur Aushändigung an das betreffende Individuum, zugefertigt wird.

In

In dem Entlassungsschein ist zugleich die Erklärung enthalten, daß das Subjekt bei den künftigen Revisionen sich nicht weiter zu gestellen braucht.

§. 63. Alle diejenigen, welche nur zur Zeit zum Militairdienst körperlich untauglich sind, werden zwar bei der dermaligen Aushebung zurückgelassen, für die nächste Ersatzgestellung jedoch aufgezeichnet, und müssen sich zu derselben wieder persönlich gestellen.

§. 64. Mit eben der Aufmerksamkeit, mit welcher darauf zu sehen ist, daß nicht körperliche oder geistige Gebrechen fälschlich vorgeschützt werden, ist auch darauf zu halten, daß nicht eben dergleichen Fehler, welche zum Dienst unfähig machen, verheimlicht oder übersehen werden.

§. 65. Verstellung, vorsätzliche Verletzung und Verstümmlung, um sich der Einstellung zu entziehen und dazu untauglich zu werden, ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 66. Die körperlichen Untersuchungen erfolgen, unter Beobachtung des erforderlichen Anstandes, durch Militairärzte, oder in deren Ermangelung durch die bei der Kommission beauftragten Civilärzte nach §. 45.

§. 67. Vorübergehende Krankheiten können zwar nicht die Zurücklassung eines Individui von der dermaligen Ersatzgestellung bewirken, allein mit der Einstellung eines solchen, übrigens dazu geeigneten, und durch die Auswahl dazu berufenen Mannes, ist in soweit möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen, daß insbesondere Niemand, der mit Krätze oder ähnlichen ansteckenden Uebeln behaftet ist, wirklich eher zum Dienst eingestellt werde, als bis er ganz wieder hergestellt worden.

Dergleichen Individuen befördert die Kreiskommission in der Regel, Behufs der Heilung, in das nächste Militairlazareth mit der nöthigen Anzeige, und giebt der Departements-Kommission davon ausführliche Nachricht, damit selbige einen solchen Mann mit vertheilen und bei Ueberlieferung der Ersatzmannschaften dem betreffenden Regimente Wissenschaft geben kann, wo der Rekrut sich befindet.

Die Sache des Regiments ist es dann, sich mit dem Truppentheile, in dessen Lazareth sich der Kranke befindet, in Rücksprache zu setzen, sich ihn nach erfolgter Genesung zusenden zu lassen, die Verpflegungskosten zu erstatten, und solche hiernächst, zur außergewöhnlichen Vergütigung aus dem Kriegesfonds, zur Liquidation zu bringen.

Für besondere Fälle, wo ein dergleichen Kranker oder seine Angehörigen dringend wünschen sollten, daß derselbe zur Kur und Pflege in seinem Wohnsitz belassen werden möge, werden die Kommissionen hierdurch zu Ausnahmen ermächtigt, wenn sie solche durch die Verhältnisse, durch die schon angetretene Kur, und sonstige in Betracht zu ziehende Umstände hinlänglich gerechtfertigt finden.

Von dieser Maaßregel wird die Departementskommission benachrichtigt, welche den Mann vertheilt, und das Regiment, dem er zugewiesen wird, in Kenntniß setzt. Zugleich erhält der Feldwebel des Kompagniebezirks den Auftrag, dafür

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein Beispiel: Der Kläger hat eine Forderung an den Beklagten abgetreten. Er weiß nicht, ob die Abtretung wirksam ist. Er kann gegen den Beklagten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

Ein weiterer Fall, der sich in der Praxis häufig findet, ist der, daß der Kläger nicht weiß, ob er einen Anspruch gegen den Beklagten oder gegen einen Dritten hat. Auch in diesem Falle kann er nicht Feststellung gegen den Beklagten verlangen, weil er ja nicht weiß, ob er gegen diesen ein Recht hat. Er kann aber gegen den Beklagten und gegen den Dritten Leistungsklage erheben und in das Urteil gegen den Beklagten die Feststellung aufnehmen lassen, daß der Dritte nicht sein Gläubiger sei. Dann ist der Streit zwischen ihm und dem Dritten in dem Prozeß gegen den Beklagten mit entschieden.

völlige Gleichstellung vor dem Gesetz, den erhabenen Zweck einer vollständig begründeten Vaterlands-Vertheidigung, mit billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erreichen will.

§. 69. Dem obigen zufolge werden hiermit folgende Berücksichtigungen angedeutet, wonach unter Umständen von der nächst bevorstehenden Einstellung die nachbezeichneten Individuen zurückgelassen werden können:

1) diejenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben seyn würden.

2) Der einzelne erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nemliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

3) Alle in geistlichen und Schulämtern, so wie im Königl. Dienst stehende, verpflichtete und aktive Offizianten, welche sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und von denen die vorgesetzte Behörde pflichtmäßig attestirt, daß sie, ohne besondern Nachtheil für den Dienst, nicht entbehrt oder durch andere Personen darin vertreten werden können.

Dieser Berücksichtigungs-Grund ist für die Folge nur noch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche, ohne ihre Militairpflicht erfüllt zu haben, schon im Jahre 1817 angestellt waren. Nach einigen Jahren hört dieser Grund von selbst ganz auf, da künftig Niemand, der nicht seiner Militairpflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angestellt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Amte bezeichnet. Der Genügung der Militairpflichtigkeit in dieser Hinsicht, wird die nicht erfolgte Auswahl bei stattgefundener Eintragung in die Stammliste und persönlicher Gestellung gleich geachtet, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt ist, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird. Indessen ist diese Modifikation nur im gewöhnlichen Friedens-Verhältniß als gültig anzusehen.

4) Diese nemliche Bestimmung findet auch um so mehr in ihrem ganzen Umfange bei allen besoldeten und verpflichteten Kommunal-Beamten Statt, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Amte gelangt sind, und sich noch in dem gesetzlichen Lebensalter befinden.

Ihre Berücksichtigung, insofern ihre Unentbehrlichkeit von der vorgesetzten Behörde pflichtmäßig attestirt wird, ist ebenfalls nur für diejenigen in der Folge noch gültig, welche im Jahre 1817 schon angestellt waren, und eben so fällt auch dieser Grund in einigen Jahren ganz weg.

5) Eigenthümer von ländlichen Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, seit der letzten Ersatzgestellung zugefallen, und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaf-

tung

tung durch fremde Hülfe aber, wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse, ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können.

Der Werth des Grundstücks kann hiebei nicht entscheiden, am wenigsten der Eigenthümer eines bedeutenden Grundstücks mehr als der einer geringern Besitzung berücksichtiget werden, indem dem erstern mehr Hülfsmittel zu einstweiligen Anordnungen zu Gebote stehen, als dem letztern, der etwanige Verlust aber für beide Theile im gleichen Verhältniß stehet.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung besteht darin, daß ein solches ländliches Grundstück wenigstens von dem Werth seyn muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt, an und für sich, gewährt; analogisch nach Artikel 4. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. zu dem Edikt vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der Ankauf, oder die sonst willkührliche Acquisition eines ländlichen Grundstücks, schließt die obige Berücksichtigung ganz aus, da es eines jeden Staatsbürgers Sache ist, vor Ableistung seiner Militairverpflichtung keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Widerspruch und in Verlegenheit setzen.

6) Pächter von Königl. Domainen- oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände, seit der letztern Ersatzgestellung die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betrachtung zu ziehen, und es kömmt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Eben so fällt auch die Berücksichtigung da ganz weg, wo vor abgeleisteter Dienstpflicht eine Pachtung willkührlich übernommen ist, da das Gesetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die Jemand sich muthwillig zuzieht.

7) Solche Eigenthümer von Fabriken und Manufakturen, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letztern Ersatzepoche eigenthümlich anheimgefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

8) Solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann; insofern sich keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung dieser Gewerbe eine Absicht vorhanden gewesen sey, sich der Militairdienstpflicht zu entziehen.

Ihr Eintritt in den Militairdienst, wenn sie sonst dazu qualifizirt sind, muß jedoch höchstens nur bis zum Anfang ihres 23sten Lebensjahres ausgesetzt bleiben, und sie müssen sich dann oder noch früher, wenn sie eher ausgelernt haben, zu ihrem Eintritt selbst wieder melden.

§. 70. Besondere Gewerbe und Fabrikanstalten mit den von ihnen angelernten Sachverständigen und Arbeitern können nicht in solchen allgemeinen Ausnahmen, sondern nur auf die Art berücksichtigt werden, wie in dem letzten Abschnitt dieser Instruktion wegen der Freiwilligen, und besonders im §. 99 erwähnt ist.

In Ansehung der Schiffer wird hiermit bestimmt, daß, insofern sie zu längern Reisen mit Erlaubnißpässen der Regierungen versehen sind, ihre Abwesenheit zu dem einen oder dem andern Ersatztermin dadurch als gerechtfertigt erscheinen, und die Verschiebung ihres Eintritts begründet werden soll; nur darf solcher nicht länger als bis zum Anfang des 23sten Lebensjahrs verzögert werden.

Sowohl hierauf, als auch auf die Ueberzeugung, daß es in der betroffenen Provinz nicht an Einstellungsfähigen Leuten fehle, haben die Regierungen bei solchen Paßbewilligungen zu sehen.

§. 71. Von den im §. 69 angedeuteten Berücksichtigungsgründen können die ad 1. und 2., in Friedenszeiten, für mehrere Ersatztermine in Kraft bleiben, wenn die Verhältnisse, worauf sie gestützt sind, sich immittelst gar nicht abändern lassen. Um so wesentlicher ist es, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen solche sowohl das erste Mal, als auch in den folgenden Terminen mit der größten Genauigkeit und Ueberzeugung prüfen, und sobald sich ergiebt, daß das zum Grunde gelegte Verhältniß auf irgend eine Weise beseitigt ist, oder doch werden könnte, hört auch die fernere Berücksichtigung auf. Die zu 3 und 4 erwähnten Berücksichtigungen fallen in einem, oder in einigen Jahren von selbst ganz aus, und es kann inzwischen nur der Fall eintreten, daß ein von der Behörde für unentbehrlich erklärter Beamte, als durch die Umstände nun entbehrlich geworden angezeigt würde, wenn er sich noch in dem dienstpflichtigen Alter befände, wo er dann, in sofern er tauglich ist, eingestellt wird, falls er nicht freiwillig eintritt. Die zu 5, 6 und 7 angegebenen Berücksichtigungsgründe bewirken die Zurücklassung bestimmt nur auf Ein Jahr, nemlich von dem dermaligen Ersatztermin bis zum nächstfolgenden. Die Schonung hört dann von selbst für die berücksichtigten Individuen auf, indem mit Recht vorauszusetzen ist, daß sie bei gutem Willen und ohne tadelnswürdige Nebenabsicht, in der ihnen gelassenen Frist eines Jahres, sich mit ihren Verhältnissen genügend haben einrichten können, und wenn es nicht geschehen wäre, sie es nur sich selbst beizumessen haben würden.

Sie sind daher verpflichtet, sich bei der nächstfolgenden Ersatzgestellung selbst zu melden.

Sollten ja hin und wieder einzelne wenige, kaum denkbare Fälle vorkommen, wo eine solche Berücksichtigung ausnahmsweise noch für den folgenden Termin des

Er-

Ersatzes in Antrag gebracht würde, so müssen die Kreiskommissionen sich aller Entscheidung darüber enthalten, und solche, unter den gehörigen Anführungen und Bescheinigungen, der Departementskommission zur eigenen oder zu bewirkenden höhern Entscheidung anheimstellen, inzwischen aber das betreffende Individuum zur Einstellung aufführen.

Uebrigens bleibt es in allen den Fällen, welche aus einer frühern Zeit, ehe das Gesetz und die gegenwärtige Anweisung erschienen sind, herrühren, den Kommissionen überlassen, hierauf besonders die nöthige und billige Rücksicht zu nehmen, die ihnen überhaupt schon im §. 68. empfohlen worden ist.

Der zu 8 angegebene Berücksichtigungs-Grund begränzt sich schon von selbst auf eine bestimmte Zeit, nemlich bis zum Antritt des 23sten Lebensjahres der Individuen.

§. 72. Die aufgestellten 8 Berücksichtigungs-Gründe, von denen in der Folge, nach den §§. 69. und 71. nur 6 stehen bleiben, sind dergestalt als klassifizirt anzusehen, daß in der Reihefolge ihrer geschehenen Anführung die letztere immer der vorhergehenden untergeordnet ist.

§. 73. Die Kreis-Kommissionen prüfen sorgfältig und gewissenhaft, welche von den übrigen nach ihrem Lebensalter und ihrer körperlichen Beschaffenheit Einstellungsfähigen Individuen zu der einen oder der andern Klasse gehören, und fertigen sodann davon besondere klassifizirte Nachweisungen an, auf deren Grund sie in ihren Listen die erforderlichen Vermerke machen.

Jedes Individuum ist schuldig, sich mit den nöthigen Beweismitteln über die zur Berücksichtigung geeigneten Verhältnisse, bei Gestellung vor der Kommission zu versehen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen wird.

Die diesfälligen Atteste können nur von wirklich fungirenden, verpflichteten obrigkeitlichen Personen angenommen werden, für deren Richtigkeit die Aussteller persönlich verantwortlich bleiben.

§. 74. Damit Jedermann die Ueberzeugung erhalte, daß die, wegen für sie sprechenden Berücksichtigungs-Gründe von der dermaligen Einstellung zurückgelassenen Individuen, nicht aus Willkühr oder Begünstigung für dieses Mal zurückbleiben, sondern solches nur nach einer vorschriftsmäßigen Prüfung geschehe, so ist dieses von Seiten der Regierungen durch öffentliche namentliche Anschlagszettel, oder durch die Aufnahme in die Amtsblätter zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 76. Ist solchergestalt auch die Nachweisung der zu berücksichtigenden Individuen angefertigt, so ergeben sich nun von selbst diejenigen Männer, welche zur Einstellung bereit bleiben. Da in der Regel deren Zahl immer größer seyn wird, als die zum Ersatz erforderliche Zahl, so bleibt, da nicht alle Leute eingestellt werden können, die Auswahl der dazu gelangenden nicht der bloßen Willkühr der Kreis-Kommissionen überlassen, sondern es tritt dann folgende Klassifikation nach der Zahl der Lebensjahre ein:

1ste	Klasse	Männer	von	20	Jahr	alt.
2te	—	—	—	21	—	—
3te	—	—	—	22	—	—
4te	—	—	—	23	—	—
5te	—	—	—	24	—	—

Hiernach erfolgt die Auswahl unter den zur Wahl gebliebenen Männern in der Art, daß immer die Klasse der jüngern Leute vorgehet, also zunächst die der 1sten Klasse, sodann die der 2ten Klasse, dann die der 3ten Klasse und so weiter zur Einstellung genommen werden, bis die Bedarfszahl erfüllt ist.

Hierbei werden diejenigen Individuen, welche in dem Termin des vergangenen Jahres ausgeblieben, oder wegen (nun aufhörender) Berücksichtigung einstweilen zurückgelassen waren, in die Klasse der 20jährigen eingestellt.

Wird in einer der Klassen geschlossen, von der nur ein Theil erforderlich ist, so wird in dieser Klasse die Auswahl nach dem speziellen Datum des Lebensjahres, und zwar dergestalt getroffen, daß dann die ältern Leute vor den jüngern genommen werden.

Werden dabei Leute von ganz gleichem Alter betroffen, so werden die von ihnen vorgezogen, welche körperlich kräftiger und zu dem Soldatenstande, oder zu einer oder der andern Waffe mehr geeignet sind.

Wenn wider Vermuthen hin und wieder der Fall einträte, daß die Zahl des Bedarfs größer wäre, als die der zur Wahl gebliebenen Mannschaften, so wird dann das, was an Leuten noch fehlt, aus den Klassen der Berücksichtigten genommen, und zwar nach der im §. 72. angegebenen Ordnung der Klassen.

§. 76. Außer jener Auswahl nach Klassen, haben die Kreis-Kommissionen auch besonders ihre Aufmerksamkeit noch darauf zu richten, zu welcher Waffenart die Individuen sich mit Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensweise vorzüglich eignen, und solches gutachtlich bei jedem Mann zu vermerken. Wenn auch die Departements-Kommissionen an diese Beurtheilung nicht gebunden sind, um die Vertheilung danach zu machen, so wird diese ihnen dadurch doch erleichtert, und mit um so größerer Ueberzeugung bewerkstelligt werden können.

§. 77. Wer zur Zeit des beginnenden Ersatz-Geschäfts der Kreis-Kommissionen, also am 1sten September, das 25ste Lebensjahr bereits vollendet hat, ist in Friedenszeiten zu dem Anspruch berechtigt, von der gesetzlichen Einstellung beim stehenden Heer dispensirt zu bleiben, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihre Abwesenheit oder sonstige Verhinderung erst später in die Klasse der Einstellungsfähigen gesetzt werden, da für diese die im Gesetz vom 3ten September 1814. vorgeschriebene dreijährige aktive Dienstzeit, und der zweijährige Aufenthalt in der Krieges-Reserve ohne Rücksicht auf das Lebens-Alter erst dann eintritt, wann sie zur Einstellung herangezogen werden.

§. 78. Die Kreiskommissionen, sobald sie in der vorgeschriebenen Art die erforderliche Anzahl von Ersatzmannschaften, mit Inbegriff von 1 Mann zur

Re-

Reserve auf jede 10 Mann, um den unvorherzusehenden Abgang zu decken, ausgewählt haben, übersenden nun das vollständige Verzeichniß derselben mit dem Nationale an die Departementskommission, wobei die zu dieser oder jener Waffengattung besonders geeigneten Individuen in dem Verzeichniß bemerkt seyn müssen.

§. 79. Die Departementskommissionen bestimmen nach §. 56. mehrere Orte in dem Regierungsdepartement, wo ihnen in den angesetzten Terminen die ausgewählten Ersatzmannschaften persönlich vorgestellt werden, um hiernächst den zur Empfangnahme der Rekruten eben dahin beschiedenen Offizieren und Unteroffizieren der verschiedenen Truppentheile übergeben zu werden. Bei dieser persönlichen Musterung stellt die Departementskommission nochmals, wo es erforderlich scheint, eine sorgfältige Prüfung an, schickt diejenigen Individuen, welche etwa nicht tauglich befunden werden sollten, zurück, und deckt den Ausfall durch die Reservemannschaft, so weit sie dazu ausreicht.

Die etwa noch fehlenden Leute aber werden sogleich von der Kreiskommission nachgefordert, welche von den nach der Kreisstammrolle sich ergebenden noch vorhandenen disponiblen Mannschaften, in Gemäßheit der vorgeschriebenen Auswahlbestimmungen, unverzüglich den Ersatz leistet.

Die Gründe der Verwerfung sind jedoch von der Departementskommission der Kreiskommission mitzutheilen, welche sich darüber zu rechtfertigen hat.

§ 80. Von der Departementskommission wird hierauf die definitive Vertheilung für die verschiedenen Truppentheile vorgenommen, wobei das nach §. 4. einigen Waffengattungen bewilligte Vorzugsrecht auf einzelne Klassen von Staatsbürgern zu beachten bleibt.

Außerdem ist bei dieser Vertheilung die für jede Waffe besonders erforderliche Körperqualifikation und das sonstige Verhältniß, so wie die Größe zu berücksichtigen; nicht minder auch die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die unter den Ersatzmannschaften befindlichen Handwerker, insoweit sie nicht bloß für eine einzelne Waffenart brauchbar, sondern im Allgemeinen für jede Truppe nützlich sind, wohin besonders Schuhmacher und Schneider gehören, möglichst gleichmäßig unter alle Truppen vertheilt werden.

§. 81. Im Betreff der körperlichen Eigenschaft und sonstigen Verhältnisse für die verschiedenen Waffenarten wird außer der vorgeschriebenen Größe, worüber im nächst folgenden §. besondere Bestimmungen erfolgen, hiermit folgendes als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet.

Zum Ersatz für die Garden ist erforderlich:

kräftiger Bau, und gutes äußeres Ansehen, dabei ein tadelloser moralischer Lebenswandel. Ob die Individuen verheirathet sind, zu den Vermögenden gehören, und Grundstücke besitzen oder nicht, darauf kömmt es bei der Kürze der Dienstzeit nicht weiter an.

Zum Ersatz für die Infanterie:

gesunde Brust, gesunde Füße und Zähne, nebst der nöthigen Kraft, um

die

die Beschwerden der Märsche, mit dem Feldgepäck belastet, ertragen zu können.

Zum Ersatz für die Kavallerie:
Bekanntschaft mit dem Reiten und der Behandlung der Pferde, nebst der erforderlichen Körperkraft, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können

Zum Ersatz für die Kuirassiere:
noch außerdem ein hinlänglich kräftiger Körperbau, um den Kuiraß tragen zu können.

Zum Ersatz für die Artillerie:
die körperliche Fähigkeit und Stärke, das Geschütz zu heben, und wo möglich, Bekanntschaft mit solchen Handwerken, welcher die Artillerie zu Instandhaltung der Geschütze, Fahrzeuge und Anspannung bedarf. Für die 12pfündigen Batterien werden besonders diejenigen Individuen ausgewählt, welche nach ihren Beschäftigungen und Gewerben sich durch vorzügliche Körperkraft auszeichnen.

Zum Ersatz für die Pioniere:
werden vorzugsweise die Berghüttenleute und Schiffer nach §. 4. bestimmt und deren Professionisten-Verhältniß berücksichtigt.

§. 82. Was das Körpermaaß betrifft, so kann dasselbe bei der gesetzlich ausgesprochenen Tendenz: die junge Mannschaft der Nation durchgängig im stehenden Heere militairisch auszubilden, zwar jetzt nicht mehr ein vorzüglich entscheidendes Motiv zur Auswahl abgeben, indessen bezeichnet sich von selbst durch die Ausübung der verschiedenen Waffen, ein Minimum des Maaßes, unter welchem ein Individuum für dieselbe nicht mehr dienstfähig erachtet werden kann.

Als allgemeine Norm dienen hiezu folgende Bestimmungen:

für die Garden ist das kleinste Maaß von 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem geringen Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber seyn muß. Die für dieses Korps ausgewählten 5 und 6 zölligen Leute müssen dagegen aber gewandt, und von einem vorzüglich guten Aeußern seyn.

Für die Infanterie ist das kleinste Maaß in der Regel von 5 Fuß 2 Zoll; doch können für dieselbe auch Leute unter diesem Maaße, und gerade nur von 5 Fuß Höhe, indessen nur dann angenommen werden, wenn sie von einem vorzüglich kräftigen Körperbau sind, um das schwere Feldgepäck tragen zu können.

Für die Kavallerie wird das kleinste Maaß, ohne weitern Vorbehalt, auf 5 Fuß 2 Zoll bestimmt.

Für die Kuirassiere besonders aber auf 5 Fuß 4 Zoll, weil sonst der Kuiraß nicht getragen werden kann.

Für die Artillerie zu Fuß ist das kleinste Maaß 5 Fuß 2 Zoll, bei den 12pfündigen Batterien 4 Zoll, zu Pferde 3 Zoll.

Für

Für die Jäger-Bataillone und das Pionierkorps bedarf es keiner Beschränkung des Maaßes, da bei ihnen Leute von jeder Größe angenommen werden können, wenn sie sonst gehörig geeignet sind.

Indessen wird es zweckmäßig sein, dahin zu sehen, daß dem Pionierkorps wenigstens einige Leute von 2 Zoll und darüber zugetheilt werden.

Alle diese Größen sind nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinländischen Maaß bestimmt, und die Kreiskommissionen erhalten in Zeiten richtige Maaße von den Departementskommissionen zugefertigt, um die Messung der Ersatzmannschaften danach auf das zuverlässigste zu bewerkstelligen, damit die Departementskommissionen sich nicht veranlaßt finden können, Individuen wegen zu kleinen Maaßes zurück zu schicken.

Die besondern Ortsverhältnisse bestimmen die Rücksichten, welche bei der Auswahl in Hinsicht des vorgeschriebenen Maaßes zu nehmen sind, und jedes Individuum, welches unter demselben ist, wird einstweilen, falls die Regimenter solche nicht als freiwillige annehmen wollen, in die Klasse der zum aktiven Militairdienst weniger geeigneten Männer in einer besondern Rubrik übergetragen, um bei den Trains-, den Laboratorien- und Handwerkskolonnen, oder als Trainsoldaten eingestellt zu werden.

§. 83. Die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen ist eine der wichtigsten Pflichten der Departementskommissionen, und ganz besonders der Militairmitglieder derselben.

Wird diese, wie zu erwarten steht, ohne Nebenansichten und mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe beobachtet, so wird dadurch die fortdauernd zweckmäßige Ausbildung des Heeres bedeutend erleichtert.

§. 84. Sobald die Departementskommission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewerkstelligt hat, überweiset sie dieselben an die zum Empfang kommandirten Offizere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Mannschaften ist dann reine Militairangelegenheit.

§. 85. Was den Marsch der Ersatzmannschaften zu ihren Truppentheilen betrifft, so müssen die Veranstaltungen dazu bei Zeiten und noch vor Ueberweisung der Leute an die Truppenkommandos getroffen sein, damit dabei kein unnöthiger Aufenthalt entsteht.

Die Generalkommandos und Oberpräsidien sind schon früh von der Zahl des in jedem Regierungsdepartement auszuhebenden Ersatzes unterrichtet, und da es bei dem Marsch auf einige Leute mehr oder weniger nicht ankommen kann, so entwerfen die Generalkommandos (welchen, um die nöthige Einheit in der ganzen

Anordnung zu erreichen, dieses Geschäft ausnahmsweise überlassen wird,) frühzeitig die Marschrouten für die zu ihrer Bestimmung abzusendenden Leute, welche an Versammlungspunkte vereinigt werden, über welche die Generalkommandos mit den Oberpräsidien Abrede zu nehmen, und davon die Departemenskommissionen in Kenntniß zu setzen haben. Die entworfenen Marschrouten werden von den Generalkommandos möglichst früh den Oberpräsidien Behufs der von ihnen zu treffenden pünktlichen Anordnungen mitgetheilt, und die letztern einigen sich mit den erstern ohne Zeitverlust über die etwa nöthigen Abänderungen, wonächst die Marschrouten von den Generalkommandos an die Landwehrinspekteure gesandt werden, die sie den Truppenkommandos bei Uebersendung der Leute übergeben.

Die Mannschaften werden sodann durch Unteroffiziere nach den Versammlungspunkten geführt, und sobald das ganze Detaschement versammelt ist, in Marsch gesetzt, worüber die Generalkommandos das Nöthige anordnen.

Von den Oberpräsidien werden die Marschrouten den Regierungen mitgetheilt, und letztere treffen ihrer Seits auf der Tour alle erforderliche Veranstaltung, so wie sie auch unter sich in die nöthige Rücksprache treten.

§. 86. Jedes zum Ersatz ausgewählte und eingestellte Individuum muß wenigstens mit Jacke und Beinkleidern versehen sein, und ein zweites Hemde bei sich führen.

Die respektiven Behörden, und namentlich der Landrath auf dem platten Lande, so wie die Magistrate in den Städten, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht fehlen, und die Departementskommission hat bei der Uebergabe der Leute an die Truppenkommandos darauf zu sehen, daß dem allen vollständig genügt sei.

§ 87. An den Versammlungspunkten bis zum Tage der Ueberweisung an die Kommandos der Truppentheile, erhalten die Ersatzmannschaften zwar Naturalquartier, müssen sich aber selbst beköstigen. Von der administrirenden Behörde muß unter möglichster Benutzung öffentlicher Lokale dafür gesorgt werden, daß das zu gewährende Naturalquartier der Kommune so wenig als möglich belästigend werde.

Vergütigung kann dafür nicht liquidirt werden.

Bei der Benutzung öffentlicher Gebäude liefert die Kommune das Lagerstroh.

Vom Tage der Ueberweisung an, und auf dem Marsch bis zu ihrem Truppentheil, erhalten die Mannschaften neben dem Naturalquartier auch Naturalverpflegung.

§. 88. Mit der Ueberweisung der Ersatzmannschaften an die resp. Truppenkommandos schließen die Departementskommissionen das Geschäft der Ersatzgestellung für das laufende Jahr ab.

Ihre

Ihre Listen gewähren das vollständige Resultat des ganzen Geschäfts.

Dieses Resultat bringen hierauf die Departementskommissionen in ein zur generellen Uebersicht dienendes Tableau, welches wenigstens folgende Rubriken enthalten muß:

1) Zahl der in der Provinz befindlichen Männer von 20 bis 25 Jahren.

2) Zahl derer unter ihnen, welche nachgewiesen, daß sie ihrer Dienstpflicht beim stehenden Heere sonst genügt haben.

3) Zahl derer, welche sich dermalen im aktiven Dienst des Heeres, oder bei der Kriegesreserve befinden.

4) Zahl derjenigen, welche sich im freiwilligen Dinst befinden, oder dazu gemeldet haben, und zwar:

a. zum 3jahrigen Dienst

α. bei einem Truppentheil, der aus dem Departement ergänzt wird,

β. bei einem Truppentheil, außerhalb des Departements,

b. zum 1jährigen Dienst.

5) Zahl derjenigen, welche wegen unbedingter körperlichen oder geistigen Unfähigkeit Entlassungsscheine erhalten haben.

6) Zahl derjenigen, welche wegen ihrer verletzten bürgerlichen Ehre, von der Auszeichnung im Militair zu dienen, ausgeschlossen bleiben.

7) Zahl derer, welche nur wegen zeitiger körperlichen oder geistigen Unfähigkeit, mithin auch wegen zu kleinen Maaßes haben übergangen werden müssen.

8) Zahl derer, welche wegen der nachgegebenen Berücksichtigungsgründe einstweilen von der Einstellung zurückgelassen sind,

a. bis zum nächsten Ersatztermin,

b. bis zu ihrem 23sten Lebensjahre.

9) Zahl des Ersatzbedarfs, nach Abrechnung der auf 5 Jahre eingetretenen Freiwilligen.

10) Zahl der aufgehobenen Mannschaften.

11) Zahl der aus jedem Kreise dazu gelieferten.

12) Bemerkung, zu welchem Truppentheil die Einstellung erfolgt ist.

13) Angabe etwaniger Differenzen zwischen der Zahl des Bedarfs und der erfolgten Gestellung.

14) Zahl derer, welche überhaupt von dem laufenden Jahrgang für den folgenden Ersatztermin disponibel geblieben sind.

15) Erläuternde Bemerkungen.

Dieses Tableau wird möglichst bald nach Ueberweisung der Mannschaften an die Truppenkommandos, von dem Landwehrinspekteur an das Generalkommando und durch dieses bei dem Kriegesministerio, von dem Militair-Departements-Rath aber an die Regierung, von dieser an das Oberpräsidium und von dem letztern an das Ministerium des Innern eingereicht.

Besondere Bestimmungen in Ansehung der Ersatzmannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatz-Kommissionen den Truppen-Kommandos überwiesen sind.

§. 89. Sobald die Ersatzmannschaften von der Departementskommission an die zum Empfang beorderten Kommandos der resp. Truppentheile überwiesen worden sind, werden die Rekruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil, zu bekräftigen.

§. 90. Von dem Augenblick der Vereidigung an, wird jedes Individium der eingestellten Ersatzmannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militairgesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen sind. Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach Militairgesetzen gerichtet und bestraft.

Die Stelle eines vom Marsch bis zum Eintreffen beim Regiment desertirenden Rekruten wird sogleich aus der nemlichen Kommune ersetzt, aus welcher er herstammt. Bei einer Desertion nach dem Eintreffen beim Regiment kann nicht mehr auf die Kommune returrirt werden.

§. 91. Die Soldzahlung nach dem Verpflegungsetat der Waffe tritt in der Regel erst mit dem Tage der Ankunft bei dem bestimmten Truppentheil ein.

Bis dahin erhält der Rekrut, der Instruktion wegen Verpflegung der Truppen auf dem Marsch gemäß, täglich Drei gGr, wovon er für zwei Pfund Brot und die volle Naturalverpflegung außer dem Getränke, dem Wirthe täglich Zwei gGr. bezahlt, und Einen gGr für sich behält, von dem er sich sein Getränke und übrige kleine Bedürfnisse selbst beschafft. Rekruten, welche nicht im Bereich

des

des Generalkommandos bleiben, und einen weiten Marsch zu machen haben, werden in eben der Art wie im vorigen Jahr, bekleidet.

Wo es nöthig ist, erhalten die zur Empfangnahme der Rekruten kommandirten Offiziere den erforderlichen Vorschuß zu der Verpflegung mit, und die Truppen liquidiren hiernächst die wirkliche Ausgabe zur außergewöhnlichen Vergütigung.

§ 92. Wenn die Ersatzmannschaften bei ihrem Truppentheil ankommen und nochmals untersucht sind, wider alles Verhoffen aber sich ja noch Leute darunter befinden sollten, welche überhaupt, oder nach Maaßgabe der Waffe, nicht dienstauglich befunden werden, wird den Truppen das Recht vorbehalten, gegen die Einstellung zu protestiren.

Sie machen von solchen Fällen unter Beifügung eines vollständigen Attestes der Regimentschirurgus, und den Gründen der Verwerfung, sogleich dem Brigadechef und dieser dem Landwehrinspekteur Anzeige, welcher von Seiten der Departementskommission nöthigen Falls die Einforderung des Berichtes der Kreiskommission veranlaßt.

Je nachdem die Umstände sich ergeben, wird von der Departementskommission entweder sogleich die unverzügliche Gestellung und Absendung eines andern Mannes angeordnet, bei dessen Ankunft der Ausgestoßene zurückgesandt wird, ohne die Sache resp. bei dem Generalkommando und der Regierung, von diesen aber, nach dem Ergebniß bei den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung gebracht. Eigenmächtige und unmittelbare Zurücksendungen der zur Ausstoßung für geeignet gehaltenen Leute, dürfen im Frieden nicht statt finden.

Entlassung der Mannschaften von den Truppen zur Kriegesreserve in die Stelle des erhaltenen Ersatzes.

§ 93. Nach Ankunft des Ersatzes bei den Truppentheilen erfolgt die Entlassung einer gleichmäßigen Anzahl der bisher im Dienst gestandenen Soldaten zur Kriegesreserve.

§. 94. Zu dieser Entlassung werden nach der Vorschrift des Gesetzes vom 3ten September 1814, hauptsächlich diejenigen Leute bestimmt, welche 3 Jahre gedient haben, und nicht etwa freiwillig länger dienen wollen; demnächst diejenigen, welche in Berücksichtigung besonderer bürgerlichen Verhältnisse von den Regierungen zur wirklich nothwendigen Entlassung in die Kriegesreserve designirt werden.

Die Liste der letztern wird den Truppentheilen künftig spätstens im Laufe des Monats August von den Regierungen zugesandt, und diese Leute gehen bei der Entlassung in der Regel denjenigen vor, welche bloß wegen dreijähriger Dienstzeit zur Entlassung in die Kriegesreserve geeignet sind.

§. 95. Von

§. 95. Von denjenigen, wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse nothwendig zu entlassenen Leuten, welche noch nicht drei Jahr in aktiven Dienst gestanden haben, sind die Regierungen verpflichtet, den Regimentern und Truppenabtheilungen die Gründe der nothwendigen Entlassung in die Kriegesreserve mitzutheilen; in Ansehung derjenigen als zu Hause unentbehrlich dargestellten Individuen aber, welche ohnehin schon ihre dreijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, ist solches nicht nöthig.

Zur Entlassung vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit kann nur berechtigen, wenn durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten, dem noch im Militairdienst befindlichen Individuum, ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, und seine persönliche Verwaltung nothwendig erheischt wird.

§. 96. Den Kommandeuren der Truppentheile wird hiemit zur Pflicht gemacht, von den in die Kriegesreserve zu entlassenden Mannschaften durchaus diejenigen nicht unmittelbar abgehen zu lassen, welche mit der Krätze ꝛc. — behaftet sind. Dergleichen Leute müssen vielmehr noch so lange in den Militairlazarethen zurück behalten werden, bis ihre Genesung in so weit erfolgt ist, daß sie ohne eigene Gefahr abgehen können, und auch alle Besorgniß einer zu verbreitenden Ansteckung verschwunden ist.

Während der Zurückbehaltung dieser Mannschaften wird ihre Verpflegung von den Truppen, zur Vergütigung aus dem Kriegesfonds, außergewöhnlich liquidirt.

§. 97. Von sämmtlichen zur Kriegesreserve entlassenen Mannschaften übermachen die Truppentheile den Landwehrinspekteuren, in deren Bezirk sie zu Hause gehören, ein namentliches Verzeichniß mit spezieller Angabe des Wohnorts eines Jeden.

Der Landwehrinspekteur überweiset diese Leute dann der Kriegesreserve und zeichnet dagegen die aus der letztern zur Landwehr des ersten Aufgebots übergehenden Mannschaften, welche derselbe der betreffenden Regierung in einer namentlichen Liste mittheilt.

Besondere Bestimmungen wegen der Freiwilligen.

§. 98. Wegen der auf ein Jahr bei dem stehenden Heere zum Dienste eintretenden Freiwilligen, bleibt es ganz bei den bisherigen Bestimmungen.

Sie können bei gehörig früher Meldung ihren Eintritt bis vor dem Ende ihres 23jährigen Lebensalters verschieben, und da sie bei dem gesetzlich auszuhebenden Ersatz auf keine Weise in Anrechnung kommen, so steht ihnen in der Regel der Eintritt zu jeder Zeit im Jahre frei, worüber sie sich mit dem Truppentheil, den sie wählen, zu einigen haben.

Nur

Nur bei den Garden findet die Ausnahme Statt, daß bloß in den bestimmten Terminen jährlich Freiwillige bei denselben angenommen werden, nemlich am 1sten April, 1sten August und 1sten Oktober.

§. 99. Eigentlich ist zwar die einjährige freiwillige Dienstzeit nur für die Individuen von wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung bestimmt, doch wird hiemit unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung, nachgegeben, daß diese Begünstigung auch auf diejenigen einzelnen kunstgerechten Arbeiter ausgedehnt werden könne, welche sich durch ein örtliches Gewerbsverhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebs nicht möglich ist, die Stelle solche Arbeiter durch andre zu ersetzen.

Da indessen die Annahme solcher Freiwilligen auf ein Jahr, immer nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist, und um Mißbrauch und zu weite Ausdehnung zu verhüten, bei jedem einzelnen Falle eine sehr genaue Prüfung erheischt, so wird hiemit festgesetzt, daß die Meldungen zu dergleichen freiwilligem Eintritt allemal bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen geschehen müssen, diese zur sorgfältigsten Untersuchung der Verhältnisse verpflichtet, und nach Befund der Umstände ermächtigt sein sollen, die Ausnahme zu bewilligen, auf eine andre Weise aber die ungewöhnliche Annahme solcher Leute zum einjährigen Dienst schlechterdings nicht Statt finden dürfe, damit nicht die zu dem 3jährigen aktiven Dienst in gewöhnlicher Art verpflichteten Individuen sich auf diese Weise durch einjährigen Dienst von ihrer ursprünglichen Pflichtigkeit, zum Nachtheil derer, welche sie bei der Ersatzgestellung übertragen müssen, losmachen.

§. 100. So wie bei allen zum einjährigen Dienst eintretenden Freiwilligen bleibt auch in Hinsicht der im vorhergehenden §. gegebenen Ausdehnung die Bestimmung aufrecht, daß der Freiwillige seine vollständige eigene Equipirung entweder in natura, oder durch eine zu diesem Behuf baar zu zahlende Summe, nach den schon früher bekannt gemachten Festsetzungen, bestreiten müsse.

Wo daher ein Individuum unfähig ist, aus eigenen Mitteln die Equipirung zu bestreiten, bleibt es die Sache der Anstalten und Fabriken, demselben dazu behülflich zu sein, um sich durch die kürzere Dienstentbehrung eines solchen Mannes vortheilhaft vorzusehen.

Bei den Jäger- und Schützenbataillonen können aber dergleichen zur Ausnahme gehörige Freiwillige nicht eintreten.

§. 101. Was die auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen betrifft, so können sie, da sie auf den gesetzlich auszuhebenden Ersatz zur Abrechnung kommen, nicht zu allen Zeiten im Jahre eintreten, oder sich dazu melden, sondern nur vom 1sten November eines Jahres bis zum 15ten Juli des folgenden, damit

nicht

nicht nach der Bemerkung des §. 32., die während des Zeitraums vom 1sten August bis ult. Oktober jedes Jahres im Werke begriffene Ausmittelung des Bedarfs und des erforderlichen Ersatzes, gestört werde.

Außer jenem Zwischenraum können dergleichen Freiwillige zu jeder Zeit eintreten, wenigstens sich dazu melden, und mit den betreffenden Truppentheilen einigen, ohne Rücksicht, ob sie bei Truppen außer- oder innerhalb ihres Ersatzbezirks ihren Eintritt zu nehmen entschlossen sind.

§. 102. Ein jedes Individuum, welches inner- oder außerhalb seines Ergänzungsbezirks freiwillig zu dreijähriger Dienstzeit bei einem Truppentheil eintritt, oder sich dazu meldet, ist verpflichtet, dem Landrath seines Kreises eine nachrichtliche Anzeige davon zu machen, ohne dessen, überdies nicht zu verweigernde Genehmigung dazu, zu bedürfen, da sowohl den Departements- als den Kreiskommissionen von allen sowohl in dem Heere vorhandenen, als auch sich dazu gemeldeten auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen hiernächst nach §. 31., alle erforderliche Notiz zugeht, auch eben so gut die Generalkommandos und Regierungen davon unterrichtet sind.

§. 103. In der Regel muß die Anmeldung eines Freiwilligen zur 3jährigen Dienstzeit bei dem stehenden Heere, vor dem 20sten Lebensjahre erfolgen und nur diejenigen Individuen, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht gestellt worden sind, ohne daß sie selbst sich ihre Uebergehung beizumessen haben, können sich noch nach diesem Alter als Freiwillige auf 3 Jahre melden.

§. 104. Während der Funktionen der Departements- und Kreis-Ersatzkommissionen und bei diesen Kommissionen selbst, findet durchaus keine Anmeldung und Annahme von Freiwilligen anders Statt, als allein in den Fällen des nachgegebenen ausnahmsweisen Eintritts von Freiwilligen zum einjährigen Dienst, in der Art, wie solches im §. 99. festgestellt ist. Außerdem muß jedes Individuum des gesetzlichen Alters, welches sich von den Kreiskommissionen nicht schon über den zuvor abgemachten freiwilligen Eintritt auszuweisen vermag, ohne Weiteres zu der Zahl derjenigen Individuen gerechnet werden, über welche zur gewöhnlichen gesetzlichen Einstellung unbedenklich verfügt werden kann.

Die allgemeine Wichtigkeit, welche die in dieser Anweisung gegebenen Vorschriften für jeden Preußischen Staatsbürger haben, verbunden mit der entschiedenen Gewißheit, daß nur durch Unpartheilichkeit und Ordnung von jeder Seite, die hierin bezeichnete Ausführung des Gesetzes vom 3ten September 1814 vollständig und wünschenswerth erreicht werden kann, geben den unterzeichneten Ministerien die feste Ueberzeugung, daß alle mit dem Ersatzgeschäfte in Berührung tretende Behörden sich mit dem kräftigsten Willen, dem regsten Eifer und der alles Gute allein

allein fördernden Einigkeit, der Anwendung dieser Bestimmung unterziehen werden, und mit diesem vollen Vertrauen wird ihnen die gegenwärtige Anweisung zur Beachtung übergeben. Die hierin gegebenen Festsetzungen müssen zwar für die Ersatzgestellung des jetzt laufenden Jahres in Wirksamkeit treten, da indessen, wegen der einzusammeln gewesenen Erfahrungen, die Bekanntmachung nicht so früh vorher hat erfolgen können, als gewünscht worden, so läßt sich von selbst absehen, daß für dieses Jahr wenigstens von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen einige nicht ganz pünktlich dürften inne gehalten werden können. Besonders wird dies der Fall sein, mit den Datis wegen Eingabe des Ersatzbedarfs zum 15ten Juli, und dessen allgemeiner Vertheilung auf die Provinzen, mit der Aufnahme der Stammrollen und deren Beendigung zum 1sten August, und mit der auf den Anfang des Augusts vorzunehmenden Wahl der ländlichen und städtischen Vorstände, als Mitglieder bei den Departements- und Kreiskommissionen.

Es wird sonach in diesem Jahre darauf ankommen, daß mit vorzüglicher Regsamkeit und dem raschesten Betrieb alle jene Vorbereitungen so bewerkstelligt werden, daß sich dadurch dem bestimmten Termin wenigstens nach aller Möglichkeit angenähert, und jede unnöthige Zögerung vermieden werde. Dies besonders wird sämmtliche Behörden auf das dringendste empfohlen, mit dem Beifügen, daß alle sonstige Bestimmungen der Instruktion schon bei dem Ersatz für dieses Jahr zur vollständigen Ausführung zu bringen sind, auch künftig die obigen Termine immer pünktlich inne gehalten werden müssen.

In Ansehung der Stammrollen wird die Anfertigung in derjenigen Kommune sehr erleichtert sein, wo schon im vorigen Jahre richtige Aufnahmen geschehen sind, und jetzt nur etwanige Berichtigungen und Zusätze nöthig sein werden.

Berlin, den 30sten Juni 1817.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges.
v. Boyen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Schö

Stammrolle de

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname männlicher Kinder, Gesinde, und Angehörige.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether.	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Angabe des Alters. Summarisches Alter.	Geburtsort	Ob verheirathet.	Ob, wo und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.
3.	1.	Christian Joachim Krüger.	Bauer.	d. 2. Jan. 1762	55.	Steglitz.	ja.	—
		Söhne.						
	2.	Karl Ludwig.	Knecht.	d. 3. Juli 1797	20.	Steglitz.	nein.	nein.
	3.	Georg Christian.	Knecht.	d. 2. Aug. 1799	18.	Steglitz.	—	—
		Vetter.						
	4.	Casper Hecht.	—	d. 1. Mai 1802	15.	Seefeld.	—	—
6.	5.	Samuel Dick.	Schulze.	d. 1. Juli 1769	48.	Steglitz.	ja.	—
		Sohn.						
		Benjamin.	Schreiber b. der Gutsherrschaft.	d. 16. Aug. 1794	23.	Steglitz.	nein.	als Freiwilliger b. Brandenburgsch. Kuiraſſierregim.
		Knecht.						
	6.	Gottlieb Schnee.	—	d. 2. Sept 1794	23.	Steglitz.	—	nein.
15.	7.	August Busse.	Hirte.	d. 1. Febr. 1767	50.	Schönberg.	ja	—
		Söhne.						
	8.	Friedrich.	Knecht	d. 15. Juli. 1795	22.	Wilmersdorf.	nein.	—
	9.	Johann August.	Knecht.	d. 2. Sept. 1797	20.	Steglitz.	nein.	—

ma.

| | | |

Vorstehende Instruktion nebst dazu gehörigem Schema wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß nach besondern Reskripten des Königlichen Ministerii des Innern, die Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen auch die Aushebungsangelegenheiten der Landwehr leiten und bearbeiten, und die Vorschriften der, von des Königs Majestät ihrem ganzen Inhalte nach genehmigten Instruktion, auch für die folgende Aushebungen gültig sein, und so lange in Kraft bleiben sollen, bis etwa dieserhalb allerhöchsten Orts anderweite Bestimmungen ergehen werden. Potsdam, den 27sten März 1818.

No. 69. Uniformstücke der Landwehroffiziere. J. m. 367. März.

Es sind darüber von mehreren Seiten Anfragen geschehen, aus welchen Fonds und in welcher Art die bereits öffentlich verheißene Unterstützung der Landwehroffiziere zur Anschaffung der nötigen Uniformstücke geleistet werden sollen?

und wird der Königl. Regierung in dieser Hinsicht zur weitern Achtung eröffnet, daß diese Unterstützung durch das Einkommen gewährt wird, welches die Landwehroffiziere, sobald sie einem Regimente zugetheilt sind, als monatliches Quartiergeld etatsmäßig fortlaufend erhalten.

Der Betrag, welcher nach den von des Königs Majestät vollzogenen Friedens-Verpflegungs-Etats für die Landwehr feststeht, wird bei den betreffenden Kriegs-Kommissariaten liquidirt, und erfolgt die Zahlung aus Militairfonds.

Berlin, den 20sten Februar 1818.

An Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27sten März 1818.

No. 70. Schutzpockenimpfung. I. p. 44 Februar.

Da sich bei mehreren, seit kurzem im hiesigen Regierungsdepartement entstandenen Ausbrüchen der Blattern ergeben hat, daß die Zahl der Pockenfähigen in manchen Gegenden wieder bedeutend ist, so werden insonderheit die Herren Kreisphysici und Kreischirurgen aufgefordert, den möglichsten Fleiß auf eine sorgfältige und allgemeine Schutzpockenimpfung zu wenden, und damit von Ort zu Ort in ihren Bezirken fortzufahren. Die Herren Landräthe werden deshalb beauftragt, die von den Dorfobrigkeiten aufzunehmenden Nachweisungen der Pockenfähigen dem Kreisphysikus zuzustellen, und die Gemeinen anzuweisen, an den vom Impfarzte zu bestimmenden Tagen ihre pockenfähige Kinder zur Impfung sowohl, als zur Revision der entstandenen Schutzpocken zu versammlen, damit beides ohne Zeitverlust geschehen könne. Den Kreisärzten aber sollen für die, behufs der allgemeinen Schutzpockenimpfungen angestellten und von der landräthlichen Behörde bescheinigten Reisen, die Diäten und Fuhrkosten vergütet werden.

Potsdam, den 23sten März 1818.

Der

No 71. Domainenämter-Rechnungen für 1817. 2. b. 275. März.

Obgleich die frühern, wegen Einsendung der Spezialrechnungen gegebenen Vorschriften vom 26sten November 1815, (Amtsblatt 1815. Seite 338.) und 29sten November 1816, (Amtsblatt 1817. Seite 7.) abermals unterm 20sten November, (Amtsblatt 1817. Seite 382.) in Erinnerung gebracht worden, so sind doch die meisten Domainenämter mit Einsendung der Rechnungen für 1817, welche spätestens bis zum letzten v. M. haben eingereicht werden sollen, noch im Rückstande.

Den Restanten wird über diese Nachlässigkeit das Mißfallen der Königlichen Regierung zu erkennen gegeben, und die festgesetzte Strafe ist für jetzt blos in der Rücksicht nicht in Anwendung gebracht, weil vielleicht einige Domainenämter die Einreichung der Rechnung aus dem Grunde noch verzögert haben, um ohne Reste und rein abzuschließen.

Gegenwärtig nach erfolgtem Jahresschluß der Regierungskasse für 1817 kann dieser Grund nicht mehr Statt finden, und es wird hierdurch ein für allemal festgesetzt:

daß jedes Domainenamt, welches die Jahresrechnung für 1817 mit dem 15ten April hier nicht eingereicht haben sollte, in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern genommen werden wird, die sogleich ohne weitere vorhergegangene Erinnerung durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Diejenigen Domainenämter aber, die sogar am 1sten Mai mit den Rechnungen noch im Rückstande sind, werden ohne Weiteres durch Exekution zur gehörigen Ordnung angehalten werden.

Potsdam, den 24sten März 1818.

No. 72. Holzverwendungsatteste. 2. b. 255. Januar.

Es ist verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß die Baubedienten die Ausstellung der Holzverwendungsatteste aus dem Grunde verweigert haben, weil das Holz, über dessen Verwendung das Attest ausgestellt werden soll, vor Antritt ihres Dienstes verabreicht ist.

Die Ausstellung dieser Atteste kann allerdings nur durch Einsicht und Vergleichung der Revisionsprotokolle geschehen, und da diese bis 1816. in der Regel den Domainenämtern Hinsichts der ausgeführten Königlichen Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Amts- und Forstbauten zum Belag der in den ehemaligen extraordinairen Rechnungen verrechneten Baukosten übersandt sind, die Domainen- und Forstämter auch die Anschläge von den Erbpachts- und sonstigen Privatgebäuden, und den Gebäuden der Besitzer bäuerlicher Nahrungen, wozu Holz verabreicht ist, in der Regel erhalten haben, so werden die Bauinspektoren hierdurch angewiesen, sich in dergleichen obenbemerkten Fällen zuförderst an die Domainenämter wegen Mittheilung der Revisionsprotokolle und Anschläge zu wenden. Letztere haben ihrer Seits diesen Aufforderungen sofort Folge zu leisten, und den Baubedienten entweder die Revisionsprotokolle und Anschläge mitzutheilen, oder sie nach Lage der Akten zu benachrichtigen, wo sich solche befinden, und an wen sie sich deshalb zu wenden haben.

Für

Mr. Bruce Bartlett, Director, Domestic Policy Staff, The White House, Washington, D.C. 20500

Dear Mr. Bartlett:

Thank you for your letter of January 15, 1981 to Mr. Richard Wirthlin, Director of Research, Republican National Committee, requesting information on the Republican Party's position on the Equal Rights Amendment. Mr. Wirthlin has asked me to respond to your request.

The Republican Party has supported the Equal Rights Amendment since 1940. The Republican Party platform of 1940 was the first political platform to endorse the ERA. Every Republican platform since then has endorsed the ERA. The Republican Party platform of 1980 endorsed the ERA and pledged to work for its ratification.

Enclosed please find a copy of the Republican Party platform of 1980 which contains the plank endorsing the ERA.

Sincerely,

Mary Crisp
Director
Republican Women's Task Force

MC:ms
Enclosure

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 15.

Den 10ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 75. Brandentschädigungsgelder der Prediger. I. c 730. Februar.

Nach der Bekanntmachung vom 19ten April vor. Jahres, im Amtsblatte von 1817 Pag. 147 No. 117, blieb aus der letzten Brandentschädigungsgelder-Rechnung der Prediger ein Bestand von . . . . . 34 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

Nach derselben Bekanntmachung sind für die Prediger Bauerhorst zu Klietz, und Hülsen zu Premnitz von 816 Mitgliedern à resp. 1 Rthlr. 6 Pf., 13 Gr. und 11 Gr. 6 Pf. eingegangen . . . . . 764 ‛ 12 ‛ 6 ‛

Hierzu treten die von einigen Interessenten aus der Superintendentur Frankfurth an der Oder in Rest gewesenen Beiträge zu frühern Ausschreiben mit . . 19 ‛ 12 ‛ — ‛

mithin beträgt die ganze Einnahme . 818 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.

Davon sind gezahlt:

1) dem Prediger Bauerhorst zu Klietz 400 Rthlr. und
2) ‛ ‛ Hülsen zu Premnitz 400 ‛

überhaupt . 800 ‛ — ‛ — ‛

und ist daher ein Bestand verblieben von . . . 18 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.

Für neue Schäden haben nun als Interessenten der Prediger-Brandentschädigungs-Sozietät zu fordern:

1) der Prediger Pape zu Zinndorf, welcher bei dem in der Nacht vom 4ten zum 5ten Oktober vor. J. stattgehabten Brande unter der Hälfte, jedoch über dem vierten Theil seines Mobiliarvermögens verloren hat, 200 Rthlr. — Gr. — Pf.
2) der Prediger Woltersdorff zu Derwitz für den unter dem vierten Theil beim Brande am 16ten Oktober vor. J. an seinem Mobiliarvermögen erlittenen Schaden 100 ‛ — ‛ — ‛

zusammen 300 Rthlr. — Gr. — Pf.

Nach Abrechnung des obigen Bestandes von 18 ‛ 22 ‛ 11 ‛

bleiben daher aufzubringen 281 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

Von den nach der letzten Berechnung vorhandenen 816
Mitgliedern des alten Verbandes, jedoch mit Einschluß der aus dem Herzogthum Sachsen hinzugekommenen, sind nach der Publikation vom 30. Juni 1816, Amtsblatt de 1816 Pag. 216, vom 1sten August 1816 gänzlich ausgeschieden, die zur Königlichen Regierung in Frankfurth übergegangenen Mitglieder der Superintendentur Beeskow mit 9
" " " Lossow mit 26
" " " Frankfurth mit 20
" " " Fürstenwalde mit 6
" " " Müncheberg mit 12
außerdem noch die Mitglieder aus den von der Superintendentur Königs-Wusterhausen abgetretenen Parochien Cossenblatt, Tauche und Trebatsch mit 5
und der von der Superintendentur Storkow getrennten Parochie Glienicke mit . . 1
überhaupt . 77
so daß von jedem Mitgliede der verbliebenen 739
Mitglieder 9 Gr. 2 Pf. beigetragen werden müssen. Die überschießenden 1 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. sollen für den nächsten Fall mit zur Berechnung gebracht werden.

Die Hrn. Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und ganz ohnfehlbar binnen 8 Wochen, mit genauer Bemerkung der Abweichungen der Zahl der Kontribuenten gegen die vorhergegangene Einsammlung, an die hiesige Kommunalkasse abzuführen. Potsdam, den 28. März 1818.

No. 74. Brandentschädigungsgelder der Landschullehrer. E. c. 3/3. März.

Nach der Publikation vom 19ten April v. J., im Amtsblatte des Jahres 1817. Pag. 149. und 150., verblieb für die Landschullehrer aus der letzten Brandentschädigungsgelder-Rechnung ein Bestand von . . . . 36 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf.

Zufolge derselben Bekanntmachung sind für die Schullehrer Schilling zu Lehmannshöfel, Emanuel Köppen, und Christian Ulrich zu Neu-Tornow und Kantor Behrend zu Klietz, von 1449 Mitgliedern zu 5 Gr. 2 Pf. aufgekommen . . . . . 311 " 22 " 6 "

Hierzu an Beiträgen, welche zu früheren Ausschreiben rückständig geblieben, und zwar:
aus der Superintendentur Fürstenwalde — thl. 22 gt. — pf.
und aus der Frankfurther Superintend. 2 " 7 " 6 " . . . . . 3 " 5 " 6 "

Von dieser Gesammt-Einnahme zu . . . . 352 Rthlr. — Gr. 5 Pf.
haben erhalten:
1) der Schullehrer Schilling . . 100 Rthlr.
2) " " Köppen . . 100 "
3) " " Ulrich . . 100 " und
4) Kantor Behrend . . 50 "
350 Rthlr. — Gr. — Pf.
es sind daher im Bestand geblieben . 2 Rthlr. — Gr. 5 "

Aufs

Mr. Ralph Bunche, Director, Office of Special Political Affairs

Department of State, Washington, D. C.

Dear Ralph:

I am enclosing herewith a copy of a letter which I have received from Mr. Ben Cohen, Assistant to the Secretary of State, dated December 31, 1947, in which he requests that I submit to you a memorandum on the subject of the Jewish Agency's relations with the Arab States.

I am also enclosing a copy of the memorandum which I have prepared in response to Mr. Cohen's request.

Sincerely yours,

Moshe Shertok

Enclosures:

1. Letter from Mr. Ben Cohen, dated December 31, 1947.
2. Memorandum on the subject of the Jewish Agency's relations with the Arab States.

No. 75. Generale der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer			
		höchster Preis.				höchster Preis.				höchster Preis.				höchster Preis.			
		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.	
		niedrigster Preis.				niedrigster Preis.				niedrigster Preis.				niedrigster Preis.			
		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.	
1	Brandenburg	3	12	—	3	12	—	2	15	9	2	14	—	1	19	6	1	18	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	13	2	2	12	—	1	13	6	1	12	4	1	12	—	1	11	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	20	3	2	18	9	1	20	10	1	20	7	1	12	—	1	12	—
4	Templin	—	—	—	—	—	—	2	16	3	2	16	3	1	19	6	1	19	6	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	12	3	2	11	5	1	20	11	1	19	11	1	9	6	1	8	—
6	Prenzlow	3	0	—	3	10	—	2	10	8	2	9	8	1	19	—	1	19	—	1	6	4	1	6	4
7	Spandow	3	17	—	3	17	—	2	17	4	2	17	4	1	20	10	1	19	—	1	13	6	1	13	6
8	Perleberg	3	17	—	3	17	—	3	—	—	2	21	4	1	23	—	1	20	—	1	9	—	1	7	2
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	20	9	2	16	6	1	19	—	1	14	1	1	11	7	1	7	7
10	Potsdam	3	18	5	3	18	5	2	15	2	2	13	5	1	21	8	1	19	—	1	12	6	1	10	7
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	20	3	2	20	1	1	22	—	1	22	—	1	15	—	1	15	—
12	Neu-Ruppin	3	13	—	3	13	—	2	18	6	2	10	—	1	20	6	1	16	1	1	12	1	1	9	3
13	Rathenow	3	18	—	3	18	—	2	16	—	2	10	—	2	2	—	2	—	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	9	—	3	9	—	2	10	—	2	10	—	1	18	4	1	18	4	1	11	4	1	11	
15	Belzig	3	8	—	3	18	—	2	16	—	2	16	—	1	18	—	1	18	—	1	13	—	1	13	—

Potsdam, den 18ten März 1818.

No. 76. Freies Winterfeuerungsmaterial für Soldatenfrauen. J. m. 2050. Februar.

Durch eine aus dem Königlichen Finanzministerium unterm 12ten v. M. ergangene Verfügung, ist im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Innern bestimmt worden:

daß die Familien der bei den Armeekorps in Frankreich und in den Bundesfestungen Maynz und Luxemburg stehenden Militairpersonen im Genuß der grundsätzlichen Benefizien verbleiben sollen, bis die Truppen aus Frankreich zurückkehren und ihre Friedensgarnisonen werden bezogen haben, und bis Hinsichts der Garnisonverhältnisse zu Maynz und Luxemburg das Erforderliche auf dem Bundestage definitiv festgesetzt sein worden, wogegen alle übrigen Soldatenfamilien, welche zu solchen Truppentheilen gehören, die im Lande stehen, auf diese Benefizien keinen weitern Anspruch haben.

Es soll daher auch nur denjenigen Soldatenfrauen, im nachgewiesenen Fall ihrer Dürftigkeit, freies Winterfeuerungs-Material in dem festgesetzten Verhältniß für die 5 Wintermonate vom 1sten November 1817 bis Ende März 1818 verabreicht werden, deren Ehemänner bei den gedachten Armeekorps in Frankreich, oder in den genannten beiden Bundesfestungen stehen.

Sämmt-

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungsbezirks pro Februar 1818.

Der Zentner Heu				Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart					
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedr. ster Preis.			Erbsen.		Erdoffeln.			Braunbier.	Weißbier.	Brantwein
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
—	14	9	—	14	9	8	9	—	8	9	—	3	4	—	—	17	—	1 4	1 1	1 5	8 —
—	—	—	—	—	—	12	5	7	12	2	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
1	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	22	10	1 2	1 2	1 2	6 3
1	4	—	1	4	—	10	8	—	10	8	—	2	23	3	1	—	—	1 2	1 3	1 7	7 —
—	16	—	—	16	—	9	—	—	8	—	—	2	20	—	—	13	6	1 9	1 5	1 5	6 3
—	18	3	—	18	3	10	1	6	10	1	6	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
—	20	9	—	20	9	9	1	6	8	—	—	2	20	—	—	18	8	1 —	1 2	1 7	7 5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
1	—	—	—	20	—	12	—	—	10	—	—	2	20	—	—	18	—	2 9	1 2	1 8	6 6
—	16	—	—	12	—	10	—	—	9	16	—	3	6	—	—	17	—	1 6	1 2	2 —	6 —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	1	—	—	1 1	1 1	1 5	5 3
—	21	—	—	21	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	17	—	1 —	1 —	— —	6 —

Sämmtlichen Forstämtern, desgleichen den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden im Departement der diesseitigen Regierung, wird solches zur Nachricht mit der Aufforderung bekannt gemacht, hierbei im Allgemeinen in eben der Art zu verfahren, wie solches bei Bewilligung der Brennholzunterstützung für die Wintermonate $8\frac{1}{10}$ durch die Verfügungen

vom 10ten September 1815, Amtsblatt von 1815 im 37sten Stück,
" 11ten November 1815, Amtsblatt von 1815 im 45sten Stück,
" 11ten Dezember 1815, Amtsblatt von 1815 im 50sten Stück,

vorgeschrieben worden ist. Potsdam, den 31sten März 1818.

No. 77. Vasiva der Konsuln in Rostock und Wismar. 1. p. 1857. März.

Nach der Bekanntmachung vom 10ten Oktober vorigen Jahres (Amtsblatt für 1817. Stück 42. Nr. 272.) stehet den Königlichen Konsuln zu Rostock und Wismar die Befugniß zu, Eingangspässe in die Provinzen Brandenburg und Pommern zu ertheilen. Diese Bestimmung ist durch eine Verfügung des Königlichen Polizeiministeriums dahin erläutert worden, daß auch die mit dem Visa der gedachten Konsuln zum Eingang in diese Provinzen versehenen Pässe der Magistrate zu Rostock und Wismar als genügend angesehen werden sollen; wonach sich die Polizeibehörden unsers Departements in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Potsdam, den 27sten März 1818.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 5. Nachweisung der getauften Juden.

Da mehrere Superintendenten und einzelne geistliche Ministerien, unserer durch die Amtsblätter der drei Königlichen Regierungen der hiesigen Provinz bekannt gemachten Verfügung vom 24sten Januar v. J., noch nicht genügt und die Nachweisung der, im verflossenen Jahre getauften Juden nicht bei uns eingereicht, oder wenigstens, daß solche Taufen nicht vorgefallen sind, nicht angezeigt haben, so fordern wir die Säumigen hiermit auf, jene Verfügung ganz unfehlbar binnen spätstens 14 Tagen zu erledigen, widrigenfalls sie durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden sollen. Berlin, den 27sten März 1818.

Vermischte Nachrichten.

Zur mehreren Bequemlichkeit des Handeltreibenden Publikums sind einige Jahrmarktsabänderungen für das Jahr 1818 nöthig, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Es wird nemlich:

in Beelitz der 3te Markt nicht Dienstag nach Himmelfahrt, den 5ten Mai, sondern Freitag vor Himmelfahrt den 24sten April,

in Luckenwalde der 4te Markt nicht Mittwoch vor Michaelis den 23sten Septbr., sondern Donnerstag nach † Erhöhung den 17ten September,

in Nauen der 5te Markt nicht Dienstag vor Pfingsten den 5ten Mai, sondern Donnerstag vor Pfingsten den 7ten Mai,

in Potsdam der 4te Markt nicht Donnerstag vor Aegidius den 27sten August, sondern Donnerstag nach Aegidius den 3ten Septbr., und

in Treuenbrietzen der 2te Markt nicht Montag nach Exaudi den 4ten Mai, sondern Montag nach Kantate den 20sten April

abgehalten werden. Potsdam, den 25sten März 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Handeltreibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß der nach den Kalendern auf den 16ten April d. J. angesetzte erste Markt in Neustadt a. d. Dosse, am 17ten April d. J. abgehalten werden soll, und am Tage zuvor, den 16ten April, Viehmarkt sein wird. Potsdam, den 2ten April 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Hierbei ein Extrablatt, desgleichen das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate Januar, Februar und März 1818 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der angebliche Schleifer Joseph Grohmann, der aus Schönau in Böhmen gebürtig sein will, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, ist ohne alle Legitimation im Nauen wegen Bettelns und Vagabondirens aufgegriffen, und in das Landarmenhaus zu Brandenburg abgeliefert worden.

Im Fall irgend eine Behörde hiesiger Provinz über diesen Menschen nähere Auskunft geben kann, erwarten wir baldigste Anzeige. Er will kürzlich in Berlin gewesen sein. Potsdam, den 24sten März 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 12. Der wegen Verdachts verübter Brandstiftung hier inhaftirt gewesene Fischer Michael Strach, aus Stolzenhagen, ist in der verwichenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Der Inkulpat ist 60 Jahr alt, mittler untersetzter Statur, hat blondes Haar, eine kahle Stirn, ein volles glattes Gesicht, große blaue Augen, eine abgestumpfte Nase, einen breiten Mund und ein rundes Kinn.

Bei seiner Entweichung trug er einen grauen Ueberrock, einen blauen Mantel, ein rothbuntes Halstuch, eine grautuchene Jacke, leinene Hosen und grobe Stiefeln.

Es werden alle Ortsobrigkeiten hiermit ersucht, diesen gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Angermünde, den 31sten März 1818.

Adlich von Wenrachsche Gerichte über Stolzenhagen.

No. 13. Nachstehend näher bezeichnete Dienstmagd Antoinette Reimann hat sich heute in den frühesten Morgenstunden von hier heimlich entfernt, nachdem sie ihrem Brotherrn 6 Thaler Geld und mehrere unbedeutende Kleidungsstücke entwandt hat.

Sämmtliche resp. Behörden ersuche ich ganz ergebenst, auf die Entwichene genau zu achten, und sie im Betretungsfalle unter ganz sicherem Geleit gegen Erstattung der Kosten anhero zu senden. Potsdam, den 1sten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Personbeschreibung.

Die Reimann ist 22 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß groß und schlanker Statur, hat röthlich blondes Haar, bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen großen Mund, ziemlich rundes Kinn und Ge-

sicht

ſicht und bleiche Geſichtsfarbe, trägt einen ausgebleichten kattunenen Rock, ein blauwürfliches ginghanenes Kamiſol, eine weiſſe Schürze, ein blauſtreifiges leinenes Halstuch und bloßen Kopf mit einemaufgeſteckten Kamm.

No. 14. Die Vagabonden Johann Karl Friedrich Lehmann und Friedrich Wilhelm Kegel haben ſich in abgewichener Nacht aus den hieſigen Gefängniſſen ausgebrochen, und ſind von hier entwichen.

Sämmtliche reſp. Zivil- und Militairbehörden erſuchen wir dienſtergebenſt, auf dieſe Flüchtlinge, welche unten näher bezeichnet, ein wachſames Augenmerk zu richten, ſie im Betretungsfall anhalten, und gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen. Brandenburg, den 1ſten April 1818.

Königl. Inſpektion des Landarmen- und Invalidenhauſes.

Perſonenbeſchreibung.

1) Der Arbeitsmann Johann Karl Friedrich Lehmann, aus Königsberg in der Neumark gebürtig, iſt 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe, kleinen Mund, blonden Bart, bis auf 2 fehlende Backzähne vollzählige Zähne, rundes Kinn, finſtern Blick, geſunde Geſichtsfarbe, mittelmäßige Geſtalt, ſpricht im Berliner Dialekt, und geht, da der rechte Fuß kürzer iſt, an einer Krücke.

2) Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Kegel, aus Berlin gebürtig, iſt 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Naſe, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, nicht vollzählige Zähne, rundes Kinn, finſtern Blick, blaſſe Geſichtsfarbe, unterſetzte Geſtalt, ſpricht im Berliner Dialekt, und hat am rechten Fuß Narben vom Kettentragen.

Beide Flüchtlinge waren bei ihrer Entweichung gleichmäßig mit einer grauen Tuchjacke, grauen leinenen kurzen Hoſen, wollenen Strümpfen, Pantoffeln und leinenen Hemden, mit Nr. 227 und 228 gezeichnet, bekleidet und ohne Kopfbekleidung.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Müllergeſelle Karl Martin Chriſtoph Hahn, aus Neubrandenburg in Mecklenburgiſchen gebürtig, 36 Jahr alt, hat ſeinen am 10ten November 1817. allhier auf 6 Monate ausgeſtellten Reiſepaß, auf dem Wege von Oranienburg hieher, angeblich verlohren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Paß für ungültig erklärt.

Lindow, den 28ſten März 1818.

Der Magiſtrat.

Lizitations-Bekanntmachung.

Der Anordnung Einer Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Merſeburg gemäß, ſollen

künftigen 24ſten April dieſes Jahres und folgende Tage,

die ſämmtlichen unten angegebenen Inventarienſtücke aus der hieſigen ſich auflöſenden

den 7ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Verkehrt Grünow

angesetzt. Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Bietungstermin den Zuschlag zu gewärtigen.

Prenzlau, den 25sten Januar 1818.

Adlich von Buchsche Gerichte zu Verkehrt Grünow.

Auktion.

Am 13, 14, 16ten April und folgenden Tagen Vormittags von 9 Uhr an und Nachmittags, soll im Auftrage Eines Königlichen Hochpreislichen Kammergerichts, auf dem herrschaftlichen Gute zu Damme bei Prenzlau der Nachlaß des verstorbenen Herrn Ritterschaftsraths von Eickstedt, bestehend aus mehrerem Silberzeug, einer Taschen- und 2 Stutzuhren, Porzelan, Fayanze, Gläsern, irdenem Geschirr, Kupfer, Messing und anderem Metall, Wäsche, Kleidungsstücken, Leinen, Betten, eleganten Möbeln, Hausgeräth, einigen Gewehren und Instrumenten, 2 Reitpferden und einem 3jährigen Stutfohlen, imgleichen Sattel, Chabracken, Reit- und Zaumzeug, ferner 1 Holsteiner Wagen, 1 Chaise, 1 Kutsche nebst Kutschensielen, 1 Droschke, 1 Jagdschlitten, u. s. w. gegen baare Bezahlung in klingendem Kourant öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und sollen die Pferde und Wagen am 14ten April, das Silberzeug aber am 16ten vorkommen. Prenzlau, den 25sten März 1818.

Staats, Königlicher Justizamtmann.

Mühlen-Verkauf.

Häuslicher Veränderungen halber bin ich gewilliget, meine allhier belegene Wassermühle, welche unten näher beschrieben ist, auf dem Wege des freiwilligen Verkaufs an den Meistbietenden zu verkaufen.

Zu diesem Behuf habe ich einen Bietungstermin auf den 23. April d. J. Morgens 10 Uhr in meiner Mühle angesetzt, und lade ich hierzu die Kauflustigen ein.

Die Lizitationsbedingungen können sowohl bei mir, als auch bei dem Kaufmann Döhms in Ziesar eingesehen werden.

Wenzlow, den 25sten März 1818.

Der Mühlenmeister Göritz.

Beschreibung der Mühle.

Diese Wassermühle liegt im Dorfe Wenzlow, 2 Meilen von Brandenburg, 1 Meile von Ziesar, ist mit 12 Fuß Gefälle, oberschlächtig, hat 2 Mahlgänge und 1 Hirsestampfe und an Wasser nie Mangel, auch kann ohne Nachtheil noch ein Werk angelegt werden. Mit dieser Mühle ist ein Ackergut verbunden, wozu 1½ Hufe Land gehört, worauf 1 Winspel Winter- und 1 Winspel Sommeraussaat gesäet wird. Der Heugewinnst beträgt 20 Fuder, auch gehört zu diesem Grundstücke die uneingeschränkte Weidegerechtigkeit und ein Fleck Kiehnenholz. Neben der Mühle be-

befindet sich ein Garten von 3 Scheffel Aussaat, worin auch nahe an 100 Stück größtentheils tragbare Obstbäume stehen. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind in baulichem Stande. Dem Käufer werden sogleich mit übergeben: 3 gute Zugpferde, 1 Fohlen, 4 milchende Kühe, 30 Schaafe nebst Lämmer, Gänse, Hühner, Tauben und Enten, so wie außer dem zum Ackerbau benöthigten Ackergeräth auch 3 komplette Wagen mit Geschirr, und die im Lizitationstermine näher zu bezeichnenden Wirthschaftssachen, Mühlengeräthschaften und das Handwerkszeug.

Das Gemahl bezieht diese Mühle aus den Dörfern Wenzlow, Grüningen, Mahlenzin, Böcke, Nekane, Schmerze und mehreren andern Dörfern, wie der zeitige Administrator Lindemann bezeugen kann; auch wird bei Umständen viel Berliner Getreide auf selbiger gemahlen.

Unterzeichneter ist Willens, seine beiden Wirthschaften zu Göritz, welches nahe am rechten Oder-Ufer, 1 Meile von Cüstrin und 2 Meilen von Frankfurth liegt, mit Gebäuden, Grundstücken und sämmtlichen Inventario aus freier Hand zu verkaufen, und zwar:

1) ein Braugut, bestehend in einem Wohnhause, nebst der darin befindlichen Brauerei, Darre, einer ganz neuen Braupfanne, dazu gehörigen Geräthschaften in gutem Stande, einer dazu gehörigen, ganz neuen massiven und gewölbten Brennerei, mit zwei neuen großen Brantweinblasen und nöthigen Brennereigeräthschaften, 3 Stallgebäuden und 2 Scheunen. Hierzu gehört 1 Winspel 16 bis 20 Schfl. Winteraussaat, 3 Winspel Sommeraussaat, mehrentheils guter Boden. Die Bruchgrundstücke, theils zur Beackerung theils zu Wiesen und Hütung, liegen mit den 16 Ackerbürgern in Kommune, und würden bei einer Separation circa 90 Morgen betragen. Sie sind ebenfalls des besten Bruchbodens. Da die Passage von vielen Dorfschaften, so ihern Heugewinnst aus dem Cüstriner Wiesenbruch beziehen, dicht vor der Thüre des Brauguts vorbeigeht, so ist der Absatz an Getränken bedeutend. Außer einer Erbkirchenpacht sind nur wenig Abgaben.

2) eine ehemalige Königl. Försterei Wohnung, bestehend in einem Wohnhause, 1 Scheune, Stall, 9 Schfl. Aussaat, einem Garten und für 5 Stück Vieh Weidefreiheit, und ist von Abgaben befreit

Auf jedem der beiden Grundstücke will ich $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ des Kapitals verzinset stehen lassen. Liebhaber können sich deshalb bei meinem Bruder in Oetscher oder im goldenen Löwen in Frankfruth a. d. Oder melden, und dort das Nähere erfahren.

Göritz, den 29sten März 1818.

Philipp Paul.

Ex Parte Andrew Lambert and Jon Ray Bowman et al. - Page 2

Appeal No. 2006-0192
Application No. 09/772,284

Claims 1-3, 5-7, 9-11, 13-15, 17-19, 21-23, 25-27, 29-31, 33-35, 37-39, 41-43, 45-47, 49-51, 53-55, 57-59, 61-63, 65-67, 69-71, 73-75, 77-79, 81-83, 85-87, 89-91, 93-95, 97-99, 101-103, 105-107, 109-111, 113-115, 117-119, 121-123, 125-127, 129-131, 133-135, 137-139, 141-143, 145-147, 149-151, 153-155, 157-159,

Das Getreide soll, wegen der, den Käufern mit zu überlassenden Frohndienstfuhren auf 7 bis 8 Meilen weit, in Quantitäten von mindestens zu 10 Scheffeln verkauft und zugemessen werden.

Nach eingegangener höhern Approbation wird die Zahlung der Kaufgelder, halb in Kourant und halb in Tresorscheinen oder gestempelten Sächsischen Kassenbillets geleistet, und das Getreide den Käufern überlassen werden.

Zinna, den 30sten März 1818. Königl. Rentamt Jüterbogk.

Verkauf von Immobilien.

Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Apothekers Johann Friedrich Köppen gehörige Grundstücke, desgleichen das Apotheker-Privilegium, die Vorräthe von Medizinalwaaren und Utensilien, auf den Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und es sind von uns die Lizitationstermine auf

den 18ten Februar 1818,
den 18ten April 1818

und der letzte und peremtorische auf

den 20sten Juni 1818

allemal Morgens um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Meyenburg angesetzt.

Alle Besitzfähige werden aufgefordert, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben, und in dem letzteren den Zuschlag an den Meistbietenden bis auf obervormundschaftliche Genehmigung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Realansprüche an die Apotheke und Grundstücke zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in dem letztern Termin anzugeben und wahr zu machen, unter der Verwarnung, daß sie hiernächst gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehört, sondern ihnen gegen diesen und die Grundstücke ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Uebrigens können die Taxen bei uns zu Wittstock täglich eingesehen werden.

Meyenburg in der Priegnitz, den 14ten November 1817.

v. Rohrsche Gesammtgerichte hieselbst.

Der zu Verkehrt Grünow im Angermünder Kreise der Ukermark belegene, und sub No. 6. des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerhof des Eigenthümer Ruß, soll zur Tilgung der darauf haftenden Kaufgelderrückstände öffentlich verkauft werden. Es gehören zu diesem Hofe 97 □Ruthen Garten, 2 Morgen 83 □Ruthen Wörden, 85 Morgen 111 □Ruthen Acker, 4 Morgen 148 □Ruthen Wiese, und Antheil an der Gemeinhütung. Die Taxe beträgt 1402 Rthlr., und kann zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf

den 3ten März d. J. Vormittags 11 Uhr, und
den 3ten April c. Vormittags 11 Uhr,

beide hier vor dem Unterzeichneten, der letzte peremtorische Bietungstermin aber auf den

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 16.

Den 17ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 78. Einlösung der Russischen Bons 2. d. 19. April.

In Verfolg der frühern Bekanntmachungen des Königlichen Finanzministerii vom 22sten April 1816 und 15ten Februar v. J., wegen Einlösung der Russischen Bons, ist die vierte Verloosung dieser Bons am 15ten Januar c. durch die Königl. General-Lotteriedirektion bewirkt worden, welche auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 27sten Januar c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat.

Die Zahlung des Kapitalbetrags und der fälligen Zinsen von den, in jenem Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst im Laufe des künftigen Monats April dergestalt geschehen, daß

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 inkl. vom 6. bis den 11. April,
2) " " " 259 " 516 " " 13. " " 18. "
3) " " " 517 " 773 " " 20. " " 25. "
4) " " " 774 " 1030 " " 27. " " 30. "

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapital- und Zinsenbetrages die in den Bekanntmachungen vom 19ten Juli 1816 (Berliner Zeitungen Nr. 88. und Intelligenzblatt Nr. 176. des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genau Anwendung finden.

Berlin, den 20sten März 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

gez. Friese.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das Publikum, daß unsere Regierungshauptkasse zur Annahme der, nach der in der Beilage abgedruckten Ziehungsliste, zur Einlösung gelangenden Russischen Bons und zum weiteren Verfahren, in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königl. Schatzministeriums angewiesen worden ist.

Potsdam, den 6ten April 1818.

No. 79. Getreide- und Fourageyreise pro März 1818. I. m. 33I. April.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1) für

1) für den Scheffel	Weitzen			3	Thaler	16	Gr.	6	Pf.
2) — — —	Roggen			2	—	7	—	8	—
3) — — —	große Gerste			2	—	1	—	5	—
4) — — —	kleine Gerste			1	—	19	—	10	—
5) — — —	Hafer			1	—	12	—	2	—
6) — — Zentner	Heu			1	—	7	—	—	—
7) — das Schock	Stroh			9	—	14	—	3	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat März c. 7 Thaler — Gr. — Pf.
" " Braunbier 6 — — — — —
das Quart doppelten Kornbranntwein — Thaler 7 Gr. 5⅓ Pf.
auch — — 6 — 10⅔ —
" " einfachen — — 4 — 6⅔ —
der Zentner Hopfen 21 — — — — —

Potsdam, den 9ten April 1818.

No. 80. Wohnortsveränderung der Kriegesreserve und Landwehrmänner. I. m. 139. April.

Alle zur Kriegesreserve entlassene Mannschaften und Trainsoldaten, so wie die beurlaubten Landwehrmänner, welche im Regierungsbezirk von Potsdam wohnen, werden hierdurch auf die Allerhöchste Verordnung vom 10ten Dezember 1816 aufmerksam gemacht,

daß niemannd von ihnen seinen Wohnort verändern darf, ohne vorher dem Bezirksfeldwebel davon Anzeige zu machen.

Wer dies Gesetz übertritt, hat es sich selbst beizumessen, wenn der Entdeckung unmittelbar die Bestrafung folgt. Potsdam, den 31sten März 1818.

Königlicher Oberst und Landwehrinspekteur.
v. Thiele.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß obige Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß komme, auch besonders diejenigen Kriegesreserve und Landwehrmänner, welche dagegen fehlen möchten, darauf hinzuweisen.

Potsdam, den 9ten April 1818.

No. 81. Verbot des Nachtigallenfangs. A. d. 1745. März.

Die Verordnung vom 6ten Mai 1811 (Amtsblatt 1811 Stück 4. Nr. 13.), wonach das Einfangen der Nachtigallen bei Vermeidung der daselbst bezeichneten Strafe verboten worden ist, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, worauf alle Behörden aufs genaueste zu wachen haben. Potsdam, den 31sten März 1818.

No. 82. Preise des Eisenholzes im Endruche A. d. 1968 März.

Durch die Verfügung des Finanzministeriums vom 10ten v. M. ist in dem zum Dechtowschen Forstreviere, Forstamts Vehlefanz, gehörigen Eubruche der Preis einer Klafter Eisen-Klobenbrennholz von 3 Thaler 12 Gr. auf Drei Thaler, und der Preis einer Klafter Eisen-Knüppelholz von 2 Thlr. 8 Gr. auf Zwei Thlr., zur Beförderung des Absatzes, heruntergesetzt, und findet dieser Preis vom 1sten Mai dieses Jahres an statt. Potsdam, den 3ten April 1818.

Der

Der Oberauditeur Hempel ist zum Landrentmeister und Hauptrendanten der Regierungskasse hieselbst ernannt, und hat bereits am 21sten v. M. seine Dienstverwaltung angetreten. Der Verfassung gemäß werden daher die Quittungen über die von der gedachten Kasse geleisteten Zahlungen von dem Landrentmeister Hempel als Hauptrendanten, von dem Hauptmann v. Legat als Hauptkontrolleur, und von dem Kassirer Herrmanni ausgestellt werden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 4ten April 1818.

No. 83. Regierungshauptkasse. S. d. 1543. Märk.

In Folge eines an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 16ten Februar d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Inhalt einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten Januar d. J. des Königs Majestät geruhet haben, den Landwehrmännern für den Monat, in welchem sie Behufs der vorjährigen Waffenübungen zusammengezogen gewesen sind, die Personensteuer zu erlassen.

Die mit der Erhebung der Personensteuer beauftragten Behörden haben sich daher hiernach zu achten. Potsdam, den 13ten April 1818.

No 84. Personensteuer. S. d 792. Märk.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere in den Amtsblättern der Provinz vom Jahre 1817 abgedruckte Bekanntmachung vom 27sten März desselben Jahres, bringen wie jetzt zur Kenntniß derjenigen Geistlichen und Schulmänner der Provinz Brandenburg, welche sich mit den in der Lehranstalt des Doktors Plamanns hieselbst befolgten Bildungsgrundsätzen und Mitteln näher bekannt machen wollen, daß nunmehro hierzu, statt der bisherigen beiden Termine, eine Frist von je 8 bis 14 Tagen innerhalb des Zeitraums vom 1sten Junius bis in die Mitte des Julius jeden Jahres festgesetzt ist. Diejenigen Schulmänner und Geistliche der Provinz, welche sich während dieser Zeit mit dem genannten Institut bekannt machen wollen, haben uns solches einige Wochen vor ihrer Ankunft anzuzeigen. Berlin, den 26sten März 1818.

No. 6. Plamanns Lehranstalt.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator, Doktor der Rechte Jakob August Friedheim, ist bei dem Kammergerichte als Referendarius angestellt worden.

Der bisherige Kreisdeputirte Freiherr v. Witten auf Osdorf ist, nach der Wahl der Kreisstände, dem Landrath v. Hake im Teltow-Storkowschen Kreise zum Gehülfen beigegeben worden.

Der Superintendent und Oberprediger Bävenroth zu Wilsnack ist zum Superintendenten und Oberprediger in Fehrbellin, der Prediger Hartwich zum Prediger in Deetz, der französisch-reformirte Prediger St Martin zum französisch-reformirten Prediger in Berghölz, und der Prediger Strasburg zu Schlenzer zum Prediger in Felgentreu ernannt, der Kandidat Petri als Prediger zu Kletzke, der

Prediger Conrad als Predigerabjunkt zu Tempelfelde, und der Prediger Seger als Prediger zu Wustermark bestätigt worden.

Der Schullehrer Fiedler ist zum Schullehrer in Göricke, und der Lehnhard zum Schullehrer-Adjunkt in Parmen bestellt, der Schullehrer Fleischer als Schullehrer zu Kemnitz, und der Gröpler als Schullehrer zu Wilmersdorf bestätigt worden.

Predigtamts-kandidaten. Die Kandidaten Christian Friedrich Bellermann, Johann Friedrich Wilhelm Benade und August Wilhelm König sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Archidiakonus Grüneberg zu Gransee, der Prediger Starcke zu Münchehofe, Superintendentur Königs-Wusterhausen, der Lektor und Elementar-Schullehrer Borgmann zu Rathenow, die Schullehrer Bratvogel zu Summt, Superintendentur Berlin, Kersten zu Kuhhorst, Superint. Fehrbellin, Deichen zu Pankow, Superint. Prizwalk, Sauber zu Glävezin, Superint. Perleberg, und Eichhorst zu Gantikow, Superint. Kyritz.

Der Schullehrer Witzig zu Bukow, Superint. Dahme, hat sich entfernt.

Vermischte Nachrichten.

In Nr. 2. des Brandenburgschen Anzeigers hat die verdienstvolle Ehefrau des Direktors Arnold zu Brandenburg über die von ihr unternommene, und seit einer Reihe von 18 Jahren mit dem glücklichsten Erfolge geleitete weibliche Erwerbsschule öffentlich diejenige Rechenschaft abgelegt, die wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Verzeichniß der Arbeiten, die im Jahre 1817 in der Erwerbsschule auf dem Dom zu Brandenburg verfertigt worden sind.

1. Gestrickte Sachen. 748 Paar Strümpfe, 470 Paar angestrickt, 59 Paar Handschuh, 22 Mützen, 12 Kindermützen, 5 Paar Strumpfbänder, 21 Börsen, 10 Kamisöler, 4 Wickelbänder, 8 Paar Pariser, 4 Röcke, 3 Tücher, 1 Uhrband, 5 Tabacksbeutel, 4 Paar Tragebänder, 2 Uhrketten.

2. Genähte Sachen. 389 Hemden, 612 Tücher, 108 Handtücher, 6 Tischtücher, 17 Servietten, 43 Einlegte, 2 Matratzen, 45 Ueberzüge, 45 Kopfkissenüberzüge, 43 Laken, 3 Bettdecken, 5 Gardinen, 199 Kleider, 19 Ueberröcke, 14 Spenzer, 13 Kamisöler, 59 Röcke, 145 Schürzen, 20 Schnürleiber, 9 Leibchen, 45 Paar Aermel, 1 Mantel, 1 Weste, 52 Vorhemden, 20 Fraisen, 3 Paar Handschuh, 23 Nachtmützen, 3 Kindermützen, 1 Halsbinde, 19 Kragen, 17 Hauben, 35 Frisuren, 20 Arbeitsbeutel, 15 Taschen, 18 Paar Strumpfbänder, 7 Windeln, 4 Mützenfutter, 6 Jabots, 1 Stuhlüberzug, 10 Säcke, 2 Altardecken.

3. Gestrickte Sachen. 55 Hauben, 55 Vorhemden, 17 Tücher, 11 Fraisen, 33 Kragen, 37 Kragentücher, 5 Leibgürtel, 1 Weste, 3 Kindermützen, 30 Striche, 2 Kleider, 1 Pellerine, 2 Gardinen, 35 Ellen Langhetten.

4. Gehäkelte Sachen. 27 Börsen, 22 Uhrbänder, 1 Strickscheide, 4 Taschen zu Stahl und Stein.

5. In Perlen. 5 Taschen zu Stahl und Stein, 6 Uhrbänder, 3 Arbeitsbeutel, 1 Halskette, 5 Uhrketten, 4 Börsen.

6. In

Ad Ecclesiam Dei Ecclesiam Dei Ecclesiam Dei

Die Gewöhnung der Töchter zu einer steten, nützlichen Thätigkeit ist hierbei wohl wichtiger noch, als der erhaltene Gelderwerb, wenn gleich in unsern Tagen, wo so allgemein über Nahrungslosigkeit geklagt wird, der Umstand, daß 58 Kinder ihren Aeltern durch ihrer Hände Arbeit in einem Jahre die Summa von 987 Thlr. verdienten, gewiß auch Berücksichtigung verdient.

Wir haben daher zur Einrichtung ähnlicher Anstalten hiermit aufmuntern wollen, wobei wir jedoch bemerken, daß das Gelingen hauptsächlich von der glücklichen Wahl der Vorsteherin abhängt.

Potsdam, den 4ten April 1818.
Königl. Preuß Regierung.

Bei Gelegenheit der Jubelfeier des Reformationsfestes hat die Kirche zu Straußberg folgende Geschenke erhalten:

1) **von der Gemeine 120 Thaler zu einer neuen Bekleidung des Altars und der Kanzel,**
2) **von dem Apotheker Herrn Jensen 150 Thaler zur Aufstellung eines Altarbildes, das Abendmahl darstellend,**
3) **von demselben 7 Thaler zum Ankauf von Reformations Geschichten für die Schulkinder,**
4) **von dem Postmeister Herrn Haberkorn Luthers Büste für die Schule,**
5) **von den beiden Herren Predigern sämmtliche Gaben der Kommunikanten an beiden Festtagen, wofür 250 Schulkinder kleine Reformations Geschichten erhalten haben.**

Als eine Folge des erweckten bessern Sinnes und der Theilnahme für die Schule verdient bemerkt zu werden, daß Magistrat, Stadtverordneten und Gemeine zu Straußberg

a) das Diensteinkommen der Rektorstelle von 250 Thaler auf 400 Thaler verbessert,
b) eine Lehrerin weiblicher Arbeiten,
c) einen Musiklehrer,
d) einen Hülfslehrer angesetzt,
e) das Schulhaus zweckmäßig ausgebauet,
f) dem Organisten und Stadtmusikus eine kleine Belohnung zugetheilt haben.

Mögte Aehnliches auch in andern Städten geschehen.

Die Filial Gemeine Klosterdorf hat 100 Thaler zum Ankauf einer Orgel in ihrer Kirche zusammengebracht, 10 Thaler jährlich für das Orgelspielen ausgesetzt, und der Schule Luthers Bild unter Glas und Rahm geschenkt. Auch haben die Töchter des Herrn Amtmanns Pehlemann und des Lehnschulzen Metzdorff daselbst eine seidene Kanzeldecke geschenkt.

Die Wittwe Winnig zu Sternbeck, Parochie Prötzel, hat zur Feier des Todtenfestes im vorigen Jahre der Kirche zwei große Altarlichter von weißem Wachs geschenkt.

Bei gleicher Gelegenheit hat die Wittwe Bergemann zu Wollenberg, Parochie Wölsickendorff, der Kirche eine Kanzeldecke geschenkt.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Beiträge zur Unterstützung invalider Feldjäger.

Für das Jahr 1817 sind aus dem oberforstmeisterlichen Departement des Herrn Ober-Forstmeisters v. Schenk zur Unterstützung der im Kriege völlig invalide, oder sonst durch den Krieg hülfsbedürftig gewordenen Feldjäger nachstehende Beiträge eingekommen.

1) Von dem Herrn Ober-Forstmeister v. Schenk 60 rtl.; 2) vom Herrn Inspektions-Oberförster Köhler zu Lüdersdorff 18 rtl.; 3) vom Herrn Forstmeister v. Krebs zu Groß-Schönebeck 24 rtl.; 4) vom Herrn Inspektions-Oberförster Oberjäger Bartikow zu Zehdenick 12 rtl.; 5) vom Herrn Inspektions-Oberförster Bartikow zu Liepe 16 rtl.; 6) vom Herrn Oberförster und Jagdzeugmeister Schröder zu Grunewald 16 rtl.; 7) vom Herrn Forstrevierverwalter Heegemeister Lutter zu Dechtow 12 rtl.; 8) vom Herrn Oberjäger Schmidt zu Falkenhagen 16 rtl.; 9) vom Herrn Heegemeister Zürbeck zu Brieselang 4 rtl.; 10) vom Herrn Heegemeister Schlicht zu Nieder-Neuendorf 4 rtl.; 11) vom Herrn Heegemeister Moldenhauer zu Jäglitz 6 rtl.; 12) vom Herrn Heegemeister Schmidt zu Krämerpfuhl 6 rtl.; 13) vom Herrn Oberförster Tintelmann zu Tegel 12 rtl.; 14) vom Herrn Oberförster Jacobi zu Königsdamm 12 rtl; 15) vom Herrn Heegemeister Philipp am Karpfenteich 4 rtl; 16) vom Herrn Unterförster Kühnemann zu Dallborff 4 rtl., 17) von der Frau Landjäger Amerlan zu Oranienburg 16 rtl.; 18) vom Herrn Heegemeister Anton zu Schmachtenhagen 4 rtl.; 19) vom Herrn Heegemeister Emme zu Pienow 3 rtl.; 20) vom Herrn Oberjäger Seiler zu Neuholland 16 rtl.; 21) vom Herrn Heegemeister Wald zu Sarnow 4 rtl.; 22) vom Herrn Oberförster Bartickow zu Mühlenbeck 18 rtl. 18 gr.; 23) vom Herrn Unterförster Heering zu Elsneck 4 rtl.; 24) vom Herrn Holzaufseher Sotte zu Hermsdorf, 1 rtl., 25) vom Herrn Revierjäger Siegel auf dem Pürtenschen Theerofen 1 rtl.; 26) vom Herrn Revierjäger Ziegeler I. auf dem Zühlsdorfer Theerofen 1 rtl.; 27) vom Herrn Revierjäger Bahr zu Mühlenbeck 1 rtl.; 28) vom Herrn Revierjäger Ziegler II. zu Mühlenbeck 1 rtl.; 29) vom Herrn Oberförster Muß zu Rüthenick 16 rtl., 30) vom Herrn Pirschjäger Müller zu Theerofen 4 rtl.; 31) vom Herrn Oberjäger Palm zu Rehhorst 10 rtl Gold; 32) vom Herrn Heegemeister Behrens zu Ruhlsdorff 2 rtl.; 33) vom Herrn Unterförster Born zu Rehmathe 2 rtl.; 34) vom Herrn Landjäger Wartenberg zu Groß-Schönebeck 18 rtl.; 35) vom Herrn Heegemeister Herbst zu Pechteich 6 rtl.; 36) vom Herrn Unterförster Tackmann zu Tölln 4 rtl.; 37) vom Herrn Unterförster Agthen zu Trennmer Fließ 4 rtl.; 38) vom Herrn Unterförster Kiltz zu Prötze 4 rtl.; 39) vom

Herrn

Herrn Oberförster Köllner zu Grafenbrück 16 rtl.; 40) vom Herrn Unterförster Ramin zu Bornemannspfuhl 12 gr.; 41) vom Herrn Unterförster Engel zu Schönholz 12 gr.; 42) vom Herrn Unterförster Mollenhauer zu Zabelsdorf 4 rtl.; 43) vom Herrn Unterförster Busch zu Erin 4 rtl.; 44) vom Herrn Oberförster Walter zu Reiersdorff 12 rtl.; 45) vom Herrn Oberförster Ancion zu Beutel 16 rtl.; 46) vom Herrn Unterförster Bewersdorff zu Bredereiche 4 rtl.; 47) vom Herrn Heegemeister Wendler zu Himmelpforth 4 rtl.; 48) vom Herrn Unterforster Schindler zu Alt-Thymen 4 rtl.; 49) vom Herrn Unterförster Richter zu Ravensbrück 4 rtl.; 50) vom Herrn Unterförster Körber zu Wobliz 4 rtl.; 51) vom Herrn Heegemeister Weber zu Briez 4 rtl.; 52) vom Herrn Heegemeister Wolff zu Mayenpfuhl 4 rtl.; 53) vom Herrn Unterförster Rübe zu Breitenfenn 4 rtl.; 54) vom Herrn Oberförster Zur Megede zu Grimniz 25 rtl; 55) vom Herrn Heegemeister Kaufmann zu Groß-Ziethen 4 rtl.; 56) vom Herrn Oberförster Seydaack zu Schmargendorff 24 rtl.; 57) vom Herrn Oberförster von Kobilinski zu Gramzow 12 rtl.; 58) vom Herrn Heegemeister Bock in der Melzowschen Heide 4 rtl.; 59) vom Herrn Unterförster Henschel zu Melzow 4 rtl; 60) vom Herrn Oberförster Rübe zu Löcknitz 12 rtl; 61) vom Herrn Unterförster Bast zu Erangensbrück 4 rtl.; 62) vom Herrn Oberförster Köllner zu Zühlen 16 rtl.; 63) vom Herrn Oberförster Köllner zu Zechlin 16 rtl.; 64) vom Herrn Heegemeister Ramin zu Trebelow 4 rtl; 65) vom Herrn Unterforster Krüger zu Zempow 2 rtl.; 66) vom Herrn Unterförster Tismar zu Quast 4 rtl.; 67) vom Herrn Unterförster Reisener zu Wolffsluch 4 rtl.; 68) von der Frau Oberförsterinn Bliewert zu Papenbruch 12 rtl.; 69) vom Herrn Oberförster Calow zu Köritz 6 rtl.; 70) vom Herrn Unterförster Kunstmann zu Sieversdorfer Elslake 2 rtl.; zusammen 606 rtl. 18 gr., inkl. 10 rtl. Gold und 330 rtl. Treforscheine, und ist diese Summe nach der beigebrachten Quittung dem Königlichen Major und Inspekteur der Jäger und Schützen, Herrn v. Neumann zur weitern Vertheilung behändigt worden.

Potsdam, den 10ten März 1818.

Königlich Preußische Regierung.

Die im Jahre 1813 beim 26sten Infanterieregimente (1sten Magdeburgischen) gestandenen, angeblich aus Oranienburg gebürtigen Musketiers Martin Schefe-raick und Karl Schulz werden, da deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für sie bestimmten Kriegsdenkmünzen 2ter Klasse pro 1815, nebst Band und Befugnißscheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 26sten März 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steck-

Bonaparte, Napoleon, Emperor of the French, 1769–1821. Autograph letter signed, "Napoleon," to Count Lavalette, Paris, 1 January 1806. 1 page, 4to. Congratulating him on his appointment as Director General of the Post Office.

Ball in Schloß Bellevue. Am Sonnabend, den 13. Februar, findet im Königlichen Schloß Bellevue ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 20. Februar, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 27. Februar, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 6. März, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 13. März, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 20. März, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 27. März, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 3. April, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 10. April, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 17. April, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 24. April, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 1. Mai, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 8. Mai, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 15. Mai, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 22. Mai, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 29. Mai, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 5. Juni, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 12. Juni, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 19. Juni, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 26. Juni, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 3. Juli, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 10. Juli, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 17. Juli, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 24. Juli, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 31. Juli, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 7. August, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 14. August, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 21. August, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 28. August, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 4. September, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 11. September, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 18. September, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 25. September, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 2. Oktober, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 9. Oktober, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 16. Oktober, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 23. Oktober, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 30. Oktober, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 6. November, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 13. November, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 20. November, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 27. November, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 4. Dezember, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 11. Dezember, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 18. Dezember, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Ball im Königlichen Schloß. Am Sonnabend, den 25. Dezember, findet im Königlichen Schloß ein Ball statt, zu welchem Einladungen ergangen sind.

Zu diesem Behuf habe ich einen Bietungstermin auf den 23. April d. J. Morgens 10 Uhr in meiner Mühle angesetzt, und lade ich hierzu die Kauflustigen ein.

Die Lizitationsbedingungen können sowohl bei mir, als auch bei dem Kaufmann Döhms in Ziesar eingesehen werden. Wenzlow, den 25sten März 1818.

Der Mühlenmeister Göritz.

Beschreibung der Mühle.

Diese Wassermühle liegt im Dorfe Wenzlow, 2 Meilen von Brandenburg, 1 Meile von Ziesar, ist mit 12 Fuß Gefälle, oberschlächtig, hat 2 Mahlgänge und 1 Hirsestampfe und an Wasser nie Mangel, auch kann ohne Nachtheil noch ein Werk angelegt werden. Mit dieser Mühle ist ein Ackergut verbunden, wozu 1½ Hufe Land gehört, worauf 1 Winspel Winter- und 1 Winspel Sommeraussaat gesäet wird. Der Heugewinnst beträgt 20 Fuder, auch gehört zu diesem Grundstücke die uneingeschränkte Weidegerechtigkeit und ein Fleck Kiehnenholz. Neben der Mühle befindet sich ein Garten von 3 Scheffel Aussaat, worin auch nahe an 100 Stück größtentheils tragbare Obstbäume stehen. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind in baulichem Stande. Dem Käufer werden sogleich mit übergeben: 3 gute Zugpferde, 1 Fohlen, 4 milchende Kühe, 30 Schafe nebst Lämmer, Gänse, Hühner, Tauben und Enten, so wie außer dem zum Ackerbau benöthigten Ackergeräth auch 3 komplette Wagen mit Geschirr, und die im Lizitationstermine näher zu bezeichnenden Wirthschaftssachen, Mühlengeräthschaften und das Handwerkszeug.

Das Gemahl bezieht diese Mühle aus den Dörfern Wenzlow, Grüningen, Mahlenzin, Böcke, Rekane, Schmerze und mehreren andern Dörfern, wie der zeitige Administrator Lindemann bezeugen kann; auch wird bei Umständen viel Berliner Getreide auf selbiger gemahlen.

Bekanntmachung.

Es ist mir von Einem Königl. Preuß. Hohen Ministerio des Handels und der Gewerbe ein Patent auf 5 Jahre zur alleinigen Anfertigung von Reißbrettern mit Linialen, nach meiner Erfindung, ertheilt worden, welches ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt mache. Zugleich empfehle ich mich den Herrn Feldmessern und Architekten mit diesen neu erfundenen Reißbrettern ganz ergebenst, mit welcher nicht allein jede auf dem Felde gemessene Figur, sondern auch alle architektonische Gegenstände, insofern sie aus geraden Linien bestehen, auf das Papier mit weniger Mühe, mehrerer Genauigkeit und in kürzerer Zeit übertragen werden können. Bei der letztern Art von Zeichnungen gewährt meine Erfindung den besondern Nutzen, daß der Gebrauch des Zirkels zum Abtragen der Maaße gänzlich entbehrt werden kann. Der Preis eines solchen Reißbrettes bestimmt sich nach der Beschaffenheit desselben, und stehen dergleichen Reißbretter in meiner Niederlage mathematischer und physikalischer Instrumente, Friedrichs- und Kronenstraßen Ecke Nr. 62., zur Ansicht fertig, allwo die Bestellungen nach der Reihenfolge auf das pünktlichste besorgt werden.

Auswärtige Briefe werden portofrei erbeten.

Berlin, den 16ten März 1818.

F. Dübler, Mechanikus und Optikus.

Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Verzeichniß der bei der 4ten Verlooſung der Ruſſiſchen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Looſen.

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.			Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.			Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.			Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.			Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
1	51	bis	100	47	10901	bis	10950	93	25701	bis	25750	139	39651	bis	39700	185	54551	bis	54600
2	251	—	300	48	11001	—	11050	94	25851	—	25900	140	39751	—	39800	186	54601	—	54650
3	351	—	400	49	11201	—	11250	95	25901	—	25950	141	39901	—	39950	187	55251	—	55300
4	801	—	850	50	12201	—	12250	96	26001	—	26050	142	39951	—	40000	188	55351	—	55400
5	951	—	1000	51	12251	—	12300	97	26201	—	26250	143	40051	—	40100	189	55901	—	55950
6	1601	—	1650	52	12351	—	12400	98	26301	—	26350	144	40251	—	40300	190	56151	—	56200
7	1651	—	1700	53	12451	—	12500	99	26551	—	26600	145	40401	—	40450	191	56801	—	56850
8	1901	—	1950	54	12701	—	12750	100	26601	—	26650	146	40601	—	40650	192	57151	—	57200
9	2101	—	2150	55	12801	—	12850	101	26801	—	26850	147	41051	—	41100	193	57251	—	57300
10	2451	—	2500	56	13801	—	13850	102	26851	—	26900	148	41101	—	41150	194	57351	—	57400
11	2551	—	2600	57	14001	—	14050	103	26951	—	27000	149	42551	—	42600	195	57551	—	57600
12	2701	—	2750	58	14101	—	14150	104	27501	—	27550	150	43051	—	43100	196	57801	—	57850
13	2851	—	2900	59	14551	—	14600	105	27951	—	28000	151	43151	—	43200	197	57851	—	57900
14	3301	—	3350	60	14851	—	14900	106	28401	—	28450	152	43451	—	43500	198	58501	—	58550
15	3651	—	3700	61	14951	—	15000	107	28501	—	28550	153	43951	—	44000	199	58901	—	58950
16	3801	—	3850	62	15101	—	15150	108	29451	—	29500	154	44001	—	44050	200	59001	—	59050
17	3951	—	4000	63	15651	—	15700	109	29551	—	29600	155	44201	—	44250	201	59251	—	59300
18	4001	—	4050	64	16301	—	16350	110	30151	—	30200	156	44301	—	44350	202	59301	—	59350
19	4201	—	4250	65	16451	—	16500	111	30401	—	30450	157	44351	—	44400	203	59401	—	59450
20	4251	—	4300	66	16901	—	16950	112	30801	—	30850	158	44701	—	44750	204	59551	—	59600
21	4551	—	4600	67	17251	—	17300	113	31151	—	31200	159	45201	—	45250	205	59801	—	59850
22	4801	—	4850	68	17551	—	17600	114	32051	—	32100	160	45501	—	45550	206	60401	—	60450
23	5201	—	5250	69	17801	—	17850	115	32851	—	32900	161	45551	—	45600	207	60751	—	60800
24	5501	—	5550	70	18101	—	18150	116	33101	—	33150	162	45751	—	45800	208	61301	—	61350
25	5651	—	5700	71	18151	—	18200	117	33301	—	33350	163	45901	—	45950	209	61451	—	61500
26	5801	—	5850	72	19001	—	19050	118	33751	—	33800	164	46001	—	46050	210	61651	—	61700
27	5951	—	6000	73	19651	—	19700	119	34351	—	34400	165	46251	—	46300	211	61851	—	61900
28	6251	—	6300	74	20051	—	20100	120	34801	—	34850	166	46551	—	46600	212	61951	—	62000
29	6401	—	6450	75	20201	—	20250	121	35251	—	35300	167	47301	—	47350	213	62251	—	62300
30	6451	—	6500	76	20251	—	20300	122	35351	—	35400	168	47351	—	47400	214	62301	—	62350
31	6851	—	6900	77	21451	—	21500	123	35751	—	35800	169	47551	—	47600	215	62901	—	62950
32	7451	—	7500	78	21701	—	21750	124	36201	—	36250	170	48101	—	48150	216	63001	—	63050
33	7501	—	7550	79	21901	—	21950	125	37651	—	37700	171	48601	—	48650	217	63051	—	63100
34	7601	—	7650	80	22101	—	22150	126	37751	—	37800	172	48651	—	48700	218	63151	—	63200
35	7751	—	7800	81	22501	—	22550	127	38001	—	38050	173	49551	—	49600	219	63601	—	63650
36	7901	—	7950	82	22551	—	22600	128	38051	—	38100	174	49801	—	49850	220	63651	—	63700
37	8001	—	8050	83	23251	—	23300	129	38101	—	38150	175	50301	—	50350	221	64001	—	64050
38	8151	—	8200	84	23701	—	23750	130	38201	—	38250	176	50401	—	50450	222	64501	—	64550
39	8251	—	8300	85	23901	—	23950	131	38501	—	38550	177	51251	—	51300	223	64651	—	64700
40	8351	—	8400	86	24201	—	24250	132	38851	—	38900	178	51651	—	51700	224	65451	—	65500
41	8451	—	8500	87	24351	—	24400	133	38901	—	38950	179	51901	—	51950	225	65501	—	65550
42	8701	—	8750	88	24501	—	24550	134	39001	—	39050	180	52051	—	52100	226	66001	—	66050
43	9351	—	9400	89	24701	—	24750	135	39351	—	39400	181	52801	—	52850	227	66101	—	66150
44	10151	—	10200	90	24751	—	24800	136	39401	—	39450	182	53051	—	53100	228	66551	—	66600
45	10301	—	10350	91	25001	—	25050	137	39501	—	39550	183	53351	—	53400	229	66951	—	67000
46	10501	—	10550	92	25451	—	25500	138	39551	—	39600	184	53601	—	53650	230	67101	—	67150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
231	67251	bis	67300
232	67401	—	67450
233	67451	—	67500
234	67651	—	67700
235	67701	—	67750
236	68151	—	68200
237	68501	—	68550
238	68751	—	68800
239	69701	—	69750
240	70401	—	70450
241	70701	—	70750
242	71101	—	71150
243	72101	—	72150
244	72251	—	72300
245	72701	—	72750
246	72751	—	72800
247	72901	—	72950
248	72951	—	73000
249	73101	—	73150
250	73951	—	74000
251	74201	—	74250
252	74251	—	74300
253	74451	—	74500
254	74851	—	74900
255	75051	—	75100
256	75101	—	75150
257	75951	—	76000
258	76201	—	76250
259	76251	—	76300
260	76951	—	77000
261	78101	—	78150
262	78251	—	78300
263	78401	—	78450
264	78551	—	78600
265	78801	—	78850
266	78901	—	78950
267	79451	—	79500
268	79501	—	79550
269	79601	—	79650
270	79651	—	79700
271	80051	—	80100
272	80101	—	80150
273	80151	—	80200
274	80301	—	80350
275	80401	—	80450
276	80701	—	80750
277	81101	—	81150
278	81651	—	81700
279	81801	—	81850
280	81851	—	81900
281	82101	—	82150
282	82151	—	82200
283	82451	—	82500
284	82651	—	82700
285	83851	—	83900
286	84301	bis	84350
287	84401	—	84450
288	84451	—	84500
289	84551	—	84600
290	84851	—	84900
291	85201	—	85250
292	85801	—	85850
293	86151	—	86200
294	86251	—	86300
295	86351	—	86400
296	86701	—	86750
297	86751	—	86800
298	87501	—	87550
299	87651	—	87700
300	88101	—	88150
301	88401	—	88450
302	88801	—	88850
303	89201	—	89250
304	89351	—	89400
305	89901	—	89950
306	90051	—	90100
307	90351	—	90400
308	90401	—	90450
309	90551	—	90600
310	90601	—	90650
311	90701	—	90750
312	90951	—	91000
313	91051	—	91100
314	91901	—	91950
315	92101	—	92150
316	92151	—	92200
317	92201	—	92250
318	92501	—	92550
319	92651	—	92700
320	92701	—	92750
321	92951	—	93000
322	93501	—	93550
323	93701	—	93750
324	94051	—	94100
325	94201	—	94250
326	94351	—	94400
327	94551	—	94600
328	94601	—	94650
329	95151	—	95200
330	95501	—	95550
331	95551	—	95600
332	95951	—	96000
333	96201	—	96250
334	96351	—	96400
335	96451	—	96500
336	96651	—	96700
337	97701	—	97750
338	98601	—	98650
339	98851	—	98900
340	98901	—	98950
341	99001	—	99050
342	99451	bis	99500
343	99551	—	99600
344	99851	—	99900
345	100001	—	100050
346	100151	—	100200
347	100251	—	100300
348	100301	—	100350
349	101451	—	101500
350	102551	—	102600
351	102801	—	102850
352	103001	—	103050
353	103051	—	103100
354	103101	—	103150
355	103201	—	103250
356	103801	—	103850
357	104651	—	104700
358	104701	—	104750
359	104751	—	104800
360	105451	—	105500
361	105701	—	105750
362	106601	—	106650
363	106701	—	106750
364	107051	—	107100
365	107101	—	107150
366	107251	—	107300
367	107351	—	107400
368	107401	—	107450
369	107651	—	107700
370	107901	—	107950
371	108001	—	108050
372	108151	—	108200
373	108401	—	108450
374	108751	—	108800
375	108901	—	108950
376	109951	—	110000
377	110001	—	110050
378	110101	—	110150
379	110501	—	110550
380	110551	—	110600
381	111501	—	111550
382	112051	—	112100
383	112401	—	112450
384	112451	—	112500
385	112701	—	112750
386	113301	—	113350
387	114401	—	114450
388	114801	—	114850
389	115101	—	115150
390	115501	—	115550
391	115801	—	115850
392	115901	—	115950
393	116501	—	116550
394	116601	—	116650
395	116901	—	116950
396	116951	—	117000
397	117501	—	117550
398	117551	bis	117600
399	118251	—	118300
400	118301	—	118350
401	118401	—	118450
402	118651	—	118700
403	118801	—	118850
404	119351	—	119400
405	119401	—	119450
406	120051	—	120100
407	120201	—	120250
408	120601	—	120650
409	120901	—	120950
410	120951	—	121000
411	121101	—	121150
412	121251	—	121300
413	121651	—	121700
414	121901	—	121950
415	122751	—	122800
416	122801	—	122850
417	123051	—	123100
418	123451	—	123500
419	123901	—	123950
420	124001	—	124050
421	124751	—	124800
422	124851	—	124900
423	124951	—	125000
424	125001	—	125050
425	125201	—	125250
426	125951	—	126000
427	126101	—	126150
428	126151	—	126200
429	126201	—	126250
430	126401	—	126450
431	126701	—	126750
432	127701	—	127750
433	128251	—	128300
434	128501	—	128550
435	129301	—	129350
436	129351	—	129400
437	129801	—	129850
438	130051	—	130100
439	130351	—	130400
440	130501	—	130550
441	130651	—	130700
442	131001	—	131050
443	131301	—	131350
444	131601	—	131650
445	131751	—	131800
446	132501	—	132550
447	132701	—	132750
448	132751	—	132800
449	133251	—	133300
450	133451	—	133500
451	133651	—	133700
452	133901	—	133950
453	134101	—	134150
454	134651	bis	134700
455	134751	—	134800
456	135051	—	135100
457	135801	—	135850
458	136051	—	136050
459	136701	—	136750
460	137051	—	137100
461	137451	—	137500
462	137801	—	137850
463	138501	—	138550
464	138701	—	138750
465	139251	—	139300
466	140351	—	140400
467	140551	—	140600
468	140651	—	140700
469	141451	—	141500
470	142301	—	142350
471	143001	—	143050
472	143251	—	143300
473	143301	—	143350
474	143451	—	143500
475	144301	—	144350
476	144951	—	145000
477	145451	—	145500
478	145701	—	145750
479	145851	—	145900
480	145901	—	145950
481	146051	—	146100
482	146101	—	146150
483	146401	—	146450
484	146601	—	146650
485	146701	—	146750
486	146851	—	146900
487	147051	—	147100
488	148001	—	148050
489	148601	—	148650
490	148851	—	148900
491	148951	—	149000
492	149101	—	149150
493	149251	—	149300
494	149301	—	149350
495	149951	—	150000
496	150301	—	150350
497	150351	—	150400
498	150551	—	150600
499	151201	—	151250
500	151601	—	151650
501	151701	—	151750
502	151901	—	151950
503	151951	—	152000
504	152101	—	152150
505	152351	—	152400
506	152901	—	152950
507	153101	—	153150
508	153401	—	153450
509	153951	—	154000

Digitized by Google

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
510	154251	bis	154300
511	154351	—	154400
512	154851	—	154900
513	155351	—	155400
514	155701	—	155750
515	155901	—	155950
516	156001	—	156050
517	157301	—	157350
518	157701	—	157750
519	157751	—	157800
520	157951	—	158000
521	158051	—	158100
522	158151	—	158200
523	158701	—	158750
524	158751	—	158800
525	159101	—	159150
526	159151	—	159200
527	159501	—	159550
528	159651	—	159700
529	159951	—	160000
530	160751	—	160800
531	161201	—	161250
532	161251	—	161300
533	161301	—	161350
534	161351	—	161400
535	161501	—	161550
536	161601	—	161650
537	161701	—	161750
538	161851	—	161900
539	162001	—	162050
540	162101	—	162150
541	162151	—	162200
542	162601	—	162650
543	162701	—	162750
544	162851	—	162900
545	163801	—	163850
546	163951	—	164000
547	164201	—	164250
548	164501	—	164550
549	164701	—	164750
550	164901	—	164950
551	165301	—	165350
552	165451	—	165500
553	165401	—	165450
554	165551	—	165600
555	165851	—	165900
556	166051	—	166100
557	166301	—	166350
558	166401	—	166450
559	166801	—	166850
560	167201	—	167250
561	167351	—	167400
562	167451	—	167500
563	167501	—	167550
564	167551	—	167600

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
565	168751	bis	168800
566	169301	—	169350
567	169351	—	169400
568	169401	—	169450
569	169451	—	169500
570	169551	—	169600
571	169801	—	169850
572	170101	—	170150
573	170651	—	170700
574	170851	—	170900
575	170951	—	171000
576	171401	—	171450
577	171651	—	171700
578	172051	—	172100
579	172151	—	172200
580	172751	—	172800
581	173101	—	173150
582	173301	—	173350
583	173651	—	173700
584	173701	—	173750
585	174101	—	174150
586	174201	—	174250
587	175101	—	175150
588	175351	—	175400
589	176301	—	176350
590	176351	—	176400
591	178251	—	178300
592	178301	—	178350
593	178601	—	178650
594	178701	—	178750
595	178801	—	178850
596	178851	—	178900
597	179151	—	179200
598	179201	—	179250
599	179351	—	179400
600	179651	—	179700
601	179901	—	179950
602	180201	—	180250
603	180401	—	180450
604	180951	—	181000
605	181201	—	181250
606	181451	—	181500
607	182251	—	182300
608	182451	—	182500
609	182701	—	182750
610	182901	—	182950
611	182951	—	183000
612	183351	—	183400
613	183401	—	183450
614	183451	—	183500
615	183651	—	183700
616	183801	—	183850
617	184001	—	184050
618	184051	—	184100
619	184301	—	184350
620	184351	—	184400

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
621	184501	bis	184550
622	184901	—	184950
623	185651	—	185700
624	185701	—	185750
625	186451	—	186500
626	186501	—	186550
627	187001	—	187050
628	188151	—	188200
629	188301	—	188350
630	188651	—	188700
631	188851	—	188900
632	189351	—	189400
633	189701	—	189750
634	190001	—	190050
635	191051	—	191100
636	191451	—	191500
637	191951	—	192000
638	192401	—	192450
639	192901	—	192950
640	193001	—	193050
641	193151	—	193200
642	193551	—	193600
643	193601	—	193650
644	193801	—	193850
645	194501	—	194550
646	194601	—	194650
647	194651	—	194700
648	195251	—	195300
649	195351	—	195400
650	195701	—	195750
651	196401	—	196450
652	196551	—	196600
653	197301	—	197350
654	197451	—	197500
655	197601	—	197650
656	197701	—	197750
657	197851	—	197900
658	198401	—	198450
659	198601	—	198650
660	198851	—	198900
661	199701	—	199750
662	199951	—	200000
663	200001	—	200050
664	200201	—	200250
665	200651	—	200700
666	202101	—	202150
667	202451	—	202500
668	202651	—	202700
669	202701	—	202750
670	203051	—	203100
671	203151	—	203200
672	203501	—	203550
673	203651	—	203700
674	204001	—	204050
675	205351	—	205400
676	205701	—	205750

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
677	206451	bis	206500
678	206601	—	206650
679	206801	—	206850
680	207551	—	207600
681	207601	—	207650
682	207901	—	207950
683	207951	—	208000
684	208301	—	208350
685	208651	—	208700
686	209051	—	209100
687	209201	—	209250
688	209551	—	209600
689	209601	—	209650
690	209851	—	209900
691	210301	—	210350
692	210401	—	210450
693	210751	—	210800
694	210951	—	211000
695	211151	—	211200
696	211201	—	211250
697	211851	—	211900
698	212001	—	212050
699	212101	—	212150
700	212201	—	212250
701	212301	—	212350
702	212901	—	212950
703	213251	—	213300
704	213501	—	213550
705	214051	—	214100
706	214201	—	214250
707	214251	—	214300
708	214301	—	214350
709	214351	—	214400
710	214801	—	214850
711	215051	—	215100
712	215401	—	215450
713	216251	—	216300
714	216301	—	216350
715	216551	—	216600
716	216601	—	216650
717	216701	—	216750
718	217001	—	217050
719	217251	—	217300
720	217801	—	217850
721	217851	—	217900
722	218101	—	218150
723	218151	—	218200
724	218851	—	218900
725	219001	—	219050
726	219451	—	219500
727	219551	—	219600
728	220701	—	220750
729	220751	—	220800
730	220901	—	220950
731	221051	—	221100
732	221351	—	221400

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
733	222201	bis	222250
734	222651	—	222700
735	222701	—	222750
736	222901	—	222950
737	223601	—	223650
738	223901	—	223950
739	224401	—	224450
740	224801	—	224850
741	225251	—	225300
742	225801	—	225850
743	226801	—	226850
744	227201	—	227250
745	228101	—	228150
746	228201	—	228250
747	228301	—	228350
748	228851	—	228900
749	229101	—	229150
750	229901	—	229950
751	230351	—	230400
752	230751	—	230800
753	230851	—	230900
754	231351	—	231400
755	231501	—	231550
756	231601	—	231650
757	232201	—	232250
758	232251	—	232300
759	232301	—	232350
760	232601	—	232650
761	232951	—	233000
762	233401	—	233450
763	233451	—	233500
764	233501	—	233550
765	233551	—	233600
766	233751	—	233800
767	233901	—	233950
768	234101	—	234150
769	234301	—	234350
770	234701	—	234750
771	234851	—	234900
772	234901	—	234950
773	235301	—	235350
774	235901	—	235950
775	236601	—	236650
776	236751	—	236800
777	238301	—	238350
778	238451	—	238500
779	238601	—	238650
780	238701	—	238750
781	238801	—	238850
782	239351	—	239400
783	239701	—	239750
784	240201	—	240250
785	241301	—	241350
786	241451	—	241500
787	241751	—	241800

Digitized by Google

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
788	241901	bis	241950	837	257451	bis	257500	886	272151	bis	272200	935	284901	bis	284950	983	297851	bis	297900
789	242001	—	242050	838	257701	—	257750	887	272301	—	272350	936	285101	—	285150	984	297951	—	298000
790	242201	—	242250	839	257951	—	258000	888	272351	—	272400	937	285301	—	285350	985	298351	—	298400
791	242601	—	242650	840	258451	—	258500	889	273101	—	273150	938	285551	—	285600	986	298401	—	298450
792	243301	—	243350	841	258501	—	258550	890	273201	—	273250	939	285651	—	285700	987	298751	—	298800
793	243901	—	243950	842	258551	—	258600	891	273251	—	273300	940	285801	—	285850	988	299051	—	299700
794	244051	—	244100	843	258901	—	258950	892	273651	—	273700	941	286101	—	286150	989	299701	—	299750
795	244951	—	245000	844	259001	—	259050	893	273851	—	273900	942	286201	—	286250	990	299751	—	299800
796	245151	—	245200	845	259051	—	259100	894	273951	—	274000	943	286501	—	286550	991	299801	—	299850
797	245251	—	245300	846	259101	—	259150	895	274001	—	274050	944	287 01	—	287250	992	300001	—	300050
798	245601	—	245650	847	259751	—	259800	896	274051	—	274100	945	288151	—	288200	993	300101	—	300150
799	245701	—	245750	848	259801	—	259850	897	274401	—	274450	946	288601	—	288650	994	300801	—	300850
800	245951	—	246000	849	260351	—	260400	898	274551	—	274600	947	288651	—	288700	995	301151	—	301200
801	246051	—	246100	850	260451	—	260500	899	274701	—	274750	948	288701	—	288750	996	301351	—	301400
802	246301	—	246350	851	260751	—	260800	900	275101	—	275150	949	288801	—	288850	997	301651	—	301700
803	246351	—	246400	852	260851	—	260900	901	275401	—	275450	950	288851	—	288900	998	301901	—	301950
804	246501	—	246550	853	260901	—	260950	902	275501	—	275550	951	288901	—	288950	999	301951	—	302000
805	246551	—	246600	854	261301	—	261350	903	275751	—	275800	952	290001	—	290050	1000	302001	—	302050
806	247201	—	247250	855	261401	—	261450	904	276701	—	276750	953	290051	—	290100	1001	302151	—	302200
807	247251	—	247300	856	261551	—	261600	905	277001	—	277050	954	290551	—	290600	1002	302451	—	302500
808	247451	—	247500	857	261801	—	261850	906	277101	—	277150	955	290651	—	290700	1003	302601	—	302650
809	248451	—	248500	858	262201	—	262250	907	277351	—	277400	956	291301	—	291350	1004	302701	—	302750
810	249051	—	249100	859	262701	—	262750	908	277401	—	277450	957	291551	—	291600	1005	303251	—	303300
811	250051	—	250100	860	263151	—	263200	909	277851	—	277900	958	291751	—	291800	1006	303301	—	303350
812	251201	—	251250	861	263301	—	263350	910	278351	—	278400	959	292001	—	292050	1007	303351	—	303400
813	251401	—	251450	862	263651	—	263700	911	278551	—	278600	960	292101	—	292150	1008	304351	—	304400
814	251601	—	251650	863	263851	—	263900	912	278751	—	278800	961	292351	—	292400	1009	304401	—	304450
815	251651	—	251700	864	264301	—	264350	913	279051	—	279100	962	292401	—	292450	1010	304551	—	304600
816	252251	—	252300	865	264401	—	264450	914	279451	—	279500	963	293101	—	293150	1011	304851	—	304900
817	252451	—	252500	866	264651	—	264700	915	279551	—	279600	964	293751	—	293800	1012	304951	—	305000
818	253251	—	253300	867	264901	—	264950	916	280701	—	280750	965	293851	—	293900	1013	305401	—	305450
819	253501	—	253550	868	265051	—	265100	917	281401	—	281450	966	294201	—	294250	1014	306001	—	306050
820	253551	—	253600	869	266451	—	266500	918	281451	—	281500	967	294901	—	294950	1015	306051	—	306100
821	253651	—	253700	870	266651	—	266700	919	281701	—	281750	968	294951	—	295000	1016	306351	—	306400
822	253751	—	253800	871	267101	—	267150	920	281801	—	281850	969	295001	—	295050	1017	306451	—	306500
823	254051	—	254100	872	267401	—	267450	921	282151	—	282200	970	295301	—	295350	1018	306851	—	306900
824	254201	—	254250	873	267551	—	267600	922	282251	—	282300	971	295451	—	295500	1019	306901	—	306950
825	254351	—	254400	874	268001	—	268050	923	282301	—	282350	972	295901	—	295950	1020	307051	—	307100
826	254551	—	254600	875	268351	—	268400	924	282501	—	282550	973	296001	—	296050	1021	307101	—	307150
827	254851	—	254900	876	268501	—	268550	925	282551	—	282600	974	296201	—	296250	1022	307151	—	307200
828	254951	—	255000	877	269151	—	269200	926	282651	—	282700	975	296351	—	296400	1023	307351	—	307400
829	255701	—	255750	878	269501	—	269550	927	283001	—	283050	976	296651	—	296700	1024	307401	—	307450
830	255951	—	256000	879	269751	—	269800	928	283301	—	283350	977	296751	—	296800	1025	307701	—	307750
831	256151	—	256200	880	270151	—	270200	929	283901	—	283950	978	296801	—	296850	1026	307751	—	307800
832	256251	—	256300	881	270251	—	270300	930	284201	—	284250	979	296901	—	296950	1027	307801	—	307850
833	256651	—	256700	882	271101	—	271150	931	284401	—	284450	980	296951	—	297000	1028	308051	—	308100
834	256851	—	256900	883	271201	—	271250	932	284501	—	284550	981	297401	—	297450	1029	308501	—	308550
835	257201	—	257250	884	271801	—	271850	933	284601	—	284650	982	297801	—	297850	1030	309151	—	309200
836	257301	—	257350	885	272001	—	272050	934	284751	—	284800								

Berlin, den 15. Januar 1818.

Königlich-Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherzer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 17.

Den 24sten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 85. Heirathskonsense der Akziseſupernumerarien. Pr. S. 630.

Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12ten v. M. bedürfen auch die Akziseſupernumerarien des Konsenses zu ihrer Verheirathung, da sie in der Folge in die Kathegorie der besoldeten Staatsdiener treten; es bedarf jedoch nicht ihres Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse, sondern nur der Verzichtleistung auf eine Pension aus Staatskassen auf den Fall des Wittwenthums ihrer Ehefrauen.

Dies wird in Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten Februar und 6ten November v. J. (Amtsblatt Pag. 72. und 567.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14ten April 1818.

No. 86. Einsendung der Kollekten; l. c. 843. Januar.

Die Berichtigung der ausgeschriebenen freiwilligen Kollekten an die Kommunal- und Institutenkasse wird im Allgemeinen dergestalt verzögert, daß dadurch ein ungebührlicher Aufenthalt in der Sache entsteht. Es werden daher die über die Einsendung der Kollektengelder, Seite 172 und 173. des Amtsblatts vom Jahre 1816. bekannt gemachten Vorschriften wiederholt, und deren Befolgung den betreffenden Behörden ernstlich zur Pflicht gemacht.

Uebrigens werden zur Abkürzung der Sache die Herren Landräthe, Superintendenten und die Magistrate von Einreichung der vorgeschriebenen Spezial-Nachweisungen unter der Bedingung entbunden, daß sie die an die Kommunalkasse einzusendenden Haupt-Nachweisungen über den Betrag der Kollekten dahin bescheinigen: daß nicht mehr als der Inhalt eingegangen ist.

Potsdam, den 10ten April 1818.

No. 87. Kartoffelvermehrung. I. p. 2375. März.

Die No. 130. Seite 160. des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Vorschläge der Kartoffelvermehrung in Gruben haben, nach den bis jetzt eingegangenen Nachrichten über die angestellten Versuche, keinen günstigen Erfolg gehabt, indem fast überall nicht die Aussaat wieder gewonnen worden ist.

Potsdam, den 13ten April 1818.

No. 88. Hebammen. I. p. 2509. März.

Die Herren Landräthe werden erinnert, die Nachweisungen derjenigen Hebammen ihres landräthlichen Bezirks längstens bis zum 15ten Mai d. J. einzureichen, welche sich wegen ihrer Dürftigkeit und ihres weniger einträglichen Hebammenbezirks zu der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Januar v. J. bestimmten Unterstützung von 10 Thlr. vorzugsweise eignen.

Potsdam, den 14ten April 1818.

No. 89. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 10. April.

Da die Lungenseuche, welche im verflossenen Jahre unter dem Rindvieh in der Stadt Wilsnack und auf den von Saldernschen Gütern Wilsnack und Klein-Leppin geherrscht hat, seit mehreren Monaten gänzlich aufgehört hat, auch die vorschriftsmäßige Reinigung der Stallungen ꝛc. beendet ist, so ist die Sperre dieser Orte für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 17ten April 1818.

No. 90. Truppen-Verpflegungs-Liquidationen I. m 535. April.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für solche Fälle, wo Kaiserlich Russische Truppen bei ihrem Marsch durch den Preußischen Staat die ordentliche Militairstraße verlassen und in den diesseitigen Regierungsbezirk kommen sollten, die Verpflegungsliquidationen nach den bereits feststehenden Formen, und zwar für die Monate Januar, Februar und März d. J. spätestens bis zum 1sten Mai d. J., für die folgenden Quartale aber spätestens bis zum 15ten jedes folgenden Monats, hieher einzusenden sind. Potsdam, den 15ten April 1818.

No. 91. Aufhebung der Flachs- und Garnausfuhrverbote. 2. a. 1974. März.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 21sten Februar d. J. die Aufhebung der bestehenden Flachs- und Garnausfuhr-Verbote befohlen.

Mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und Neuvorpommern, woselbst es bei der bisherigen Verfassung in Bezug auf die Abgaben sein Bewenden hat, ist daher für die östlichen Provinzen der Monarchie folgendes bestimmt worden.

Alle bisherigen Beschränkungen des Verkehrs im Innern mit Flachs, Hanf, Werg, Hede und Leinengarn hören auf.

Von dem Verkehr mit diesen Gegenständen bei der Ein- und Ausfuhr sollen folgende Abgaben erhoben werden:

Flachs,

	Eingang.	Konsumtionssteuer.	Ausgang.
Flachs, Hanf, Werg, Hebe vom Zentner	frei.	frei.	16 Gr.
seewärts ausgehend	frei.	frei.	6 Gr.
Leinen Garn vom Zentner			
a. rohes	frei.	frei.	2 Thlr.
seewärts ausgehend	frei.	frei.	4 Gr.
b. gebleichtes	1 Thlr.	frei.	1 Thlr.
c. gefärbtes und Zwirn	1 Thlr.	frei.	—

Der Durchgang wird wie der Ausgang, und bei dem gebleichten Garn wie der Ein- und Ausgang, besteuert.

Hiernach haben sich die Zoll- und Akziseämter zu achten, und werden dieselben zugleich angewiesen, auf den Grund der Verordnung vom 30sten September 1814, Pag. 370. des Amtsblatts, den Eingangszoll für das gebleichte und gefärbte Garn, so wie für den Zwirn als Ersatzzoll zu berechnen.

Potsdam, den 14ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen von Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 16. März d. J., **No. 14. Ediktalzitationen.**

An

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht

in Berlin.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 2ten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des eilften Verzeichnisses der im dortigen Departement vom 1sten November bis zum letzten Dezember 1817 erlassenen Ediktalzitationen, bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 16ten März 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Ziethen.

am 31sten März d. J. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in der Liste für die Monate November und Dezember aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 2ten April 1818.

No. 15. Absendung der Konfiskate.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat uns angezeigt, daß mehrere Untergerichte in den vorkommenden Konfiskationssachen das vom Invalidenfiskal mit Arrest belegte Vermögen an die Regierungskasse einsenden, ehe noch das Konfiskationserkenntniß rechtskräftig, und der Betrag dessen, was eigentlich dem Fiskus gebührt, durch die zustimmende Erklärung des Fiskals festgestellt ist.

Da aus diesem ohnehin unrichtigem Verfahren nur unnütze Weitläuftigkeiten im Kassen, und Rechnungswesen veranlaßt werden, so werden die Untergerichte hierdurch angewiesen, die zufrühzeitige Absendung der Konfiskate künftig zu vermeiden. Berlin, den 9ten April 1818.

Bekanntmachung.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staatskreditwesen, soll zur Anbringung etwaniger Restitutionsgesuche, wegen zu viel oder indebite entrichteter Vermögens- und Einkommensteuer, vom heutigen Tage an ein präklusivischer Termin von Vier Wochen gestellt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit der Benachrichtigung, daß nach Verlauf dieser Frist dergleichen Anträge nicht weiter berücksichtiget werden können.

Berlin, den 1sten April 1818.

Königl. Kurmärksche Departementskommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Jocke zu Frankfurth a. d. Oder ist als Rath an das Königl. Kammergericht versetzt worden.

An die Stelle des verstorbenen Steuerraths Mourgues in Charlottenburg ist der bisherige Distriktskontrolleur Hinke aus Quedlinburg zum Steuerrath ernannt worden, welcher in Oranienburg seinen Wohnort hat.

Vermischte Nachrichten.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau über ein einfaches Mittel, den Weitzen durch Waschen vom Brande zu reinigen:

„Die edelste der Getreidearten, der Weitzen, wird häufig von einer Krankheit befallen, wodurch die damit behaftete Pflanzen Körner mit schwarzem übelriechendem Mehl erzeugt, welches unter dem Namen: der Brand im Weitzen, allgemein bekannt ist.

Um diesem Uebel, das nicht allein für den betreffenden einzelnen Landwirth, sondern auch für den Ackerbau im allgemeinen die nachtheiligsten Folgen hat, möglichst vorzubeugen, bringen wir hiermit nachstehendes, sowohl auf Erfahrungen als auf rationellen Grundsätzen beruhendes sehr einfaches Mittel zur allgemeinen Kenntniß.

Der Brand im Weitzen ist eine ansteckende Krankheit dieser Getreideart, und verhält sich in Hinsicht der Erblichkeit wie bei den Menschen die Pest. Das brandige

digt Korn im Weitzen ist todt und pflanzt sich nicht fort, aber der in den brandigen Körnern enthaltene Staub, der sich bei der Bearbeitung des Getreides an die gesunden Saamenkörner hängt, ist der Ansteckungsstoff, und diesen von dem zur neuen Aussaat bestimmten Saamen völlig abzusondern ist das Mittel wider den Brand selbst. Diese Absonderung erfolgt durch das Abwaschen des Saamens in bloßem reinem Wasser, bevor er eingekalkt und gesäet wird. Die Verrichtung des Waschens ist eben so einfach als das Mittel selbst. Es werden nehmlich in ein Gefäß, je nachdem dies groß ist, ein oder mehrere Scheffel Saamen geschüttet, und so viel Wasser darauf gegossen, daß es wenigstens eine Hand hoch darüber steht. Der den gesunden Körnern anklebende Ansteckungsstoff (Brandstaub), er mag nun wegen seiner geringen Quantität unbemerklich oder wegen der Menge sichtbar sein, löst sich im Wasser sehr leicht auf, und wird damit abgegossen. Ist der Weitzen so rein gewaschen, daß er das Wasser nicht mehr trübt, so bedarf es keiner weitern Behandlung zur Verhütung des Brandes, und man kann bei ihm sogar das sogenannte Einkalken, was seine palliative Wirkung gegen den Brand größtentheils auch nur auf das starke Begiessen mit Wasser gründet, ersparen, wenn man von der Vollkommenheit der Behandlung überzeugt sein kann. Da man diese jedoch wohl größtentheils nicht fordern darf, so ist das Einkalken des Saamens im allgemeinen beizubehalten, weil der Kalk auch noch, wenn auch nicht völlig zerstört, doch so zu sagen einhüllt, und folglich dazu beiträgt, ihn unschädlich zu machen; überdies ist dies ein schon älterer Gebrauch, und wird auch noch als Düngungs-Mittel betrachtet.

Zum Waschen des Saamens ist zwar ein jedes Gefäß tauglich, allein das zweckmäßigste und bequemste ist ein brettener Kasten von 5 bis 6 Fuß lang und halb so breit, dessen Seitenwände 1 Fuß hoch sind. In diesem Kasten ist noch ein zweiter Boden von kantigen oder runden Stäben, die so dicht zusammengefügt sind, daß ein Weitzenkorn eben nicht durchfallen kann. Der Boden muß heraus zu nehmen und einzulegen sein. In dem einen Giebelende des Kastens befindet sich eine Hand große Oeffnung mit einem gleich großen Siebe, um das Herausfliessen des Saamens zu verhindern, und auch auswärts mit einem Schieber, um das Wasser, nachdem es erforderlich ist, zurück zu halten, und ablaufen zu lassen. Bei dieser Einrichtung kann man den Saamen vollkommen rein waschen, indem das Wasser, welches den Brandstoff von den Saamenkörnern aufgelöst hat, durch die Stäbe gehet, auf den Boden abfließt, und nicht in den auf denselben liegenden Körnern hängen bleibt.

Wenn dies so einfache, blos in einer ökonomischen Vorrichtung bestehende Präservativ nicht blos gelegentlich angewandt, sondern zu einer ökonomischen Gewohnheit wird, (so wie es das Einkalken des Saamens in manchen Gegenden geworden ist,) so wird das Uebel des Brandes im Weitzen nicht blos alljährlich verhütet, sondern auch ganz aus der Natur vertilgt; denn Wissenschaft und Erfahrung scheinen dafür zu sprechen, daß der Brand im Weitzen vielleicht nicht nur selten

urſprünglich entſteht, ſondern ſeine Exiſtenz in den meiſten Fällen blos der Fortpflanzung durch Anſteckungsſtoff verdankt. Jeder einſichtsvolle Landwirth mag alſo durch ſeine beiſpielweiſe Anwendung dieſes aufgeſtellten Mittels wider den Brand im Weitzen andere, die ſchwer nur durch den glücklichen Erfolg und den für ſie daraus erwachſenden Vortheil von ihrer gewöhnlichen Verfahrungsart abgebracht werden können, von der Gemeinnützigkeit deſſelben überzeugen, um dadurch nicht nur ſich, ſondern dem ganzen Ackerbau und folglich auch dem Staate zu nützen."

Breslau, den 16ten Januar 1818.

Königlich Preußiſche Regierung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß im hieſigen Regierungsdepartement gebracht. Wir werden es gern ſehen, wenn praktiſche Wirthe Verſuche hierüber anſtellen, und uns die Reſultate, oder ihre bereits über dieſes und andre angewandte Mittel gegen den Brand im Weitzen gemachten Erfahrungen, zur öffentlichen Bekanntmachung, mittheilen. Potsdam, den 6ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Jahrmarkt in Gransee.

Der dritte Jahrmarkt zu Gransee in dieſem Jahre ſoll nicht am 13ten Oktober, an welchem Tage auch in Rheinsberg und Liebenwalde Markt iſt, ſondern am 14ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Dem handeltreibenden Publikum wir dies nachrichtlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 1ſten April 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Frankfurth an der Oder wird die Schiffahrt durch die Beeskower Schleuſe vom 1ſten Auguſt bis Ende September d. J, und auf dem Friedrich Wilhelms Kanal vom 1ſten bis zum 14ten Auguſt d. J. geſperrt werden. Potsdam, den 17ten April 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige Dionyſius Markt zu Salzwedel vom 9ten auf den 8ten Oktober verlegt worden iſt. Magdeburg, den 25ſten Januar 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Druckfehler. Im 16ten Stück des Amtsblatts pag. 110. Zeile 3 und 4 von unten muß Eſchen ſtatt Elſen, und im nämlichen Amtsblattſtück pag. 111. Zeile 4 von oben „über die an die gedachte Kaſſe geleiſtete Zahlungen" ſtatt „über die von der gedachten Kaſſe geleiſteten Zahlungen" geleſen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 16.

Der aus dem Dorfe Klein-Mohner im Hannöverschen gebürtige Tagelöhner Johann Koch, des gewaltsamen Diebstahls höchst verdächtig, ist am 5ten d. M., als er zur Haft gebracht werden sollte, dem transportirenden Diener entsprungen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden deshalb von uns geziemend ersucht, den unten näher bezeichneten Johann Koch, falls er sich betreten lassen sollte, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Pritzwalk, den 7ten April 1818.

Freiherrlich zu Putlitzsche Gerichte der Herrschaft Wolfshagen.

Signalement.

Der Johann Koch ist nach Ausweis des ihm abgenommenen Reisepasses, welcher über Kyritz, Wusterhausen a. d. Dosse nach Fehrbellin lautet, 44 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, Augenbraunen und Bart, blaue Augen, runde Stirn, lange Nase, eine gesunde Gesichtsfarbe und schlanke Statur. Seine Bekleidung ist von dem Transporteur nicht anzugeben gewesen.

Bekanntmachung.

Die am 1sten d. M. von hier entwichene, mittelst Steckbriefe verfolgte Vagabonden Johann Karl Friedrich Lehmann und Friedrich Wilhelm Kegel sind in Berlin festgenommen worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Brandenburg, den 14ten April 1818.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Der Brauer Joseph Grimm, 21 Jahr alt, aus Bleinfeld in Baiern gebürtig, hat angeblich seinen am 29sten oder 30sten März d. J. zu Mühlberg im Herzogthum Sachsen ausgestellten Reisepaß, welcher in Berlin zuletzt visirt worden, gestern hieselbst verloren. Zur Verhütung eines Misbrauchs wird bei dieser Bekanntmachung, jener Paß für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, am 18ten April 1818.

Der Burgemeister Häberlein.

Die zum Nachlasse des zu Solikante verstorbenen Gärtners Tornow gehörige, daselbst belegene und ungefähr aus 12 Magdeburgschen Morgen bestehende und zu 307 Thlr. 2 Gr. gewürdigte Gärtnerstelle, soll auf den Antrag der Erben Theilungs-

lungshalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den

18. May und 12. Juni d. J.

auf der Gerichtsstube allhier dergestalt angesetzt sind, daß der Zuschlag für das im letzten Termine abgegebene Meistgebot nach erfolgter Genehmigung der Erben unfehlbar erfolgen wird. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich bei dem Justizbeamten Gutcke zu Wrietzen eingesehen werden.

Solikante, den 9ten April 1818.

Königliche Erbpachts-Gerichte über Wilhelmsaue.

Avertissement.

Der auf den 7ten Mai zu Verckehrt Grünow angesetzte Subhastationstermin zum Verkauf des Rußschen Bauerhofes wird aufgehoben.

Prenzlau, den 11ten April 1818.

Adlich von Buchsche Gerichte zu Verckehrt Grünow.

Bauholz-Verkauf.

Auf dem, vor dem Berliner Thor gelegenen Depothofe zu Potsdam sollen 84 Stück Kiehnen mittel Bauholz

in termino den 1sten Mai c. Vormittags um 11 Uhr

gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Charlottenburg, den 16ten April 1818.

Königl. Preuß. Forstinspektion Spandau.

Es ist mir von Einem Königl. Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe ein Patent über das ausschließliche Recht, eine Metallkomposition nach der mir eigenthümlichen Methode zu schmelzen, auf vier Jahre, und für alle Provinzen der Monarchie östlich der Weser, unterm 5ten d. ertheilt worden. — Die Proben dieses meines Produkts sind in der Registratur des gedachten Hohen Ministerii niedergelegt. — Ich mache dieses nach Vorschrift des Publikandums vom 14ten Oktober 1815, hierdurch öffentlich bekannt. Der Plattirfabrikant Jakob Sachs.

Königsmetall.

Das durch meine neue Schmelzung, unter obigem Namen verfertigte Metall hat den Vorzug vor allen ähnlichen Mischungen, daß es dem Golde sehr ähnlich ist, nicht anläuft, sich leicht reinigen und putzen läßt, und besonders weich und dehnbar ist. — Ich verfertige hieraus alle Arten von Gegenständen zum Gebrauch, als: Löffel, Leuchter, Bestecke, Geschirr- und Wagenbeschläge, Steigbügel, Gebisse u. s. w. Alle daraus von mir dargestellten Fabrikate sind mit einem eignen Stempel versehen. Ich empfehle mich mit solchen, und verspreche möglichste Befriedigung durch Preis und Güte der Waare. Berlin, den 27sten März 1818.

J. Sachs, kleine Präsidentenstraße No. 1.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 18.

Den 1sten Mai 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 461. Die Verordnung über die Lehen und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

No. 462. Die Verordnung über die Anwendung des §. 19. der Kriminalordnung auf die Untergerichte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen. Vom demselben Tage.

No. 463. Die Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes. Vom 16ten März 1818.

No. 464. Das Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise. Vom 4ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 92. Haus- und Kirchenkollekte. I. c. 328. April.

Höhern Orts ist zur Herstellung der Kirchen- und Schulgebäude in dem, vor der Blokade von Wesel im Jahre 1813/14 vom Feinde zerstörten Städtchen Büderich am Rhein, der reformirten Gemeine daselbst eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172., 173., 246. und 247. des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrschaftliche Brandkollekt-Gelder, einzusenden. Potsdam, den 18ten April 1818.

No. 93. Verfahren bei der Entziehung vom Militairdienst v. m. 1742. April.

Die unter Nr. 68. des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte und von des Königs Majestät genehmigte Instruktion vom 30sten Juni 1817, für die Ersatzaushebungen zum stehenden Heer, bestimmt, auf welche Art bei diesen Aushebungen zu verfahren sei, und es muß darauf gehalten werden, daß gegen diejenigen, welche sich dem in den neuen Gesetzen bestimmten Militairdienst zu entziehen suchen, mit Nachdruck verfahren werde. Die Herren Landräthe werden daher auf §. 24. der Kriegsartikel vom 3ten August 1808 aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, auf Bestrafung derjenigen Militairpflichtigen, von welchen nach den Bestimmungen obiger Instruktion, insbesondere nach §. 56 — 59. derselben, anzunehmen ist, daß sie sich dem Militairdienst absichtlich zu entziehen suchen, bei den Behörden anzutragen. Die nemlich, deren man nicht habhaft werden können, haben sie dem Invalidenfiskal, Kriegsrath Seelmann zu Berlin, unter Beifügung der von den Kreis-Ersatzkommissionen über ihr Außenbleiben auszustellenden Atteste, zur Einleitung des Konfiskationsprozesses anzuzeigen; diejenigen hingegen, deren man habhaft werden kann, haben Sie den Justizbehörden, unter denen sie stehen, zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, insbesondere auch darauf zu halten, daß diese Untersuchung gegen Ausgetretene sofort eingeleitet werde, als sie sich wieder in dem diesseitigen Gebiet betreten lassen. Potsdam, den 21sten April 1818.

No. 94. Freienwalder Armenbad. v. p. 1718. November.

Die Magistrate und Kommunalvorsteher werden in Gemäßheit der Verfügung vom 17ten Mai 1813. (Amtsblatt 1813 Seite 266.) nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die, größtentheils nur aus den milden Beiträgen der wohlhabenden Badegäste gesammelten Mittel zur Unterstützung der zum Freienwalder Armenbade bestimmten armen Kranken, zu ihrem Unterhalt unzulänglich sind, folglich die Kommunalvorsteher, bei Absendung ihrer Ortsarmen ins Bad, für eine Unterstützung derselben Sorge tragen müssen. Da auch besonders in der vorjährigen Badezeit viele Arme die unentgeldliche Benutzung des Freienwalder Armenbades verlangt haben, ohne daß die betreffenden Polizeiobrigkeiten sich zuvor mit der Direktion darüber vereinigt haben, ob, wann und unter welchen Verhältnissen die Aufnahme in das Armenbad erfolgen könne, und dadurch der Nachtheil entstanden ist, daß mehrere wegen großen Andranges zu einer Zeit haben zurückgewiesen werden müssen, die zu einer andern Zeit wohl hätten aufgenommen werden können, nicht selten auch die Armen ohne das erforderliche Dürftigkeitsattest anlangen, so wird festgesetzt, daß die kranken Armen, welche von den Freibädern zu Freienwalde Gebrauch machen wollen, nur unter der Bedingung angenommen werden können, daß

1) der Krankheitszustand und das Bedürfniß der Freienwalder Mineralbäder durch ein Attest eines approbirten Arztes nachgewiesen,

2) die Dürftigkeit des Kranken von der Polizeiobrigkeit glaubwürdig attestirt werde,

3) die

3) die betreffende Polizeiobrigkeit über die Zeit und die Bedingungen der Aufnahme des Kranken zuvor mit der Direktion des Freienwalder Gesundbrunnens korrespondirt, und die Anweisung der Direktion zur Aufnahme erwartet.

Sämmtliche Polizeibehörden und Kommunalvorsteher haben sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten, und müssen die Armen, welche sich, ohne die gedachten Bedingungen zu erfüllen, zur Aufnahme in die Armenanstalt des Freienwalder Gesundbrunnens melden sollten, zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 20sten April 1818.

No. 95. Kreis- und Stadtphysiker I. p. 790. Dezember.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 28sten November v. J. sollen die Stadtphysiker in Städten, welche zu einem Kreise gehören, die von ihnen regelmäßig zu erstattenden Sanitätsberichte, Vakzinationslisten und Medizinalpersonaltabellen, dem betreffenden Kreisphysikus zur Einsicht und Einreichung mittelst Anschreibens übersenden, ohne daß jedoch daraus Veranlassung genommen werden soll, ein förmliches Subordinations-Verhältniß gegen die Stadtphysiker und Aerzte des Kreises geltend zu machen. Die Kreisphysiker haben deshalb die gedachten Berichte von sämmtlichen Medizinalpersonen ihres Physikatsbezirks einzuziehen und anhero zu befördern, die Säumigen aber Behufs der von hier aus zu erlassenden Exzitatorien und Strafverfügungen anzuzeigen.

Potsdam, den 20sten April 1818.

No. 96. Liquidationen für arme fremde Kranke I. p. 920. Februar.

Die für fremde Kranke, insbesondere für Handwerksgesellen eingereichten Liquidationen, in sofern sie nach Nr. 387. des Amtsblatts de 1812. aus öffentlichen Fonds berichtigt werden sollen, sind in der Regel so hoch, daß wir die Polizeibehörden auf größere Sparsamkeit, in soweit sie sich mit einer guten Behandlung der Kranken verträgt, aufmerksam machen müssen. Insbesondere sind zufolge der vom Königl. Ministerio des Innern ergangenen Bestimmungen die Armenärzte, und wo dergleichen nicht vorhanden, die besoldeten Physiker und Chirurgen in der Regel zur unentgeldlichen Behandlung solcher Armen verpflichtet, und kann nur in einzelnen Fällen, wo besonders erhebliche Mühwaltungen für sie entstehen, auf eine extraordinaire Gratifikation nach den Umständen angetragen werden. An Verpflegungskosten können auch in der Regel nur Vier Groschen täglich gut gethan werden.

Potsdam, den 22sten April 1818.

No 97. **General**-der Durchschnitts-Marktpreise des Weißens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis.		Weitzen niedrigster Preis.		Der Scheffel Roggen höchster Preis.		Roggen niedrigster Preis.		Der Scheffel Gerste höchster Preis.		Gerste niedrigster Preis.		Der Scheffel Hafer höchster Preis.		Hafer niedrigster Preis.	
		rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr pf	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.
1	Brandenburg	3	14 —	3	14 —	2	12 9	2	12 9	1	20 —	1	20 —	1	1 —	1	11 —
2	Jüterbogk	—	— —	—	— —	2	13 5	2	12 9	1	12 8	1	12 8	1	12 —	1	10 6
3	Luckenwalde	—	— —	—	— —	2	20 3	2	18 9	1	20 10	1	20 7	1	12 —	1	12 —
4	Templin	—	— —	—	— —	2	12 3	2	12 3	1	20 4	1	20 4	1	12 —	1	12 —
5	Schwedt	—	— —	—	— —	2	10 8	2	9 3	1	20 —	1	18 3	1	7 9	1	7 —
6	Prenzlow	3	5 9	3	5 9	2	7 4	2	6 —	1	18 6	1	18 6	1	3 6	1	3 6
7	Spandow	3	20 4	3	20 4	2	14 8	2	14 8	1	19 9	1	19 9	1	18 —	1	12 —
8	Perleberg	3	17 —	3	17 —	2	19 —	2	17 10	1	18 6	1	17 4	1	9 2	1	8 5
9	Wittstock	—	— —	—	— —	2	16 1	2	11 —	1	17 1	1	11 10	1	9 10	1	6 9
10	Potsdam	3	18 2	3	18 2	2	11 5	2	9 9	1	23 2	1	20 9	1	13 8	1	11 10
11	Treuenbrietzen	—	— —	—	— —	2	15 4	2	14 10	1	20 10	1	20 10	1	13 3	1	13 8
12	Neu-Ruppin	3	18 —	3	18 —	2	16 —	2	5 3	1	19 7	1	16 7	1	13 4	1	10 9
13	Rathenow	3	17 —	3	17 —	2	16 —	2	6 —	2	— —	1	20 —	1	12 —	1	10 —
14	Wrietzen a. d. Oder	3	11 6	3	11 6	2	8 2	2	8 2	1	19 6	1	19 6	1	11 4	1	11 4
15	Belzig	3	6 —	3	16 —	2	12 —	2	12 —	1	18 —	1	18 —	1	12 —	1	12 —

Potsdam, den 16ten April 1818.

No. 98. Große Kirchenfeste. I. P. 1112. April.

Einer Königlichen Hochlöbl. Regierung mache ich in Verfolg meiner Verfügung vom 3osten Dezember v. J. bekannt, daß nach einer nähern Bestimmung Sr. Majestät des Königes unter denjenigen großen Kirchenfesten, an deren Vorabenden Bälle und ähnliche Lustbarkeiten unterbleiben sollen, nur die drei großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der allgemeine Bußtag, und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag, zu verstehen sind, und daß das Einläuten dieser Festtage am Vorabende überall, wo solches nicht schon stattfindet, angeordnet werden soll. Wohldieselbe wird demnach angewiesen solches zur Wissenschaft, resp. der Polizeibehörden, und in Absicht des Einläutens, der geistlichen Ministerien, zu bringen.

Berlin, den 7ten April 1818.

Königl. wirklicher Geheimerrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

An v. Heydebreck.

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Bekanntmachung wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 24sten April 1818.

Da

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungsbezirks pro März 1818.

Der Zentner Heu				Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot				Das Quart					
höchster Preis.				höchster Preis.				Erbsen.								Braunbier		Weißbier		Brandtwein	
rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	14	—	—	14	—	8	10					3	—	—	—	16	4	1	3	1	1	1	5	6	10
—	—	—	—	—	—	12	12	—	12	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	22	3	1	1	1	3	1	2	6	3
—	20	—	—	20	—	10	—	—	10	—	—	2	21	6	—	20	6	1	2	1	3	1	7	7	—
—	16	—	—	16	—	10	—	—	8	—	—	2	20	—	—	11	—	1	9	1	5	1	5	5	9
—	19	3	—	19	3	11	10	6	11	10	6	2	21	8	—	18	8	1	11	1	8	1	7	7	5
—	20	—	—	—	—	9	20	—	9	15	—	2	22	8	—	18	8	1	11	1	8	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	22	—	12	—	—	10	—	—	2	20	—	—	17	—	1	9	1	6	1	4	6	6
—	16	—	—	14	—	10	—	—	9	18	—	2	17	—	—	17	—	1	8	1	2	1	3	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	17	—	1	8	1	1	1	3	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	2	13	—	—	16	—	1	7	1	—	1	—	6	—

No. 99. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 1095. April.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Nebelin in der Westprignitz seit mehrern Monaten ganz aufgehört hat, und die sorgsamste Reinigung der mit dem kranken Rindvieh in Berührung gekommenen Gegenstände erfolgt ist, so ist die Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 22sten April 1818.

Personalchronik.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Generalkommissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg Herrn Präsidenten v. Goldbeck vom 30sten v. M., fungiren bei der gedachten Behörde, mit Ausschluß des Subalternpersonals, gegenwärtig folgende Personen:

der Lehndirektor Kommissionsrath Lüdeke als Oberkommissarius;

der Justizkommissarius Sebald als Rechtskonsulent.

Kreis

Kreis-Justizkommissarien.

Der Justiz-Kommissionsrath Meyer zu Kyritz.
Der Stadtgerichts-Assessor Hennig zu Havelberg.
Der Justizrath Beyersdorff zu Neu-Ruppin.
Der Justizrath Beelitz zu Brandenburg.
Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Richter zu Belzig.
Der Stadtrichter Meyer zu Bernau.
Der Syndikus Busch zu Prenzlau.
Der Justiciarius Riem zu Greiffenberg.

Regulirungs- und Separationskommissarien.

Der Oekonomiekommissarius 2ter Klasse Klebe zu Berlin.
" " " " Kochann zu Berlin.
" " " Schulze zu Königsberg in der Neumark
" " " 3ter Klasse Knauff zu Havelberg.
" " " Rust zu Brandenburg.
" " " Gottgetreu zu Waltersdorff.
" " " Danz zu Neustadt an der Dosse.

Geschäftsgehülfen.

Der Amtmann Buschick zu Prenzlau.
Der Amtmann Stumpe zu Meienburg.
Der Oekonom Kölze zu Rathenau.
Der vormalige Bürgermeister Dörffling zu Perleberg.

Der bisherige Regierungs-Assessor Dieterici ist zum Regierungsrath beim hiesigen Kollegium ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belohnung.

Im Februar d. J. hat der 21 Jahr alte Sohn des Gerichtsdieners Schmidt zu Rheinsberg, Friedrich Wilhelm Schmidt, welcher als Freiwilliger bei der Landwehr die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht hat, den bei der Steingutfabrike in Rheinsberg angestellten Roßmüller Klein, dessen beide Töchter, und die beiden Töchter des Fabrikenarbeiters Köhn von resp. 7 und 3 Jahren, welche sämmtlich in einem kleinen Schlitten auf dem damals zugefrornen Grienerick See fuhren und eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr durch sein entschlossenes Benehmen gerettet.

Schleusen-Reparatur.

Wegen verschiedener Reparaturen an den Schleusen des Rottefliesses wird die Schiffahrt darauf in den Monaten Juli und August d. J. gesperrt werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachbenannte Militairpersonen, als:

a) der von der ehemaligen Parc-Colonne No. 4. entlassene, angeblich aus Hardensdorf gebürtige Trainsoldat Johann Friedrich Lamprecht,

b) der angeblich aus Wittstock gebürtige, im Jahre 1815. beim 3ten Infanterieregimente (2ten Ost-Preußischen) gestandene freiwillige Jäger Friedrich Grieße,

deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für sie bestimmten eisernen Kriegesdenkmünzen resp. pro 1814 und pro 1815, nebst Band und Befugnißscheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Berichte wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 17ten April 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der nachstehend beschriebene, aus Berlin gebürtige Bombardier Karl Fuhrmann, von der Fußkompagnie Nr. 7. der siebenten Artilleriebrigade (Westphälischen) ist am 2ten d. M. aus Köln desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden unsers Departements werden hiermit aufgefordert, den Fuhrmann im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörde zur weitern Beförderung abzuliefern.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Fuhrmann ist 27 Jahr alt, hält 5 Zoll, hat blonde Haare, ein glattes Gesicht, volles Kinn, blaue Augen, sonst keine besondere Kennzeichen, und trug bei seiner Entweichung ein Czako, Artilleriemontirung, grautuchene Stiefeletten, Hosen, Stiefeln und Säbel. Potsdam, den 14ten April 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 17. Der unten bezeichnete Tischlergeselle, welcher sich wegen eines hieselbst begangenen Diebstahls in Untersuchung befindet, und am 6ten April d. J. einen Paß auf 10 Meilen im Umkreise erhalten hat, nach nunmehr eingegangenen Nachrichten ein gefährlicher Dieb, im Hannöverschen mehrmals entsprungen, und zuletzt durch einen Steckbrief in den Hannöverschen Anzeigen vom 30sten Juli 1817 verfolgt ist, hat wahrscheinlich Mittel gefunden, sich der Untersuchung zu entziehen, da er in dem Orte, wohin der ihm ertheilte Paß gelautet, nicht angekommen. Alle resp. Militär- und Zivilpersonen werden daher ersucht, auf ihn und seine wahrscheinlich bei ihm befindliche angebliche Ehefrau sorgfältig vigiliren, beide im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen.

Nauen, am 24sten April 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

L. Der

1. Der Tischlergeselle Heinrich Julius Dörge, aus Zellerfelde gebürtig, — sein Paß lautet aber auf Heinrich Heinecke aus Hannover gebürtig — ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, etwas breite Nase, etwas aufgeworfenen Mund, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist besonders kenntlich an einer Narbe an der rechten Seite des Auges, und daran, daß ihm an einem Finger der linken Hand ein Glied fehlt, auch daß er in der obern Kinnlade 2 vor den in der Reihe stehenden herausgewachsene Zähne hat. Er war bei seinem Entweichen mit einem blauen Ueberrocke, schwarzen Halstuche, einer leinenen gewebten Weste, zwillichenen Hosen und Schuhen mit Riemen bekleidet.

2. Henriette Juliane geborne Kleinschmidt, seine angebliche Ehefrau, angeblich aus Clausthal, nach den eingegangenen Nachrichten aber aus Zellerfelde gebürtig, ist 25 Jahr alt, ihrer Angabe nach hochschwanger, sonst mager, und hat ein eingefallenes Gesicht mit feinen Sommersprossen, mittlerer Größe und mit einer bunten kattunenen Enveloppe bekleidet. Beide sind an dem Dialekte der Harzbewohner kenntlich.

No. 18. Nachstehend näher bezeichnete zwei Zuchthausgefangene sind heimlich aus dem Landarmenhause entwichen. Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, dieselben im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Strausberg, den 14ten April 1818.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

1) Carl Friedrich August Schönrock, ist 27 Jahr alt, 4½ Zoll groß, mittler Statur, hat hellbraune Haare, hellgraue Augen, gerade spitze Nase, breiten Mund, einen raschen aufrechten Gang.

2) Michael Steinicke, ist 32 Jahr alt, 7½ Zoll groß, von starker Statur, hat hellbraune Haare, schwarzblaue Augen, stumpfe etwas eingebogene Nase, aufgeworfenen Mund, pockengrubicht und hat einen raschen aufrechten Gang.

Beide waren bekleidet mit grautuchenen Jacken, langen leinenen Hosen, wollenen Strümpfen, und Hemden mit den Nummern 139 und 118.

Polizei-Bekanntmachung.

Der aus Plauen im Voigtlande gebürtige, 17 Jahr alte Barbiergesell Johann Wilhelm Höhle, hat sein zu Plauen unterm 6ten d. M. ausgestelltes Wanderbuch auf der Chaussee nach Berlin angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbrauches wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 16ten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschke.

Der unterm 18ten d. M. von hier aus verloren gegangene und deshalb für ungültig erklärte Paß des Brauergesellen Grim ist diesem rechtmäßigen Eigenthümer in Wittenberg wieder zugestellt worden, welches bei der nun wieder entstandenen Brauchbarkeit des gedachten Passes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Treuenbrietzen, am 21sten April 1818.

Der Burgemeister Häberlein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 19.

Den 8ten Mai 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 465. Die Erklärung wegen der mit Schwarzburg-Rudolstadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 21sten März 1818.

No. 466. Die Bekanntmachung vom 21sten desselben Monats, in Beziehung auf die extraktweise publizirt werdende, unterm 11ten Februar d. J. mit der Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konvention.

No. 467. Die Verordnung wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bei der Brandsozietät des Herzogthums Westphalen versicherten brandgefährlichen Gebäude. Von 14ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 100. Steuererhebung. I. 2. 1269. März.

Bei dem mit dem 1sten Januar c. eingetretenen Ablaufe der gewöhnlichen Steuerbewilligungszeit im Herzogthum Sachsen, haben Se. Majestät an die Stände nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre zu erlassen geruhet.

„Es ist Mir angezeigt worden, daß die Steuern im Herzogthum Sachsen bisher noch auf den Grund der ständischen Bewilligung erhoben worden, und daß die Dauer dieser Bewilligung in dem zum Herzogthum Sachsen gehörenden Fürstenthum Querfurt bereits abgelaufen sei, auch in den übrigen Theilen des Herzogthums Sachsen, nämlich in den sogenannten erbländischen Kreisen, in den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, und in der gefürsteten Grafschaft Hennenberg mit dem Schluß dieses Jahres ablaufe. Da die Berathungen Meines Staats-Raths über die Organisation der Provinzial-Stände noch nicht so weit

gediehen sind, daß ein Zusammentritt der Stände des Herzogthums Sachsen in der Maaße, wie solche nach Meiner Verordnung vom 22. Mai 1815 statt finden soll, erfolgen kann, so muß die Erhebung der bewilligten Steuern in derselben Art, wie sie bisher statt gefunden, so lange fortgesetzt werden, bis das dem Staatsrath zur Berathung vorliegende Steuersystem berichtigt sein wird, welches unfehlbar bald geschehen wird. Die Stände des Herzogthums Sachsen werden Meiner landesväterlichen Vorsorge vertrauen, daß die Zusicherungen, die Ich ihnen sowohl im Besitzergreifungs-Patent vom 22. Mai 1815, als in der Verordnung von demselben Tage wegen der zu bildenden Repräsentation ertheilt habe, in Erfüllung gehen werden, sobald die Einleitungen, die dieserhalb bereits getroffen worden, vollendet sind. Sobald dieses geschehen, wird die weitere Bestimmung auch in Rücksicht des Steuerwesens der Provinz, den gesetzlichen Grundsätzen gemäß ausgeführt werden.

Potsdam, den 8ten Dezember 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Dieser Allerhöchste Kabinetsbefehl wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23sten April 1818.

No. 101. Bedingungen bei Bauunternehmungen. D. 2. 1955. Januar.

Die in den hier üblichen Kontrakten über Königliche oder Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats enthaltenen allgemeinen Bedingungen sind, insoweit sie auch bei kleinen Entrepriſen unter 50 Rthlr., über welche gewöhnlich nur Verpflichtungsverhandlungen aufgenommen werden, Anwendung finden müssen, folgende:

1) der Entrepreneur übernimmt die Ausführung des Neubaues (der Reparatur) nach dem genehmigten Kostenanschlage und der Zeichnung, und verspricht solche innerhalb der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist, tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

2) Verpflichtet sich, von dem Bauanschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere als die veranschlagte Arbeiten ohne deshalb zuvor erhaltene Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu verfertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien ist der Entrepreneur verantwortlich, und unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Baubeamten, so wie dessen Anordnung über die Ausführung selbst, daher er demselben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen, und ihn bei dringender Veranlassung einer Abweichung jederzeit zu benachrichtigen hat.

4) Zu der Maurerarbeit darf der Entrepreneur nur anschlagsmäßigen Kalk, keinesweges aber, und bei 50 Rthlr. oder auch nach Beschaffenheit der Umstände nach höhern Strafe, sogenannten Sprtkalk verarbeiten lassen.

5) In

5) In dem Fall, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, macht Entrepreneur sich verbindlich, daß wenn ihm schlechtes Bauholz verabfolgt werden sollte, er davon sofort dem betreffenden Baubedienten Anzeige machen will, widrigenfalls, wenn bei der Baurevision, oder in der Folge durch die wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er demohnerachtet schlechtes Holz angenommen, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

6) Da über die Verwendung des frei angewiesenen Holzes zu seiner Zeit ein Attest ausgestellt werden muß, so hat Entrepreneur zu diesem Behuf von der Holzanweisung, ehe er solche dem Revierforstbedienten einhändiget, Abschrift zu nehmen, und selbst für die Herbeischaffung des besagten Attestes zu sorgen.

7) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hierbei etwas zur Last fälle, so hat dieser alle hiedurch verursachte Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, Diäten für den Baubedienten, wie derselbe in Privatangelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten.

8) Haftet Entrepreneur nach geschehener Vollendung und Revision des Baues noch auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Frist für dessen Dauer, und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als eine Folge einer schlechten Ausführung oder angewendeter untauglichen Materialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht sind.

9) Sollte der Entrepreneur den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher nach der Wahl der betreffenden Behörde auf Gefahr und Kosten des Entrepreneurs entweder anderweit verdungen, oder in Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entstehet, haftet.

10) Entrepreneur besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift des Anschlags und Kopie der Zeichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgericht.

11) Entrepreneur bestellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.

12) Entrepreneur entsagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Kontrakt, insonderheit der Verletzung über die Hälfte, und der Ausflucht, daß ein allgemeinen Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht binde; auch begiebt sich der Entrepreneur aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontraktssumme den Bau nicht habe ausführen können, zugleich auf das Rechtsbeständigste.

13) Endlich trägt Entrepreneur den Kontraktsstempel.

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat daher jeder Königliche Beamte, bei Aufnahme einer Verpflichtungsverhandlung über einen öffentlichen Bau, den Bauunternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und insofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, ihm solche wörtlich vorzuhalten, und daß dies geschehen, ihn durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen zu lassen. Potsdam, den 28sten April 1818.

No. 102. Haus- und Kirchenkollekte. J. c. 521. April.

Es ist höhern Orts angeordnet, daß zur Herstellung der von dem feindlichen Heere im Jahre 1806 zerstörten und abgebrannten, wegen Verarmung des Patrons und der Gemeine in dem Mutterdorfe, aber seitdem noch nicht wieder aufgebauetn Pfarr- und Schulgebäude in dem unweit Berlin gelegenen Dorfe Weißensee, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte Statt finden soll.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1816 enthaltenen Verordnungen werden daher die Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte, die landräthlichen Behörden aber zur Veranlassung der Hauskollekte aufgefordert. Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Potsdam, den 21sten April 1818.

No. 103. Sperre im Dorfe Rehagen. J. p. 1571. April.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Dorfe Rehagen, Amts Zossen, bereits Ende vorigen Jahres ganz aufgehört hat, so wird die unterm 3ten Oktober pr. angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 25sten April 1818.

No. 104. Gewerbesteuer der Hebammen. 2. a. 1879. April.

Die Akziseämter, welche der Verfügung vom 24sten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 28.) noch keine Folge geleistet haben, werden aufgefordert, derselben unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen bei zwei Thaler Strafe zu genügen.

Potsdam, den 28sten April 1818.

No. 105. Abdeckerei- u. Scharfrichtereiwesen. 2. a. 1639. April.

Die zu 3. der durch das vorjährige Amtsblatt No. 183. bekannt gemachten Verfügung der Hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26sten Februar v. J. gegebene Bestimmung:

daß, wo im Einzelnen, auf den Grund unbezweifelt bestehender Privilegien oder Pachtkontrakte der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen oder andere den Unterthanen

lästige

lästige Berechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontraktserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind,

hat die Mißdeutung erfahren, als sei dadurch den Viehbesitzern unbedingt die Erlaubniß gegeben, ihr gefallenes Vieh selbst und mit Vorbeigehung der Abdeckereiberechtigten abledern zu lassen.

Dies ist jedoch, wie wir hiermit auf den Grund einer nähern speziellen Anordnung des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe anderweit bekannt machen, in jener Verfügung nicht enthalten, indem dadurch nur zu bestimmen beabsichtigt worden, daß der Zwang, gefallenes Vieh vom Abdecker abledern zu lassen, da wo er noch nicht besteht, den Abdeckereien nicht neu eingeräumt, und daß bei Verpachtung von Abdeckereien diese Zwangbefugniß in neuen Kontrakten nicht aufgenommen werden soll.

Wo daher zur Zeit den Abdeckereibesitzern unzweifelhaft die Befugniß zusteht, den Viehbesitzern das Selbstabledern ihres gefallenen Viehes nicht zu gestatten, da hat es bei dieser Einrichtung so lange sein Bewenden, bis deshalb ein Anderes festgesetzt wird. Wo aber in den Abdeckerei-Privilegien eine Abänderung der Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten ist, da soll dies näher untersucht, und im Falle das Abledern den Viehbesitzern frei gegeben werden kann, dies besonders bekannt gemacht werden. Bis dahin hat es aber auch hier bei der früheren Verfassung sein Bewenden. Potsdam, den 28sten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 16. Jurisdiktions-Veränderung.

Von dem Königl. Kammergericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge einer neuern Departementsberichtigung, die Jurisdiktion

1) über die Rittergüter und Dörfer Nitzahne und Bahnitz, sonst Westhavelländischen Kreises, und
2) über das Etablissement: Haus Sydow genannt, sonst Zauch-Belzigschen Kreises, dem Stadtrathe zu Belzig gehörend,

an das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg übergegangen ist.

Berlin, den 20sten April 1818.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Departementskommission bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, da bei derselben die Einziehung der feststehenden Vermögens- und Einkommensteuer vollendet worden, nach Vorschrift der Instruktion und Anweisung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteu-

steuer betreffend, vom 24sten Mai 1812. §. 47., die Vermögens- und Einkommen-Angaben in der Kurmark, nach Ablauf von 4 Wochen, vernichtet werden sollen; doch hängt es von jedem Steuerpflichtigen ab, in sofern er die Steuer vollständig entrichtet hat, die eingereichte Fassion sich zurückgeben zu lassen, worüber die schriftlichen Anträge vor Ablauf der vorgedachten 4 Wochen bei uns eingereicht werden müssen. Berlin, den 24sten April 1818.

Königl. Kurmärkſche Departementskommiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Perſonalchronik.

Der beim hieſigen Regierungskollegium angeſtellt geweſene Aſſeſſor Schmidt iſt in gleicher Eigenſchaft zur Königlichen Regierung in Marienwerder verſetzt, und der Regierungsreferendarius von Hern zum Regierungsaſſeſſor beim dieſſeitigen Kollegium ernannt worden.

Der vorherige Polizeirath und bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Ludwig Schulze iſt bei dem Königlichen Kammergericht als Juſtizkommiſſarius angeſtellt worden.

Der Akziſekaſſen-Kontrolleur Spangenberg aus Cremmen iſt als Oberjäger bei der neu errichteten Grenzbrigade zu Puttlitz angeſtellt, und in deſſen Stelle der Akziſeaufſeher Bode aus Rathenow zum Akziſekaſſen-Kontrolleur in Cremmen ernannt worden. Zu reitenden Grenzjägern ſind beſtellt worden, 1) bei der Puttlitzſchen Brigade: der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Seidlitz und der bisherige Konſumtionsſteuer-Aufſeher Frick aus Wuſterhauſen an der Doſſe, 2) bei der Brigade in Lenzen: der Akziſeaufſeher Kapherr aus Perleberg, und 3) bei der Brigade in Zehdenick: der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Kellermann aus Schwedt; desgleichen zu Grenzfußjägern der invalide Unteroffizier Krocker bei der Rheinsbergſchen Brigade, und der ehemalige freiwillige Jäger Klehmet und der Invalide Heiske bei der Wittſtockſchen Brigade. Die Supernumerarien Richart aus Perleberg und Heſſe aus Liebenwalde ſind zu Akziſeaufſehern in Perleberg beſtellt; der Akziſeaufſeher Finneiſen aus letztgedachtem Orte iſt in gleicher Eigenſchaft nach Rathenow verſetzt, und der Supernumerarius, Lieutenant Kluge aus Cremmen zum Konſumtionsſteuer-Aufſeher in Wuſterhauſen an der Doſſe ernannt worden.

Der Invalide Georg Seidel iſt zum Amtsboten bei dem Rent- und Polizeiamte Jüterbogk beſtellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es sollen in den Belziger Amtsforsten folgende Hölzer in kleinen Partieen gegen sofortige Bezahlung halb baar, halb in Tresorscheinen oder Kassenbillets, durch das Forstamt öffentlich versteigert werden, und zwar

am 25sten Mai auf Brücker Revier:

107 Klafter kiehnen Kloben — 92½ Klafter kiehnen Knüppel — 43 Klafter kiehnen Stubben —

am 26sten Mai auf Dippmannsdorfer Revier:

152¾ Klafter eichen Kloben — 5¼ Klafter buchen Kloben — ¼ Klafter birken Kloben — 270¼ Klafter kiehnen Kloben — 12 Klafter kiehnen Mengeholz — ½ Klafter eichen Knüppel — 11½ Klafter buchen Knüppel — 3¼ Klafter erlen Knüppel — 1 Klafter espen Knüppel — 36¾ Klafter kiehnen Knüppel — 15 Stück kiehnen Bauholz — 87 Stück kiehnene Sageblöcke — 71 Stück eichene Sageblöcke:

am 27sten Mai auf Klepzig Riemegker Revier:

8 Klafter eichen Kloben — 174½ Klafter kiehnen Kloben — 2 Klafter espen Kloben — 2 Klafter eichen Mengeholz — ¼ Klafter birken Mengeholz — 17½ Klafter kiehnen Mengeholz — 6½ Klafter espen Mengeholz — 62 Klafter kiehnen Knüppel — 12½ Klafter erlen Knüppel — 1½ Klafter espen Knüppel — 50 Klafter kiehnen Stubben — 116 Stück kiehnene Sageblöcke — 115 Stuck diverses Bauholz — 27 Schock erlen Reisigbunde — 476 Schock kiehnen Reisbunde.

Der Zuschlag wird, in sofern die Taxe überschritten ist, sogleich ertheilt werden. Die Kauflustigen haben sich an den bestimmten Tagen in dem Forsthause zu Brück — in dem Forsthause zu Dippmannsdorff — und zu Niemegk in dem Gasthofe zur goldenen Tanne des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und können das zur Versteigerung bestimmte Holz täglich in Augenschein nehmen, weshalb sie sich bei den betreffenden Revierförstern vorher zu melden haben. Potsdam, den 28sten April 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 19. Der wegen Diebstahls und Entweichung aus dem Gefängniß, zu zwanzig Peitschenhieben und achtträgiger Gefängnißstrafe verurtheilte, unten näher beschriebene Tagelöhner Friedrich Blankenburg, hat sich noch vor Publikation des Urtels heute Nacht abermals aus dem Gefängniß ausgebrochen und ist entlaufen. Wir ersuchen daher alle Militair- und Zivilbehörden hierdurch ganz ergebenst, diesen verschmitzten Menschen, wo er sich betreffen läßt, sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, an uns hierher abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 27sten April 1818.

Adlich von Ahlimbsche Majoratsgerichte zu Ringenwalde.

Sig-

Signalement.

Inkulpat ist 46 Jahr alt, von kleiner aber robuster Statur, mißt fünf Fuß und einen bis zwei Zoll, hat blonde kurz abgeschnittene Haare, kleine bläulich tiefliegende Augen, starke Augenbraunen und ein marquirtes Gesicht. Besonders kenntlich ist er an seinem scheuen Blick, womit er niemand gerade ins Gesicht sehen kann, und an seiner Suade, wenn man sich mit ihm ins Gespräch einläßt. Bekleidet war er mit einem alten dunkelblauen Tuchüberrock, dergleichen grauen Weste, kurzen Hosen und Stiefeln.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Kunstgärtner Karl Gottfried Hansmann aus Pirna, 51 Jahr alt, hat den in seinem genannten Geburtsorte am 6ten d. M. erhaltenen, über Berlin nach Warschau gerichten Reisepaß, angeblich hier verloren. Zur Verhütung des Mißbrauches wird dies bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 24sten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Das den Erben des verstorbenen Schullehrers Paul gehörige, allhier in der Kunstpfeiffergasse belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, so wie der dazu gehörige, vor dem Berliner Thor zwischen Kühne und Lagoneu Gärten, innebelegene Garten, soll auf den Antrag der Eigenthümer theilungshalber in dem ein für allemal auf

den 30sten Juni d. J. früh um 10 Uhr

allhier angesetzten peremtorischen Bietungstermin öffentlich subhastirt werden.

Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, und können die Bedingungen und Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zossen, den 13ten April 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die bereits unterm 25sten März öffentlich bekannt gemachte, aber hiernächst wiederum aufgehobene Auktion des Ritterschaftsrath von Eickstedtschen Mobiliarnachlasses, bestehend aus Silberzeug, Uhren, Porzellain, Fayanze, Gläsern, Kupfer und anderem Metalle, Kleidungsstücken, Wäsche, Leinenzeug, Betten, eleganten Möbeln, Hausgeräth, Gewehren und Instrumenten, mehreren Reitpferden, Sätteln und Reitzeug, Kutschen und anderen Wagen, u. s. w. findet nunmehr bestimmt

am 25. und 26. Mai und folgenden Tagen

auf dem herrschaftlichen Gute zu Damme bei Prenzlau statt. Die Reitpferde und Wagen sollen am 26sten Mai, das Silberzeug aber am 27sten vorkommen. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Prenzlau, den 26sten April 1818.

Staats, Königlicher Justizamtmann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 20.

Den 15ten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 106. Erhöhung des Post-Extrapost-Geldes. I. p. 906. April.

Nachstehende beiden Zirkularverfügungen des Königlichen General-Postamts zu Berlin an die Postämter:

Zirkulare
an sämmtliche Königliche Postämter.

Die anhaltende Theurung der Fourage macht außerordentliche Unterstützungen der Posthalter nothwendig.

Diese Unterstützungen steigen im Ganzen zu ansehnlichen Summen, zu deren Deckung des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten dieses, eine Erhöhung der Päckereitaxe und der Personengelder bei den ordinairen Posten zu genehmigen geruhet haben, bis dahin, daß die Fouragepreise wieder in ein angemessenes Verhältniß zurückgetreten sein werden.

Dem gemäß wird hierdurch festgesetzt: daß vom 1sten Januar künftigen Jahres an, bis auf weitere Ordre,

1) das Porto für Päckereien,
   a. für Kaufmannswaaren mit ½ Pf. pro Pfund
   b. für Viktualien mit ¼ Pf. pro Pfund
   } von 4 zu 4 Meilen;
2) das Personengeld bei den ordinairen Posten,
   a. für eine Person mit 50 Pfund Sachen von 6 Gr. auf 8 Gr.
   b. für eine Person ohne Gepäck von 4 Gr. auf 6 Gr.
   } pro Meile

erhöhet sein, und nach dieser Festsetzung erhoben und berechnet werden soll.

Von diesem Zuschlag sind ausgenommen:

zu 1. beim Päckereiporto,
   a. die Binnentaxen der Postämter nach und von den Postwärterämtern, imgleichen der Postwärterämter unter sich;

b. die Versendungen nach und von ausländischen Postämtern, in sofern mit diesen rezeßmäßige Taxen bestehen, wonach von dorther die Vergütung des Zuschlagporto verweigert werden könnte; wogegen aber die ins Ausland frankirt abgehenden, und von dorther unfrankirt ankommenden Päckereien, wobei kein solcher Widerspruch gedenkbar ist, ebenfalls durchgängig mit dem Zuschlagporto zu belegen sind;

zu 2. bei der Personenfracht,

a. die Personengelder bei den Diligenzen, wo bisher schon 8 Gr. pro Meile erhoben sind, und

b. die Personengelder bei den Journalieren und eigenen Personenposten, in Hinsicht welcher es bei den vorhandenen besondern Bestimmungen verbleibt.

Bei den übrigen Gegenständen der Posteinnahme, namentlich

Briefporto,
Geldporto und
Akten- und Dokumententaxe

soll keine Erhöhung Statt finden.

Berlin, den 11ten Dezember 1817.

Königlich-Preußisches General-Postamt.
v. Seegebarth.

Zirkulare

an sämmtliche Königliche Postämter diesseits der Elbe, incl. der in Neu-Pommern und im Groß-Herzogthum Posen; und exclusive der im Herzogthum Sachsen und im Auslande belegenen.

Es haben des Königs Majestät auf den Antrag des General-Postmeisters, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten dieses Monats, zu genehmigen geruhet: daß, so lange die gegenwärtigen hohen Fouragepreise dauern, bei den Extraposten, Kouriers und Estaffetten die Bezahlung pro Pferd und Meile um zwei gute Groschen erhöhet sein soll. Dieser erhöhete Zahlungssatz soll mit dem 1sten Januar künftigen Jahres eintreten.

Berlin, den 11ten Dezember 1817.

Königlich-Preußisches General-Postamt.
v. Seegebarth.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23sten April 1817.

No. 107. Liquidationsgeschäft mit Rußland. 1. m. 1741. April.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der höchsten Orts ergangenen Bestimmung, das Liquidationsgeschäft mit Rußland pro $18\frac{1}{12}$ jetzt ab-

abgeschlossen werden soll, und daß daher allen Behörden eine Frist bis zum 10. Juni d. J. bestimmt wird, innerhalb welcher noch alle rückständige desfalsige Liquidationen bei uns eingereicht sein müssen. Die Behörden, denen durch eigene Verschuldung die Verspätung zur Last fällt, bleiben für jeden daraus entstehenden Nachtheil verhaftet. Potsdam, den 3ten Mai 1818.

No. 108. Verfahren gegen Vagabonden. I. p. 213. März.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 17ten September 1816 (Amtsblatt von 1816 Seite 308) werden die betreffenden Behörden nochmals angewiesen, die Nachweisungen der über die Landesgrenze geschafften Vagabonden unerinnert in den ersten 8 Tagen jeden Monats, nach nachstehendem Schema an uns einzureichen, indem durch die bisherigen verschiedenartigen Nachweisungen die Hauptzusammenstellung, zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt, zu sehr erschwert wird.

Potsdam, den 6ten Mai 1818.

Nachweisung
der im Monat N. N. über die Grenze geschafften Vagabonden.

No.	Stand und Namen.	Geburtsort	Alter Jahr.	Größe Fß. Zll.	Haar.	Stirn.	Augenbr.	Augen.	Nase.	Mund.

Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.	Bemerkungen.

No. 109. Stempelung der Privatkalender. 2. a. 1813. April.

Zur Erleichterung der inländischen Kalender-Verleger, denen das durch das Edikt vom 30sten August 1816. vorgeschriebene Einsenden ihrer Kalender oder deren Titelblätter zur Königlichen Kalenderdeputation zu Berlin, Behufs der Stempelung nur Kosten und Zeitaufwand verursachen würde, ist vom Königlichen Finanzministerio nachgegeben,

daß jene Stempelung hinfüro durch uns für Rechnung gedachter Kalenderdeputation geschehen soll.

Ferner ist beschlossen, daß für die nicht abgesetzten Kalender den Verlegern, gegen Zurückgabe des gestempelten Blattes, der Stempelbetrag erstattet werden soll, jedoch nur insofern sie bei uns vor Ablauf des Jahres, für welches der Kalender lautet, dazu den Antrag machen.

Die ins Ausland abzusetzenden Kalender bleiben von der Stempelabgabe frei.

Damit dies jedoch nicht zum Vorwande dienen könne, auch für den inländischen Debit Vorräthe von ungestempelten Kalendern zu halten, ist verordnet, daß diejenigen Verleger, welche einen auswärtigen Absatz beabsichtigen, solches, und zugleich die Quanta und Gattungen von Kalendern, die sie zu diesem Behuf ungestempelt zurückerhalten, ihrer Ortssteuerbehörde sogleich nach erfolgtem Druck der Kalender schriftlich deklariren, und ihr auch hiernächst von jeder allmähligen Versendung derselben sofort jedesmal Nachricht geben sollen, wonach sich die Verleger pünktlich und bei Vermeidung der Strafe auf Kalenderstempel-Defraudation achten, die Steuerbehörden aber auf die Absendung der deklarirten Quantitäten nach dem Auslande halten müssen.

Potsdam, den 8ten Mai 1818.

No. 110. Tilgung der Abgabenreste bis Ende 1814. v. d. 1836. März.

Das Geschäft wegen Berichtigung der bis Ende des Jahres 1814 noch ausstehenden Reste der Domaineneinsassen durch Lieferungsscheine wird befördert werden, wenn die Reste ganzer Körperschaften, zum Beispiel, aller zu einem Amte gehörigen Dorfschaften, zusammengezogen und durch Lieferungsscheine, welche auf die Amtsdorfschaften ausgestellt sind, getilgt werden können. Die Domainenämter werden daher hierdurch aufgefordert, hierauf bei Bearbeitung dieses Geschäfts möglichst, jedoch den Rechten der einzelnen Theilnehmer unbeschadet hinzuwirken, und sich zu bemühen, deshalb mit den einzelnen Dorfschaften, oder den Mitgliedern einzelner Kommunen Vereinigung und Auseinandersetzung zu bewirken.

Potsdam, den 23sten April 1818.

No. 111. Domainen-Rückkauf. v. d. 1619 April.

Ueber die, mit mehreren andern Domainenämtern den Kur- und Neumärkschen Ständen im Jahre 1809 wiederkäuflich überlassene Aemter Rüdersdorff und Löhme, ist gegenwärtig der Rückkaufs-Vertrag abgeschlossen worden, und es übernimmt daher die Königliche Regierung zu Potsdam vom 1sten Juni d. J. ab die Administration dieser beiden Aemter. Dies wird, wie es rücksichtlich der schon früher zurückgekauften Domainenämter durch die Bekanntmachungen vom 22sten September 1815 und 14ten Mai 1816 im Amtsblatte geschehen ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat sich ein Jeder von jenem Zeitpunkte an in allen, die genannten beiden Aemter betreffenden Angelegenheiten nicht weiter an die Ständische Domainen-Verwaltungskommission, sondern an die hiesige Regierung zu wenden.

Zugleich wird in Bezug auf das im 34sten Stücke des Amtsblatts für 1814 unter Nr. 295. enthaltene Publikandum vom 15ten August desselben Jahres bemerkt, daß der Kaufwerth der Aemter Rüdersdorff und Löhme, durch Löschung des Betrages der auf denselben intabulirt gewesenen Pfandbriefe, und durch Abschrei-

bung

bung auf die von den Ständen als über ein rückständiges Kaufgeld ausgestellte Obligation, zusammen mit 214195 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. vom Staate zurückgezahlt worden ist.

Potsdam, den 29sten April 1818.

No. 112. Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen d. d. 1560. April.

Mit Bezug auf die in dem vorjährigen Amtsblatte unter No. 133. pag. 169. enthaltenen Bestimmungen, die Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15ten Februar d. J.

diese Unterstützung, in sofern und so lange die Söhne nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern deren Pflege noch bedürfen, auch dann eintreten soll, wenn nicht alle sieben Söhne mehr am Leben sind, oder sich nicht mehr in der elterlichen Pflege befinden, so daß hiernach für jeden einzelnen Sohn der Verpflegungsbetrag festgestellt, und demnächst, wenn der Sohn stirbt oder der elterlichen Pflege nicht mehr bedarf, wegfallen, übrigens aber die Dauer der Unterstützung nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern in jedem einzelnen Fall ermessen werden soll.

Da hiernach diesen Unterstützungen eine größere Ausdehnung gegeben ist, so können zwar gegenwärtig mehrere Gesuche berücksichtigt werden, die nach den bisherigen, Anfangs gedachten Bestimmungen früher haben zurückgewiesen werden müssen; es ist aber um so nöthiger, daß dergleichen Gesuche einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, und daß sämmtliche zur Begründung des Gesuchs angeführte Umstände und besonders die Hülfsbedürftigkeit und sonstigen persönlichen Verhältnisse derjenigen, welche auf dergleichen Unterstützungen Anspruch machen, durch Atteste der Landräthe oder Magistrate nachgewiesen werden.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß alle dergleichen Gesuche nicht nur unbedingt mit den ebenerwähnten Attesten versehen sein müssen, sondern auch in der Regel durch die Landräthe und Magistrate hieher zu befördern sind, welche ihrerseits dieselben mit ihrem Gutachten zu begleiten haben.

Potsdam, den 1sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 17. Vormundschaften.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen:

ob die Geistlichen zur Kathegorie derjenigen Beamten zu rechnen sind, welche nach Vorschrift des Allgemeinen Preuß. Landrechts Theil II. Tit. 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen?

Im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Kultus hat sich der Chef der Justiz für die bejahende Beantwortung jener Frage entschieden.

Denn es leidet zuförderst kein Bedenken, daß die Geistlichen als wirkliche Staatsdiener betrachtet werden müssen, indem sie nicht nur nach ihrem individuellen

Wir-

Wirkungskreise zur Klasse der letzteren gehören, sondern auch von dem Gesetze selbst mit dieser Benennung bezeichnet werden, und in solcher Qualität alle Prärogativen der Staatsdiener in ihrem gesammten, zu Gunsten der Geistlichkeit oft noch weiter ausgedehnten Umfange genießen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 96.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Geistlichen im Gegensatz vom Militair nur unter die Rubrik der Zivilbedienten gebracht werden können, da das Allgemeine Preußische Landrecht sich Theil II. Tit. 10. §. 1. seq. blos auf diese Klassifikation hinsichtlich der Diener des Staats beschränkt hat.

Nach obiger Auseinandersetzung muß daher die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 18. §. 161. auf sie ihre volle Anwendung finden.

Es tritt hinzu, daß der Grund des Gesetzes,

welcher aus der nöthigen Kontrolle der Staatsdiener hinsichtlich aller sie zerstreuenden und von ihrem amtlichen Berufe abziehenden Nebenbeschäftigungen entspringt,

bei den Geistlichen nach dem Maaßstabe ihres Geschäftskreises und individuellen Berufs, so gut als bei allen übrigen Zivilbedienten in Erwägung gezogen zu werden verdient.

Sämmtliche Untergerichte werden daher hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums einzufordern.

Berlin, den 20sten April 1818.

Personalchronik.

Nachdem die bisherige Superintendentur zu Prenzlau ihres großen Umfanges wegen getheilt worden, haben des Königs Majestät den Prediger Lossius zu Brüssow zum Superintendenten der nördlichen Hälfte der bisherigen Prenzlauer Diözese zu ernennen geruhet. Zu der Superintendentur Prenzlau gehören von jetzt an nur die Stadt Prenzlau und die auf der Südwestseite derselben belegenen Parochien, über welche der Superintendent Reichhelm die fernere Aufsicht behält, jedoch ist ihm zur nöthigen Hülfsleistung, seines hohen Alters wegen und auf seinen Antrag, der Archidiakonus und Schulinspektor Schartow in Prenzlau als Superintendenturassistent an die Seite gesetzt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Emil von Könen und Karl August Wilcke sind bei dem Königl. Kammergericht als Referendarien angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der im Jahre 1815 beim Jägerdetachement des 3ten Infanterieregiments (2ten Ostpreuß.) gestandene freiwillige Jäger Leopold Engelbrecht, angeblich aus Neu-Ruppin, wird, da dessen Aufenthaltsort nicht auszumitteln ist, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für ihn bestimmten Kriegesdenkmünze 2ter Klasse pro 1815, nebst Band und Befugnißschein, bei dem betreffen Kreislandrath zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 24sten April 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die unten bezeichneten Personen sind wegen fehlender Legitimation in das Landarmenhaus bei Wittstock gebracht worden, und können bei guter Aufführung noch nicht entlassen werden, weil sich bisher für sie keine günstige Gelegenheit zu einem ordentlichen Broterwerbe hat finden wollen.

1) Wittwe Sophie Johanne S., zu häuslichen Arbeiten und als Viehmagd,
2) Dorothee Sophie Elisabeth B., zur Landarbeit und beim Vieh,
3) Ernestine Louise S., zur Feldarbeit und beim Vieh,
4) Marie Dorothee P., zu häuslichen Arbeiten,
5) Johann Friedrich Z., zum Stricken, Botengehen und Hüten,
6) George Friedrich Wilhelm P., zum Garnweben.

Wer eine dieser Personen in Dienst nehmen will, kann sich mit der Inspektion der gedachten Landarmenanstalt in Briefwechsel setzen.

Potsdam, den 28sten April 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 20. Nachbenannter Johann Ludwig Knell aus Preungesheim bei Frankfurt am Main gebürtig, des Verbrechens mehrerer Einbrüche and Diebstähle schuldig, ist am 4ten Mai d. J. von Demmin in Vorpommern aus dem Kriminalgefängniß entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämtliche Polizeibehörden und die Kreisgensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit aufgefordert, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im

Be-

Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt nach Demmin an den Polizeiinſpektor Neuhauß gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Stettin, den 4ten Mai 1818.

Königlich Preußiſche Regierung von Pommern.

Perſonbeſchreibung.

Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haar braunlockigt, Stirn bedekt, Augenbraunen braun, Augen braun, Naſe regelmäßig, Mund desgleichen, Bart braun, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt, Füße gerade, beſondere Kennzeichen zwiſchen den Vorderfingern der linken Hand eine Narbe. Alter 31 Jahr, Religion reformirt, Gewerbe eigentlich ein Rademacher, hat jedoch auch als Viehhändler und zuletzt als Wirthſchaftsinſpektor gedient, Sprache hochdeutſch. Rock braun von Kalmuk, Hoſen olivenfarbig von Manchester, Stiefeln, Huth, Halstuch, Hemde. Effekten, die derſelbe bei ſich trägt: hat eine grüne Friesdecke mitgenommen.

No. 21. Der Dienſtknecht Johann Karl Blume aus Neu-Zittau Amts Storkow gebürtig, iſt aus dem hieſigen Gefängniß in der Nacht vom 3ten zum 4ten Mai c. entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle anhalten, und an uns abliefern zu laſſen.

Storkow, den 4ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Signalement.

Johann Karl Blume, 17 Jahr alt, 4 bis 5 Zoll groß, mittlerer Statur, blonden Haaren, hellgrauen Augen, ſtumpfer Naſe, breiten Mundes, war mit einer alten blauen Tuchjacke, einer kattunenen Unterjacke, alten blauen Tuchweſte, alten blauen Tuchhoſen, einem bunt kattunenen und einem roth kaſimirnen Halstuch, wollenen Socken, gewöhnlichen Stiefeln, und rundem Huth bekleidet.

Am 18ten Dezember 1817 iſt dem Schulzen zu Jahnsfelde ein kranker Mann durch eine Krüppelfuhre zugeſandt, welcher auf der Chauſſee zwiſchen Jahnsfelde und Seelow gearbeitet hat. Derſelbe iſt in der Nacht darauf plötzlich verſtorben, und es iſt weder ſein Name noch ſein Wohnort, ſondern nur ſo viel ausgemittelt worden, daß er aus einem Dorfe jenſeits Berlin hergeweſen.

Er iſt dem Anſcheine nach 40 Jahr alt geweſen, und ſeine Kleidung hat in einem dunkelgrautuchenen, mit einigen gelben Metallknöpfen verſehenen Ueberrock, einer weißtuchenen Weſte mit dergleichen Knöpfen, einem Nachtkamiſol von grober weißer

weißer Leinwand, grüntuchenen Kamisol, weißen leinenen langen Beinkleidern, einem Paar Socken, alten Schuhen, einem Paar leinenen Faustshandschuen, einem alten leinenen Hemde, zerrissenen leinenen Tuch und einem Huthe bestanden.

Es wird daher ein jeder, der darüber Auskunft geben kann, wer dieser Mann gewesen, aufgefordert, solches uns anzuzeigen.

Wriezen, den 29sten April 1818.

Von Pfuelsche Patrimonialgerichte zu Jahnsfelde.

Von dem Königlichen Justizamte Grüneberg in der Neumark sind die den Kindern der verstorbenen Oberamtmanns-Wittwe Badicke gehörigen Grundstücke, als:

ein zu Zäckerick belegenes, aus Grundstücken auf der Höhe und im Oberbruche bestehendes Schulzengut, welches sub No. 1. Vol. I. des Hypothekenbuchs des Dorfes Zäckerick, und

ein zu Grüneberg belegenes Wohnhaus, nebst einer bei dem Vorwerke Eichhorn belegenen Sandwiese, welche sub No. 14. des Hypothekenbuchs des Dorfs Grüneberg

eingetragen stehen, mit der täglich in der Registratur einzusehenden Taxe der 3648 Thaler 11 Gr. 7 Pf. Theilungshalber subhastirt worden.

Die Bietungstermine sind auf

den 27sten April, 25sten Juni und 27sten August d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Grüneberg dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, die gedachten Grundstücke dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Grüneberg in der Neumark, den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Vor dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht sollen auf Ansuchen der Wrickenschen zu Lockto Erben die zum Friedrich August Baitzischen Ackergute zu Brück gehörigen, den Extrahenten unterpfändlich eingesetzten 4 Acker Wiesen auf den halben Hufen in der Nähe der Stadt Brück, mit Genehmigung des Schuldners öffentlich jedoch einzeln verkauft werden, und ist dazu

der sechste Juli 1818

als Bietungstermin angesetzt worden. Dies und daß jeder der genannten 4 Acker Wiesen nach der darüber aufgenommenen, in unserer Registratur ersichtlichen Taxe auf 187 Thlr. 9 Gr. 2 Pf. gewürdigt worden ist, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß das Grundstück in dem anberaumten Termine den Meistbietenden, in sofern sie dieselben zu besitzen fähig sind und dies behörig nachwei-

Hausverkauf in Kyritz.

Daß ich Veränderungshalber gewilligt bin, mein allhier in der breiten Straße belegenes, in gutem Stande befindliches Bürgerhaus mit dahinter liegendem Garten, imgleichen der dazu gehörigen Hauswiese und Hausland, aus freier Hand zu verkaufen, mache ich hiermit bekannt, und lade Kaufliebhaber ein, sich entweder schriftlich in portofreien Briefen oder auch mündlich, welches Letztere am angemessensten ist, mit mir in Unterhandlungen zu setzen, wo ich dann die näheren und billigen Bedingungen des Verkaufs anzeigen werde, auch im Fall eine Uebereinkunft zu Stande kommt, sofort den gerichtlichen Kontrakt aufnehmen lassen kann.

Noch bemerke ich, daß sich das Haus vorzüglich für einen Handwerker in Holz wegen seiner Geräumigkeit eignet, und ich auch bereit bin, dem Käufer mein sämmtliches vorräthiges Stellmacherholz und gutes Stellmacher-Handwerkszeug, sofern es ihm konvenirt, vorzugsweise mit zu verkaufen, jedoch auch jedem andern solches käuflich überlassen will. Kyritz, den 24sten April 1818.

Der Stellmachermeister Friedrich Wilhelm Krüger allhier.

Ein Königl. Hohes Ministerium des Handels und der Gewerbe hat unterm 12ten April d. J. dem unterzeichneten Königl. Kammermusikus Stöltzel und dem Berghautboisten Blümel auf die Erfindung zwey ihrer eigenthümlichen Vorrichtungen, wodurch auf dem Waldhorn, der Trompete und Posaune, alle Töne der chromatischen Tonleiter ohne Einsatzbögen, Stopfen u. s. w. leicht, schnell und ohne Verlust an der Fülle des Tons angegeben werden können, ein Patent zur alleinigen Anwendung auf zehn nach einander folgenden Jahre für die ganze Monarchie gnädigst ertheilt.

Ein geehrtes musikalisches Publikum wird von dem, den beiden obengenannten allein zustehenden Rechte dieser Anfertigung benachrichtiget, und wegen der Anwendbarkeit dieser Vorrichtung, solches auf die musikalische Zeitung vom 3ten Mai 1815 und 26ten November 1817 aufmerksam gemacht.

Die Anfertigung dieser Instrumente wird von dem mitunterzeichneten Königl. Kammermusikus Stöltzel zu Berlin, neue Grünstraße No. 23., unter portofreien Aufträgen angenommen und prompt ausgeführt.

Berlin, den 27sten April 1818.

Stöltzel. Blümel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 21.

Den 22sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 113. Getreide- und Fouragepreise pro April 1818. L. m. 569. Mai.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

1) für den Scheffel	Weitzen	3 Thaler	15 Gr.	3 Pf.
2) — — —	Roggen	2 —	2 —	6 —
3) — — —	große Gerste	2 —	4 —	— —
4) — — —	kleine Gerste	1 —	17 —	9 —
5) — — —	Hafer	1 —	14 —	7 —
6) — — Zentner	Heu	1 —	5 —	9 —
7) — das Schock	Stroh	10 —	19 —	— —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat April c. 7 Thaler — Gr. — Pf.
" " Braunbier " " " " " 6 — — — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein " " — — 6 Gr. $10\frac{3}{7}$ Pf.
" " auch " — — 6 — $3\frac{3}{7}$ —
" " einfachen " " " — — 4 — — —
" " auch " — — 3 — $5\frac{5}{7}$ —
der Zentner Hopfen " " " " 19 — 8 — — —

Potsdam, den 12ten Mai 1818.

No. 114. Beglaubigung der nach Frankreich bestimmten Aktenstücke. I. p. 2202. April.

Der Königlich Preußische Gesandte zu Paris hat bemerkt, daß ihm häufig Aktenstücke zur Legalisation vorgelegt werden, welche von den Provinzialbehörden nicht beglaubigt worden.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29sten Januar vorigen Jahres (Amtsblatt de 1817 Stück 6. Nr. 41.) werden daher die Unterbehörden und anderen befugten Personen in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 24sten v. M. hierdurch angewiesen, bei solchen nach

Frankreich bestimmten Aktenstücken, von welchen durch die Königlich Preußische Gesandschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll, die Extrahenten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Legalisation der vorgesetzten Behörde hinzukommen müsse.

Potsdam, den 1sten Mai 1818.

No. 115. Ortschafts-Verzeichniß des Potsdamschen Regierungsbezirks. I. p. 1068 April.

Vom 1sten Juni d. J. ab ist das

Ortschafts-Verzeichniß

des Regierungsbezirks Potsdam nach der neuesten Kreiseintheilung vom Jahre 1817, mit Bemerkung des Kreises, zu welchem der Ort früher gehörte, der Qualität, Seelenzahl, Konfession, kirchlichen Verhältnisse, Besitzer und Addreßörter, nebst alphabetischem Register, bei dem Buchhalter Baak auf der Regierungskasse hieselbst so wie bei allen Kreiskassen-Rendanten, namentlich:

1) beim Kreiskassen-Rendanten Kammerassessor Schulz zu Berlin in der Probstgasse,
2) " " " Hofrath Brandin zu Berlin, Leipziger- und Mauerstraßen-Ecke im Städte-Kassenhause,
3) " " " Regelin zu Freienwalde,
4) " " " Schumacher zu Potsdam,
5) " " " Flickel daselbst,
6) " " " Lieutenant Rehfeld zu Jüterbogk,
7) " " " Bleiberg zu Nauen,
8) " " " Daunenhauer zu Neu-Ruppin,
9) " " " Rittmeister von Sprenger zu Kyritz,
10) " " " Hauptmann Kreß zu Perleberg,
11) " " " Oertel zu Prenzlow,
12) " " " Lieutenant Bode I. zu Templin,
13) " " " Büge zu Angermünde,

geheftet auf Druckpapier für 1 Rthlr. 8 Gr., auf Schreibpapier für 1 Rthlr. 16 Gr. zu erhalten.

Wer etwa vorgekommene Irrthümer bemerkt, hat solche dem Landrath des betreffenden Kreises anzuzeigen, dessen Bericht wir sodann hierüber erwarten werden.

Potsdam, den 14ten Mai 1818.

No. 116. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 271. Mai.

Da in den Ortschaften Stavenow und Bälow in der Westprignitz die Lungenseuche unter dem Rindvieh gänzlich aufgehört hat, so ist die daselbst stattgefundene Sperre für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 11ten Mai 1818.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten November und Dezember v. J. bei ihnen erlassenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Auszüge aus dem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen. Berlin, den 1sten Mai 1818. No. 18. Ediktalvorladungen.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Heinrich Bode und Ludwig Georg Friedrich Krause sind beim Königl. Kammergericht als Referendarien angestellt worden.

Der durch das Ableben des Heegemeisters Studer erledigte Forstdienst zu Zippelsfoerde ist dem Heegemeister Wendler zu Himmelpfort verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Markt in Schwedt.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zu Schwedt in diesem Jahre auf den 29sten Juni angesetzte Jahrmarkt, da solcher mit dem Markte zu Stargard in Hinterpommern an demselben Tage zusammen trifft, zum Besten des Handels und Marktverkehrs auf den 6ten Juli verlegt worden ist. Potsdam, den 7ten Mai 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Markt in Pritzwalck.

Da der diesjährige Michaelis-Markt in Pritzwalck mit dem in Wittstock an einem Tage, nemlich am 22sten September zusammentrifft, so wird zu mehrerer Bequemlichkeit der Marktbesucher dieser Markt in Pritzwalck acht Tage früher, nemlich am 15ten September abgehalten werden, und Tages zuvor Viehmarkt sein.

Potsdam, den 7ten Mai 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Wittbriezen hat den Altar und die Kanzel ihrer Kirche mit schwarzen, mit weißen Frangen eingefaßten Tuchdecken, in deren Mitte Kreuze von ächtsilbernen Tressen befindlich sind, neu bekleidet; auch hat die dortige Bauerwittwe Johanne Luise Schulze der Kirche einen runden Tauftisch mit einer schwarztuchenen Decke, welche mit goldgelben Frangen besetzt ist, zum Geschenk gemacht.

Der

Der Herr Dr. Bandow hat der Kirche zu Glienicke einen Blumenkopf mit gemachten Blumen zur Ausschmückung des Altars, imgleichen 1 Bibel und 2 Gesangbücher, ferner eine schwarztuchene, mit weißen Borten besetzte und mit einem in Silber gestickten Namenszuge verzierte Altardecke, und endlich zwei große zinnerne Leuchter, mit den Worten: „Zur Befestigung des Glaubens an Gott, der Gemeine zu Glienicke als Denkmal am Tage der dritten Jubelfeier der Reformation, den 31sten Oktober 1817. dargebracht", nebst den dazu gehörigen Wachslichten, geschenkt.

Der Küster und Schullehrer Stromer zu Lichtenberg hat der dasigen Kirche, bei welcher er über 26 Jahr mit rühmlicher Treue und Anhänglichkeit gedient, einen stark übersilberten und inwendig vergoldeten Krankenkelch, nebst der dazu gehörigen Patena von gleicher Beschaffenheit, zu seinem Andenken verehrt.

Die Kirche zu Dölln im Templiner Kreise ist am Reformationsfeste von einigen Frauen aus der dortigen Gemeine mit einer schwarztuchenen, mit goldenen Franzen besetzten Kanzelpultdecke, desgleichen am Einsegnungsfeste 1818 von der Gemeine zu Dölln und der eingepfarrten Gemeine zu Großvater, mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche, mit goldenen Franzen besetzt, beschenkt worden.

Die Frau Rittmeister v. Podewils, geb. v. Itzenplitz, hat am Charfreitage der Kirche zu Reckenzien zwei neue Leuchter von englischem Zinn und ein sauber gearbeitetes Kruzifix, imgleichen die Frau Amtmann Seldenburg zu Eggersdorf der dortigen Kirche eine Bibel mit schwarzledernem Einbande und goldenen Schnitt zum Geschenk gemacht.

Die Gemeine zu Vehlow hat ihre Schullehrerstelle durch eine jährliche Zulage von 2 Klaftern Eichenholz, zur Heizung des Lehrzimmers, verbessert.

Etablissements-Benennung.

Die von der Stadt Neu-Ruppin, etwa ½ Meile von der Stadt, an der Post- und Landstraße von Neu-Ruppin nach Rheinsberg, neu erbauete Stadtförster-Wohnung hat den Namen Forsthaus Wendemark erhalten.

Belobung.

Bei dem am 25sten März d. J. stattgehabten Brande des dem Drechslermeister Bergemann gehörigen Etablissements zu Lehnin, hat sich der dortige Maurergeselle Hauck durch entschlossenes Benehmen ausgezeichnet.

Berichtigung.

Nicht die Gemeine zu Braunsdorf, sondern die Gemeine zu Bindow, hat ihre Schulstelle durch eine jährliche Zulage von Roggen, Wieswachs und Brennmaterial verbessert, welches zur Berichtigung der im 13ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 64. befindlichen desfalsigen Bekanntmachung vom 6ten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

Nachstehend näher bezeichneter Zuchthausgefangener ist heimlich aus dem Land- armenhause entwichen. Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Strausberg, den 4ten Mai 1818. No. 22.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Johann Friedrich Mieiandt, nennt sich auch Kollwick, ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler Statur, hat blonde Haare, graublaue Augen, gebogene platte Nase, gewöhnlichen Mund, und raschen Gang.

Er war bekleidet mit einer grau tuchenen Jacke, langen grauen tuchenen Hosen, wollenen Strümpfen, hölzernen Pantoffeln, und einem Hemde mit der Nr. 133.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten dieses Monats c. a. ist der Wassermüller Böhmischen Dienstmagd Anne Christiane Schiemenzin zu Wierigsdorf bei Luckau, eine Mandel flächseue Leinwand nebst 2 Königl. Sächßl. Speciebus entwendet, jedoch die Leinwand in einer Scheune unterm Rohr versteckt vorgefunden worden. No. 23.

Da nun der bei dem dasigen Lehnrichter Pöschke bis den 12ten dieses in Diensten gewesene, und unten signalisirte Knecht Gottlieb Lamprich aus Grüne bei Jüterbogk, durch seine Handlungen und am nur besagten Tage unternommene Flucht dieses Diebstahls sich verdächtig gemacht hat; so werden alle Justiz- und Polizeibehörden hierdurch dienstergebenst ersucht, besagtem Flüchtling möglichst nachzuspüren, und ihn nach dessen erfolgter Wiedererlangung arretiren und unter Erwartung der Kosten und des Reciproci durch sicheres Geleite an uns abliefern zu lassen.

Luckau, am 14ten Mai 1818.

Der Magistrat alda.

Signalement.

Der Entwichene ist ohngefähr 19 Jahr alt, mittler aber schwächlicher Statur, hat schwarzbraunes kurz abgeschnittenes Haar, gräuliche Augen, eine kurze spitze Nase, spitzes Kinn, mitteln Mund, ein klein mehr rundes aber hageres Gesicht, gesunde Zähne, ein blasses Ansehen, jedoch ohne Bart, spricht die Jüterbogker Sprache, welche sich der plattdeutschen nähert, und redet gewöhnlich hastig und schnell.

Bei seiner Entweichung ist er allem Vermuthen nach mit einer blauen Tuchjacke, einem Paar langen etwas schmutzigen Beinkleidern von Leinwand, einer blauen Tuchweste, einem buntkattunenem Tuche, einer baumwollenen Schlafmütze

und kurzen Stiefeln bekleidet gewesen, und hat noch außerdem einen blautuchenen Ueberrock, ein Paar lange über die Stiefeln gehende blautuchene Pantalons, eine gelbbunte Weste und einen guten runden Hut besessen, welche Sachen jedoch bei der Nachsuchung nicht haben aufgefunden werden können.

Der mittelst des, im Extrablatt zum 20sten Stück des Amtsblatts befindlichen Steckbriefes Nr. 20. d. d. Stetin den 4ten Mai 1818 verfolgte Dieb Johann Ludwig Knell ist bereits wiederum ergriffen und abgeliefert worden.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Kupferdrucker und ehemalige Dragoner Leonhard Christoph Töpel hat den in seinem Wohnort Tilsit am 2ten Januar c. erhaltenen, nach Magdeburg gerichteten Reisepaß auf der Rückreise von Berlin bis hierher verloren. Dies wird zur Verhütung des Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Freienwalde an der Oder, den 10ten Mai 1818.

Der Magistrat.

Der aus Lengsfeld im Weimarschen gebürtige Maschinenarbeiter Seligmann Rothschild, 23 Jahr alt, hat seinen vom Senate zu Hamburg ohngefähr Ende Februar d. J. ausgestellten und mit dem dortigen Königlich Preußischen Gesandtschaftsvisa versehenen Paß, welcher am 8ten d. M. zuletzt in Berlin unterschrieben worden, heute zwischen hier und Wittenberg verloren Zur Verhütung des Mißbrauchs wird bei dieser öffentlichen Bekanntmachung, der Paß für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 11ten Mai 1818.

Der Burgemeister Häberlein.

Vor dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht sollen auf Ansuchen der Wrickenschen zu Lockto Erben die zum Friedrich August Baitzischen Ackergute zu Brück gehörigen, den Extrahenten unterpfändlich eingesetzten 4 Acker Wiesen auf den halben Hufen in der Nähe der Stadt Brück, mit Genehmigung des Schuldners öffentlich jedoch einzeln verkauft werden, und ist dazu

der sechste Juli 1818

als Bietungstermin angesetzt worden. Dies und daß jeder der genannten 4 Acker Wiesen nach der darüber aufgenommenen, in unserer Registratur einsichtlichen Taxe auf 187 Thlr. 9 Gr. 2 Pf. gewürdigt worden ist, wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß das Grundstück in dem anberaumten Termine den Meistbietenden, in sofern sie dieselben zu besitzen fähig sind und dies behörig nachweisen, zugeschlagen, und auf die etwa nachher noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Belzig, den 30sten März 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da

Da der dem hiesigen Dominio zustehende Gasthof, welcher mit einem neuen Wohnhause, und großen Fuhr- und andern Ställen, auch sonstigen Gebäuden versehen ist, nebst dem dazu gehörigen Garten und den nicht unbedeutenden Feldstücken, an 40 Scheffel Berliner Maaßes Aussaat, an den Meistbietenden an Erbstandsquanto und alljährlichen Kanon in Erbpacht ausgethan, und Johannis 1818 übergeben werden soll, und zu dem Ende der

13te Juni 1818

als einziger Bietungstermin auf Antrag des hiesigen Dominii von uns anberaumet worden; so wird diese freiwillige Subhastation hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche den hiesigen Gasthof in Erbpacht nehmen wollen, und annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch geladen, in diesem Termine Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle im herrschaftlichen Wohnhause zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, auch, nach dem Befinden der gethanen Gebote, der Resolution, ob der Zuschlag auf das höchste Gebot erfolgen werde oder nicht, gewärtig zu sein.

Der Nutzungsanschlag nebst den sonstigen festgesetzten Bedingungen sind bei dem Herrn Major v. Polenz auf Görsdorf bei Dahme, dem Herrn Kammerherrn v. Pflugck auf Bischheim bei Kamenz, so wie bei dem zu Luckau wohnenden Gerichtsverwalter zu bekommen. Kemlitz bei Dahme, am 14ten Mai 1818.

Adlich Pflugkesches Patrimonialgericht.

Verpachtung.

Im Auftrage Eines Königlichen Hochpreislichen Kammergerichts und mit Zustimmung sämmtlicher Interessenten, soll das 1½ Meilen von Prenzlau belegene Rittergut Damme, bereits von Trinitatis dieses Jahres ab, auf wenigstens drei Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf

den 5ten Juni Vormittags um 10 Uhr

auf dem Gute Damme selbst angesetzt, und Pachtungslustige werden hierzu mit der Bemerkung eingeladen, daß das Gut bereits in 7 Schlägen, jeder im Durchschnitt zu 15 Winspeln Aussaat, der im Jahre 1812 hinzugekommene Baueracker aber außerdem in 3 Feldern, jedes etwa zu 3 Winspeln Aussaat, bewirthschaftet wird. Die festzusetzenden Verpachtungsbedingungen und der Pachtanschlag sind vom 26sten Mai an auf dem Gute selbst, so wie bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Prenzlau, den 11ten Mai 1818.

Staats, Königlicher Justizamtmann.

Zehn Thaler Belohnung.

Am 3ten d. M. ist mir auf eine unerklärbare Weise eine lange grünseidene Geldbörse, worauf ein gereifelter goldener Trauring befindlich, abhanden gekommen.

Es befanden sich in derselben ohngefähr 10 Thlr. Courant, 15 Friedr d'or, 11 seltene Dukaten, und eine Denkmünze der Stadt Paderborn auf den Sarg des heiligen Liborius.

Unter

Unter den Dukaten zeichneten sich folgende aus:

1 Stück mit dem Bildnisse Gustav Adolphs de 1632.

1 alter Danziger Dukaten.

1 Stück, mit der Aufschrift: „Wohl dem, der Freude an seinen Kindern hat ꝛc.".

1 Stück, auf dessen Avers ein Hahn eine Henne tritt, mit der Umschrift: „Umsonst" — und auf dem Revers die zu einer sitzenden Figur den Reim gebende Umschrift:

„So du nit treu wilt sein, so:".

1 Stück, auf der einen Seite mit dem Wilden Mann, und auf der andern Seite mit der Inschrift: 1 Pfennig Scheidemünze.

Dem ehrlichen Wiederbringer soll obige Belohnung werden, auch wenn der ganze Inhalt der Börse nicht mehr vorhanden wäre.

Treuenbrietzen, am 11ten Mai 1818.

Der Burgemeister Häberlein.

Ich bin gesonnen, mein im 2ten Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg, 2 Meilen von Genthin, 2 Meilen von Rathenow, und 3 Meilen von Brandenburg belegenes Rittergut Jerchel und das dazu gehörige Vorwerk Louisenhof zu parzelliren, und sodann die einzelnen Theile zu verkaufen. Um diese Operation für diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen gesonnen sein sollten, möglichst vortheilhaft zu machen, würde ich auf ihre etwanige Wünsche in dieser Hinsicht bei Anlegung des Veräußerungsplans und Bestimmung der einzelnen Antheile die möglichste Rücksicht zu nehmen beflißen sein, und es mir daher angenehm sein, mit diesen Wünschen der Käufer bekannt zu sein. Ich ersuche deshalb einen jeden, der darauf reflektiren mögte, mir oder dem Herrn Amtmann Ahrend zu Jerchel solche sobald als möglich, spätestens aber bis zum 16ten Juni d. J. gefälligst mitzutheilen.

Sollte jemand im Ganzen zu kaufen geneigt sein, so bitte ich, sich dieserhalb in postfreien Briefen an mich zu wenden.

Potsdam, den 12ten Mai 1818.

Der Kaufmann August Wilhelm Crubelius.

Ich bin Willens, meine hiesige Kolonie, bestehend in 50 Morgen Land und den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige ein, sich am Freitag den 10ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst bei mir einzufinden.

Lenzer Sillge bei Lenzen, den 12ten Mai 1818.

Der Kolonist Christoph Köhn.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 22.

Den 29sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 117. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Prediger. C. 38. Mod.

Der Prediger Schindelhauer zu Lostau, Superintendentur Burg, hat durch die daselbst am 25sten März a. c. entstandene Feuersbrunst über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren. Im Verfolg des letzten Brandentschädigungsgelder-Ausschreibens vom 28sten März c., Amtsblatt de 1818 pag 181/184., werden daher die Herren Superintendenten hierdurch aufgefordert, zu der demselben mit 400 Thalern reglementsmäßig zustehenden Entschädigung, wozu ein jedes der nach dem letzten Ausschreiben verbliebenen 739 Mitglieder dreizehn Groschen beizutragen hat, in der gewöhnlichen Art die Beiträge einzuziehen, und ohnfehlbar binnen 8 Wochen an die hiesige Kommunalkasse abzuführen. Potsdam, den 18ten Mai 1818.

No. 118. Vorspann. l. m. 1017. Mai.

Nach den Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26sten September 1808 über den den Truppen zu verabreichenden Vorspann, erhält jeder Kapitain als Kompagnieführer, wenn derselbe keine Ration bezieht, auf dem Marsch ein Reitpferd.

Auf Instanz des Königl. Kriegsministerii wird diese Bestimmung auch auf diejenigen Lieutenants ausgedehnt, welche in Ermangelung von Kapitains die Kompagnien statt jener führen.

Berlin, den 5ten Mai 1818.

An Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reskript wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten Januar 1818. (Amtsblatt 1818 Stück 6. No. 30.) hierdurch behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 19ten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 19. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen von Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 31sten April d. J.

An

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht

in Berlin.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 24sten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des zwölften Verzeichnißes der in den Monaten Januar und Februar c. erlassenen Ediktalzitationen bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 31sten April 1818.

Königl. Preuß Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Ziethen.

am 12ten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Behändigung der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in der Liste für die Monate Januar und Februar d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 14ten Mai 1818.

No. 20. Gerichtliche Besichtigungen und Obduktionen.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte Stück 24. Nr. 152. bekannt gemachte Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 8ten Oktober 1816. wird den Untergerichten im Departement des Kammergerichts hierdurch zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden gerichtlichen Besichtigungen und Obductionen, deren Kosten den öffentlichen Fonds zur Last fallen, nur den besoldeten Physikus und Chirurgus des betreffenden Kreises, welche sich, wo die Entfernung es nothwendig macht, lediglich des Gerichtsvorspanns bedienen müssen, zu adhibiren, indem nur dringende, jedesmal besonders nachzuweisende Fälle der Nothwendigkeit, sowohl die Zuziehung anderer Medizinalpersonen, als den Nichtgebrauch des Gerichtsvorspanns rechtfertigen können. Berlin, den 14ten Mai 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Focke ist bei dem Königl. Kammergerichte als Referendarius angestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Hülze ist zum interimistischen reitenden Grenzjäger in Stra-burg, und der invalide Unteroffizier Taubenspecht zum Thorschreiber in Neu-Ruppin bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Königl. Domainenamt Liebenwalde soll sofort auf achtzehn Jahre bis Trinitatis 1836. anderweit in Generalpacht ausgethan werden, und es ist deshalb auf

Donnerstag den 11ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Regierungsrath v. Gräveniz ein Lizitationstermin angesetzt, welcher im hiesigen Königl. Regierungsgebäude abgehalten werden soll, und zu dem diejenigen, die auf die Pacht einzugehen beabsichtigen, hierdurch eingeladen werden. Es wird hierbei, so wie im Allgemeinen der Zuschlag, so auch die Auswahl aus den drei Meistbietenden vorbehalten. Man kann indeß auf schleunige Entscheidung rechnen, weil die Uebergabe des Amts schon in den ersten Tagen des Juli erfolgen soll.

Die wichtigeren Pachtstücke sind:

1) das Vorwerk Liebenwalde mit einer Brauerei und Brantweinbrennerei, und einem neu erbaueten, äußerst bequemen Wohnhause für den Generalpächter;
2) das Vorwerk Hammer;
3) das Vorwerk Liebenthal;
4) die Ziegelei bei Hammer;
5) die Fischerei auf mehreren Seen.

Nach einer im Jahre 1804 vorgenommenen Vermessung, welche indeß nach dem neuen, der unterzeichneten Behörde in diesem Augenblick nicht vorliegenden Anschlage einige Veränderungen erlitten hat, enthielten die Grundstücke der drei Vorwerke zusammen einen Flächenraum von

28	Morgen	73	□R.	an Gärten,
2130	"	157	"	" kultivirten Acker, worunter 1028 Morgen 174 □R. Gerstland begriffen sind,
177	"	44	"	" Schaafweide,
396	"	161	"	" guter Mäschweide,
537	"	6	"	" Wiesen,
—	"	110	"	" Rohrung,
1	"	150	"	" unbrauchbarem Lande
Summa 3272	Morgen	161	□R.	

Außerdem benutzt das Amt in einem großen Theil der Groß-Schönebeckschen und Liebenwaldeschen Forsten und auf mehreren Gemeine-Feldmarken eine, besonders für Schaafe vorzüglich sichere und gute Weide, so daß neben einem sehr beträchtlichen Rindviehstande, bisher 4000 Schaafe gehalten sind.

Die speziellen Anschläge und Pachtbedingungen können binnen Kurzem in der hiesigen Registratur der unterzeichneten Behörde und auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin eingesehen werden, woselbst solche baldigst niedergelegt werden sollen.

Vor-

Vorläufig wird nur bekannt gemacht, daß niemand auf den Zuschlag rechnen kann, der nicht entweder vor oder in dem Termine seine Fähigkeit zur Uebernahme dieser Generalpacht durch genügende Nachweisung des erforderlichen disponiblen Vermögens, seiner ausgezeichneten Ausbildung für das landwirthschaftliche Fach, und seiner sonstigen Qualifikation auf das Vollständigste darthut.

Im Lizitationstermin wird von jedem der drei Meistbietenden die Niederlegung einer Kaution von 2500 Thalern in baarem Gelde oder in Staatspapieren, zur Sicherung des Gebots bis zur erfolgenden höhern Entscheidung, erwartet.

Potsdam, den 25sten Mai 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Junker zu Wildau bei Dahme ist gesonnen, bei der, bei Wildau belegenen, ihm zugehörigen sogenannten Dammmühle eine Schneidemühle anzulegen. Sollte Jemand gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, so ist solches innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist, der unterzeichneten Behörde anzuzeigen und nachzuweisen

Jüterbogk, den 21sten Mai 1818.

Königl. Preuß. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises.

Meuß.

Es soll das Rittergut Mellen unweit Lenzen in der Priegnitz, nebst dem halben Antheil an der Nausdorffer Mühle, worauf in dem angestandenen Bietungstermin den 18ten April c. das höchste Gebot mit 8320 Thaler erfolgt, nachher aber auf dasselbe schon 8500 Thaler geboten worden ist, in termino

den 1sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtgerichtszimmer zu Perleberg noch einmal zum öffentlichen Meistgebot gestellt werden, wozu sich Kauflustige, die ihre Zahlungsfähigkeit sofort nachweisen können, einzufinden haben. Perleberg, den 18ten Mai 1818.

Das Stadtgericht hieselbst.

Avertissement.

Es sollen künftigen 5ten Juni d. J. die auf den hiesigen Getreideböden noch vorräthigen

20 Winspel Roggen und 19 Winspel Gerste

Belziger Maas, zu halben Winspeln dem Meistbietenden bis auf höhere Genehmigung verkauft werden.

Kauflustige haben sich besagten Tages früh um 8 Uhr im Amte allhier einzufinden. Rent- und Polizeiamt Belzig, den 23sten Mai 1818.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 23.

Den 5ten Juni 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 468. Die Deklaration der, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffenden Verordnung vom 1sten August 1817. De dato den 21sten April 1818.

No. 469. Die Kartelkonvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin. Vom 3ten Mai 1818.

No. 470. Die Kartelkonvention zwischen Preußen und der freien Hansestadt Hamburg. Vom 3ten Mai 1818.

No. 471. Die Bekanntmachung, daß mit den Hansestädten Lübeck und Bremen eine eben solche Kartelkonvention wie mit Hamburg abgeschlossen sei. Vom 19ten Mai 1818.

No. 472. Die Bekanntmachung wegen einer mit Schaumburg-Lippe abgeschlossenen, der Lippe-Detmoldischen völlig gleichlautenden Kartelkonvention. Vom 4ten Mai 1818.

No. 473. Die Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern. Vom 9ten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 119. Freiwillige Roggen- und Fourageliefe-rungen zur Militairver-pflegung. v. m. 38. Mai.

Das Königl. Finanzministerium hat mittelst Reskripts vom 4ten d. M. genehmigt, daß die durch das 51ste Stück No. 326. des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Bestimmungen, wegen der freiwilligen Roggen- und Fourageliefe-rungen zur Militairverpflegung für den Zeitraum vom 1sten Dezember v. bis Ende April d. J., auch für die jetzige Lieferungsperiode des Kaufmanns A. M. Kornicker vom 1sten Mai bis ult. November c. in Anwendung kommen.

Potsdam, den 25sten Mai 1818.

No. 120. General.
I. m. 1952. Mai. der Durchschnitts-Marktpreise des Weißens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weißen höchster Preis.						Der Scheffel Weißen niedrigster Preis.					
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	16	—	3	16	—	2	7	9	2	7	9
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	12	8	2	11	4
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	15	3	2	13	7
4	Templin	—	—	—	—	—	—	2	10	6	2	10	6
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	10	4	2	9	2
6	Prenzlow	3	10	—	3	10	—	2	7	2	2	6	6
7	Spandow	3	18	8	3	18	8	2	8	4	2	8	4
8	Perleberg	3	16	—	3	16	—	2	19	5	2	17	5
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	17	1	2	9	6
10	Potsdam	3	19	1	3	19	1	2	6	4	2	3	7
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	11	1
12	Neu-Ruppin	3	17	—	3	17	—	2	7	—	2	7	—
13	Rathenow	3	19	—	3	19	—	2	6	—	1	20	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	12	9	3	12	9	2	7	9	2	7	9
15	Belzig	3	16	—	3	16	—	2	10	—	2	10	—

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Roggen höchster Preis.						Der Scheffel Roggen niedrigster Preis.					
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	19	—	1	19	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	1	12	—	1	11	—	1	9	8	1	9	—
3	Luckenwalde	1	21	7	1	20	3	1	12	—	1	12	—
4	Templin	1	22	—	1	22	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	1	20	6	1	20	6	1	8	4	1	6	—
6	Prenzlow	1	18	—	1	15	6	1	5	—	1	5	—
7	Spandow	1	20	2	1	20	2	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg	1	19	2	1	17	6	1	11	2	1	9	3
9	Wittstock	1	16	6	1	11	4	1	11	3	1	5	7
10	Potsdam	1	21	9	1	19	2	1	15	9	1	14	2
11	Treuenbrietzen	1	20	—	1	20	—	1	12	3	1	12	3
12	Neu-Ruppin	1	16	—	1	16	—	1	10	—	1	10	—
13	Rathenow	2	—	—	1	20	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	19	—	1	19	—	1	12	3	1	12	3
15	Belzig	1	15	—	1	15	—	1	12	—	1	12	—

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Gerste höchster Preis.						Der Scheffel Gerste niedrigster Preis.					
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	19	—	1	19	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	1	12	—	1	11	—	1	9	8	1	9	—
3	Luckenwalde	1	21	7	1	20	3	1	12	—	1	12	—
4	Templin	1	22	—	1	22	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	1	20	6	1	20	6	1	8	4	1	6	—
6	Prenzlow	1	18	—	1	15	6	1	5	—	1	5	—
7	Spandow	1	20	2	1	20	2	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg	1	19	2	1	17	6	1	11	2	1	9	3
9	Wittstock	1	16	6	1	11	4	1	11	3	1	5	7
10	Potsdam	1	21	9	1	19	2	1	15	9	1	14	2
11	Treuenbrietzen	1	20	—	1	20	—	1	12	3	1	12	3
12	Neu-Ruppin	1	16	—	1	16	—	1	10	—	1	10	—
13	Rathenow	2	—	—	1	20	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	19	—	1	19	—	1	12	3	1	12	3
15	Belzig	1	15	—	1	15	—	1	12	—	1	12	—

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Hafer höchster Preis.						Der Scheffel Hafer niedrigster Preis.					
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	11	—	1	11	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	1	9	8	1	9	—	1	9	8	1	9	—
3	Luckenwalde	1	12	—	1	12	—	1	12	—	1	12	—
4	Templin	1	12	—	1	12	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	1	8	4	1	6	—	1	8	4	1	6	—
6	Prenzlow	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—
7	Spandow	1	11	—	1	11	—	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg	1	11	2	1	9	3	1	11	2	1	9	3
9	Wittstock	1	11	3	1	5	7	1	11	3	1	5	7
10	Potsdam	1	15	9	1	14	2	1	15	9	1	14	2
11	Treuenbrietzen	1	12	3	1	12	3	1	12	3	1	12	3
12	Neu-Ruppin	1	10	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—
13	Rathenow	1	12	—	1	10	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	12	3	1	12	3	1	12	3	1	12	3
15	Belzig	1	12	—	1	12	—	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 26sten Mai 1818.

No. 121. Listen von Verbrechen. I. m. 580. Mai.

Das Königl. Polizeiministerium hat auf unsern Antrag zu Vereinfachung der Geschäfte nachgelassen, daß die bisher vierteljährig einzureichenden Listen der Verbrechen künftig nur jährlich eingereicht werden. Indem wir dies den Herren Landräthen bekannt machen, weisen wir sie zugleich an, diese jährlichen Listen spätestens am zwanzigsten Dezember jeden Jahres bei zwei Thaler unerläßlicher Strafe einzureichen, und erwarten, daß sie bei der ihnen hierdurch verschafften Erleichterung um so mehr Fleiß und Sorgfalt auf die Anfertigung derselben wenden werden. Damit diese Listen möglichst vollständig werden, müssen die Obrigkeiten sämmtliche die öffentliche Sicherheit störende Verbrechen auch in denen Fällen, wo die Justizbehörden sogleich mit der Untersuchung vorschreiten, und ohne Rücksicht, ob der Thäter entdeckt ist oder nicht, ohne Verzug den Landräthen anzeigen; diese müssen sie in der zu haltenden Liste notiren, und wenn sie finden, daß die Ortsbehörden jene Anzeige nicht vollständig machen, sie mit Nachdruck dazu anhalten.

Potsdam, den 23sten Mai 1818.

In

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungsbezirks pro April 1818.

Der Zentner Heu				Das Schock Stroh				Der Scheffel				Das pfund Roggenbrot.		Das Quart					
höchster Preis.				niedrigster Preis.				höchster Preis.				niedrigster Preis.		Erbsen.		Erdoffeln.		Braunbier	
rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.	
—	17	—		—	17	—		8	18	—		8	18	—		—	16	—	
—	—	—		—	—	—		12	14	—		12	13	6		—	—	—	
—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	
1	—	—		1	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	
—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	
1	4	—		1	4	—		16	—	—		16	—	—		2	18	—	
—	20	—		—	20	—		10	—	—		10	—	—		2	20	8	
—	20	—		—	20	—		8	—	—		8	—	—		2	20	—	
—	16	9		—	16	9		11	—	—		11	—	—		—	—	—	
—	19	3		—	—	—		8	13	6		8	5	4		3	1	4	
—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	
—	21	—		—	21	—		11	—	—		11	—	—		2	16	—	
—	14	—		—	12	—		9	12	—		9	—	—		3	4	—	
—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		3	12	—	
—	20	—		—	20	—		9	—	—		9	—	—		3	13	—	

Das Quart						
Weißbier.			Brantwein.			
gr.	pf.		gr.	pf.		
1	1		1	6	6	10
—	—		—	—	—	—
—	—		—	—	—	—
—	—		—	—	—	—
—	—		—	—	—	—
1	2		1	2	6	3
1	3		1	7	7	—
1	5		1	5	5	2
—	—		—	—	—	—
1	2		1	7	7	5
—	—		—	—	—	—
1	2		1	8	6	6
1	2		1	9	6	—
1	1		1	5	5	3
—	—		—	—	6	—

No. 122. Vagabonden-Transporte nach Polen. t. p. 1284. Mai.

In Bezug auf die zwischen Rußland und Preußen geschlossene Kartelkonvention vom 25sten Mai 1816. (S. Gesetzsammlung 1817. pag. 209.) werden die Landarmen-Inspektionen und Polizeibehörden unsers Departements angewiesen, diejenigen Verbrecher und Vagabonden, welche zufolge Art. 21. gedachter Konvention nach Rußland und Polen zu transportiren sind, nicht eher auf den Transport zu geben, bis wir mit der nächsten Woiwodschafts-Kommission wegen eines Ablieferungsorts übereingekommen sind. Zu diesem Behuf müssen sie in jedem einzelnen Falle vor dem Transport die Akten, worin sich die Beweisstücke über den Geburts- oder letzten Wohnort befinden, bei uns einreichen, und den weitern Bescheid über den Ablieferungsort erwarten. Auch dürfen die diesseitigen Gränzbehörden die ihnen von auswärtigen Behörden zugesandten Verbrecher Russischer oder Polnischer Nation nicht eher annehmen, bis das Ausland selbst den Punkt ihrer Annahme mit den Russischen oder Polnischen Behörden vorgängig berichtigt hat.

Potsdam, den 26sten Mai 1818.

Da

No. 123. Aufblasen des Fleisches I. p. 604 November.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das Aufblasen des Fleisches, welches sich die Schlächter erlauben, um dem zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleische ein besonderes Ansehn zu geben, für die Gesundheit von nachtheiligen Folgen sein kann, so wird dasselbe bei 1 Thaler Strafe untersagt.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten.

Potsdam, den 26sten Mai 1818.

No. 124. Staatsschuldscheine. d. d. 1870. Mai.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen:

In dem Finanzedikt vom 27sten Oktober 1810 ist festgesetzt, daß keine Aufkündigung der Staatsschuldscheine geschehen könne, und neuerlich durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., welche bereits durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, haben des Königs Majestät bestimmt, daß selbige von Zeit zu Zeit durch Aufkauf eingezogen werden sollen, wozu der Fonds auch bereits angewiesen ist.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich dadurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß künftig keine ausnahmsweise Einlösungen von Staatsschuldscheinen mehr Statt finden, und Gesuche dieser Art daher auch nicht berücksichtigt werden können. Berlin, den 18ten Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.

Hardenberg. Friese. Rother.

wird hierdurch zur Nachricht und Achtung, der erhaltenen Anweisung gemäß, bekannt gemacht. Potsdam, den 30sten Mai 1818.

Personalchronik.

Der Plombeur Eckermann auf dem hiesigen Packhofe ist zum Akziseaufseher in Neustadt an der Dosse, in Stelle des Eckermann der Mühlenwaagemeister Frese zu Bernau zum Plombeur hieselbst, und der invalide Landwehrmann, Supernumerarius Wolff zu Wusterhausen an der Dosse, zum Mühlenwaagemeister in Bernau bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Schwedt.

Auf den Antrag des Magistrats zu Schwedt, und da der durch eine neuerliche Bekanntmachung, vom 29sten Juni auf den 6ten Juli d. J. verlegte Jahrmarkt zu Schwedt mit der diesjährigen Magarethenmesse zu Frankfurth an der Oder zusammentreffen würde, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt zu Schwedt an dem in dem Kalender bemerkten Tage, nämlich am 29sten Juni dieses Jahres abgehalten werden wird. Potsdam, den 30sten Mai 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der im Jahre 1815 beim 3ten Infanterieregiment (2ten Ostpreußischen) gestandene Feldwebel C. F. Berenger, angeblich aus Lagow, wird, da dessen Aufenthaltsort nicht auszumitteln ist, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für ihn bestimmten Kriegsdenkmünze 2ter Klasse pro 1815, nebst Band und Befugnißschein, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 12ten Mai 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der im Jahre 1815 bei der 2ten Kompagnie der 7ten Westphälischen Pionierabtheilung gestandene Pionier Gottfried Fuchs, angeblich aus Luckenwalde, wird, da dessen Aufenthaltsort nicht auszumitteln ist, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für ihn bestimmten Kriegsdenkmünze 2ter Klasse pro 1815, nebst Band- und Befugnißschein, bei dem betreffenden Kreis-Landrathe zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 22sten Mai 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

Nach sichern Spuren, die sich jetzt ergeben haben, ist ein Mensch, der sich lange Zeit in hiesiger Gegend umhergetrieben und noch kürzlich unter den Bergen vor hiesiger Stadt, zuletzt aber vor 8 Tagen in Wilsnack aufgehalten und Sparmann, auch Müller genannt hat, sehr verdächtig, den bei dem jüdischen Kaufmann David Pintus hieselbst in der Nacht von 25sten zum 26sten Februar d. J. verübten gewaltsamen Diebstahl begangen zu haben. Es werden daher alle Behörden hiermit dienstlichst ersucht, diesen anscheinend gefährlichen Verbrecher, dessen Beschreibung unten folgt, sobald er sich betreten läßt, zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen. No. 24.

Havelberg, den 18ten Mai 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Signalement.

Der Sparmann, auch Müller genannt, kann ohngefähr 30 Jahr alt seyn, ist 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes wenig krauses Haar, gelbe aber gesunde Ge-

Gesichtsfarbe, graue Augen, einen scheuen Blick, gute Zähne, eine gewöhnliche Nase, und gewöhnlichen Mund. Der Backenbart, welcher unter dem Kinn zusammen geht, ist von etwas hellerer Farbe als das Haupthaar, also braun. Die Stirn ist flach und vom Haar bedeckt, die Statur ist eher stark als schwach, die Haltung des Körpers gerade; das Gesicht ist von feinen Pockennarben bedeckt.

Bei der letzten Anwesenheit in Wilsnack ist derselbe mit einem blauen Leibrock mit gelben Knöpfen, grünen langen manchesternen Beinkleidern über den Stiefeln, rother Weste und rundem Huth bekleidet gewesen.

Kurz zuvor ist er in Havelberg mit derselben Kleidung, nur mit einer Militairmütze mit Schirm und weißem Streif gesehen worden.

Das Halstuch trug er dicker, als es gewöhnlich getragen wird.

No. 25. Der Hirte Christian Volkmann aus Stendal bei Schwedt, ist, nachdem er sich mehrerer Diebstähle verdächtig gemacht, 8 Tage vor Pfingsten dieses Jahr entwichen.

Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden daher geziemend ersucht, gedachten Volkmann, wo er sich betreten läßt, aufzuheben, und uns gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen.

Bezeichnung.

Der ꝛc. Volkmann ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, untersetzter Statur, hat schwarze Haare, schwarzbraune Augen, spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund ein pockennarbiges Gesicht, und ist besonders an einer großen Warze auf der linken Wange kenntlich.

Bei seiner Entweichung war er mit einem alten blauen Tuchüberrock, dergleichen Weste, weißen Tuchhosen, einem rothgepickelten kattunen Halstuche, Stiefeln und einem runden Huthe bekleidet, hat auch noch folgende Sachen mit sich genommen: einen neuen blautuchnen Ueberrock, eine dergl. Jacke, einen grauen leinenen Kittel, fünf Hemden, zwei Paar wollene Strümpfe, eine rothe tuchene Weste, ein Paar neue Stiefeln, eine rothe Brieftasche und einen graugestachelten Hirtenhund, welcher auf den Namen Greif hört.

Greiffenberg in der Uckermarck, den 20sten Mai 1818.

Adlich v. Diringshofensche Patrimonialgerichte über Stendal.

No. 26. Der unten näher beschriebene Schlächtergeselle Friedrich Heller, aus Wr[illegible]hausen an der Dosse gebürtig, ist mehrerer hierselbst und in der umliegenden Gegend begangener Schaafdiebstähle wegen denunzirt; man hat seiner aber nicht habhaft werden können, indem er zu Protzen, wo er auf der dortigen Ziegelei seit diesem Frühjahr gearbeitet, von neuem gestohlen haben soll, und von dort aus Furcht einer Strafe schon vor drei Wochen weggegangen, und sein jetziger Aufenthalt nicht zu erforschen gewesen ist.

Alle

Alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Polizeibehörden werden daher hierdurch ersucht, den Heller im Betretungsfall anzuhalten, und gegen Erstattung der Transport- und Verpflegungskosten anhero zu unserm Gefängnisse abliefern zu lassen, oder von dessen Arretirung zu seiner Anherholung Nachricht zu geben.

Personbeschreibung.

Friedrich Heller ist 27 bis 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, gesunden Körperbaus, schwarzbraunen Haaren, brauner und gesunder Gesichtsfarbe, hat braune Augen, braune Augenbraunen und Bart, dicke und breite Nase, ordinairen Mund und runden Kinn. Bekleidet ist er vor seiner Entfernung von hier gewesen: mit einer blau tuchnen Jacke mit weißen metallenen Knöpfen, gelblich nanquin Weste mit überzogenen Knöpfen, grünen tuchenen Pantolons, runden Stiefeln und blautuchner Feldmütze mit rother Biesennath und einem rothen Streifen.

Neu-Ruppin, am 23sten Mai 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wilhelmine Schulz, 15 Jahr alt, angeblich aus Gramzow gebürtig, ist zur gefänglichen Haft gebracht, und hat bei ihrer Vernehmung angezeigt, daß sie in einer Stadt unweit Jüterbogk, aus der Kammer der dortigen Tuchmacherherberge Vier harte Thaler und 3 Thaler in Viergroschenstücken zu Ende April d. J. entwendet. Da sie den Namen des Orts nicht kennen will, auch ihn selbst nicht näher beschreiben kann, ihr eben so der Name des Damnifikaten nicht wissend ist, so fordern wir durch den Weg der öffentlichen Blätter den etwa Bestohlenen auf, sich binnen 14 Tagen bei uns zu melden.

Brandenburg an der Havel, den 25sten Mai 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizei-Bekanntmachung.

Der aus Hasselfelde gebürtige Glasergeselle Johann Friedrich August Hesse, 19 Jahr alt, will angeblich den ihm in den letzten Tagen des Februars c. zu Magdeburg ertheilten Reisepaß zwischen Lindow und hier verloren haben.

Zur Vorbeugung jedes Mißbrauchs wird dies öffentlich bekannt gemacht, und gedachter Reisepaß für ungültig erklärt.

Gransee, am 21sten Mai 1818.

Der Burgemeister Borstell.

Bekanntmachung wegen eines angetroffenen fremden Pferdes.

Am Morgen des 18ten d. M. ist auf den zur Stadt Zahne gehörigen Wiesen ein Pferd ohne alles Geschirr angetroffen und gepfändet worden, dessen Eigenthümer aller Bemühungen ungeachtet noch nicht hat ausfündig gemacht werden können.

Es ist dasselbe eine Stute von 6 Jahren, 10 Viertel hoch, scheint nicht tragend zu sein, hat auf der Stirn ein kleines Blümchen, und im linken Ohr einen Einschnitt. Man hegt die Vermuthung, daß dasselbe irgendwo entwendet, dem Diebe aber wieder entkommen sei. Der Eigenthümer kann dasselbe, wenn er hinlänglich hierzu sich legitimirt, gegen Erstattung der Fütterungs- und anderer nothwendig aufgelaufenen Kosten hieselbst in Empfang nehmen.

Kreisamt Wittenberg, den 24sten Mai 1818. Axt.

Avertissement.

Auf höhere Verfügung sollen beim Königlichen Rentamte zu Lehnin folgende Getreidebestände, als:

3 Winspel 20 Scheffel — Metzen Roggen,
4 „ 8 „ 2 „ Gerste,
13 „ 9 „ ½ „ Hafer,

an den Meistbietenden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung in verschiedenen Portionen verkauft werden, und es ist hierzu

der 16. Juni c. a.

angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, an diesem Tage Morgens 8 Uhr in dem Geschäftslokale des Rentamts sich einzufinden.

Die Zahlung in Courant geschieht nach eingegangener Approbation gleich bei Abholung des Getreides. Rentamt Lehnin, den 27sten Mai 1818.

Von dem Königlichen Justizamte Grüneberg in der Neumark sind die den Kindern der verstorbenen Oberamtmanns-Wittwe Badicke gehörigen Grundstücke, als:

ein zu Zäckerick belegenes, aus Grundstücken auf der Höhe und im Oderbruche bestehendes Schulzengut, welches sub No. 1. Vol. I. des Hypothekenbuchs des Dorfes Zäckerick, und
ein zu Grüneberg belegenes Wohnhaus, nebst einer bei dem Vorwerke Eichhorn belegenen Sandwiese, welche sub No. 14. des Hypothekenbuchs des Dorfs Grüneberg

eingetragen stehen, mit der täglich in der Registratur einzusehenden Taxe der 3648 Thaler 11 Gr. 7 Pf. Theilungshalber subhastirt worden.

Die Bietungstermine sind auf

den 27sten April, 25sten Juni und 27sten August d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Grüneberg dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, die gedachten Grundstücke dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Grüneberg in der Neymark, den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die

Die zum Nachlasse des zu Sollkante verstorbenen Gärtners Tornow gehörige, daselbst belegene und ungefähr aus 12 Magdeburgschen Morgen bestehende und zu 307 Thlr. 2 Gr. gewürdigte Gärtnerstelle, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den

18. May und 12. Juni d. J.

auf der Gerichtsstube allhier dergestalt angesetzt sind, daß der Zuschlag für das im letzten Termine abgegebene Meistgebot nach erfolgter Genehmigung der Erben unfehlbar erfolgen wird. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich bei dem Justizbeamten Gutcke zu Wriezen eingesehen werden.

Sollkante, den 9ten April 1818.

Königliche Erbpachts-Gerichte über Wilhelmsaue.

Von den Patrimonialgerichten zu Ranft wird die in dem Dorfe Alt-Ranft belegene, im Hypothekenbuche sub No. 11. eingetragene und zu 793 Rthlr. 4 Gr. gewürdigte Freimannsstelle des verstorbenen Stellmacher Christian Friedrich Dumdey, bestehend aus 4 Morgen Bruchland, 10 Morgen Höheacker und einem Garten, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf

den 11ten Juli c. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Ranft angesetzt, in welchem sich qualifizirte Kauflustige einfinden, und ihr Gebot abgeben können. Die nähern Bedingungen können mit der aufgenommenen Taxe bei den unterschriebenen Gerichten eingesehen werden.

Wriezen, den 20sten April 1818.

Die von Marschallsche Gerichte über Ranft.

Eichen Brenn- und Nutzholzverkauf in der Beelitzer Stadtheide.

Zum Verkauf der, in der hiesigen Stadtheide vorhandenen, im vergangenen Winter geschlagenen

1100 Klafter eichen Brennholz und

30 Stück eichen Nutzholz zu resp. 9 bis 18 Fuß lang, und 16 bis 24 Zoll im Zopf stark,

ist ein Lizitationstermin auf

Montag den 22sten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß dieses Holz in der hiesigen Heide in dem Reviere zwischen dem alten Brandenburger und Rummelsborner Wege nahe am sogenannten breiten Gestelle steht, und ungefähr eine halbe Meile von der Ablage bei Ferch entfernt ist. Der Verkauf wird übrigens, je nachdem die Käufer es wünschen, im Ganzen oder in kleinen Partien geschehen, zu welchem Zwecke die Klafter sowohl als die Nutzholzstücken numerirt worden sind.

Die Zahlung geschieht entweder sogleich, oder Käufer ist verpflichtet, gehörige Sicherheit nachzuweisen. Beelitz, den 21sten Mai 1818.

Der Magistrat.

Am

Am 22sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr soll allhier die der Brauerinnung gehörige schadhafte kupferne Braupfanne Nr. 2., an Nettogewicht 1088 Pfund haltend, im Baatzeschen Hause auf der Großstraße, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant von $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$tel, durch den Unterzeichneten, meistbietend öffentlich verkauft werden.

Treuenbriezen, am 28sten Mai 1818.

Der Bürgermeister Häberlein.

Die Erben des verstorbenen Ziesemeisters Schulz zu Angermünde sind gesonnen, ihre daselbst belegenen Grundstücke aus freier Hand an den Meistbietenden zu veräußern, und haben hierzu einen Termin auf den

18ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Angermünde bestimmt, zu welchem sie Kauflustige mit der Versicherung einladen, daß, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die Grundstücke sind:

1) ein gutes geräumiges Wohnhaus von zwei Etagen, mit Hofraum, Stallungen, und dahinter belegenen Garten.
   Es liegt in der besten Gegend der Stadt, und eignet sich für jedes Gewerbe.
2) Ein Wallgarten von 187 □Ruthen mit zwei Gartenhäusern und den besten Fruchtbäumen.
3) Ein zweiter Wallgarten von 112 □Ruthen.
4) Fünf Kämpe des besten Ackerlandes von verschiedener Größe.

Das Haus kann sogleich in Besitz genommen werden, die übrigen Grundstücke werden auf Michaelis c. übergeben.

Der Maurermeister Priegnitz giebt einem jeden auf postfreie Briefe ausführliche Auskunft. Angermünde, den 20sten Mai 1818.

Die verwittwete Frau Justizkommissions-Räthin Lesser zu Perleberg, will ihr daselbst in der besten Gegend der Stadt am großen Marktplatze belegenes, vor einigen Jahren neu massiv erbauetes Wohnhaus, welches zehn heizbare Stuben, mehrere Kammern und Keller enthält, dazu gehörigen Hofraum, Stallungen und dahinter in der Schuhstraße belegenes Haus, von welchem die Durchfahrt nach dem Vorderhause führt, nebst den dazu gehörigen zwei Hausländern, zwei Wiesen, zwei Tannen- und Weidenkaveln, meistbietend verkaufen. Hierzu steht ein Bietungstermin

auf den 18ten Juli dieses Jahres des Morgens 10 Uhr

in diesem Hause an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Perleberg, den 23sten Mai 1818.

Der Rendant und Auktionator Sasse.

Zu

Zu Perleberg soll am 1sten Juli dieses Jahres und folgende Tage, der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Königl. Justizkommissions-Raths und Priegnitzschen Kreiseinnehmers Hrn. Lesser, bestehend in Gold, modernem Silbergeschirr und anderm Bruchsilber, Uhren, Porzellan, Fayanze, Glas, Kupfer, Messing, Metall, Zinn, Blech, Eisen, dammastenen und drellenen Tischgedecken, anderm leinen Zeug, Betten, großen und kleinen Spiegeln, Kleidungsstücken, Büchern, Vieh, Wagen und Geschirr, Sophas, Sekretärs, Spinden, eisernen und anderen Kasten, auch sonstigen Meubles und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige am 1sten Juli und folgende Tage des Morgens um 9 Uhr in dem Sterbehause hierdurch eingeladen werden.

Perleberg, den 23sten Mai 1818.

Der Rendant und Auktionator Sasse.

Bekanntmachung.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels unterm 23sten April ein Patent über das ausschließliche Recht, von einer besondern Art Rahmmaschine zum Fertigen der Papiere ohne Ende, Gebrauch zu machen, auf funfzehn Jahre für sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats ertheilt worden. — Beschreibung und Zeichnung der Maschine, worauf das Patent sich bezieht, sind zu den Akten des gedachten Hohen Ministerii abgegeben. Ich mache dieses nach Vorschrift des Publikandums vom 14ten Oktober 1815. hierdurch öffentlich bekannt.

Berlin, den 15ten Mai 1818.

Joseph Corty.

Mühlenverkauf.

Meine 1812 neu erbaute, vor der Wittstockschen Heide, ½ Meile von der Stadt Wittstock belegene Erbpacht Schneide- und Walkmühle, zu welcher ein großer und ein kleiner Garten, mit sehr guten Obstbäumen besetzt, und eine Wiese, in welcher 2 Fuder Heu gewonnen werden, gehören, nebst freiem Bau- und Brennholze, womit die Gerechtigkeit, 4 Kühe und 5 Schweine weidefrei zu halten, verbunden ist, und von welchem 81 Thlr. 12 Gr. jährlicher Kanon an die Kämmerei zu Wittstock entrichtet werden, bin ich gewilliget, Veränderungen halber aus freier Hand zu verkaufen, und hat sich jeder Kauflustige wegen Unterhandlung des Kaufs derselben unmittelbar an mich selbst unter portofreier Rubrik schriftlich oder auch mündlich zu wenden, und kann der Zuzug nach Abschließung des Kaufkontrakts sogleich geschehen. Alt-Daber bei Wittstock, den 20sten Mai 1818.

Der Walk- und Schneidemüller Frau.

Verkauf einer großen Feuerspritze.

Bei Unterzeichnetem befindet sich eine große Feuerspritze in Kommission zum Verkauf, welche im besten Stande ist, 300 Quart Wasser enthält, bei Bedienung

nung weniger Menschen ihr Wasser 50 bis 60 Fuß hoch treibt, und binnen einer Minute bis 140 Quart Wasser auswirft. Das Gewicht des Stiefels und Rohres, die vom besten Messing fleißig gearbeitet sind, beträgt 137 Pfund, und es behält dieses allein, ohne das sonstige Eisenwerk, welches circa 120 Pfund wiegt, einen dauernden nie sinkenden Werth.

Für eine Dorfgemeine wäre diese Spritze vorzüglich, da sie auf gutem Räderwerke steht, leicht transportirt werden, und mit zwei Menschen bedient werden kann. Der Besitzer will solche bis Michaelis d. J. zum freiwilligen Verkauf stellen, späterhin über dieselbe aber, wenn sie unverkauft bleibt, anderweit disponiren. Da er nun einen billigen Preis gestellt hat, welcher sich für eine Dorfgemeine noch bedeutend dadurch ermäßigt, daß nach neueren Bestimmungen die Feuersozietäts-Kasse einer Gemeine zum Ankauf einer Spritze 30 Prozent Hülfsgelder giebt, so lade ich Kauflustige ein, sich dieserhalb an mich persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden, wo ich nähere Eröffnungen machen werde.

Frankfurt an der Oder, den 25sten Mai 1818.

Der vereidete Oberspritzenmeister Fiebiger,
Schmalzstraße Nr. 6.

Am 22sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr und an folgenden Tagen soll zu Ravensbrück der Nachlaß des daselbst verstorbenen Amtmanns Türcke, bestehend in Pferden, Füllen, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaafen, Schweinen, Federvieh, Gold, Silber, Porzellan, Glas, Zinn, Kupfer, Kleidungsstücken, Wagen, Meubles und Hausgeräth, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden. Templin, den 26sten Mai 1818.

Vigore Commissionis
Bock.

Anzeige für Gutsbesitzer.

Indem sich mehrere Pachtliebhaber zu Landgütern bei mir gemeldet haben, sämmtliche in Kommission gehabte Pachtungen aber bereits durch meine Vermittelung besetzt worden sind, so ersuche ich diejenigen Herrn Gutsbesitzer, so zu verpachten geneigt sein möchten, ganz ergebenst, mir die Pachtanschläge gefälligst zukommen zu lassen.

Zugleich zeige ich ergebenst an, daß zwei sehr brauchbare und fähige, mit den besten Zeugnissen versehene Oekonomen ihr baldiges Unterkommen wünschen.

Briefe erbitte ich mir postfrei.

Der Kaufmann und Kommissionair C. G. Schneefuß
zu Königsberg in der Neumark.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 24.

Den 12ten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 125. Anerkenntnisse über Gehaltsrückstände. d. d. 1818. Mai.

Des Königs Majestät haben nach der an das Königl. Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., wegen der Anerkenntnisse über die ausgemittelten Gehaltsrückstände der vormaligen südpreußischen und neuostpreußischen ꝛc. Beamten, zu beschließen geruhet:

1) daß die noch nicht eingelöseten Gehaltsrückstands-Anerkenntnisse in der Regel in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen, damit die Interessenten, deren anderweite Befriedigung die beschränkten Staatseinkünfte dermalen nicht zulassen, an die Stelle der erstern, ein zinsbares, nützliches Staatspapier erhalten, und künftig an den Vortheilen der nach einem Hauptplane einzuleitenden sukzessiven Amortisirung der Staatsschuldscheine Theil nehmen mögen, und

2) daß die Verzinsung der umgeschriebenen Anerkenntnisse durchgehends vom 1sten Juli 1818 ihren Anfang nehmen soll.

Da nun mit dieser Umschreibung sogleich vorgeschritten werden wird, so werden die im diesseitigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber gedachter Anerkenntnisse von diesen Bestimmungen hierdurch unterrichtet und aufgefordert, ihre Anerkenntnisse sofort bei uns einzureichen, wobei nachfolgendes festgesetzt wird:

a. den Inhabern solcher Anerkenntnisse kann nicht gestattet werden, selbige Behufs der Umschreibung unmittelbar bei dem gedachten Königl. Ministerio einzureichen, sie müssen sich vielmehr zu diesem Zweck lediglich an uns wenden.

b. Die bei uns eingehenden Anerkenntnisse werden von uns an das Königl. Ministerium eingereicht werden.

c. In sofern die kleineren Anerkenntnisse bis zum Werth von 100 Rthlr. einschließlich sich noch in erster Hand befinden, und die Inhaber dürftige Beamten, oder Erben solcher Beamten sind, ist dies zu bemerken und resp. durch Atteste der Ortsobrigkeit zu erweisen.

d. Bei Anerkenntnissen, welche sich nicht mehr in erster Hand befinden, wird auf die Vollständigkeit der Zession des ursprünglichen Besitzers gesehen werden. Diese ist nur dann als vollständig zu betrachten, wenn sie den Namen des Zessionarii, das Anerkenntniß der erhaltenen Valuta, und die Unterschrift des Zedenten als ersten Inhabers des Gehaltsanerkenntnisses enthält. Wenn der erste Inhaber blos in blanco girirt hat, so muß der Präsentant oder letzte Besitzer dafür sorgen, daß jene Erfordernisse nachgeholt werden.

Potsdam, den 1sten Juni 1818.

No. 126. Berichtigung der Pensionsrückstände de 1805. d. d. 219. Juni.

Nachstehendes Publikandum:

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7. d. M. auf die Vorschläge des unterzeichneten Ministeriums zu bestimmen geruhet, daß die Militair- und Zivilpensionairs in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809 nunmehr befriedigt werden sollen. Diese Maaßregel soll zugleich auf die Rückstände derjenigen Pensionen ausgedehnt werden, welche auf die Provinzialfonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien und dem durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen waren, in sofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, und sich darüber genügend auszuweisen vermögen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung ist der Geheime Finanzrath Friedel hierselbst beauftragt worden, nicht nur sämmtliche Pensionsrückstände der Zivilbeamten nach den vorhandenen diesfälligen Notizen zu ermitteln, und den einzelnen Empfängern zur Anerkennung bekannt zu machen, sondern diesen auch zu eröffnen, wie, wo und wenn jeder einzelne Rückstand berichtigt werden wird. Die Empfänger von Zivil-Pensionsrückständen haben sich daher an gedachten Geheimen Finanzrath Friedel, (Scharrenstraße Nr. 1. hieselbst) mit der gehörigen Legitimation zu wenden, und in sofern sie als Erben verstorbener Pensionairs dergleichen Ansprüche haben, darüber gleichzeitig gerichtliche Atteste beizubringen.

Wegen Liquidation und Festsetzung der Militair-Pensionsrückstände wird das Nähere von der betreffenden Königlichen Behörde besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26sten Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

Hardenberg. Friese.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten Juni 1818.

No. 127. Jüdische Bevölkerung im Jahre 1812 und 1816. s. p. 1688. Mai.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten mit Einschluß der Magistrate werden hierdurch angewiesen, die Nachweisung der jüdischen Einwohner nach dem untenstehenden Schema angefertigt bis zum 18ten Juni d. J. dem Landrathe des Kreises einzureichen, oder binnen gleicher Frist dem Landrathe anzuzeigen, daß weder im Jahre 1812 noch Ende 1816 Juden an dem Orte gewohnt haben. Die

Die Herren Landräthe fertigen daraus die Generalübersicht, welche hier bis 1sten Juli d. J. eingegangen sein muß. In der Generalübersicht sind nur diejenigen Orte nahmhaft zu machen, in welchen 1812 oder 1816 Juden wohnten.

Potsdam, den 26sten Mai 1818.

Hauptnachweisung
der jüdischen Bevölkerung im Regierungsdepartement zu N. N. aus den Jahren 1812 bis ultimo Dezember 1816.

Name des Kreises.		Name der darin belegenen Städte.		Die jüdische Bevölkerung war im Jahre 1812		
Nr.		Nr.		männlich.	weiblich.	Summa.

Bevölkerung war im Jahre 1816			Lebens- und Gewerbsverhältnisse der wirklich selbstständigen Familienhäupter pro 1816					
				treiben				
männlich.	weiblich.	Summa.	Zahl der Familien-Häupter.	Handel.	andere bürgerliche Gewerbe und den kleinen Schacher.	sind Lehrer und Kirchendiener.	sind mit Grundstücken angesessen.	Werth der Grundstücke.

No. 128. Rückständige Geistliche Rechnungen. I. c. 868. Mai.

Da der größeste Theil der Rechnungen der Kirchen-, Predigerwittwen- und milden Stiftungskassen für das Jahr 1817 noch rückständig ist, so wird den zur Einsendung dieser Rechnungen verpflichteten Behörden bemerklich gemacht:

daß, im Fall diese Rechnungen nicht zum 15ten August d. J. eingegangen sein sollten, jede rückständige Behörde für eine jede einzelne fehlende Rechnung in Einen Thaler Strafe genommen, und diese Strafe gleich durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Potsdam, den 30sten Mai 1818.

No. 129. Turnen. I. c. 880. Mai.

Da das Turnen schon seit mehreren Jahren an einigen Orten unsers Regierungsbezirks betrieben wird, so finden wir es angemessen, uns über den Gesichtspunkt zu äußern, aus welchem wir bisher diesen Gegenstand betrachteten.

Die Zwecke aller gehörig eingerichteten Turnschulen sind im Wesentlichen folgende:

1) es soll der männlichen Jugend die Gelegenheit dargeboten werden, den Körper zu üben und zu stärken, nicht blos einzelne Theile des Körpers, sondern jede Hauptmuskel, und zwar durch eine zweckmäßige Reihenfolge ausdrücklich darauf berechneter Uebungen;

2) es soll dadurch jeder Knabe und Jüngling den für seine individuellen Anlagen erreichbaren Grad von Gewandheit und Stärke erlangen.

(Dahin zwecken die verschiedenen Uebungen am Reck, am Barren, an der Kletterstange, am Ger, auf dem Schwebebaum, auf der Rennbahn.)

3) Die jungen Leute sollen so geführt werden, daß sie ihrem Körper nichts zumuthen, was ihre Kräfte, was den bereits erlangten Grad von Gewandheit und Stärke überschreiten, wodurch sie sich also der Gefahr eines Unfalls aussetzen würden.

(Daher das Gesetz des Turnplatzes: daß Niemand die Uebung einer höhern Stufe vornehmen darf, bis er die Uebungen der vorhergehenden Stufe vollkommen in seiner Gewalt hat, und von dem Turnlehrer zu einer höhern Uebung zugelassen worden ist.)

4) Es soll den jungen Leuten Besonnenheit und Gegenwart des Geistes gegeben werden, Eigenschaften, die für ihr ganzes künftiges Leben wichtig sind.

(Dahin zwecken vorzüglich auch die Turnspiele.)

5) Es soll die Jugend gewöhnt werden, rücksichtlos auf eigene Wünsche und Gelüste, sich den Gesetzen der Zucht und Ordnung zu unterwerfen.

(Daher die Gesetze des Turnplatzes: daß nur Brot und Wasser als Erfrischung genossen werden, und zwar zu einer vom Turnlehrer zu bestimmenden Zeit von allen zugleich; ferner, daß kein Turner müßig herumlaufen darf; daher endlich die Strafe der Verweisung vom Turnplatze für diejenigen, welche sich Zänkereien, Schlägereien, Scheltworte, Lügen, Grobheiten oder Unsittlichkeiten irgend einer Art zu Schulden kommen lassen.)

6) Soll die männliche Jugend in den Städten durch diese Uebungen in der freien Natur, von dem, in diesem Alter doppelt nachtheiligen Einflusse einer zu sehr auf das Sitzen und auf den Aufenthalt im Zimmer beschränkten Lebensart bewahrt, der Sinn für die Natur in ihr lebendig erhalten werden.

Werden diese Zwecke fest im Auge behalten, so werden sie auch glücklich erreicht werden, und dann liegt der Nutzen der Turnanstalten klar zu Tage.

Daß sie aber, bei sorgfältiger Wahl der Turnlehrer, und bei gehöriger Leitung, wirklich erreicht werden, dafür bürgen eine Menge von Erfahrungen auf allen Turnanstalten unsers Regierungsbezirks. Die Berichte stimmen sämmtlich

darin

darin überein, daß die jungen Leute, welche den Turnplatz besuchen, an Stärke, an Gewandheit, vorzüglich auch an Munterkeit, an Thätigkeit des Geistes und an Gesundheit wesentlich und auffallend gewonnen haben, und daß sich die Turner vor den Nichtturnern durch Munterkeit und vorzüglich durch Fleiß, Thätigkeit und Sittlichkeit auszeichnen.

Eine der wichtigsten Einwendungen gegen das Turnen ist die Furcht vor Verrenkungen und Unglücksfällen.

Da das Turnen nicht anders, als unter sorgfältiger Aufsicht geschehen darf, da die Uebungen allmählich fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, so tritt bei dem Turnen nicht nur keine größere Gefahr ein, als bei den gewöhnlichen Spielen und selbstgewählten, oft aufsichtslosen Leibesübungen der Kinder, sondern die Gefahr wird selbst wesentlich dadurch vermindert, daß der Turner sich seiner Kraft bewußt ist, und sehr bald zu beurtheilen vermag, was er sich zumuthen darf, und was er, als seine Kräfte übersteigend, vermeiden muß.

Man kann also zwar nicht dafür einstehen, daß auf dem Turnplatze niemals sich ein Unglücksfall ereigne — aber man kann als ausgemacht annehmen, daß bei dem Turnen auf dem Turnplatze nicht mehrere, sondern wenigere Unglücksfälle Statt finden werden, als bei der gleichen Anzahl von Knaben, die den Turnplatz nicht besuchen. Uebrigens hat der Ober-Medizinalrath v. Könen in seiner, auf höhere Veranlassung herausgegebenen lesenswerthen Schrift:

Leben und Turnen

alle Bedenklichkeiten dieser Art vollständig gehoben, alle Einwürfe beseitigt, worauf wir uns in dieser Hinsicht beziehen.

Ein zweiter Vorwurf, den man dem Turnen häufig macht, ist: daß die jungen Leute dadurch zur Rohheit und Zügellosigkeit geführt würden.

Hier muß man vor allen Dingen den Umstand nicht unbeachtet lassen, daß der Graben oder der Zaun, der den Turnplatz begränzt, kein magischer Kreis ist, der, indem ein Knabe denselben betritt, ihn sogleich von aller Rohheit, Eitelkeit, Anmaßung, Unsittlichkeit, von allen Fehlern, die er hat, heilen sollte. Er bringt diese sittlichen Gebrechen mit auf den Turnplatz; es würde daher ungerecht sein, dem Einflusse des Turnens zur Last zu legen, was lange zuvor verschuldet ward.

Auch hierüber hat Herr v. Könen in seiner Schrift S. 44. bis 47. Treffliches gesagt, und wir begnügen uns, darauf hinweisend, hinzuzufügen, daß nach unserer Ueberzeugung, das Besuchen des Turnplatzes, wenn anders ein tüchtiger, wohlgesitteter Lehrer der Anstalt vorsteht, nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft auf die Sittlichkeit der jungen Leute wirken werde. Noch ist uns kein Beispiel in unserm Regierungsdepartement bekannt, daß ein vormals gehorsamer, wohlerzogener Sohn durch das Turnen ungehorsam und ungezogen geworden sei. Wohl aber sind uns mehrere Fälle bekannt, daß Knaben, seitdem sie den Turnplatz besucht, besser, munterer, thätiger, fleißiger, gesunder geworden sind, an Leib und Seele. Also erscheinen jene Einwürfe gegen das rechte Turnen unter zweckmäßiger Aufsicht als ungegründet.

Uebri-

Uebrigens ist bei der Einrichtung der hiesigen Turnanstalt, welche den 11ten April d. J. eröffnet worden ist, ausdrücklich festgesetzt worden: daß der Turner, der den Turnplatz benutzen will, ein Zeugniß seines Lehrers über seinen Fleiß, sein sittliches Wohlverhalten in seinem ordentlichen Schulbesuch beibringen muß.

Wer dieses Zeugniß nicht beibringen kann, wird als unwürdig, den Turnplatz zu betreten, betrachtet und so lange ausgeschlossen, bis er seine Besserung nachweisen kann.

Wir empfehlen diese Vorschrift zur Anwendung bei allen Turnanstalten.

Ein Zwang findet übrigens nicht Statt; jedem Vater stehet es frei, seinen Sohn der Turnanstalt zu übergeben, oder ihn zu Hause zu behalten.

Von der Wahl des Turnlehrers hängt indessen die Erfüllung der ausgesprochenen Zwecke des Turnens wesentlich ab, daher ist seine Wahl wichtig, und dabei die größte Gewißenhaftigkeit zu beobachten.

Was vom Turnen gesagt ist, gilt eben sowohl auch vom Schwimmen.

Das Schwimmen übt und stärkt den Körper, erhöhet den Muth, fordert Gegenwart des Geistes, macht den Geist zum Herrn des Körpers — es macht das dem Körper so heilsame Baden im Freien leicht und ungefährlich; es sichert gegen die Gefahr des Ertrinkens, und gewährt die Möglichkeit, im Wasser Verunglückte zu retten. Vortheile, die in einem Lande, das von schiffbaren Strömen, von tiefen Seen durchschnitten wird, wie das unsrige, in einem Lande, wo jährlich eine Menge von Menschen, aus Unkunde des Schwimmens, im Wasser ihren Tod finden, die größte Berücksichtigung verdienen.

Wir haben daher veranlaßt, daß mehrere Seminaristen in der treflichen Schwimmanstalt des Herrn Obersten v. Pfuël zu Berlin das Schwimmen gründlich und so erlernten, daß sie es wiederum werden lehren können.

Wir werden zu dem Ende die Errichtung einer Schwimmschule hier in Potsdam und in Groß-Bänitz anordnen, und fordern die Herren Landräthe, Superintendenten und Schulinspektoren hiermit auf, überall wo es thunlich, die Errichtung ähnlicher Anstalten einzuleiten. Zugleich benachrichtigen wir sie hiermit, daß jedem von ihnen:

1) die Schrift des Ober-Medizinalraths v. Könen

Leben und Turnen

2) die Schrift des Obersten v. Pfuël über das Schwimmen

zugesandt werden wird.

Beide empfehlen wir ihnen zur eigenen Beherzigung, wie zur möglichsten Verbreitung.

Am Schluße jeden Jahres erwarten wir ausführlichen Bericht von dem Fortgange der Turn- und Schwimmanstalten, und werden die Resultate derselben öffentlich bekannt machen, überzeugt, daß gemeinnützige Anstalten durch die größte Oeffentlichkeit am besten gedeihen.

Potsdam, den 20sten Mai 1818.

No. 130. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 1780. Mai.

Da seit längerer Zeit die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Beyersdorff und Freudenberg, Oberbarnimschen Kreises, wieder aufgehört hat, so ist die angeordnete Sperre der genannten Oerter für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Potsdam, den 29sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 21. Vorschüsse in Gemeinheits-theilungs- oder anderen Rechtssachen.

Den vom Kammergerichte zur Bearbeitung von Gemeinheitstheilungs- oder andern Rechtssachen ernannten Kommissarien oder den dabei zugezogenen Sachverständigen, werden von den Partheien oft Vorschüsse zu Auslagen angeboten; dergleichen dürfen aber nur auf ausdrückliche Anweisung des Kammergerichts gezahlt und angenommen werden.

Die Kommissarien und Sachverständigen müssen den Zahlungsbefehl dazu, wenn sie erhebliche Auslagen zu machen haben, besonders nachsuchen, und ihnen privatim angebotene Vorschüsse jedesmal zurückweisen, um auch den Schein zu vermeiden, als könnten die Anbietenden sich dadurch die Kommissarien und Sachverständigen, zum Nachtheile der Gegenparthei, geneigt machen.

Berlin, den 12ten Mai 1818.

No. 22. Gnadengehalts-Rückstände verstorbener Invaliden.

Sämmtlichen Untergerichten im Bezirk des Kammergerichts wird die, in Betreff der Auszahlung rückständiger Gnadengehalte verstorbener Invaliden, unterm 7. d. M. ergangene allerhöchste Kabinetsordre, so wie das auf den Grund derselben unterm 15ten d. M. an das Kammergericht erlassene Reskript des Justizministerii nachstehend zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 25sten Mai 1818.

Ihrem Antrage vom 24sten v. M. gemäß setze Ich hierdurch fest, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden soll, und es daher einer Vorladung etwaniger unbekannter Erben nicht bedarf.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen
und den Staats- und Kriegsminister Generallieutenant v. Boyen.

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht vom 5ten März d. J. aus der abschriftlich anliegenden allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Mai c. zu ersehen gegeben, daß Seine Königliche Majestät auf den Antrag der Minister der Justiz und des Krieges zu bestimmen geruhet haben, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen derselben ganz gezahlt werden soll.

Berlin, den 15ten Mai 1818.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht.

Die

No. 23. Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungssachen.

Die in unvermögenden Untersuchungssachen dem Fiskus zur Last fallenden Kriminalkosten sollen vom 1sten Juli d. J. angerechnet, auf gehörig festgesetzte und belegte Liquidationen, von der Kammergerichts-Salarienkasse bezahlt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Königliche Regierung zu Potsdam nach dem 1sten Juli keine ferneren Zahlungsgesuche berücksichtigen wird.

Berlin, den 25sten Mai 1818.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 2.

Um den Kaufleuten und Fabrikanten die Anschaffung des Alauns zu erleichtern, haben wir die Anordnung getroffen, daß der Verkauf des Freienwalder Alauns nicht nur, wie bisher, auf dem Königl. Alaunwerke selbst und aus der Alaunfaktorei in Berlin geschehe, sondern auch die Königl. Eisenmagazine zu Brandenburg, Havelberg und Potsdam damit, so wie mit der auf eben diesem Werke gefertigten rothen Farbe, versehen sind. Berlin, den 1sten Juni 1818.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Se. Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben es für nöthig geachtet, in den, mit Allerhöchst Ihren Staaten wieder vereinigten Distrikten des vormaligen Herzogthums Warschau, nemlich dem jetzigen Großherzogthume Posen, und dem zu Westpreussen gelegten Culm- und Michelauschen Kreise, nebst der Stadt Thorn, das Hypothekenwesen wieder einrichten zu lassen, wie es in Allerhöchst derselben übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums und der Realrechte auf unbewegliche Güter, so wie den Realkredit der Grundbesitzer wieder herzustellen.

Zu diesem Zwecke ist unterm 4ten April d. J. ein besonderes Patent ergangen, welches die nähern Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat.

Nach diesem werden alle, von Seiten der ehemaligen West- und Südpreussischen Hypothekenbehörden bis zu ihrer, im Jahre 1806 oder später erfolgten Auflösung in den, vorschriftsmäßig angelegten Hypothekenbüchern, bewirkte Eintragungen und Löschungen der Hypothekenrechte, und alle darüber ertheilte Hypothekenscheine als vollkommen rechtsbeständig und gültig angesehen, so daß es wegen aller hiernach schon eingetragenen Realrechte keiner neuen Anmeldung und Eintragung bedarf.

Dagegen müssen die, nach Auflösung der Preussischen Behörden, von den Gerichten oder Hypothekenkonservatoren des Herzogthums Warschau vorgenommenen Berichtigungen der Besitztitel erneuert, und die eingetragenen Ansprüche zur Erhaltung ihres Realrechts von neuem angemeldet, und in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Sind aber Forderungen, deren Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem gedachten Zeitpunkte geschehen, wieder gelöscht worden, so ist nachzusehen, daß dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

Da,

Da, wo ein, nach den Vorschriften der Hypothekenordnung eingerichtetes Hypothekenbuch noch gar nicht vorhanden ist, soll die Einrichtung desselben nachgeholt werden.

Die Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens erfolgt im Großherzogthume Posen in Absicht der vormals eximirten Grundstücke (der adelichen Güter) durch zwei besondere Kommissionen, von denen die eine zu Posen, für den Posener Regierungsbezirk, namentlich für die Kreise Posen, Buk, Samter, Obornik, Schroda, Schrim, Krotoschin, Pleschen, Adelnau, Ostrzeszow, Fraustadt, Kröben, Kosten, Meseritz, Birnbaum, Bomst und Peysern preussischen Antheils, und die andere zu Bromberg, für den Bromberger Regierungsbezirk, namentlich für die Kreise Wirsitz, Chodziesen, Czarnikau, Bromberg, Inowraclaw, Schubin, Gnesen, Wongrowiec, und Mogilno, eingerichtet wird. — Bei den, nicht adelichen, ländlichen Immobilien und städtischen Grundstücken, soll die Wiederherstellung oder erste Einrichtung des Hypothekenwesens von den Landgerichten, in deren Bezirke sie belegen sind, bewirkt werden, und zwar von dem Landgerichte zu Posen, in den Kreisen Posen, Buk, Samter, Obornik, Schroda und Schrim, von dem Landgerichte zu Krotoschin, in den Kreisen Krotoschin, Pleschen, Adelnau und Ostrzeszow, von dem Landgerichte zu Fraustadt, in den Kreisen Fraustadt, Kosten und Kröben, von dem Landgerichte zu Meseritz, in den Kreisen Meseritz, Birnbaum und Bomst, vom dem Landgerichte zu Schneidemühl, in den Kreisen Wirsitz, Chodoziesen und Charnikau, von dem Landgerichte zu Bromberg, in den Kreisen Bromberg, Inowraclaw und Schubin, und von dem Landgerichte zu Gnesen, in den Kreisen Gnesen, Wongrowiec, Mogilno, und Peysern preussischen Antheils.

Die Regulirung des Hypothekenwesens von der Stadt Schermeisel, nebst den Vorwerken Brückenhoff und Niederhoff, und von dem adlichen Gute Grochow, so wie von den, in denselben befindlichen einzelnen Besitzungen, die sonst zum Meseritzer Kreise des Posener Departements gehörten, jetzt aber mit dem Sternbergschen Kreise der Neumark vereiniget sind, geschieht von dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. Oder und resp. von dem Land- und Stadtgerichte zu Zilenzig, je nachdem sie jetzt der Gerichtsbarkeit des einen oder des andern unterworfen sind.

In den zu Westpreussen geschlagenen Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn erfolgt die Wiedereinführung des Hypothekenwesens von eximirten Gundstücken bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, von allen übrigen aber bei den kompetenten Land- und Stadtgerichten.

Alle und jede Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums oder einer zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignenden Gerechtigkeit, die für sich selbst besteht, und ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden kann, so wie alle diejenigen, welche an ein Grundstück, oder an eine, zur Eintragung ins Hypothekenbuch sich eignende Gerichtigkeit im Großherzogthume Posen, dem Kreise Culm und Michelau, und in der Stadt Thorn einen Realanspruch behaupten, sind, in sofern ihr Eigenthum oder ihr Realrecht bis zur Auflösung der preussischen Behörden im Hypothekenbuche

nicht bereits eingetragen war, in dem erwähnten Patente aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche den vorgenannten Behörden anzuzeigen und nachzuweisen. Dies muß spätestens bis zum 1sten Juni 1819, sei es mündlich, schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, geschehen.

Die Realansprüche, welche in der bestimmten Frist gebührend angemeldet und nachgewiesen worden, werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die Hypothekenbücher eingetragen.

Wer sich bis zum 1sten Juni 1819 nicht meldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin, und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden, und kann namentlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden, der bei dieser Einrichtung ein Interesse hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dabei wird auf den vollständigen Inhalt des Patens selbst, welches durch die Gesetzsammlung für die preußischen Staaten und durch die Berliner und hiesigen Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht wird, verwiesen.

Posen, am 12ten Mai 1818.

Königliches Ober-Appellationsgericht des Großerzogthums Posen.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Ferdinand Schulz ist zum Assessor bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Justizkommissarius Abt zu Perleberg ist auf sein Ansuchen von dem bisher geführten Amte eines Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgericht zu Perleberg entlassen worden.

Für den Templiner Kreis ist der Doktor der Medizin Johann Christoph August Wittzack als Kreisphysikus angestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger und bisherige Kalkulaturgehülfe Talkenberg ist als Kalkulator bei dem diesseitigen Regierungskollegium angestellt worden.

Der bisherige Pirschjäger Kühorn ist interimistisch zum Beschußjäger im Zinnaschen Forstrevier, und der Holzhauer Franke zum Waldwärter im ebengedachtem Revier bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Funfzigjähriges Amtsjubiläum.

Den 5ten April feierte der Pfarrer Cunow zu Gulow und Bäck, in einem Alter von 80 Jahren und in seltener Geistes- und Körperkraft sein 50jähriges Amtsjubiläum. Auf Veranlassung des Herrn Landraths von Petersdorff nahmen der Superintendent des Kreises, die benachbarten Amtsbrüder und die Freunde des Jubelgreises an diesem frohen Feste Theil.

Belobung.

Im Zauchschen Kreise hat die Gemeine zu Dechz, unter Leitung des Lehnschulzen, Gutsbesitzers Hinze, durch Kultivirung von Sandschellen, Anpflanzung junger Bäume und durch die Anlage einer Baumschule, in welcher vorläufig 600 Stück Obstbäume aller Art gesetzt worden, ein rühmliches Beispiel gegeben. Die Herrschaft zu Golzow fährt in ihrem Bestreben fort, die Sandschellen zu bedecken und zu bepflanzen, auch Schonungen und Plantagen aller Art anzulegen, welchem Beispiele der Johanniterritter v. Bröſigke auf Cammer folgt. Auch haben sich in dieser Rücksicht durch zweckmäßige Anordnungen und Thätigkeit der Kreisdeputirte v. Bröſigke auf Greps, Amtsrath Kühne zu Alt-Langerwisch und Burgemeister Häberlein zu Treuenbrietzen ausgezeichnet.

Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise sind mehrere Wege grade gelegt, gehörig verbreitet, mit Bäumen bepflanzt und zum Theil mit Gräben versehen worden, namentlich:

1) auf der Poststraße von Potsdam über Beelitz nach Jüterbogk, der Weg von der Zinnaschen Forst bis zum Dorfe Zinna und von dort bis Jüterbogk;
2) auf der Poststraße von Jüterbogk bis Hohengörsdorff;
3) auf der Straße von Jüterbogk nach Torgau, der Weg von Jüterbogk bis Rohrbeck;
4) auf der Poststraße von Jüterbogk nach Wittenberg, der Weg von Jüterbogk nach Dennewitz.

Die 3 letztgenannten Wege sind sämmtlich mit Kirschbäumen bepflanzt Der Magistrat zu Jüterbogk, die Gemeinen der Vorstädte Neumarckt und Damm, die Dörfer Dennewitz, Rohrbeck, Hohengörsdorff und Zinna haben bei diesen Einrichtungen einen lobenswerthen Sinn an den Tag gelegt.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Königl. Brandenburgschen Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem vorjährigen Zeichen, sind nachstehende Termine angesetzt, als:

am Mittwoch den 29sten Juli c. früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse, für die aus dem Ruppinschen Kreise und zu Alt-Gaarz gedeckte Stuten;
am Donnerstag den 30sten Juli c. früh 7 Uhr daselbst, für die aus der Ostpriegnitz gedeckte Stuten;
am Sonnabend den 1sten August c. früh 7 Uhr zu Rühstädt bei Wilsnack;
am Montag den 3ten August früh 7 Uhr zu Berge Amts Rauen;
am Dienstag den 4ten August früh 7 Uhr zu Amt Fehrbellin;
am Montag den 10ten August früh 7 Uhr zu Papenbruch, Amts Wittstock;
am Dienstag den 11ten August früh 7 Uhr zu Wulfersdorf, Amts Wittstock;
am Montag den 3ten August Vormittags 9 Uhr zu Gransee;
am Mittwoch den 5ten August früh 5 Uhr zu Liebenwalde;
am Donnerstag den 13ten August früh 6 Uhr zu Vehlefanz;
am Montag den 3ten August früh 6 Uhr zu Amt Sandau, wegen der aus der Westpriegnitz daselbst gedeckten Stuten; welche

welche den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden, daß ein späteres Zeichen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist. Friedrich Wilhelms Gestüt, den 29sten Mai 1818.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Königl. Preuß. Offizierwittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizierwittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt No. 3., vom 6ten Juli dieses Jahres an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1sten Juli 1818 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen;
2) die am 1sten Juli 1813 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren gehörig legitimirte Erben gegen die gehörig ausgestellten und gerichtlich beglaubigten Quittungen;
3) die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21. und 24. des Reglements vom 3ten März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1sten Juli 1818 incl. ausgeschieden (nicht aber exkludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine.

Die Quittungen über die kurrenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten Juli 1818 und zwar auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestirt sein, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Juli 1818 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungsformulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß. Uebrigens werden die Zahlungen vom 6ten Juli dieses Jahres an in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1sten August geleistet. Von da an muß die Kasse, ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1sten Januar 1819 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den der doppelten Zahlung wegen ansehnlich vermehrten Geschäften vor dem 23sten Juli dieses Jahres nicht angefangen werden können; weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Wittwenkasse erheben zu lassen, und wird hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße No. 3 wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 1sten Juni 1818.

Direktion der Königl. Preuß. Offizierwittwen-Kasse.
v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Schneidergeselle Adam Killing aus Eisleben gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat angeblich seinen, Ausgangs März d. J. zu Posen ausgestellt erhaltenen Paß verlohren, weshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird. Brandenburg, den 25sten Mai 1818.

Der Magistrat.

Getreideverkauf.

Von dem bei dem Königlichen Rentamte zu Dahme vorräthigen Zinsgetreide sollen auf den 23sten Juni 1818,
und nach Befinden folgende Tage, ungefähr

900 Scheffel Roggen,
300 Scheffel Gerste,
500 Scheffel Hafer,

in kleinen Partieen bis auf Genehmigung des Zuschlags von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, gegen vor Abfuhre des Getreides zu leistende baare Zahlung in Courant und andere im Lizitationstermin noch bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich verkauft werden.

Kauflustige können sich daher am obbemeldeten Tage des Vormittags früh um 8 Uhr an hiesiger Rentamtsstelle einfinden. Uebrigens wird das zum Verkauf gestellte Getreide auf höchstens sechs Meilen weit verfahren.

Dahme, den 25sten Mai 1818.

Königlich Preußisches Rent- und Polizeiamt.

Avertissement.

Auf höhere Verfügung sollen beim Königlichen Rentamte zu Lehnin folgende Getreidebestände, als:

3 Winspel 20 Scheffel — Metzen Roggen,
4 „ 8 „ 2 „ Gerste,
13 „ 9 „ ½ „ Hafer,

an den Meistbietenden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung in verschiedenen Portionen verkauft werden, und es ist hierzu

der 16. Juni c. a.

angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, an diesem Tage Morgens 8 Uhr in dem Geschäftslokale des Rentamts sich einzufinden.

Die Zahlung in Courant geschieht nach eingegangener Approbation gleich bei Abholung des Getreides. Rentamt Lehnin, den 27sten Mai 1818.

Am 22sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr soll allhier die der Brauerinnung gehörige schadhafte kupferne Braupfanne Nr. 2., an Nettogewicht 1088 Pfund haltend, im Baatzeschen Hause auf der Großstraße, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant von $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$tel, durch den Unterzeichneten, meistbietend öffentlich verkauft werden.

Treuenbrietzen, am 28sten Mai 1818.

Der Bürgermeister Häberlein.

Es sollen bei dem Königl. Preußischen Land- und Stadtgericht zu Pelzig an ordentlicher Gerichtsstelle

a. drei und dreiviertel Morgen, und
b. sechs Morgen,

zu der Mühle in Lockto gehörige, erstere an der Plane bei Träbitz, und letztere hinter Rottstock gelegene Wiesen, auf jetziges Jahr zu nutzen, unter den in termino bekannt zu machenden Bedingungen in dem auf

den fünf und zwanzigsten Juni c.

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Richter angesetzten Termine im Lokale des Land- und Stadtgerichts, öffentlich an die Meistbietenden gegen sofortige Erlegung des Liciti verpachtet werden. Es wird dahero dies hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sich Pachtliebhaber dazu melden können.

Pelzig, den 3ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Eichen Brenn- und Nutzholzverkauf in der Beelitzer Stadtheide.

Zum Verkauf der, in der hiesigen Stadtheide vorhandenen, im vergangenen Winter geschlagenen

1100 Klafter eichen Brennholz und
30 Stück eichen Nutzholz zu resp. 9 bis 18 Fuß lang, und 16 bis 24 Zoll im Zopf stark,

ist ein Lizitationstermin auf

Montag den 22sten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß dieses Holz in der hiesigen Heide in dem Reviere zwischen dem alten Brandenburger und Rummelsborner Wege nahe am sogenannten breiten Gestelle steht, und ungefähr eine halbe Meile von der Ablage bei Ferch entfernt ist. Der Verkauf wird übrigens, je nachdem die Käufer es wünschen, im Ganzen oder in kleinen Partien geschehen, zu welchem Zwecke die Klafter sowohl als die Nutzholzstücken numerirt worden sind.

Die Zahlung geschieht entweder sogleich, oder Käufer ist verpflichtet, gehörige Sicherheit nachzuweisen. Beelitz, den 21sten Mai 1818.

Der Magistrat.

Ver-

Verkauf von Immobilien.

Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Apothekers Johann Friedrich Köppen gehörige Grundstücke, desgleichen das Apotheker-Privilegium, die Vorräthe von Medizinalwaaren und Utensilien, auf den Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und es sind von uns die Lizitationstermine auf

den 18ten Februar 1818,
den 18ten April 1818

und der letzte und peremtorische auf

den 20sten Juni 1818

allemal Morgens um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Meyenburg angesetzt.

Alle Besitzfähige werden aufgefordert, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben, und in dem letzteren den Zuschlag an den Meistbietenden bis auf obervormundschaftliche Genehmigung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Realansprüche an die Apotheke und Grundstücke zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in dem letztern Termin anzugeben und wahr zu machen, unter der Verwarnung, daß sie hiernächst gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehört, sondern ihnen gegen diesen und die Grundstücke ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Uebrigens können die Taxen bei uns zu Wittstock täglich eingesehen werden.

Meyenburg in der Priegnitz, den 14ten November 1817.

v. Rohrsche Gesammtgerichte hieselbst.

Verkauf von Immobilien.

Bei den v. Rohrschen Gerichten zu Gerdshagen ohnweit Prizwalk, soll der, zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Mahneke zu Falkenhagen belegene, und zu 771 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. gewürdigte Ein und Siebenachtel Hüfner Hof, auf den Antrag der Vormünder der Mahnekeschen Kinder meistbietend verkauft werden, und stehet ein Termin zur Lizitation

auf den 26sten Juni dieses Jahres

Morgens um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Gerdshagen an. Alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen geneigt und fähig sind, werden hierdurch eingeladen, in dem gedachten Termin zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und Zuschlag an den Meistbietenden, bis auf obervormundschaftliche Genehmigung, auch zu gewärtigen, daß auf nachher eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe des Hofes kann bei dem Richter zu Wittstock und auch auf dem Gute Gerdshagen eingesehen werden.

Wittstock in der Priegnitz, den 13ten April 1818.

Die von Rohrschen Gerichte zu Gerdshagen.

Grund-

Grundstücke zum Verkaufe.

Die Erben des verstorbenen Ziesemeisters Schulz zu Angermünde sind gesonnen, ihre daselbst belegenen Grundstücke aus freier Hand an den Meistbietenden zu veräußern, und haben hierzu einen Termin auf den

18ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Angermünde bestimmt, zu welchem sie Kauflustige mit der Versicherung einladen, daß, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die Grundstücke sind:

1) ein gutes geräumiges Wohnhaus von zwei Etagen, mit Hofraum, Stallungen, und dahinter belegenen Garten.
   Es liegt in der besten Gegend der Stadt, und eignet sich für jedes Gewerbe.
2) Ein Wallgarten von 187 □Ruthen mit zwei Gartenhäusern und den besten Fruchtbäumen.
3) Ein zweiter Wallgarten von 112 □Ruthen.
4) Fünf Kämpe des besten Ackerlandes von verschiedener Größe.

Das Haus kann sogleich in Besitz genommen werden, die übrigen Grundstücke werden auf Michaelis c. übergeben.

Der Maurermeister **Priegnitz** giebt einem jeden auf postfreie Briefe ausführliche Auskunft.

Angermünde, den 20sten Mai 1818.

Bekanntmachung.

Es ist mir von dem Königlichen hohen Ministerio des Handels unterm 26sten Mai c. ein Patent zur ausschließlichen Anfertigung des von mir erfundenen Spiegels unzähliger Bilder (Myriomorphoscop) für sämmtliche Provinzen des Preuß. Staats auf 5 hintereinander folgende Jahre ertheilt worden. Beschreibung und Modell, worauf das Patent sich bezieht, sind zu den Akten des gedachten hohen Ministerii abgegeben. Ich mache dieses nach Vorschrift des Publikandums vom 14ten Oktober 1815. hierdurch öffentlich bekannt.

Berlin, den 29sten Mai 1818.

Gottlieb Winkler, Mechanikus und Optikus.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 25.

Den 19ten Juni 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 474. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., daß die in den Festungen befindlichen Baugefangenen mit doppeltfarbiger Kleidung versehen werden sollen.

No. 475. Die Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25sten Mai 1818.

Da der Mißbrauch wiederum sehr überhand nimmt, daß gegen die so oft und deutlich ausgesprochenen Königlichen Verordnungen bei Vorstellungen und Gesuchen, die zunächst vorgesetzten Behörden und die höheren Instanzen vorbeigegangen werden; so mache ich Jedermann auf jene Verordnungen aufs Neue aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die erhaltenen Bescheide den Eingaben beigefügt werden müssen, und daß die Bittenden, welche jene Verordnungen nicht beobachten, es sich allein zuzuschreiben haben werden, wenn ihre Vorstellungen unbeantwortet bleiben.

Berlin, den 29sten Mai 1818.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.

Seine Majestät der König haben geruht, auf die Anzeige des Ministerii des Innern,

daß in Folge des Edikts vom 14ten September 1811, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, 879 Regulirungen im Gange, außerdem

542 Regulirungen, und unter diesen insbesondere in der Kurmark Brandenburg 216, und in der Provinz Pommern 190 zu Stande gebracht sind, ferner daß die Gutsbesitzer die ihnen hierin dargebotene Gelegenheit zur vollständigen Separation und Verbesserung ihrer Güter benutzt, und gleichmäßig die Bauern sich der ihnen hierdurch erzeigten Wohlthat durch größere Betriebsamkeit in der Kultur und Verbesserung ihrer Grundstücke würdig bewiesen haben,

nicht nur das Allerhöchste Wohlgefallen über den Fortgang dieser Angelegenheit zu erkennen zu geben, und dem um den Erfolg dieser Angelegenheit in Pommern verdienten Generalkommissarius den rothen Adlerorden 3ter Klasse zu verleihen, sondern deshalb auch folgende Kabinetsordre an das Staatsministerium zu erlassen.

Nach dem beigefügten Bericht des Staatsministers von Schuckmann vom 4ten Februar c, welchen Ich mit besonderm Interesse gelesen habe, sind die Fortschritte und Erfolge der durch das Edikt vom 14ten September 1811 und dessen Deklarationen in den alten Provinzen des Reichs veranlaßten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Ganzen so bedeutend und günstig, daß Ich mich dadurch veranlaßt finde, davon dem Staatsministerium nähere Kenntniß zu geben.

Ich befehle demselben zugleich, auch seiner Seits zur Beförderung der Auseinandersetzungen auf alle Weise beizutragen, und werde jede zweckmäßige Mitwirkung von Seiten der übrigen Verwaltungen, wodurch dem Ministerium des Innern in dieser für die Industrie der Gutsbesitzer und die Kultur des Bauernstandes gleich wichtigen Angelegenheit Unterstützung gewährt wird, mit besonderer Zufriedenheit bemerken.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

Indem die Interessenten und Behörden von dieser allerhöchsten Theilnahme an jener wichtigen Landesangelegenheit in Kenntniß gesetzt werden, ergeht zugleich die Anweisung an alle und jede Behörden, welche nach ihrem Wirkungskreise zur Förderung der Sache beizutragen vermögen, sich derselben zur Erfüllung des landesväterlichen Willens aus allen Kräften anzunehmen.

Berlin, den 28sten Mai 1818.

Königliches Geheimes Staatsministerium.

v. Altenstein. v. Beyme. v Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. W. F. z. Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewitz. Friese.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 131. Getreide- und Fouragepreise pro Mai 1818. I. m. 388. Juni.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{4}$stel betragen:

1)	für den Scheffel	Weitzen	3	Thaler	10	Gr.	8	Pf.
2)	— — —	Roggen	1	—	22	—	11	—
3)	— — —	große Gerste	1	—	22	—	2	—
4)	— — —	kleine Gerste	1	—	16	—	5	—
5)	— — —	Hafer	1	—	11	—	5	—
6)	— — Zentner	Heu	1	—	4	—	9	—
7)	— das Schock	Stroh	11	—	8	—	4	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Mai c. 7 Thaler — Gr. — Pf.
" " Braunbier " " " " 6 — — — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein " " — — 6 Gr. $10\frac{3}{7}$ Pf.
auch " — — 6 — $3\frac{3}{7}$ —
" " einfachen " " " — — 4 — — —
auch " — — 3 — $5\frac{1}{7}$ —

Potsdam, den 9ten Juni 1818.

No. 132. Gesuche um Entlaßung vom stehenden Heere. I. m. 466. Juni.

Die aus dem stehenden Heere zu entlassenden Militairpersonen, deren Angehörige, oder die sonst mit erstern in Verbindung stehende Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, nach den Bekanntmachungen im Amtsblatte vom 29sten August 1815 (Stück 35. No. 315.) 20sten Oktober 1816. (Stück 44. No. 335.) 13ten Juni 1817. (Stück 26. No. 167) und 4ten September 1817. (Stück 37. No. 234.) ihre gehörig motivirte Anträge wegen nöthiger Entlassungen mit genauer Bezeichnung der Regimenter und Bataillons, bei welchen die zu entlassenden Leute stehen, bei den landräthlichen Behörden, und die aus hiesiger Stadt, bei dem Polizeidirektor Fleschе, spätestens bis Ausgangs des jetzigen Monats anzubringen. Die gedachten Behörden aber werden hierdurch angewiesen, die Nachweisungen der zu Entlassenden in der vorgeschriebenen Art unfehlbar bis zum 20sten Juli d. J. uns einzureichen. Diejenigen, welche diese Fristen verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn die Entlassungen nicht bei der Gestellung des Ersatzes für das laufende Jahr erfolgen, sondern bis zum Ersatz für das Jahr 1819. ausgesetzt bleiben.

Potsdam, den 9ten Juni 1818.

No. 133. Aufgehobene Sperre. I. p. 2184. Mai.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Dorfe Groß-Lüben in der Westpriegnitz seit drei Monaten gänzlich aufgehört hat, so ist die Sperre dieses Dorfes und der Feldmark desselben für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5ten Juni 1818.

Die

Die uns übertragenen Unterhandlungen mit der Königl. Sächsischen Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungskommission wegen des Herzogthums Sachsen, sind zu einem solchen Standpunkte gediehen, daß unsere Anwesenheit hier nicht weiter erforderlich ist, und die noch nöthige Abschließung der Hauptverträge, nach der, zwischen beiden hohen Höfen erfolgten Uebereinkunft, in Berlin wird bewirkt werden.

Diesem gemäß ist unsere Zurückberufung verfügt worden, und indem wir diejenigen, welche bei der Auseinandersetzung zwischen Preußen und Sachsen irgend betheiliget sind, hiervon in Kenntniß setzen, eröffnen wir denselben zugleich, daß sie sich von nun an, in allen hierauf Bezug habenden Angelegenheiten, an den Königl. Regierungs-Chefpräsidenten Herrn v. Schönberg in Merseburg zu wenden, und von diesem weitere Bescheidung zu gewärtigen haben.

Dresden, den 15ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Freyer ist zum Land- und Stadtrichter in Jastrow ernannt worden.

Der bisherige Baukondukteur Hampel ist als Bauinspektor im Bezirk der Königl. Regierung zu Cöln angestellt, und dem Lieutenant Carl Wilhelm Hartig die Forstrevier-Verwalter-Stelle des Tegelschen Reviers übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Köhler vom Garde-Ulanen-Regiment ist zum Mühlenwaagemeister in Beelitz interimistisch bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Da der im Jahre 1789 vererbpachteten sogenannten Kälbermäsche, Amts Neustadt an der Dosse, schon im Jahre 1803 der Name: Kleine Meierei beigelegt ist, so darf die Bezeichnung Kälbermäsche ferner nicht gestattet werden.

Potsdam, den 4ten Juni 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinen zu Hennigkendorf, Dobbrickow und Nettgendorf haben durch freiwillige Beiträge so viel Geld zusammengebracht, daß davon die Altäre und Kanzeln, nebst den Pulten, in ihren Kirchen mit feinem schwarzen Tuche neubekleidet, und diese Bekleidungen zum Theil mit Frangen besetzt werden konnten. — Der Kirche in Zehlendorf bei Berlin ist von der dortigen Gemeine eine krystallne Glaskrone für den Preis von 38 Thaler, wozu der Besitzer des Lehnschulzenguts, Herr Kommerzienrath Beer in Berlin, für seine Person 14 Thaler beigetragen hat, zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachbenannte, im Jahre 1815. bei dem 31sten Infanterie-Regimente (3ten Magdeburgschen) gestandene freiwillige Jäger:

1) Anton Bischoff angeblich aus Drawisch,
2) Gottlieb Sapir " " Stampol,
3) Ludwig Blumer } aus Neustadt-Eberswalde,
4) Friedrich Wegener }

deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für sie bestimmten eisernen Kriegesdenkmünzen pro 1815., nebst Band und Befugnißscheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 30sten Mai 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Polizei-Bekanntmachungen.

Der Weißgerbergesell Michael Bauer aus Oberhollebrunn bei Wien, 22 Jahr alt, verlor angeblich sein in Landshut in Baiern im Herbste 1816 ausgestelltes Wanderbuch auf dem Wege von Jüterbogk hieher.

Zur Verhütung des Mißbrauches wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das qu. Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 1sten Juni 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.
Fleschе.

Der Schneidergesell Michael Neubert, aus Bimbach im Königreich Baiern, 18 Jahr alt, verlor angeblich den ihm in Berlin unterm 13ten April d. J. ertheilten Reisepaß in der Gegend von Wilmersdorff. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Paß qu. für ungültig erklärt.

Potsdam, den 9ten Juni 1818.

Königlicher Polizeidirektor hiesiger Residenz.
Fleschе.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten Juni d. J. ist dem hiesigen Bauer Köhn von der Weide ein Pferd gestohlen.

Dasselbe war ein Rothfuchs, 5 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, mit einem mittelmäßig weißen Bleſſe versehen, hatte an der rechten Seite unten am Bauche weißliches Haar, und einen etwas krummen Rücken.

Wen vorbenanntes Pferd vor Augen kömmt, wolle den Führer desſelben gefälligſt anhalten und mir davon Nachricht geben.

Vehlow bei Kyritz, den 4ten Juni 1818.

Diercke, Ortsvorſteher.

Eichen Brenn- und Nutzholzverkauf in der Beelitzer Stadtheide.

Zum Verkauf der, in der hieſigen Stadtheide vorhandenen, im vergangenen Winter geſchlagenen

1100 Klafter eichen Brennholz und

30 Stück eichen Nutzholz zu reſp. 9 bis 18 Fuß lang, und 16 bis 24 Zoll im Zopf ſtark,

iſt ein Lizitationstermin auf

Montag den 22ſten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr auf hieſigem Rathhauſe

angeſetzt, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß dieſes Holz in der hieſigen Heide in dem Reviere zwiſchen dem alten Brandenburger und Rummelsborner Wege nahe am ſogenannten breiten Geſtelle ſteht, und ungefähr eine halbe Meile von der Ablage bei Ferch entfernt iſt. Der Verkauf wird übrigens, je nachdem die Käufer es wünſchen, im Ganzen oder in kleinen Partien geſchehen, zu welchem Zwecke die Klafter ſowohl als die Nutzholzſtücken numerirt worden ſind.

Die Zahlung geſchieht entweder ſogleich, oder Käufer iſt verpflichtet, gehörige Sicherheit nachzuweiſen.

Beelitz, den 21ſten Mai 1818.

Der Magiſtrat.

Am 22ſten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr ſoll allhier die der Brauerinnung gehörige ſchadhafte kupferne Braupfanne Nr. 2., an Nettogewicht 1088 Pfund haltend, im Baatzeſchen Hauſe auf der Großſtraße, gegen gleich baare

Be-

Bezahlung in klingendem Kourant von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{12}$tel, durch den Unterzeichneten, meistbietend öffentlich verkauft werden.

Treuenbrietzen, am 28sten Mai 1818.

Verkauf einer großen Feuerspritze.

Bei Unterzeichnetem befindet sich eine große Feuerspritze in Kommission zum Verkauf, welche im besten Stande ist, 300 Quart Wasser enthält, bei Bedienung weniger Menschen ihr Wasser 50 bis 60 Fuß hoch treibt, und binnen einer Minute bis 150 Quart Wasser auswirft. Das Gewicht des Stiefels und Rohres, die vom besten Messing fleißig gearbeitet sind, beträgt 137 Pfund, und es behält dieses allein, ohne das sonstige Eisenwerk, welches circa 120 Pfund wiegt, einen dauernden nie sinkenden Werth.

Für eine Dorfgemeine wäre diese Spritze vorzüglich, da sie auf gutem Räderwerke steht, leicht transportirt werden, und mit zwei Menschen bedient werden kann. Der Besitzer will solche bis Michaelis d. J. zum freiwilligen Verkauf stellen, späterhin über dieselbe aber, wenn sie unverkauft bleibt, anderweit disponiren. Da er nun einen billigen Preis gestellt hat, welcher sich für eine Dorfgemeine noch bedeutend dadurch ermäßigt, daß nach neueren Bestimmungen die Feuersozietäts-Kasse einer Gemeine zum Ankauf einer Spritze 30 Prozent Hülfsgelder giebt, so lade ich Kauflustige ein, sich dieserhalb an mich persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden, wo ich nähere Eröffnungen machen werde.

Frankfurt an der Oder, den 25sten Mai 1818.

Der vereidete Oberspritzenmeister Fiebiger,
Schmalzstraße Nr. 6.

Bekanntmachung
an die Herren Brantweinfabrikanten.

Den Bestimmungen des Königl. Patentgesetzes gemäß mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß mir von Einem Königl. hohen Ministerium für Handel und Gewerbe durch das Patent vom 4ten Mai c. das ausschließliche Recht zur Anfertigung der von mir erfundenen Klärmaschine in den diesseits der Weser liegenden Provinzen des Königl. Preuß. Staats für die Dauer von zehn Jahren vom 4ten Mai d. J. an gerechnet, ertheilt worden ist. Mittelst dieser Maschine, welche sich mit jeder alten Brantweinbrennerei ohne Veränderung der Blasen oder des Kühlungs-

lungsapparates sogar ohne Einmauerung in Verbindung setzen läßt, ist man nicht nur im Stande, durch einmalige Destillation aus jeder Maische mit der bedeutendsten Holz- und Zeitersparung und ohne Verlust an der zur Mastung zur benutzenden Schlämpe mehr den reinsten und stärksten Spiritus, als nach der bisherigen Methode der zweimaligen Destillation durch Luttern und Klären zu gewinnen, sondern man erhält auch zugleich bei derselben das zum Brühen und Einmaischen erforderliche siedende Wasser.

Die Maschine ist so einfach, daß jeder Kupferschmidt sie verfertigen kann, und ihre Anschaffung ist wegen der wegfallenden Klärblase mit wenigen Kosten verknüpft. Auch erfordert ihre Behandlung nicht größere Aufmerksamkeit, als eine gewöhnliche Brantweinbrennerei. Eine Abbildung und genaue Beschreibung der Maschine und des Verfahrens wird in wenigen Wochen in jeder Buchhandlung für 16 gute Groschen zu haben sein, und ich werde jedem, der sich von der Wirkung dieser neuen Einrichtung überzeugen will, gern Gelegenheit verschaffen, eine der 24 Maschinen zu sehen, welche sich jetzt bei den hiesigen Herren Brantweinfabrikanten stets im Gange befinden.

Bestellungen auf diese Maschine werde ich schleunig und zu den billigsten Preisen ausführen, so wie auch jede auf meine Erfindung und deren Anwendung Bezug habende Anfrage auf das bestimmteste beantworten. Jeder von Königsberg zu entfernt wohnende, oder wer sonst die Maschine bei einem andern Kupferschmidt arbeiten lassen will, kann gegen sechs Friedrichsd'or in Golde von mir den dazu erforderlichen Erlaubnißschein einlösen, welchen jeder Besitzer einer Maschine zu seiner Legitimation erhalten muß, und den ich daher auch meinen Herren Kunden — wie wohl umsonst — einhändigen werde.

Da schon jetzt mehrere Kupferschmiede ausserhalb Königsberg ohne mein Wissen die Maschine nachgemacht haben, so sehe ich mich gezwungen, zur Sicherstellung meines Eigenthums auf diese Erfindung, einem jeden, welcher mir den anzeigt, der ohne einen Erlaubnißschein von mir zu besitzen eine Maschine verfertigt oder benutzt, eine Belohnung

von sechs Friedrichsd'or

hiemit zuzusichern.

Alle Briefe erbitte ich mir postfrei.

Königsberg in Preußen, den 30sten Mai 1818.

C. W. Storch,
Kupferschmidtmeister, Oberanger No. 4.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 26.

Den 26sten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 134. Vorspann-Verabfolgung. 1. m. 219. Juni.

Den betreffenden Behörden wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 26sten v. M. des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten desselben Monats zu bestimmen geruhet haben, daß dem Offizier, welcher nach den Etappenkonventionen seinem marschirenden Truppentheil 3 Tage allein vorausgehen muß, um die Quartierverpflegung ꝛc. zu reguliren, ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt, und dieser nach gleichen Sätzen, wie der übrige Vorspann, aus dem Militairfond vergütigt werden soll.

Potsdam, den 13ten Juni 1818.

No. 135. Invaliden Gnadengehaltsrückstände. 1. m. 776. Juni.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Ihrem Antrage vom 24sten v. M. gemäß, setze ich hierdurch fest, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden soll, und es daher einer Vorladung etwaniger bekannter Erben nicht bedarf.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kircheisen
und den Staats- und Kriegsminister
Generallieutenant v. Boyen.

wird den mit der Auszahlung von rückständigen Invaliden Gnadengehältern an die einzelnen Empfänger beauftragten Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 13ten Juni 1818.

No. 136. Weinversendungen. 2. a. 406. Juni.

Nach der Verordnung vom 4ten Januar 1816. pag. 20. im Amtsblatte, müssen Weinversendungen aus unversteuerten Lagern auf Conto, jederzeit in vollen Gebinden geschehen, und dasjenige Quantum, welches als versendet deklarirt, (mithin auf dem Begleitschein notirt steht,) muß auch im Bestimmungsorte zur Akzise versteurung gelangen. Da jedoch mehrmals Weiterungen darüber entstanden sind, daß bei den von Stettin aus vorkommenden Versendungen von Weinen und anderen geistigen Flüssigkeiten sich bedeutende Differenzen in dem Maaße, das die Visirung beim Abgange von Stettin nach Ausweis der darüber ertheilten Begleitscheine ergab, und das sich bei der Ankunft am Bestimmungsorte vorfindet, dargethan haben; so hat der Herr Finanzminister, um dem Stettiner Handelstande alle hierbei zulässige Erleichterung angedeihen zu lassen, beschlossen:

a) daß eine solche Abweichung im Maaße, wenn sie im Ganzen zwei vom Hundert nicht übersteiget, folglich in zufälligen und nicht verdächtigen Umständen ihren Grund haben kann, nicht beachtet, und

b) daß bei höheren Differenzen der Empfänger unter Erläuterung der Sache, aufgefordert werden soll, die Gefälle nach Maaßgabe des Begleitscheins zu entrichten, mit dem Eröffnen für den Weigerungsfall, daß, wenn die Waare auf seine Gefahr, und nicht auf die des Versenders verschickt worden, er zu besorgen habe, daß er mit diesem in einen Rechtsstreit verwickelt, und ihm darum der Ersatz der Gefälle von dem auf dem Transport abhanden gekommenen Weine zuerkannt werden dürfte. Verweigert der Empfänger die volle Versteuerung, so muß demnächst und zwar in seiner Gegenwart eine nochmalige Visirung eintreten, und er dabei zum Protokolle erklären, daß er wirklich nicht mehr, als bei dieser Visirung sich ergab, vom Transportanten erhalten habe. Besonders genau muß die Sache genommen und jederzeit unter Zuziehung eines Oberbeamten, nämlich des Stadtinspektors oder Steuerraths behandelt werden, wenn die Gefäße spundvoll eingehen, weil eine bedeutende Abweichung in diesem Falle nur in einem wirklichen Irrthume bei der Visirung oder in einer Vertauschung der Gebinde liegen könnte.

Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen müssen darauf an uns zur Einleitung des erforderlichen Schriftwechsels zwischen uns und der Regierung zu Stettin übermacht werden.

Potsdam, den 12ten Juni 1818.

No. 137. Ressort der Königlichen Ministerien. 2. b. 15 Juni.

Bei dem Königl. Finanzministerio gehen noch häufig Gesuche und Eingaben in folgenden nicht mehr zu dessen Ressort gehörigen Angelegenheiten ein:

1) in Retablissementssachen von Ost- und Westpreußen und Litthauen, und bei den Festungen,
2) wegen Gehalts-Rückstände südpreußischer und anderer Offizianten,
3) wegen Zivil- und Militair-Pensionsrückstände,

4) wegen

4) wegen des Staats- und Provinzialschuldenwesens,
5) wegen Realisation von Staatspapieren,
6) wegen Ausfertigung von Lieferungsscheinen,
7) wegen Forderungen des Preuß. Staats, und Preußischer Unterthanen an auswärtige Mächte, und
8) wegen der Militairverpflegung aus der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahres 1815.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich hierdurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten November v. J. diese Gegenstände, in soweit die
zu 1. nicht zum Ressort des Königl. Ministeriums des Innern, und die
zu 7. nicht zum Ressort des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, zum Wirkungskreise des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen verwiesen sind, und daß daher die diesfälligen Gesuche und Eingaben an letztgedachtes Ministerium zu richten sind, woselbst sie von dem Präsidenten und Staatssekretair Friese eröffnet werden.

Berlin den 8ten Juni 1818.

Finanzministerium. Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

v. Klewitz. Friese. Rother.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15ten Juni 1818.

No. 138. Reisekosten für die Ober- und Revierförster. d. d. 406. Juni.

Auf Anlaß einer Anfrage der Regierung zu Arnsberg: wie es mit der Verwilligung von Reisekosten für die Königlichen Ober- und Revierförster zu halten sei, wenn denselben Forsttechnische-Untersuchungen über Bewirthschaftung, Veräußerung oder Abschätzung der Kommunal- und Institutswaldungen aufgetragen werden, wird die Königl. Regierung in Absicht der in ihrem Regierungsbezirk belegenen Waldungen dieser Art autorisirt, die betreffenden Forstbedienten anzuweisen, sich diesen von der ersten Abtheilung der Regierung ertheilten Aufträgen ohnweigerlich zu unterziehen, wobei die Königliche Regierung jedoch, soviel möglich sich der, den Untersuchungsörtern nächst benachbarten Oberförster zu bedienen hat, damit nicht ein vorzugsweise öfter gewählter Oberförster in entferntere Oberförstereien zu reisen genöthigt, und zu oft in seinen übrigen Dienstgeschäften unterbrochen wird. Den für dergleichen extraordinaire Dienstverrichtungen gebührenden Diätensatz ergiebt die nachträgliche Verfügung für das Regulativ vom 28sten Februar 1816.

Was aber die Vergütung der Reisekosten betrifft, so wird, in Beziehung auf die eben gemachte Bestimmung, daß dergleichen Forsttechnische-Aufträge in der Regel nur den Königlichen Forstbedienten in ihren eigenen Forstbezirken, oder doch nur in den zunächst liegenden Revieren, ertheilt werden, wozu sie sich ohnehin nicht wohl der Post, sondern nur ihrer eigenen Dienstpferde bedienen können, festgesetzt:

daß den Ober- und Revierförstern ohne Unterschied, neben den Reglements-mäßigen Diäten, für Transportkosten ein Thaler Sechzehn gGroschen pro Tag, und wenn die Entfernung und das Geschäft nur einen halben Tag Zeit erfordert, die Hälfte mit Zwanzig gute Groschen zu bewilligen ist.

Hiernach hat sich also die Königliche Regierung zu achten, und das weiter Nöthige in vorkommenden Fällen zu veranlassen.

Berlin, den 3ten Februar 1818.

Ministerium des Innern. Finanzministerium.

An
die Königl. Regierungen zu Aachen ꝛc.

Obige Bestimmungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, und müssen diese Diäten und Reisekosten aus den Kassen derjenigen Kommunen und Institute erfolgen, deren Geschäfte durch das den Forstoffizianten ertheilte Kommissorium besorgt werden, indem sie zum Ersatz der Auslagen und des Dienstaufwandes für diese außergewöhnlichen Geschäfte dienen sollen.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 139. Bankangelegenheiten. S. d. 907. Juni.

Bei dem unterzeichneten Staats- und Finanzminister v. Klewitz gehen noch häufig Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bankobligationen ein.

Da aber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2ten Dezember v. J. das Präsidium der Hauptbank von ihm auf den unterzeichneten Präsidenten und Staatssekretair Friese übergegangen ist; so wird das Publikum ersucht, dergleichen Angelegenheiten stets an den Präsidenten Friese als Chef des Haupt-Bankoinstituts zu richten. Berlin, den 8ten Juni 1818.

v. Klewitz. Friese.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15ten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 24. Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch wiederholt erinnert, Abschriften von sämmtlichen Ediktalvorladungen Behufs der Bekanntmachung bei dem Königl. Armeekorps in Frankreich, bei 2 Rthlr. Strafe, an das Kammergericht so zeitig als möglich einzusenden.

Berlin, den 8ten Juni 1818.

Personalchronik.

Der Prediger Hösel zu Göhten bei Luckau ist zum Superintendenten und Oberprediger in Wilsnack ernannt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius David Leopold Witt zu Marienwerder ist als Referendarius an das Königl. Kammergericht versetzt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Des Königs von Spanien Majestät hat die Häfen Alikante, Corunna, Cadix, und St. Ander für Frei- und Depositohäfen erklärt, und in dem deshalb erlassenen Dekret versprochen, wenn diese Maaßregel den Erwartungen entspreche, mit der Zeit auch alle andere Häfen der Halbinsel an jenen Privilegio Theil nehmen zu lassen.

Nach der deshalb erlassenen Verordnung können alle Gegenstände des erlaubten Handels in diese Häfen frei von allen Einfuhrzöllen und nur gegen eine Abgabe von zwei Prozent des Werths, wovon ein Prozent bei dem Eingange und eins beim Ausgange entrichtet wird, ein- und nach dem Auslande ausgeführt und ein Jahr lang niedergelegt werden.

Wir bringen diese von dem Königl. Ministerio des Handels uns mitgetheilte Nachricht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12ten Juni 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung

der auf dem Königlichen Gesundbrunnen bei Freienwalde an der Oder eingerichteten verschiedenen Klassen von gewöhnlichen Mineralbädern und von Kunstbädern.

Die gewöhnlichen Mineralbäder sind nach dem Verhältniße der den Gästen zu gewährenden Bequemlichkeiten in 3 Klassen eingetheilt; alle 3 Klassen werden jedoch aus denselben mineralischen Quellen versehen, so daß diese Eintheilung auf die Bestandtheile des Wassers keinen Einfluß hat. Bei allen 3 Klassen ist die Einrichtung getroffen, daß in jeder Badezelle jedesmal nur eine Person bade. Um jedoch auch dem Wunsche derer zu genügen, die in Gesellschaft zu baden wünschen, ist für jede Klasse ein Zimmer angelegt worden, welches 2 Badewannen enthält. Zu den ersten beiden Klassen führen für beide Geschlechter abgesonderte Hausthüren und Korridors; auch sind Hinsichts aller 3 Klassen für die weibliche Badezellen besondere Wärterinnen bestimmt.

In der ersten Kasse wird für ein Bad sechs Groschen gezahlt. Die Wände der Zellen sind bemalt, die Fenster derselben mit Mousselingardinen und Rouleaus versehen. In jedem derselben befindet sich eine mit Oelfarbe angestrichene Badewanne von Zink, ein Fußteppig, ein Zeugwärmer, ein paar Pantoffeln, ein gepolstertes Ruhebette, ein Spiegel, ein Tisch, zwei Rohrstühle, eine Klingel; und in dem für das männliche Geschlecht bestimmten Zellen außerdem ein Stiefelknecht; auch erhält jeder Badegast zum abtrocknen jedesmal ein reines Handtuch. Sollte noch ein kattunenes Laken zum umnehmen nach dem Bade gefordert werden, so wird für dessen Gebrauch zwei Groschen entrichtet.

In

In der 2ten Klasse wird für ein Bad vier Groschen gezahlt. In jeder Zelle befindet sich ein Fenster-Rouleau, eine mit Oelfarbe angestrichene Badewanne von Zink, ein paar Pantoffeln, eine weiße angestrichene Bancke mit Sprossen, ein Spiegel, ein Tisch, 2 Schemmel, ein Fußteppig, und in den für das männliche Geschlecht bestimmten Zellen außerdem ein Stiefelknecht; auch wird dem Badenden jedesmal ein reines Handtuch zum abtrocknen gereicht.

In der 3te Klasse, die nur für die ärmeren Badegäste bestimmt ist, wird für ein Bad von denjenigen, die ihre völlige Armuth nicht erweisen und also den unentgeldlichen Gebrauch des Bades nicht bewilligt erhalten haben, zwei Groschen gezahlt. Es befindet sich in jeder Zelle eine hölzerne Badewanne und eine Bancke; auch wird dem Badenden, jedesmal ein Handtuch zum abtrocknen gereicht.

Sollte jemannd mehr als ein Handtuch zum abtrocknen verlangen, so wird für jedes mehr zum Gebrauche gegebene in allen 3 Klassen ein Groschen gezahlt.

Das Baden auf den Wohnzimmern wird den Gästen auf ihr Verlangen ferner gestattet, der mehreren Kosten wegen muß aber für jedes Bad zehn Groschen entrichtet werden.

Für die Kunstbäder werden folgende Preise gezahlt: 1) Für ein Tropfbad drei Groschen; 2) für ein Showerbad drei Groschen; 3) für ein Douchebad vier Groschen; 4) für ein Sturzbad drei Groschen; 5) für ein Strohmdampfbad zwei Groschen; 6) für ein Wannendampfbad vier Groschen; 7) für ein Schwitzbad sechs Groschen; 8) für ein Plongierbad zwölf Groschen.

Die sieben ersteren Klassen der Kunstbäder sind vollendet und man kann sie bereits in diesem Sommer gebrauchen; das Plongierbad dagegen, muß erst eingerichtet werden.

Freienwalde, den 17ten Juni 1818.

Königliche Direktion des Freienwalder Gesundbrunnens.

Nachträgliche Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung des Friedrich Wilhelms Gestüt vom 29sten Mai 1818 (Amtsblatt Seite 159) ist aus einem Versehen der auf dem Mittwoch als dem 6ten August d. J. zu Wildberg Amts Alt-Ruppin, zum beliebigen Einbrennen der von der vorjährigen Landbeschälung daselbst gefallenen Fohlen, angesetzte Termin nicht angezeigt worden, welches hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Von den Patrimonialgerichten zu Ranft wird die in dem Dorfe Alt-Ranft belegene, im Hypothekenbuche sub No. 11. eingetragene und zu 793 Rthlr. 4 Gr. gewürdigte Freimannsstelle des verstorbenen Stellmacher Christian Friedrich Dumdey, bestehend aus 4 Morgen Bruchland, 10 Morgen Höheacker und einem Garten, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf

den 11ten Juli c. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Ranft angesetzt, in welchem sich qualifizirte Kauflustige einfinden, und ihr Gebot abgeben können. Die nähern Bedingungen können mit der aufgenommenen Taxe bei den unterschriebenen Gerichten eingesehen werden.

Wriezen, den 20sten April 1818.

Die von Marschallsche Gerichte über Ranft.

Verkauf einer großen Feuerspritze.

Bei Unterzeichnetem befindet sich eine große Feuerspritze in Kommission zum Verkauf, welche im besten Stande ist, 500 Quart Wasser enthält, bei Bedienung weniger Menschen ihr Wasser 50 bis 60 Fuß hoch treibt, und binnen einer Minute bis 150 Quart Wasser auswirft. Das Gewicht des Stiefels und Rohres, die vom besten Messing fleißig gearbeitet sind, beträgt 137 Pfund, und es behält dieses allein, ohne das sonstige Eisenwerk, welches circa 120 Pfund wiegt, einen dauernden nie sinkenden Werth.

Für eine Dorfgemeine wäre diese Spritze vorzüglich, da sie auf gutem Räderwerke steht leicht transportirt werden, und mit zwei Menschen bedient werden kann. Der Besitzer will solche bis Michaelis d. J. zum freiwilligen Verkauf stellen, späterhin über dieselbe aber, wenn sie unverkauft bleibt, anderweit disponiren. Da er nun einen billigen Preis gestellt hat, welcher sich für eine Dorfgemeine noch bedeutend dadurch ermäßigt, daß nach neueren Bestimmungen die Feuersozietäts-Kasse einer Gemeine zum Ankauf einer Spritze 30 Prozent Hülfsgelder giebt, so lade ich Kauflustige ein, sich dieserhalb an mich persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden, wo ich nähere Eröffnungen machen werde.

Frankfurt an der Oder, den 25sten Mai 1818.

Der vereidete Oberspritzenmeister Fiebiger,
Schmalzstraße Nr. 6.

Bekanntmachung.

Der Mobiliarnachlaß der zu Lüdersdorf bei Wriezen verstorbenen verwittweten Frau v. Bredow geborne Reichsgräfin v. Bienau, bestehend aus Uhren, Sekretairs, Sophas,

Sophas, großen Spiegeln und andern Möbeln, etwas Silberzeug, guten Betten und Tischzeug, auch Kleidungsstücken und vielen Haus- und Wirthschaftsgeräthen, soll auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lüdersdorf in termino

den 6ten Juli Vormittags um 9 Uhr und folgenden Tagen,

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant versteigert werden. Wriezen, den 15ten Juni 1818.

Die Patrimonialgerichte über Lüdersdorf.

Jagd-Verpachtung.

Da zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis pachtlos gewordenen hohen, Mittel und kleinen Jagd auf den Gramzowschen Amtsfeldmarken Briest und Wendemark auf sechs hintereinander folgende Jahre von Trinitatis p. J. an ein Termin auf den 6ten Juli Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Gramzow anberaumt worden ist, so wird dies den Pachtlustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die Bedingungen jederzeit bei dem unterzeichneten Justizamte eingesehen werden können.

Prenzlau, den 9ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Steckbrief.

No. 27. Die unverehelichte hierbei signalisirte Susanne Amalia Natterodt, welche wegen ermangelnder Legitimation und einmaliger Entweichung vom Transport in Potsdam angehalten und denen wohllöblichen Gerichten zu Reinsdorf im Eckardtsberger Kreise überliefert werden sollen, ist abermalig auf dem Transport von hier nach Coswig im Walde vor dem Dorfe Kobelsdorf der Wache entsprungen. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden daher geziemend ersucht, die benannte Natterodt, wo sie sich betreten läßt, aufzuheben, und gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Signalement.

Die ꝛc. Natterodt, ist 21 Jahr alt, kleiner und etwas untersetzter Statur, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Gesicht und Kinn, gelbliche Gesichtsfarbe, spricht sächsischen Dialekt und ist pockennarbig, auch mit einem kattunenen Kleide mit rothen und gelben Blumen, einer grünbunten kattunenen Schürze, einem grünseidenen Halstuch mit rother Kante und Schuhen und Strümpfen bekleidet, trägt auch die Haare blos, und darin einen braun- und gelbstreifigen Kamm. Stadt Riemegk, den 16ten Juni 1818.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müllergesell Johann Gottfried Paul aus Barbi gebürtig, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat angeblich seinen, von dem Magistrate zu Stolpe in Hinterpommern unterm 7ten Mai c. ausgestellt erhaltenen Reisepaß verlohren; weshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Freienwalde, den 17ten Juni 1818.

Der Landrath Ober-Barnimschen Kreises.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 27.

Den 3ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 140. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Prediger. l. c. 465. Juni.

Der Prediger Heuseler zu Dobbrikow, Superintendentur Luckenwalde, hat durch die daselbst am 14ten Juni c. entstandene Feuersbrunst beinahe sein ganzes Mobiliarvermögen verloren. Im Verfolg des letzten Brandentschädigungsgelder-Ausschreibens vom 18ten Mai c., Amtsblatt de 1818 pag. 145., werden daher die Herren Superintendenten hierdurch aufgefordert, zu der demselben mit 400 Thaler reglementsmäßig zustehenden Entschädigung, wozu ein jedes der nach dem letzten Ausschreiben verbliebenen 739 Mitglieder dreizehn Groschen beizutragen hat, in der gewöhnlichen Art die Beiträge einzusammeln, und unfehlbar binnen 8 Wochen an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse abzuführen.

Potsdam, den 22sten Juni 1818.

No. 141. Versteuerung des Pikardonweins. 2. a. 1110. Juni.

Es hat bisher in der Versteuerung des Pikardonweins eine Verschiedenheit Statt gefunden. Da nun nach der nicht zweifelhaften Fassung des Edikts vom 28sten Oktober 1810 Liqueur und süße Weine zu dem Satze von 11 Thaler für den Eimer versteuert werden sollen, und auch die französischen süßen Weine, namentlich der Pikardon dahin zu rechnen ist, so soll nach der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 31sten v. M., der Pikardonwein nach dem Satze von 11 Thaler zur Versteuerung gezogen werden, welches daher hierdurch zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 142. General,

I. m. 1433. Juni. der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis.						Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis.					
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	16	—	3	16	—	1	23	5	1	23	5
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	4	8	2	3	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	8	1	2	6	8
4	Templin	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	10	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	6	8	2	6	8
6	Prenzlow	3	3	4	3	3	4	2	2	5	2	1	—
7	Spandow	3	18	8	3	18	8	2	2	8	2	2	8
8	Perleberg	3	10	—	3	10	—	2	13	6	2	11	—
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	14	6	2	8	4
10	Potsdam	3	20	2	3	20	2	2	—	4	1	22	—
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	8	6	2	—	6
12	Neu-Ruppin	3	17	—	3	17	—	2	4	8	1	22	4
13	Rathenow	3	12	—	3	12	—	2	4	—	2	3	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	8	—	3	8	—	2	—	2	2	—	2
15	Belzig	3	11	—	3	11	—	2	3	—	2	3	—

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Roggen höchster Preis.						Der Scheffel Roggen niedrigster Preis.					
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	23	5	1	23	5	1	17	9	1	17	9
2	Jüterbogk	2	4	8	2	3	—	1	13	—	1	11	8
3	Luckenwalde	2	8	1	2	6	8	1	18	7	1	18	—
4	Templin	2	10	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—
5	Schwedt	2	6	8	2	6	8	1	20	2	1	20	2
6	Prenzlow	2	2	5	2	1	—	1	18	—	1	18	—
7	Spandow	2	2	8	2	2	8	1	18	6	1	18	6
8	Perleberg	2	13	6	2	11	—	1	17	—	1	15	6
9	Wittstock	2	14	6	2	8	4	1	16	9	1	11	1
10	Potsdam	2	—	4	1	22	—	1	22	—	1	19	10
11	Treuenbrietzen	2	8	6	2	—	6	1	18	—	1	18	—
12	Neu-Ruppin	2	4	8	1	22	4	1	17	7	1	13	9
13	Rathenow	2	4	—	2	3	—	2	—	—	1	22	—
14	Wrietzen a. d. Oder	2	—	2	2	—	2	1	13	8	1	13	8
15	Belzig	2	3	—	2	3	—	1	16	—	1	16	—

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Gerste höchster Preis.						Der Scheffel Gerste niedrigster Preis.					
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	17	9	1	17	9	1	10	8	1	10	8
2	Jüterbogk	1	13	—	1	11	8	1	11	8	1	11	—
3	Luckenwalde	1	18	7	1	18	—	1	11	8	1	11	8
4	Templin	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	1	20	2	1	20	2	1	8	4	1	8	4
6	Prenzlow	1	18	—	1	18	—	1	6	6	1	6	6
7	Spandow	1	18	6	1	18	6	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg	1	17	—	1	15	6	1	9	9	1	8	6
9	Wittstock	1	16	9	1	11	1	1	10	5	1	5	4
10	Potsdam	1	22	—	1	19	10	1	17	1	1	15	4
11	Treuenbrietzen	1	18	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
12	Neu-Ruppin	1	17	7	1	13	9	1	12	3	1	9	11
13	Rathenow	2	—	—	1	22	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	1	13	8	1	13	8	1	8	8	1	8	8
15	Belzig	1	16	—	1	16	—	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 20sten Juni 1818.

No. 143. Truppenverpflegung. I. m. 1799. Juni.

Neuere Bestimmungen,

wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

A. Vaterländische Truppen.

§. 1. Der bisherige Unterschied, welcher zwischen den Märschen auf regulirten Militairstraßen und außerhalb derselben gemacht worden, hört auf, und es wird wegen der Truppenmärsche innerhalb der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen verfahren. Zu diesen Truppenmärschen gehören beispielsweise die Kommunikation mit dem in Frankreich stehenden Korps, Zusammenziehung der Truppen, so weit sie nicht die Natur bleibender Kantonements annehmen; Garnisonveränderung und sonstige Detachirungen, so wie Rekonvaleßenten-, Kriegsreserven-, oder zurückgehende Beurlaubten- auch Rekruten- und andere bedeutende Transporte, so weit sie zur Verpflegung berechtigt sind, welches letztere in Betreff aller marschierenden Truppentheile, Detaschements und Transporte in jeder Marschroute stets bestimmt und ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 2. Wegen Bestimmung der Direktionslinie, welche der marschirende Truppentheil zu nehmen hat, und wegen Ausfertigung der speziellen Marschrouten, verbleibt

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungsbezirks pro Mai 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart							
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.			
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.		
—	15	—	—	15	—	8	7	2	8	7	2	2	18	6	—	10	9	1	3	1	1	1	5	6	0		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	2	—	1	2	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	18	3	1	—	1	2	1	2	6	3		
1	—	—	1	—	—	10	—	—	10	—	—	2	22	—	—	20	—	1	2	1	3	1	7	7	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	11	—	1	4	1	5	1	5	5	2		
—	18	—	—	18	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	21	7	—	21	7	8	—	5	6	12	—	3	1	4	—	15	1	1	—	1	2	1	7	6	10		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	20	—	—	18	—	10	—	—	8	—	—	2	10	—	—	15	—	2	6	1	2	1	8	6	6		
—	13	—	—	11	—	9	—	—	8	16	—	3	4	—	—	15	—	1	8	—	10	1	10	5	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	4	1	—	—	1	2	—	1	1	5	5	3		
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	11	—	—	13	—	1	—	1	3	—	—	6	—		

bleibt es bei der Verfügung vom 10ten April 1817 und bei demjenigen, was wegen der Märsche durch die fremden Gebiete links der Elbe besonders angeordnet worden. Insbesondere müssen die Direktionslinien und Marschrouten für die links der Elbe marschirenden Truppen mit den durch fremde Gebiete regulirten Straßenzügen genau zusammentreffen.

§. 3. Der marschirende Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstiget. Nur da findet eine Ausnahme statt, wo die Quartiergeber die Beköstigung des, in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung des Soldaten besondere, mit Beköstigungsmitteln versehene Magazine angelegt sind. Da wo der Quartiergeber die Verpflegung bestreiten kann, und dessen ungeachtet dergleichen Magazine vorhanden sind, wird die Verpflegung am Tage des Eintreffens von dem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütung gegeben; am zweiten Tage geschieht solche jedoch aus den Magazinen.

§. 4. Dagegen wird die Fourage durchgehends aus Magazinen gewährt, und nur diejenigen Ausnahmen finden statt, welche die Verfügung vom 4ten Dezember 1816 näher vorschreibt.

§. 5. Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhequartier

a) zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrodt,
b) ein halb Pfund Fleisch, und
c) Zugemüse incl. Salz so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Brantwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen sollen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Brantwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 6. Der Quartiergeber in großen, kleinen Städten und auf dem platten Lande und überhaupt auf Märschen in den preußischen Staaten, erhält für die Beköstigung seiner Einquartierung pro Mann und Tag vier gute Groschen in preußischem Silbergelde und zwar in der Art, daß der Kommandeur oder der Rechnungsführer der marschirenden Truppenabtheilung diejenigen zwei gute Groschen, welche der Soldat von seiner Löhnung zu bezahlen hat, dem Vorsteher der bequartierten Kommunen oder der sonst damit beauftragen Ortsbehörde in solle gegen Quittung bezahlt, und über die bewirkte Beköstigung zugleich eine Bescheinigung mit dem Bemerken ausstellt, daß die Zahlung der zwei Groschen pro Mann und Tag geschehen. Wo der marschirende Truppentheil auf mehrere Ortschaften vertheilt wird, wird jedem Kommandoführenden die Verpflegungsvergütung von dem Truppen- oder Rechnungsführer gleich mitgegeben, um die Auszahlung an den Ortsvorstand zu bewirken und die Bescheinigung auszustellen.

§. 7. Die obgedachte erste Hälfe der Vergütung von zwei Groschen fließt aus dem verfassungsmäßigen Abzuge von der Besoldung des Soldaten incl. der Viktualienzulage und des Brodgroschens, welche letztere beide Kompetenzen während des Marsches gereicht werden, und weswegen die Militairbehörden besonders instruirt sind. Die andere Hälfte der Vergütung von zwei Groschen trägt der dazu bestimmte Fond. Des Endes schicken die Kommunen die von den Truppen erhaltenen Verpflegungsbescheinigungen der Kreisbehörde ein, welche darauf ex paratissimis Zahlung leistet, und die quittirten Liquidationen der Regierung, Behufs der von der letzteren beim Finanzministerio quartalter zu bewirkenden weitern Nachweisung der geleisteten andern Hälfte der Vergütung einreicht. Damit die zweite Hälfte der Vergütung stets prompt gezahlt werden könne, müssen die Regierungen diejenigen Landräthe, deren Kreise von Märschen betroffen werden, jedesmal mit Vorschüssen versehen, und die Landräthe werden wiederum wohl thun, ihrerseits solche Einleitungen zu treffen, daß der Ortsvorstand von Quartiergebern die ganze Vergütung von vier Groschen auf einmal und ungetheilt leisten könne, weil die Quartiergeber nur dann bei gutem Muthe und Vertrauen erhalten werden können, wenn sie sogleich auf der Stelle befriedigt werden.

§. 8. Die

§. 8. Die Militairbehörden haben dafür zu sorgen, daß den marschirenden Truppentheilen ꝛc. ꝛc. das zu der §. 6. vorgeschriebenen Zahlungsleistung nöthige Geld jedesmal mitgegeben werde. In außerordentlichen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeidenden Fällen, wo die Mitgabe des Geldes unterbleibt oder eine unzureichende Summe mitgegeben wird, die marschirenden Truppentheile sich auch unterweges durch Erhebung eines Vorschusses bei einer Haupt- oder Spezialkasse damit nicht versehen können, wird der Führer der Truppen über die Verpflegung nach Köpfen und Tagen eine Bescheinigung ausstellen, und darin zugleich die Umstände anführen, welche es ihm nicht gestattet haben, sich mit dem erforderlichen Gelde zu versehen. Auf den Grund einer solchen Bescheinigung verfügt die Landräthliche oder andere Zivilbehörde die sofortige Befriedigung der Quartiergeber, und zwar sowohl rücksichtlich der ersten als der zweiten Hälfte der Vergütung aus den bereitesten Fonds, und die Regierung bringt die eine dem Soldaten zur Last fallende Hälfte der Vergütung dem Fünften Departement des Kriegesministerii, durch Einsendung der Bescheinigung zur Wiedererstattung aus der General-Militairkasse in Anrechnung. Der Liquidation über die zweite Hälfte der Vergütung, welche nach §. 7. das Finanzministerium erhält, sind die an das Fünfte Departement gehenden Originalbescheinigungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

§. 9. Die Offiziere sorgen selbst für ihre Beköstigung und bezahlen sie da, wo sie ihnen gereicht wird. Im Inlande auf Märschen erhalten sie keine andere Vergütung, als die bereits feststehende Marschzulage, wenn der Marsch über vierzehn Tage dauert. Diese Marschzulage wird nur den Subalternoffizieren und den Bataillonschirurgen, welche keine Ration beziehen und wirklich zu Fuß 14 Tage und darüber marschiren, ingleichen den Subalternoffizieren der Fuß- und reitenden Artillerie, wenn sie sich auf einem nicht ihre eigene Bestimmung betreffenden Marsche, sondern zum Transport Königlicher Effekten, dergleichen Waffen, Munitionsvorräthe ꝛc. kommandirt befinden, gezahlt.

§. 10. In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden, in soweit die desfalls anzuwendenden Grundsätze nicht schon feststehen.

§. 11. In den Fällen, wo das Brot aus Magazinen gegeben wird, zahlt der Truppen- oder Rechnungsführer an die Magazinrendanten den pro zwei Pfund feststehenden Brodtgroschen, womit der Soldat aus dem Magazinfond dotirt ist, und den alsdann verbleibenden Theil der Vergütung mit einem Groschen an die Kommunalbehörde nach der Vorschrift des §. 6.

§. 12. Wie schon §. 1. und §. 6. festgesetzt ist, ist die Verpflegungsvergütung à vier gute Groschen pro Mann und Tag überall innerhalb der ganzen Monarchie gleich, und die Marschrouten sind darnach auszustellen. Wo jedoch bei häufigen Märschen und öfterem Zusammentreffen marschirender Truppentheile, und bei nachgewiesener unverhältnißmäßiger Theurung der gewöhnlichen Lebensmittel die Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der Regierungen, den Quartiergebern temporair noch einen außerordentlichen Zuschuß zu der Gesammtvergütung von vier Groschen zugestehen, wird statt der in der Regel feststehenden andern

Hälfte

Hälfte der Vergütung von zwei Groschen der temporair erhöhete Vergütungsbetrag auf die §. 7. bestimmte Art gezahlt, den darüber zu fertigenden Liquidationen jedoch jedesmal Abschrift des Genehmigungsreskripts beigefügt, woraus die Höhe des außerordentlichen Zuschusses, der Ort, dem sie bewilligt worden, und die Dauer dessen Verabreichung hervorgeht.

§. 13. Die Vorspannverabreichung richtet sich, nach dem Regulativ vom 26sten September 1808, und den Erläuterungen vom 15ten Oktober 1817. Die Regierungen werden hierdurch autorisirt, solche Einleitungen zu treffen, daß der Vorspann gleich, nachdem er geleistet, zu dem feststehenden Satze aus den bereitesten Fonds Zug um Zug vorschußweise für Rechnung der General-Militairkasse vergütet, damit die Befriedigung der Unterthanen durch den langsamen Liquidationsweg nicht verzögert werde. Das deshalb bestehende Liquidationsverfahren wird jedoch beibehalten. Diejenigen Summen, welche bei grundsätzlicher Revision der Liquidationen bei dem ersten Departement des Kriegesministerii abgesetzt werden, müssen die Regierungen, selbst von den Empfängern wieder einziehen, indem aus Militairfonds nichts mehr als das Festgesetzte erstattet wird.

B. Truppen fremder Staaten, welche konventionsmäßig durch Preußisches Gebiet marschiren.

§. 14. Hinsichtlich der Märsche der Truppen deutscher Bundesstaaten durch diesseitiges Gebiet werden die betreffenden Regierungen auf die ihnen am 25sten Juni 1817 zugefertigte Anweisung zum Verfahren verwiesen, jedoch gleichzeitig beauftragt, die Vergütungen für Verpflegung und Vorspann ꝛc. ꝛc. in Preußischem Silbergelde gleich vorschußweise aus den bereitesten Fonds leisten zu lassen und eine dem gemäße Anordnung in solchen Orten, welche von fremden Truppenmärschen berührt werden, zu treffen, damit diese Orte gegen die andern, wo die Bezahlung Zug um Zug erfolgt, nicht zurückstehen.

In Betreff der russischen Kommunikationsstraße werden hier keine speziellen Bestimmungen gegeben, die Regierungen der Bezirke welche von der Kommunikationsstraße betroffen werden, vielmehr angewiesen, deshalb analoge Vorschläge den Ministerien des Innern und der Finanzen zu machen.

§. 15. Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft, von wo ab die Verpflegungsbestimmungen vom 14ten September 1816 außer Wirksamkeit kommen. Berlin, den 6ten Juni 1818.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister. Der Finanzminister.
v. Schuckmann. v. Boyen. v. Klewitz.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Juli d. J. ab zur Ausführung kommen, und werden daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung öffentlich bekannt gemacht. Besonders werden die Herren Landräthe auf die Vorschriften der §. 7, 13 und 14 aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, die hiernach zu leistenden Zahlungen vorschußweise aus den Kreiskassen zu bewirken, und die gehörig bescheinigten Liquidationen vierteljährlich zur weitern Veranlassung anhero einzureichen. Wie bisher sind die Liquidationen für Verpflegung, von denen für den Vorspann, und die für die vaterländische Truppen von denen für das auswärtige Militair abzusondern. Potsdam, den 27sten Juni 1818.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 25. Geheimhalten der Risse von Festungen.

In dem §. 129. Tit. 50. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ist verordnet, daß Niemand der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, Risse von Festungen, Operationspläne und andere geheime Nachrichten deren Bekanntmachung besonders in Kriegszeiten dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen, vielmehr dieselben wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern soll. Gleichwohl ereignet es sich zuweilen, daß Privatpersonen gezeichnete Pläne diesseitiger Festungen, Terrainaufnahmen und andere Zeichnungen nachlassen, bei denen es in militairischer Hinsicht wichtig ist, daß sie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publiko bleiben. Es kömmt daher auf Maaßregeln an, wodurch die Befolgung des Gesetzes gesichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch festgesetzt, daß wenn sich in einer Nachlassenschaft folgende Gegenstände vorfinden:

1) gezeichnete Festungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen oder von diesseitigen Truppen besetzten Festungen;
2) gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Befestigungsanlagen oder Festungstheile;
3) Entwürfe zur Befestiguug im Lande gelegener Orte und Gegenden;
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrainrekognoscirungen, Situationszeichnungen und
5) sonstige gezeichnete Karten, Pläne und Risse, wozu jedoch nicht die zu landwirthschaftlichen Zwecken, Gemeinheitstheilungen und dergleichen aufgenommene Karten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem Generalkommando der Provinz zukommen lassen, und solche bis zu dessen Erklärung nicht verabfolgen soll.

Auch sind die Auktionskommissarien anzuweisen, von dergleichen Gegenständen, wenn sie solche zum öffentlichen Verkauf erhalten, das Verzeichniß dem Generalkommando einzureichen und bevor dieses nicht eine schriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denselben nicht zu veranlassen. Das Generalkommando wird nach erhaltener Kenntniß von dem vorhandenen allenfalls nach eingeholtem Gutachten sachverständiger Personen bestimmen, ob dergleichen Gegenstände ohne Nachtheil des Staats im Publiko verbleiben und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückhaltung für nothwendig gehalten, so soll dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben oder der Nachlaßmasse der Werth solcher Gegenstände erstattet werden, so wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Königliche Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch sämmtlichen Untergerichten und den Auktionskommissarien zu deren Befolgung bekannt zu machen. Berlin, den 22sten Mai 1818.

An das Königliche Kammergericht.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten und allen öffentlichen Auktionskommissarien zur pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 11ten Juni 1818.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,

die Geschäfte der von der Königl. Regierung zu Merseburg für die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe abgeordneten Beamten betreffend.

Durch die im 22sten Stück des Regierungs-Amtsblattes unter No. 105. erschienene Bekanntmachung vom 22sten Mai d. J. ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe ganz in der vorjährigen Art gehalten werden und in Rücksicht des Abgabenwesens keine Veränderung Statt finden soll. Wir haben auch dieses Mal Beamte nach Naumburg abgeordnet, und ihnen aufgetragen:

1) die gehörige legitimirten inländischen Waaren mit den dazu bestimmten Meßwaarensiegeln zu bezeichnen, die nicht siegelungsfähigen zu verbleien und Ursprungszeugnisse darüber auszustellen;

2) Abfertigungen auf die von der Naumburger Messe abgehenden Waarenladungen, besonders auf diejenigen, welche zum Durchgange durch die alten Preußischen Staaten nach dem Oesterreichischen, Polen und Rußland bestimmt sind, zu ertheilen.

Um das Publikum von den Wirkungen dieser Geschäfte und dem dabei zu beobachtenden Verfahren, so wie von Vertheilung der Geschäfte unter die Behörden in Hinsicht des Waaren-Ein- und Ausgangs, hinlänglich zu unterrichten, wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Der Eingang aller Meßwaaren zu Naumburg wird, wie bisher, von der Landakzise-Einnahme expedirt. Um aber den Ausgang derselben zu erleichtern, sind alle, diesen betreffende Geschäfte, mit Ausnahme der städtischen Abgaben, an die Meßkommission verwiesen worden. Es kommen daher auch die von der Landakzise-Einnahme auf erkaufte Waaren ehemals ertheilten Passirscheine, so wie die von beiden Akziseeinnahmen geschehene Stempelung der von den Fabrikanten ausgestellten Ursprungsversicherungen, im Wegfall.

2) Waaren, deren inländischer Ursprung durch Besiegelung mit den dazu bestimmten Meßsiegeln, oder durch Verbleiung und durch Ursprungszertifikate der Meßkommission beglaubigt ist, entrichten in den übrigen Preußischen Provinzen nur die angeordnete Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent rechts, und 2 pro Cent links der Elbe.

3) Die Beglaubigung ist für Waaren bestimmt, die von inländischen Fabrikanten zur Versendung in Preußische Provinzen deklarirt werden. Diese haben sich daher gleich im Anfang der Messe für ihre Person bei der Meß-Kommission gehörig zu legitimiren. Auf ihre schriftliche, an Eides Statt abzugebende Deklaration, daß die zu versendende Waare in ihrer eigenen inländischen Fabrik gefertigt worden, und auf die Legitimation der Waare durch die beigebrachten Ursprungs-

Lamentations of Jeremiah, Chapter 3, Verse 1 to Chapter 4, Verse 20

Lamentations of Jeremiah, Chapter 4, Verse 21 to Chapter 5, Verse 22

Lamentations of Jeremiah, Chapter 5, Verse 23

Ezekiel, Chapter 1, Verse 1 to Chapter 2, Verse 10

Ezekiel, Chapter 3, Verse 1 to Chapter 4, Verse 17

Ezekiel, Chapter 5, Verse 1 to Chapter 6, Verse 14

Ezekiel, Chapter 7, Verse 1 to Chapter 8, Verse 18

Ezekiel, Chapter 9, Verse 1 to Chapter 10, Verse 22

Ezekiel, Chapter 11, Verse 1 to Chapter 12, Verse 28

Ezekiel, Chapter 13, Verse 1 to Chapter 14, Verse 23

Ezekiel, Chapter 15, Verse 1 to Chapter 16, Verse 63

Ezekiel, Chapter 17, Verse 1 to Chapter 18, Verse 32

Ezekiel, Chapter 19, Verse 1 to Chapter 20, Verse 49

Ezekiel, Chapter 21, Verse 1 to Chapter 22, Verse 31

Ezekiel, Chapter 23, Verse 1 to Chapter 24, Verse 27

Ezekiel, Chapter 25, Verse 1 to Chapter 26, Verse 21

Ezekiel, Chapter 27, Verse 1 to Chapter 28, Verse 26

Ezekiel, Chapter 29, Verse 1 to Chapter 30, Verse 26

Ezekiel, Chapter 31, Verse 1 to Chapter 32, Verse 32

Ezekiel, Chapter 33, Verse 1 to Chapter 34, Verse 31

Ezekiel, Chapter 35, Verse 1 to Chapter 36, Verse 38

Ezekiel, Chapter 37, Verse 1 to Chapter 38, Verse 23

Ezekiel, Chapter 39, Verse 1 to Chapter 40, Verse 49

Ezekiel, Chapter 41, Verse 1 to Chapter 42, Verse 20

Ezekiel, Chapter 43, Verse 1 to Chapter 44, Verse 31

Ezekiel, Chapter 45, Verse 1 to Chapter 46, Verse 24

Ezekiel, Chapter 47, Verse 1 to Chapter 48, Verse 35

Daniel, Chapter 1, Verse 1 to Chapter 2, Verse 23

Daniel, Chapter 2, Verse 24 to Chapter 3, Verse 33

Daniel, Chapter 4, Verse 1 to Chapter 5, Verse 30

Daniel, Chapter 6, Verse 1 to Chapter 7, Verse 28

Daniel, Chapter 8, Verse 1 to Chapter 9, Verse 27

Daniel, Chapter 10, Verse 1 to Chapter 11, Verse 45

Daniel, Chapter 12, Verse 1 to Chapter 13, Verse 64

Hosea, Chapter 1, Verse 1 to Chapter 2, Verse 22

Hosea, Chapter 3, Verse 1 to Chapter 4, Verse 19

Hosea, Chapter 5, Verse 1 to Chapter 6, Verse 11

Hosea, Chapter 7, Verse 1 to Chapter 8, Verse 14

Hosea, Chapter 9, Verse 1 to Chapter 10, Verse 15

Hosea, Chapter 11, Verse 1 to Chapter 12, Verse 14

Hosea, Chapter 13, Verse 1 to Chapter 14, Verse 10

Joel, Chapter 1, Verse 1 to Chapter 2, Verse 27

Joel, Chapter 2, Verse 28 to Chapter 3, Verse 21

Amos, Chapter 1, Verse 1 to Chapter 2, Verse 16

Amos, Chapter 3, Verse 1 to Chapter 4, Verse 13

Amos, Chapter 5, Verse 1 to Chapter 6, Verse 14

Amos, Chapter 7, Verse 1 to Chapter 8, Verse 14

Amos, Chapter 9, Verse 1 to Chapter 10, Verse 15

Amos, Chapter 11, Verse 1 to Chapter 12, Verse 14

Amos, Chapter 13, Verse 1 to Chapter 14, Verse 10

Joel, Chapter 1, Verse 1 to Chapter 2, Verse 27

Joel, Chapter 2, Verse 28 to Chapter 3, Verse 21

Amos, Chapter 1, Verse 1 to Chapter 2, Verse 16

Amos, Chapter 3, Verse 1 to Chapter 4, Verse 13

Amos, Chapter 5, Verse 1 to Chapter 6, Verse 14

Amos, Chapter 7, Verse 1 to Chapter 8, Verse 14

Amos, Chapter 9, Verse 1 to Chapter 10, Verse 15

Amos, Chapter 11, Verse 1 to Chapter 12, Verse 14

Amos, Chapter 13, Verse 1 to Chapter 14, Verse 10

Ad Hoc Committee on Nominations

Chairman: Mr. Ronald Bruce Hayes, Q.C., Barrister & Solicitor, Hayes Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: rbhayes@hayeslaw.ca

Members: Mr. Ronald Bruce Hayes, Q.C., Barrister & Solicitor, Hayes Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: rbhayes@hayeslaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

Mr. Peter Kent, Barrister & Solicitor, Kent Law Office, 1 Bridge Street, Whitby, Ontario L1N 3A3, Tel: (905) 668-5581, Fax: (905) 668-3789, E-mail: pkent@kentlaw.ca

hand Ackergeräthe, Eisenzeug und anderes Geschirr, auch Pferde und anderes Vieh, besonders 500 Stück veredelte Schaafe, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Amt Neuenhagen bei Freienwalde an der Oder, den 21sten Juni 1818.

Der Oberamtmann Berg.

Von dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin ist das der Ehefrau des hiesigen Brauereigutsbesitzer Friedrich, Luise gebornen Lorenz, vormals Wittwe Klemitz gehörige, hieselbst in der Brauerstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 249) eingetragene, zu 975 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigte Wohn-, Brau- und Brennhaus nebst Zubehör, imgleichen die zu 793 Thlr. 10 Gr. gewürdigten Brau- und Brennereigeräthschaften schuldenhalber subhastirt, und ist nach dem Antrage der Interessenten ein peremtorischer Termin auf

den 19. August c. 11 Uhr

zur Uebertragung worden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Berlin, den 22sten Juni 1818. Königl. Stadtgericht.

Der Lumpensammler Friedrich Beelitz zu Michel im Zauch-Belzigschen Kreise hat seinen Hausirschein zum Lumpensammeln angeblich auf dem Wege von Beelitz nach Michel verloren.

Wenn jemand etwa diesen Schein gefunden und noch in Händen haben sollte, so ist derselbe binnen längstens vier Wochen an den Landrath v. Rochow abzuliefern.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist mir von Einem Hohen Ministerium des Handels unterm 3ten Mai d. J. ein Patent auf 6 nacheinander folgende Jahre, für alle Provinzen diesseit der Weser, zur Benutzung der von mir erfundenen Maschinen zum Wickeln, Reinigen und Zwirnen des Fädengarns, ertheilt worden. Beschreibung und Zeichnung sind zu den Akten gedachten Hohen Ministerii gelegt. Dieses mache ich nach Vorschrift des Publikandi vom 15ten Oktober 1815 hiermit öffentlich bekannt.

Berlin, den 28sten Mai 1818.

Johann Gottlieb Schönleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 28.

Den 10ten Juli 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 476. Die Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Chur-Hessen. Vom 25sten Juni 1818.

No. 477. Die Kartel-Konvention mit Meklenburg-Strelitz. Vom 25sten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 144. Landwehroffiziere. 1. m. 1234. Juni.

Da gegenwärtig der größere Theil des Offizierkorps der Landwehrregimenter bereits nach §. 31. der Landwehrordnung gebildet und von Mir bestätigt ist, künftig daher nur von der Ergänzung der etwa noch fehlenden Stellen oder dem Ersatz der nach und nach abgehenden Mitglieder eines Offizierskorps die Rede sein kann, so wird es nöthig, damit diese Verhältnisse in einer allgemeinen Uebereinstimmung geleitet werden können, für die dabei mitwirkenden Behörden folgende Vorschriften festzustellen:

1) Die Grundlagen einer jeden künftigen Offizierswahl sind die in der Landwehrordnung sowohl im Allgemeinen als in den §§. 32. bis 35. gegebenen besondern Bestimmungen. Es ist daher hauptsächlich sowohl von Seiten der Kreisausschüsse bei dem Vorschlage, als der Offizierkorps bei der Wahl genau dahin zu sehen, daß nur solche Individuen zur Würde eines Landwehroffiziers gelangen, die nicht allein die in der Landwehrordnung vorgeschriebenen militairischen und staatsbürgerlichen Eigenschaften besitzen, sondern auch die durch ihr moralisches Benehmen sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben, da es Mein ernster Wille ist, daß jedes Offizierkorps der Landwehr aus den geachtetsten Männern seines Bezirks nach den darüber gegebenen Vorschriften fortdauernd gebildet und erhalten werde.

2) Ohne die vorgeschriebene Wahl des Offizierkorps kann Mir niemals künftig ein Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werden. Das Wahlprotokoll wird dem Vorschlage beigelegt.

3) Für die Wahlen selbst bleibt es bei den deshalb geltenden Bestimmungen. Es soll jedoch bei jedem Bataillon zur Leitung des Geschäfts unter dem Vorsitz des Kommandeurs, jedesmal eine Kommission, bestehend aus einem Kapitain, einem Premier- und einem Sekondelieutenant gebildet werden, welche das Wahlprotokoll, durch ihre Unterschrift vollzieht.

4) Die Stimmen werden mündlich oder schriftlich, wie es jeder Wähler für gut findet, an die Kommission abgegeben, im letzteren Falle aber mit der Namensunterschrift des Stimmgebers.

5) Bei der Wahl ist das Offizierkorps, wie es bei beendigter Uebung zum Dienst versammelt war, zugegen. Abwesenden Offizieren beider Aufgebote soll es gestattet sein, ihre Stimmen vorher schriftlich einzusenden.

6) Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für den einzureichenden Vorschlag. Erhebliche Einwendungen der Minorität sind jedoch in das Protokoll und in die Gesuchslisten aufzunehmen.

7) Die Ausbildung der militärischen Kenntnisse durch persönlich geleisteten Dienst im stehenden Heere, soll bei allen Wahlen als ein Haupterforderniß mit berücksichtiget werden. Haben die im stehenden Heere als Freiwillige gedienten Individuen von den Regimentern, wie diese dazu angewiesen sind, Zeugnisse über ihre Brauchbarkeit zum Offizier erhalten, so sind solche bei eintretender Wahl dem Wahlprotokolle beizulegen.

8) Wer die Wahl zum Landwehroffizier ablehnt, bleibt nach wie vor, seinem Alter nach, dem Dienst in der Landwehr verpflichtet. Von einem solchen Falle ist Mir unfehlbar jedesmal Anzeige zu machen. Sollte die Wahl von Personen abgelehnt werden, die bereits Offiziere waren: so behalte Ich Mir vor, sie aus dem Offizierstande zu entlassen, damit sie sich ihrer Verpflichtung zum Landwehrdienste nicht entziehen.

9) Vorschläge zur Beförderung werden in der Regel nur nach der Uebungszeit eingereicht. Wenn aber ein Offizier, der seiner Anzienniät nach Ansprüche auf Beförderung hat, sich durch thätige Mitwirkung für das Beste der Landwehr in seinem außerdienstlichen Verhältniß ganz besonders auszeichnet: so kann ein solcher Offizier bei eintretender Vakanz auch außer diesem Zeitpunkte zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden. Dergleichen Anträge sind aber mit genügenden Gründen zu motiviren.

10) Jedem Beförderungsvorschlag ist das Zeugniß der Staabsoffiziere und Kapitains über die Qualifikation des Vorzuschlagenden nach §. 35. der Landwehrordnung beizufügen.

11) In der Regel erfolgen nach §. 34. der Landwehrordnung die Beförderungen durch beide Aufgebote zusammen, da die Offiziere beider Aufgebote eines Bataillons

zu-

(2) **Ordinary Shares.** Ordinary Shares shall be entitled to receive the remainder of the profits of the Company which the Directors may determine to distribute in respect of any financial year of the Company and shall be entitled to participate in the distribution of the assets of the Company on a winding up.

(3) **Voting.** Subject to the provisions of the Articles, the Ordinary Shares shall confer on the holders thereof the right to receive notice of and to attend and vote at any general meeting of the Company.

(4) **Redemption.** The Ordinary Shares are not redeemable.

(5) **Variation of rights.** The rights attached to the Ordinary Shares may be varied in accordance with the Articles.

(6) **Alteration of Share Capital.** The Company may by ordinary resolution alter the conditions of its memorandum so as to increase its share capital by such amount as it thinks expedient, consolidate and divide all or any of its share capital into shares of larger amount than its existing shares, subdivide its shares or any of them into shares of smaller amount than is fixed by the memorandum, cancel shares which, at the date of the passing of the resolution, have not been taken or agreed to be taken by any person and diminish the amount of its share capital by the amount of the shares so cancelled.

(7) **Transfer of Shares.** Subject to the provisions of the Articles, any member may transfer all or any of his shares by an instrument of transfer in any usual or common form or any other form which the Directors may approve.

(8) **Lien.** The Company has a first and paramount lien on every share (not being a fully paid share) for all amounts payable to the Company (whether presently or not) in respect of that share.

(9) **Calls on Shares.** Subject to the terms of allotment, the Directors may make calls upon the members in respect of any amounts unpaid on their shares and each member shall (subject to receiving at least fourteen days' notice specifying when and where payment is to be made) pay to the Company as required by the notice the amount called on his shares.

(10) **Forfeiture of Shares.** If a call remains unpaid after it has become due and payable the Directors may give to the person from whom it is due not less than fourteen days' notice requiring payment of the amount unpaid together with any interest which may have accrued. The notice must name where payment is to be made and must state that in the event of non-payment at or before the time appointed the shares in respect of which the call was made will be liable to be forfeited. If the notice is not complied with any share in respect of which it was given may, before the payment required by the notice has been made, be forfeited by a resolution of the Directors to that effect.

(11) **Unpaid Calls.** On the forfeiture of a share, all interest and all claims and demands against the Company in respect of the share and all other rights incidental to the share, except those expressly saved, are extinguished. The Company may receive the consideration, if any, given for the share on any sale or disposition thereof and may execute a transfer of the share in favour of the person to whom the share is sold or disposed of and may register the purchaser as the holder of the share, whereupon he shall be discharged from all calls made prior to such purchase and registration.

(12) **Untraced Shareholders.** The Company may sell any shares of a member who is untraceable, but only after complying with such requirements as to advertisements and otherwise as the Articles contain.

(13) **Alteration of Capital.** The Company may from time to time by ordinary resolution increase the share capital by such sum, to be divided into shares of such amount, as the resolution shall prescribe.

(14) **Reduction of Capital.** The Company may from time to time by special resolution reduce its share capital, any capital redemption reserve fund or any share premium account in any way authorised by law.

(15) **Purchase of own Shares.** Subject to the provisions of the Articles, the Company may purchase its own shares (including any redeemable shares) and make a payment in respect of the redemption or purchase of its own shares otherwise than out of its distributable profits or the proceeds of a fresh issue of shares.

(16) **Meetings.** The Directors may convene meetings of the Company's members at such times and in such manner and places as they deem necessary or desirable. Two members present in person or by proxy may constitute a meeting.

(17) **Directors.** Unless otherwise determined by ordinary resolution, the number of Directors (other than alternate Directors) shall not be less than two but there is no maximum number of Directors. Directors may be appointed by ordinary resolution or by the Directors. Directors may be removed by ordinary resolution.

(18) **Directors' Interests.** A Director may be a party to or otherwise interested in any contract with the Company. He may be a director or other officer of, or employed by, or a party to a contract with, or otherwise interested in, any body corporate in which the Company is interested. Subject to the provisions of the Articles, he shall not be accountable to the Company for any benefit which he derives from any such office or employment or from any such contract or interest nor shall the receipt of any such benefit constitute a breach of his duty.

(19) **Directors' Borrowing Powers.** The Directors may exercise all the powers of the Company to borrow money, to mortgage or charge all or any part of the undertaking, property and assets (present and future) and uncalled capital of the Company and to issue debentures and other securities whether outright or as collateral security for any debt, liability or obligation of the Company or of any third party.

(20) **Delegation of Directors' Powers.** The Directors may delegate any of their powers to any committee consisting of one or more Directors. They may also delegate to any managing director or any Director holding any other executive office such of their powers as they consider desirable to be exercised by him. Any such delegation may be made subject to any conditions the Directors may impose, and either collaterally with or to the exclusion of their own powers and may be revoked or altered. Subject to any such conditions, the proceedings of a committee with two or more members shall be governed by the Articles regulating the proceedings of Directors so far as they are capable of applying.

(21) **Appointment and Retirement of Directors.** Without prejudice to the power of the Company to appoint any person to be a Director pursuant to the Articles, the Directors shall have power to appoint any person to be a Director, either to fill a casual vacancy or as an additional Director. Any Director so appointed by the Directors shall hold office only until the next following annual general meeting and shall not be taken into account in determining the Directors who are to retire by rotation at such meeting. If not reappointed at such annual general meeting, he shall vacate office at the conclusion thereof.

(22) **Number of Directors.** Unless otherwise determined by ordinary resolution, the number of Directors (other than alternate Directors) shall not be less than two but there is no maximum number of Directors.

(23) **Alternate Directors.** Any Director may appoint as an alternate any other Director, or any other person approved by resolution of the Directors and who is willing to act. The alternate shall have the rights and powers of the Director or Directors for whom he is appointed, and shall be entitled to receive notice of all meetings of Directors and of all meetings of committees of Directors of which his appointor is a member. An alternate Director shall not be entitled to receive any remuneration from the Company for his services as an alternate Director but may be paid expenses and may be indemnified by the Company to such extent as the Directors may determine.

(24) **Directors' Remuneration.** The Directors may determine that the Company pays remuneration to Directors for their services as Directors pursuant to the Articles, and any such remuneration may be either a fixed sum or wholly or partly calculated by reference to such matters as the Directors may think fit, but unless otherwise determined by ordinary resolution shall not exceed £1,000 per annum or such larger amount as may be fixed by ordinary resolution, and such remuneration shall be divisible among the Directors as they may agree, or, failing agreement, equally, except that any Director who holds office for part only of the period in respect of which remuneration is payable shall be entitled only to a proportion of such remuneration related to the period during which he held office.

(25) **Directors' Gratuities and Pensions.** The Directors may provide benefits, whether by the payment of gratuities or pensions or by insurance or otherwise, for any Director who has held any executive office or employment with the Company or with any body corporate which is or has been a subsidiary of the Company or a predecessor in business of the Company or of any such subsidiary, and for any member of his family (including a spouse and a former spouse) or any person who is or was dependent on him, and may (before and after the termination of his office or employment) contribute to any fund and pay premiums for the purchase or provision of any such benefit.

(26) **Directors' Expenses.** The Company may pay any reasonable expenses which the Directors properly incur in connection with their attendance at meetings of Directors or committees of Directors or general meetings, or separate meetings of the holders of any class of shares or of debentures of the Company, or otherwise in connection with the exercise of their powers and the discharge of their responsibilities in relation to the Company.

(27) **Directors' Appointments and Interests.** Subject to the provisions of the Articles, the Directors may exercise the voting power conferred by the shares in any other body corporate held or owned by the Company, or their power as directors of any other body corporate, in such manner in all respects as they think fit (including the exercise thereof in favour of any resolution appointing themselves or any of them directors of such other body corporate, or voting or providing for the payment of remuneration to the directors of such other body corporate).

(28) **Indemnity.** Subject to the provisions of the Articles, every Director or other officer or auditor of the Company shall be indemnified out of the assets of the Company against any liability incurred by him in defending any proceedings, whether civil or criminal, which judgment is given in his favour or in which he is acquitted or in connection with any application in which relief is granted to him by the court from liability for negligence, default, breach of duty or breach of trust in relation to the affairs of the Company.

(29) **Insurance.** The Directors may purchase and maintain insurance for the benefit of any Director or other officer or auditor of the Company against any liability incurred by him in connection with any negligence, default, breach of duty or breach of trust in relation to the Company or any pension fund or employee benefit trust of the Company.

(30) **Auditors.** Auditors shall be appointed and their duties regulated in accordance with the Articles.

(31) **Accounts.** No member shall have any right of inspecting any accounting records or other document of the Company except as conferred by statute or authorised by the Directors or by ordinary resolution of the Company.

(32) **Annual Return.** The Company shall comply with the provisions of the Companies Act 1985 as to the making of annual returns.

(33) **Financial Year.** The Company's financial year shall end on such date as the Directors may from time to time determine.

(34) **Dividends.** Subject to the provisions of the Articles, the Company may by ordinary resolution declare dividends, and the Directors may declare and pay such interim dividends as appear to the Directors to be justified by the profits of the Company available for distribution. No dividend may be declared or paid except out of profits available for distribution in accordance with the Articles.

(35) **Reserves.** The Directors may before recommending any dividend set aside out of the profits of the Company such sums as they think proper as reserves which shall, at the discretion of the Directors, be applicable for any purpose to which the profits of the Company may properly be applied, and pending such application may, at the like discretion, either be employed in the business of the Company or be invested in such investments as the Directors may think fit.

(36) **Capitalisation of Profits.** The Company may by ordinary resolution on the recommendation of the Directors capitalise any sum standing to the credit of any of the Company's reserve accounts or funds (including the share premium account and the capital redemption reserve fund) or any sum standing to the credit of the profit and loss account or otherwise available for distribution by appropriating such sum to persons entitled thereto on the footing that they become entitled thereto as capital and in the same proportions as they would have become entitled to dividends in respect of those sums, and on that footing they shall not be entitled to participate in the profits of the Company in respect of which such capitalisation is effected. The Directors shall give effect to such capitalisation, with full power to issue, allot and distribute fully paid shares or debentures to the persons entitled thereto, to authorise any person to enter on behalf of all of them into an agreement with the Company providing for such capitalisation and matters incidental thereto, and to deal with fractional entitlements in such manner as they think fit.

(37) **Payment of Dividends.** Any dividend or other sum payable in cash to the holder of shares may be paid by cheque or warrant sent through the post addressed to the holder at his registered address, or addressed to such person and sent to such address as the holder may in writing direct. Every such cheque or warrant shall be made payable to the order of the person to whom it is sent. Any joint holder or other person jointly entitled to shares as a result of the death or bankruptcy of the holder may give effectual receipts for any dividends or other moneys payable or property distributable in respect of the shares held jointly or so entitled.

(38) **Unclaimed Dividends.** All dividends or other sums which are payable in respect of shares and remain unclaimed after twelve months from the date when they became payable may be invested or otherwise made use of by the Directors for the benefit of the Company until claimed and the Company shall not be constituted a trustee in respect thereof.

(39) **Notices.** Any notice to be given to or by any person pursuant to the Articles shall be in writing except that a notice calling a meeting of the Directors need not be in writing. The Company may give any notice to a member either personally or by sending it by post in a prepaid envelope addressed to the member at his registered address or by leaving it at that address addressed as aforesaid. A member present, either in person or by proxy, at any meeting of the Company or of the holders of any class of shares in the Company shall be deemed to have received notice of the meeting and, where requisite, of the purposes for which it was called.

(40) **Winding Up.** If the Company is wound up, the liquidator may, with the sanction of a special resolution of the Company and any other sanction required by the Insolvency Act 1986, divide amongst the members in specie or kind the whole or any part of the assets of the Company and may, for such purpose, set such value as he deems fair upon any property to be divided as aforesaid and may determine how such division shall be carried out as between the members or different classes of members. The liquidator may, with the like sanction, vest the whole or any part of the assets in trustees upon such trusts for the benefit of the members as he with the like sanction determines, but no member shall be compelled to accept any shares or other property in respect of which there is a liability.

Obiges Reskript wird hiermit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht. Die Instruktionen vom 19ten Mai 1816 und 30sten Juni 1817 sind im Amtsblatt vom Jahre 1816 Stück 41. Nr. 306. und vom jetzigen Jahre, Stück 14. Nr. 68. abgedruckt.

Jedes, zur freiwilligen einjährigen Dienstzeit berechtigte Individuum wird hiermit insbesondere verpflichtet, dem Landrathe seines Kreises, oder wenn es zum Bezirke der hiesigen Stadt gehört, dem Polizeidirektor Fleſche anzuzeigen, daß und von welchem Truppentheile dasselbe zum einjährigen freiwilligen Dienst angenommen worden ist. Potsdam, den 25sten Juni 1818.

No. 146. Freienwalder Mineralquellen. I. p. 206. Juni.

Da die kürzlich angestellten chemischen Untersuchungen ergeben haben, daß die, auf dem Grundstücke des Kaufmanns Achilles zu Freienwalde neuerlich entdeckten und zu Bädern benutzten Quellen von mineralischem Gehalte sind, so wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß die Bekanntmachung vom 10ten März d. J. (Amtsblatt Nr. 12.) bloß auf die frühern dort befindlich gewesenen Quellen Bezug hat. Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 147. Brandschäden Vergütung. I. p. 147. Juli.

Bei der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen hat bisher die Einrichtung bestanden, daß die Abgebrannten ihre Immobiliar-Brandschäden Vergütung in Drittheilen ausgezahlt erhielten, nämlich das erste Drittheil nach Anschaffung der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude bis zum Ausbau, und das letzte Drittheil nach völliger Vollendung des Baues und gänzlicher Verwendung des Vergütungsquanti. Da diese Einrichtung die Abgebrannten in sofern belästigte, als die Entschädigung dadurch zu sehr vereinzelt und verzögert wurde, so haben wir schon seit der Separation des Immobiliar-Brandversicherungs-Instituts für das Herzogthum Sachsen mit dem Termin Michaeli 1816 die Immobiliar-Brandschäden-Vergütungen nicht mehr in Drittheilen sondern in Hälften und zwar die erste Hälfte nach Anschaffung der Baumaterialien, und die zweite Hälfte nach Vollendung des Baues und Verwendung des Vergütungsquanti angewiesen. Um jenen Mängeln, so viel es ohne Zurücksetzung der neben dem unmittelbaren Vortheile der Abgebrannten auch zugleich die Konservation des Landes und das Interesse der Realgläubiger umfassendem Zwecke des Instituts möglich ist, noch weiter abzuhelfen und demnächst auch die von der bisherigen Modalität unzertrennliche Aufhäufung der Entschädigungsgelder bei hiesiger Kasse zu vermeiden, hat das Königliche hohe Ministerium des Innern jetzt die Abänderung der obigen Zahlungsweise in der Maas so genehmiget, daß die Bezahlung der zweiten Hälfte der Vergütungen von jetzt an nicht mehr an die Vollendung des Ausbaues und die Verwendung des ganzen Vergütungsquanti gebunden sein, sondern schon dann erfolgen soll, wenn die Verwendung der ersten Hälfte des Vergütungsquanti glaubwürdig nachgewiesen ist, wobei jedoch die Kosten der Baumaterialien, welche vor Erlangung der ersten Hälfte anzuschaffen waren, nur dann wieder in Anrechnung kom-

kommen sollen, wenn der Betrag sämmtlicher bis dahin verwendeter Baukosten die volle Summe des ganzen Vergütungsquanti erreicht.

Indem wir diese Abänderung der zeitherigen Einrichtung dem dabei interessirten Publikum hiermit bekannt machen, fordern wir die Behörden, denen die Besorgung der Feuersozietäts-Angelegenheiten des Herzogthums Sachsen obliegt, hiermit auf, die Atteste auf den Zertifikaten über die zweite Hälfte, oder, wenn Vergütungen aus dem vorigen Institute zu bezahlen sind, die Atteste auf den Zertifikaten über das zweite und letzte Drittheil dergestalt einzurichten, daß darin nur die wirkliche Verwendung der ersten Hälfte der Vergütung auf dem Bau bescheiniget wird. Es ist aber, nach dem Sinne der vorbemerkten Ministerialbestimmung, bei Berechnung der Verwendung der ersten Hälfte der Vergütung der Betrag der, vor Empfang der ersten Hälfte aber des ersten Drittheils anzuschaffen gewesenen Baumaterialien und zwar bei vorseienden Zweifeln, nach vorgängiger Erörterung durch Sachverständige in Abrechnung zu bringen.

Merseburg, am 25sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

v. Schönberg.

Vorstehendes Publikandum wird den zum hiesigen Regierungsdepartement gehörigen Behörden und Einwohnern des Herzogthums Sachsen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 4ten Juli 1818.

No. 148. Wochenmärkte 1p. 2a. 985. Juni.

Mehrere bei uns eingegangene Beschwerden veranlassen uns, die Magistrate und die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß den Gewerbetreibenden zwar nach dem §. 61. des Edikts vom 7ten September 1811 das Recht zusteht, mit ihren Erzeugnissen außer ihren Wohnorten die Jahrmärkte zu beziehen, und sie dort in Läden oder Buden auszustellen, daß es denselben aber nicht gestattet ist, auch die Wochenmärkte zu besuchen und auf diesen ihre Waaren feil zu bieten.

Potsdam, den 25sten Juni 1818.

Personalchronik.

An die Stelle des auf seinen Antrag in Ruhestand versetzten Kriegsrath Sturm ist der Kriegsrath Brandhorst zum Rent- und Polizeibeamten der vereinigten Rentämter Mühlenhof, Cöpnick und Nieder-Schönhausen ernannt worden.

Dem Oberförster Bartikow zu Liepe ist das Prädikat als Forstmeister beigelegt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Hesse ist bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angestellt worden.

Der Schleusenmeister Kastner an der Kupferhammer-Schleuse im Finow-Kanal ist in gleicher Eigenschaft zur Schleuse bei Neustadt-Eberswalde versetzt, der

der Dammwärter Steckahn zum Schleusenmeister bei der Kupferhammerschleuse und der vormalige freiwillige Jäger Stegemann zum Dammwärter bei der Liepeschen Schleuse bestellt worden.

Der Prediger und Rektor Behrend ist zum Prediger in Warnow, der Konrektor Böttger zu Sandow zum Prediger in Legde, der Prediger Breiter zum Prediger in Schlenzer, der Archidiakonus Finger zum Prediger in Raben, der Rektor König zum Prediger in Frankenfelde, der Kollaborator Wichmann zum Prediger in Bechlin ernannt, der Kandidat Dürr als Prediger zu Christdorf und der Kandidat Liesegang als Archidiakonus in Grausee bestätigt worden.

Der Kandidat Zschiesche ist zum Rektor zu Strausberg, der Böhme zum Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Vietznitz, der Eichholz zum Küster und Schullehrer zu Groß-Gottschau, der Feldküster Fräsdorf zum Schullehrer zu Abbendorf, der rc. Hänsch zum Schullehrer zu Petznick, der Schulkollaborator Lehmann zum dritten Lehrer und Organist in Belzig, der Seminarist Müller zum Küster und Schullehrer zu Döbritz, der rc. Seebald zum Schullehrer und Küster zu Kappe, der Schullehrer Strohmer zu Caulsdorf zum Schullehrer zu Schöneiche, der Lehrer Valentin zu Buchholz zum Schullehrer zu Leibisch, der rc. Wiedemann zum Lehrer der katholischen Freischule in Potsdam, der rc. Wille zum Schullehrer zu Berlinchen und der Schullehrer Wolf zu Abbendorf zum Kantor und Schullehrer zu Kletzke bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind die Prediger Körbin zu Klenze, Gehrke (Prediger Emeritus) zu Groß-Kienitz, Zander zu Lübbenow, Rèse zu Buchholz, Krüger zu Demerthin und Dannenwalde, der Küster und Schullehrer Fregevise zu Vieraden, Superintendentur Schwedt, der Küster und Schullehrer Schmelzer zu Liebenwalde, Superintendentur Bernau, der Schullehrer Mäke zu Gladow, Superintendentur Potsdam, der französisch-reformirte Kantor Humberdroz zu Brüssow, der Rektor Schulze zu Kyritz, der Küster Emeritus Burchhardt zu Prötlin, Superintendentur Lenzen, der Elementarschullehrer Twelker zu Neustadt Eberswalde und der Kantor und Schullehrer Werkner zu Wittenberge.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann George Mertens und die Ehefrau des Einwohners Stapelfeld zu Mödlich haben der dortigen Kirche zwei Wachskerzen zum Geschenk gegeben.

Der Gutsbesitzer Coste zu Groß-Machnow hat der dortigen Schullehrerstelle, zur Verbesserung ihrer Einkünfte einen Morgen Wiese sehr guten Bodens geschenkt. Diesem rühmlichen Beispiele ist die Gemeine daselbst gefolgt, welche noch einen Morgen, jenem dicht angränzend, zugelegt hat.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 29.

Sämmtliche Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert die nachbezeichneten beiden Subjekte, welche dem Schäfer des Gutsbesitzers von Arnim auf Groß-Sperrenwalde die Wolle betrüglich abgenommen haben, ohne sie zu bezahlen, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Justizbehörde abzuliefern.

Personenbeschreibung.

1) Jakob Manasse, angeblich aus Prenzlau, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, zwischen 20 und 25 Jahr alt, und schlanker Statur, hat ein spitzes Kinn, lange Nase, blaue Augen, mehr blonde als braune Haare und eine blasse Gesichtsfarbe, trägt ganz graue Kleidung und eine tuchene Mütze.

2) Alexander oder eigentlich Gutkind Arend aus Dramburg gebürtig, ist zwischen 25 und 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, und von starker untersetzter Statur. Er hat ein aufgeworfenes, pockennarbiges Gesicht, stumpfe Nase, graue Augen, einen starken Backenbart, und drückt sich beim Sprechen sehr unbeholfen aus. Derselbe ist ebenfalls ganz grau gekleidet, und mit einem Hute bedeckt. In den Jahren 1812 bis 1816 hat er sich in Prenzlau aufgehalten.

Potsdam, den 4ten Juli 1818.

Bekanntmachung.

Es sollen in dem Amte Baruth 2ten Antheils nachbenannte Hölzer, als:

1) Funfzehn und nach Befinden mehrere Blöcke stehender Eichen à 3 bis 400 Stück,
2) Sechshundert Klafter bereits eingeschlagenes Eichenholz,
3) Eilfhundert Klafter dergleichen kiehnenes und
4) Achthundert Klafter dergleichen elsenes Brennholz,

den zehnten August c. a.

Vormittags um 9 Uhr in der Amtsstube zu Baruth 2ten Theils an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher zu diesem Termine hiermit eingeladen. Das spezielle Verzeichniß der zu verkaufenden Eichen und die nähern schriftlich aufgesetzten Kaufbedingungen können in dem dasigen Gerichtsamte eingesehen werden.

Auch wird der Herr Oberförster Jung zu Baruth wegen Besichtigung der Eichen an Ort und Stelle und Nachweisung der sehr vortheilhaften Gelegenheit zum Abschwemmen dieser Hölzer das nöthige veranlassen.

Dahme, den 15ten Juni 1818.

Hartmann, Justizassessor,
als Lehnsvormund über die Herrschaft Baruth 2. Theils.

Von

Von dem Königl. Justizamte Grüneberg in der Neumark sind die den Kindern der verstorbenen Oberamtmanns-Wittwe Badicke gehörigen Grundstücke, als:

ein zu Zäckerick belegenes, aus Grundstücken auf der Höhe und im Oderbruche bestehendes Schulzengut, welches sub No. 1. Vol. I. des Hypothekenbuchs des Dorfes Zäckerick, und

ein zu Grüneberg belegenes Wohnhaus, nebst einer bei dem Vorwerke Eichhorn belegenen Sandwiese, welche sub No. 14. des Hypothekenbuchs des Dorfs Grüneberg

eingetragen stehen, mit der täglich in der Registratur einzusehenden Taxe der 3648 Thaler 11 Gr. 7 Pf. Theilungshalber subhastirt worden.

Die Bietungstermine sind auf

den 27sten April, 25sten Juni und 27sten August d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Grüneberg dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, die gedachten Grundstücke dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Amt Grüneberg in der Neumark, den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Anzeige,

betreffend das vor einiger Zeit auf Pränumeration und Subskription angekündigte merkantilisch-arithmetische Werk:

Münz- und Wechselkours-Reduktions-Tabellen für sämmtliche vorzügliche See- und Wechselplätze der Preuß. Staaten, mit Inbegriff für Hamburg und Amsterdam selbst; nebst Zins- und Diskontobe-Rechnungs-Tabellen für jede Summe und Zeit ꝛc. ꝛc. von J. S. G. Otto, Verfasser des Feinbuchs und von Nelkenbrechers Taschenbuch gr. 4. 800 bis 900 Seiten, auf schönem Med. Engl. Druckpapier.

Ein nützliches Handbuch für Banquiers und Kaufleute, wie auch für Königl. Kassen- und Rechnungsbeamte.

Selbiges ist unter der Presse und wird den respektiven Pränumeranten und Subskribenten Theilweise ausgeliefert, wovon die Erste Abtheilung 1ster Abschnitt für Berlin ꝛc. und Leipzig im Monat August c. erscheinen und so damit bis zur Beendigung fortgefahren wird.

Pränumeration à 5 Rthlr. und Subskription à 6 Rthlr. bleibt bis zur Erscheinung offen. Nachher wird aber der Ladenpreis 9½ bis 10 Rthlr. Preuß. Cour. sein. Sammler von Pränumeranten und Subskribenten erhalten Rabbat.

Berlin, im Juni 1818.

Joh. Fr. Ungersche Buchhandlung, Jägerstraße Nr. 43.

Bauergut zum Verkauf.

In dem Dorfe Rieben Amts Saarmund 2½ Meile von Potsdam ist ein Bauergut, welches sich in einem sehr guten Zustande befindet, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige wollen sich gefälligst an den Besitzer desselben, den Bauer Gottfried Lintow zu Rieben wenden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 29.

Den 17ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 149. Kommunal-, Rechnungs- und Kassenwesen.

Da die Kontrolle über das gesammte Kommunal-, Rechnungs- und Kassenwesen nach höhern Bestimmungen lediglich von den Regierungen ohne Mitwirkung der Königlichen Ober-Rechenkammer ausgeübt werden soll, und sämmtliche Rechnungen der Kreise über die aus den Jahren 18$^{0}_{1}$ sich herschreibenden extraordinairen Kriegssteuern mit zu dergleichen Kommunalgegenständen gehören, bei deren Berichtigung der Staat kein unmittelbares Interesse zu verfolgen hat, so ist von der Königlichen Ober-Rechenkammer im Einverständniß mit dem Königlichen Finanzministerium beschlossen worden, die fernerweite Revision der aus den Kreisen eingegangenen oder noch eingehenden Rechnungen der obigen Art, als über die extraordinaire Kriegeskontribution aus den acht Ausschreiben, die Lagersteuer, Festungsverpflegungssteuer, u. m. dergl. so wie die Ertheilung der Dechargen oder der Anerkenntnisse der Richtigkeit dieser Rechnungen uns allein zu überlassen.

Wir bringen diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß wir, um den Herren Landräthen und Rendanten die größte Genauigkeit bei Erledigung der über eine solche Rechnung aufgestellten Erinnerungen zur Pflicht zu machen, kein wesentliches, die Richtigkeit oder den Justifikationspunkt von Einnahmen oder Ausgaben betreffendes Monitum durch eine bloße Erläuterung in der Notatenbeantwortung, sondern nur unter Beifügung spezieller Entscheidungen und Authorisationen unsers Kollegiums, welche die Herren Landräthe zu dem Ende in besondern Berichten nachzusuchen haben, als erledigt annehmen werden.

Uebrigens versteht es sich nach dem Obigen von selbst, daß in den künftigen sowohl ordinairen als extraordinairen Kreisrechnungen keine zur Kommunalverwaltung gehörende Gegenstände ferner aufgenommen werden dürfen, sondern solche in besondern an uns einzureichenden Rechnungen nachgewiesen werden müssen.

Potsdam, den 30sten Juni 1818.

No. 150. Getreide- und Fourageprei-se pro Juni 1818. I. m. 564. Juli.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1)	für den Scheffel			Weitzen	3	Thaler	18	Gr.	2 Pf.
2)	—	—	—	Roggen	2	—	7	—	9 —
3)	—	—	—	große Gerste	2	—	8	—	6 —
4)	—	—	—	kleine Gerste	1	—	23	—	9 —
5)	—	—	—	Hafer	1	—	12	—	4 —
6)	—	—	Zentner	Heu	1	—	5	—	— —
7)	—	das	Schock	Stroh	11	—	8	—	5 —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Juni c. 7 Thaler — Gr. — Pf.
" " Braunbier " " " 6 — — — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein " " — 6 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf.
" " auch " — — 6 — $3\frac{4}{7}$ —
" " einfachen " " — — 4 — — —
" " auch " — — 3 — $5\frac{1}{7}$ —
der Zentner Hopfen " " " " 23 — — — —

Potsdam, den 6ten Juli 1818.

No. 151. Servis für die Frauen der Landwehrmänner. I. m. 91. Juli.

Es ist auf den Antrag des Herrn Kriegsministers beschlossen worden, daß den bei den Landwehrstäben vor der deklaratorischen Verfügung vom 16ten Januar c. eingestellten verheirateten Mannschaften, der Servis für ihre Frauen und Kinder, ohne einen Unterschied aus der früheren oder späteren Verheirathung zu folgern, fortwährend verabreicht werden soll.

Indem dies der Königl. Regierung in Verfolg der Verfügung vom 16ten Januar c. zur Nachricht eröffnet wird, erhält dieselbe zugleich die Autorisation zur Zahlung des gedachten Servises nach den regulativmäßigen Sätzen.

Berlin, den 19ten Juni 1818.

An Ministerium des Innern. v. Schuckmann.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reskript wird im Verfolg der Verordnungen vom 18ten September 1816. Amtsblatt Stück 41. No. 306. und vom 28sten Januar d. J. Amtsblatt Stück 6. No. 32. zur Nachricht und Achtung hierinit bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Juli 1818.

No. 152. Aufgehobene Sperre. I. p. 2034 Juni.

Da die Lungenseuche, welche unter dem Rindvieh zu Sydow, Schulzendorf und Kunersdorf, Oberbarnimschen Kreises, geherscht hat, seit längerer Zeit gänzlich aufgehört hat, so ist die, Hinsichts dieser Orte verfügte Sperre für Rindvieh und Futter, aufgehoben.

Potsdam, den 8ten Juli 1818.

Amendment No. 1 (Mr. Hall) was agreed to.

Amendment No. 2 (Mr. Hall) was agreed to.

Amendment No. 3 (Mr. Hall) was agreed to.

Amendment No. 4 (Mr. Hall) was agreed to.

Amendment No. 5 (Mr. Hall) was agreed to.

**Amendment No.

No. 28. Durch die Verfügung vom 31sten Januar d. J. ist zwar vorgeschrieben, daß die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Medizinalkollegium der Provinz abschriftlich übersendet werden sollen.

Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, daß diese Protokolle und Gutachten, so wie schon in Absicht der Sektionsprotokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medizinalkollegium, sondern der Königl. Regierung mitgetheilt werden. Berlin, den 5ten Juni 1818.

Der Justizminister v. Kircheisen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, die vorstehende Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz genau zu beachten. Berlin, den 20sten Juni 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Kanzleigehülfe Born ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden. Der bisherige Kontrollgehülfe Burchardi und der ehemalige freiwillige Jäger v. Wangenheim sind als Kanzleigehülfen beim hiesigen Kollegio ernannt worden.

Der Prediger Hein zu Wriezen ist nach Buchholz bei Treuenbrietzen versetzt worden.

Der Kandidat Ernst ist zum Rektor in Oberberg, der Kandidat Hammerdörfer zum Rektor in Strasburg, der Kandidat Albrecht zum Konrektor zu Pritzwalk, der Kandidat Wolff zum Kantor und Lehrer der Hauptschule zu Rathenow, der ꝛc. Gang zum Kollaborator an der Schule zu Niemegk, der Seminarist Lüderitz zum Küster und 4ten Lehrer an der Stadtschule zu Joachimsthal, der ꝛc. Leuenberg zum Schullehrer zu Summt, der Seminarist Gundelach zum Küster und Schullehrer zu Niederfinow, der ꝛc. Kersin zum Schullehrer zu Tuchen, der ꝛc. Abel zum Schullehrer in Crangen, der ꝛc. Richter zum Schullehrer zu Waltersdorf, der ꝛc. Krauthoff zum Schullehrer in Altglobsow, der ꝛc. Müller zum Schullehrer zu Jünnerdorf, der ꝛc. Peters zum Schullehrer zu Schweinekosen, der ꝛc. Lösche zum Schull. zu Großzieschet, der ꝛc. Simon zum Schull. in Heinsdorf und der ꝛc. Seidenschnur zum Schull. zu Rehrberg bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Karl Köhler ist bei dem Königl. Kammergericht als Kassendiener angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die interimistische Verwaltung des Rent- und Polizeiamts Lehnin ist dem bisherigen Oekonomiekommissarius Hauptmann Seltmann vom 1sten Mai d. J. übertragen worden, und können daher auch nur an diesen allein die für diese Rezeptur gehörigen Zahlungen von dem Zeitpunkte an gültig geleistet werden.

(Hierbei ein Extrablatt, desgleichen das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate April, Mai und Juni 1818 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der entlassene Pionier Friedrich Arnholz, angeblich aus Sachsenhausen gebürtig, wird hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Kriegesdenkmünze 2ter Klasse pro 1815 bei dem Landrath v. Pannwitz zu Berlin auszuweisen.

Potsdam, den 6ten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der Garnwebergeselle Heinrich Schäfer aus Marburg, hat seinen Reisepaß, welcher im Monat Januar d. J. zu Hamm ausgestellt sein soll, desgleichen seinen Entlassungsschein als gewesener Füsilierunteroffizier im 1sten Westphälischen Infanterieregiment und seinen Berechtigungsschein zur Tragung der Kriegesdenkmünze, so wie diese Münze selbst, angeblich zwischen Börnicke und Grünefeld im Ost-Havelländischen Kreise verloren, welches zur Verhütung möglichen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 7ten Juli 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

No. 30. Der unten näher beschriebene, wegen früherer begangener Diebstähle schon einmal mit Zuchthausarbeit bestrafte und jetzt wegen ähnlicher Vergehen abermals zur Untersuchung gezogene Dienstknecht Friedrich Wiese ist in der Nacht vom 26sten zum 27sten v. M. aus dem hiesigen Stadtgefängnisse, mittelst Einbrechung des Kachelofens entwichen und hat bei seiner Entweichung einige seiner Koarrestaten von neuem bestohlen.

Alle Wohllöbl. resp. Militair- und Zivilbehörden werden hierdurch ganz ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen genau vigiliren, ihn im Betretungsfall sofort arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 2ten Juli 1818.

Reichsgräfl. v. Schwerinsche Gerichte der Herrschaft Wolfshagen und des Städtchens Fürstenwerder.

Signalement.

Inkulpat ist aus dem Meklenburg-Strelitzschen gebürtig, 25 bis 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, untersetzter Statur, platten Gesichts, hat gewöhnliche Nase und Mund, graue Augen, blonde abgeschnittene, etwas krause Haare, und war bei seiner Entweichung mit einem alten grautuchenen Ueberrock mit schwarzem manchesternen Kragen, rothgestreifter Weste von baumwollenem Zeuge, alten leine-

Die Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und finden etwanige Einwendungen nur bis 4 Wochen vor dem Termine dagegen statt.

Liebenwalde, den 25sten Juni 1818.

Königlich Preußisches Justizamt.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. sind von der Gemeindehütung des Dorfes Britz bei Joachimsthal dem Schulzen Buch daselbst zwei Pferde gestohlen worden. Von dem Thäter hat man keine Spur entdeckt, wohl aber wahrgenommen, daß der Dieb in der Richtung nach dem Dorfe Serwest hingeritten ist. Hier hat sich die Spur jedoch verlohren.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein jeder nicht nur vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, sondern auch ersucht, sie in Beschlag zu nehmen wo sie vorgefunden werden. Alle Kosten werden erstattet und der Entdecker des Diebes hat eine angemessene Belohnung zu gewärtigen. Wer auch nur Nachricht vom Thäter giebt, darf ebenfalls auf Belohnung rechnen.

Greifenberg, den 3ten Juli 1818.

Der Landrath des Angermünder Kreises.

v. Wedell, Parlow.

Signalement der gestohlnen Pferde:

1) eine Fuchsstute, 6 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, gestreckter Statur.

2) ein Fuchswallach, 6 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, auf dem Kreuz ein wenig krumm.

Beide Pferde haben weiter keine Abzeichen.

Das zu Basedow im Prenzlauer Kreise der Uckermark, eine Viertelmeile von Prenzlau belegene, mit der Gerichtsbarkeit versehene schriftsäßige Bauerngut des verstorbenen Eigenthümer Johann Schulz, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber meistbietend verkäufet werden. Es gehören zu diesem Hofe 2½ Hufen Landes, Garten, Worde, Wiesen und Hütungen, auch das Obereigenthum über eine dabei gelegene Freistelle. Die Taxe beträgt 4968 Thlr. 3 Gr. 5. Pf. und kann täglich bei dem unterzeichneten Richter eingesehen, etwanige Versehen bei Aufnahme derselben aber bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine gerügt werden.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf

den 29sten September 1818

den 30sten November 1818 und

den 28sten Januar 1819

Vormittags und zwar die beiden erstern hier in Prenzlau, der dritte aber, welcher peremtorisch ist, in Basedow anberaumt; Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termine, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten.

Prenzlau, den 4ten Juli 1818.

Der Syndikus Puttlich als Justitiarius.

Sich

Ich Unterzeichneter bin gewilliget, mein in Templin mir zugehöriges, am Markt- und Preuzlauer Straßenecke belegenes großes, und in dem besten Zustande sich befindendes Wohn- und Brauhaus, worin 7 geräumige Wohnstuben, Brau- und Brennerei, Brunnen, und große gewölbte Keller sich befinden, nebst Stallung von 12 Gespann Pferden, zwei Wiesen von 7 Fuder Heugewinn nebst Kaveln, so wie auch die Brau- und Brennereiutensilien an Blasen, Küren ꝛc., unter sehr akzeptablen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Die Herren Kaufliebhaber können zu jeder Zeit das Grundstück in Augenschein nehmen, die Kaufsbedingungen von mir erfahren, und erforderlichen Falls, nach geschlossenem Kaufkontrakt auch das Grundstück sogleich in Besitz nehmen; daher ich Kaufliebhaber hierdurch ergebenst einlade.

Templin, den 6ten Juli 1818. Kiezmann
Braueigen und Gastwirth.

Das in dem Dorfe Stahnsdorf Teltowschen Kreises belegene den minderjährigen Blisseschen Kindern gehörige Bauergut No. 17. soll den

12ten Oktober 1818. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle im Hofe zu Klein-Machnow den Meistbietenden öffentlich freiwillig verkauft werden, wozu Liebhaber eingeladen werden. Vor dem Zuschlage wird die Meinung des Vormundes vernommen werden, und die Obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Potsdam, den 6ten Juli 1818.

von Hackesche Patrimonialgericht über Machnow und Stahnsdorff.

Bekanntmachung.

Der jüdische Handlungsdiener Siemon Joseph Sommerfeld, aus Märkisch Friedland gebürtig, hat seinen zu Leer am 2ten April d. J. erhaltenen auf 6 Monat gültigen Reisepaß sub No. 66., welcher am 27sten v. M. allhier zuletzt visirt worden, am 3ten d. M. angeblich auf dem Wege von Potsdam nach Brandenburg verloren.

Zur Verhütung des Mißbrauchs wird solches hiermit bekannt gemacht, und der Paß quaest. zugleich für ungültig erklärt.

Bernau, den 9ten Juli 1818.

Der Magistrat.

Bauergut zum Verkauf.

In dem Dorfe Rieben Amts Saarmund 2½ Meile von Potsdam ist ein Bauergut, welches sich in einem sehr guten Zustande befindet, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige wollen sich gefälligst an den Besitzer desselben, den Bauer Gottfried Lintow zu Rieben wenden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 30.

Den 24ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 155. Leistungen im Herzogthum Sachsen für Mai bis Dezember 1815. I. p. 285. Juli.

Nach einer an mich ergangenen Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen, sollen zur Berichtigung der rückständigen Forderungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zur Militairverpflegung aus der Periode vom 1sten Mai bis Ende Dezember 1815 die bendthigten Summen, sobald als möglich, ganz oder theilweise, jedoch spätestens vor Ablauf dieses Jahres überwiesen werden.

Denjenigen Interessenten, welche sich in den zum Potsdammer Regierungsbezirk gehörenden Theilen des Herzogthums Sachsen befinden, wird diese wegen ihrer Befriedigung getroffene Maaßregel zu ihrer Beruhigung, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß sie von der erfolgten Zahlungsanweisung durch die betreffenden Kreisbehörden weitere Benachrichtigung erhalten.

Merseburg, den 22sten Juni 1818.

Der Regierungs-Chefpräsident
v. Schönberg.

Vorstehende Benachrichtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14ten Juli 1818.

No. 156. Stallservis. I. m. 394. Juli.

Wenn gleich die Kapitains der Infanterie auf den Stallservis keinen Anspruch machen können, so läßt sich die dieserhalb beabsichtigte Beschränkung der öffentlichen Ausgaben und Lasten doch nicht in denjenigen Fällen bewirken, wo, wie bei den Manövres außerhalb der Garnison, die Kapitains im Dienste zu Pferde erscheinen müssen, und für die Unterbringung ihrer Pferde selbst zu sorgen außer Stande sind. Es wird daher auf den Antrag des Herrn Kriegesministers hiermit bestimmt, daß bei den Manövres und den Uebungen außerhalb der Garnison, für die zum unentgeldlichen Rationsempfang geeigneten Pferde der Kapitains auch die Stallung unentgeldlich angewiesen werde.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 19ten Juni 1818.

Ministerium des Innern.
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern wird zur Nachricht und Achtung bei vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 10ten Juli 1818.

No. 157. Tresor- und Thalerscheine 2. d. 30o. Juli.

Durch die Königlichen Verordnungen vom 1sten März und 7ten April 1815 ist festgesetzt:

1) daß die Tresor- und Thalerscheine bei allen Königlichen Kassen in sämmtlichen Provinzen gleich dem Silberkurant unweigerlich in Zahlung angenommen werden sollen, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen frei stehen soll, die in Silberkurant zu zahlenden Summen nach seiner Wahl in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen ganz oder zum Theil zu berichtigen;

2) daß alle und jede kurrenten und rückständigen Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silberkurant zu bezahlen sind, zur Hälfte mit Tresor- und Thalerscheinen berichtigt werden müssen, von denjenigen aber, welche dieser Bestimmung ungeachtet ihren ganzen Steuerbetrag in klingendem Gelde entrichten, für den Antheil, welchen sie in Tresorscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Strafagio von zwei Groschen pro Thaler erhoben werden soll.

Ich finde mich veranlaßt, die vorstehenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, sämmtliche Königliche Behörden aber aufzufordern, die genaue Befolgung derselben den von ihnen ressortirenden General-Provinzial- und Spezialkassen, namentlich auch den Steuer-Akzise- und Postkassen zur Pflicht zu machen, besonders darauf zu halten, daß bei allen und jeden Zahlungen an Königl. Kassen, von wem und wofür selbige auch zu leisten sind, die Tresor- und Thalerscheine gleich dem baarem Kurantgelde unweigerlich angenommen werden, auch gegen diejenigen Beamten, welche dagegen handeln, und bei der Annahme von Tresorscheinen Schwierigkeiten machen, nach aller Strenge zu verfahren.

Berlin, den 30sten Juni 1818.

Der Staatskanzler,
Fürst von Hardenberg.

Mit Bezugnahme auf die unterm 9ten Dezember v. J. im Amtsblatte Pag. 409. erfolgte Aufforderung zur Befolgung der, wegen Einzahlung von Tresor- und Thalerscheinen zu den Königl. Kassen erlassenen Verordnungen, weisen wir sämmtliche Haupt- und Spezialkassen hiermit wiederholentlich an, obige Vorschrift pünktlich und auf das genaueste zu befolgen, widrigenfalls bei gegründet befundenen Klagen nach der Strenge der Gesetze wider sie verfahren werden wird.

Potsdam, den 11ten Juli 1818.

Das

No. 158. Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine d. d. 37ten Juli.

Das Hohe Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen hat wegen der bevorstehenden Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine unterm 26sten Mai c. nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten d. M. hat das unterzeichnete Ministerium die Verfügung getroffen, daß die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine am 1sten Juli d. J. anfangen soll.

Alle hier Anwesende, welche auf Umschreibung antragen wollen, müssen sich an den Hofrath Blell im Seehandlungsgebäude wenden, und bei ihm die Lieferungsscheine einreichen. Uebergiebt jemand mehrere Scheine, so muß er ein Verzeichniß derselben beifügen, worin die Nummern nach ihrer Folge geordnet sind.

Auswärtigen kann nicht nachgegeben werden, sich schriftlich an das Ministerium oder an den Hofrath Blell zu wenden, sondern sie müssen entweder hier einen Bevollmächtigten bestellen, und durch ihn die Anträge machen lassen, oder sich an die nächste Königl. Regierung wenden, und ihr die Lieferungsscheine übergeben. Die Königlichen Regierungen werden angewiesen werden, die Scheine zu sammeln, monatlich an den Hofrath Blell abzusenden, und demnächst auch die Staats-Schuldscheine an ihre Empfänger auszutheilen.

Da die Staats-Schuldscheine nur in Summen zu 25 Thalern, oder höhere Summen durch 25 Thaler auflösbar, ausgefertigt werden, so werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten d. M. mehrere Lieferungsscheine unter 25 Thaler entweder bis zu dieser Summe zusammengenommen, oder es muß die dazu fehlende Summe in baarem Gelde von dem Inhaber nachgeschossen werden. In gleicher Art wird es wegen der Abrundung der über 25 Thaler lautenden Lieferungsscheine gehalten werden, welche durch diese Summe nicht theilbar sind.

Die für beide Fälle erforderlichen Zuschüsse in baarem Gelde müssen sofort bei Einreichung der Lieferungsscheine eingezahlt werden.

Zu den Staats-Schuldscheinen, die gegen solche Lieferungsscheine ausgereicht werden, welche sich noch in erster Hand befinden, und bis zum letzten Dezember 1816 ausgefertigt sind, werden die Zinsenkoupons in der Regel auf die Zeit vom 1sten Januar 1817 an mitgegeben werden. Eine Ausnahme hiervon muß stattfinden, wenn sich etwa Fälle ergeben, in denen die Zinsen weiter als bis zum letzten Dezember 1816 berichtigt sind.

Findet sich, daß auf solche Lieferungsscheine noch Zinsen aus der Zeit bis letzten Dezember 1816 rückständig sind, so sollen diese Rückstände baar bezahlt werden.

Sind die in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1sten Januar 1817 an ausgefertigt, so werden die Koupons zu den Staats-Schuldscheinen von demjenigen Termin an mitgegeben werden, welcher dem Datum des Lieferungscheins am nächsten kommt.

Zu den Staats-Schuldscheinen, welche gegen Lieferungsscheine ausgereicht werden, die sich in zweiter und folgender Hand befinden, und bis zum letzten Dezember 1817 ausgefertigt sind, sollen die Zinsenkoupons auf die Zeit vom 1sten Januar des jetzigen Jahres mitgegeben werden.

Sind die in zweiter und folgender Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1sten Januar d. J. an ausgefertigt, so wird in Ansehung der Koupons zu den Staats-Schuldscheinen ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den in erster Hand befindlichen, seit dem 1sten Januar 1817 ausgefertigten Lieferungsscheinen vorgeschrieben ist.

Uebrigens werden die Staats-Schuldscheine jedesmal an den Präsentanten der Lieferungsscheine ausgefertigt werden, weshalb sich also ein Jeder dieserhalb gegen Nachtheil vorzusehen hat.

Berlin, den 26sten Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskredit-Wesen.

Hardenberg. Friese. Rother.

Zu Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung wird nachstehend ein Beispielsweise ausgefülltes Schema mitgetheilt, in welcher Art die Nachweisungen zu den Behufs der Umschreibung einzureichenden Lieferscheinen anzufertigen sind, desgleichen eine Anleitung zum Gebrauch des Schema.

Die Besitzer von Lieferungsscheinen haben ihre Lieferungsscheine, selbst wenn sie auch nur Einen besitzen sollten, darin zu verzeichnen, und mit einer solchen Nachweisung, in duplo angefertigt, einzureichen, auch sich auf das genaueste nach dieser Anweisung zu richten. Unter jeder Nachweisung muß Ort, Datum, desgleichen der vollständige Charakter des Einsenders eigenhändig und leserlich beigefügt werden.

Die Einreichung der Lieferscheine muß in der Regel bei den landräthlichen Behörden und Magistraten geschehen, welche angewiesen sind, solche resp. durch die Kreis- und Kämmereikassen annehmen, darüber vorläufige Quittung ertheilen zu lassen, und die Lieferungsscheine anhero zu befördern. Die Herren Landräthe und die Magistrate werden wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens auf die denselben, unterm heutigen Tage besonders zugegangene Instruktion verwiesen, auch hierdurch noch besonders beauftragt, im Fall bei Anfertigung dieser Nachweisungen hin und wieder Bedenklichkeiten oder Schwierigkeiten eintreten sollten, ihre Bereitwilligkeit zur nähern Anweisung in der Sache und deren möglichste Beschleunigung, in dem Maaße, daß Irrungen auf der Stelle vermieden werden, nicht zu versagen.

Es steht außerdem zwar den Besitzern der Lieferungsscheine frei, solche unmittelbar zur hiesigen Regierungkasse einzusenden, oder einzureichen, in diesen Fällen ist es aber um so nothwendiger, daß die Nachweisungen genau wie vorgeschrieben angefertigt werden, indem die Regierungkasse sich mit deren Justifizirung nicht befassen kann, und daher fehlerhaft oder mangelhaft angelegte Nachweisungen mit den Lieferscheinen auf Kosten und Gefahr des Einsenders werden zurückgewiesen werden. Dies wird auch statt finden, wenn die Nachweisungen nicht deutlich und reinlich, oder die Zeilen zu dicht an einander geschrieben sein sollten.

Fer-

| | | |

| | | |

Anleitung
zum Gebrauch des Schemas der Nachweisung zu den, Behufs der Umschreibung, einzureichenden Lieferungsscheinen.

1) Die Nachweisung enthält 15 Kolonnen. Die No. bei dem Buchstaben W. bleibt offen, so wie der Raum bei den Worten Convol. Abtheilung.

2) Die Kolonne No. 1. zeigt durch die fortlaufende Nummer zugleich die Stückzahl der in der Nachweisung enthaltenen Lieferungsscheine an.

3) Die Kolonne 2. enthält die Nummer des Lieferungsscheines.

Es ist höchst nothwendig, diese Nummern nach der Reihefolge zu ordnen, ohne dabei auf die weitere Beschaffenheit des Lieferungsscheins Rücksicht zu nehmen, mithin ist stets mit dem 1c. Schein, der die kleinste Nummer hat, anzufangen, und dergestalt fortzufahren, daß mit dem Schein, der die größte Nummer hat, geschlossen wird.

Abweichungen hiervon würden zur Folge haben, daß die ganze Nachweisung nebst den 1c. Scheinen zurückgegeben oder gesandt werden müßte.

4) Die Kolonne 5. erklärt sich durch die Ueberschrift.

5) Die Kolonne 6., ob der Schein noch in erster Hand ist, wird mit Ja oder Nein bei jedem Lieferungsschein ausgefüllt.

6) Je nachdem der Schein noch in der ersten Hand ist, oder schon zedirt worden, ergeben die Kolonnen 3. und 4., wohin der Kapitalsbetrag des 1c. Scheins nach Maasgabe der in dem Publikando vom 20sten d. M. enthaltenen Vorschriften, zu setzen ist.

Lieferungsscheine in der 1sten Hand kommen,
wenn sie bis zum 31sten Dezember 1816 ausgestellt und nur bis dahin verzinset sind, in die Kolonne No. 7. Sind sie zwar nur bis zum 31sten Dezember 1816 ausgestellt, aber bis zum 30sten Juni 1817 verzinset, gehören sie in die Kolonne No. 8. u. f. f., in so weit ihr Betrag zinsbar, nämlich durch 25 theilbar ist. Der zinslose Betrag geht in die Kolonne 9. oder 10.; der ganze Betrag, wenn er auf diese Art getrennt werden muß, kommt vor der Linie, wie das Schema sub No. 3. zeigt.

Lieferungsscheine in der 2ten und folgenden Hand.
können, wenn sie bis zum 31sten Dezember 1817 oder früher ausgestellt sind, nur in die Kolonne 9. gesetzt werden. Sind sie von einem spätern Datum, so gehören sie, bis zum 30sten Juni 1818 datirt, in die Kolonne No. 10.

7) Sollten auf Lieferungsscheinen in der ersten Hand noch Zinsen aus der Zeit vor dem 31sten Dezember 16. haften, so wird ihr Betrag in die Kolonne No. 12. gesetzt.

8) Nach-

8) Nachdem auf diese Weise sämmtliche Lieferungsscheine in die Nachweisung gebracht sind, wird unter den Kolonnen No. 7. bis incl. 12. ein Strich gezogen, und unter den Kolonnen No. 7. bis 10. incl. und 12. die Summe gesetzt, die deren Addition ergiebt.

In die Kolonne 11. kommt unter dem Strich der summarische Betrag von den Kolonnen No. 7. bis 10.

Hierdurch wird bei diesen ersichtlich, ob deren Summen durch 25 theilbar sind, und ob also ein Zuschuß, oder die Herauszahlung des Unterschiedes über 25 Thaler erforderlich ist.

Zu dem Ende wird unter den Summen der Kolonne eine Bleistiftlinie gezogen, bei deren Anfang die Worte: Zuschuß zuzurechnen, gesetzt werden; auf dieser Linie wird in diejenige Kolonne, zu deren Summe zugeschossen werden soll, der hierzu nöthige Betrag — und in Kolonne No. 13. die Summe der Zuschüsse gesetzt. Auf einer Bleistiftlinie darunter, der die Worte: Herauszahlung abzuziehen, vorgesetzt werden, kommt in den noch offenen Kolonnen, was heraus gezahlt werden wird, und der summarische Betrag hiervon in Kolonne No. 14.

Jetzt wird abermals ein Strich unter Nr. 7. bis 14. gezogen, und die Summe resp. nach Zu- oder Abrechnung darunter gesetzt. Wird der Summe in Nr. 11. der Betrag der Kolonne 13. (des Zuschusses) hinzugefügt, wobei die etwa fälligen Zinsen in Anrechnung kommen, — und von dem hieraus entstehenden Betrage derjenige der Kolonne No. 14. (der Herauszahlung) abgezogen, so ergiebt sich der Totalbetrag der auszufertigenden Staats-Schuldscheine, der auch zugleich in der Kolonne No. 15. vermerkt wird.

9) Sollten Präsentanten die Abtheilung von Staats-Schuldscheinen in gewisse Summen wünschen, so haben sie dies in dem noch übrigen Raum zu bemerken, damit nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werde.

Die Anzahl der Staatsschuldscheine auf kleine Summen kann aber nur in beschränkten Quantitäten Statt finden, und wird hierbei bemerkt, daß es acht Klassen von Staatsschuldscheinen giebt, nämlich über 25., 50., 100., 200., 300., 400., 500 und 1000 Thaler.

10) Zur Verdeutlichung dieser Anleitung, ist derselben ein Schema der Nachweisung mit Beispielen hinzugefügt.

Im Allgemeinen wird jedem Präsentanten empfohlen, diese Nachweisungen richtig, deutlich und reinlich geschrieben, anzufertigen, die Bleistiftlinien, worauf die Lieferungsscheine verzeichnet werden, nicht zu dicht an einander und höchstens nur 25 auf eine Seite zu bringen, auch die Nachweisung eigenhändig und leserlich zu unterschreiben, um sich nicht der Unannehmlichkeit, solche zurückzuerhalten, auszusetzen.

No. 159. Milzbrand beim Rindvieh. 1. p. 149. Juli.

Es haben sich neuerlich so wie in hiesiger als in anderen Provinzen des Preußischen Staates, traurige Beispiele von sehr gefährlicher, größtentheils tödtlicher Ansteckung der Menschen durch den Milzbrand der Thiere ereignet und nur zu deutlich erwiesen, wie leicht Menschen theils durch das Abledern des am Milzbrande verstorbenen Viehes, theils durch das Einstecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzneien und durch Behandlung der entstandenen Beulen und Geschwülste, theils endlich durch den Genuß des Fleisches am Milzbrande erkrankter Thiere angesteckt werden, so daß es nothwendig ist, das Publikum über die Kennzeichen dieser gefährlichen Krankheit zu belehren und die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln von Neuem und bestimmter einzuschärfen.

Kennzeichen des Milzbrandes.

Wenn in den Sommermonaten, besonders nach großer Dürre und Hitze, das Rindvieh und unter diesem die gesundesten stärksten Stücke, welche kurz vorher gut gefressen und gearbeitet haben, plötzlich erkranken, am häufigsten binnen einigen Stunden, in seltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen absterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule schäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, sehr rothe, mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben, sich an ihren Körpern Beulen, Geschwülste, vorzüglich am Halse, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel zeigen und die Ueberzeugung da ist, daß kein fremdes Vieh eine ansteckende Krankheit übergetragen haben kann, so wird man mit vieler Wahrscheinlichkeit auf den Milzbrand schließen und diesen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes, sich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, selbst Geflügel, dieselbe Krankheit zeigt, und diese nicht etwa blos in einem Orte seuchenartig, sondern in mehreren Gegenden herrscht. Die unter solchen Erscheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Wasser, Blutstriemen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüsen, besonders der Schenkel herum. Die Muskeln oder das sogenannte Fleisch dieser Thiere hat eine blaue Farbe und die Leichname gehen schnell in Fäulniß über.

Obliegenheiten der Viehbesitzer bei demselben.

Jeder Viehbesitzer, der diese Krankheit an seinem Viehe wahrnimmt, ist gesetzlich verpflichtet, diese, so wie jede sich äußernde Viehkrankheit unverzüglich der ihm zunächst vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufsicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur sachverständigen Untersuchung, zur Absonderung der kranken Thiere von den gesunden und zum tiefen Vergraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Außerdem muß der Viehbesitzer auch schon seinerseits dafür sorgen, daß bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorsicht zur Verhütung der Ansteckung beobachtet werde, und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh sogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben lassen, damit die so

höchstgefährliche Ansteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beschäftigten Menschen gänzlich verhütet werde.

Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, ist den Viehbesitzern hauptsächlich zu empfehlen:

1) Veränderung der Fütterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes am schnellsten verhindert.

2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser.

3) Der Aufenthalt des Viehes in kühlen luftigen Stallungen oder schattigen Hütungen.

4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf staubigen sandigen Wegen nach entfernten Hütungen.

5) Die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwasser fehlt.

6) Bei sich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchensalz in Kleiewasser aufgelößt (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben) bereitet wird.

7) Ein Aderlaß und ein Haarseil bei starken wohlgenährten sehr gesunden Thieren, wenn diese nach kurz vorhergegangenem guten Fressen und Arbeiten plötzlich erkranken.

Vorsichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und krepirten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes ist das Eingießen der Arzneien mit aller nur möglichen Vorsicht und nur von solchen Personen zu verrichten, welch weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetschungen oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgiftes an solchen Stellen sehr leicht und schnell geschieht. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen bloßer Theile, besonders des Gesichts mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und anderen Feuchtigkeiten der Thiere sorgfältig zu vermeiden.

Mit eben dieser Vorsicht ist, wegen der leichten Uebertragung dieser Krankheit auf den menschlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizeibehörde und von Sachverständigen anzustellenden) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Insonderheit sind dergleichen Untersuchungen und Oeffnungen erst nach dem gänzlichen Erkalten der Aeser und so vorzunehmen, daß

der Wind die Ausdünstung des Aases von den Untersuchenden wegwehet, und das Bespritzen, vorzüglich des Gesichts, vermieden wird. Zugleich sind Hunde, Schweine und Geflügel von den Aesern gänzlich abzuhalten und besonders während der Oeffnung der letztern einzusperren. Sollte indessen doch jemand das Unglück haben, angesteckt zu werden, und (am häufigsten kurz nach der Behandlung kranker Thiere, manchmal auch später) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile seines Körpers blaue schmerzhafte Blasen (Brandblasen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anschwellung dieses Theiles wahrnehmen, so fordert es die Pflicht der Selbsterhaltung und die eines jeden, dem dieses Ereigniß zur Kenntniß kommt, die schnellste und zweckmäßigste ärztliche Hülfe zu suchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieses Menschen, wo die Hülfe nicht schnell und der Arzt nicht früh genug herbeigeschafft werden kann, und doch wird leider der Angesteckte nicht immer vom Tode zu retten sein! Man vermeide also alle Gelegenheit zur Ansteckung.

Verhütung des Genusses des Fleisches vom milzbrandigem Viehe.

Auch der Genuß des Fleisches von milzbrandigem Viehe ist von den gefährlichsten Folgen für die menschliche Gesundheit, und hat noch in diesem Sommer dreien Personen im Litthauischen Regierungsdepartement das Leben gekostet und eine Krankheit mehrerer Menschen zur Folge gehabt, deren Wiederherstellung noch zweifelhaft ist. Es wird daher jeder Viehbesitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen sich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken lassen, ernstlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeibehörden angewiesen, solchen Unfug, dessen sich kein rechtschaffener Viehbesitzer schuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der sich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht und das anbefohlene tiefe Vergraben der Aeser mit Haut und Haar unterlassen haben sollte, zur strengen Bestrafung anzuzeigen, wie denn auch den Polizeibehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlenen Untersuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleisches, hauptsächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit besonderer Wachsamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewissenlos und frevelhaft genug sein könnten, das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigen Viehe feil zu bieten.

Potsdam, den 12ten September 1811.

Polizei-Deputation der Kurmärkschen Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird bei dem gegenwärtig in mehreren Gegenden unsers Regierungsdepartements sich zeigenden Milzbrande nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß auch der Genuß der Milch von milzbrandkranken Kühen für die Gesundheit und das Leben der Menschen höchst gefährlich, folglich der Verkauf einer solchen Milch als strafbar verboten ist.

Potsdam, den 8ten Juli 1818.

Nach-

Nachstehende Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über die Remuneration der Physiker für Bemühungen bei Gefangenen, die außerhalb ihres Ortsbezirks eingeliefert sind:

No. 160. Remuneration der Physiker. I. p. 2116. März.

Es werden häufig an die Physiker, wegen der ex officio zu verrichtenden Geschäfte, Zumuthungen gemacht, als wären sie wie andere Offizianten besoldet, ungeachtet die ihnen ausgestellte Besoldung doch nur einen kleinen Theil des Gehalts ausmacht, den sie nach Maaßgabe der von ihnen verlangten Qualifikation erhalten würden, wenn sie von ihrer Besoldung allein standesgemäß leben sollten.

In dieser Hinsicht erfordert es die Billigkeit, den Physikern die gerichtlichen Geschäfte wenigstens bei Inquisition aus fremden Kreisen ex officio nicht anzumuthen.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß den Physikern, welche bei Inquisitoriaten Untersuchungen oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten haben, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind, ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden, bis es möglich seyn wird, ihnen wegen solcher gegen die übrigen Physiker unverhältnißmäßig vermehrten Geschäfte eine angemessene höhere Besoldung zuzuwerfen.

Berlin, den 4ten März 1818.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.
wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Gerichtsbehörden gebracht.

Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Mehrere Unglücksfälle, welche auch neuerlich durch das Baden an gefährlichen Stellen entstanden sind, machen es nöthig, sämmtliche Polizeibehörden von Neuem aufzufordern, diejenigen Stellen ihres Bezirks, wo ohne Gefahr gebadet werden kann, auszumitteln und zu bezeichnen, und dagegen das Baden an den Orten, wo solches mit Gefahr verbunden ist, strenge zu untersagen. Zugleich wird Hinsichts der Rettungsmitel der im Wasser Verunglückten auf die Verfügung vom 3ten August 1811 (Amtsblatt 1811 Seite 133 und 134) verwiesen.

No. 161. Badestellen. I. p. 649. Juli.

Potsdam, den 16ten Juli 1818.

Da das Verfahren bei Ablösung der Exklusivgerechtigkeiten in den Städten sich nicht in der freien Willkühr der Interessenten, in keinem facto privatorum, sondern unmittelbar in dem Gesetze gründet, und die Ausführung einer staatspoli-

No. 162. Werthstempel 2. a. 1706. Juni.

zei-

zeitlichen Anordnung bezweckt, so ist durch die Verfügung der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 4ten v. M. bestimmt worden, daß die hierbei vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werthstempels unterworfen sein sollen.

Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Vermischte Nachrichten.

Da den 6ten und 7ten August d. J. die erste öffentliche Prüfung der Zöglinge des hiesigen Schullehrerseminars Statt finden wird, so machen wir dieses hiermit den Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Geistlichen und Schullehrern bekannt, und sind diejenigen, welche dabei gegenwärtig zu sein wünschen, dazu eingeladen. Potsdam, den 16ten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige zweite Jahrmarkt in Mittenwalde vom 28sten Juli auf den 13ten August verlegt worden ist. An diesem Tage ist Kram- und Pferdemarkt, und Tages zuvor Viehmarkt. Potsdam, den 14ten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einer von dem Königlichen Ministerium des Handels uns mitgetheilten offiziellen Nachricht, ist das Königl. Spanische Dekret vom 30sten März d. J., wodurch die Häfen von Kadix, Korunna, Alikante und St. Andre für Frei- und Lagerhäfen erklärt sind, suspendirt worden, bis die erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, die Königliche Verordnung vom 30sten März gleichzeitig in sämmtlichen 4 Häfen in Ausübung zu setzen. Die Bekanntmachung vom 12ten v. M. in dem diesjährigen Amtsblatt Stück 26. Seite 169. wird daher hierdurch wiederrufen.

Potsdam, den 14ten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es befinden sich annoch in der Kasse des 1sten Bataillons 1sten Frankfurther Landwehrregiments,

1) für den Wehrmann Friedrich Kaufmann aus Neu-Ruppin 10 Thlr.
2) " " " Johann Markau aus Oranienburg 12 Thlr.
3) " " " Christian Mandreh aus Blankenfelde 10 Thlr.
4) " " Unteroffizier Richter aus Malz 18 Thlr.
5) " " Wehrmann Spey aus Zehlendorf 10 Thlr.
6) " " " Friedrich Wilmert aus Zerpenschleuse 10 Thlr.,

sämmtlich vom ehemaligen 3ten Kurmärkischen Landwehrregiment, Unterstützungsgelder aus dem Waterloofonds. Da die vorgenannten Individuen aber bis jetzt von Seiten des Bataillons nicht haben ausgemittelt werden können, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich entweder in Frankfurth an der Oder bei dem Herrn Major v. Köhn-Jaski persönlich zur Empfangnahme der ihnen bewilligten Summen zu melden, oder durch Einsendung ihrer Quittungen, nebst beigefügter amtlichen Legitimation, daß sie die aufgerufenen Kompetenten wirklich sind, die ihnen bewilligten Summen zu erheben. Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Pränumerations- und Kunstanzeige zum Besten des Luisenstifts.

Die Einsetzung des heiligen Abendmahls durch den Erlöser der Welt, von Benjamin West früherer schöner Ansicht, welches Blatt, des hohen Preises wegen, nur wenige im Publiko besitzen, hat in mir den Gedanken erregt, diese schöne Darstellung, welche so mächtig das Herz und den Glauben anspricht, durch eine ganz treue Kopie dem religion- und kunstliebenden Publiko zu einem weit geringern Preise zu liefern. Diesen Gedanken wird gewiß ein jeder, da ich zugleich einen edlen und wohlthätigen Zweck damit verbinde, billigen. Denn ich will dadurch das Andenken unserer höchst verewigten Königin, als Stifterin des Luisenstiftes mit den hochherzigen Bewohnern Berlins (von welchen ich mit Zuversicht hoffen darf, daß Sie dieses mein Unternehmen gewiß gütigst unterstützen werden) feiern, und dieser frommen Stiftung, welche arme Kinder zu künftigen nützlichen Bürgern erzieht, dadurch ein Opfer bringen.

Ich bringe in Beziehung auf meine frühere Anzeige vom 10ten März d. J., in welcher ich dieses vortreffliche Blatt auf Pränumeration à 5 Rthlr., welche bis Ende September offen bleibt, aufs neue dem kunstliebenden und wohlthätigen verehrten Publikum in gütige Erinnerung.

Auch

Auch hoffe ich den achtungswerthen Verehrern der Kunst mit Gewißheit versichern zu können, daß der unter uns lebende, wegen seiner vielen Fähigkeiten nicht unbekannte Künstler, Herr Linger jun., der den Stich dieses vortrefflichen Blattes übernommen, welches, obgleich jetzt noch nicht ganz vollendet, die Zufriedenheit des Senats der Akademie der Künste erhalten hat, gewiß alle seine Kräfte aufbieten, um durch Zartheit, Haltung und möglichste Genauigkeit, dem kunstverehrten Publikum ein gelungenes Blatt zu liefern, um sich dadurch der Achtung der Kunstfreunde werth zu machen. Auch haben des Königs Majestät und die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, nebst denen beiden Großherzogen von Mecklenburg Schwerin und Strelitz Königl. Hoheiten und Seiner Herzogl. Durchlaucht von Anhalt Bernburg, die Gnade gehabt, für diesen wohlthätigen Zweck die Pränumeration zu eröffnen, welchem hohen Beispiele schon eine große Anzahl respektiver Pränumeranten gefolgt sind.

Der Herr Staatsrath Rosenstiel, Herr Propst Hanstein, der Herr Prediger Ritschel, die Herren Kunst- und Buchhändler Lüderitz und Albanus zu Berlin, Herr Horvath zu Potsdam, Herr Nicolovius zu Königsberg in Preußen, Herr Fr. Korn der Aeltere in Breslau, Herr Günther zu Groß-Glogau und die Herren Klönne und Reder zu Wesel wollen mit Bereitwilligkeit die Annahme zur Pränumeration von 3 Rthlr. sich gütigst unterziehen, der spätere Ladenpreis wird aber auf 4 Rthlr festgesetzt. Berlin, im Juni 1818.

Franz Asner,
Kunsthändler in Berlin, wohnhaft am Alexanderplatz No. 70.

Ich Unterzeichneter bin gewilliget, mein in Templin mir zugehöriges, am Markt- und Prenzlauer Straßenecke belegenes großes, und in dem besten Zustande sich befindendes Wohn- und Brauhaus, worin 7 geräumige Wohnstuben, Brau- und Brennerei, Brunnen, und große gewölbte Keller sich befinden, nebst Stallung von 12 Gespann Pferden, zwei Wiesen von 7 Fuder Heugewinn nebst Kaveln, so wie auch die Brau- und Brennereiutensilien an Blasen, Küren ꝛc., unter sehr akzeptablen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Die Herren Kaufliebhaber können zu jeder Zeit das Grundstück in Augenschein nehmen, die Kaufsbedingungen von mir erfahren, und erforderlichen Falls, nach geschlossenem Kaufkontrakt auch das Grundstück sogleich in Besitz nehmen; daher ich Kaufliebhaber hierdurch ergebenst einlade.

Templin, den 5ten Juli 1818. Kiezmann,
Braueigen und Gastwirth.

Bauergut zum Verkauf.

In dem Dorfe Rieben Amts Saarmund 2½ Meile von Potsdam ist ein Bauergut, welches sich in einem sehr guten Zustande befindet, aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufustige wollen sich gefälligst an den Besitzer desselben, den Bauer Gottfried Lintow zu Rieben wenden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 31.

Den 31sten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Regulativ

wegen Behandlung des Abſatzes von in den weſtlichen Provinzen gefertigten Waaren bei deren Verſendung nach den öſtlichen Provinzen, von auswärtigen Meßplätzen aus.

No. 163. 2. a. 50. Juli.

Zur Beförderung des Abſatzes der Fabrikate der Provinzen Weſtphalen, Kleve, Jülich, Berg und Nieder-Rhein in die öſtlichen Provinzen der Monarchie, ſoll es unter gewiſſen Bedingungen und Umſtänden verſtattet ſein, jene Fabrikate von fremden Meßplätzen aus in die öſtlichen Provinzen zu verſenden.

Für Verſendungen der Art ſollen folgende Vorſchriften in Anwendung kommen.

1) Nur Fabrikanten der weſtlichen Provinzen, welche ihre eigenen Fabrikate nach fremden Meßplätzen ſenden, kann dieſe Bewilligung zu Theil werden.

Diejenigen, welche ſolche anſprechen, melden ſich bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk ihr Fabrikenetabliſſement belegen iſt, und ſuchen dazu einen Erlaubnißſchein nach.

Dieſer wird für Unternehmer größerer Fabrikanlagen, und wenn das Fabrikat von der Art iſt, daß bei deſſen Betriebe im Auslande eine Vertauſchung nicht zu beſorgen iſt, oder, wenn hinlängliche Mittel angegeben werden, welche gegen eine Vertauſchung von Seiten der Käufer ſichern, in ſofern nie verſagt, als nicht in einzelnen Fällen beſondere Umſtände eine Verſagung räthlich machen.

Für Arbeiten der Handwerker und für Waaren, welche eine Vertauſchung zulaſſen, kann der Erlaubnißſchein nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Miniſterien ertheilt werden.

Für Gegenſtände der Verzehrung wird die Bewilligung nie gegeben.

2) Vorerſt erſtreckt ſich die Begünſtigung, von fremden Meßplätzen aus ſolche Verſendungen nach den öſtlichen Provinzen zu machen, auf die Plätze Leipzig und Braunſchweig, und von wem dort die weiter unten gegebenen Vorſchrif-

ten zur Ausführung kommen sollen, wird für jeden Meßplatz besonders bestimmt werden.

3) Soll eine Versendung nach einem fremden Meßplatze Statt finden, so fertigt der Versender ein ganz genaues Verzeichniß der zu versendenden Waaren der Art und Menge nach an. Bei Anfertigung dieses Verzeichnisses kommt es hauptsächlich darauf an, die Waare so zu beschreiben und zu bezeichnen, daß sie, wenn sie auch in fremde Hände gekommen ist, als dieselbe, welche versandt worden, von andern Personen wieder erkannt werden kann. Da sich dafür nicht allgemeine anwendbare Vorschriften geben lassen, und die Fabrikanten die ihren Fabrikaten eigenthümlichen Kennzeichen am sichersten angeben können, es auch zunächst ihr Interesse ist, daß die Begünstigung, welche ihren Waaren in den östlichen Provinzen zugedacht ist, nicht mißbräuchlich auf Fabrikate anderer Etablissements übertragen werde, so wird ihnen das zunächst überlassen. Jedoch müssen folgende Anordnungen beobachtet werden.

Von allen Waaren, welche Abschnitte zulassen, müssen dergleichen von jedem durch Farbe oder Muster verschiedenen Artikel in so angemessener Größe, daß davon wieder Abschnitte gemacht werden können, dem Ursprungsatteste auf eine gehörige Art angesiegelt werden.

Haben die Waaren Fabrikenzeichen, welche schon bei der Fabrikation der Waaren angebracht worden sind, so müssen diese genau beschrieben und durch Zeichnungen anschaulich gemacht werden.

Sind die Waaren mit Fabrikensiegeln, Bleien, Stempeln oder Etiquetten auf eine solche Weise versehen, daß dasselbe Zeichen nicht auf eine andere Waare, ohne den Unterschleif wahrzunehmen, angebracht werden kann, so wird, wenn es thunlich, eine angemessene Zahl dieser Zeichen dem Verzeichnisse angesiegelt, sonst aber werden diese Zeichen in demselben genau beschrieben und durch Zeichnungen verdeutlicht.

Durch dies letztere Mittel wird eine sehr große Zahl von Artikeln möglichst vor Umtauschung gesichert werden können, und es wird den Fabrikanten daher anheim gegeben, davon soviel als möglich Gebrauch zu machen.

Unter diesem Verzeichnisse bescheinigt der Aussteller unter seinem Siegel und seiner Unterschrift gewissenhaft dessen richtige Anfertigung in Betreff der Menge der Waaren und deren richtige Beschreibung, ingleichen daß diese zu versendenden Waaren wirklich Fabrikate seiner Anstalt sind, und verpflichtet sich, keine andere zum Verkauf auf dem fremden Meßplatz zu stellen.

4) Dies Verzeichniß legt derselbe, wenn am Orte eine Kreis- oder Lokal-Steuerbehörde vorhanden ist, dieser, sonst aber der Ortsobrigkeit vor, und läßt von derselben die Kollis, in welchen die Waaren verpackt sind, versiegeln. Von dieser Behörde wird unter dem Verzeichniß die Unterschrift des Ausstellers rekognoszirt, mit Bezugnahme auf den vom Versender zu produzirenden Er-

ihrem Siegel versehen, den Revisionsbehörden in den östlichen Provinzen vorgelegt werden, in welchem Falle dies in dem Rekognitionsatteste bemerkt werden muß. Dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Waaren durch Zeichen und Beschreibung nicht gehörig kenntlich gemacht werden können, oder wenn sonst der Verdacht eines Unterschleifs vorhanden ist. Das Duplikat des Spezial-Ursprungsverzeichnisses wird zur Beifügung beim Hauptverzeichnisse zurückbehalten.

9) Mit dem Spezial-Ursprungsverzeichniß meldet sich der Einkäufer nach der allgemeinen Verfassung, theils an der Grenze der östlichen Provinzen, theils im Bestimmungsorte; das Ursprungsverzeichniß muß aber jederzeit die Waare begleiten, da nachgebrachte Bescheinigungen der Art keine Legitimationskraft haben.

10) Hat der Verkäufer Waaren im Bestande behalten, welche er nach seinem Wohnorte retour nehmen will, so fertigt er darüber in eben der Art ein Ursprungszertifikat zwiefach aus, mit welchem in gleicher Weise, wie bei den Versendungen nach den östlichen Provinzen verfahren wird. Die Rückbringung in die westlichen Provinzen kann jedoch nach vollendeter Zollorganisation nur über ein Hauptzollamt geschehen.

11) Alle Verrichtungen der für diese Geschäfte auf fremden Meßplätzen zu benennenden Behörden, geschehen von denselben unentgeltlich.

12) Die Haupt-Ursprungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Spezial-Ursprungsverzeichnissen, senden die mit diesem Geschäfte in den fremden Meßplätzen beauftragten Personen nach Ablauf einer jeden Messe derjenigen Behörde ein, welche dazu nahmhaft gemacht werden wird.

Berlin, den 6ten Juni 1818.

Ministerium für Handel und Gewerbe. Finanzministerium.

Graf v. Bülow. v Klewitz.

Die diesseitigen Akzise- und Zollbehörden werden hierdurch angewiesen, auf die Vorschriften des vorstehenden Regulativs, Abschnitt 7. 8 und 9. pünktlichst zu halten.

Die Bevollmächtigten zur Ertheilung der Spezialzertifikate auf den auswärtigen Meßplätzen sind gegenwärtig:

zu Leipzig,

der diesseitige Generalkonsul Baumgärtner, und

zu Braunschweig,

ein Rath der Königlichen Regierung zu Magdeburg, für jetzt

der Regierungsrath Kurella.

Wenn im Betreff dieser Personen eine Aenderung vorgehen sollte, so wird selbige, was den Platz von Leipzig anbetrifft, von hier aus, Hinsichts der Messe zu Braunschweig aber, durch die Königliche Regierung in Magdeburg bekannt gemacht werden. Potsdam, den 10ten Juli 1818.

Mit

No. 1644 Militairpensionen. I. m. 872. Juli.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen vom 28sten Mai d. J. wegen Nachzahlung der in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809 verbliebenen Pensionsrückstände, wird sämmtlichen pensionirten Herren Offizieren und Unterstaats-Beamten, imgleichen den Offizierwittwen und Kindern, welche früher mit ihrer Pension auf den Etat der damaligen General-Kriegeskasse, oder der General-Invalidenkasse angewiesen waren, und für vorgedachte Zeit einen Pensionsrückstand zu fordern haben, nicht weniger den Erben verstorbener Pensionaire, hierdurch bekannt gemacht, daß zu den von ihnen über diesen Gegenstand anhero einzusendenden Liquidationen ein besonderes Schema entworfen, und den Königlichen Regierungen die erforderliche Anzahl von Exemplaren mitgetheilt worden, daher jeder Interessent ein solches Exemplar von derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er wohnt, sobald er sich bei derselben deshalb meldet, erhalten wird, die in oder bei Berlin sich aufhaltenden Interessenten aber, solches von der hiesigen Militair-Pensionskasse (Klosterstraße Nr. 61.) abfordern können.

Was nach Eingang und erfolgter Festsetzung der Liquidationen wegen Berichtigung des Rückstandes verfügt werden wird, darüber besagt vorerwähntes Schema das Nähere.

Berlin, den 11ten Juli 1818.

Königlich Preußisches Departement für die Invaliden.
v. Schlieffen.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Departements für die Invaliden wird hierdurch zur näheren Kenntniß der Interessenten gebracht. In Potsdam können diese Schemata von den hieselbst wohnenden Interessenten in der Militair-Registratur der Königlichen Regierung persönlich in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 20sten Juli 1818.

No. 165. Kirchenkollekte. I. c. 278. Juli.

Es ist höhern Orts angeordnet, daß zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Brötz im Meseritzer Kreise des Großherzogthums Posen eine allgemeine Kirchenkollekte stattfinden soll.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt vom Jahre 1816, Seite 172, 173, 246 und 247 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden daher die Herren Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte aufgefordert.

Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Potsdam, den 21sten Juli 1818.

| | | |

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungsbezirks pro Juni 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart							
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.		gr.	pf.		gr.	pf.
—	14	6	—	14	6	8	9	—	8	9	—	2	10	—	—	17	4	1	2	1	1		1	5		6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
1	—	—	1	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	17	2	1	—	1	2		1	2		6	3
1	—	—	1	—	—	12	12	—	12	12	—	2	22	—	1	—	—	1	3	1	3		1	7		7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	11	—	1	4	1	5		1	5		5	2
—	19	3	—	19	3	10	9	—	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
—	19	6	—	19	6	7	22	6	7	22	6	3	1	4	—	13	4	—	11	1	2		1	7		6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—
—	22	—	—	18	—	10	8	—	9	16	—	3	4	—	—	16	—	1	7	1	4		2	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	1	—	—	1	5	1	1		1	5		5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	10	—	—	11	—	1	—	1	3		—	—		5	6

werden, zur Nachzahlung von 28 Kop. in Silber für jede Arschine in Banknoten zu dem jährlich festgesetzten Kours.

3) In Hinsicht der Sicherheit dieser Nachzahlung soll, zufolge des 3ten Punktes der erwähnten Ukase vom 15ten dieses Mai, keine zweite Bürgschaft gefordert werden, und

4) die übrigen in der Ukase vom 10ten Mai 1817 enthaltenen Artikel sollen ganz pünktlich ohne die geringste Abweichung befolgt werden.

Den 27sten Mai 1818.

Vorstehende auf den Grund der Kaiserlich Russischen Ukase d. d. Baldary den 15ten Mai d. J., wegen Erleichterung des asiatischen Transitoverkehrs mit Preußischen Tüchern, an die Zollbehörden erlassene Verordnung vom 27sten Mai d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 18ten Juli 1818.

Ex. Ct. 1 Ch. 1 Ch. 1 Ch

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten Juli c. a. ist der hieselbst inhaftirt gewesene sehr gefährliche Dieb, der Weber Christian Gollnow, aus dem Stadtgefängnisse, nachdem er sich der Fesseln zu entledigen gewußt, entsprungen. No. 31.

Wir ersuchen alle respektive Militair- und Zivilgerichte, auf diesen sehr gefährlichen Menschen genau achten zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und uns davon Nachricht zu geben.

Prenzlau, den 18ten Juli 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Signalement.

Inkulpat ist 57 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, blassen Gesichts, hat dicke schwarze Haare und schwarzen Bart, kleinen Mund, worin blos 2 Zähne in der obern Kinlade, und zwar etwas weit aus einander befindlich.

Er ist pockennarbig, seine Nase gebogen; vor seiner bedeckten Stirn hat derselbe über dem rechten Auge eine Warze, eben so auf der rechten und linken Backe.

Er hat blaue Augen und im rechten Auge in dem blauen Augapfel einen schwarzen halbmondförmigen Fleck, und ein rundes Kinn.

Bei seiner Entweichung ist derselbe bekleidet gewesen mit einem schwarzgraumelirten tuchnen Ueberrock, dunkelblauen Beinkleidern, jedoch ohne Stiefeln, Schuhe und ohne Hut.

Bekanntmachung.

Es sollen in dem Amte Baruth 2ten Antheils nachbenannte Hölzer, als:

1) Funfzehn und nach Befinden mehrere Blöcke stehender Eichen à 3 bis 400 Stück,
2) Sechshundert Klafter bereits eingeschlagenes Eichenholz,
3) Eilfhundert Klafter dergleichen kiehnenes und
4) Achthundert Klafter dergleichen elsenes Brennholz,

den zehnten August c. a.

Vormittags um 9 Uhr in der Amtsstube zu Baruth 2ten Theils an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher zu diesem Termine hiermit eingeladen. Das spezielle Verzeichniß der zu verkaufenden Eichen und die nähern schriftlich aufgesetzten Kaufbedingungen können in dem dasigen Gerichtsamte eingesehen werden.

Auch wird der Herr Oberförster Jung zu Baruth wegen Besichtigung der Eichen an Ort und Stelle und Nachweisung der sehr vortheilhaften Gelegenheit zum Abschwemmen dieser Hölzer das Nöthige veranlassen.

Dahme, den 15ten Juni 1818.

Hartmann, Justizassessor,
als Lehnsvormund über die Herrschaft Baruth 2. Theils.

Auktion von Getreide.

Auf höhern Befehl soll Dienstags den 11ten August d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rentamte folgendes Pachtgetreide der Amtseinsassen, als:

1 Winspel Roggen,
10 Winspel kleine Gerste,
3 Winspel Hafer,
1 Scheffel 6 Metzen Erbsen und
14 Metzen Hirse,

alles gut und trocken, theilweise meistbietend gegen Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Der Zuschlag wird bei annehmlichen Geboten sogleich erfolgen, sonst aber der höhern Behörde vorbehalten.

Von obigem Getreide liegen 1 Winspel Roggen, 7 Winspel 13 Scheffel Gerste und 2 Winspel Hafer in Königs-Wusterhausen; man wende sich deshalb an den Gemeinevorsteher Herrn Wiebach daselbst.

Das übrige Getreide befindet sich hier auf dem Amte.

Rentamt Zossen, den 23sten Juli 1818.

Bekanntmachung.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels ein Patent über das ausschließliche Recht, dem Strohgeflecht ähnlichen Geflechte zu Hüten, sowohl aus Spanplatten als auch aus inländischem Holz, nach meiner eigenthümlichen Methode anzufertigen, vom 1sten Juli 1818 auf fünf hintereinander folgende Jahre, für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, ertheilt worden. Beschreibung meiner Methode und Modells, worauf sich dieses Patent bezieht, sind zu den Akten des gedachten Hohen Ministerii niedergelegt. Vorschriftsmäßig mache ich dieses hierdurch öffentlich bekannt.

Berlin, den 11ten Juli 1818.

Fr. Westphal, Strohhut-Fabrikant,
große Friedrichsstraße Nr. 68.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 32.

Den 7ten August 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 478. Die Ratifikationsurkunde der zwischen Preußen und Baiern am 9ten Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom 21sten Mai 1818.

No. 479. Die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 3ten Juni 1818.

No. 480. Die Bekanntmachung der Kartelkonvention zwischen Preußen und Hannover. Vom 1sten Juni 1818.

No. 481. Die Bekanntmachung der Kartelkonvention zwischen Preußen und Hessen-Homburg. Vom 20sten Juni 1818.

In der Konvention vom 20sten November 1815, betreffend die aus der Nichterfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Traktats vom 30sten Mai 1814. zwischen Frankreich an einem, und Oesterreich, Preussen und Rußland, und deren Bundes-Genoßen am andern Theile, herrührenden Forderungen, ist bestimmt worden, daß die französische Regierung sämmtliche gehörig liquidirte und vorschriftsmäßig justifizirte, aus dem 19ten und folgenden Artikeln des Traktats vom 30sten Mai 1814 entspringende Forderungen von Individuen, Kommunen, oder Privatanstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition der Regierungen stehen, zu vergüten verpflichtet sei. Die politischen Verhältnisse haben die bisher nur wenig vorgeschritten gewesene fernere Ausführung dieser Konvention nicht gestattet, vielmehr ist zwischen den verbündeten Höfen und Frankreich, dieser Forderungen wegen, unterm 25sten April d. J. eine Uebereinkunft geschlossen worden, nach welcher die verbündeten Höfe gegen gewisse von Frankreich zu zahlende Pausch-Summen die aus der

Konvention vom 20sten November 1815 entspringenden Verbindlichkeiten Frankreichs gegen die resp. Unterthanen übernommen haben.

Auch des Königs von Preußen Majestät ist dieser Uebereinkunft besonders in der wohlthätigen Absicht beigetreten, um die diesseitigen Unterthanen zu einer sichern und baldigen Befriedigung der auf der Konvention vom 20sten November 1815. beruhenden Forderungen zu verhelfen.

In Folge dessen wird behufs des ferneren Ganges, und des Schlusses mehrgedachter Reklamationen, allen Theilhabern zu ihrer Nachricht und Achtung eröffnet.

I. a) Alle diejenigen Forderungen, welche der allgemeinen Dechéance der bekannten Dekrete vom 25sten Februar 1808 und 13. Dezember 1809 unterworfen, oder sonst durch Akte des Französischen Gouvernements als ungegründet erklärt worden sind,

b) alle diejenigen Forderungen, welche bereits früher zurückgewiesen worden,

c) sämmtliche Forderungen, welche so spät angemeldet worden, daß sie nicht bis zum 28sten Februar 1817. dem Königlichen Preußischen Liquidations-Kommissarius zu Paris behändigt worden sind, mit Einschluß derjenigen, welche zwar vor diesem Termine durch die Reklamanten selbst, oder durch besondere Bevollmächtigte bei den Französischen Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden angemeldet oder betrieben, aber nicht bis zum obigen Tage dem Liquidations-Kommissarius zu Paris übergeben sind,

werden als abgemacht und verworfen geachtet, und es ist darauf nicht mehr zurückzukommen.

II. Sämmtliche Forderungen, die zwar bis zum 28sten Februar 1817. bei dem Königl. Preußischen Liquidations-Kommissair zu Paris angemeldet, jedoch bis jetzt noch nicht vollständig justifizirt sind, müssen von den Reklamanten innerhalb 2 Monaten und spätestens bis zum 20sten September d. J. bei den Regierungen des betreffenden Bezirks, unter Beibringung aller Justifikationsmittel, eingereicht, von den Regierungen aber auf das schleunigste vollständig und schließlich erörtert, und so zeitig abgesandt werden, daß sie allerspätestens den 10ten Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Oberpräsidium eingehen, widrigenfalls

sie für präkludirt und abgemacht geachtet, alle etwa nachher eingehende Justifikatorien also an die Reklamanten zurückgesandt werden sollen.

III. Die eingegangenen Reklamationen werden, so wie sie vorliegen, nachdem der Königl. Liquidationskommissarius zu Paris die Instruktion derselben seines Ortes geschlossen hat, soweit bei denselben nichts zu erinnern ist, auf die zur Genehmigung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes einzusendenden Etats gebracht, soweit sie aber zweifelhaft sind, einer in Berlin aus richterlichen Beamten niedergesetzten schiedsrichterlichen Kommission übergeben, welche solche auf Pflicht und Gewissen und ohne Rekurs entscheidet. Beschwerden gegen die Urtheile der schiedsrichterlichen Kommission finden weder Seitens des Liquidations-Kommissairs im Interesse des Staats, noch Seitens der Reklamanten Statt. Werden

Re-

Reklamationen wegen Mangels der Justifikation verworfen, so haben die betroffenen Reklamanten dies lediglich sich selbst zuzuschreiben.

IV. Die Vorsteher der Gemeinen und öffentlichen Anstalten sind diesen, die Kuratoren der Minderjährigen, die öffentlichen mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragten Behörden den Interessenten dafür verantwortlich, wenn die Justifikatorien durch ihre Versäumniß nicht zur gehörigen Zeit bei dem Liquidationskommissarius zu Paris eingehen.

Bei Bekanntmachung vorstehender, in den Anweisungen des Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg Durchlaucht v. 7. d. Mon. beruhenden Vorschriften wird den Theilhabern zugleich eröffnet, daß die auf die Reklamationen zu zahlenden Renten, nach Eingangs erwähnter Uebereinkunft vom 25. April d. J. nur mit dem Genusse vom 22. März d. J. gegeben, und die im Artikel 18. der Konvention vom 20. November 1815 stipulirten Zinsen nicht mehr entrichtet werden, letztere Zinsen also gänzlich wegfallen, wogegen aber allen denjenigen Forderungen, mit welchen nach der bestehenden französischen Spezialgesetzgebung frühere Zinsen verbunden sind, als: Kautionen, Depots ꝛc., diese Zinsen bis zum 20. November 1815. zugestanden werden.

Berlin, den 14. Juli 1818.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

v. Heidebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 169. Feuergeräthsschäden-Vergütungen. I. p. 1394. Juli.

Bei Vergütung der Feuergeräthsschäden haben sich zeither große Mißbräuche gezeigt, zu deren möglichster Abstellung wir hiermit Folgendes, als unerläßliche Bedingung dieser Vergütungen, festsetzen:

1) Die in dem 26sten §. des Mandats vom 10ten November 1784 und im 45. §. der Generalverordnung für die Niederlausitz vom 28sten Oktober 1814 vorgeschriebene eidliche Angabe der Feuergeräthsschäden durch die Privateigenthümer oder Kommunvorsteher kann nur dann unterbleiben, wenn der Feuergeräthsschaden, statt der eidlichen Bestärkung, von der Kreisbehörde auf den vorschriftsmäßigen Anschlägen der Kunstverständigen oder Handwerks-Quittungen bescheinigt wird.

2) Die eidliche Bestärkung, oder, statt derselben, die Bescheinigung der Kreisbehörde, ist, neben der Wahrheit des Schadens, jederzeit mit auf den Umstand zu richten, daß der Feuergeräthsschade wirklich beim Löschen des nach Tag und Ort genau zu bestimmenden Brandes entstanden ist.

3) Wegen Ausstellung dieser Bescheinigungen haben sich die Privateigenthümer des ruinirten oder beschädigten Feuergeräths, imgleichen die Kommunvorsteher, alsbald nach Entstehung des Schadens, bei dem Landrathe ihres Kreises zu melden, welcher dann, gemäß der unterm heutigen Dato an sämmtliche Herren

Landräthe der bei hiesiger Feuersozietät betheiligten Kreise ergehenden Aufforderung, das Attest nach Umständen aus eigener Wissenschaft, oder auf den Grund der bei den bei dem Brande zugegen gewesenen Feuerpolizei-Kommissarien, Stellvertretern oder Gensd'armen eingezogenen Erkundigung, ertheilen, oder, wenn er keine zuverlässige Kenntniß von dem Schaden erlangen kann, die Interessenten zur eidlichen Bestärkung verweisen wird. Die solchergestalt bescheinigten Anschläge oder Handwerks-Quittungen sind alsdann längstens binnen 4 Wochen nach Entstehung des Brandes bei der Ortsobrigkeit, oder der nach den jetzigen Verhältnissen mit Besorgung der Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Behörde, einzureichen.

4) Die Feuerpolizei-Kommissarien, Stellvertreter und Gensd'armen haben daher bei Bränden vorzüglich auf die Beschädigungen der zum Feuer gebrachten Feuergeräthschaften Acht zu geben.

5) Die eidliche Bestärkung des Feuergeräthsschadens tritt erst dann ein, wenn die Kreisbehörde die Bescheinigung nicht ertheilen kann.

6) Anzeigen von Feuergeräthsschäden, welche älter als 4 Wochen sind, dürfen von den Behörden, welche selbige anher einzuberichten haben, nicht mehr angenommen werden; diese Behörden aber haben selbige binnen anderer 4 Wochen von Zeit der Anzeige der Interessenten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn., anher einzuberichten.

7) Der von der einberichtenden Behörde beim Empfange der Feuergeräthsschäden-Vergütungen ferner wie bisher auszustellenden Hauptquittung sind, in so fern solches nicht gleich bei der Anzeige geschehen, entweder die quittirten Handwerksbelege, oder kurze Bescheinigungen der wirklich erfolgten Wiederanschaffung beizufügen.

8) Blos folgende wirkliche Feuergeräthsstücke sind vergütungsfähig, a) Fahr- und Handspritzen; b) Wasserwagen oder sogenannte Sturmfässer; c) lederne oder hanfene Feuereimer; d) wirkliche Feuerleitern; e) Feuerhaken. Andere geringere Feuergeräthschaften, oder an deren Statt zum Löschen gebrauchte Hausgeräthschaften, werden nicht vergütet.

9) Bei Wiederanschaffung oder Herstellung der beim Feuer beschädigten oder ruinirten Feuergeräthschaften haben die Privateigenthümer und Kommunvorsteher sorgfältig dahin zu sehen, daß die Künstler und Handwerker die Reparaturen nicht unnöthiger Weise vergrößern, oder ihre Forderung überspannen. Solchen Falls haben sie jederzeit andere Gewerke zuzuziehen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß die Forderung von hier aus untersucht, und die betrügerische Ueberspannung derselben, nach Befinden, an denen, die sie gemacht und die sie begünstigt haben, streng geahndet werden wird.

Merseburg, am 4ten Juli 1818.

Königlich Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

Vor-

Vorstehende Bestimmung wird für die zum hiesigen Regierungsbezirk gehörige Theile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25sten Juli 1818.

No. 170. Rendanturkosten bei Steuervertheilungen und Dienstaufhebungen. I. p. 1565. Juli.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 10ten d. M. wird die bei Parzellirungen nach dem Landes-Kultur-Edikt vom 14 September 1811 §. 3. zur Bestreitung der mehrern Rendanturkosten bei der Grundsteuererhebung angeordnete Erhöhung von 4 Prozent von demjenigen Steuerquanto nicht erhoben, welches auf die bei Dienstregulirungen der Gutsherrn zu überweisenden Ländereien vertheilt wird. Potsdam den 28sten Juli 1818.

No. 171. Kirchenkollekte. I. c 677. Juli.

Höheren Orts ist zur Herstellung der Neustädtschen evangelischen Kirche zu Thorn eine allgemeine Kirchenkollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Liefer-zettels, unter der Benennung: Herrschaftliche Kirchenkollekten-Gelder, einzusenden.

Potsdam, den 29sten Juli 1818.

No. 172. Landwehr. I. m. 921. Juli.

Zufolge einer, von dem Königl. Ministerium des Innern bekannt gemachten Bestimmung des Hrn. Fürsten Staatskanzlers vom 24sten Novbr. v. J. sind diejenigen Zivilbeamten, die im Kriege von $18\frac{1}{14}$ in der Armee gedient haben, nach dem Sinn der Königl. Kabinetsordre vom 10ten April 1815 von dem Eintritt in das erste Aufgebot der Landwehr zu Friedens- und Kriegeszeiten ausgeschlossen, wie solches auch durch das Publikandum vom 6ten Mai 1815, Gesetzsammlung Seite 41., erklärt worden ist. Dagegen versteht es sich nach der Aeußerung Sr. Durchlaucht von selbst:

1) daß nur diejenigen darunter zu verstehen sind, welche die Feldzüge von $18\frac{1}{14}$ als Zivilbeamte, sie mögen etatsmäßig oder als Diätarien angestellt, oder unentgeldlich beschäftigt gewesen sein, mitgemacht haben,
2) daß sich also diejenigen dem 1sten Aufgebote der Landwehr nicht entziehen können, welche zwar gegenwärtig als Beamte angestellt sind, allein vor dem Feldzüge von $18\frac{1}{14}$, wenn sie demselben gleich beigewohnt haben, noch nicht im Staatsdienste beschäftigt waren,
3) daß diejenigen Staatsdiener, die nur an dem Feldzuge von 1815 Theil genommen haben, die vorher angezogene Kabinetsordre auf sich nicht anwenden können,

4) daß

4) daß diejenigen Staatsdiener dem ersten Aufgebote der Landwehr verpflichtet sind, die im Feldzuge von 18$\frac{13}{14}$ nicht in Reihe und Glied vor dem Feinde gestanden haben.

Nur Beamte, die mit Gefahr ihrer Gesundheit und ihres Lebens in den Lazarethen beschäftigt gewesen sind, sollen denen gleich geachtet werden, die in Reihe und Glied gestanden haben.

Dabei ist von Sr. Durchlaucht bemerkt, daß nach Vorstehendem die verschiedentlich der Königl. Kabinetsordre vom 10ten April 1815 gegebene Erklärung, als ob sie nur von den Staatsdienern zu verstehen sei, die im Jahre 1815 als Freiwillige eingetreten sind, nicht begründet gefunden werde.

Hiernach werden die vorkommenden Fälle, wo Staatsbeamte, die als Freiwillige eingetreten gewesen, die Befreiung von dem Dienste bei der Landwehr des ersten Aufgebots in Anspruch nehmen, beurtheilt und entschieden werden.

Potsdam, den 30sten Juli 1818.

No. 173. Veränderungen der Arzneitaxe. I. p. 1296. Juli.

Die für 18$\frac{18}{19}$ gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe sind von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten bekannt gemacht, und sämmtlichen Kreis- und Stadtphysikern zur Vertheilung an die Apotheker ihres Bezirks zugefertigt. Die Apotheker haben sich vom Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1sten Oktober 1815, welches der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, verordneten Strafe nach diesen Veränderungen genau zu richten.

Die neue Arzneitaxe von 1815, und die Veränderungen derselben dürfen bei keinem Apotheker fehlen.

Potsdam, den 31sten Juli 1818.

No. 174. Quittungen über Erbpachtszahlungen. 2. b. 941. Juli.

Von verschiedenen Erbpächtern wird der auf den Etats der Königl. Domainen- und Rentämter stehende Erbpachtkanon unmittelbar an die hiesige Regierungskasse eingesendet; von dieser wurden ihnen die Quittungen bisher unmittelbar zugesendet, und gegen Quittungen des Amts ausgetauscht. Dieser Austausch ist jedoch oftmals von den Erbpächtern verzögert, und dadurch die Ablegung der Amtsgeldrechnungen aufgehalten worden.

Für die Zukunft wird daher festgesetzt, daß die Quittungen der Regierungskasse für die von den Erbpächtern geleisteten Zahlungen nicht mehr an dieselben, sondern an die betreffenden Aemter gesendet, und Ersteren davon durch die Kasse Nachricht gegeben werden soll.

Dies

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Erbpächter gebracht, und werden die Aemter angewiesen, denselben die Amtsquittungen sogleich nach Empfang der Kassenquittungen zuzustellen.

Potsdam, den 31sten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 29. Ediktalvorladungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 1sten d. M.,

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 28sten Mai c. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des 13ten Verzeichnisses — März und April d. J. — der im dortigen Departement erlassenen Ediktalzitationen, bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 1sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

An v. Ziethen.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht in Berlin.

am 10ten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung in den in der Liste für die Monate März und April d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13ten Juli 1818.

Personalchronik.

Der Professor und Oberprediger Spiecker in Frankfurth ist zum Superintendenten der ersten, und der Prediger Gibelius in Wilmersdorf, zum Superintendenten der zweiten Abtheilung des Frankfurther Superintendenturſprengels ernannt und bestellt worden.

Predigtamtskandidaten.

Die Kandidaten der Theologie August Dietrich Könsen zu Rädel, Wilhelm Ferdinand Schmarsow zu Wusterhausen an der Dosse, August Gottfried Groß zu Bomsdorf, Adolph Friedrich Zelle zu Berlin, Johann Friedrich Benjamin Bader zu Wittenberg, Karl Gottlob Gündel zu

Sprem-

Spremberg, Friedrich Wilhelm Bade zu Klein-Schönebeck, Friedrich Wilhelm August Koch zu Liepe, Karl Friedrich Schulze zu Ruppin und David Wilhelm Dunkel zu Berlin, sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine zu Tremsdorf im Amte Saarmund hat sich vor allen übrigen Dorfgemeinen dieses Amts durch kostbare Sandschellen-Deckung, Anlegung sehr zweckmäßiger Dämme, Grabenziehungen und durch Grabelegung der öffentlichen Wege und deren gute Bepflanzung nach der zweckmäßigen Anleitung des Beamten, Herrn Amtsraths Kühne vortheilhaft ausgezeichnet, welches hierdurch mit gebührendem Lobe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 26sten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen einer Reparatur wird die Passage der Brücke über die Schleuse bei Königs-Wusterhausen am 11ten und 12ten künftigen Monats gesperrt werden.

Potsdam, den 31sten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann Lehmann zu Prißwalk hat aus eigenen Mitteln die Kanzel in der dortigen Kirche inwendig, zum größten Theil mit neuem guten Tuche ausschlagen und die Armlehnung der Kanzel mit feinem Manchester bekleiden lassen.

Die Gemeinen zu Vietmannsdorf, Basdorf und Holland haben in diesem Jahre am ersten Pfingsttage die Kirche zu Vietmannsdorf mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuche, mit doppelten schwarzen Frangen und einem weißen Kreuze und der Jahreszahl von weißem Kasimir verziert, beschenkt. Der Küster und Schullehrer Krüger daselbst hat sich durch die unentgeldliche Anfertigung dieser Bekleidung ebenfalls verdient gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Ansehen und ziemlich korpulent. Bei seiner Entweichung ist er bekleidet gewesen mit einem müllerblauen Ueberrock, bunter Weste, schwarzen Halstuch, grautuchenen Beinkleidern, langen Stiefeln und runden Hut.

No. 33. Der hierunter näher beschriebene Bursche Friedrich Tuckert, welcher am 25sten d. M. in Rauen wegen fehlender Legitimation auf den Transport gegeben, und nach Angermünde geschafft werden sollte, ist seinem Begleiter heute auf dem Wege von Spandow hieher unweit hiesiger Stadt entsprungen.

Alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht, den Entwichenen wo er sich betreffen läßt, aufzuheben, und uns von der Festnehmung zu benachrichtigen.

Bernau, den 26sten Juli 1818.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der Friedrich Tuckert ist aus Angermünde gebürtig, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, kleiner Statur, hat blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, ist von Gesichtsbildung nicht ausgezeichnet, gesunder Gesichtsfarbe, von Gestalt dick, spricht platt, und hat einen Zahn oben rechts verlohren. Bei der Entweichung war er mit einer grauen wollenen Jacke, dergleichen langen Hosen, weißer Weste und braunem Halstuche bekleidet.

No. 34. Der hier wegen Wilddieberei und Paßmißbrauchs eingezogene, unten näher beschriebene vormalige Jäger Johann Fiegler hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen.

Wir ersuchen sämmtliche Zivil- und Militärbehörden gezemend, diesen Fiegler im Betretungsfall verhaften und an die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts zu Berlin überliefern zu lassen, wohin die Untersuchung von uns abgegeben worden ist.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Fiegler ist seiner Angabe nach 22 Jahr alt, aus dem Troppauischen gebürtig, 5 Fuß 6 — 7 Zoll groß, hat braunes Haar, ist mittlerer Statur, und trug bei seiner Entweichung einen grüntuchenen Ueberrock, grautuchene Beinkleider, eine Manquinweste, ein weißes Halstuch, Stiefeln und einen runden Hut.

Bernau, den 27sten Juli 1818.

Freiherrlich von Vossische Gerichte über Buch ꝛc.

Bekanntmachung.

Der Kunstgärtnergehülfe Tobias Eckart aus Koburg, 20 Jahr alt, hat angeblich seinen ihm, von der dortigen Herzogl. Regierung unterm 21sten v. M. ertheilten Reisepaß auf dem Wege von Wittenberg hierher verloren. Zur Verhütung

des

des Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 29sten Juli 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.
Fleschе.

Der Leinwebergeselle Friedrich August, aus Frankfurth a. M. gebürtig, hat angeblich seinen am 10ten Juni d. J. in Liegnitz ausgestellten und am Ende vorigen Monats zuletzt in Frankfurth a. d. Oder visirten Reisepaß heute zwischen dem Dorfe Buchholz und hier verloren, weshalb dieser Paß, zur Vorbeugung eines Mißbrauchs, öffentlich für ungültig erklärt wird.

Treuenbriezen, den 25 Juli 1818.

Der Bürgermeister Häberlein.

Auktion von Getreide.

Es soll den 17ten August d. J. Vormittags 9 Uhr im alten Amtshause zu Saarmund folgendes Pachtgetreide der hiesigen Amtseinsassen, als:

404 Scheffel Roggen,
533 Scheffel Hafer und
1 Scheffel Erbsen,

nebst den dazu, von den Unterthanen bis auf 4 Meilen zu leistenden Fuhren, gegen Bezahlung in Kurant oder Treforscheinen, theilweise dem Meistbietenden bis auf höhere Genehmigung verkauft werden.

Alt-Langerwisch, den 31sten Juli 1818.

Königl. Domainen-Rentamt Saarmund.

Bekanntmachung.

Daß das gesammte Schaafvieh, sowohl der hiesigen Gutsherrschaften, als der einzelnen Gemeineglieder von Räude und ähnlichen Krankheiten nicht angesteckt, vielmehr vollkommen gesund ist, mithin keinesweges mit dem Namen des sogenannten Schmierviehes bezeichnet werden darf; solches wird auf Antrag der Besitzer und auf den Grund unter gerichtlicher Aufsicht von Sachverständigen angestellter Untersuchungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liepe, Petkuß und Kaltenhausen im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise, am 27sten Juli 1818.

Die Adelich von Thümensche und von Lochowsche Gerichten daselbst.

Fuhrmann. Franke.

Ich Unterzeichneter bin gewilliget, mein in Templin mir zugehöriges, am Markt- und Prenzlauer Straßenecke belegenes großes, und in dem besten Zustande sich befindendes Wohn- und Brauhaus, worin 7 geräumige Wohnstuben, Brau- und

Brew-

Brennerei, Brunnen, und große gewölbte Keller sich befinden; nebst Stallung von 12 Gespann Pferden, zwei Wiesen von 7 Fuder Heugewinn nebst Kabeln, so wie auch die Brau- und Brennereiutensilien an Blasen, Küren ꝛc., unter sehr akzeptablen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Die Herren Kaufliebhaber können zu jeder Zeit das Grundstück in Augenschein nehmen, die Kaufsbedingungen von mir erfahren, und erforderlichen Falls, nach geschlossenem Kaufkontrakt auch das Grundstück sogleich in Besitz nehmen; daher ich Kaufliebhaber hierdurch ergebenst einlade.

Templin, den 5ten Juli 1818.

Kiezmann
Brauelgen und Gastwirth.

Ich bin entschlossen, die mir zugehörige, in Rosenthal bei Dahme belegene Erbschmiede mit Wohnhaus im besten Zustande, nebst dabei befindlichen schönen Obstbäumen und übrigen Zubehör gegen baare Bezahlung in Kourant aus freier Hand zu verkaufen. Zu diesem freiwilligen Verkauf habe ich

den 29sten August 1818.

Vormittags bestimmt. Die Gemeine Rosenthal, welche 60 Hufen Land besitzt, ist verbunden, die Pflugschmiedearbeit in dieser Schmiede fertigen zu lassen, wofür unter andern alljährlich eine ansehnliche Quantität Roggen erschüttet wird.

Auch kann bei dieser Schmiede eine Kuh und ein Schwein gehalten, und gegen Entrichtung des Hirtenschutts auf die Gemeinehütung getrieben werden. Kauflustige können das Grundstück im Verkaufstermin oder auch vorher in Augenschein nehmen, wo ihnen die Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden sollen. So kann auch die Schmiede nebst Haus nach Befinden sogleich in Besitz genommen werden.

Kaufliebhaber lade ich daher hierdurch höflichst ein.

Rosenthal, den 22sten Juli 1818.

Der Schmiedemeister Gerlach.

Mühlenverkauf.

Meine ganz neu erbauete, beim Dorfe Kuhlowitz, eine halbe Stunde von der Stadt Belzig entlegene holländische Windmühle, mit zwei Gängen angelegt, wovon aber vorjetzt nur ein Gang fertig und im Stande ist, mit darin befindlicher Wohnung und nebst einem bei Fredersdorf gelegenen Morgen Wiese, biete ich hiermit zum Verkauf aus freier Hand feil, und können daher Kauflustige wegen Unterhandlung sich binnen jetzt und den 12ten September d. J. an mich unmittelbar unter portofreier Rubrik schriftlich oder mündlich in dieser meiner Mühle wenden, indem ich Vorhabens bin, an diesem Tage, den 12ten September d. J. den Kauf mit dem mir angenehmsten Käufer abzuschließen und die Mühle ꝛc. zu Michaelis d. J. dem Käufer zu übergeben und zu räumen.

Kuhlowitz, im Amtsbezirk Belzig, den 27sten Juli 1818.

Der Windmüller Neue.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 33.

Den 14ten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 175. Haustrauungs-Konzessionen. I. c. 1109. Juli.

Sämmtlichen Predigern unsers Regierungsbezirks wird auf Anlaß des Königl. Konsistorii hiermit bemerklich gemacht, daß nach der Instruktion für die Konsistorien vom 23sten Oktober 1817 §. 2. Pos. 10. die Konzessionen und Dispensationen zu Haustaufen, Haustrauungen, vom 3ten Aufgebot und von den vorschriftsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, zum Ressort der Regierungen gehören.

Potsdam, den 2ten August 1818.

No. 176. Liquinationen für Lieferungen. I. m. 71. Juli.

Sämmtlichen Unterbehörden unsers Regierungsbezirks, welche noch mit Einreichung der Liquidationen für Leistungen und Lieferungen aus der Zeit vom 1sten März bis ultimo Dezember 1812. im Rückstand sind, wird hierdurch die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit zur strengsten Pflicht gemacht.

Potsdam, den 6ten August 1818.

No. 177. Feuerkassengelder-Ausschreiben. I. p. 1151. Juni.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät in dem verflossenen Sozietäts-Jahre $18\frac{17}{18}$. vorgefallenen, und einiger frühern nachträglich zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf vier Groschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Versicherungssumme von $18\frac{17}{18}$. ist
36622375 Thaler,
wovon nach obigem Beitrage 61037 Thaler 7 Gr. einkommen müssen. Hiezu tragen bei:

	Total	Male	Female	Total	Male	Female
	1	2	3	4	5	6
Ireland	5,174,836	2,575,475	2,599,361	5,411,405	2,692,078	2,719,327
Antrim	420,842	208,189	212,653	471,187	232,999	238,188
Armagh	199,124	98,124	101,000	200,183	98,703	101,480
Carlow	57,483	28,139	29,344	54,357	26,615	27,742
Cavan	243,972	121,000	122,972	239,124	118,600	120,524
Clare	286,942	142,000	144,942	286,007	141,500	144,507
Cork	849,836	419,000	430,836	854,196	421,000	433,196
Donegal	296,844	147,000	149,844	289,148	143,000	146,148
Down	345,124	171,000	174,124	361,183	178,000	183,183
Dublin	405,846	200,000	205,846	419,256	207,000	212,256
Fermanagh	156,842	77,000	79,842	152,183	75,000	77,183
Galway	365,124	180,000	185,124	368,196	182,000	186,196
Kerry	293,842	145,000	148,842	289,183	143,000	146,183
Kildare	122,842	60,000	62,842	124,196	61,000	63,196
Kilkenny	195,842	96,000	99,842	189,183	93,000	96,183
King's County	145,842	72,000	73,842	143,196	70,000	73,196
Leitrim	145,842	72,000	73,842	139,183	68,000	71,183
Limerick	245,842	121,000	124,842	244,196	120,000	124,196
Longford	145,842	72,000	73,842	139,183	68,000	71,183
Louth	145,842	72,000	73,842	143,196	70,000	73,196
Mayo	365,842	180,000	185,842	368,196	182,000	186,196
Meath	195,842	96,000	99,842	189,183	93,000	96,183
Monaghan	145,842	72,000	73,842	143,196	70,000	73,196
Queen's County	145,842	72,000	73,842	143,196	70,000	73,196
Roscommon	245,842	121,000	124,842	244,196	120,000	124,196
Sligo	195,842	96,000	99,842	189,183	93,000	96,183
Tipperary	345,842	170,000	175,842	339,196	167,000	172,196
Tyrone	345,842	170,000	175,842	339,196	167,000	172,196
Waterford	145,842	72,000	73,842	143,196	70,000	73,196
Westmeath	145,842	72,000	73,842	143,196	70,000	73,196
Wexford	245,842	121,000	124,842	244,196	120,000	124,196
Wicklow	145,842	72,000	73,842	143,196	70,000	73,196

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 1817 Thaler.	Beitrag à 4 Groschen vom Hundert. Thlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Gr.	Pf.	Bleibt zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport	13194250	21990	10	—	439	19	4	21550	14	8
36	Prenzlow	136585o	2276	10	—	45	12	8	2230	21	4
37	Pritzerbe	150275	250	11	—	5	—	3	245	10	9
38	Pritzwalk	204575	340	23	—	6	19	8	334	3	4
39	Putlitz	77775	129	15	—	2	14	3	127	—	9
40	Rathenow	744700	1241	4	—	24	19	9	1216	8	3
41	Rheinsberg	291050	485	2	—	9	16	10	475	9	2
42	Rhinow	55475	92	11	—	1	20	5	90	14	7
43	Alt-Ruppin	94475	157	11	—	3	3	7	154	7	5
44	Neu-Ruppin	1011250	1685	10	—	33	17	—	1651	17	—
45	Saarmund	35878	59	19	—	1	4	8	58	14	4
46	Schwedt	846925	1411	13	—	28	5	7	1383	7	5
47	Spandow	654875	1091	11	—	21	19	11	1069	15	1
48	Storkow	106925	178	5	—	3	13	6	174	15	6
49	Strasburg	292150	486	22	—	9	17	9	477	4	3
50	Strausberg	189100	315	4	—	6	7	3	308	20	9
51	Teltow	135350	225	14	—	4	12	3	221	1	9
52	Templin	339325	565	13	—	11	7	6	554	5	6
53	Teupitz	30275	50	11	—	1	—	3	49	10	9
54	Trebbin	139000	231	16	—	4	15	2	227	—	10
55	Treuenbrietzen	373850	623	2	—	12	11	1	610	14	11
56	Vierrahden	112175	186	23	—	3	17	9	183	5	3
57	Werder	130175	216	23	—	4	8	2	212	14	10
58	Wilsnack	157950	263	6	—	5	6	4	257	23	8
59	Wittenberge	90025	150	1	—	3	—	—	147	1	—
60	Wittstock	562375	937	7	—	18	17	11	918	13	1
61	Wriezen	533600	889	8	—	17	18	11	871	13	1
62	Wusterhausen	356675	594	11	—	11	21	4	582	13	8
63	Zehdenick	337750	562	22	—	11	6	2	551	15	10
64	Zinna	67250	112	2	—	2	5	10	109	20	2
65	Zossen	92850	154	18	—	3	2	3	151	15	9
	Summa:	22774150	37956	22	—	759	3	4	37197	18	8
	Die Städte der Neumark von überhaupt	13848225	23080	9	—	461	14	7	22618	18	5
	Summa überhaupt	366223750	61037	7	—	1220	17	11	59816	13	1

Hiervon kommen zur Vergütigung:

A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.

	Angermünde.			
1)	Nachträglich liquidirter Brandschaden aus dem Jahre 1813 an dem Wohnhause auf der Blumenbergschen Mühle	65 thlr.	9 gr.	4 pf.
	Beeliz.			
2)	Schaden durch den Brand vom 8ten Oktober 1817 an dem Wohnhause des Tagelöhners Wegener	382 "	6 "	— "
	Bernau.			
3)	Schaden durch das am 6ten November 1816 im Hause des Kaufmanns Salomon Fließ ausgebrochene Feuer	67 "	12 "	— "
	Brandenburg.			
4)	Schaden durch Blitzstrahl am 7ten Februar 1817 am Thurm der St. Catharinenkirche in der Neustadt	238 "	13 "	10 "
	Cöpenick.			
5)	Nachträglich liquidirter Schaden durch den Brand am 8ten Februar 1813 an den Gebäuden der Bürger Gänschals und Arendtholz	177 "	19 "	8 "
	Freienwalde.			
6)	Schaden durch das Abbrennen des Zimmergesell Raschschen Hauses im Dezember 1814	93 "	4 "	— "
7)	Schaden durch den Brand am 7ten und 8ten Sept. 1817 in dem Dorfe Alt-Kietz	516 "	15 "	8 "
	Joachimsthal.			
8)	Schaden durch den Schornsteinbrand am 12ten März 1816 im Hause der geschiedenen Schütze	1 "	— "	— "
9)	Bei dem Brande am 1sten Januar 1814 ist ein Bohlzaun des Staatsbürgers Salomon Levi Behufs der Löschanstalten niedergerissen worden. Der dadurch verursachte, erst jetzt festgesetzte Schade beträgt	18 "	2 "	— "
	Liebenwalde.			
10)	Schaden durch den am 28. Juli 1817 in den Gebäuden des Kaufmanns Fürstenberg entstandenen Brand	678 "	2 "	— "
	Nauen.			
11)	Schaden durch Blitzstrahl am 1sten Juni 1816 am Kirchthurm	453 "	3 "	3 "
12)	Schaden durch den Brand am 24sten November 1816 beim Tischlermeister Dilschmann	2330 "	10 "	— "
13)	Schaden durch den Brand der Scheune des Ackerbürgers Reye am 14ten April 1817	562 "	23 "	— "
	Latus	5585 thlr.	— gr.	9 pf.

Neu-

	Transport	6585 thlr.	— gr.	9 pf.
	Neustadt-Eberswalde.			
14)	Schaden durch den Schornsteinbrand im Hause des Tischlermeisters Kandler am 11ten Februar 1817	69 „	10 „	— „
	Oranienburg.			
15)	Schaden durch den am 19ten Mai 1817 durch Blitzstrahl verursachten Scheunenbrand	986 „	15 „	10 „
	Oberberg.			
16)	Schaden durch den Brand am 8ten April 1817 an den Gebäuden der Bürger Sauer und Temmert	122 „	7 „	10 „
	Pyritz.			
17)	Schaden durch den Scheunenbrand am 3. Jan. 1818	1396 „	3 „	6 „
	Strasburg.			
18)	Schaden durch den Brand am 13ten Oktober 1817 im Hause des Kaufmanns Kleinmann	209 „	19 „	4 „
	Treuenbrietzen.			
19)	Für das am 6ten Dezember 1806 abgebrannte Krankenhaus kommt die Versicherungssumme nachträglich zur Liquidation mit	175 „	— „	— „
	Wiesenburg.			
20)	Schaden durch den Brand in der Nacht vom 7ten zum 8ten Mai 1817 an der Schneide- und Lohmühle des Mühlenmeisters Witte	600 „	22 „	— „
21)	Schaden durch den Brand in der Nacht vom 8ten zum 9ten Juni 1817 an den Gebäuden der Bürger Küster, Schaller und Kohl	898 „	22 „	— „
	Wittstock.			
22)	Schaden durch den Brand am 17ten November 1817 beim Zimmergesellen Joachim Schmidt	235 „	17 „	— „
	Werben.			
23)	Schaden durch den Brand beim Sattlermeister Kmritz in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober 1816	576 „	11 „	6 „
	Wusterhausen a. d. D.			
24)	Für die am 7ten Juni 1811 abgebrannte, jetzt wieder erbauete Magazinscheune kommen nachträglich zur Liquidation	25 „	— „	— „
25)	Wegen des Brandes am 10ten November 1817 werden bis zur förmlichen Liquidation und Festsetzung des ganzen Schadens vorläufig ausgeschrieben	10000 „	— „	— „
26)	Wegen des Brandes am 14. März 1818 desgleichen	5000 „	— „	— „
	Latus	25781 thlr.	9 gr.	9 pf.

Fer-

Ferner: Transport	25781 thlr.	9 gr.	9 pf.
27) Jährlicher Beitrag der Feuersozietäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunalkasse der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1818	500 "	— "	— "
B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.			
Bärwalde.			
28) Schaden durch den Brand am 8ten August 1817	400 "	3 "	11 "
29) Schaden durch den Brand am 16ten April 1818 an den Gebäuden des Vorwerks Stölpchen	5191 "	10 "	— "
30) Schaden durch den Schornsteinbrand am 19ten März 1818 im Hause des Postillon Irling	34 "	23 "	6 "
Cüstrin.			
31) Schaden durch den Brand am 11ten Juli 1817 am Hause des Medizinalassessor Selle	277 "	3 "	— "
32) Schaden durch den Brand am 7ten November 1817 im Gasthause zum goldnen Hirsch	8810 "	2 "	1 "
33) Schaden durch den Brand am 5ten März 1818 im Gasthause zum rothen Adler	165 "	16 "	5 "
34) An zu viel erhobenen Feuerkassenbeiträgen von 7225 tl. à 3 gr. Prozent, nach dem vorjährigen Ausschreiben	9 "	— "	9 "
Friedeberg.			
35) Schaden durch das am 31sten Januar 1818 in den Hofgebäuden des Färbermeisters Lampertius entstandene Feuer	642 "	7 "	5 "
Görlitz.			
36) Schaden durch den Brand am 8 Juni 1815 an den Gebäuden der Einwohner Schwanko, Schelicke und Zeidler, auf dem sogenannten Gänsewerder	1150 "	— "	— "
Landsberg a. d. Warthe.			
37) Am 27. April 1817 sind 29 Bürgerscheunen abgebrannt, für welche der Schaden nach der vollständigen Liquidation vom 12. August 1817 mit Einschluß der Beschädigungen an den Zäunen, Feld- und Gartenfrüchten und Feuerinstrumenten beträgt 13874 thl. 18 gr. 6 pf. davon sind beim vorigen Ausschreiben vom 4ten Juni 1817 sub. Nr. 22. bereits zum Ansatz gekommen 12000 " — " — "			
und es kommt jetzt der Rest zum Ausschreiben mit	1874 "	18 "	6 "
Latus	44836 thlr.	23 gr.	4 pf.

	Transport	44836 thlr.	23 gr.	4 pf.
Lippehne.				
38) Ausfall an Feuerkassen-Beitrag zum Ausschreiben pro $18\frac{15}{17}$ à 3 gr. Prozent von 125 rtlr. für die früher abgebrochenen Gebäude des Kürschners Lieskow		—	3	9
Mohrin.				
39) Schaden durch den Brand am 18ten November 1816 im Hause des Schlossermeisters Wendeler		79	22	10
40) Schaden durch den Brand am 5ten Mai 1817 an den Mühlengebäuden des Mühlenmeisters Schulz		2981	12	—
Müllerose.				
41) Schaden wegen des am 8ten Juni 1816 abgebrannten Wohnhauses des Schiffers Bläske		430	—	—
Peitz.				
42) Nachträglich liquidirter Schade durch den Brand im Jahre 1806 an den Gebäuden des Bäckermeisters Ottmann, desgleichen an einigen benachbarten Gebäuden und an den Feuerinstrumenten		505	9	10
Soldin.				
43) Nachträglich liquidirter Schade durch den Brand am 14ten März 1809 beim Färbermeister Schröder		127	22	—
Zillenzig.				
44) Schaden durch den Brand am 5ten August 1817 an den Gebäuden des Schenkwirths Drescher		1716	15	—
45) Schaden durch den Brand am 3ten März 1818 an den Gebäuden der Ackerbürger Ränicke und Seiler ꝛc.		277	23	9
Züllichau.				
46) Schaden durch den Schornsteinbrand beim Kaufmann Samuel Harrer am 4ten April 1817		86	15	—
Ferner:				
47) Jährlicher Betrag der Feuersozietäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunalkasse der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder für das Jahr 1818		300	—	—
	Summa	51343 thlr.	3 gr.	6 pf.
Hierzu die obigen Rezepturgebühren		1220	17	11
	macht zusammen	52563 thlr.	21 gr.	5 pf.

Auf-

	Transport	52563 thlr.	21 gr.	5 pf.
Ausgeschrieben sind	61937 thlr.	7 gr.	— pf.	
Dazu kommen:				
a. Bestand nach dem Ausschreiben vom 4ten Juli v. J. (Amtsblatt von 1817 S. 197.)	11654	12	5	
b. Ein Ersparniß bei den, nach eben diesem Ausschreiben sub No. 24. für Reppen ausgeschriebenen 462 thlr. 5 gr. 6 pf. von	6	—	—	
c. Ein dergleichen Ersparniß bei den, nach der Bekanntmachung vom 8ten Juli 1816 (Amtsblatt von 1816 S. 247) sub No. 4 für Schwedt ausgeschriebenen 71 thlr. 9 gr. 1 pf. von	5	3	2	
d. Ein dergleichen Ersparniß bei den, nach der Bekanntmachung vom 16ten Febr. 1814 (Amtsblatt von 1814 S. 83.) sub No. 19. für Joachimsthal ausgeschriebenen 225 tl. von	50	—	—	
Die ganze Einnahme beträgt mithin	72752	22	7	

und es verbleibt hiernach ein Bestand von 20189 thlr. 22 gr. 2 pf., welcher in Gemäßheit der Bestimmung des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 5osten Mai 1800. §. 26., und rücksichtlich mehrerer bereits angezeigter, aber noch nicht liquidirter Brandschäden gebildet wird.

Die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15ten September, die andere Hälfte am 1sten November d. J. zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist, und wird wegen der nach Ablauf dieser Frist etwa verbleibenden Rückstände sofort die exekutivische Beitreibung verfügt werden.

Wegen der weitern Auszahlung werden die Bestimmungen in der Verfügung vom 16ten Februar 1814 (Amtsblatt 1814 No. 53.) in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 1sten August 1818.

Der

No. 178. Getreide- und Fourageyreise pro Juli 1818. I. m. 252. August.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in Thaler betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	3 Thaler	21 Gr.	3 Pf.		
2) — — — Roggen	2 —	9 —	2 —		
3) — — — große Gerste	2 —	5 —	5 —		
4) — — — kleine Gerste	1 —	23 —	7 —		
5) — — — Hafer	1 —	14 —	3 —		
6) — — Zentner Heu	1 —	4 —	8 —		
7) — das Schock Stroh	10 —	13 —	3 —		

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Juli c. 7 Thaler — Gr. — Pf.
" " Braunbier " " " " " 6 — — — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein " " — — 6 Gr. 10⅔ Pf.
" " auch " — — 6 — 3⅔ —
" " einfachen " " — — 4 — 6⅔ —
" " auch " — — 4 — — —
der Zentner Hopfen " " " " 26 — — — — —

Potsdam, den 6ten August 1818.

No. 179. Viehsperre in Bugk. I. p. 2164. Juli.

Da in dem Dorfe Bugk, Amts Storkow, die Lungenseuche unter dem Rindviehe grassirt, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung gesperrt. Potsdam, den 2ten August 1818.

No 180. Beförderung der Bankondukteurs. 2. a 2064. April.

Da mehrere Feldmesser und Kondukteurs es jetzt vorziehen, sich mit einträglichen Privatarbeiten zu beschäftigen, so ist uns von dem Königlichen Ministerium des Handels ꝛc. ꝛc. aufgetragen worden, nur Kondukteurs, welche sich durch Willigkeit zur Uebernahme Königlicher Arbeiten, durch Geschicklichkeit und Betriebsamkeit auszeichnen, zu fixirten Baubeamten-Stellen bei entstehenden Erledigungen vorzuschlagen, welches denselben hierdurch eröffnet wird.

Potsdam, den 6ten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 30. Edikatzitationen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten März und April d. J. bei ihnen erlassenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Auszüge aus dem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen. Berlin, den 3ten August 1818.

Personalchronik.

An die Stelle des Beamten Assmann ist dem Beamten Runde die Generalpacht des Amts Liebenwalde überlassen, und demselben seit den 13ten Juli d. J. die Besorgung der Rentei- und Polizeigeschäfte dieses Amts, namentlich auch die Rendantur der Forstgefälle übertragen.

Der Thorschreiber Horn in Freienwalde ist zum Akziseaufseher in Prenzlow bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Prämien für Schutzpocken Impfungen.

Nachstehende Prämien sind an diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche sich bei der Beförderung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1816. ausgezeichnet haben, ertheilt:

1)	dem Dr. Rehfeld jun. in Prenzlow		100 Thaler.
2)	" " Worms in Wittstock		100 —
3)	" " Lindau in Wusterhausen an der Dosse		50 —
4)	" " Jung zu Pritzwalk		50 —
5)	" " Hübner zu Beeskow		50 —
6)	" Chirurgus Nicolai in Glöwen		50 —
7)	" " Herms in Nowawes		25 —
8)	" " Schian in Zossen		25 —
9)	" " Crolow in Lenzen		25 —
10)	" " Salome in Perleberg		25 —

Potsdam, den 23sten Juli 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Die evangelischen Gemeinen zu Gramzow schenkten am Friedensfeste an ihre gemeinschaftliche Kirche eine neue Bekleidung des Altars und der Kanzel, und einen neuen metallnen Kronleuchter. Desgleichen schenkten zwei Ungenannte ein Kruzifix von Gußeisen und einen zinnernen Kelch.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate 18$\frac{1}{9}$, und zur Verabreichung einiger Deputate, (ein Quantum von 65 bis 70 Haufen kiehnen Kloben-Brennholz) soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 24sten d. M. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese Lieferung einzugehen beabsichten, sich im Geschäftszimmer des Regierungssekretariats einzufinden, und ihre Gebote an den Regierungssekretair Lieberkühn, welcher zur Abhaltung des Lizitationstermins beauftragt worden ist, abzugeben haben. Potsdam, den 9ten August 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei dem in Köpnick als Vagabunde angehaltenen, an das Amt Storkow abgelieferten vormaligen Soldaten Friedrich Wilhelm Klauske sind unten verzeichnete Sachen gefunden worden, deren rechtlichen Erwerb der F. W. Klauske nicht hat nachweisen können; welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welchen dergleichen gestohlen sein dürften, solche bei gedachtem Amte in Augenschein nehmen, und ihre etwanigen Ansprüche geltend machen können.

Potsdam, den 3ten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

der bei dem Klauske als verdächtig angehaltenen Sachen.

Ein Mantelsack von dunkelgrünem Leder mit rothem Besatz, ein Paar lange Stiefeln, ein Paar kurze Stiefeln, ein Paar silberne Sporn, welche an den ad 2. gedachten langen Stiefeln befindlich gewesen, eine Degenkoppel von dunkelgrünem Leder, zwei Säcke braunen Pelzwerks, ein Handtuch, eine leere chinesische Theebüchse, einige Pfund Thee, lose in einem Tuche, zwei Blasen mit einer species aromatica, eine Flasche mit Kirschbranntwein, zwei Kleiderbürsten, zwei Rasirmesser mit weißer Schaale in einem rothen ledernen Behältniß, ein Rasirpinsel, ein Stück Bartseife, eine Zahnbürste, ein Friseurkamm, zwei Stangen Pflaster, einige alte Leinewandlappen und Charpie, und ein enger elfenbeiner Kamm.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Vesti
grau u. groß.	klein.	gewöhnlich.	rund.	braun.	rund.	unterseßt.	Neu-Brandenburg.
grau.	grade u. dick.	gewöhnlich.	—	—	länglich	hager.	Pyrmont.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	braun- u. graumel.	breit.	mittel.	Schwerin in Mecklenburg.
blau.	gespalten,	gewöhnlich.	länglich	braun.	länglich	mittel.	Neuendorf.
blau.	gewöhnlich.	klein.	hervorstehend.	braun.	länglich	mittel.	Fürstenberg.
grau-blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	länglich	—	länglich	mittel.	Düben.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	klein.	keinen.	rund.	klein.	Elsterwerda.
grau.	verletzt.	gewöhnlich.	rund.	braun.	gelblich.	klein.	Elsterwerda.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	braun.	oval.	stark.	Tarzin.
blau.	klein.	klein.	rund.	—	oval.	schwach	Warschau.

Be-

Bekanntmachung.

Es befindet sich bei uns eine gewisse Severina Maria Becker aus Herrengosserstedt, welche unten näher bezeichnet wird, wegen verschiedenen Verbrechen in Haft und Untersuchung. Diese ist auch geständig, daß sie im Spätherbst des Jahres 1811. auf der Straße zwischen Berlin und Dessau mit einem angeblich Preußischen Deserteur, der sich Friedrich Böhme genannt und aus der Gegend von Erfurt habe gebürtig sein wollen, zusammengetroffen, mit demselben einen Hausirhandel mit Tüchern getrieben, und etwa vier Meilen von Dessau entfernt (ungewiß ob auf Preußischem oder Anhältschem Gebiet) eine Frauensperson, welche ihnen im Thale, wo der Weg an einem Holze, des rechts belegen gewesen, begegnet war, ermordet, demnächst beraubt und gleich links am Wege in einer Sandgrube verscharret habe.

Sie erzählt den Vorfall auf folgende Art.

Als sie eines Tages sich auf der Straße nach Dessau befunden und nur noch vier Meilen von dieser Stadt entfernt gewesen, hätten sie ein Thal passiren müssen. Rechts dem Wege sei Waldung, links Sandgruben gewesen. In der Mitte der Hohlung sei ihnen eine Frau, die Böhme für eine Handelsfrau erkannt habe, begegnet. Böhme habe derselben zuförderst drei Dutzend Tücher (Herrnhutherr, baumwollen und seiden) abgenommen, sie dann zu Boden geworfen, und während sie, Arrestatin, den rechten Arm der Unglücklichen, die für ihr Leben gebeten, gehalten, mit einem Dolche, den er ihr in die linke Brust gestossen, ermordet. Böhme habe der Gemordeten sodann noch 10 Thaler baares Geld aus den Taschen genommen, und beide Genossen hätten die Getödtete dann in eine Sandgrube, die gleich links am Wege gewesen, getragen, auch sammt den von Blut triefenden Kleidungsstücken in eine Vertiefung der Sandgrube verscharret. Der Ort sei, wenn man von Berlin nach Dessau reise, links der Straße und etwa ¾ Stunden von derselben entfernt gewesen.

Die Gemordete war nach Aussage der Arrestatin etwa 40 Jahre alt, mittler Statur, bei starken Brüsten dennoch hager und von bleicher Gesichtsfarbe. Ihre Kleidungsstücke bestanden:

1) in einer Tellermütze von rothbuntem Kattun mit weißem Bande. Der Hintertheil war mit vielen Bandschleifen versehen und die Mütze hatte eine in dortiger Gegend überall übliche Form,
2) in einem Kamisol von weißgrauem Tuche,
3) in einem blau-, roth- und schwarzgestreiften wollenen Rock,
4) in einer blauen leinenen Schürze,
5) in gewalckten weißwollenen Strümpfen,
6) in Halbschuhen.

Was die Person des angeblichen Hauptschuldigen, des Friedrich Böhme anlangt, so ist dieser, nach Behauptung der Arrestatin, von mittler Statur, nicht zu dick und auch nicht zu schwach, hat eine hohe Stirn und eine etwas kleine Nase, trägt schwarzes Haar und hat ein blatternarbiges Gesicht von bleicher aber gesunder Farbe.

Er

Er trug zur fraglichen Zeit einen grünen Leibrock mit hellblauem Kragen und Aufschlägen, auch hellblauen zurückgeschlagenen Schößen und zwei Reihen gelben Knöpfen, ferner eine grüne Tuchhose mit hellblauen Streifen besetzt, imgleichen Schuhe und schwarze Kammaschen.

Alle unsere Bemühungen, den Thatbestand des Verbrechens und damit die Wahrheit oder Unwahrheit des von der Arrestatin auf eignen Antrieb abgegebenen Geständnisses festzustellen, ist bisher vergeblich gewesen. Wir wählen deshalb zur weitern Forschung den öffentlichen Weg, und ersuchen alle und jede Personen, welchen von dem obigen Vorfalle etwas bekannt geworden, und welche wissen, daß zu jener Zeit in der fraglichen Gegend eine Handelsfrau verschwunden, daß eine Ermordung bewährter Art geschehen, auch daß irgend davon Spuren, etwa beim Ausgraben des Sandes Theile eines menschlichen Körpers aufgefunden worden ꝛc., der zunächst vorgesetzten Behörde, welche uns sodann weitere Kunde bringen wird, Anzeige zu machen.

Naumburg an der Saale, den 10ten Juli 1818.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Die M. S. Becker ist 66 Zoll sächsisches Maaß groß, hat langes schwarzes Haar, platte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue eingefallene Augen, kleine spitzige Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, breites Gesicht, ziemlich gesunde Gesichtsfarbe und untersetzte Statur; sie ist aus Herrengosserstedt gebürtig, 24 Jahr alt, lutherischer Religion, und spricht die thüringische Sprache.

Der Halbbauer Lehmann aus Lüdersdorf ist von dem Königl. Justizamt Zossen wegen lebensgefährlicher Verwundung der Gebrüdern Martin und Gottfried Gericke, Söhne des Bauers Gericke daselbst, zur Untersuchung gezogen, und hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle resp. Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten Lehmann vigiliren, und ihn im Betretungsfall verhaften und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen. Zossen, den 1sten August 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Pferde-Diebstahl.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. sind zwei Pferde

1. eine mausefahle Stute, 6 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß groß, mit kleinem Stern, dem Kossäthen Wilke,
2. ein schwarzbrauner Wallach, 7 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 5 Zoll groß, mit weißem Hufe am linken Hinterfuße und einigen weißen Haaren vor dem Kopfe, dem Kossäthen Friedrich Lepke zu Altkünckendorf bei Angermünde gehörig,

aus der Koppel weggekommen und wahrscheinlich gestohlen.

Es

Es wird daher gebeten, diese Pferde, wo sie betroffen werden, und nach Befinden auch die Inhaber anzuhalten, und die Gutsherrschaft zu Altkünekendorf gegen Erstattung der Kosten davon sofort zu benachrichtigen.

Joachimsthal, den 30sten Juli 1818.

Adlich Rohrsche Patrimonial-Gerichte über Altkünekendorf.

Schaafverkauf.

Auf der zum Amte Liebenwalde bei Zehdenik gehörigen Schäferei Hämmer, sollen am 31sten August c. Morgens um 9 Uhr in öffentlicher Auktion 5 bis 600 Mutterschaafe an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden. Die Schaafe sind sämmtlich jung, ganz gesund, und von großer Statur, können daher sowohl zur Zucht, als Fettweide gebraucht werden.

Liebenwalde, den 7ten August 1818. Königl. Domainenamt.

Am 25sten August 1818 Vormittages um 10 Uhr sollen auf dem herrschaftlichen Gehöfte zu Haselberg bei Wriezen 20 Kühe, 10 Ochsen, 6 englische Pflüge, 16 Prellpfähle von Granit, Mannskleidungsstücke, eine Doppel- und eine einfache Flinte, imgleichen verschiedenes Hausgeräthe meistbietend verkauft werden, welches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Wriezen, den 6ten August 1818. Vom Wolffsche Gerichte zu Haselberg.

Bekanntmachung.

Da nunmehro die Restforderungen des ehemaligen Ersten Neumärkischen Landwehrkavallerieregiments aus der Kriegsperiode von $18\frac{13}{14}$ durch überwiesene Zahlungen von der höheren Behörde berichtigt und eingegangen sind, so kann auch nun die Zahlung an die zur Empfangnahme der Restforderungen Berechtigten erfolgen. Zu dieser Zahlung selbst wird zur Erleichterung der Empfänger folgende Art bestimmt.

Sie werden nehmlich hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bestehen worin sie wollen, bei denen, ihnen in ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten vorgesetzten Herrn Landräthen oder Magistraten zu liquidiren, welche hiermit ganz ergebenst ersucht werden, diese Liquidationen zu sammeln, und mit Bestimmung der ehemaligen Eskadron des Regiments, wobei die Forderungsberechtigten in den Jahren $18\frac{13}{14}$ gestanden haben, an mich den Unterzeichneten und von der hohen Behörde dazu Beauftragten einzusenden. Nach Eingang derselben, und wenn solche richtig befunden, soll der Betrag dafür sogleich baar erfolgen. Zur Beendigung des Ganzen ist

der 15te Oktober d. J.

bestimmt worden; auch haben es sich diejenigen selbst beizumessen, wenn sie hernachmals mit ihren Forderungen unberücksichtigt bleiben werden.

Landsberg a. d. Warthe, den 29sten Juli 1818.

v. Cubach, Rittmeister im zweiten Frankfurther Landwehrregiment.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 34.

Den 21sten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 181. Stempel zu wundärztlichen Attesten 2. a. 2219. Juli.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 5ten v. M. ist nachgegeben:

daß die, von unvermögenden Personen in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteste zur Begründung einer gerichtlichen Klage auf ungestempelten Papier ertheilt werden dürfen,

jedoch muß der gesetzliche Achtgroschenstempel zu dergleichen Attesten in dem Fall supplirt werden, wenn im Laufe der Untersuchung sich ergiebt, daß der Extrahent derselben sich nicht zum Armenrechte qualifizire, oder wenn der andere Theil sukkumbirt und in die Kosten verurtheilt wird, als in welchem Falle derselbe auch die Kosten des nachzubringenden Stempels zu dem Atteste tragen muß. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten August 1818.

No. 182. Lungenseuche in Weisen. I. p. 63. August.

In dem Dorfe Weisen in der Priegnitz ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche entstanden. Das Dorf und dessen Feldmark ist daher bis zur weiteren Anordnung für Rindvieh und Futter gesperrt worden.

Potsdam, den 11ten August 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Justizaktuarius Fahrenhold ist bei den Justizämtern zu Spandow, Bötzow und Fehlefanz zum Mitgliede der gedachten Justizämter mit dem Charakter als Assessor ernannt worden.

Dem Lieutenant Böning ist der durch die Versetzung des Rehfeld erledigte Forstrevier-Verwalter-Dienst zu Zehdenick, dem Lieutenant Krüger der erledigte Forstrevier-Verwalter-Dienst zu Liepe, und dem Fähnrich Busch der durch das Ableben des Unterförsters Fritze zu Pehlenbruch in der Grimnitzschen Forst erledigte Forstdienst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Seit längerer Zeit sind der hiesigen Stadt zwei Wollmärkte beigelegt gewesen, deren Termine im Juni und September anberaumt worden.

Bisher sind diese Märkte wenig besucht worden, weil die meisten Schäfereibesitzer es vorgezogen haben, an ihren Wohnorten selbst mit bestimmten Käufern zu unterhandeln und abzuschließen.

Dadurch ist den Erstern nun zwar der Vortheil erwachsen, daß sie die Kosten des Transports nach dem Markte gespart, und, in so weit sie dauernde Verbindungen mit Fabrikanten und Kaufleuten geschlossen, schon vor der Schur des Absatzes gewiß gewesen sind.

Die Erfahrungen, welche in den Marken und in Schlesien, auf den Wollmärkten zu Berlin, Landsberg an der Warthe und Breslau, gemacht sind, liefern aber den Beweis, daß der Märkteverkehr sowohl den Wollproduzenten, als den Käufern bei weitem größere Vortheile darbieten.

Beide können auf den Märkten, bei gehöriger Konkurenz, den Stand der Konjunkturen besser und sicherer übersehen, und ihre Pläne darauf gründen. Das Zusammenkommen der Verkäufer gewährt den großen Nutzen, daß sie gegenseitig ihre Erfahrungen über die Behandlung des Schaafviehes überhaupt, und insbesondere über die Veredelung desselben sich mittheilen können. Auch läßt sich davon ein noch größerer Wetteifer für die Folge, welcher jedem Einzelnen günstig sein wird, erwarten.

Hiernach scheint es für das Allgemeine wünschenswerth, daß die Schäfereibesitzer unsers Departements den Absatz der Wolle auf den hiesigen Märkten dem bisherigen Umsatz den Vorzug geben, und schon in dem bevorstehenden Herbst den ersten Versuch damit machen. — Daß dieser so wie die folgenden lohnend sein mögte, scheint unzweifelhaft, indem nicht allein die zahlreichen Wollenzeug- und Tuchfabrikanten unsers Departements, der Mark und der benachbarten sächsischen Ländertheile zum Einkauf sich einfinden dürften, sondern auch auf die Konkurrenz mehrerer Fabrikanten aus den Rheinländern zu rechnen sein mögte. Ueberdies komme noch in Betracht, daß der Absatz durch die vorhandene Wasserkommunikation, und

durch

durch die ausgebreiteten Handelsverhältnisse des hiesigen Platzes, beträchtlich erleichtert und erweitert wird.

Hiernächst werden wir uns bemühen, die Hindernisse, welche dem Absatz sich entgegen stellen mögten, nach Möglichkeit zu beseitigen, so wie es die Kreisbehörde sich angelegen sein lassen wird, bei der Beschaffung der Räume zur Unterbringung der Wolle behülflich zu sein.

Endlich werden wir auch bedacht sein, durch die Verbindung mehrerer Handelszweige den günstigen Erfolg der Wollmärkte zu sichern, zu welchem Ende der Herbstmarkt zur Zeit der Mauritiusmesse abgehalten werden soll, mithin in den Tagen vom 22sten bis 30sten September. Die Termine des Frühlings-Wollmarktes werden vorläufig namentlich vom 18ten bis 24sten Juni beibehalten, jedoch bis zum 27sten Juni verlängert, damit diejenigen Käufer, welche die Berliner Wollmärkte besuchen, auch hier noch Geschäfte machen können.

Wir hoffen, daß alle diese Umstände die Ausführung des beabsichteten Planes erleichtern und sichern werden, und werden denjenigen Anträgen, welche von Seiten der Verkäufer und Käufer wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Sache gemacht werden mögten, alle Aufmerksamkeit widmen.

Uebrigens wird es für die ersten Märkte gut sein, wenn diejenigen Verkäufer, welche unserm Wunsche zu entsprechen geneigt sind, dies, unter Angabe derjenigen Quantitäten Wolle, welche sie zu Markte zu bringen gedenken, durch das Amtsblatt bekannt machen.

Magdeburg, den 3ten August 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf Montag den 24sten d. M. angesetzte Jahrmarkt hieselbst, wegen des Zusammentreffens mit verschiedenen auswärtigen Jahrmärkten, auf Montag den 7ten kommenden Monats verlegt worden ist.

Berlin, den 7ten August 1818.

Königlich Preußische Regierung.

Wegen nothwendiger Reparatur der Brücke von Hohennauen über den großen Graben, wird die Passage über diese Brücke vom 14ten bis incl. den 24sten August c. gesperrt sein.

Potsdam, den 12ten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Beim Löschen des am 20sten Juli d. J. stattgehabten Brandes zu Brügk, Amts Storkow, hat sich der Lehnschulze Schulze aus Kehrigk durch thätige Hülfsleistung vorzüglich ausgezeichnet. Seiner mit eigener Lebensgefahr verbundenen Anstrengung ist es gelungen, dem weitern Verbreiten des Feuers Schranken zu setzen.

Ehrenvolle Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben dem Oberförster Köllner in Zühlen bei der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Im Landarmenhause zu Brandenburg befinden sich einige Personen, welche gesund und stark sind, sich seit mehrerer Zeit gut betragen haben, und als Knechte oder Mägde untergebracht werden können. Wer eine derselben in Dienst nehmen will, kann von der Inspektion gedachter Anstalt nähere Auskunft erhalten.

Potsdam, den 4ten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die untenbezeichneten Personen sind wegen fehlender Legitimation angehalten und in das Landarmenhaus zu Strausberg abgeliefert worden, können aber bei ihrer guten Aufführung entlassen werden, wenn sich ein passendes Unterkommen für sie findet.

1) Heinrich H —, als Dienstknecht, und
2) Maria Elisabeth K —, Wittwe B —, zur häuslichen und Gartenarbeit.

Wer eine dieser Personen in Dienst zu nehmen gesonnen ist, hat sich deshalb an die Inspektion der gedachten Anstalt zu wenden.

Potsdam, den 12ten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 35. Nach einer Anzeige des Landraths v. Arnim ist der unten näher beschriebene Jude Wolf Kellmanowitz aus Flatow bei Preußisch Friedland, welcher zu Bonzenburg Diebstahls halber ergriffen und nach Templin transportirt worden, auf dem weitern Transport nach Prenzlow, woselbst er an die kompetente Gerichtsbehörde über Bonzenburg, den Landsyndikus Müller, zur fernerweiten Untersuchung abgeliefert werden sollte, in Haßleben entsprungen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher aufgefordert, auf den Kellmanowitz genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und, unter sichern Geleite, an den Syndikus Müller in Prenzlow abliefern zu lassen.

Potsdam, den 14ten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Jude Wolff Kellmanowitz ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, rothen und langen Bart, vollzählige Zähne, rundes und bewachsenes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von ansehnlicher Gestalt, spricht den jüdischen Dialekt und hat auf dem Kopf eine Narbe.

Bekleidet war derselbe mit einem alten grünlichen Rock und dergleichen Hosen, alten Stiefeln, welche hinten am Untertheil des Schafts aufgeschnitten sind, einem alten Hut und einem alten schwärzlichen Mantel.

No. 36. Der unten näher signalisirte Militairsträfling Johann Gottfried Ludwig Buchholz ist aus der Festung Spandau entsprungen.

Indem dies auf Veranlaßung des Königlichen Obersten und Landwehrinspekteurs Herrn v. Thile öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden und die Gensdarmerie aufgefordert, auf den Buchholz genau zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Kommandantur zu Spandau abliefern zu lassen.

Potsdam, den 14ten August 1818.

Signalement.

Der Johann Gottfried Ludwig Buchholz ist 22 Jahr alt, hat nicht das Maaß, ist aus Steinhöfel bei Fürstenwalde gebürtig, evangelischer Religion, vom 3ten Churmärkschen Landwehrregiment, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes und pockennarbiges Gesicht.

An Kleidungsstücken führt derselbe bei sich: eine graue Jacke mit rothem Kragen, eine graue Mütze mit rothem Brähm, ein Paar graue leinene Hosen und ein Paar Schuhe.

No. 37. Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete ehemalige Geheime Sekretär und Journalist Franz Wilhelm Lami, welcher in einer Kriminaluntersuchung zu einjähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Militär- und Zivilbehörden werden hierdurch gezlemend ersucht, die Untergerichte im Departement des Kammergerichts und die von den Königl. Regierungen zu Potsdam und Berlin ressortirenden Polizeibehörden aber gemessenst angewiesen, denselben wo er angetroffen werden sollte, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen.

Berlin, den 13ten August 1818.

Königl. Preußisches Kammergericht.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Lami ist aus Berlin gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, eine bedeckte Stirn, helle Augenbraunen, blaue Augen, eine gebogene Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein etwas hervorstehendes Kinn, nicht volles Gesicht, gesunde Farbe, eine dumpfe hohle Sprache und einen scheuen Blick. Bekleidet war derselbe wahrscheinlich mit einem schwarzen Frack und nanquin- oder grautuchene Beinkleider.

Der unten näher beschriebene, dem Namen nach unbekannte Schlächtergeselle hat sich dringend verdächtig gemacht, dem Goldarbeiter Carl Friedrich Rosenquist aus Petersburg bei dessen Durchreise nach Halle in der hiesigen Schlächterherberge 5 Rthlr. Geld, einen an den Gastwirth Friedberg gerichteten Brief mit einem goldenen Ringe, und ein Wanderbuch dd. Boitzenburg den 4ten August 1817. entwendet zu haben. Da sich der Verdächtige heimlich von hier entfernt, so werden alle Militär- und Zivil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf ihn genau zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und nach Abnahme der vorgefundenen Papiere, Gelder und Sachen, unter sicherer Begleitung anher zurückzusenden. No. 38.

Potsdam, den 8ten August 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement.

Der Schlächtergeselle ist 5 Fuß 8 bis 8 Zoll groß, pockennarbig, hagerer Statur, trägt einen kleinen blonden Stutzbart, hat bräunliche Gesichtsfarbe und dergl. Haare, welche glatt liegen, etwas großen Mund. Bekleidet war er mit einer grautuchenen Schoßjacke, neuen grauen Tuchhosen mit schmalen rothen Streifen, einem alten runden Hut, und einem blaubunten Halstuch. Er führt einen dicken Knotenstock bei sich.

Der Brenner August Friedrich Stäger aus Dagerow ohnweit Wittstock im Mecklenburgschen gebürtig, welcher mehrere Thaler- und Viergroschenstücke allhier verfertiget, und durch die Tagelöhnerin Langen in Umlauf gebracht hat, ist gestern kurz vor seiner Arretirung entsprungen, die Theilnehmerin Langen und ihre Tochter aber zur Haft gebracht worden. No. 39.

Alle Wohllöbliche Gerichts- und Polizeibehörden, so wie auch die Gensdarmerie ersuche ich dienstergebenst, auf den unten näher beschriebenen Stäger vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gefesselt gegen Erstattung der Kosten an mich anhero abzuliefern.

Landsberg a. d. Warthe, den 6ten August 1818.

Königl. Preußischer Polizeidirektor. Weigelt.

Signalement.

Der August Friedrich Stäger ist 57 Jahr alt, von mittler Statur, hat schwarze Haare, platte Stirn, blonde Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht.

Bei seiner Entweichung war er mit einem blautuchenem Ueberrock, blaubuntgestreiften Drillichshosen, blaubuntkattunen Halstuch, runden Hut und Stiefeln bekleidet.

No. 40. Am 22sten v. M. ist ein fremder Knabe, ungefähr 10 bis 11 Jahr alt, angeblich aus Eisenberg bei Zeitz gebürtig, Namens Gottlieb Hartmann, der Aufsicht des hiesigen Amtsdieners entflohen.

An der Habhaftwerdung dieses Knabens ist viel gelegen, und es werden daher sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, diesen Knaben im Betretungsfall verhaften und anhero abliefern lassen zu wollen.

Bei seiner Entweichung war der Knabe mit kurzen Leinwand-Hosen und blauleinwandnen zerrissenen Jacke ohne Stiefeln und Kopfbedeckung bekleidet, und zeichnet sich vorzüglich durch den Altenburgschen Dialekt aus.

Buchholz, den 8ten August 1818.

Königl. Rent- und Polizeiamt Teupitz daselbst.

Bekanntmachung.

Die aus unserm Gefängnisse entsprungenen und unterm 14ten Juli c. mit Steckbriefen verfolgten Arrestanten Schiffknecht Fleischhausen und Scharfrichterknecht Benecke sind bereits ergriffen, und wieder zur Haft gebracht worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Brandenburg, den 10ten August 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs unterm 26sten v. M. verfolgte Bursche Friedrich Tuckert ist allhier wieder eingebracht worden.

Bernau, den 8ten August 1818.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der ehemalige Artillerielieutenant Adam Friedrich Bernhard von Vogt hierselbst ist durch ein rechtskräftiges, allerhöchst bestättigtes Erkenntniß wegen began-

ge-

gener Verbrechen ſeines Adels für verluſtigt erklärt worden, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 30ſten Juli 1818.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Da bei dem am 3ten hujus in Gräben ſtattgehabten Brande 3 Lieferungsſcheine geſtohlen, als: ein Lieferungsſchein über 200 Thaler No. 285934 auf die Gemeine zu Gräben lautend, ein dergleichen über 50 Thaler No. 97205 und ein dergleichen über 11 Thaler No. 97206, beide auf den Mühlenmeiſter Kieſel zu Gräben ausgeſtellt, ſo wird das Publikum vor den Ankauf dieſer Scheine gewarnt, indem ſchon die Amortiſation derſelben bei der Behörde nachgeſucht worden.

Zieſar, den 4ten Auguſt 1818.

Der Bürgermeiſter Michelmann.

Bekanntmachung.

Es ſollen in dem hieſigen Königl. Magazin den 7ten September c. und in den folgenden Tagen in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12, und in den Nachmittagsſtunden von 2 bis 6 Uhr

35 Winſpel 19 Scheffel 3 Pfund Erbſen,
32 Zentner 64 Pfund Graupen,
204 Eimer Rum,
187 Eimer einfacher Brantwein, und
25 Eimer Franzbrantwein

öffentlich an die Meiſtbietenden gegen ſofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Die Veräußerung der Erbſen wird in kleinen Quantitäten von 1 bis 2 Schff. Berliner Maaß, die der Graupen von ½ bis 1 Zentner, und die des Rums und Brantweins von ½ bis 1 Eimer geſchehen. Beim Verkaufe, ſowohl des Rums als des Brantweins, finden die in der Bekanntmachung vom 1ſten Juli c. feſtgeſetzten Bedingungen, nach welchen von jedem erſtandenen Eimer, der im Orte bleibt, 1 Rthlr. 12 Gr. an die hieſige Kämmereikaſſe, und außerdem „Ein Groſchen Viſirgebühren", ohne Ausnahme, ob das Erſtandene hier verbleibt oder auswärts geht, entrichtet werden müſſen, Anwendung, und kann eine Befreiung hiervon durchaus nicht zugeſtanden werden. Kaufluſtige werden zu dieſer bevorſtehenden Auktion hierdurch eingeladen. Wittenberg, am 11ten Auguſt 1818.

Königl. Preuß Proviant- und Fourageamt.

Von dem Königl. Juſtizamte Grüneberg in der Neumark ſind die den Kindern der verſtorbenen Oberamtmanns-Wittwe Badicke gehörigen Grundſtücke, als:

ein zu Zäckerick belegenes, aus Grundſtücken auf der Höhe und im Oderbruche beſtehendes Schulzengut, welches sub No. 1. Vol. I. des Hypothekenbuchs des Dorfes Zäckerick, und

ein

ein zu Grüneberg belegenes Wohnhaus, nebſt einer bei dem Vorwerke Eichhorn belegenen Sandwieſe, welche sub No. 14. des Hypothekenbuchs des Dorfs Grüneberg

eingetragen ſtehen, mit der täglich in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe der 3648 Thaler 11 Gr. 7 Pf. Theilungshalber ſubhaſtirt worden.

Die Bietungstermine ſind auf

den 27ſten April, 25ſten Juni und 27ſten Auguſt d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsſtube zu Grüneberg dergeſtalt angeſetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht beſondere vorkommende rechtliche Umſtände es verhindern, die gedachten Grundſtücke dem Meiſtbietenden, welcher aber ſeine Beſitzfähigkeit nachweiſen muß, zugeſchlagen werden ſollen.

Amt Grüneberg in der Neumark, den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Das in dem Dorfe Stahnsdorf, Teltowſchen Kreiſes, belegene, den minderjährigen Bliſſeſchen Kindern gehörige Bauergut No. 17. ſoll den

12ten Oktober 1818. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle im Hofe zu Klein-Machnow den Meiſtbietenden öffentlich freiwillig verkauft werden, wozu Liebhaber eingeladen werden. Vor dem Zuſchlage wird die Meinung des Vormundes vernommen werden, und die obervormundſchaftliche Genehmigung vorbehalten. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Potsdam, den 6ten Juli 1818.

von Hackeſche Patrimonialgericht über Machnow und Stahnsdorff.

Avertiſſement.

Das hieſelbſt in der Poſtſtraß sub No. 51. belegene, zur Schlächternahrung geeignete Wohnhaus, nebſt dahinter befindlichem Garten, der Schlächterwittwe Haucke gehörig, ſoll in termino peremtorio den 23ſten September d. J. öffentlich aus freier Hand an den Meiſtbietenden, unter den in dieſem Termin noch näher zu eröffnenden Bedingungen verkauft werden, und werden Kaufluſtige zu demſelben hierdurch vorgeladen. Beelitz, den 10ten Auguſt 1818.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Es ſoll der im Zauch-Beltziger Kreiſe gelegene, der Familie von Oppen gehörige Ritterguts-Antheil Sandberg vor Belzig, auf zwölf nach einander folgende Jahre von Mariä-Verkündigung 1819. an bis Johannis 1831. an den Meiſtbietenden öffentlich an Gerichtsſtelle verpachtet werden, und iſt der Ein und Zwanzigſte Sept. des jetzigen 1818ten Jahres zum Lizitations-Termin anberaumt worden. Es wird dahero dieſer allen denen, welche gedachtes Rittergut zu erpachten geſonnen, hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß ſie die zum Rittergute Sandberg gehörigen Grundſtücke zu jeder Zeit in Augenſchein nehmen, der Pacht-Anſchlag und die ſpeziellen

len Pacht-Bedingungen aber bei dem Herrn Senator Müller in Wittenberg, und bei dem Gutsjustitiarius, Justizkommissarius Koch in Belzig, eingesehen werden können.

Sandberg vor Belzig, am 10ten August 1818.

Adel. von Oppensches Patrimonialgericht.

Avertissement.

Der Herr Oberforstmeister von der Golz zu Wolmirstädt hat mir den Auftrag ertheilt, seine im Cöslíner Regierungsdepartement und dessen Dramburgschen Kreise an der Drage belegenen Allodial-Rittergüter Mellen und Carwitz, nebst dem Vorwerk Grünorth, der Theerschwelerei und dem, circa 3000 Morgen enthaltenden Carwitzschen Antheil an der Dammschen Heide, worin alle Holzarten und Bauholz befindlich sind, im Wege der freiwilligen Lizitation zu verkaufen. Diesem zufolge habe ich den Bietungstermin auf

den 21sten September 1818

in Carwitz angesetzt, und lade dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß mit dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung des Herrn Besitzers, der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen werden wird, und die Uebergabe sogleich geschehen kann.

Die Kaufbedingungen, so wie der Behufs der Information aufgenommene Ertragsanschlag, können bei dem Herrn Justizkommissarius Hueffner in Frankfürth a. d. Oder und bei mir eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden. Dramburg, den 21sten Juli 1818.

Bredow, Königl. Stadtrichter.

Bekanntmachung.

Die zum 1sten Juni 1819 sich endigende zeitpachtweise Benutzung des hiesigen Rathskellers und der Rathswaage, soll von da ab auf sechs Jahre erneuert und dem Meistbietenden gegen verhältnißmäßige Kaution anderweit überlassen werden, wozu ein Termin auf

den 19ten September d. J. Vormittags

allhier zu Rathhause anstehet.

Neu-Ruppin, den 30sten Juli 1818.

Der Magistrat.

Vor einigen Wochen hat sich auf der Weide zu Dobberzin ein zweijähriges hellbraunes Stutfohlen eingefunden. Wir fordern den unbekannten Eigenthümer hiermit auf, sich zur Empfangnahme dieses Fohlens binnen vier Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls es zum öffentlichen Verkauf gestellt, und über den Betrag des gelösseten Geldes gesetzlich disponirt werden wird.

Angermünde, den 4ten August 1818.

Adlich v. Buchsche Gerichte über Dobberzin.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten August d. J. ist dem unterschriebenen Eigenthümer Joachim Gäbert zu Wendisch-Priborn ein Pferd aus der Koppel gestohlen.

Dasselbe ist eine rothbraune Stute, mit schwarzer Mähne und schwarzem Schwanze, fünf Jahr alt, fünf Fuß groß, und hat weiter kein Abzeichen, als daß der rechte Hinterfuß unten am Hufe etwas weiß ist.

Wem vorbenanntes Pferd vor Augen kommt, wolle dasselbe anhalten und mir davon Nachricht geben. Wendisch-Priborn, den 10ten August 1818.

Joachim Gäbert, Eigenthümer.

Da nunmehro die Restforderungen des ehemaligen Ersten Neumärkischen Landwehrkavallerieregiments aus der Kriegsperiode von $18\frac{13}{14}$ durch überwiesene Zahlungen von der höheren Behörde berichtigt und eingegangen sind, so kann auch nun die Zahlung an die zur Empfangnahme der Restforderungen Berechtigten erfolgen. Zu dieser Zahlung selbst wird zur Erleichterung der Empfänger folgende Art bestimmt.

Sie werden nehmlich hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bestehen worin sie wollen, bei denen, ihnen in ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten vorgesetzten Herrn Landräthen oder Magistraten zu liquidiren, welche hiermit ganz ergebenst ersucht werden, diese Liquidationen zu sammeln, und mit Bestimmung der ehemaligen Eskadron des Regiments, wobei die Forderungsberechtigten in den Jahren $18\frac{13}{14}$ gestanden haben, an mich den Unterzeichneten und von der hohen Behörde dazu Beauftragten einzusenden. Nach Eingang derselben, und wenn solche richtig befunden, soll der Betrag dafür sogleich baar erfolgen. Zur Beendigung des Ganzen ist

der 15te Oktober d. J.

bestimmt worden; auch haben es sich diejenigen selbst beizumessen, wenn sie hernachmals mit ihren Forderungen unberücksichtigt bleiben werden.

Landsberg a. d. Warthe, den 29sten Juli 1818.

v. Eubach, Rittmeister im zweiten Frankfurther Landwehrregiment.

Bekanntmachung.

Daß ich von Einem Hohen Ministerio ein Patent auf sechs nacheinander folgende Jahre für alle Provinzen diesseits der Weser, zur Benutzung der von mir erfundenen Maschine zum Wickeln, Reinigen und Zwirnen des Leinengarns erhalten habe, solches mache ich nach Vorschrift des Publikandums von 14ten Oktober 1815 hiemit öffentlich bekannt.

Berlin, den 28sten Juni 1818.

Der Strumpfwirker Johann Gottlieb Schönleben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 35.

Den 28sten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 185. Servis-kompetenz des Landwehr-offiziere bei den Stäben. I. m. 2361. Juli.

Um den häufig eingehenden Anfragen wegen der Servis-kompetenz der Landwehr-offiziere, welche sich bei den Stäben befinden, zu begegnen, wird der Königlichen Regierung hiermit eröffnet, daß die bei den Stäben befindlichen Militairpersonen fortlaufend den Servis beziehen, und zwar monatlich nach folgenden Sätzen:

für den Regimentskommandeur	10 Rthl.	12 Gr.
für den Bataillonskommandeur	6 —	18 —
für den Kapitain der Infanterie	6 —	— —
für den Adjutanten	4 —	6 —
für den Lieutenant	3 —	18 —
für den Bataillonschirurgus	3 —	18 —
für den Rittmeister von der Kavallerie	7 —	12 —
für den Kavallerielieutenant	4 —	12 —

soweit nämlich die Landwehr nicht in Städten erster Klasse garnisonirt, als welchen Falls die beim Staabe verbleibenden Individuen den für die Städte erster Klasse bestimmten Servis erhalten.

Bei den Garde- und Grenadierlandwehr-Bataillonen ist dagegen, wenn sie in Städten 1ster Klasse garnisoniren, der Servissatz allgemein auf

9 Thaler für den Staabsoffizier,
8 „ für den Kapitain,
5 „ 12 Gr. für den Adjutanten, und
5 „ für den Lieutenant und den Bataillonschirurgus bestimmt worden.

Nach welchen Sätzen der Servis für die Feldwebel, Unteroffiziere und Landwehrmänner beim Staabe zu zahlen ist, weisen die Etats näher nach.

Aller dieser Servis wird nicht, wie es Anfangs beabsichtigt wurde, bei den Bataillonsstäben berechnet, sondern bei dem Provinzialservisfonds verausgabt, und getrennt von den übrigen Landwehr-Verpflegungskosten in eben der Art und aus eben den Fonds gezahlt, wie der regulativmäßige Servis für das stehende Heer.

Die Landwehrinspekteurs, deren in dem Landwehr-Friedens-Verpflegungsetat nicht Erwähnung geschieht, beziehen als aktive Offiziere den regulativmäßigen Servis nach Maaßgabe ihrer militairischen Chargen aus dem Provinzial-Servisfonds.

Was hingegen die außer der Uebungsperiode beurlaubten Offiziere und Mannschaften der Landwehr betrifft, so ist für diese das Quartiergeld, und zwar für die Offiziere auf das ganze Jahr, für die übrigen Mannschaften aber nur für die Uebungsperiode in den Spezialetats der Landwehrbataillone ausgeworfen, und wird ihnen daher von den Bataillonen aus den Militairfonds gezahlt, wogegen jedes Landwehrbataillon verbunden ist, während der Uebungsperiode das Quartiergeld der nur zur Uebung einkommenden Offiziere und Mannschaften, welche Naturalquartier erhalten, der Ortsobrigkeit für die Dauer der Uebungszeit in solle Behufs der Befriedigung der bequartirten Bürger gegen Quittung, denen sich selbst einmietenden aber dieses Quartiergeld selbst zu zahlen.

Berlin, den 10ten Juli 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Vorstehende Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern wird hierdurch den Magistraten unsers Departements zur Nachricht und zur Achtung bei Anfertigung der Quartal-Servisliquidation bekannt gemacht.

Die in der obigen Verfügung gedachten Landwehr-Friedens-Verpflegungsetats sind den Herren Landräthen mitgetheilt, von welchen daher die etwa noch daraus erforderlichen Nachrichten eingezogen werden können.

Potsdam, den 18ten August 1818.

No. 184. Verlosung der Zentral-Steuer-Obligationen. Zb. 1 p. 949 August.

Um der Bestimmung der über die Sächsische Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentralsteuer-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Friedens-Vollziehungskommissionen unterm 23sten Juli 1817 abgeschlossenen Konvention §. 29, nach welcher Preußen sämmtliche Zentral-Steuer-Obligationen im Betrage von drei Millionen zwei hundert fünf und achtzig Tausend acht hundert Thalern zur alleinigen Vertretung übernommen, die Zins- und Kapitalszahlungen aber binnen Jahresfrist zu ordnen und zu begründen versprochen hat, zu genügen, ist durch die an das unterzeichnete Ministerium ergangene Kabinets-Ordre vom 20sten d. M. genehmiget,

daß eine Summe von 300,000 Rthlr. jährlich, zum Zinsen- und Tilgungs-Fonds dieser Obligationen bestimmt werde.

Die-

Nr. 1 Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Juni 1887. 1

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 259) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Vergütung für Naturalleistungen (§. 1 des Gesetzes) wird nach den Preisen berechnet, welche für die Lieferung derselben Gegenstände in der Gemeinde, in welcher die Leistung gefordert wird, zu der Zeit, wo sie gefordert wird, gewöhnlich sind.

Sind solche Preise nicht vorhanden, so werden die Preise zu Grunde gelegt, welche für die Lieferung derselben Gegenstände in der nächsten Gemeinde, in welcher solche Preise vorhanden sind, zu der Zeit, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich sind.

Sind solche Preise nicht vorhanden, so werden die Preise zu Grunde gelegt, welche für die Lieferung derselben Gegenstände in der Gemeinde, in welcher die Leistung gefordert wird, zu der nächsten Zeit vorher, wo solche Preise vorhanden sind, gewöhnlich waren.

Sind solche Preise nicht vorhanden, so werden die Preise zu Grunde gelegt, welche für die Lieferung derselben Gegenstände in der nächsten Gemeinde, in welcher solche Preise vorhanden sind, zu der nächsten Zeit vorher, wo solche Preise vorhanden sind, gewöhnlich waren.

Sind solche Preise nicht vorhanden, so werden die Preise zu Grunde gelegt, welche für die Lieferung derselben Gegenstände in der Gemeinde, in welcher die Leistung gefordert wird, zu der nächsten Zeit nachher, wo solche Preise vorhanden sind, gewöhnlich waren.

Sind solche Preise nicht vorhanden, so werden die Preise zu Grunde gelegt, welche für die Lieferung derselben Gegenstände in der nächsten Gemeinde, in welcher solche Preise vorhanden sind, zu der nächsten Zeit nachher, wo solche Preise vorhanden sind, gewöhnlich waren

Nr. 1. Übersicht der Bevölkerung der Stadt Graz nach Geschlecht, Religion, Alter, Familienstand, Muttersprache und Staatsangehörigkeit.

Nr.	Bezeichnung	Gesamtbevölkerung	Geschlecht		Religion				Alter								Familienstand				Muttersprache				Staatsangehörigkeit			
			männlich	weiblich	katholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	0–6 Jahre	7–14 Jahre	15–20 Jahre	21–30 Jahre	31–40 Jahre	41–50 Jahre	51–60 Jahre	über 60 Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	deutsch	slovenisch	italienisch	sonstige	österreichisch	ungarisch	deutsch	sonstige
1	Stadt Graz	151.781	72.000	79.781	135.000	12.000	3.000	1.781	18.000	20.000	15.000	30.000	25.000	20.000	15.000	8.781	70.000	60.000	15.000	6.781	140.000	5.000	3.000	3.781	145.000	2.000	3.000	1.781
2	Innere Stadt	12.000	5.500	6.500	10.000	1.000	500	500	1.000	1.200	1.000	2.000	2.000	1.800	1.500	1.500	6.000	4.000	1.000	1.000	11.000	200	100	700	11.500	100	200	200
3	Jakomini	18.000	8.500	9.500	16.000	1.000	500	500	2.000	2.000	1.500	3.000	3.000	2.500	2.000	2.000	9.000	6.000	1.500	1.500	16.000	500	200	1.300	17.000	200	300	500
4	Lend	15.000	7.000	8.000	13.000	1.000	500	500	1.500	1.500	1.200	2.500	2.500	2.000	1.800	2.000	7.500	5.000	1.200	1.300	13.000	500	200	1.300	14.000	200	300	500
5	Gries	14.000	6.500	7.500	12.000	1.000	500	500	1.400	1.400	1.100	2.400	2.400	1.900	1.700	1.800	7.000	4.700	1.100	1.200	12.000	500	200	1.300	13.000	200	300	500
6	Geidorf	16.000	7.500	8.500	14.000	1.000	500	500	1.600	1.600	1.300	2.600	2.600	2.100	1.900	2.300	8.000	5.000	1.300	1.700	14.000	500	200	1.300	15.000	200	300	500
7	Andritz	10.000	4.800	5.200	9.000	500	200	300	1.000	1.000	800	1.600	1.600	1.400	1.200	1.400	5.000	3.500	800	700	9.000	300	100	600	9.500	100	200	200
8	Eggenberg	11.000	5.200	5.800	10.000	500	200	300	1.100	1.100	900	1.800	1.800	1.500	1.300	1.500	5.500	3.800	900	800	10.000	300	100	600	10.500	100	200	200
9	Wetzelsdorf	9.000	4.200	4.800	8.000	500	200	300	900	900	700	1.500	1.500	1.300	1.100	1.100	4.500	3.200	700	600	8.000	300	100	600	8.500	100	200	200
10	Straßgang	8.000	3.800	4.200	7.000	500	200	300	800	800	600	1.300	1.300	1.100	1.000	1.100	4.000	2.800	600	600	7.000	300	100	600	7.500	100	200	200
11	Puntigam	7.000	3.300	3.700	6.000	500	200	300	700	700	500	1.100	1.100	900	800	1.200	3.500	2.500	500	500	6.000	300	100	600	6.500	100	200	200
12	Liebenau	6.000	2.800	3.200	5.000	500	200	300	600	600	400	900	900	800	700	1.100	3.000	2.200	400	400	5.000	300	100	600	5.500	100	200	200
13	Mariatrost	5.000	2.300	2.700	4.000	500	200	300	500	500	400	800	800	700	600	700	2.500	1.800	400	300	4.000	300	100	600	4.500	100	200	200
14	Andere Gemeinden	10.781	4.900	5.881	9.000	1.000	500	281	1.000	1.000	800	1.600	1.600	1.400	1.200	1.981	5.000	3.500	800	481	9.000	300	100	381	9.500	100	200	981

Übersicht der Bevölkerung der Stadt Graz nach Geschlecht, Religion, Alter, Familienstand, Muttersprache und Staatsangehörigkeit.

Anlage 1 zu Nr. 1 Abschn. II Abs. 1 der Bekanntmachung über Ausfuhrgenehmigungen

| Nr. des Warenverzeichnisses für die Ausfuhrstatistik | Warenbezeichnung | Ausfuhrgenehmigung erforderlich für die Ausfuhr nach | | |

Prof. Tyndall, Mr. Crookes,

and Dr. Frankland, Mr. Spottiswoode, Mr. Warren De La Rue, Mr. Hirst, Mr. Huggins, Mr. Gassiot, Mr. Hodgkin, Mr. Busk, Mr. Bentham, Mr. Hooker, Mr. Carruthers, Mr. Ball, Mr. Evans, Mr. Flower, Mr. Lubbock, Mr. Vaughan, Mr. Bowman, Mr. Sorby, Mr. Pengelly, Mr. Hawkshaw, Mr. Bidder, Mr. Fergusson, Mr. Grove, Mr. Lockyer, Mr. Galton, Mr. Rolleston, Mr. Allman, Mr. Cayley, Mr. Sylvester, Mr. Clifford, Mr. Cleland, Mr. Cleghorn, Mr. Cobbold, Mr. Cohen, Mr. Colquhoun, Mr. Cope, Mr. Cotton, Mr. Crum Brown, Mr. Dallinger, Mr. Dancer, Mr. Dickinson, Mr. Dobson, Mr. Dohrn, Mr. Donkin, Mr. Dupré, Mr. Ellis, Mr. Fairbairn, Mr. Fairbank, Mr. Farquharson, Mr. Fenton, Mr. Fison, Mr. Fox, Mr. Gamgee, Mr. Gardiner, Mr. Gaskell, Mr. Gibson, Mr. Gladstone, Mr. Gore, Mr. Gray, Mr. Gregory, Mr. Griffiths, Mr. Hall, Mr. Hamilton, Mr. Hankin, Mr. Hartley, Mr. Hartog, Mr. Hawkins, Mr. Heaviside, Mr. Hicks, Mr. Hill, Mr. Hopkinson, Mr. Horsley, Mr. Hudson, Mr. Hunt, Mr. Jackson, Mr. Jeffreys, Mr. Jenkin, Mr. Jones, Mr. Kay, Mr. Kempe, Mr. Kent, Mr. Kinahan, Mr. Lant Carpenter, Mr. Lapworth, Mr. Lea, Mr. Lewis, Mr. Lindsay, Mr. Lovett, Mr. Lowe, Mr. Lucas, Mr. Macalister, Mr. Macfarlane, Mr. Mackenzie, Mr. Mackintosh, Mr. Maclagan, Mr. Macleod, Mr. Macmahon, Mr. Macnamara, Mr. Macnamara, jun., Mr. Marcet, Mr. Marshall, Mr. Martin, Mr. Mason, Mr. Mellard Reade, Mr. Merrifield, Mr. Miller, Mr. Moffat, Mr. Morgan, Mr. Morshead, Mr. Muirhead, Mr. Nason, Mr. Nicholson, Mr. Norris, Mr. Oliver, Mr. Parker, Mr. Pascoe, Mr. Pearson, Mr. Perkin, Mr. Pickering, Mr. Pidduck, Mr. Pollock, Mr. Power, Mr. Preston, Mr. Price, Mr. Priestley, Mr. Pritchard, Mr. Proctor, Mr. Rayleigh, Mr. Reynolds, Mr. Roberts, Mr. Roberts, jun., Mr. Rogers, Mr. Romanes, Mr. Rowe, Mr. Rücker, Mr. Russell, Mr. Sanderson, Mr. Schuster, Mr. Scott, Mr. Shaw, Mr. Shelley, Mr. Shoolbred, Mr. Siemens, Mr. Simpson, Mr. Smith, Mr. Stainton, Mr. Stanley, Mr. Stewart, Mr. Stoney, Mr. Strachey, Mr. Strahan, Mr. Sutherland, Mr. Swan, Mr. Tait, Mr. Tanner, Mr. Thiselton Dyer, Mr. Thompson, Mr. Thorpe, Mr. Tomlinson, Mr. Trail, Mr. Traquair, Mr. Turner, Mr. Tuson, Mr. Vernon Harcourt, Mr. Vines, Mr. Walker, Mr. Wallace, Mr. Warington, Mr. Watson, Mr. Weldon, Mr. Wharton, Mr. Wheeler, Mr. Whitaker, Mr. Whitaker, jun., Mr. Wilkinson, Mr. Williamson, Mr. Wilson, Mr. Woodward, Mr. Wright, Mr. Wroblewski, Mr. Yeo, Mr. Young, Mr. Yule, Mr. Zoebel.

Nr. 1 Montag, 1. Januar 1945 Jahrgang 1

Willkommen im neuen Jahr

Wir begrüßen unsere Leser zum ersten Erscheinen unserer Zeitung. Möge das neue Jahr Frieden bringen.

Ernte eingebracht

Die Ernte ist in diesem Jahr gut ausgefallen. Die Bauern haben fleißig gearbeitet.

Schule beginnt wieder

Am 8. Januar beginnt die Schule wieder. Alle Kinder müssen pünktlich sein.

Kälte

Es ist sehr kalt. Das Thermometer zeigt 20 Grad unter Null.

vorgesetzten Herrn Landräthen, oder Magistraten zu liquidiren, welche hiermit ganz ergebenst ersucht werden, diese Liquidationen zu sammeln, und mit Bestimmung der ehemaligen Eskadron des Regiments, wobei die Forderungsberechtigten in den Jahren 18½ gestanden haben, an mich den Unterzeichneten und von der hohen Behörde dazu Beauftragten einzusenden. Nach Eingang derselben, und wenn solche richtig befunden, soll der Betrag dafür sogleich baar erfolgen. Zur Beendigung des Ganzen ist der 15te Oktober d. J.
bestimmt worden; auch haben es sich diejenigen selbst beizumessen, wenn sie hernächmals mit ihren Forderungen unberücksichtigt bleiben werden.

Landsberg a. d. Warthe, den 29sten Juli 1818.

v. Cubach, Rittmeister im zweiten Frankfurther Landwehrregiment.

Patentanzeige von Romershausens Luftpresse.

Das mir für das ganze Königreich ertheilte Patent zur Alleinanfertigung meiner zum Filtriren, Extrahiren und Destilliren bestimmten und für jeden Haushalt, die Apotheken, Bier- und Essigbrauereien, Brantweinbrennereien, Liqueurfabriken ꝛc. bereits als höchst nützlich anerkannten Luftpresse mache ich hierdurch gesetzmäßig bekannt.

Gegen portofreie Einsendung des vorauszuzahlenden Betrags sind bei mir, mit Beilegung 1 Rthlr. für Emballage und Schrift, folgende kleinere Maschinen stets vorräthig zu haben.

I. Luftpressen für den Haushalt zur schnellen, ersparenden und vollkommnen Bereitung des Kaffees, der Liqueure ꝛc. zu ½, 1½, 2 und 3 Maaß, à 5, 6, 7 und 8 Rthlr. Kurant. — Dieselben in eleganterer Form für Kaffee- und Theetische mit Bronzeverzierung à 8, 9½ 10½ und 12⅔ Rthlr.

II. Luftpressen für Apotheker, (Liqueurfabrikanten ꝛc.) zur Bereitung aller Arten von Extrakten, Tinkturen ꝛc. wie überhaupt zum Rezeptiren zu ½, 1½, 2, 3 und 6 bis 10 Maaß, à 5½, 6½, 7½, 8⅔ und 12 Rthlr. — Zu einem vollständigen pharmazeutischen Apparate gehören 2 dieser Maschinen von verschiedener Einrichtung aber gleichem Preise, wovon eine zu wässrigen, die andre zu geistigen Extrakten geeignet ist.

III. Destillations-Apparate zu Glasretorten von 5 bis 10 Maaß, à 3 Friedrichsd'or.

IV. Luftpumpen für Schulen und Freunde der Physik, à 4 Friedrichsd'or.

Sammler erhalten einen angemessenen Rabbat. Eine nähere Darstellung dieser Maschinen giebt meine durch alle Buchhandlungen, oder direkte bei mir zu habende Schrift:

Romershausens Luftpresse I. Heft, Zerbst bei Füchsel 1818 à 16 Gr.

Die gesetzliche Erlaubniß und vollständige Anleitung zu größern Anlagen ertheile ich nach Verhältniß zu gleich billigen Preisen, indem ich nach Angabe der Größe die angemessene Evakuationsverrichtung aus meiner Fabrik liefere.

Acken an der Elbe, am 18ten Juli 1818.

Dr. Romershausen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 36.

Den 4ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 186. Einziehung der Vermögens- und Steuerreste. v. m. 25sten August.

Um die Einziehung der Vermögens- und Steuerreste möglichst zu fördern, wird den zur Einziehung dieser Steuerreste beauftragten Behörden, in Gemäßheit der vom Königlichen Ministerio des Schatzes und des Staatskreditwesens unterm 17ten v. M. erlassenen Verfügung, folgendes zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

1) Müssen die bisher gestundet gewesenen Steuerreste, in sofern die Stundungsfrist abgelaufen ist, sofort beigetrieben werden; auch werden gedachte Behörden, in Bezug auf die Verfügung der vormaligen Zentralkommission vom 25sten Oktober 1814. (Amtsblatt Stück 46.) angewiesen, in allen unter gerichtlicher oder landschaftlicher Sequestration stehenden Gütern, wo die Subhastation nicht vor dem 1sten November 1814 verfügt worden ist, die Vermögenssteuerreste aus den Gutsrevenüen zu verlangen, damit deren Einziehung nicht von dem Verkauf der Grundstücke oder Ausschüttung der Konkursmassen abhängig gemacht wird.

2) Kann die Steuer von den, in kleinen Resten bestehenden Depositalbeständen bei den verschiedenen Gerichten in solle durch Lieferungsscheine angenommen werden, wenn letztere zuvor durch die Gerichte selbst gehörig zedirt und quittirt sind. In sofern Lieferungsscheine in Zahlung gegeben werden, die auf höhere Summen als den Steuerbetrag lauten, sind darüber alle 4 Wochen in der, den Landräthen bereits früher vorgeschriebenen Form besondere Nachweisungen einzureichen, um bestimmen zu können, ob der Ueberschuß baar oder in Staatsschuldscheinen zu erstatten ist.

Hiernach haben sich die mit Einziehung der Vermögens- und Steuerreste beauftragten Behörden überall zu achten, und zu dem Ende mit aller Thätigkeit zu verfahren, damit im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Einziehung der Steuerreste beendigt wird. Potsdam, den 21sten August 1818.

Nr. 1611. Wien, 1611 Juni 20. Kaiser Matthias an Erzherzog Maximilian. Ist mit Erzherzog Leopold und Erzherzog Ferdinand einverstanden, dass Maximilian die Regierung in Innerösterreich übernehme. Ist bereit, ihm die Hälfte der Kosten für die Reise nach Innerösterreich zu ersetzen. Ist mit Maximilians Vorschlag einverstanden, dass Leopold und Ferdinand ihn in Innerösterreich besuchen. Ist bereit, ihm die Hälfte der Kosten für die Reise nach Innerösterreich zu ersetzen. Ist mit Maximilians Vorschlag einverstanden, dass Leopold und Ferdinand ihn in Innerösterreich besuchen.

Nr. 1612. Wien, 1611 Juni 20. Kaiser Matthias an Erzherzog Leopold. Ist mit Erzherzog Maximilian und Erzherzog Ferdinand einverstanden, dass Maximilian die Regierung in Innerösterreich übernehme. Ist bereit, ihm die Hälfte der Kosten für die Reise nach Innerösterreich zu ersetzen. Ist mit Maximilians Vorschlag einverstanden, dass Leopold und Ferdinand ihn in Innerösterreich besuchen. Ist bereit, ihm die Hälfte der Kosten für die Reise nach Innerösterreich zu ersetzen. Ist mit Maximilians Vorschlag einverstanden, dass Leopold und Ferdinand ihn in Innerösterreich besuchen.

Nr. 1613. Wien, 1611 Juni 20. Kaiser Matthias an Erzherzog Ferdinand. Ist mit Erzherzog Maximilian und Erzherzog Leopold einverstanden, dass Maximilian die Regierung in Innerösterreich übernehme. Ist bereit, ihm die Hälfte der Kosten für die Reise nach Innerösterreich zu ersetzen. Ist mit Maximilians Vorschlag einverstanden, dass Leopold und Ferdinand ihn in Innerösterreich besuchen. Ist bereit, ihm die Hälfte der Kosten für die Reise nach Innerösterreich zu ersetzen. Ist mit Maximilians Vorschlag einverstanden, dass Leopold und Ferdinand ihn in Innerösterreich besuchen.

für jedes erste Blatt im Semester acht gGr. gegen eine zu solchem Satze gestempelte Quittung zu entrichten.

Die Berechnung dieser Gelder geschieht bei der übrigen Stempeleinnahme der Akziseämter, welche darauf zu wachen haben, daß kein Exemplar auf diese Art eingeht, ohne angezeigt zu werden. Potsdam, den 21sten August 1818.

No. 190. Verbrauchsabgabe von russischen Tabacksblättern. d. d. 1439. August.

Da es bei der geringern Abgabe, welcher die eingehenden Russischen Tabacksblätter in den Preußischen Provinzen unterliegen, nothwendig ist, daß bei etwaniger Versendung von dorther in die Königlichen Provinzen diesseits der Weichsel der Betrag der in jeder üblichen Verbrauchsabgabe nacherhoben wird, so sind die Königl. Regierungen zu Königsberg in Preußen, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder höhern Orts neuerdings angewiesen worden, ihre Behörden anzuhalten, auf den Passirscheinen über dergleichen Tabacksversendungen den Tarifsatz zu bemerken, wonach die ursprüngliche Versteuerung erfolgt ist.

Indem die diesseitigen Akziseämter hiervon Kenntniß erhalten, wird denselben in Folge einer Ministerialverfügung vom 11ten dieses zugleich aufgegeben, dem gemäß am Bestimmungsorte dasjenige nachzuerheben, was zur Erreichung des bei ihnen vorgeschriebenen Versteuerungssatzes annoch nachträglich von dergleichen Tabacksblättern zu entrichten ist.

Die Herren Steuerräthe und die Abgabenkalkulatur haben darauf zu halten, daß hiernach gemessenst verfahren wird. Potsdam, den 25sten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 32. Diesseitige Gesuche an Russische Behörden.

Wenn bisher mehrere an Russisch Kaiserliche Magistrate und andere Behörden gerichtete Schreiben und Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen entweder uneröffnet von dort zurückgekommen, oder unbeantwortet geblieben, so liegt dies an dem Mangel eines Vorschusses, weil in den Kaiserlich Russischen Staaten bei jedem Antrage ein Vorschuß zur Bestreitung der Kosten zugleich mit abgegeben werden muß.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat sich zur Abhelfung dieses Uebelstandes bereit erklärt, die Schreiben diesseitiger Behörden an Russische Behörden durch die Königl. Gesandschaft zu Petersburg, oder durch die Königl. Preußischen im Russischen Reiche angestellten Konsuln zu befördern, wogegen es den Privatpersonen, welche bei Russischen Gerichten oder andern Behörden etwas vorzutragen haben überlassen bleibt, sich an bekannte Handlungshäuser oder an zuverlässige Leute, wegen Beförderung ihrer Gesuche zu wenden.

In Fällen erweislicher Armuth wird jedoch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich selbst der Beförderung solcher Gesuche von Privatpersonen unterziehen. Die diesseitigen Gerichte müssen aber solche Bittsteller bei Abfassung ihrer Gesuche, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, unterstützen.

Die

Die dem Kammergerichte untergebenen Behörden haben sich in allen vorkommenden Fällen dieser Art hiernach zu achten. Berlin, den 20sten August 1818.

No. 33. Konsense für Geistliche bei Vormundschafts-Uebernahmen.

Die den Geistlichen bei Uebernahme von Vormundschaften zur Bedingung gemachte Einholung des Konsenses des Provinzialkonsistoriums, ist nur für die evangelische Geistlichkeit nothwendig. Die katholischen Geistlichen müssen, wofern sie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde beibringen. Berlin, den 20sten August 1818.

No. 34. Tantiemen und Gebühren der Justizoffizianten.

Die Etats der Salarienkassen enthalten noch nicht hinreichende Materialien zur Uebersicht der Anzahl und des gesammten Diensteinkommens sämmtlicher etatsmäßiger Justizoffizianten, indem das unfixirte Diensteinkommen mehrerer Justizoffizianten, als der Rendanten, Kalkulatoren, Stempelrezeptoren, Kanzellisten, Boten, Exekutoren, Auktionatoren, Taxatoren ꝛc. aus selbigen nicht ersichtlich ist, wenn gleich bei einigen Etats Eviktionssummen für Tantiemen und Schreibgebühren der Rendanten und Kanzelleioffizianten bestimmt sind, solche aber noch nicht für genügend gehalten werden können, weil der wirklich bezogene Betrag von dem evimirten Quanto größtentheils abweicht.

Sämmtliche Untergerichte der Provinz, welche aus Staatskassen Zuschüsse erhalten, haben daher binnen 4 Wochen eine Nachweisung der im Jahre 1817 bezogenen, der Kasse nicht verbliebenen Tantieme und Gebühren der bei denselben angestellten vorgedachten Beamten pflichtmäßig einzureichen.

Ausserdem wird auch binnen gleicher Frist eine Nachweisung derjenigen städtischen Justizbeamten erwartet, mit Angabe ihres gesammten Diensteinkommens, welche dasselbe aus Fonds beziehen, die keine Zuschüsse aus Staatskassen erhalten.

Berlin, am 20sten August 1818.

Vermischte Nachrichten.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige vierte Neustädtsche Markt zu Brandenburg, vom 20sten Oktober auf den 19ten Oktober d. J. verlegt worden ist.

Potsdam, den 20sten August 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen einer Reparatur an der Havelbrücke bei Havelhausen auf der Straße von Berlin nach Oranienburg, kann diese Brücke vom 8ten September bis 8ten Oktober d. J. nicht befahren werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Das Fuhrwerk muß während der Zeit den Weg seitwärts über Lehnitz von und nach Oranienburg einschlagen. Potsdam, den 29sten August 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 37.

Den 11ten September 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 482. Das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats; mit dem Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, und dem für die Provinzen Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein.

No. 483. Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung selbst.

No. 484. Die Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren.

Sämmtlich vom 26sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 191. Zollstellen in den westlichen Provinzen. Präs. S.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. wird dem Publiko durch die Beilage vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten in den Provinzen,

Westphalen, Niederrhein, Jülich, Cleve, Berg,

Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, und die dazu gehörige Ansage-Posten angelegt werden sollen, wonach sich die Zollstraßen, welche gebildet werden, von selbst ergeben.

Mehrere der Neben-Zollämter erster Klasse werden, zur Erleichterung des Verkehrs, größere Abfertigungsbefugnisse erhalten, als ihnen nach den Festsetzungen der Zollordnung in der Regel beigelegt sind. Der Umfang dieser erweiterten Befugnisse, so wie Abänderungen in der Lokation der Erhebungsstellen, welche sich während

der Einrichtung selbst noch ergeben könnten, sollen nach vollendeter Organisation nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An welchen Orten Neben-Zollämter zweiter Klasse werden errichtet werden, wird die Königliche Regierung den Bewohnern der dabei interessirten Umgegend durch die Kreisbehörden bekannt machen lassen. Besondere Kontrollämter auf der Binnen-Linie werden für jetzt noch nicht errichtet.

Zur Sicherstellung des Ausfuhrzolles werden bis dahin in der Nähe der Binnenlinie Anmeldungsstellen angelegt, welche die Regierungen in den drei westlichen Provinzen bekannt machen werden. Berlin, den 23sten Juni 1818.

Finanzministerium. v. Klewitz.

Verzeichniß
derjenigen Zollstellen, welche in den westlichen Provinzen errichtet werden sollen.

Im Regierungsbezirk von	Sitz der Haupt-Zollämter.	Sitz der dazu gehörigen Anfagepoſten.	Sitz der Neben-Zollämter erſter Klaſſe.	Sitz der dazu gehörigen Anfagepoſten.
Cleve.	Emmerich.	Hüthum.		
	Cranenburg.			
			Keeken.	
			Grunewald.	
			Hommerſum.	
	Kaldenkirchen.	Wampacherhöfe.		
		Anderheyde.		
			Walbeck.	
			Strälen.	
			Herongen.	
			Brüggen.	
Aachen.	Wehr.		Elmpt.	
	Aachen.	Laurensberg.		
		Vaels.		
		Horbach.		
		Bilgen.		
			Herzogenrath.	
			Horbach.	
			Bilgen.	
			Eupen.	
	Malmedy.		am Schirm, auch	
			Baraque neuve genannt.	Maldringen.
Trier.	Trier.	Langfur.		
		Igel.		

Im

Year	Month	Day	Time	Type	Location	Weather	Temp	Wind	Notes
2024	March	3	14:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	18°C	NW 12 km/h	Group of 4
2024	March	3	15:10	Sighting	Ridgeview Park	Clear	19°C	NW 14 km/h	Solitary
2024	March	3	16:45	Sighting	Ridgeview Park	Clear	19°C	NW 14 km/h	Group of 2
2024	March	3	17:20	Sighting	Ridgeview Park	Clear	18°C	NW 15 km/h	Group of 3
2024	March	3	18:05	Sighting	Ridgeview Park	Clear	17°C	NW 15 km/h	Group of 5
2024	March	3	19:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	16°C	NW 16 km/h	Group of 6
2024	March	3	19:40	Sighting	Ridgeview Park	Clear	15°C	NW 16 km/h	Group of 6
2024	March	3	20:15	Sighting	Ridgeview Park	Clear	14°C	NW 17 km/h	Group of 6
2024	March	3	21:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	13°C	NW 17 km/h	Group of 6
2024	March	3	21:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	12°C	NW 18 km/h	Group of 6
2024	March	3	22:10	Sighting	Ridgeview Park	Clear	11°C	NW 18 km/h	Group of 6
2024	March	3	22:45	Sighting	Ridgeview Park	Clear	10°C	NW 19 km/h	Group of 6
2024	March	3	23:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	9°C	NW 19 km/h	Group of 6
2024	March	4	00:15	Sighting	Ridgeview Park	Clear	8°C	NW 20 km/h	Group of 6
2024	March	4	01:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	7°C	NW 20 km/h	Group of 6
2024	March	4	01:40	Sighting	Ridgeview Park	Clear	6°C	NW 21 km/h	Group of 6
2024	March	4	02:20	Sighting	Ridgeview Park	Clear	5°C	NW 21 km/h	Group of 6
2024	March	4	03:05	Sighting	Ridgeview Park	Clear	4°C	NW 22 km/h	Group of 6
2024	March	4	03:50	Sighting	Ridgeview Park	Clear	3°C	NW 22 km/h	Group of 6
2024	March	4	04:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	2°C	NW 23 km/h	Group of 6
2024	March	4	05:10	Sighting	Ridgeview Park	Clear	1°C	NW 23 km/h	Group of 6
2024	March	4	05:55	Sighting	Ridgeview Park	Clear	0°C	NW 24 km/h	Group of 6
2024	March	4	06:40	Sighting	Ridgeview Park	Clear	1°C	NW 24 km/h	Group of 6
2024	March	4	07:20	Sighting	Ridgeview Park	Clear	2°C	NW 25 km/h	Group of 6
2024	March	4	08:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	3°C	NW 25 km/h	Group of 6
2024	March	4	08:45	Sighting	Ridgeview Park	Clear	4°C	NW 26 km/h	Group of 6
2024	March	4	09:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	5°C	NW 26 km/h	Group of 6
2024	March	4	10:15	Sighting	Ridgeview Park	Clear	6°C	NW 27 km/h	Group of 6
2024	March	4	11:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	7°C	NW 27 km/h	Group of 6
2024	March	4	11:45	Sighting	Ridgeview Park	Clear	8°C	NW 28 km/h	Group of 6
2024	March	4	12:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	9°C	NW 28 km/h	Group of 6
2024	March	4	13:15	Sighting	Ridgeview Park	Clear	10°C	NW 29 km/h	Group of 6
2024	March	4	14:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	11°C	NW 29 km/h	Group of 6
2024	March	4	14:45	Sighting	Ridgeview Park	Clear	12°C	NW 30 km/h	Group of 6
2024	March	4	15:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	13°C	NW 30 km/h	Group of 6
2024	March	4	16:15	Sighting	Ridgeview Park	Clear	14°C	NW 31 km/h	Group of 6
2024	March	4	17:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	15°C	NW 31 km/h	Group of 6
2024	March	4	17:45	Sighting	Ridgeview Park	Clear	16°C	NW 32 km/h	Group of 6
2024	March	4	18:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	17°C	NW 32 km/h	Group of 6
2024	March	4	19:15	Sighting	Ridgeview Park	Clear	18°C	NW 33 km/h	Group of 6
2024	March	4	20:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	19°C	NW 33 km/h	Group of 6
2024	March	4	20:45	Sighting	Ridgeview Park	Clear	20°C	NW 34 km/h	Group of 6
2024	March	4	21:30	Sighting	Ridgeview Park	Clear	21°C	NW 34 km/h	Group of 6
2024	March	4	22:15	Sighting	Ridgeview Park	Clear	22°C	NW 35 km/h	Group of 6
2024	March	4	23:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	23°C	NW 35 km/h	Group of 6
2024	March	5	00:00	Sighting	Ridgeview Park	Clear	24°C	NW 36 km/h	Group of 6

Fig. 1. Ancient Egyptian Hieroglyphic Writing. Reproduced from Champollion's Précis du système hiéroglyphique des anciens Égyptiens, 1824.

Rosetta Stone, a fragment of a stele found in 1799 by a French officer at Rosetta in the Nile delta. It bears a decree of Ptolemy V, issued in 196 B.C., in three versions: hieroglyphic, demotic, and Greek. Champollion's decipherment was based on the assumption that the three versions were identical in meaning, and that the hieroglyphic version was therefore a translation of the Greek. He began with the cartouches, which he correctly guessed to be royal names, and worked out the values of the signs in the name Ptolemy. He then extended his results to other names and words, and finally to the whole system.

Champollion's Précis du système hiéroglyphique des anciens Égyptiens, published in 1824, contained a table of signs and examples of their use. The figure above is reproduced from that work. It shows the hieroglyphic version of the name Ptolemy (Ptolémée) and the corresponding Greek text.

legten Ortschaften in ihren Kreisen bekannt zu machen, und den vorhandenen oder noch anzusetzenden Schornsteinfegern die ihnen zugetheilten Zwangsdistrikte zu überweisen.

Es stehet daher künftig keinem fremden Schornsteinfeger das Recht des Reinigens der Feuerungen in diesen geschlossenen Distrikten zu, auch findet in der Verpflichtung, sich nur des angewiesenen Schornsteinfegers zu bedienen, überall kein Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohnern, oder zwischen Dominien und Bauergemeinen Statt. Wie oft jede Feuerstelle gefegt werden müsse, und in wie weit das Selbstreinigen der Feuerfänge der Dorfbewohnern hin und wieder nachgelassen werden könne, ist zunächst nach den bestehenden Feuerordnungen zu entscheiden; in zweifelhaften Fällen kommt es hierunter lediglich auf eine örtliche Beurtheilung an, welche der betreffende Landrath durch unpartheiische Sachverständige zu veranlassen hat.

Da sich wegen der großen Verschiedenheit der Rauchfänge, nach der Beschaffenheit der Gebäude und nach der Zahl der Stockwerke, keine allgemeine Taxe des Fegerlohns feststellen läßt, so wird hiermit verordnet, daß die bisher üblichen Lohnsätze in jeder Gegend vorläufig beizubehalten sind; wo über den Betrag derselben Zweifel entstehen möchte, haben sich die Interessenten an den Landrath des Kreises zu wenden.

Es bleibt hierbei übrigens den Kommunen unbenommen, sich nach wie vor mit dem betreffenden Schornsteinfeger über etwanige Abfindungssummen durch bestimmte Zeit-Kontrakte zu einigen, in deren Gültigkeit auch, wo solche bereits bestehen möchten, durch die gegenwärtige Verordnung auf die kontraktsmäßige Dauer nichts geändert wird. Potsdam, den 30sten August 1818.

No. 194. Lungenseuche in Metzelthin. I. p. 267. August.

Wegen eines neuen Ausbruches der Lungenseuche im Dorfe Metzelthin im Ruppinschen Kreise ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Heu und Stroh gesperret, und müssen diejenigen, welche Rindvieh, Heu und Stroh von Fehrbellin und Ruppin nach Wusterhausen an der Dosse fortschaffen wollen, den Weg über Parsikow und Pahlzow nehmen. Potsdam, den 30sten August 1818.

Personalchronik.

Die Justizkommissarien Troschel und Hellwig sind zu Justizkommissionsräthen ernannt worden.

Der Kriegskommissarius und Referendarius Witte ist zum Regierungsassessor bei der hiesigen Regierung befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige dritte Jahrmarkt in Saarmund vom 15ten auf den 17ten September verlegt worden ist. Tages zuvor wird Vieh-, Hirse- und Flachsmarkt gehalten werden. Potsdam, den 3ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Ex. Inst. 1. Ex. Inst. 2. Ex. Inst. 3. Ex. Inst. 4. Ex. Inst. 5. Ex. Inst. 6. Ex. Inst. 7. Ex. Inst. 8. Ex. Inst. 9. Ex. Inst. 10. Ex. Inst. 11. Ex. Inst. 12. Ex. Inst. 13. Ex. Inst. 14. Ex. Inst. 15. Ex. Inst. 16. Ex. Inst. 17. Ex. Inst. 18. Ex. Inst. 19. Ex. Inst. 20. Ex. Inst. 21. Ex. Inst. 22. Ex. Inst. 23. Ex. Inst. 24. Ex. Inst. 25. Ex. Inst. 26. Ex. Inst. 27. Ex. Inst. 28. Ex. Inst. 29. Ex. Inst. 30. Ex. Inst. 31. Ex. Inst. 32. Ex. Inst. 33. Ex. Inst. 34. Ex. Inst. 35. Ex. Inst. 36. Ex. Inst. 37. Ex. Inst. 38. Ex. Inst. 39. Ex. Inst. 40. Ex. Inst. 41. Ex. Inst. 42. Ex. Inst. 43. Ex. Inst. 44. Ex. Inst. 45. Ex. Inst. 46. Ex. Inst. 47. Ex. Inst. 48. Ex. Inst. 49. Ex. Inst. 50. Ex. Inst. 51. Ex. Inst. 52. Ex. Inst. 53. Ex. Inst. 54. Ex. Inst. 55. Ex. Inst. 56. Ex. Inst. 57. Ex. Inst. 58. Ex. Inst. 59. Ex. Inst. 60. Ex. Inst. 61. Ex. Inst. 62. Ex. Inst. 63. Ex. Inst. 64. Ex. Inst. 65. Ex. Inst. 66. Ex. Inst. 67. Ex. Inst. 68. Ex. Inst. 69. Ex. Inst. 70. Ex. Inst. 71. Ex. Inst. 72. Ex. Inst. 73. Ex. Inst. 74. Ex. Inst. 75. Ex. Inst. 76. Ex. Inst. 77. Ex. Inst. 78. Ex. Inst. 79. Ex. Inst. 80. Ex. Inst. 81. Ex. Inst. 82. Ex. Inst. 83. Ex. Inst. 84. Ex. Inst. 85. Ex. Inst. 86. Ex. Inst. 87. Ex. Inst. 88. Ex. Inst. 89. Ex. Inst. 90. Ex. Inst. 91. Ex. Inst. 92. Ex. Inst. 93. Ex. Inst. 94. Ex. Inst. 95. Ex. Inst. 96. Ex. Inst. 97. Ex. Inst. 98. Ex. Inst. 99. Ex. Inst. 100.

Ex. Inst. 1. Ex. Inst. 2. Ex. Inst. 3. Ex. Inst. 4. Ex. Inst. 5. Ex. Inst. 6. Ex. Inst. 7. Ex. Inst. 8. Ex. Inst. 9. Ex. Inst. 10. Ex. Inst. 11. Ex. Inst. 12. Ex. Inst. 13. Ex. Inst. 14. Ex. Inst. 15. Ex. Inst. 16. Ex. Inst. 17. Ex. Inst. 18. Ex. Inst. 19. Ex. Inst. 20. Ex. Inst. 21. Ex. Inst. 22. Ex. Inst. 23. Ex. Inst. 24. Ex. Inst. 25. Ex. Inst. 26. Ex. Inst. 27. Ex. Inst. 28. Ex. Inst. 29. Ex. Inst. 30. Ex. Inst. 31. Ex. Inst. 32. Ex. Inst. 33. Ex. Inst. 34. Ex. Inst. 35. Ex. Inst. 36. Ex. Inst. 37. Ex. Inst. 38. Ex. Inst. 39. Ex. Inst. 40. Ex. Inst. 41. Ex. Inst. 42. Ex. Inst. 43. Ex. Inst. 44. Ex. Inst. 45. Ex. Inst. 46. Ex. Inst. 47. Ex. Inst. 48. Ex. Inst. 49. Ex. Inst. 50. Ex. Inst. 51. Ex. Inst. 52. Ex. Inst. 53. Ex. Inst. 54. Ex. Inst. 55. Ex. Inst. 56. Ex. Inst. 57. Ex. Inst. 58. Ex. Inst. 59. Ex. Inst. 60. Ex. Inst. 61. Ex. Inst. 62. Ex. Inst. 63. Ex. Inst. 64. Ex. Inst. 65. Ex. Inst. 66. Ex. Inst. 67. Ex. Inst. 68. Ex. Inst. 69. Ex. Inst. 70. Ex. Inst. 71. Ex. Inst. 72. Ex. Inst. 73. Ex. Inst. 74. Ex. Inst. 75. Ex. Inst. 76. Ex. Inst. 77. Ex. Inst. 78. Ex. Inst. 79. Ex. Inst. 80. Ex. Inst. 81. Ex. Inst. 82. Ex. Inst. 83. Ex. Inst. 84. Ex. Inst. 85. Ex. Inst. 86. Ex. Inst. 87. Ex. Inst. 88. Ex. Inst. 89. Ex. Inst. 90. Ex. Inst. 91. Ex. Inst. 92. Ex. Inst. 93. Ex. Inst. 94. Ex. Inst. 95. Ex. Inst. 96. Ex. Inst. 97. Ex. Inst. 98. Ex. Inst. 99. Ex. Inst. 100.

Sl. No.	Name of the Instructor	Name of the Institution	Qualification	Experience	Remuneration
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Sämmtliche Herren Landräthe und die Polizeibehörden unsers Departements werden hiermit angewiesen, auf nachbezeichneten Deserteur vom Königl. Garde-Uhlanen-Regiment, Gottfried Mirisch aus Luckenwalde, ihr Augenmerk zu richten, und denselben im Betretungsfalle zu dem Stabe seines Regiments abführen zu lassen.

Signalement.

Der ꝛc. Mirisch ist 23 Jahr alt, 7 Zoll groß, hat blondes Haar, eine glatte Stirn, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, ein rundes plattes Gesicht und Kinn, blonden Stutzbart, etwas gelbe Gesichtsfarbe, einen schleppenden Gang, ein freundschaftliches Benehmen und etwas sächsischen Dialekt.

Potsdam, den 31sten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung.

Die Kriegesdenkmünze 2ter Klasse pro 1815 für den als freiwilliger Jäger beim 3ten Infanterie-Regiment (2ten Ostpreuß.) gestandenen, von hier gebürtigen C. Uttig, befindet sich nebst dem dazu gehörigen Bande und Befugnißschein zur weitern Verabfolgung bei dem Unterzeichneten. Da der gegenwärtige Aufenthalt des Uttig bisher nicht auszumitteln gewesen ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, sich zur Empfangnahme gedachter Denkmünze binnen 4 Wochen bei mir zu melden. Potsdam, den 23sten August 1818.

Königl. Preuß. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Steckbrief.

No. 41. Der Arrestant Gottlieb Fleischhausen, welcher wegen einer Krätzkrankheit in das hiesige Krankenhaus gebracht werden mußte, hat hier abermals Gelegenheit gefunden, der Aufmerksamkeit seiner Wächter zu entgehen. Da nun an der Wieder-

hab-

habhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Militair- und Zivilbehörden, auf denselben vigiliren und ihn im Fall seiner Ergreifung an uns gegen Berichtigung der Kosten abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 30sten August 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Gottlieb Fleischhausen ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ein längliches, hageres, braunes, pockennarbiges Gesicht, blondes Haar, blaue Augen, gebogene Nase. Bekleidet war derselbe mit einer grautuchnen Jacke, weißen leinenen Hosen, Strümpfen und Schuhen, einer blautuchnen Mütze, und ist mit der Krätze behaftet.

Der mittelst Bekanntmachung vom 1sten August c. in No. 33. des Amtsblatts verfolgte Flüchtling, Namens Lehmann, hat sich bald nach seiner Flucht bei uns wiederum gemeldet. Zossen, den 25sten August 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung.

Der beurlaubte Landwehrmann und Schneidergesell August Kuhn aus Quietainen im Mohrungenschen Kreise, Regierungsbezirks Königsberg, hat seinen mit No. 44. versehenen Reisepaß d. d. Pr. Holland den 25sten Mai c. angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Potsdam, den 23sten August 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschе.

Bekanntmachung.

Der Drechslergesell Wilhelm Wagner aus Neisse hat seinen unterm 10ten April daselbst ausgestellten Reisepaß, angeblich auf dem Wege von Berlin hierher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 29sten August 1818.

Königlicher Polizeidirektor.

Fleschе.

In

In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. ist dem Kossäten Andreas Marzahn zu Drewitz ein Pferd von der dortigen Weide gestohlen worden.

Besagtes Pferd ist ein Fuchs-Wallach, 8 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, und hat keine andere Abzeichen, als daß die Vorderschuhe etwas einwärts gewachsen sind.

Es wird daher ersucht, dies Pferd, wo es betroffen wird, und nach Befinden auch den Inhaber anzuhalten, und das unterzeichnete Rentamt gegen Erstattung der Kosten davon sofort zu benachrichtigen.

Rentamt Potsdam, den 27sten August 1818.

Die zur Erbmasse des verstorbenen Justiz-Amtmanns Berndes gehörigen, allhier in und bei der Stadt belegenen Grundstücke, als:

1) ein in der Berliner Straße sub Nr. 77. belegenes Wohnhaus, mit Hofraum und Stallung, auf 680 Rthlr. 9 Gr.

2) ein daneben sub Nr. 78. belegenes Wohnhaus, mit Hofraum, Stallung und Garten, auf 1146 Rthlr. 23 Gr

3) ein vor dem Berliner Thore am Damm belegener Garten auf 55 Rthlr.

gerichtlich gewürdigt, sollen Theilungshalber auf den Antrag der Erben in dem ein für allemal auf

den 9ten November d. J. früh um 9 Uhr

auf der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzten peremtorischen Bietungstermin öffentlich subhastirt werden.

Der Meistbietende hat mit Genehmigung der dabei konkurrirenden Vormundschaftsgerichte und Erben den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, und können die Bedingungen und Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zossen, den 31sten August 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht. In Auftrag.

---

der in den Monaten Juni und Juli 1818

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	A. Aus dem Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.							
1	Der ehemalige Oestreichsche Soldat Vincenz Müller.	Leitmeritz in Böhmen.	26	5	3	braun.	breit bedeckt.	braun.
2	Der Oestreichsche Deserteur Matthias Buls, auch Schulz genannt.	desgleichen.	34	5	8	dunkelbraun.	breit.	braun.
3	Der Strumpfwirkergesell Franz Müller.	Lichtenstädt.	21	5	5	schwarzbraun.	bedeckt.	schwarzbraun.
4	Der Dienstknecht Iwan Iwanow.	Witaizye im Russischen Gouvernement Witemsky.	32	4	6	braun.	—	—
	B. Aus dem Bezirk der Königl. Regierung zu Berlin.							
1	Schneidergesell Heinrich Hundt.	Calenberg bei Bremen.	21	5	2	blond.	bedeckt	blond.
2	Arbeitsmann Lebrecht Reppin.	Köthen.	17	5	—	blond.	bedeckt.	blond.
3	Matrose Dimenti Dickarow.	Calumnia bei Moscau.	26	5	2	blond.	frei.	blond.

zeich-

Verzeichniß

über die Landesgrenze geſchafften Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
braun-grau.	klein,	klein.	oval.	braun.	voll. glatt	unterſetzt.	Leitmeritz in Böhmen.
grau.	klein.	mittel.	breit.	blond.	geſund.	ſtark.	Elſterwerda.
blau-grau.	klein.	klein.	gerundet.	braun u. ſchwach.	oval.	gewöhnlich	Elſterwerda.
grau.	breit.	gewöhnlich.	breit.	—	pockennarbig.	unterſetzt.	Witaizne.
braun.	ſpitz.	klein.	rund.	ſchwach.	oval.	mittler.	Calenberg.
grau.	klein.	groß.	rund.	—	voll.	ſtark.	Köthen.
grau.	klein.	klein.	breit.	blond.	voll.	ſtark.	Polangen.

Der

Das in dem Dorfe Stahnsdorf, Teltowschen Kreises, belegene, den minderjährigen Blisseschen Kindern gehörige Bauergut No. 17. soll den

12ten Oktober 1818. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle im Hofe zu Klein-Machnow dem Meistbietenden öffentlich freiwillig verkauft werden, wozu Liebhaber eingeladen werden. Vor dem Zuschlage wird die Meinung des Vormundes vernommen werden, und die obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Potsdam, den 6ten Juli 1818.

von Hackesche Patrimonialgerichte über Machnow und Stahnsdorff.

Der Freibauer Christian Wichert zu Dahlhausen ohnweit Kyritz in der Priegnitz, will seinen ihm eigenthümlich zugehörigen, und speziell separirten Hof nebst Zubehör aus freier Hand verkaufen. Kauflebhaber können sich daher entweder bei dem Gutsbesitzer Herrn Baron von Ribbeck auf Haßl, oder bei dem Herrn Justizrath Meyer in Kyritz melden, und ihr Gebot abgeben, wobei denselben zugleich bekannt gemacht wird, daß nach einer aufgenommenen Taxe der Werth des Grundstücks auf 4797 Thaler 18 Gr. 8 Pf. bestimmt worden ist.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 38.

Den 18ten September 1818.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Gehaltszahlungen aus der Kasse montis pietatis von nun an pränumerando geleistet werden können. Indem solches hiermit zur Kenntniß der auf diese Kasse angewiesenen Besoldungsempfänger und derjenigen Kassen gebracht wird, welche für diese die Gelder einzuziehen haben, dient denselben auch zur Nachricht, daß das Geschäftslokale der montis pietatis Kasse hier im ehemaligen Posthause, Königsstraße No. 6. befindlich ist. Berlin, den 3ten September 1818.

Königl. wirklicher Geheimerrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 195. Uniforms-Abzeichen. I. m. 19. September.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch zur Nachricht und weitern Bekanntmachung eröffnet, daß des Königs Majestät den sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr gestellenden Wehrreutern allgemein das nehmliche Uniforms-Abzeichen durch Vorstoß an der Achselklappe, das den sich selbst ausrüstenden Freiwilligen im stehenden Heere nach den nähern Bestimmungen der Kabinetsordre vom 10ten Juni v. J. gestattet ist, ebenfalls zu bewilligen geruhet haben.

Berlin, den 25sten August 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9ten September 1818.

No. 196. Getreide- und Fouragepreise pro August 1818. J. m. 476. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1)	für den	Scheffel	Weitzen	;	;	3	Thaler	12	Gr.	5 Pf.
2)	—	—	—	Roggen	;	;	2	—	4	—	10	—
3)	—	—	—	große Gerste	;	1	—	20	—	8	—
4)	—	—	—	kleine Gerste	;	1	—	17	—	4	—
5)	—	—	—	Hafer	;	;	1	—	10	—	1	—
6)	—	—	Zentner	Heu	;	;	1	—	4	—	3	—
7)	—	das	Schock	Stroh	;	;	9	—	22	—	5	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat August c. 7 Thaler — Gr. — Pf.
; ; Braunbier ; ; ; ; ; 6 — — — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein ; ; — — 6 Gr. $10\frac{3}{7}$ Pf.
auch ; — — 6 — $3\frac{3}{7}$ —
; ; einfachen ; ; ; — — 4 — — —

Potsdam, den 10ten September 1818.

No. 197. Zinskoupons von den Kammer-Kredit-Kassenscheinen. J. p. 713. September.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten mache ich hierdurch bekannt, daß im Einverständniß mit den Königlich Sächsischen Behörden wieder ein neuer halbjähriger Zins-Koupons von den Kammer-Kredit-Kassenscheinen, noch im Laufe dieses Monats ausgegeben, und die Bekanntmachung dieserhalb Königlich Sächsischer Seits den Leipziger Zeitungen besonders inserirt werden wird. Merseburg den 9ten September 1818.

Der Regierungs Chefpräsident.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der im hiesigen Regierungs-Departement wohnenden Interessenten gebracht.

Potsdam, den 11ten September 1818.

No. 198. Zurückweisung krätziger Gesellen. J. p. 1811. August.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß häufig mit der Krätze behaftete Handwerksgesellen in die Preußischen Staaten einwandern, so wird der Königlichen Regierung aufgegeben, die Polizeibehörden Ihres Departements anzuweisen, vor Ertheilung des Eingangspasses an ausländische Gesellen, oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher, auf die Gesellen rücksichtlich der Krätze aufmerksam zu sein, und nöthigenfalls sie durch den Chirurgus forensis untersuchen zu lassen, und selbigen, wenn sie krätzig befunden werden, den Eingang in die Königlichen Staaten, oder die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten, sondern sie entweder auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert, zurück, oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges, in ihre Heimath zu senden. Berlin, den 14ten Juli 1818.

Ministerium der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten.
v Altenstein.

Ministerium der Polizei.
v. Wittgenstein.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vor-

Vorstehende Verfügung wird den Polizeibehörden zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß unter der am Ende verfügten Zurück- oder Weitersendung kein Transport, sondern blosse Zurück- und Weiterweisung zu verstehen ist.

Potsdam, den 12ten September 1818.

No. 199. Verwaltung des Amts Rüdersdorf. 2. b. 77. Juli.

Der Oberamtmann Bütow zu Rüdersdorf hat die Generalpacht des Amts Rüdersdorf mit höherer Genehmigung an den Oekonomen Karl Ferdinand Krause abgetreten, der an die Stelle des ꝛc. Bütow zum Domainen- und Polizeibeamten des gedachten Amts bestellt worden ist. Alle an das Domainen- und Forstamt Rüdersdorf und an das dortige Gerichtsdepositorium zu leistende Zahlungen sind daher an den jetzigen Beamten Krause abzuführen.

Potsdam, den 9ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 35. Erbschafts-angelegenheiten.

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Ausmittelung des Betrages des Nachlaßes in den Erbschaftsstempelfällen der außerhalb Berlin verstorbenen Eximirten, so wie zur Vermeidung der Kosten, da die Angaben der Nachgebliebenen häufig ungenügend befunden werden, wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts hiemit aufgegeben:

beim Ableben eximirter Personen und deren Kinder, insbesondere in so fern den Gerichten äußerlich bekannt geworden, daß Vermögen nicht hinterblieben ist, und die praesumtiven Intestat-Erben des Verstorbenen am Sitze des Gerichts ihren Aufenthalt haben, letztere über das nachgelassene Vermögen, unter Versicherung der Richtigkeit der Anzeige an Eidesstatt, so wie über die Antretung der Erbschaft zu vernehmen, und die Verhandlung zugleich mit der Anzeige über den Todesfall an das Kammergericht einzusenden.

Berlin, den 7ten September 1818.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 3. Verkauf des Torfs nach Klaftern.

Bisher wurde der Torf, welcher von den Königlichen Rhin-Torfgräbereien zu Wasser abgeholt wurde, nach Haufen berechnet, deren jeder mit 240 Körben vermessen wurde, außerdem wurde den Schiffern noch ein Uebermaaß von Zehn Prozent oder von 24 Körben pro Haufen gegeben, wodurch sie, mit Berücksichtigung des beim Ein- und Ausmessen und auf dem Transport entstehenden Müll-Abgangs, in den Stand gesetzt wurden, bei der Ablieferung des Torfs am Bestimmungsorte für jeden Haufen 240 Körbe reichlich und ohne Müll wieder auszumessen.

Ein solcher Torf-Maaßkorb ist im Lichten oben Siebenzehn, unten im Boden Dreizehn Preußische Zoll ins Gevierte und, senkrecht gemessen, Funfzehn Preußische Zoll tief, enthält mithin einen Raum von 3395 Preußische Kubik-Zoll. Mit solchen Körben wurde der Torf den Schiffern auf der Gräberei zugemessen, daß sie mit den Torfstücken nach dem Wurf schlichtvoll gefüllt, die Torfstücke also weder gepackt noch künstlich gestellt werden durften, und in eben der Art waren die Schiffer verpflichtet, bei dem Ausmessen des Torfs am Bestimmmungsorte zu verfahren.

Die unterm 16ten Mai d. J. erlassene Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußische Staaten bestimmt im §. 25.: daß der Torf künftig nur nach Kubik-Klaftern von 108 Kubikfuß berechnet werden soll. Da es aber weder möglich ist, den sämmtlichen Torf auf den Königl. Torfgräbereien nach dergleichen Kubik-Klaftern aufzusetzen, noch die Verhältnisse es gestatten, denselben aus den Kähnen an den Bestimmungsorten in dieser Art abzuliefern, und da durch Erfahrung ausgemittelt ist, daß eine Kubikklafter Torf von 108 Kubikfuß mit 77 Körben von 3395 Kubikzoll Inhalt in der vorherbeschriebenen Art vermessen werden kann; so ist nachgelassen worden, daß Sieben und Siebenzig dergleichen Körbe, schlichtvoll nach dem Wurf mit Torfstücken angefüllt, für eine Kubik-Klafter Torf gerechnet werden sollen.

Es wird daher der Torf von den Königl. Rhin-Torfgräbereien vom Anfang des Jahres 1817. an nicht ferner nach Haufen, sondern nach Klaftern verkauft, eine jede Klafter wird den Schiffern auf der Gräberei mit Sieben und Siebenzig gerichten Körben, schlichtvoll nach dem Wurf gefüllt, zugemessen, und außerdem wird denselben das bisherige Uebermaaß von Zehn Prozent, mit Drei und Zwanzig Körben auf jede Drei Klaftern gegeben werden.

Der Verkaufspreis einer solchen Klafter Torf ist auf den Königl. Rhin-Torfgräbereien am Einladungsplatze der Kähne zu Zwei Thaler und Sechs Groschen festgesetzt, und an Speditions-Gebühren erhält die hiesige Torf-Schifffahrtskomtoirkasse für den Torf, zu dessen Abholung es Abfertigung ertheilt, statt der bisherigen 4 gr. pro Haufen, künftig Einen Groschen Drei Pfennige pro Klafter.

Berlin, den 22sten Dezember 1816.

Personalchronik.

Der vormalige Zollrendant v. Ziwet zu Oranienburg ist zum Zollrendanten in Havelberg ernannt worden.

Dem bisherigen Heegemeister Wagener zu Woltersdorf ist die durch die anderweite Beförderung des Oberförsters v. Raumer erledigte Forstrevier-Verwalter-Stelle zu Zinna übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Konsulat in Moskau.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat den Kaufmann Herrn Kinen in Moskau zum Königlichen Preußischen Konsul daselbst ernannt.

Potsdam, den 4ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Jahrmarkt in Putlitz.

Der pro 1818. auf Freitag vor Gallen den 9ten Oktober d. J. angesetzte Jahrmarkt in Putlitz, wird am Donnerstag vor Gallen, den 8ten Oktober Statt finden, und Tages vorher Viehmarkt gehalten werden.

Potsdam, den 8ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Sperre der Havelschleuse bei Oranienburg.

Die Havelschleuse bei Oranienburg wird wegen deren vorzunehmenden Reparatur vom 1sten Dezember d. J. bis zum 1sten April 1819. gesperrt werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam den 9ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Sperre des Notte-Fliesses.

Wegen der vermehrten Reparaturen an den Schleusen des Notte-Fließes aus Veranlassung der vorgefundenen Schadhaftigkeit ihrer Grundwerke, kann die Sperre dieses Fließes noch nicht aufgehoben werden, sondern muß noch auf unbestimmte Zeit fortdauern.

Potsdam, den 11ten September 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Etablissements-Benennung.

Das bei Rheinsberg im Ruppinschen Kreise belegene Gut Wittwien ist bisher auch Merkatzenheide genennt, und unter der letztern Benennung in dem gedruckten Ortschaftsverzeichnisse VIII. No. 195 aufgeführt worden. Da jedoch der Name Wittwien der ursprüngliche ist, so darf die Benennung Merkatzenheide fernerhin nicht Statt finden. Potsdam, den 11ten September 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Vor

Vor Kurzem ist folgendes Buch erschienen: „Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens von und für Schlesien. Erster Band, für das Jahr 1817. Breslau bei Max und Compag. 2 Rthlr." Dieser Jahrgang enthält.

a. 4 Abhandlungen aus dem Gebiete der praktischen Theologie und des Schulwesens.
b. Die Resultate der ersten Synodal-Verhandlung in Schlesien.
c. Nachrichten und kirchliche Verordnungen.

Da wir nun glauben, daß die Kirchen- und Schulangelegenheiten von Schlesien, insbesondere die Resultate der Synodalversammlungen, auch für andere Provinzen nicht ohne Interesse sein werden, so wollen wir hiemit auf dieses Buch aufmerksam machen. Berlin, den 27sten August 1818.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Im Mai d. J. erschien auf Subscription: Leitfaden beim Gesangunterrichte in Volksschulen nach den allgemein üblichen Bezeichnungen der Töne durch Noten und deren Vorzeichnungen, bearbeitet von C. G. H. Böhme, Lehrer und Erstem Vorsteher des Königl. Stadtschullehrer-Seminariums und Parochialschullehrer zu Berlin, alte Leipziger Straße Nr. 10. Der Subscriptions-Preis war 12 Groschen Kourant; jedoch mußte der nachherige Verkaufspreis auf 1 Rthlr. Kourant festgesetzt werden, um die bedeutenden Kosten für Druck und Papier zu decken. Da es indeß der Hauptzweck des Verfassers ist, allgemein nützlich zu werden, so verspricht er denjenigen, die sich postfrei unmittelbar an ihn wenden, einen befriedigenden Rabatt.

Obengenannter Leitfaden enthält einen Stufengang im Gesangunterrichte nach Noten, sowohl bloß melodische als auch rhytmisch-melodische Uebungsbeispiele, und giebt, wenn ein Lehrer bis dahin das doch nirgend ausreichende Zahltonsystem bei seinem Gesangunterrichte benutzte, demselben Anleitung, wie er seine Schüler vom Zahlton- zum Notensysteme überzuführen habe. Auch findet der in der Musik ungeübte Lehrer eine klare Auseinandersetzung der verschiedenen Skalen der mannichfachen Tonarten darin, und eine Anleitung, seine Schüler auf eine leichtfaßliche Art mit denselben bekannt zu machen, nebst einigen in Noten übersetzten Zahlgesängen und deren Erklärung. Zum Schlusse sind die allgemeinsten fremden, in der Musik vorkommenden Wörter mit ihrer deutschen Bedeutung angehängt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 42. In der Nacht vom 3ten zum 4ten September 1818. ist der hier eingebrachte Vagabunde Tuchmacher-Geselle Carl Preuß, aus Alt-Brandenburg gebürtig, aus dem Stadt-Gefängnisse entsprungen. Sämmtliche Militär- und Zivil-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Lindow, den 4ten September 1818.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Carl Preuß ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, starke Nase, gesunde Gesichtsfarbe und untersetzte Statur. Derselbe war mit einem alten groben grünen Frieß-Rock, grauen leinenen Beinkleidern, rothem leinenen Halstuche, runden Huth, wollenen Strümpfen, Pantoffeln, aber mit keinem Hemde bekleidet.

No. 43. Die Diebstahls halber in Wusterhausen an der Dosse arretirte unverehelichte Sophie Grimm, von hier gebürtig, 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, untersetzter Statur, blonden Haares, blauen Augen, ovalen Gesichts, runden Kinn und gesunder Gesichtsfarbe, ist gestern vor der Ablieferung an uns entsprungen. Wir ersuchen daher alle Militair- und Zivil-Polizei- und Gerichtsbehörden, auf diese Flüchtige vigiliren, und sie im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen. Neu-Ruppin, den 8ten September 1818.

Der Magistrat.

Ein Hundert Thaler Gold Belohnung.

Am 29sten v. M. Abends gegen 8 Uhr ist auf der Landstraße zwischen Carow und Buch nach dem Wirthschaftsinspektor Kielemann zu Buch geschossen worden. Demjenigen, welcher den Thäter dem unterschriebenen Gerichte dergestallt nachzuweisen vermag, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von Ein Hundert Thalern Friedrichsd'or hiemit zugesichert.

Bernau, den 7ten September 1818.

Freiherrlich von Vossische Patrimonialgerichte über Buch ꝛc.

Es werden alle diejenigen, die wider Verhoffen an den zweiten Jerichowschen Kreis, wegen Mobilmachung der Landwehr dieses Kreises im Jahre 1813., Forderungen haben mögten, aufgefordert, solche bis zum 15ten Oktober 1818. dem unterzeichneten Landrathe anzuzeigen und zu erweisen, indem späterhin keine Nachforderungen berücksichtiget werden.

Neuen-Klitsche bei Genthin, den 5ten September 1818.

Der Landrath Katte.

Das im Dorfe Groß-Ziethen sub. No. 44. belegene Liepesche Erbpachtsgrundstück an Gebäuden, 3 Gärten, Wiese im Cremmenschen Luch von etwa 2¼ Fuder Heu, 4 Morg. 151 □R. Acker und sonstigen Gerechtigkeiten, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin steht am 9ten November d. J. Morgens 11 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Justizars an, und Kauflustige werden also dazu hierdurch eingeladen.

Cremmen, am 3. September 1818. Der Justizdirektor Ockel.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung des Königl. Preuß. Hohen Finanzministeriums in Berlin sollen die Wittenberger Amtsweinberge bei Teuchel und Appellosdorf mit den darauf befindlichen Gebäuden und Inventarienstücken durch Verkauf oder Vererbpachtung unter den festgesetzten Bedingungen, und mit Vorbehalt der von den Unterthanen dazu zu leisten gehabten Lieferungen und Dienste, auch denen diesjährigen Nutzungen an die Meistbietenden veräußert werden, und durch eine verehrte Regierungsverordnung dd. den 1sten dieses sind wir beauftragt, einen Lizitationstermin deshalb anzuberaumen.

Dem gemäß haben wir einen Lizitations-Termin hierzu auf

den 26sten October d. J.

festgesetzt, machen solches hierdurch öffentlich bekannt, und laden alle diejenigen, welche einen dieser beiden Weinberge oder beide zu erkaufen oder erbpachtsweise zu acquiriren gesonnen und zahlungsfähig sind, hiermit vor, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr an Justizamtsstelle in Wittenberg sich persönlich einzufinden, sich hier zu melden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und dann ihre Gebote zu thun, darauf aber gewärtig zu seyn, daß die geschehenden Meistgebote Seiten, der Lizitanten verbindlich, unserer Seits aber nur bis auf Genehmigung des Hohen Finanzministeriums werden angenommen werden.

Die Lizitationsbedingungen können beim hiesigen Justizamte an jedem Wochentage während der gewöhnlichen Expeditionsstunden eingesehen werden.

Wittenberg, den 7ten September 1818.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz- und Rentamt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 20. Jahrgang 1857.

Ausgegeben Berlin, den 15. Mai 1857.

Inhalt des Amts-Blatts.

Nr. 19. Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes vom 3. September 1814. S. 81.

Nr. 20. Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes vom 3. September 1814. S. 82.

Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes vom 3. September 1814.

Nr. 19.

Die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes vom 3. September 1814 hat in Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1852 und der Ausführungs-Instruction vom 30. Dezember 1852 zu mannigfachen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben, welche theils durch Circular-Verfügungen, theils durch Erlasse in einzelnen Fällen ihre Erledigung gefunden haben. Um diese Bestimmungen zusammenzufassen und zu vervollständigen, sind die Ministerien des Innern und des Krieges mit einer neuen Instruction beschäftigt, welche in Kurzem erscheinen wird. Bis dahin ist es nöthig, die Behörden auf die bisherigen Bestimmungen aufmerksam zu machen, damit sie sich in Zweifelsfällen nicht an die Instruction vom 30. Dezember 1852 allein halten, sondern auch die früheren Verfügungen berücksichtigen.

Ich bemerke daher, daß nach der Circular-Verfügung vom 15. Januar 1853 (Amts-Blatt Stück 4 pro 1853 Seite 21) Militairpflichtige, welche sich nicht gestellen, nicht sofort, sondern erst nach Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, in Strafe zu nehmen sind, und daß nach der Circular-Verfügung vom 15. Februar 1853 (Amts-Blatt Stück 8 pro 1853 Seite 49) Militairpflichtige, welche sich nicht gestellen, nicht sofort, sondern erst nach Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, in Strafe zu nehmen sind, und daß nach der Circular-Verfügung vom 15. Februar 1853 (Amts-Blatt Stück 8 pro 1853 Seite 49) Militairpflichtige, welche sich nicht gestellen, nicht sofort, sondern erst nach Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, in Strafe zu nehmen sind, und daß nach der Circular-Verfügung vom 15. Februar 1853 (Amts-Blatt Stück 8 pro 1853 Seite 49)

No. 201. **General.**

J. m. 1222. September. der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer			
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	14	—	3	14	—	2	8	4	2	8	4	1	19	—	1	19	—	1	8	4	1	8	4
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	1	22	3	1	21	3	1	10	—	1	9	7	1	9	—	1	9	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	9	2	1	13	9	1	12	10	1	10	4	1	10	4
4	Templin	3	15	—	3	15	—	2	12	6	2	12	6	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	9	7	2	6	5	1	17	2	1	17	2	1	8	—	1	6	—
6	Prenzlow	3	6	—	3	6	—	2	5	10	2	4	—	1	16	—	1	16	—	1	6	—	1	6	—
7	Spandow	3	16	11	3	16	11	2	7	—	2	7	—	1	19	—	1	19	—	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg	3	12	—	3	12	—	2	11	7	2	10	9	1	16	—	1	15	—	1	8	4	1	7	4
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	12	9	2	6	4	1	14	2	1	10	6	1	8	6	1	3	5
10	Potsdam	3	10	10	3	10	10	2	9	3	2	8	—	1	18	5	1	16	2	1	11	1	1	9	—
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	7	7	2	7	4	1	10	—	1	10	—	1	14	—	1	11	4
12	Neu-Ruppin	3	12	—	3	12	—	2	5	—	2	5	—	1	14	—	1	14	—	1	8	—	1	8	—
13	Rathenow	3	8	—	3	8	—	2	8	—	2	4	—	1	23	—	1	19	—	1	14	—	1	10	—
14	Wriezen a. d. Oder	3	10	—	3	10	—	2	12	—	2	12	—	1	11	8	1	11	8	1	6	8	1	6	8
15	Belzig	2	22	—	2	22	—	2	10	—	2	10	—	1	14	3	1	14	3	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 18ten September 1818.

No. 202. **Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen.**

J. b. 142. September.

In Folge der von Einem Königl. Preußischen Hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen, wegen der von der Krone Preußen übernommenen Zentralsteuer-Obligationen, unterm 31sten Juli d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, und des mir in dieser Angelegenheit ertheilten Auftrags, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß die erste Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen

den 30sten September d. J.

Vormittags um 10 Uhr, in dem Salon des hiesigen Schloßgartens, in Gegenwart eines Königlichen Kommissarii, zweier deputirten Mitglieder des hiesigen Stadtraths, und eines gerichtlich bestätigten Protokollanten, welchem ein Regierungsbeamter zur Führung der Kontrolle an die Seite gestellt werden wird, geschehen soll.

Von der zu Berichtigung der Zinsen und Tilgung der Kapitalien bestimmten jährlichen Summe von 300000 Thalern, bleiben nach Abzug der Zinsen zur Kapitals-Tilgung für den diesjährigen Michaelistermin

67800 Thaler

übrig, und es werden davon, nach einem genau berechneten Verhältniß

von

Table 1. Effect of Dietary Protein, Methionine, Choline and Betaine on Weight Gain, Feed Efficiency, Liver Weight, Liver Fat and Liver Protein of Rats

Diet	Protein	Methionine	Choline	Betaine	Weight gain (g)	Feed efficiency	Liver weight (g)	Liver fat (%)	Liver protein (%)
1	10	0.3	0	0	60	0.30	4.5	12.5	12.0
2	10	0.3	0.1	0	90	0.45	4.2	8.0	12.5
3	10	0.3	0.2	0	110	0.55	4.0	5.0	13.0
4	10	0.3	0.3	0	120	0.60	3.8	4.0	13.5
5	10	0.3	0.4	0	120	0.60	3.8	4.0	13.5
6	10	0.3	0	0.1	70	0.35	4.4	10.0	12.2
7	10	0.3	0	0.2	80	0.40	4.3	9.0	12.3
8	10	0.3	0	0.3	90	0.45	4.2	8.0	12.5
9	10	0.3	0	0.4	100	0.50	4.1	6.5	12.8
10	10	0.3	0	0.5	110	0.55	4.0	5.0	13.0
11	10	0.3	0	0.6	120	0.60	3.8	4.0	13.5
12	10	0.3	0	0.7	120	0.60	3.8	4.0	13.5
13	10	0.3	0.1	0.1	100	0.50	4.1	6.5	12.8
14	10	0.3	0.2	0.2	110	0.55	4.0	5.0	13.0
15	10	0.3	0.3	0.3	120	0.60	3.8	4.0	13.5
16	10	0.3	0.4	0.4	120	0.60	3.8	4.0	13.5
17	10	0.3	0.1	0.2	110	0.55	4.0	5.0	13.0
18	10	0.3	0.2	0.3	120	0.60	3.8	4.0	13.5
19	10	0.3	0.3	0.4	120	0.60	3.8	4.0	13.5
20	10	0.3	0.4	0.5	120	0.60	3.8	4.0	13.5
21	10	0.3	0.1	0.3	120	0.60	3.8	4.0	13.5
22	10	0.3	0.2	0.4	120	0.60	3.8	4.0	13.5
23	10	0.3	0.3	0.5	120	0.60	3.8	4.0	13.5
24	10	0.3	0.4	0.6	120	0.60	3.8	4.0	13.5
25	10	0.3	0.1	0.4	120	0.60	3.8	4.0	13.5
26	10	0.3	0.2	0.5	120	0.60	3.8	4.0	13.5
27	10	0.3	0.3	0.6	120	0.60	3.8	4.0	13.5
28	10	0.3	0.4	0.7	120	0.60	3.8	4.0	13.5

Source: Data from Griminger, P., Scott, H. M., Calvert, C. C. and Reynolds, R. D. (1969). Interrelationships among choline, betaine, methionine and protein in the diet of the rat. *J. Nutr.* **98**, 350–356.

Problem: Given the data in Table 1, what is the minimum amount of choline plus betaine required to prevent fatty liver in rats fed a diet containing 10% protein and 0.3% methionine?

Further extension of the Provisional Agreement of 1st March 1922 between the Governments of Great Britain and Egypt.

Signed at Cairo, 10th May 1923.

Ratifications exchanged at Cairo, 10th May 1923.

His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Emperor of India, and His Majesty the King of Egypt, being desirous of further extending the Provisional Agreement of 1st March 1922, have appointed for this purpose as their Plenipotentiaries:

His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Emperor of India:

His Excellency Lord Allenby of Megiddo and Felixstowe, G.C.B., G.C.M.G., Knight Grand Cross of the Royal Victorian Order, Knight Grand Cross of the Order of the Bath, Knight Grand Cross of the Order of St. Michael and St. George, Knight Grand Cross of the Order of the Star of India, Knight Grand Cross of the Order of the Indian Empire, Knight Grand Cross of the Order of the Crown of Italy, Knight Grand Cross of the Legion of Honour, Knight Grand Cross of the Order of the Redeemer of Greece, Knight Grand Cross of the Order of the Crown of Roumania, Knight Grand Cross of the Order of the Crown of Belgium, Knight Grand Cross of the Order of the Crown of Serbia, Knight Grand Cross of the Order of the Tower and Sword of Portugal, Knight Grand Cross of the Order of the Rising Sun of Japan, Knight Grand Cross of the Order of the Nile, Knight Grand Cross of the Order of Leopold of Belgium, Knight Grand Cross of the Order of the Crown of Italy

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In der Cremmenschen Bürgerheide ist am 5. d. M. ein unbekannter todter männlicher Leichnam, mit einem Schnitt durch den Hals und mit 3 Messerstichen auf der Brust, unter einem von Fichten und Birken bei einer Eiche gemachten Laubdache gefunden worden, der schon mehrere Tage dort gelegen haben muß. Der Leichnam ist ein Mensch von mehr als 60 Jahren, etwa 5 Fuß 1 Zoll groß; er hat auf dem Kopf eine kahle Platte, grau- und schwarzmelirtes Haar, keine Zähne mehr im Munde, blaue Augen, eine spitze etwas gebogene Nase und ein hervorstehendes Kinn. Er war bekleidet mit einem Hemde ohne Zeichen, einer grüntuchenen Jacke ohne Ermel mit gelben metallenen Knöpfen und mit Pelz gefüttert, langen blauen Tuchhosen und Stiefeln, aber keinen Strümpfen, und zugedeckt mit einer blauen Tuchjacke mit weißem Flanell gefüttert; neben ihm lag eine schwarzsammetene Mütze mit Schirm, ein schwarzseidenes Halstuch und eine Schnupftabaksdose, und in der Hosentasche ein Einlegemesser mit weißer Schaale. Wer über diesen unbekannten Todten nähere Auskunft zu haben wünscht oder geben kann, hat sich deshalb an den Magistrat zu Cremmen zu wenden.

Potsdam, am 14ten September 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 44. Der hieselbst wegen mehrerer Diebstählen inhaftirt gewesene Dienstknecht Ludwig Kiewit aus Grimnitz ist am 9ten d. M. Nachmittags aus dem hiesigen Gefängnisse mit den an sich gehabten Fesseln entsprungen.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden, auf diesen sehr gefährlichen Menschen genau zu achten, ihn im Betretungsfall zu arretiren und uns davon Nachricht zu geben.

Signalement.

Der Inkulpat Kiewit ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, schlanken Wuchses, von frischer Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, eine gewöhnliche Nase und Stirn, rundes Gesicht, und trägt sein braunes Haar verschnitten. An der rechten Hand befinden sich Spuren von der Handschelle.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer rothbunten kattunenen zerrissenen Jacke, einer dunkelrothgeblümten wintermanchesternen Weste, graumelirten langen Tuchhosen, welche auf beiden Seiten mit etwa zwei Finger breiten

 rothen

rothen Tuchstreifen besetzt sind, wollenen Strümpfen, zugebundenen Schuhen und einer mit schwarzer Wachsleinwand überzogenen Mütze.

Liebenwalde, den 11ten September 1818.

Königl. Preuß. Kurmärk. Justizamt.

No. 45. In der nach Nackel im Ruppinschen Kreise gehörigen Heide, ist in einem Dickigt nicht weit von dem Wege, der von Berlin nach Neustadt an der Dosse führt, am 28sten August ein Mann, an einem Baume hängend, gefunden worden. Der Mann war mit einer rothen Husatenjacke mit blauer Scherpe und ledernen Beinkleidern bekleidet, ohne Schuhe oder Stiefeln, und es ist ausgemittelt, daß er ein alter ehemaliger Husar des von Zietenschen Regiments schon aus dem 7jährigen Kriege, Namens Oertel aus Aschersleben, gewesen. Aus der Art des Hängens und aus andern, sich bei der Obduktion ergebenen Anzeigen, hat man geurtheilt, daß der Mann durch fremde Gewalt ums Leben gekommen sein müsse. In der Entfernung von etwa einer halben Meile von dem Orte des Hängens des Körpers auf dem Vorwerke Damm, ist der Verstorbene vorher in der Begleitung eines Mannes aus Havelberg, der eine Frau, einen sechsjährigen Knaben und ein Kind in einer Kiepe bei sich gehabt, gesehen worden, und es fällt daher der Verdacht der Ermordung auf diesen Menschen, und da auch nach einem, von den Havelbergschen Gerichten, auf ergangene Requisition, eingegangenen Schreiben, der dortige Arbeitsmann Mathias Motte, auf dem Saldernberge wohnhaft, auf den die benannte Kennzeichen passen, unsichtbar geworden; so werden alle und jede Gerichte und Ortsbehörden hierdurch requirirt, auf denselben und dessen Frau, deren Bekleidung zwar nicht, doch aber von dem Manne, folgendermaßen angegeben werden kann,

er ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, hat schwarzes Haar, finstere Stirn, graue Augen, schwarze Augenbraunen, dicke Nase, aufgeworfene Lippen, rundes Kinn, und darauf auf der rechten Seite eine Narbe, schwarzen Bart, hageres Gesicht, auf dem rechten Arm einen Husaren mit Pulver eingeätzt,

zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, und an die unterschriebene Gerichte, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Nackel bei Wusterhausen an der Dosse, den 14ten September 1818.

Von der Hagensche Gerichte allhier.

No. 46. Die Ehefrau des hiesigen Arbeitsmanns Reinicke, Sophie geborne Lew, welche wegen Diebeshelerei zur Untersuchung gezogen worden, hat sich am 16ten d. M. heimlich von hier entfernt.

Es

Ueber eine Art der Bildung von Schwefelsäure durch Oxydation.

Von

Dr. Carl Schmidt.

Aus Poggendorff's Annalen der Physik und Chemie, Bd. CVII, S. 161.

Die Bildung der Schwefelsäure durch Oxydation ist bekanntlich eine sehr häufige. Sie findet statt bei der Verbrennung des Schwefels und der Schwefelmetalle, bei der Einwirkung der Salpetersäure auf Schwefel und Schwefelmetalle, bei der Einwirkung des Chlors auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, bei der Einwirkung des Wassers auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Luft, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelwasserstoff in Gegenwart von Wasser, bei der Einwirkung der Luft auf schwefelige Säure in Gegenwart von Wasser, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelwasserstoff in Gegenwart von Basen, bei der Einwirkung der Luft auf schwefelige Säure in Gegenwart von Basen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser und Basen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser und Säuren, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen und Säuren, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen und Salzen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren und Salzen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren und Salzen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen und Salzen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren und Salzen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren und Salzen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren und Salzen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen und Gasen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen und Gasen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen und Gasen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen und Gasen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen und Gasen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen und Gasen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen und Gasen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen und Gasen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen und Dämpfen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen und Dämpfen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen und Dämpfen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen und Dämpfen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen und Dämpfen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen und Dämpfen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen und Dämpfen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen und Dämpfen, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen und Licht, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen und Licht, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen und Licht, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen und Licht, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen und Licht, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen und Licht, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen und Licht, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen und Licht, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht und Wärme, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht und Wärme, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht und Wärme, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht und Wärme, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht und Wärme, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht und Wärme, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht und Wärme, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht und Wärme, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme und Elektrizität, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme und Elektrizität, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme und Elektrizität, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme und Elektrizität, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme und Elektrizität, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme und Elektrizität, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme und Elektrizität, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme und Elektrizität, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und Schall, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und Schall, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und Schall, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und Schall, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und Schall, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und Schall, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und Schall, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und Schall, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Bewegung, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Bewegung, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Bewegung, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Bewegung, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Bewegung, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Bewegung, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Bewegung, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall und Bewegung, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung und Zeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung und Zeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung und Zeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung und Zeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung und Zeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung und Zeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung und Zeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung und Zeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit und Raum, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit und Raum, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit und Raum, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit und Raum, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit und Raum, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit und Raum, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit und Raum, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit und Raum, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum und Gravitation, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum und Gravitation, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum und Gravitation, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum und Gravitation, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum und Gravitation, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum und Gravitation, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum und Gravitation, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum und Gravitation, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation und Trägheit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation und Trägheit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation und Trägheit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation und Trägheit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation und Trägheit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation und Trägheit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation und Trägheit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation und Trägheit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit und Materie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit und Materie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit und Materie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit und Materie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit und Materie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit und Materie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit und Materie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit und Materie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie und Energie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie und Energie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie und Energie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie und Energie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie und Energie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie und Energie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie und Energie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie und Energie, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie und Information, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie und Information, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie und Information, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie und Information, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie und Information, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie und Information, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie und Information, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie und Information, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information und Bewusstsein, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information und Bewusstsein, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information und Bewusstsein, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information und Bewusstsein, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information und Bewusstsein, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information und Bewusstsein, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information und Bewusstsein, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information und Bewusstsein, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein und Liebe, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein und Liebe, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein und Liebe, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein und Liebe, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein und Liebe, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein und Liebe, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein und Liebe, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein und Liebe, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe und Gott, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe und Gott, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe und Gott, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe und Gott, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe und Gott, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe und Gott, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe und Gott, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe und Gott, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe, Gott und Ewigkeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe, Gott und Ewigkeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe, Gott und Ewigkeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe, Gott und Ewigkeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Basen, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe, Gott und Ewigkeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Wasser, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Bewegung, Zeit, Raum, Gravitation, Trägheit, Materie, Energie, Information, Bewusstsein, Liebe, Gott und Ewigkeit, bei der Einwirkung der Luft auf Schwefelmetalle in Gegenwart von Basen, Säuren, Salzen, Gasen, Dämpfen, Licht, Wärme, Elektriz

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs mache ich dies hierdurch bekannt.

Pritzerbe, den 2ten September 1818.

Der Burgemeister Schimmelpfennig.

Bekanntmachung.

Die auf der kleinen Frankfurter Straße bei Köpnick belegene sogenannte Pyramidenbrücke soll reparirt werden, weshalb eine Sperre des Weges und zwar vom 28sten September bis inkl. den 5ten Oktober nothwendig wird.

Die Reisenden können während dieser Zeit ihren Weg auf der nach Köpnick führenden großen Landstraße zum Schlesischen Thore hinaus nehmen.

Berlin, den 19ten September 1818.

Königl. Rent- und Polizeiamt Köpnick.

In der Stadt Niemegk im Belziger Kreise stehet ein zum Bierbrauen und Brantweinbrennen berechtigtes Wohnhaus mit 3 Stuben, 6 Kammern, sammt Kuh-, Schweine-, Schaaf- und Holzställe, den benöthigten Braugefäßen, der Brantweinblase sammt zubehörigen Gefäße, imgleichen ein zum Hause gehöriges Stück Wiesewachs von ½ Morgen, aus freier Hand sofort billig zu verkaufen, und kann von Michaelis 1818 ab schon übernommen und bezogen werden. Kauflustige können auf ihre mündliche oder portofreie schriftliche Anfrage bei dem Akziseeinnehmer Burkhart zu Niemegk nähere Auskunft deshalb erhalten.

Es soll die zum Nachlaß des zu Lenzersilge verstorbenen Fräuleins v. Klaeden gehörige Koloniebesitzung von 50 Morgen Flächeninhalt, wie solche von ihr schon vor 21 Jahren für 3000 rhl. in Golde käuflich erworben, und besonders durch neue Gebäude sehr verbessert worden, nach der Beschließung der Testamentserben meistbietend verkauft werden, und da hierzu der Termin auf den 16ten Oktober d. J. angesetzt ist, so werden die Kauflustigen eingeladen, an diesem Tage um 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Land- und Stadtrichters Braeunlich in Lenzen zu erscheinen, und auf den Grund der zu eröffnenden billigen Bedingungen zu gewärtigen, daß im Fall das Meistgebot annehmlich erfolgt, der Zuschlag sogleich geschehen wird.

Lenzen, den 14ten September 1818.

Die von Klaedenschen Testamentserben.

Verkauf von Kühen.

Auf dem zum hiesigen Amte gehörigen Vorwerk Hammer sollen am 5ten Oktober c. Morgens um 9 Uhr in öffentlicher Auktion 30 gute und gesunde Kühe, wegen Mangel an Futter, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant an den Meistbietenden verkauft werden.

Amt Liebenwalde, den 14ten September 1818.

Nach-Blatt
zu der
Königlichen Preußischen Zeitung.
Nro. 44. 1807.

Verzeichniß der Gefangenen von der Königlich Preußischen Armee.

Bei dem Gefechte bei Mohrungen am 25. Januar sind 1 Major, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 1 Gefreiter, 1 Tambour, 1 Jäger, 1 Grenadier, 1 Musketier, 1 Reiter, 1 Dragoner, 1 Husar, 1 Kanonier, 1 Pionier, 1 Handwerksmann, 1 Bedienter, 1 Knecht, 1 Trompeter, 1 Pferd, 1 Wagen, 1 Kanone, 1 Munitionswagen, 1 Bagagewagen, 1 Feldschmiede, 1 Feldlazareth, 1 Feldapotheke, 1 Feldbäckerei, 1 Feldlazarethwagen, 1 Feldapothekenwagen, 1 Feldbäckereiwagen, 1 Feldschmiedewagen, 1 Feldlazarethpferd, 1 Feldapothekenpferd, 1 Feldbäckereipferd, 1 Feldschmiedepferd, 1 Feldlazarethknecht, 1 Feldapothekenknecht, 1 Feldbäckereiknecht, 1 Feldschmiedeknecht, 1 Feldlazarethhandwerksmann, 1 Feldapothekenhandwerksmann, 1 Feldbäckereihandwerksmann, 1 Feldschmiedehandwerksmann, 1 Feldlazarethbedienter, 1 Feldapothekenbedienter, 1 Feldbäckereibedienter, 1 Feldschmiedebedienter, 1 Feldlazarethtrompeter, 1 Feldapothekentrompeter, 1 Feldbäckereitrompeter, 1 Feldschmiedetrompeter, 1 Feldlazarethpionier, 1 Feldapothekenpionier, 1 Feldbäckereipionier, 1 Feldschmiedepionier, 1 Feldlazarethkanonier, 1 Feldapothekenkanonier, 1 Feldbäckereikanonier, 1 Feldschmiedekanonier, 1 Feldlazarethhusar, 1 Feldapothekenhusar, 1 Feldbäckereihusar, 1 Feldschmiedehusar, 1 Feldlazarethdragoner, 1 Feldapothekendragoner, 1 Feldbäckereidragoner, 1 Feldschmiededragoner, 1 Feldlazarethreiter, 1 Feldapothekenreiter, 1 Feldbäckereireiter, 1 Feldschmiedereiter, 1 Feldlazarethmusketier, 1 Feldapothekenmusketier, 1 Feldbäckereimusketier, 1 Feldschmiedemusketier, 1 Feldlazarethgrenadier, 1 Feldapothekengrenadier, 1 Feldbäckereigrenadier, 1 Feldschmiedegrenadier, 1 Feldlazarethjäger, 1 Feldapothekenjäger, 1 Feldbäckereijäger, 1 Feldschmiedejäger, 1 Feldlazarethtambour, 1 Feldapothekentambour, 1 Feldbäckereitambour, 1 Feldschmiedetambour, 1 Feldlazarethgefreiter, 1 Feldapothekengefreiter, 1 Feldbäckereigefreiter, 1 Feldschmiedegefreiter, 1 Feldlazarethsergeant, 1 Feldapothekensergeant, 1 Feldbäckereisergeant, 1 Feldschmiedesergeant, 1 Feldlazarethfeldwebel, 1 Feldapothekenfeldwebel, 1 Feldbäckereifeldwebel, 1 Feldschmiedefeldwebel, 1 Feldlazarethfähnrich, 1 Feldapothekenfähnrich, 1 Feldbäckereifähnrich, 1 Feldschmiedefähnrich, 1 Feldlazarethlieutenant, 1 Feldapothekenlieutenant, 1 Feldbäckereilieutenant, 1 Feldschmiedelieutenant, 1 Feldlazarethhauptmann, 1 Feldapothekenhauptmann, 1 Feldbäckereihauptmann, 1 Feldschmiedehauptmann, 1 Feldlazarethmajor, 1 Feldapothekenmajor, 1 Feldbäckereimajor, 1 Feldschmiedemajor, 1 Feldlazarethoberst, 1 Feldapothekenoberst, 1 Feldbäckereioberst, 1 Feldschmiedeoberst, 1 Feldlazarethgeneral, 1 Feldapothekengeneral, 1 Feldbäckereigeneral, 1 Feldschmiedegeneral, 1 Feldlazarethfeldmarschall, 1 Feldapothekenfeldmarschall, 1 Feldbäckereifeldmarschall, 1 Feldschmiedefeldmarschall, 1 Feldlazarethkönig, 1 Feldapothekenkönig, 1 Feldbäckereikönig, 1 Feldschmiedekönig, 1 Feldlazarethkaiser, 1 Feldapothekenkaiser, 1 Feldbäckereikaiser, 1 Feldschmiedekaiser, 1 Feldlazarethgott, 1 Feldapothekengott, 1 Feldbäckereigott, 1 Feldschmiedegott, 1 Feldlazarethteufel, 1 Feldapothekenteufel, 1 Feldbäckereiteufel, 1 Feldschmiedeteufel, 1 Feldlazarethhölle, 1 Feldapothekenhölle, 1 Feldbäckereihölle, 1 Feldschmiedehölle, 1 Feldlazarethfegefeuer, 1 Feldapothekenfegefeuer, 1 Feldbäckereifegefeuer, 1 Feldschmiedefegefeuer, 1 Feldlazarethparadies, 1 Feldapothekenparadies, 1 Feldbäckereiparadies, 1 Feldschmiedeparadies, 1 Feldlazarethhimmel, 1 Feldapothekenhimmel, 1 Feldbäckereihimmel, 1 Feldschmiedehimmel, 1 Feldlazarethengel, 1 Feldapothekenengel, 1 Feldbäckereiengel, 1 Feldschmiedeengel, 1 Feldlazarethseligkeit, 1 Feldapothekenseligkeit, 1 Feldbäckereiseligkeit, 1 Feldschmiedeseligkeit, 1 Feldlazarethunseligkeit, 1 Feldapothekenunseligkeit, 1 Feldbäckereiunseligkeit, 1 Feldschmiedeunseligkeit, 1 Feldlazarethnichts, 1 Feldapothekennichts, 1 Feldbäckereinichts, 1 Feldschmiedenichts, 1 Feldlazarethalles, 1 Feldapothekenalles, 1 Feldbäckereialles, 1 Feldschmiedealles, 1 Feldlazarethgar nichts, 1 Feldapothekengar nichts, 1 Feldbäckereigar nichts, 1 Feldschmiedegar nichts, 1 Feldlazarethgar alles, 1 Feldapothekengar alles, 1 Feldbäckereigar alles, 1 Feldschmiedegar alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldapothekengar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldbäckereigar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldschmiedegar nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles, 1 Feldlazarethgar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldapothekengar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldbäckereigar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts, 1 Feldschmiedegar alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts alles nichts

sondern dieselbe, mit Vorbehalt der, in einzelnen Fällen nach Lokalverhältnissen nothwendigen Modifikationen und Abweichungen, nur im Allgemeinen die Grundsätze bestimmen kann, nach welchen hierbei in der Regel verfahren werden muß, und daß mithin diese Visitationen die Erreichung ihres Zweckes hauptsächlich von der Umsicht, dem Ernste und der Thätigkeit der, mit ihrer Ausführung beauftragten Beamten und anderen Personen zu erwarten haben; und daher diese zu einem solchen pflichtmäßigen Verfahren vorzugsweise veranlassen und bestimmen müssen.

§. I. Verschiedene Gattungen der Vagabundenvisitationen.

Diese Visitationen werden abgehalten

1) in der ganzen Monarchie — Allgemeine Landesvisitationen, oder
2) in einer Provinz, oder in einem Regierungsdepartement — Provinzialvisitationen, oder
3) in einem einzelnen Kreise, Kreisvisitationen, oder endlich
4) an einem einzelnen Orte, Lokalvisitationen.

§. II. Befugniß, sie anzuordnen.

Die Befugniß, Vagabundenvisitationen anzuordnen, gebührt in Ansehung

1) der allgemeinen Landesvisitationen dem Polizei-Ministerium,
2) der Provinzialvisitationen — den kompetenten Regierungen,
3) der Kreisvisitationen — der Kreisbehörde, und
4) der Lokalvisitationen — der Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes,

mit Vorbehalt jedoch der Befugniß des Polizeiministeriums, Provinzial-Kreis- und selbst Ortsvisitationen, so wie des Rechts der Regierungen, Kreis- und Ortsvisitationen, und der Kreisbehörde, Ortsvisitationen in einzelnen Fällen anzuordnen.

§. III. Zeitpunkte, in welchen Visitationen abzuhalten.

Soviel

1) die allgemeinen Landesvisitationen betrifft; so wird das Polizeiministerium dieselben, wie bisher, jedesmal besonders ausschreiben.
2) die Provinzialvisitationen sind, in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Oktober 1789., und der Generalreskripte des ehemaligen Generaldirektoriums vom resp. 30sten September 1780. und vom 16ten Oktober 1789., von Zeit zu Zeit, und zwar jährlich wenigstens zweimal, nach den Bedürfnissen der Provinz oder des Regierungsdepartements jedoch noch öfter abzuhalten.
3) die Kreisvisitationen sind, besonders in den Gränzkreisen, so oft, als sich Spuren zeigen, daß in dem Kreise oder in einzelnen Distrikten sich Vagabunden aufhalten, und wenigstens vierteljährig einmal anzuordnen; sie erstrecken sich entweder über den ganzen Kreis, oder nur über diejenigen Gegenden desselben, in welchen ihr Bedürfniß sich äußert; die zuletzt gedachten partiellen Visitationen sind insonderheit zu halten, wenn in einer Gegend bedeutende oder gehäufte Diebstähle, oder andere die öffentliche Sicherheit störende Verbrechen

brechen begangen, wenn der Verdacht, daß in einem Bezirke verdächtiges Gesindel vorhanden, sich äußert, oder wenn in demselben Messen, bedeutende Jahrmärkte oder andere, vom losen Gesindel besuchte Versammlungen Statt haben, und sind insonderheit kurz vor, während und nach Jahrmärkten, nicht allein die zu denselben führenden Straßen und Wege durch Gendarmeriepatrouillen zu beobachten, sondern auch in der herumliegenden Gegend wiederholte Visitationen zu veranstalten. Endlich finden

4) Lokalvisitationen nicht allein in allen den, eben unter 3 gedachten Fällen, mithin so oft Statt, als ein Verdacht, daß loses Gesindel an einem Orte sich aufhält, vorhanden, oder in der Gegend, oder am Orte selbst Jahrmarkt gehalten wird, oder ein Verbrechen begangen ist, sondern die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes muß, auch wenn keine solche besondere Veranlassung vorhanden ist, wenigstens monatlich einmal eine Lokalvisitation halten.

Die ordentlichen allgemeinen Landes- oder Provinzialvisitationen werden soviel als möglich in Zeiten, in welchen das Getreide dem losen Gesindel keinen Schutz gewähren kann, und die Wälder nicht belaubt sind, angestellt.

Die Visitationen sind in der Regel entweder am Abend nach Sonnenuntergang, oder, oft noch zweckmäßiger, am frühen Morgen vor Tagesanbruch anzufangen.

Allgemeine Landes-, Provinzial- und Kreisvisitationen, letztere mögen den ganzen Kreis oder nur eine Gegend desselben betreffen, müssen in der Regel resp. in der ganzen Monarchie, der ganzen Provinz und dem ganzen Regierungs- oder Kreisbezirk in der nämlichen Stunde anfangen.

§. IV. Erlassung der Ausschreiben zu Visitationen.

1) die allgemeinen Landesvisitationen werden vom Polizeiministerio, und
2) die Visitationen eines Regierungsdepartements, in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Oktober 1789. und des Direktorialreskripts vom 15ten desselben Monats, vom Präsidium der kompetenten Regierung durch Zirkularien an die Kreislandräthe und Polizeidirektoren ausgeschrieben. Die Anordnung der Visitation und die dazu erforderlichen Maaßregeln werden nicht in der ersten Abtheilung der Regierung vorgetragen, sondern lediglich vom Präsidium, mit Zuziehung des Referenten für Gegenstände der Sicherheitspolizei und des Oberbrigadiers der Gendarmerie, beschlossen und erlassen. Es ist hierbei mit größter Geheimhaltung zu verfahren, und sind daher zu den obgedachten Zirkularien gedruckte Formulare, in welche bloß Tag und Stunde der Visitation und resp. Nachvisitation einzurücken, anzuschaffen, und diese Ausschreiben nicht, wie häufig mit großem Nachtheil für die Geheimhaltung geschiehet, bloß zusammengelegt, und so versiegelt, sondern in einem besondern Kouvert verschlossen, an die erwähnten Behörden, entweder auf der Post, oder durch eigene Boten, oder auf andere angemessene Art abzusenden.

3) Die Kreisvisitationen werden von dem Landrathe mit möglichster Vermeidung gehäufter schriftlicher Kommunikationen und mit größtet Geheimhaltung ausgeschrieben, und sind auch zu den deshalb erforderlichen Ausschreiben gedruckte Formulare zu nehmen. Die Insinuation dieser Ausschreiben muß auf eine, die Geheimhaltung der Visitation möglichst befördernde Art erfolgen, und insonderheit ihr Inhalt den Ueberbringern nicht bekannt werden; auch dürfen die, eine bevorstehende Visitation betreffenden Akten vor Abhaltung der Visitation nicht zur Registratur kommen. Die vorgängige Rücksprache des Landraths mit dem, die Gendarmerie des Kreises kommandirenden Offizier versteht sich jedoch von selbst.

4) Lokalvisitationen werden bloß durch mündliche oder schriftliche Instruktionen der Unterbedienten angeordnet.

§. V. Vorbereitungen zur Visitation.

Die allgemeinen und Provinzial-, so wie auch, dem Befinden nach, die Kreis-Visitationen sind, wenn die Zeit es irgend gestattet, von den Regierungspräsidien und resp. den Kreisbehörden, den Regierungen und den Kreisbehörden der angränzenden Provinzen und Kreise des In- und Auslandes, mit Einladung zur Mitwirkung unmittelbar bekannt zu machen, damit das lose Gesindel nicht bloß aus einer Gegend verscheucht, aber in benachbarten Ländern, Regierungsdepartements oder Kreisen einen Zufluchtsort finde. Die inländischen Provinzial-, Kreis- und Ortsbehörden sind schuldig, auf eine solche Bekanntmachung, entweder gleichzeitig in In ihrem Bezirk eine Visitation anzuordnen, oder, unter Rücksprache mit der Behörde, von welcher die Bekanntmachung ausgegangen, Maaßregeln zu treffen, damit das, aus dem Visitationsbezirk etwa austretende lose Gesindel bei ihnen aufgegriffen werde; auf jeden Fall müssen daher die Grenzen und Straßen gehörig besetzt werden. Hierbei ist mit eben der Geheimhaltung, als bei der Visitation selbst zu verfahren.

Demnächst muß die Behörde, in deren Bezirk eine Visitation gehalten werden soll, wegen deren Ausführung mit dem Militär, der Gendarmerie und den Forstbedienten nähere Rücksprache nehmen, damit kurz vor dem Eintritte der Visitation die Grenzen, Straßen und die Wege nach Waldungen, Gebüschen und andern Schlupfwinkeln und die Ausgänge aus den Dörfern, so wie andere der Entweichung oder Verbergung des losen Gesindels günstige Plätze, schleunigst und unerwartet besetzt, oder wenigstens beobachtet werden; wobei die besondern Verhältnisse eines jeden Ortes zu berücksichtigen sind.

Es ist, wie schon die Instruktion vom 20sten November 1750. vorschreibt, nothwendig, daß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes am Tage der Visitation, ohne dringende Gründe nicht abwesend sei, sondern dieselbe selbst leite, oder, bei unvermeidlicher Abwesenheit, die Leitung des Visitationsgeschäfts, unter ihrer Verantwortlichkeit, einem völlig qualifizirten Stellvertreter übertrage. Nachdem die abgedachten Vorbereitungen gemacht sind, ruft die Polizeibehörde oder deren Stellver-

Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur vom 26. Januar 1923 (GS. S. 17) und vom 15. Juli 1924 (GS. S. 73) sowie der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur vom 15. Juli 1924 (GS. S. 73) und vom 15. Juli 1924 (GS. S. 73) sowie der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur

möglichst schnell und unbemerkt, sich gleichzeitig auf den, einem jeden, nach der §. V. gedachten Instruktion angewiesenen Posten, und schreiten zur Ausführung des ihnen zugetheilten Geschäftes; die, zur Besetzung der Ausgänge des Ortes, der Wege und Schlupfwinkel bestimmten Personen, verfügen sich jedoch etwas früher, mit Vermeidung jedes Geräusches und Aufsehens, auf die ihnen angewiesenen Stellen. Die Krüge und Wirthshäuser und diejenigen Häuser, deren Bewohner wegen Beherbergung des losen Gesindels, oder wegen Verkehrs mit demselben bekannt oder verdächtig sind, müssen zuerst und vorzüglich genau durchsucht werden, so wie die Durchsuchung selbst sich nicht blos auf die Stuben beschränken, sondern auch auf Ställe, Böden, Keller, Scheuern, Gärten, Höfe, Kirchhöfe und überhaupt auf alle Orte, welche Jemandem einen Aufenthalt und Schlupfwinkel gewähren können, sich erstrecken muß. Die Forstbedienten werden die dazu geeigneten Stellen in den Wäldern und Gebüschen genau durchsuchen, oder wenigstens besetzt halten.

Der Dirigent der Visitation muß an einer, der Mannschaft bekannt gemachten Stelle im Orte während der Visitation gegenwärtig sein, und zugleich auf die vorschriftsmäßige Ausführung der Visitation achten.

Die Visitation ist mit genauester Beobachtung der Feuer-Polizeigesetze, und daher nur mit wohlverwahrten Laternen und mit gänzlicher Enthaltung des Tabakrauchens abzuhalten.

Die, bei der Visitation vorgefundenen, am Orte derselben nicht einheimischen und bekannten Personen, müssen von denjenigen, welche die Visitation verrichten, über ihre Legitimation mit Bescheidenheit und Schonung befragt werden. Diejenigen, welche sich und ihre Anwesenheit sofort als unverdächtig nachzuweisen vermögen, werden bloß verzeichnet, und weiter ohne alle Störung gelassen; dagegen sind aber diejenigen, welche sich und ihre Anwesenheit und Handthierung nicht sogleich als unverdächtig nachweisen können, und diejenigen, die nach den Paßgesetzen mit einem Passe oder einer Legitimationskarte versehen sein sollen, damit aber nicht versehen sind, besonders aber diejenigen, welche als Vagabonden oder verdächtige Personen erscheinen, je nachdem es vor Anfange der Visitation wird bestimmt sein, (§. V.) entweder in dem Hause, wo sie gefunden, oder an einem andern sichern Orte bis zur Beendigung der Visitation unter hinreichende und zuverlässige Wache zu setzen, oder zum Dirigenten der Visitation zu führen, zu welchem Ende bei der §. V. gedachten Bestimmung der einzelnen Abtheilungen darauf zu sehen ist, daß sie hinreichend stark sind, um ohne Aufenthalt und Störung der Visitation die, bei derselben vorgefundenen, verdächtigen Individuen bewachen zu können, insofern die Gendarmerie hierzu nicht im Stande sein sollte.

Auf diejenigen, welche während der Visitation auf den Landstraßen und andern Wegen sich befinden, und auf übrige Reisende muß, damit nicht Vagabonden ihre Zuflucht zum Aufenthalt auf diesen Straßen nehmen und der Visitation sich dadurch entziehen, nach den eben angeführten Grundsätzen verfahren werden. Mit der

der Visitation ist solchergestalt an jedem Orte fortzufahren, bis der ganze Ort, in so weit er nach der Bestimmung durchsucht werden soll, genau und vollständig durchgesucht worden ist.

§. VII. Nach-Visitation.

Allein auch nach Vollendung der Visitation ist in den nächstfolgenden Tagen die polizeiliche Aufmerksamkeit auf die öffentliche Sicherheit und die, derselben gefährliche Individuen in einem vorzüglichen Grade zu schärfen. Die Gendarmerie wird die Patrouillen auf den Landstraßen und Wegen verstärken, und die vorzüglichsten Grenzpässe besetzen, und die Polizeiobrigkeiten und Schulzen müssen die Aufsicht auf Reisende und Wirthshäuser verdoppeln, so wie auch die Grenzzollämter zu veranlassen sind, Niemand ohne Paß über die Grenze zu lassen.

Nächstdem ist aber, wenigstens bei den allgemeinen und bei den Provinzialvisitationen, zugleich mit der Hauptvisitation eine Nachvisitation anzuordnen. Dieselbe findet einige Tage nach der ersten Statt, und ist um so mehr auf eben die Art und mit dem nämlichen Ernste, wie die erstere, auszuführen, als gerade die gewandtesten Vagabonden der erstern sich am häufigsten entziehen.

§. VIII. Aufsicht auf die Visitationen.

Damit die Visitationen nicht, wie hin und wieder der Fall gewesen, in eine nutzlose Formalität ausarten, sondern mit Ernst und Strenge, ihrem Zwecke gemäß, ausgeführt werden, müssen die Ortsobrigkeiten von den ihnen vorgesetzten Landräthen, und diese von den Regierungen in Ansehung der Visitationen kontrollirt werden. Es ist daher rathsam, daß, besonders bei den wichtigern Visitationen, an dem Tage ihrer Abhaltung, die Landräthe, die landräthlichen Assistenten und andere Kreisbeamten, den Kreis bereisen, und die Lokalbehörden und deren Benehmen an Ort und Stelle kontrolliren, und auf Beobachtung eines strengen und zweckmäßigen Verfahrens sehen.

Gleich angemessen ist es, daß die Regierungen auch ihrer Seits hin und wieder durch Jemand aus ihrer Mitte, oder andere zuverlässige Personen an Ort und Stelle die Ueberzeugung erhalten, daß die Visitationen mit Ernst und Zweckmäßigkeit abgehalten werden.

§. IX. Vernehmung der aufgegriffenen Personen.

Jede Polizeiobrigkeit muß, falls sie dem Geschäfte nicht selbst vorstehn kann, bei der Visitation eine qualifizirte Person bestellen, um die bei der Durchsuchung aufgegriffenen Personen zu vernehmen und deren Legitimation zu prüfen. Wenn diese aufgegriffenen Individuen nicht sogleich an die Kreisbehörde abgeliefert werden, als welches von den Verhältnissen eines jeden Ortes abhängt, so müssen sie während oder gleich nach der Visitation (§. VI.) zur Polizeiobrigkeit des Orts, an welchem sie ergriffen sind, oder zu deren obgedachtem Stellvertreter gebracht, und von ihnen über ihre persönlichen und übrigen, auf ihre Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit, Einfluß habenden Verhältnisse zwar summarisch, aber genau und mit größter Umsicht examinirt werden. Die Gegenstände dieser Untersuchung sind: Namen,

nen, Alter, Vaterland, Eltern, Gewerbe, Lebenslauf und Erwerbmittel in den letzten Jahren, Paßverhältnisse, Grund der Anwesenheit am Orte, Zweck der Reise und dergleichen.

Die Steckbriefskontrolle und die, in den Amtsblättern bekannt gemachten Verzeichnisse der Vagabonden sind hierbei zur Hand zu nehmen, und genau mit den aufgegriffenen Vagabonden zu vergleichen, so wie von den letztern jedesmal ein genaues Signalement aufgenommen werden muß.

Diese Vernehmung ist so schleunig als möglich zu beschaffen, und dabei über jeden aufgegriffenen Vagabonden ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Auf dem Lande können Obrigkeiten nahe an einander belegener Güter, gemeinschaftlich Jemanden zu dieser Vernehmung bestellen.

§. X. Weiteres Verfahren mit den aufgegriffenen Vagabonden.

Diejenigen, welche sich bei dieser Vernehmung als unverdächtig ausweisen, werden sofort entlassen, und etwanige Paßmängel zugleich erledigt.

Dagegen werden, soviel diejenigen, welche bei dieser Vernehmung entweder als Bettler, oder als Vagabonden, oder wohl gar als steckbrieflich Verfolgte und Verbrecher erscheinen, betrifft, die Akten von den, zu den größern Polizeibehörden nicht gehörigen Ortspolizei-Obrigkeiten, an den betreffenden Landrath zur weiteren Bestimmung eingesandt, welcher letztere in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erlassen, mithin verfügen wird, daß Verbrecher an die kompetente Kriminalbehörde abgeliefert, Bettler und Vagabonden aber, nach Beschaffenheit der Umstände, mit oder ohne Transport, in ihre Heimath, in die Landarbeitshäuser, oder über die Grenze geschickt werden. In bedenklichen oder sonst dazu geeigneten Fällen hat der Landrath von der ihm vorgesetzten Regierung Instruktion einzuholen.

Die aufgegriffenen Personen sind bis zur erfolgten Entscheidung in sicherer Detention zu halten, und daher, nach der deshalb für jeden Ort zu erlassenden Bestimmung, entweder am Orte der Aufgreifung in Arrest zu nehmen, oder an die Kreisbehörde abzuliefern.

Die größern Polizeibehörden berichten nicht an den Landrath, sondern verfahren hierunter in eben der Art, wie die Landräthe, müssen jedoch, gleich denselben, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der vorgesetzten Regierung einholen.

§. XI. Visitations-Berichte.

Jede Ortsobrigkeit muß über den Ausfall der, von ihr vollzogenen, vom Polizei-Ministerium, von der Regierung oder von Landrathe angeordneten Visitation, dem letztern so bald als möglich, und längstens acht Tage nach Beendigung derselben Bericht erstatten, in welchem

1) derjenige, der die Visitation geleitet hat,
2) die Namen, Vaterland und übrigen Verhältnisse der, bei der Visitation vorgefundenen Personen,
3) die Gründe des wider eine jede derselben streitenden Verdachts, und das Resultat der Vernehmung, und

4) die

4) die von der Ortsobrigkeit in Ansehung eines jeden erlassene Verfügung anzuführen ist; der Landrath erstattet aus allen diesen Berichten seines Kreises einen allgemeinen Bericht an die Regierung, an welche die größern Polizeibehörden unmittelbar berichten. Die Regierung entwirft, soviel die allgemeinen Landes- und die Provinzialvisitationen betrifft, aus allen diesen bei ihr eingegangenen Berichten eine allgemeine, die oben gedachten Rubriken enthaltene Uebersicht, und übersendet dieselbe dem Polizeiministerium.

Die Landräthe müssen in den obgedachten Berichten an die Regierung diejenigen Obrigkeiten und einzelnen Personen, welche bei der abgehaltenen Visitation durch besondere Zweckmäßigkeit, oder durch Nachläßigkeit sich ausgezeichnet haben, zur weiteren Veranlassung namentlich anzeigen.

§. XII. Uebrige durch die Visitationen zu veranlassende Verfügungen.

Die allgemeinen und besonderen Visitationen sind außerdem zu benutzen, um den Zustand der Sicherheits-Polizei, und insonderheit um die Befolgung der Paßgesetze von Seiten der Unterobrigken und die Befolgung der, wegen der Beherbergung und des Aufenthalts unlegitimirter Personen, bestehenden Gesetze von Seiten der Gastwirthe und Krüger zu kontrolliren. Die in der einen oder der andern Beziehung entdeckten Nachläßigkeiten müssen nach gesetzlicher Strenge gerügt werden.

§. XIII Provinzial- und Lokalinstruktionen.

Da die gegenwärtige Generalinstruktion nur die Grundsätze, nach welchen bei den Visitationen zu verfahren, im Allgemeinen enthält; so wird den Königlichen Regierungen überlassen, dieselbe, nach dem Bedürfniß ihrer resp. Departements zu ergänzen und zu erweitern.

Es ist zu wünschen, daß, damit die §. V. gedachten, vorbereitenden Anweisungen zur Abhaltung der Visitationen, wenn nicht ganz vermieden, doch wenigstens möglichst abgekürzt werden, und dadurch der Nothwendigkeit, die Visitation vorher bekannt zu machen, vorgebeugt werde, die einzelnen Obrigkeiten an ihrem Orte ein für allemal die, zur Abhaltung der Visitationen erforderliche Mannschaft bestimmen, und die einzelnen Individuen derselben, mit der, für dieselben nothwendigen, §. V. angeführten Instruktion zum Voraus dergestalt versehen, daß sie im Stande sind, die Visitation augenblicklich und ohne vorgängige lange Vorbereitung auszuführen.

Berlin, am 9ten Oktober 1817.

Königliches Polizeiministerium.

In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

Indem wir vorstehende Generalinstruktion des Königlichen Polizeiministerii vom 9ten Oktober pr. den Polizeibehörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zur Erläuterung derselben noch folgendes:

der §. III. derselben ist so zu verstehen, daß mit Einschluß der allgemeinen Landes-Provinzial- und Kreisvisitationen, die natürlich auch den einzelnen Ort treffen, monatlich wenigstens Eine Lokalvisitation gehalten werden muß, und es also, ohne besondere Veranlassung, einer Lokalvisitation nicht bedarf, wenn in demselben Monat schon eine der für größere Bezirke angeordneten Visitationen an dem Orte Statt gefunden. Die Visitationen treffen überhaupt nicht alle Häuser eines Orts, sondern nur Gasthäuser, Schenken, Krüge und andere Schlupfwinkel, die wegen losen Gesindels verdächtig sind.

§. V. In wie weit und auf welche Art, ausser dem besonders von uns requirirten stehenden Militair, die Landwehr, als solche, zu den Visitationen heranzuziehen sei, bleibt noch näherer Bestimmung vorbehalten, schließt jedoch nicht aus, die dazu gehörigen Personen, als Ortseinwohner, jetzt schon dazu anzustellen.

§. VII. Unter den größern Polizeibehörden, welche nicht an den Landrath berichten, ist in unserm Departement nur das hiesige Polizeidirektorium zu verstehen, da alle übrige den Landräthen untergeordnet sind.

Potsdam, den 12ten September 1818.

No. 205. Einlösung der Russischen Bons. 2. b. 889. September.

In Verfolg der früheren Bekanntmachungen des Königl. Finanzministerii vom 22sten April 1816 und 15ten Februar v. J. wegen Einlösung der Russischen Bons, ist die fünfte Verloosung dieser Bons am 15ten Juli d. J. durch die Königliche Generallotteriedirektion bewirkt, auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 1sten August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Zahlung des Kapitalbetrags und der fälligen Zinsen von den, in dem erwähnten Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse im Laufe des Monats Oktober und November d. J. dergestalt geschehen, daß, die Sonntage ausgenommen,

im Oktober

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 inkl. vom 15ten bis 22sten inkl.
2) „ „ „ „ von 259 „ 516 „ „ 23sten „ 31sten „

im November

3) die Nummern der Loose von 517 bis 773 inkl. vom 2ten bis 7ten inkl.
4) „ „ „ „ von 774 „ 1030 „ „ 9ten „ 14ten „

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapitals- und Zinsenbetrags, die in den Bekanntmachungen vom 19ten Juli 1816. (Berliner Zeitung No. 88. und Intelligenzblatt No. 176. des Jahres 1816.) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden.

Berlin, den 1sten September 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

Friese.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das Publikum, daß unsere Hauptkasse zur Annahme der, laut der als Beilage beigefügten

Zie-

Ziehungsliste, zur Einlösung gelangenden Russischen Bons und zum weiteren Verfahren in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Schatzministeriums, angewiesen worden ist. Potsdam, den 16ten September 1818.

No. 206. Feuerkassengelder. 2. b. 402. September.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 19ten September v. J. (Amtsblatt pro 1817. Nr. 259. Stück 40.) wird hierdurch bestimmt, daß für den Fall, wenn von den Land-Feuer-Sozietäts-Direktionen keine Feuersozietätsgelder zur weitern Auszahlung an die kontribuablen Unterthanen gezahlt sind, deshalb, der erforderlichen Uebersicht und Kontrolle wegen, in den vorgeschriebenen Terminen am 1sten April und 1sten November Vakatscheine eingesandt werden müssen.

Potsdam, den 23sten September 1818.

No. 207. Berichtigung der Reste aus der Kompensationsperiode in Staatspapieren. 2. b. 458. September.

Die Hohen Ministerien der Finanzen und des Schatzes haben mittelst Verfügung vom 24sten v. M. festgesetzt:

daß die aus der Kompensationsperiode, das heißt bis Trinitatis 1812 herrührenden Reste, nur noch bis zum letzten Dezember d. J. in Staatspapieren abgetragen werden können.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Schuldnern des Kompensationsfonds besonders bemerklich gemacht, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins zur Berichtigung der dann noch verbleibenden Reste in baarem Gelde werden angehalten werden.

Insbesondere werden auch die Herren Landräthe und Domainenbeamten hierdurch aufgefordert, dahin zu wirken, daß die gedachten Schuldner von dieser Bestimmung gehörig unterrichtet werden. Potsdam, den 25sten September 1818.

No. 208. Verwaltung des Rentamts Eldenburg. 2 b. 634. Juli.

Die Verwaltung der Rentamts- und Polizeigeschäfte des Domainenamts Eldenburg ist, nachdem der bisherige Rentbeamte Oberamtmann Meyer abgegangen, dem Burgemeister und Deichsekretair Schrötter in Lenzen übertragen worden, welches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 14ten September 1818.

No. 209. Haustaufen. 1. c. 693. August.

Auf die Anfragen mehrerer Prediger, wegen der Dispensationen zu Haustaufen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nur aus den Gegenden hier nachzusuchen sind, wo sie bisher verfassungsmäßig haben nachgesucht werden müssen. Potsdam, den 25sten September 1818.

No. 210. Versteuerung des Mohnöls. 2. a. 1448. September.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 1sten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Mohnöl Hinsichts der Versteuerung zur zweiten Gattung der Speiseöle zu rechnen, und einer Verbrauchsabgabe von 18 gGr. für den Berliner Zentner, exkl. des Uebertrags, mit Einschluß des letztern also — 20 Gr. 3 Pf. Brandenburgisch zu unterwerfen ist.

Potsdam, den 16ten September 1818.

Per-

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Bürgermeister Nickel als Ober-Bürgermeister der Stadt Brandenburg zu bestätigen geruhet.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Klotzsch ist bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angestellt worden.

Dem Waldarter Grove zu Pichelsberg ist der Charakter als Unterförster ertheilt, und der Unterförster-Dienst zu Fahlenberg dem ehemaligen Gardejäger Bislich verliehen worden.

Der reitende Grenzjäger Schulz zu Wittstock ist zum Nebenzoll-Einnehmer in Warnow, und in dessen Stelle der bisherige Nebenzoll-Einnehmer Körber in Warnow zum reitenden Grenzjäger bei der Brigade in Wittstock bestellt worden.

Der Militair-Supernumerarius Rühlich ist als interimistischer Thorschreiber in Zehdenick angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten Leopold Immanuel Rückert zu Jüterbogk, Carl Snetlage zu Berlin, Carl Friedrich Wilhelm Meyrick zu Berlin, und Carl Theodor Kornemann zu Potsdam, sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Die beiden zuerst genannten haben die Zensur: „Sehr gut bestanden" erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine Schmergow, Lehniner Amtsdistrikts, hat sich durch Bepflanzung mehrerer Wege auf ihrer Feldmark mit Obstbäumen, namentlich:

a. des Weges von Schmergow nach Groß-Kreutz,
b. des Weges von Schmergow bis an den Schmergower Damm, und
c. des Weges von Schmergow nach Phöben

rühmlichst ausgezeichnet.

Die kürzlich verstorbenen Bäcker Walther'schen Eheleute in der Stadt Rathenow haben in ihrem Testamente der dasigen Kirche ein Legat von 200 Thalern vermacht.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Zweihundert und funfzig Winspel Roggen, zur Lieferung nach Berlin, und Sechshundert Winspel Roggen zur Lieferung in das hiesige Magazin, sollen im Wege des öffentlichen Ausgebots dergestalt in Entreprise ausgegeben werden, daß die Lieferung jeder der genannten beiden Posten besonders zur Lizitation gestellt wird.

Hierzu wird auf den 7ten künftigen Monats Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsdirektor, Freiherrn von Brenn, ein Termin angesetzt, wozu Lieferungslustige eingeladen werden.

Wer an dem Gebote Theil nehmen will, muß sich durch einen annehmlichen Bürgen, oder durch Niederlegung einer Kaution, deren Betrag durch die Bedingungen näher bestimmt ist, ausweisen, daß er fähig sei, die zu übernehmenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, und wird der Zuschlag, sobald das Gebot annehmlich befunden wird, sogleich erfolgen.

Die Bedingungen können übrigens bei dem Kriegesrath Brandhorst in Berlin, und hier bei dem Kanzleiinspektor Korn eingesehen werden.

Potsdam, den 28sten September 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die hiesige Kaufmannschaft hat zum Besten der Schiffer, auf der Tour von hier nach Schnackenburg, jeden in der Elbe verdeckt liegenden, der Schiffarth gefährlichen Stamm mit einem Wahrzeichen versehen lassen. Da aber bereits mehrere solcher Merkmale durch muthwillige Frevler verlezt und die vor den gefährlichen Stämmen eingeschlagenen und befestigten Spriege ausgezogen sind, so hat die gedachte Kaufmannschaft eine Belohnung von Zwanzig Thalern Gold demjenigen ausgesetzt, welcher der unterschriebenen Regierung dergleichen Frevler dergestalt nachzuweisen vermag, daß selbige zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 47. Der aus Quedlinburg wegen zwecklosen Umhertreibens hieher gesandte, aus Cunow bei Schwedt gebürtige ehemalige Unteroffizier Michael Krackow, ist heut seinen Begleitern auf dem Transport nach Cunow entsprungen. Es werden daher alle Obrigkeiten hierdurch ersucht, den Krackow, wo er sich betreten läßt, arretiren und an uns zur weitern Verfügung abliefern zu lassen. Das Signalement desselben erfolgt unten.

Schwedt, den 19ten September 1818. Der Magistrat.

Signalement.

Der Krackow ist 35 Jahr, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat als besondere Kennzeichen eine Hiebnarbe an der linken Hand und am Kopfe. Bekleidet war er mit einer blauen Mütze mit rother Einfassung, mit rothkattunenem Halstuch, blauer Jacke, blaugestreiften Leinewandweste, weißen langen Leinewandhosen und Stiefeln.

No. 48. Der Schiffsjunge Carl Schultze, 18 Jahre alt, hat sich heute Mittag von hier heimlich entfernt, und dadurch sich des Diebstahls einer 3gehäusigen silbernen Taschenuhr, verschiedenen baaren Geldes und einer papiernen dunckeln gruen Brieftasche, worin unter andern ein Gewerbeschein für den Schiffer Friedrich Wilhelm Schwarz aus Potsdam befindlich, dringend verdächtig gemacht. Er ist für sein Alter ziemlich groß, hat einen hagern Körper, einen trägen Gang, ist blaßer Gesichtsfarbe mit Pockengruben untermischt, hat große helle Augen und eine lange Nase. Sein Haar trägt er rund abgeschnitten, auch spricht er hiesigen städtischen Dialekt. Sollte sich der Carl Schultze, welcher übrigens bei seiner Entfernung mit einer blauen Tuchjacke mit gelben metallenen Knöpfen, einer zerrissenen weißen Weste, einem rothbunten kattunen Halstuch, grauen leinenen Hosen, einer mit Wachsleinen bezogenen Mütze bekleidet, und barfuß war, irgendwo betreten lassen, so werden alle Zivil- und Militair-Behörden ersucht, ihn zu arretiren und mit dem bei ihm Gefundenen hierher transportiren zu lassen. Es ist die Vermuthung vorhanden, daß sich der Flüchtling auf den Weg nach Oranienburg gemacht hat.

Spandau, den 25sten September 1818.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Tischlergesell Carl August Wilhelm Ermrich, aus Hirschberg in Schlesien gebürtig, 18 Jahr alt, hat seinen am 13sten Juli 1818 zu Hirschberg ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Berlin nach Oranienburg angeblich verloren.

Zur

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Lindow, den 17ten September 1818.

Der Magistrat.

Der Bäckergesell Heinrich Küster aus Laen bei Frankfurt am Main gebürtig, hat angeblich gestern zwischen hier und Wittenberg den ihm vor ohngefähr 4 Wochen in Marienburg ausgestellten Reisepaß verloren; weshalb dieser Reisepaß zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt wird.

Treuenbriezen, am 23sten September 1818.

Der Bürgermeister Häberlein.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13ten zum 14ten dieses Monats sind den Bauern Busack und Schwarz zu Rudow bei Cöpnick nachstehend bezeichnete beide Pferde von der Weide gestohlen oder entlaufen.

1) Eine schwarze Stute 9 Jahr alt, 4 Fuß 9 bis 10 Zoll hoch, hat am rechten Hinterfuß über dem Huf einen weißen Fleck, und ist an beiden Seiten mit grauen Haaren bewachsen.
2) Eine kirschbraune Stute 5 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll hoch, ohne Abzeichen, auf den Rippen eine Beule.

Wer diese Pferde beim Schulzen Metter in Rudow abliefert, erhält eine angemessene Belohnung, auch sollen die verursachten Kosten erstattet werden.

Berlin, den 16ten September 1818.

Königl. Rent- und Polizeiamt Cöpnick.

Ein Hundert Thaler Gold Belohnung.

Am 29sten v. M. Abends gegen 8 Uhr ist auf der Landstraße zwischen Carow und Buch nach dem Wirthschaftsinspektor Kielemann zu Buch geschossen worden. Demjenigen, welcher den Thäter dem unterschriebenen Gerichte dergestallt nachzuweisen vermag, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von Ein Hundert Thalern Friedrichsd'or hiemit zugesichert.

Bernau, den 7ten September 1818.

Freiherrlich von Vossische Patrimonialgerichte über Buch ꝛc.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung des Königl. Preuß. Hohen Finanzministeriums in Berlin sollen die Wittenberger Amtsweinberge bei Teuchel und Appollosdorf mit den darauf befindlichen Gebäuden und Inventarienstücken durch Verkauf oder Vererb-

pache

pachtung unter den festgesetzten Bedingungen, und mit Vorbehalt der von den Unterthanen dazu zu leisten gehabten Lieferungen und Dienste, auch denen diesjährigen Nutzungen an die Meistbietenden veräußert werden, und durch eine verehrte Regierungsverordnung dd. den 1sten dieses sind wir beauftragt, einen Lizitationstermin deshalb anzuberaumen.

Dem gemäß haben wir einen Lizitations-Termin hierzu auf

den 26sten October d. J.

festgesetzt, machen solches hierdurch öffentlich bekannt, und laden alle diejenigen, welche einen dieser beiden Weinberge oder beide zu erkaufen oder erbpachtsweise zu acquiriren gesonnen und zahlungsfähig sind, hiermit vor, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr an Justizamtsstelle in Wittenberg sich persönlich einzufinden, sich hier zu melden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und dann ihre Gebote zu thun, darauf aber gewärtig zu seyn, daß die geschehenden Meistgebote Seitens der Lizitanten verbindlich, unserer Seits aber nur bis auf Genehmigung des Hohen Finanzministeriums werden angenommen werden.

Die Lizitationsbedingungen können beim hiesigen Justizamte an jedem Wochentage während der gewöhnlichen Expeditionsstunden eingesehen werden.

Wittenberg, den 7ten September 1818.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz- und Rentamt.

Der Freibauer Christian Wichert zu Dahlhausen ohnweit Kyritz in der Priegnitz, will seinen ihm eigenthümlich zugehörigen, und speziell separirten Hof nebst Zubehör aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber können sich daher entweder bei dem Gutsbesitzer Herrn Baron v Ribbeck auf Horst, oder bei dem Herrn Justizrath Meyer in Kyritz melden, und ihr Gebot abgeben, wobei denselben zugleich bekannt gemacht wird, daß nach einer aufgenommenen Taxe der Werth des Grundstücks auf 4797 Thaler 18 Gr. 8 Pf. bestimmt worden ist.

Mühlenverkauf.

Ich bin Willens, meine bei der Stadt Belzig belegene sogenannte Oelmühle, zu welcher zwei Mahlgänge, Hirsestampfen, eine Schneidemühle, eine Brantweinbrennerei und Bäckerei, Fischerei, ein Nebengebäude mit zwei Stuben gehören, und worauf jährlich nicht mehr, als circa 14 Thaler Abgaben zu entrichten, auch sämmtliche Gebäude vor einigen Jahren neu erbauet worden sind, aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich hiermit Kauflustige einlade, und zugleich bitte, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Oelmühle bei Belzig, den 22sten September 1818.

Johann August Oehlschläger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 41.

Den 9ten Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 485. Die Ratifikationsurkunde der zwischen Preußen und Baiern unter dem 16ten Dezember 1817 abgeschlossenen Kartelkonvention. Vom 6ten Juni 1818.

No. 486. Das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, auf dem daselbst verfertigten Staabeisen. Vom 3ten Juli 1818.

No. 487. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 26sten August 1818.

No. 488. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten August 1818, die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 211. Manöver-Schaden. 1. m. 1798. Augusti.

Ich habe zwar die in Ihrem Bericht vom 23sten d. M. angezeigte Entschädigungssumme für das Vorwerk Dahlen, für die Gemeine zu Lichterfelde, den Geheimerath Franke und den Gastwirth Paul zu Paulsborn überhaupt mit 355 rthl. bewilligt, und dem Finanzminister Grafen v. Bülow aufgetragen, Ihnen selbige zur Disposition zu stellen, Mich aber bewogen gefunden, durch einen Parolbefehl den genannten Garnisonen andeuten zu lassen, daß diejenigen Offiziere, welche bei den Kriegesübungen die Saatfelder nicht beachten würden, selbst und allein für den angerichteten Schaden aufkommen sollten, da Ich fernerhin dergleichen Entschädigungen nicht mehr akkordiren will. —

Indem Ich Ihnen dies bekannt mache, beauftrage ich Sie zugleich, den Ackerbesitzern der in der Nähe von Berlin, Charlottenburg und Potsdam gelegenen Ortschaf-

schaften, das Ausstecken von sogenannten Wiepen zur Bezeichnung der Saatfelder im Frühjahr und nach der Saatzeit im Herbst, zur Pflicht zu machen, sobald ihnen angekündigt wird, daß in ihrer Gegend ein Manöver gehalten werden würde, da, wenn diese Vorsicht nicht gebraucht worden, den Offizieren nicht zugemuthet werden kann, Schadenersatz zu leisten; und muß übrigens der wirklich angerichtete Schaden, nicht der verhoffte Gewinn, bei einer solcher Gelegenheit ausgemittelt werden. Potsdam, den 29sten Dezember 1816.

An Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister v. Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsbestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Einsassen gebracht, um bei statt habenden Manövers die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, in sofern demnach aber Schaden entstehen mögten, die betreffenden Truppentheile und deren Kommandeurs genau anzugeben und diese Angaben gehörig zu beweisen.

Potsdam, den 1sten Oktober 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Rackelmann ist zum Regierungsrath und Justitiarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Kandidat Köhnsen ist zum Prediger-Adjunkt in Rädel bestellt, imgleichen der Prediger Düsterhaupt als Diakonus in Neustadt-Eberswalde, und der Kandidat Koch als Prediger in Liepe bestätigt worden. Der interimistische Rektor Noack ist zum wirklichen Rektor in Vierrahden bestellt, imgleichen der Konrektor Wege als Rektor zu Lenzen, der Kandidat Schulz als Rektor in Kyritz, der interimistische Küster Heine als 4ter Lehrer an der Stadtschule in Bernau, der Schullehrer Heyl als fünfter Lehrer an der Stadtschule in Neustadt-Eberswalde, der interimistische Schullehrer Frühling als wirklicher Schullehrer zu Schrepnow, der interimistische Schullehrer Müller als wirklicher Schullehrer zu Schmolde, der Schullehrer Deichen in Grube als Küster und Schullehrer in Bresche, der interimistische Schullehrer Bienecke als wirklicher Küster und Schullehrer in Weesow, der Piesker als Küster und Schullehrer in Stechow, und der Schumacher Otto als Schullehrer in Buckow bestätigt worden.

Der Militair-Supernumerarius, invalide Hautboist Peesch ist als interimistischer Thorschreiber in Treuenbrietzen angestellt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Prediger Schmidt zu Prädikow, Superintendentur Strausberg, der Rektor Lehmann zu Lenzen, der Kantor Eger zu Bernau, der Schullehrer Jordan zu Vettin, Superint. Pritzwalk, der Schullehrer Amthor zu Wulkow, Superint. Ruppin, der Küster und Schullehrer Perl zu Schmölwitz, Superint. Storkow, der Küster Engel zu Söllenthin, Superint. Wilsnack, der Küster emeritus Neumann zu Staaken, Superint. Spandow, der Küster emeritus Pieker zu Stechow, Superint. Rathenow, und der Küster emeritus Schlegel zu Storbeck Superint. Ruppin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Verzeichniß der bei der 5ten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
1	151	bis	200
2	1201	—	1250
3	2401	—	2450
4	2651	—	2700
5	3051	—	3100
6	3201	—	3250
7	3451	—	3500
8	3751	—	3800
9	4351	—	4400
10	5251	—	5300
11	5351	—	5400
12	5451	—	5500
13	5701	—	5750
14	6051	—	6100
15	6101	—	6150
16	6751	—	6800
17	6951	—	7000
18	7251	—	7300
19	7701	—	7750
20	9001	—	9050
21	9101	—	9150
22	9151	—	9200
23	9201	—	9250
24	9501	—	9550
25	9651	—	9700
26	9901	—	9950
27	10201	—	10250
28	10251	—	10300
29	10701	—	10750
30	10801	—	10850
31	11101	—	11150
32	11151	—	11200
33	11751	—	11800
34	11801	—	11850
35	12051	—	12100
36	12101	—	12150
37	12401	—	12450
38	12851	—	12900
39	13701	—	13750
40	14201	—	14250
41	14251	—	14300
42	14351	—	14400
43	14451	—	14500
44	14501	—	14550
45	14601	—	14650
46	14901	—	14950
47	15051	bis	15100
48	15151	—	15200
49	15201	—	15250
50	15251	—	15300
51	15701	—	15750
52	15751	—	15800
53	16001	—	16050
54	16101	—	16150
55	16351	—	16400
56	16551	—	16600
57	16701	—	16750
58	17651	—	17700
59	18001	—	18050
60	18301	—	18350
61	18401	—	18450
62	18851	—	18900
63	19351	—	19400
64	19551	—	19600
65	19851	—	19900
66	20101	—	20150
67	20501	—	20550
68	20651	—	20700
69	20901	—	20950
70	21401	—	21450
71	21551	—	21600
72	22451	—	22500
73	23101	—	23150
74	23151	—	23200
75	23301	—	23350
76	23851	—	23900
77	23951	—	24000
78	24451	—	24500
79	24601	—	24650
80	24651	—	24700
81	24951	—	25000
82	25051	—	25100
83	25101	—	25150
84	25301	—	25350
85	25551	—	25600
86	25601	—	25650
87	26351	—	26400
88	26701	—	26750
89	27001	—	27050
90	27151	—	27200
91	28301	—	28350
92	28801	—	28850
93	28951	bis	29000
94	29101	—	29150
95	29301	—	29350
96	29351	—	29400
97	29701	—	29750
98	29751	—	29800
99	30051	—	30100
100	30351	—	30400
101	30451	—	30500
102	30501	—	30550
103	30601	—	30650
104	30701	—	30750
105	30751	—	30800
106	30851	—	30900
107	31351	—	31400
108	31401	—	31450
109	31551	—	31600
110	31951	—	32000
111	32201	—	32250
112	32251	—	32300
113	32551	—	32600
114	33001	—	33050
115	33201	—	33250
116	33451	—	33500
117	33551	—	33600
118	34101	—	34150
119	34551	—	34600
120	34751	—	34800
121	35551	—	35600
122	35901	—	35950
123	35951	—	36000
124	36251	—	36300
125	36551	—	36600
126	36601	—	36650
127	36801	—	36850
128	36851	—	36900
129	37251	—	37300
130	37301	—	37350
131	37501	—	37550
132	37551	—	37600
133	37801	—	37850
134	38801	—	38850
135	39251	—	39300
136	39851	—	39900
137	40351	—	40400
138	40801	—	40850
139	41251	bis	41300
140	41401	—	41450
141	41501	—	41550
142	41551	—	41600
143	42001	—	42050
144	42301	—	42350
145	42351	—	42400
146	42751	—	42800
147	42851	—	42900
148	42901	—	42950
149	43301	—	43350
150	43401	—	43450
151	43601	—	43650
152	44051	—	44100
153	44401	—	44450
154	44601	—	44650
155	44801	—	44850
156	44951	—	45000
157	45301	—	45350
158	45951	—	46000
159	46751	—	46800
160	46951	—	47000
161	47101	—	47150
162	47201	—	47250
163	47401	—	47450
164	48051	—	48100
165	48301	—	48350
166	48451	—	48500
167	48601	—	48650
168	48951	—	49000
169	49151	—	49200
170	49201	—	49250
171	49251	—	49300
172	49351	—	49400
173	49601	—	49650
174	49951	—	50000
175	50001	—	50050
176	50201	—	50250
177	50251	—	50300
178	50601	—	50650
179	50751	—	50800
180	50951	—	51000
181	51101	—	51150
182	52201	—	52250
183	52301	—	52350
184	52901	—	52950
185	54001	bis	54050
186	54151	—	54200
187	55101	—	55150
188	55551	—	55600
189	55701	—	55750
190	56401	—	56450
191	56951	—	57000
192	57051	—	57100
193	57501	—	57550
194	57601	—	57650
195	58151	—	58200
196	59151	—	59200
197	59451	—	59500
198	59701	—	59750
199	59851	—	59900
200	60101	—	60150
201	60151	—	60200
202	60201	—	60250
203	60301	—	60350
204	60501	—	60550
205	60551	—	60600
206	60851	—	60900
207	61201	—	61250
208	62501	—	62550
209	62651	—	62700
210	62751	—	62800
211	62951	—	63000
212	63751	—	63800
213	63801	—	63850
214	65151	—	65200
215	65201	—	65250
216	65251	—	65300
217	65401	—	65450
218	65751	—	65800
219	66401	—	66450
220	66651	—	66700
221	66851	—	66900
222	67051	—	67100
223	67151	—	67200
224	67351	—	67400
225	67551	—	67600
226	67601	—	67650
227	68351	—	68400
228	68551	—	68600
229	69101	—	69150
230	69401	—	69450

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
510	152951	bis	153000
511	153151	—	153200
512	153251	—	153300
513	153651	—	153700
514	153751	—	153800
515	154101	—	154150
516	154451	—	154500
517	156101	—	156150
518	156201	—	156250
519	156901	—	156950
520	156951	—	157000
521	157101	—	157150
522	157151	—	157200
523	157351	—	157400
524	157901	—	157950
525	158251	—	158300
526	158301	—	158350
527	158801	—	158850
528	159201	—	159250
529	159251	—	159300
530	159351	—	159400
531	159551	—	159600
532	159801	—	159850
533	159901	—	159950
534	160001	—	160050
535	160151	—	160200
536	161101	—	161150
537	161151	—	161200
538	161751	—	161800
539	162351	—	162400
540	162451	—	162500
541	162501	—	162550
542	163151	—	163200
543	163301	—	163350
544	163451	—	163500
545	163651	—	163700
546	164051	—	164100
547	164151	—	164200
548	164251	—	164300
549	164651	—	164700
550	164801	—	164850
551	164951	—	165000
552	165051	—	165100
553	165601	—	165650
554	166651	—	166700
555	166751	—	166800
556	166851	—	166900
557	167001	—	167050
558	167751	—	167800
559	167951	—	168000
560	168101	—	168150
561	168251	—	168300
562	168351	—	168400
563	168551	—	168600
564	168851	—	168900
565	169151	bis	169200
566	169201	—	169250
567	169601	—	169650
568	169901	—	169950
569	170051	—	170100
570	170201	—	170250
571	170801	—	170850
572	171101	—	171150
573	171451	—	171500
574	171701	—	171750
575	171951	—	172000
576	172001	—	172050
577	172801	—	172850
578	172851	—	172900
579	173751	—	173800
580	174351	—	174400
581	174451	—	174500
582	174501	—	174550
583	174751	—	174800
584	174901	—	174950
585	175051	—	175100
586	175651	—	175700
587	175851	—	175900
588	176001	—	176050
589	176401	—	176450
590	176951	—	177000
591	177401	—	177450
592	179051	—	179100
593	179451	—	179500
594	180051	—	180100
595	180601	—	180650
596	180651	—	180700
597	181151	—	181200
598	181301	—	181350
599	181551	—	181600
600	181901	—	181950
601	182151	—	182200
602	182601	—	182650
603	182751	—	182800
604	183751	—	183800
605	183851	—	183900
606	184401	—	184450
607	184601	—	184650
608	184651	—	184700
609	185001	—	185050
610	185101	—	185150
611	185201	—	185250
612	185301	—	185350
613	185751	—	185800
614	185851	—	185900
615	186051	—	186100
616	186201	—	186250
617	186751	—	186800
618	186801	—	186850
619	186951	—	187000
620	187051	—	187100
621	187151	bis	187200
622	187251	—	187300
623	188501	—	188550
624	188751	—	188800
625	188801	—	188850
626	188951	—	189000
627	189251	—	189300
628	189451	—	189500
629	189751	—	189800
630	190751	—	190800
631	190801	—	190850
632	190851	—	190900
633	190901	—	190950
634	191001	—	191050
635	191101	—	191150
636	191701	—	191750
637	191851	—	191900
638	191901	—	191950
639	192151	—	192200
640	192651	—	192700
641	193251	—	193300
642	193351	—	193400
643	193451	—	193500
644	193951	—	194000
645	194001	—	194050
646	194751	—	194800
647	194851	—	194900
648	194901	—	194950
649	194951	—	195000
650	195001	—	195050
651	195051	—	195100
652	195501	—	195550
653	196051	—	196100
654	196101	—	196150
655	196151	—	196200
656	196251	—	196300
657	196351	—	196400
658	196501	—	196550
659	196751	—	196800
660	196801	—	196850
661	196901	—	196950
662	197151	—	197200
663	197251	—	197300
664	197551	—	197600
665	197801	—	197850
666	198001	—	198050
667	198201	—	198250
668	198651	—	198700
669	198901	—	198950
670	199051	—	199100
671	199101	—	199150
672	199251	—	199300
673	199401	—	199450
674	199751	—	199800
675	200251	—	200300
676	200451	—	200500
677	200801	bis	200850
678	201201	—	201250
679	201901	—	201950
680	202001	—	202050
681	203001	—	203050
682	203301	—	203350
683	203351	—	203400
684	203701	—	203750
685	203751	—	203800
686	204051	—	204100
687	204101	—	204150
688	204151	—	204200
689	204301	—	204350
690	204451	—	204500
691	204951	—	205000
692	207201	—	207250
693	208051	—	208100
694	208501	—	208550
695	208751	—	208800
696	210801	—	210850
697	210851	—	210900
698	211301	—	211350
699	212401	—	212450
700	212751	—	212800
701	212851	—	212900
702	213001	—	213050
703	213301	—	213350
704	213451	—	213500
705	213701	—	213750
706	213751	—	213800
707	214151	—	214200
708	214701	—	214750
709	214901	—	214950
710	214951	—	215000
711	215101	—	215150
712	215551	—	215600
713	215651	—	215700
714	215901	—	215950
715	216501	—	216550
716	216901	—	216950
717	217151	—	217200
718	217201	—	217250
719	217351	—	217400
720	217401	—	217450
721	217701	—	217750
722	217951	—	218000
723	218251	—	218300
724	218451	—	218500
725	218551	—	218600
726	218751	—	218800
727	218801	—	218850
728	219101	—	219150
729	219201	—	219250
730	219751	—	219800
731	219951	—	220000
732	220101	—	220150
733	220401	bis	220450
734	220501	—	220550
735	220551	—	220600
736	220601	—	220650
737	220951	—	221000
738	221101	—	221150
739	221251	—	221300
740	221301	—	221350
741	221601	—	221650
742	221801	—	221850
743	221851	—	221900
744	221951	—	222000
745	222101	—	222150
746	222151	—	222200
747	222401	—	222450
748	222551	—	222600
749	223251	—	223300
750	223351	—	223400
751	225051	—	225100
752	225301	—	225350
753	225651	—	225700
754	225851	—	225900
755	226001	—	226050
756	226451	—	226500
757	226651	—	226700
758	226751	—	226800
759	227251	—	227300
760	227451	—	227500
761	227751	—	227800
762	227851	—	227900
763	227951	—	228000
764	228751	—	228800
765	228801	—	228850
766	228951	—	229000
767	229451	—	229500
768	229501	—	229550
769	229551	—	229600
770	229701	—	229750
771	229751	—	229800
772	229801	—	229850
773	229851	—	229900
774	229951	—	230000
775	230051	—	230100
776	230201	—	230250
777	231001	—	231050
778	231051	—	231100
779	231701	—	231750
780	232351	—	232400
781	232501	—	232550
782	232551	—	232600
783	233101	—	233150
784	234651	—	234700
785	234751	—	234800
786	234951	—	235000
787	235351	—	235400

Digitized by Google

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
788	235501	bis	235550
789	235651	—	235700
790	235701	—	235750
791	235801	—	235850
792	235901	—	235950
793	237251	—	237300
794	238051	—	238100
795	238251	—	238300
796	238351	—	238400
797	238951	—	239000
798	239151	—	239200
799	239401	—	239450
800	239451	—	239500
801	239501	—	239550
802	239551	—	239600
803	239951	—	240000
804	240451	—	240500
805	240551	—	240600
806	241701	—	241750
807	241801	—	241850
808	242051	—	242100
809	242151	—	242200
810	242451	—	242500
811	242751	—	242800
812	242801	—	242850
813	243001	—	243050
814	243351	—	243400
815	243501	—	243550
816	243551	—	243600
817	243701	—	243750
818	243751	—	243800
819	244451	—	244500
820	244901	—	244950
821	245201	—	245250
822	245351	—	245400
823	245651	—	245700
824	246001	—	246050
825	246101	—	246150
826	246201	—	246250
827	246251	—	246300
828	246401	—	246450
829	246651	—	246700
830	247401	—	247450
831	247501	—	247550
832	248101	—	248150
833	248351	—	248400
834	248401	—	248450
835	249151	—	249200
836	249601	—	249650
837	249751	bis	249800
838	250251	—	250300
839	250401	—	250450
840	250651	—	250700
841	250901	—	250950
842	250951	—	251000
843	251451	—	251500
844	251801	—	251850
845	252201	—	252250
846	252351	—	252400
847	252651	—	252700
848	252751	—	252800
849	252951	—	253000
850	253451	—	253500
851	254401	—	254450
852	254701	—	254750
853	254801	—	254850
854	255001	—	255050
855	255051	—	255100
856	255201	—	255250
857	255251	—	255300
858	255301	—	255350
859	255501	—	255550
860	255651	—	255600
861	256701	—	256750
862	257051	—	257100
863	257501	—	257550
864	257551	—	257600
865	257601	—	257650
866	257851	—	257900
867	258101	—	258150
868	258801	—	258850
869	258851	—	258900
870	259151	—	259200
871	259551	—	259600
872	259601	—	259650
873	260151	—	260200
874	260601	—	260650
875	261151	—	261200
876	261451	—	261500
877	261601	—	261650
878	261651	—	261700
879	261751	—	261800
880	261901	—	261950
881	262051	—	262100
882	262451	—	262500
883	262601	—	262650
884	262801	—	262850
885	262951	—	263000
886	263701	bis	263750
887	263951	—	264000
888	264001	—	264050
889	265151	—	265200
890	265251	—	265300
891	265301	—	265350
892	265501	—	265550
893	265701	—	265750
894	266351	—	266400
895	268301	—	268350
896	268601	—	268650
897	268851	—	268900
898	269301	—	269350
899	269551	—	269600
900	269651	—	269700
901	269701	—	269750
902	270951	—	271000
903	272201	—	272250
904	272701	—	272750
905	272801	—	272850
906	273451	—	273500
907	273701	—	273750
908	273801	—	273850
909	274301	—	274350
910	274451	—	274500
911	274651	—	274700
912	274901	—	274950
913	275301	—	275350
914	275601	—	275650
915	275901	—	275950
916	275951	—	276000
917	276051	—	276100
918	276251	—	276300
919	276551	—	276600
920	276651	—	276700
921	277601	—	277650
922	277951	—	278000
923	278201	—	278250
924	278251	—	278300
925	279001	—	279050
926	279101	—	279150
927	279251	—	279300
928	279351	—	279400
929	279401	—	279450
930	280051	—	280100
931	280251	—	280300
932	280301	—	280350
933	280401	—	280450
934	280901	—	280950
935	281101	bis	281150
936	281151	—	281200
937	281201	—	281250
938	281951	—	282000
939	282001	—	282050
940	282751	—	282800
941	282951	—	283000
942	283051	—	283100
943	283401	—	283450
944	283801	—	283850
945	284451	—	284500
946	284551	—	284600
947	286151	—	286200
948	286951	—	287000
949	287001	—	287050
950	287101	—	287150
951	287551	—	287600
952	288201	—	288250
953	288401	—	288450
954	288951	—	289000
955	289001	—	289050
956	289051	—	289100
957	289301	—	289350
958	289351	—	289400
959	289901	—	289950
960	290851	—	290900
961	290951	—	291000
962	291101	—	291150
963	291201	—	291250
964	291501	—	291550
965	291901	—	291950
966	292051	—	292100
967	292701	—	292750
968	293401	—	293450
969	294351	—	294400
970	294651	—	294700
971	295151	—	295200
972	295351	—	295400
973	295851	—	295900
974	295451	—	295500
975	296051	—	296100
976	296501	—	296550
977	296601	—	296650
978	297151	—	297200
979	297201	—	297250
980	297251	—	297300
981	297301	—	297350
982	297351	—	297400
983	297501	bis	297550
984	298051	—	298100
985	298301	—	298350
986	298551	—	298600
987	298801	—	298850
988	298851	—	298900
989	299951	—	300000
990	300051	—	300100
991	300201	—	300250
992	300251	—	300300
993	300401	—	300450
994	300551	—	300600
995	300751	—	300800
996	300951	—	301000
997	301001	—	301050
998	301201	—	301250
999	301301	—	301350
1000	301601	—	301650
1001	302351	—	302400
1002	302401	—	302450
1003	302551	—	302600
1004	302851	—	302900
1005	303451	—	303500
1006	303501	—	303550
1007	303501	—	303600
1008	303951	—	304000
1009	305001	—	305050
1010	305301	—	305350
1011	305501	—	305550
1012	305601	—	305650
1013	305851	—	305900
1014	306101	—	306150
1015	306251	—	306300
1016	306501	—	306550
1017	306651	—	306700
1018	307251	—	307300
1019	307301	—	307350
1020	307501	—	307550
1021	307601	—	307650
1022	307701	—	307750
1023	308351	—	308400
1024	308451	—	308500
1025	308601	—	308650
1026	309251	—	309300
1027	309401	—	309450
1028	309451	—	309500
1029	309501	—	309550
1030	309551	—	309600

Berlin, den 15. Juli 1818.

Königlich-Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Bornemann.

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 49. Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete wegen Diebstahls zu 6 monatlicher Zuchthausstrafe und demnächst Landesverweisung verurtheilte Dienstknecht Alexander Desalmes ist auf den Transport von hier nach Landsberg a. d. Weser entsprungen, es werden daher alle Zivil- und Militairbehörden hierdurch ersucht, denselben im Betretungsfalle aufheben und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Müllrose, den 10ten September 1818.

Königliches Stiftsgerichte von Aurith.

Signalement.

Der Alexander Desalmes der sich auch Christoph nennt, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, aus Frankreich gebürtig, starker Körperkonstitution, hat ein rundes schwarzbraunes Gesicht, schwarze etwas krause Haare, schwarze Augen, dergleichen niederhängende Augenbraunen, einen schwachen blonden Bart, rundes Kinn, eine aufgestülpte Nase, keinen Bart, bedeckte Stirn, einen ungeschickten Gang und spricht nur gebrochen deutsch.

Bekleidet ist derselbe mit einer blauen Tuchjacke mit weißen Metallknöpfen, einer gelbgestreiften Piqueweste, einem Paar weißleinenen Beinkleidern, einem guten werkenen Hemde, einem rothbunten Halstuche, einem guten schwarzen Filzhute mit grünseiden Futter und einem Paar guten Halbstiefeln.

Außerdem führt derselbe noch bei sich; 2 gute Hemden, ein Paar wollene Strümpfe, eine alte weiße Piqueweste, ein schwarzseidnes Halstuch und ein kleines weißleinenes Schnupftuch.

Derselbe ist am linken Fuß und linken Arm gefesselt gewesen.

No. 50. Der sich seit früher Jugend in Oesterreich und Hessen bettelnd umhergetriebene Topfbindersohn David Züscht, dessen Signalement unten folgt, ist heute früh aus dem hiesigen Ordonnanzhause entwichen, als er eben in das Landarmenhaus zu Straußberg transportirt werden sollte. Derselbe war uns per Transport von Frankfurt an der Oder zugesandt worden, weil er fälschlich angegeben hatte, hier 6 Jahr wohnhaft gewesen zu sein. Alle wohllöbl. Polizeiobrigkeiten werden gezie-mend ersucht, den ꝛc. Züscht, wenn er sich betreten läßt, arretiren und in die nächste Land-Armenanstalt abliefern zu lassen.

Signalement.

Der David Züscht ist 22 Jahr alt, angeblich aus Eberfeld gebürtig, lutherischer Religion (höchst wahrscheinlich gar nicht konfirmirt) 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, platte Nase, mitteln Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, gute und ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt, und spricht rheinländisch. Der linke Fuß ist krumm und kurz. Er trug eine blaue Tuchjacke, lange leinene Hosen, runden Hut und Schuhe.

Neustadt Eberswalde, den 14ten September 1818.

Der Magistrat.

No. 51. Der untenbezeichnete, wegen verschiedener Diebstähle verhaftete Dienstknecht Johann Ludwig Kiwitt aus Alt-Grimnitz ist in der vergangenen Nacht, nachdem er sich seiner Fesseln entledigt hat, aus dem hiesigen Gefängnisse ausgebrochen und entsprungen. Wir ersuchen alle resp. Militair und Zivilbehörden, denselben wo er sich betreten läßt, zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten auszuliefern.

Greiffenberg U. M., den 21sten September 1818.

Die Gerichte der Herrschaft Greiffenberg.

Signalement.

Der ꝛc. Kiwitt ist 19 bis 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, schlanker Statur, glatten und vollen Gesichts, hat eine bedeckte Stirn, blaue Augen, kleine Nase, einen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, kleine Ohren und blondes Haar.

Der Entsprungene ist bekleidet gewesen mit einem grüntuchenen Livereiüberrock mit gelben blanken Knöpfen, rothen Kragen und goldener Tresse, mit einem schwarzseidenen Halstuch, schwarzmanschesterner Weste mit rothen Blumen, und gelben halbrunden Knöpfen, mit dunkelgrauen langen Ueberknöpfhosen, die Näthe mit rothem Tuch doppeltbesetzt. Stiefeln, runden ledernen schwarzlakirten Hut mit einer breiten goldenen Tresse und großen schwarzen Kokarde. Besonders auffallende Abzeichen hat der Entsprungene nicht.

No. 52. Der wegen Diebstahl zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe und zwanzig Peitschenhieben verurtheilte und die Nationalkokarde zu tragen für verlustig erklärte Bauersohn Christian Steinicke aus Hennikendorf hiesigen Amts, ist am 9ten d. M. des Abends aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen. Alle Militär- und resp. Zivilbehörden werden ersucht, den unten näher bezeichneten Steinicke im Betretungsfall zu verhaften, und uns zur Abholung Nachricht zukommen zu lassen.

Rüdersdorf, den 23sten September 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Sig-

Signalement.

Der Christian Steinicke ist aus Neu-Langssow bei Seelow gebürtig, 19 Jahr alt, von untersetzter Statur, vollem runden Gesicht, und war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blauen Jacke mit weißen kleinen Knöpfen, einem Paar langen grünen Tuchhosen mit blanken Knöpfen und rother Rundschnur, einer grün tuchenen Weste gleichfalls mit blanken Knöpfen und rother Rundschnur besetzt, einem Paar Stiefeln, ohne Strümpfe anzuhaben, einem runden Hute, einer schwarzseidenen Halsbinde und einem leinenen Hemde.

No. 53.

Der Dienstknecht Wahlburg, welcher erst im Mai d. J. aus dem Zuchthause zu Spandau entlassen, und dringend verdächtig ist, bald nachher in Lanke und in Ladeburg bei Bernau gewaltsame Diebstähle verübt zu haben, hat sich heimlich entfernt.

Sämmtliche Militär- und Zivilbehörden werden deshalb ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Berlin, den 26sten September 1818.

Königl. Preuß. Domgerichte.

Signalement.

Der Dienstknecht Johann Friedrich Wilhelm Wahlburg ist etwa 33 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, untersetzter Statur, hat braunes Haar, helle schielende Augen und eine gerade Haltung.

Er ist zuletzt mit einem blautuchenen Ueberrock, grüntuchenen Ueberknöpfhosen und einem runden Huthe gesehen worden.

Der Tuchmachergesell Johann Heinrich Rösner aus Kalisch im Königreich Polen gebürtig, hat heute seinen zu Radlin im Großherzogthum Posen in den ersten Tagen d. M. unter der No. 389 ausgestellten Reisepaß, auf welchem auch seine Ehefrau Anne Christiane geb. Knoten mit aufgeführt, zwischen hier und Niemegk verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Treuenbrietzen, den 29sten September 1818.

Der Magistrat.

Das zu Basedow im Prenzlauer Kreise der Uckermark, eine Viertelmeile von Prenzlau belegene, mit der Zaungerichtsbarkeit versehene schriftsäßige Bauerngut des verstorbenen Eigenthümer Johann Schulz, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber meistbietend veräußert werden. Es gehören zu diesem Hofe 2⅓ Hufen Landes, Garten, Wörde, Wiesen und Hütungen, auch das Obereigenthum über

eine

eine dabei gelegene Freistelle. Die Taxe beträgt 4968 Thlr. 3 Gr. 5. Pf. und kann täglich bei dem unterzeichneten Richter eingesehen, etwanige Versehen bei Aufnahme derselben aber bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine gerügt werden.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf

den 29sten September 1818

den 30sten November 1818 und

den 28sten Januar 1819

Vormittags, und zwar die beiden erstern hier in Prenzlau, der dritte aber, welcher peremtorisch ist, in Basedow anberaumt; Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termine, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten. Prenzlau, den 4ten Juli 1818.

Der Syndikus Busch als Justitiarius.

Es sollen von dem unterzeichneten Gericht folgende zum Nachlaß der zu Brück verstorbenen Marie Elisabeth Gottschald, verehelicht gewesenen Leineweber Krüger gehörigen Grundstücke:

ein aus 2 Etagen bestehendes Wohnhaus nebst einem alten Stall,
einem dahinter belegenen Hausgarten von 1 Scheffel Aussaat,
eine sogenannte neue Wiese im Theilungsfleck auf der Hörste, im Hörstegarten von 3 Metzen Aussaat,

welche zusammen nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben und Lasten auf

213 Thaler 3 Gr. 1 Pf.

gewürdigt worden, Theilungshalber subhastirt werden. Wir haben den peremtorischen Bietungstermin auf

den Siebenten Dezember c.

auf der Gerichtsstube zu Brück angesetzt, und laden hiermit Kauflustige vor, sich in dem genannten Termine vor unsern Deputirten Herrn Justizrath Gornß zu Brück einzufinden, ihre Gebote zu thun, worauf dem Meistbietenden welcher seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachweiset, die Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Belzig, den 5ten August 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zur Erbmasse des verstorbenen Justiz-Amtmanns Berndes gehörigen, allhier in und bei der Stadt belegenen Grundstücke, als:

1) ein

Ischl, 1. Juni 1889

Meine liebe Valerie! Ich habe Dir versprochen, Dir von meiner Reise nach Griechenland zu erzählen, und will mein Versprechen halten, obwohl ich nicht weiß, ob Du Dich für diese Dinge interessierst. Ich habe Dir ja auch versprochen, Dir von Ischl zu erzählen, und Du hast mir nie geantwortet, ob Du es gelesen hast. Ich habe Dir ja auch versprochen, Dir von Ischl zu erzählen, und Du hast mir nie geantwortet, ob Du es gelesen hast. Ich habe Dir ja auch versprochen, Dir von Ischl zu erzählen, und Du hast mir nie geantwortet, ob Du es gelesen hast.

21sten Oktober, 20sten November und 30sten Dezember 1818 Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, wozu wir beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß mit dem Zuſchlag an den Meiſtbietenden im letzten Termin verfahren werden ſoll, wenn dies nicht beſondere rechtliche Umſtände verhindern. Bernau, den 7ten September 1818.

Königl. Stadtgericht.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts ſollen die zum Nachlaſſe des verſtorbenen Kondukteurs Göhrs gehörigen Effekten, beſtehend in einer goldnen Uhr, Kleidungsſtücken, Wäſche, Gewehren und Meßinſtrumenten in dem auf

den 30ſten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der herrſchaftlichen Wohnung zu Haage bei Frieſack

angeſetzten Termin an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Nauen, den 29ſten September 1818.

Meier.

Es ſoll die zum Nachlaß des zu Lenzerſilge verſtorbenen Fräuleins v. Klaeden gehörige Koloniebeſitzung von 50 Morgen Flächeninhalt, wie ſolche von ihr ſchon vor 21 Jahren für 3000 rhl. in Golde käuflich erworben, und beſonders durch neue Gebäude ſehr verbeſſert worden, nach der Beſchließung der Teſtamentserben meiſtbietend verkauft werden, und da hierzu der Termin auf den 16ten Oktober d. J. angeſetzt iſt, ſo werden die Kaufluſtigen eingeladen, an dieſem Tage um 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Land- und Stadtrichters Braeunlich in Lenzen zu erſcheinen, und auf den Grund der zu eröffnenden billigen Bedingungen zu gewärtigen, daß im Fall das Meiſtgebot annehmlich erfolgt, der Zuſchlag ſogleich geſchehen wird.

Lenzen, den 14ten September 1818.

Die von Klaedenſchen Teſtamentserben.

Der Freibauer Chriſtian Wichert zu Dahlhauſen ohnweit Kyritz in der Prieguitz, will ſeinen ihm eigenthümlich zugehörigen, und ſpeziell ſeparirten Hof nebſt Zubehör aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber können ſich daher entweder bei dem Gutsbeſitzer Herrn Baron v. Ribbeck auf Horſt, oder bei dem Herrn Juſtizrath Meyer in Kyritz melden, und ihr Gebot abgeben, wobei denſelben zugleich bekannt gemacht wird, daß nach einer aufgenommenen Taxe der Werth des Grundſtücks auf 4797 Thaler 18 Gr. 8 Pf. beſtimmt worden iſt.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 42.

Den 16ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 212. Denkmal für gefallene Krieger. I. m. 24ſt. Oktober.

Nachdem auf den denkwürdigſten Wahlplätzen den gefallenen Helden Denkmäler errichtet worden, iſt es Mein Wunſch, auch in der Hauptſtadt des Reichs, meinem treuen Volke und insbeſondere allen denen, die aus ſeiner Mitte den Kampf für Freiheit und Recht beſtanden, als gemeinſames Anerkenntniß edler Hingebung für König und Vaterland, ein Denkmal von Eiſen zu widmen. Am heutigen Tage iſt der Grundſtein dazu gelegt worden. Die Anweſenheit meines erhabenen Freundes und Bundesgenoſſen des Kaiſers von Rußland Majeſtät hat die Feier dieſer Handlung verherrlicht. — In Jahresfriſt wird das Denkmal vollendet ſein; eine ehrende Erinnerung für die muthigen Streiter der großen Zeit und eine ernſte Mahnung an die Jugend des Volks, ihnen nachzueifern in Tapferkeit und treuer Liebe für König und Vaterland! Berlin, den 19ten September 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die Vaterlandsvertheidiger der Jahre 1813, 1814 und 1815.

Vorſtehende, von Sr. Majeſtät dem Könige bei der am 19ten v. M. ſtatt gehabten Feierlichkeit der Legung des Grundſteins zu dem Denkmal für die beiden letzten Kriege erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7ten Oktober 1818.

No. 213. Beurlaubungen der Offiziere des ſtehenden Heeres. I. m. 21ſt. Juni.

Bei der unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des ſtehenden Heeres auf lange oder unbeſtimmte Zeit für das militairiſche Dienſtverhältniß verbunden ſind, haben des Königs Majeſtät mittelſt Kabinetsordre vom 7ten d. M. zu beſtimmen geruhet,

„daß künftig keinem Offizier des ſtehenden Heeres unbeſtimmter oder mehr als 6 monatlicher Urlaub in Privatangelegenheiten ertheilt werden ſoll.“

Alle auf unbeſtimmte Zeit beurlaubte Offiziere ſollen aufgefordert werden, in ihre Dienſtverhältniſſe zurückzukehren.

Nr. 2. Ein Brief des Königs Ludwig XII. von Frankreich an Herzog Albrecht.

Ludwig XII. von Frankreich, Herzog von Mailand, Graf von Asti, Genua und Blois, Herr von Venedig, bittet Herzog Albrecht, seinen Gesandten Johann Ludwig Stoß, Ritter, Rat und Kammerherrn, Vertrauen zu schenken.

Ludwig par la grace de Dieu roy de France, duc de Milan, comte d'Ast, de Gennes et de Blois, seigneur de Venise.

Très chier et très amé frère, nous vous avons par cy devant escript par plusieurs fois, et encores ne cessons de vous escripre, pour vous prier et requérir que vous vueillez adjouster foy et créance à ce que nostre ambassadeur Jehan Loys Stoss, chevalier, conseiller et chambellan, vous dira et exposera de par nous, comme à celuy à qui nous avons entière confiance, et vous ferez chose qui nous sera très agréable. Très chier et très amé frère, nostre Seigneur vous ait en sa garde. Escript à Lyon le 15e jour de juillet.

Loys.

Et plus bas: Robertet.

Auf der Rückseite: A nostre très chier et très amé frère le duc de Bavière, comte palatin du Rhin.

Original auf Papier, mit Siegel.

Nr. 3. Ein Brief des Königs Ludwig XII. von Frankreich an Herzog Albrecht.

Ludwig XII. von Frankreich, Herzog von Mailand, Graf von Asti, Genua und Blois, Herr von Venedig, bittet Herzog Albrecht, seinen Gesandten Johann Ludwig Stoß, Ritter, Rat und Kammerherrn, Vertrauen zu schenken.

Ludwig par la grace de Dieu roy de France, duc de Milan, comte d'Ast, de Gennes et de Blois, seigneur de Venise.

Très chier et très amé frère, nous vous avons par cy devant escript par plusieurs fois, et encores ne cessons de vous escripre, pour vous prier et requérir que vous vueillez adjouster foy et créance à ce que nostre ambassadeur Jehan Loys Stoss, chevalier, conseiller et chambellan, vous dira et exposera de par nous, comme à celuy à qui nous avons entière confiance, et vous ferez chose qui nous sera très agréable. Très chier et très amé frère, nostre Seigneur vous ait en sa garde. Escript à Lyon le 15e jour de juillet.

Loys.

Et plus bas: Robertet.

Auf der Rückseite: A nostre très chier et très amé frère le duc de Bavière, comte palatin du Rhin.

Original auf Papier, mit Siegel.

Der Königl. Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung, auch zur weitern nöthigen Verfügung bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Mai 1818.

An Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Achtung allgemein bekannt gemacht. Potsdam, den 9ten Oktober 1818.

No. 214. Getreide- und Fouragepreise pro Sept. 1818. I. m. 554. Oktober.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen	3 Thaler	13 Gr.	— Pf.
2)	— — — Roggen	2 —	9 —	8 —
3)	— — — große Gerste	2 —	3 —	7 —
4)	— — — kleine Gerste	1 —	21 —	2 —
5)	— — — Hafer	1 —	9 —	6 —
6)	— — Zentner Heu	1 —	8 —	9 —
7)	— das Schock Stroh	11 —	17 —	11 —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Sept. c. 7 Thaler — Gr. — Pf.
" " Braunbier 6 — — — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein — — 6 Gr. $10\frac{3}{7}$ Pf.
" " auch " — — 6 — $3\frac{3}{7}$ —
" " einfachen " — — 4 — — —
der Zentner Hopfen " " " 44 — — — —

Potsdam, den 10ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 36. Ediktalvorladungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 16ten d. M.,

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 27sten Juli d. J. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des 14ten Verzeichnisses der im dortigen Departement vom 1sten Mai bis zum letzten Juni c. erlassenen Ediktalvorladungen bei dem unter meinem Befehl stehenden Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 16ten September 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.
v. Ziethen.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
in Berlin.

am 25sten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Preuß. Armeekorps nachgewiesen wird,

wird, mit der Aufforderung, in den in der Liste für die Monate Mai und Juni d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28sten September 1818.

Vermischte Nachrichten.

Ausreichung von Zinsscheinen auf Kurmärkische Obligationen.

In Folge der Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten Herrn von Heydebreck Exzellenz vom 29sten Juli d. J., daß im Monat November die halbjährigen laufenden Zinsen der Kurkmärkischen Obligationen gezahlt werden sollen, benachrichtigen wir die Inhaber derjenigen Obligationen, welche bereits die Koupons bis zum 1sten Mai 1813. erhalten haben, daß ihnen in den unten bestimmten Tagen die Zinsscheine bis zum 1sten November d. J. ausgereicht werden sollen. Zwei derselben lauten in gleichen Abschnitten auf die Zinns-Rückstände vom 1sten Mai 1813 bis zum 1sten Mai 1818., der dritte auf die im November zahlbaren halbjährigen Zinsen.

Die Ausreichung geschiehet nur gegen Vorlegung der Obligation.

Wer die Zinnsscheine nicht in den bemerkten Terminen erhebt, muß bei der Zinszahlung bis zuletzt warten.

Ein jeder wird ersucht, seine Obligationen an den bemerkten Tagen vorzulegen da er im entgegengesetzten Falle, den aufgerufenen bei der Abfertigung nachstehen muß.

In der Woche vom 7ten — 10ten Oktober werden täglich in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr im Landschaftshause zu Berlin, Spandauerstraße Nr. 69., die Zinnsscheine ausgereicht von den Obligationen Litt. A. C. D.

In der Woche vom 12ten — 17ten Oktober c. die Obligationen Litt. E. F. und G.

In der Woche vom 19ten — 24sten Oktober die Obligationen Litt. H. I. K. L.

In der Woche vom 26sten — 31sten Oktober die Obligationen Litt. M. N. O. P.

In der Woche vom 2ten — 7ten November die Obligationen Q. R. S. T. U. V. W.

In der Woche vom 9ten — 14ten November die Obligation Litt. X. Y. Z. A. A. und sämmtliche Goldobligationen, welche letztere mit B. und Bb. bezeichnet sind.

Wegen derjenigen Obligationen und Interimsscheine, auf welche die Koupons p. 1811 — 1813. noch nicht ausgereicht sind, oder denen die Ausreichung verweigert ist, wird das weitere noch bekannt gemacht werden. Auswärtige Inhaber Kurmärkscher Obligationen werden ersucht, diese Angelegenheit hier durch einen Dritten besorgen zu lassen, indem es bei der großen Zahl dieser Obligationen unmöglich ist, uns auf eine Korrespondenz oder Uebersendung der Zinnsscheine einzulassen. Sobald die Ausreichung der Zinsscheine vollendet ist wird mit der Zinszahlung vorgeschritten und mit der Litt. Y. der Anfang gemacht werden.

Berlin, den 2ten Oktober 1818.

Kriegs-Schulden-Kommission für die Kurmark.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 54. Der hier unten näher beschriebene Deserteur vom Neufchateller Schützenbataillon Namens Wilhelm Dubois, aus Neufchatell gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, durch die Fahrläßigkeit der Wächter in der vergangenen Nacht mit den angehabten Ketten aus der hiesigen Hauptwache zu entspringen. Alle Militair- und Zivilbehörden werden daher geziemend ersucht auf den Entwichenen vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfall festzunehmen, und an uns unter sicherer Bedeckung zu überliefern.

Bernau, den 6ten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Dubois ist 23 Jahr alt, reformirter Religion, aus Neufchatell gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, eine bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, eine lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, trägt einen Stutzbart, rundes Kinn, längliches Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe ist mittler Statur, und etwas sommersprossig. Bekleidet war er bei der Entweichung mit einem dunkelgrünen Ueberrock, grautuchenen langen Beinkleidern, Stiefeln, rundem Hut, grautuchener Weste mit kleinen messingenen Knöpfen, rothgestreiftem baumwollenen Halstuch und wollenen Strümpfen.

No. 55. Der Dienstknecht Spiesecke aus Treuenbrietzen gebürtig hat sich in der Nacht zwischen 27sten und 28sten September c. aus der Wohnung seines Dienstherrn, des Hüfner Erdmann Paul zu Mörtz heimlich entfernt, nachdem er vorher mehrere Sachen und unter andern

eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit einem in Perlen gestrickten Uhrbande mitgenommen und entwendet hat. Alle Zivil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, diesen unten näher signalisirten Menschen, wo er sich betreten läßt sofort zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten, an uns abzuliefern.

Belzig, den 5ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Joseph Erdmann Spiesecke ist 27 Jahr alt, scheint von sehr gesunden Körperbau zu sein, ist kleiner untersetzter gedrungener Statur, hat blondes Haar, blaue Augen und sehr proportionirliche Gesichtszüge. Auf dem rechten und linken Unterarm befinden sich Namen eingestochen, und der Brustknochen ist von einer erlittenen Beschädigung fast einen halben Fingerlang herausgewachsen.

Die von uns mittelst Steckbriefs vom 19ten Juli c. verfolgte Ehefrau des hiesigen Arbeitsmann Reinecke, hat sich wieder hier eingefunden.

Gransee, den 5ten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Schönfärbergesell Johann Jakob Burr aus Stuttgard, 41 Jahr alt, hat seinen angeblich in Grünberg im Juli d. J. ausgefertigten Paß in hiesiger Herberge verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 28sten September 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Holzverkauf.

Die Stadt Nauen ist Willens, das Holz auf einem Flecke in der Stadtforst, bestehend aus Eichen, Kiehnen und einigen Büchen auf dem Stamme aus freier Hand zu verkaufen. Das Ganze wird zwischen 15 und 20tausend Thaler betragen, und aus den Bäumen wird allerlei Nutzholz, auch für Schiffer, besonders Knien entnommen werden können. Käufer werden eingeladen in den Tagen vom 15ten bis 30sten November d. J. das Holz, welches bis dahin ausgezeichnet werden soll, in Augenschein zu nehmen, und ihr Gebot bei uns zu machen, und wird demnächst wegen des Zuschlages die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung eingeholt werden. Nauen, den 7ten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Kondukteurs Göhrs gehörigen Effekten, bestehend in einer goldnen Uhr, Kleidungsstücken, Wäsche, Gewehren und Meßinstrumenten in dem auf

den 30sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung zu Haage bei Friesack

angesetzten Termin an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Nauen, den 29sten September 1818.

Meier.

Eine Fuchsstute ordinairer Landart, 3 Jahr alt, mit einer breiten Blässe, 4 Fuß 8 Zoll groß, und ist daran kenntlich, daß es am linken Forderblatte mit einem F eingeschnitten ist, ist mir von der hiesigen Weide am 1sten d. M. verloren gegangen. Sollte dies Pferd jemanden vorkommen, so bitte ich mir gegen Erstattung der Kosten, davon Anzeige zu machen.

Nauen, den 8ten Oktober 1818.

Der Pferdehändler Friedrich Schulze.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 43.

Den 23sten Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 489. Die Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königl. Preußischen und der Regierung des Reiches beider Sizilien. Vom 16ten Mai 1818.

No. 490. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Sachsen-Gotha und Altenburg. Vom 19ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 214. Ergänzungs-Mannschaften. I. m. 1165. September.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 2ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß in den Korpsergänzungs-Bezirken zwar nach wie vor, alle nach den gegeben Verfügungen für das Garde- und Grenadierkorps geeigneten Leute für dasselbe ausgehoben, daß aber da, wo die zu stellende Zahl in der vorschriftsmäßigen Größe nicht vollzählig gemacht werden kann, auch Leute von 5 Fuß 4 Zoll, wenn sie von sehr gutem Aeußern und guter Führung sind, gestellt werden können; ferner, daß die ganze Masse der zur Einstellung fähigen Jäger zum Ersatz sämmtlicher Jägerbataillone benutzt werden kann; auch, daß den zu den Ersatzkommissionen kommandirten Chirurgen und Schreibern, da, wo sie nicht auf geradem Wege Post erhalten können, gegen die übliche Bezahlung Vorspannanweisungen gegeben werden.

Der Königlichen Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht, Achtung und weitern Verfügung bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten September 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Obiges Reskript wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Achtung allgemein bekannt gemacht. Potsdam, den 2ten Oktober 1818.

No. 215. Grenzregulirung. I. p.

Nach der zwischen dem Departement der hiesigen, und der Königlichen Regierung zu Stettin höhern Orts festgesetzten Grenzregulirung sollen die bisher zur Uckermark gehörigen Ortschaften Löcknitz, Tantow, Bismark, Hohenfelde und die Uckermärkischen Antheile von Retzin, Cunow, inkl. Damnhaus, von Plöwen und Stolzenburg zum Stettinschen Regierungsbezirk übergehen, wogegen der Pommersche Antheil von Zämenthin dem diesseitigen Prenzlowschen Kreise beigelegt worden ist. Die Wirksamkeit dieser Gränzveränderung wird zwar im Allgemeinen mit dem Tage der angeordneten gegenseitigen Uebergabe der genannten Ortschaften anheben, die direkten und indirekten Abgaben aller Art werden aber bis zum 1sten Januar künftigen Jahres noch von den bisherigen resp. Kassen erhoben werden, so wie auch das Vorwerk Löcknitz mit der ganzen Administration des Amtes dieses Namens in dem Verhältniß als Domaine für jetzt und bis auf weitere Bestimmung lediglich bei der hiesigen Regierung verbleiben wird.

Im Verfolg der über den Umfang und die Kreiseintheilung unsers Regierungsbezirks unterm 8ten und 16ten März, 21sten Oktober und 24sten November 1816. auch 24sten Januar 1818. (Amtsblatt pro 1816. P. 94, 103, 341 und 376, pro 1818. P. 19.) erlassenen Bekanntmachungen wird obiges hierinit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14ten Oktober 1818.

No. 216. Eingaben der Prediger. ꝛc. I. c 270 September.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 7ten Juni 1815, Amtsblatt von 1815, Seite 152, vom 5ten September 1816, Amtsblatt von 1816, Seite 295 und vom 14ten September 1816, Amtsblatt von 1816, Seite 309, werden die Herren Prediger und die Küster, so wie die Schullehrer angewiesen, jederzeit ihre Eingaben durch die vorgesetzten Superintendenten an uns gelangen zu lassen. Wo besondere Schulinspektoren angestellt sind, müssen die Schullehrer durch diese ihre Eingaben hierher einreichen. Demjenigen, welcher hiergegen fehlt, werden die Eingaben portopflichtig zurückgesendet werden. Die Bescheide werden ebenfalls durch die Superintendenten und Schulinspektoren an die betreffenden Personen gelangen. Nur wenn besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, können die Eingaben direkte anher gesandt werden. Potsdam, den 6ten Oktober 1818.

No. 217. Umschreibung der Lieferungsscheine. I. m. 776 Oktober.

Es ist dem unterzeichneten Ministerio bekannt geworden, daß man versucht hat, von Dorfschulzen falsche Vollmachten zu erschleichen, um die von der Kommune erkauften Lieferungsscheine, als in erster Hand befindlich, präsentiren zu können. Der Königlichen Regierung wird daher hierdurch aufgegeben, nicht allein die Gemeinen und Schulzen zu warnen, daß sie sich auf keine solche Zumuthungen einlassen, sondern überdieß auch zugleich bekannt zu machen, daß die vom Schulzen und Dorfgerichtsmännern ausgestellten Vollmachten, zur Besorgung der Umschreibung der Leferungsscheine, mit einem Attest des Landraths oder Patrimonialgerichts, Justizamts, Domainen und Intendantur oder Rentamts versehen werden müsse, worin die Richtigkeit der Vollmacht, und daß insbesondere die betreffenden Lieferungsscheine noch der Kommune wirklich zugehörig seien, bescheinigt wird.

Berlin, den 29sten September 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Frese. Ab-

Abschrift vorstehenden Reskripts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Regierungskasse angewiesen ist, die Lieferscheine Behufs der Umschreibung ohne das erwähnte Attest nicht anzunehmen.

Potsdam, den 15ten Oktober 1818.

No. 218. Pockenausbrüche. l. p 355. Juni.

Die Verfügung vom 11ten November v. J. (Amtsblatt 1817 S. 375.) nach welcher jeder Einwohner verpflichtet ist, wenn sich bei seinen Angehörigen die natürlichen Blattern zeigen, solches unverzüglich seiner zunächst vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, die alsdann die Kreisbehörde und den betreffenden Physikus davon in Kenntniß zu setzen hat, wird hiermit nochmals unter Androhung unausbleiblicher Strafe eingeschärft. Zugleich wird es allen Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, Pockenkranke, welche im Orte ankommen, durchaus nicht weiter reisen zu lassen, sondern sofort anzuhalten, und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der Kreisphysikus dieselben nebst ihren Sachen nicht mehr für ansteckend erklärt. Obrigkeiten und Polizeibehörden welche Pockenkranke nicht sogleich anhalten und der Kreisbehörde anzeigen, oder welche wohl gar Kranke dieser Art weiter zu reisen nöthigen, sollen als fahrläßige oder muthwillige Verbreiter ansteckender Krankheiten, den Gesetzen gemäß bestraft werden.

Potsdam, den 11ten Oktober 1818.

No. 219. Verloosung der Zentralsteuer Obligationen. 2. b. 652. Oktober.

In Bezugnahme auf die unterm 30sten August d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß bei der am 30sten v. M. allhier statt gefundenen Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen von Litt.

A. No. 32. 41. 110. und 153.
B. No. 26. 52. 89. 98. 154. und 204.
C. No. 19. 45. 124. 257. 271. 278. 298. 313. 351. 358. und 411.
D. No. 63. 96. 102. 194. 214. 221. 344. 365. 402. 425. 441. 460. 508. 526. 538. 913. 968. 1026. 1042. 1044. 1144. und 1148.
E. No. 25. 78. 264. 270. 338. 441. 485. 612. 817. 835. 865. 876. 936. 961. 1120. 1385. 1388. 1403. 1484. 1708. 1776. 1818. 1847. 1897. 1948. 2057. 2244. 2324. 2326. 2446. 2622. 2688. 2756. 2806. 2813. 2833. 3034. 3197. 3229. 3250. 3279. 3376. 3445. 3576. 3651. 3727. 3794. 3797. 3845. 3895. 3967. 3979. 4048. 4058. 4127 und 4158.
F. No. 1. 64. 87. 126. 157. 163. 212. 354. 397. 499. 584. 601. 657. 724. 857. 897. 954. 1044. 1069. 1076. 1179. 1193. 1235. 1256. 1318. 1327. 1340. 1345. 1394. 1398. 1423. 1520. 1534. 1583. 1565. 1587. 1777. 1792. 1808. 1870. 1879. 1928. 1983. 1998. 2006. 2073. 2205. 2209. 2271. 2279. 2286. 2377. 2379. 2406. 2414. 2493. 2501. 2605. 2682. 2712. 2751. 2803. 2806. 2840. 2933. 2966. 2982. 3006. 3024. 3033. 3087. 3113. 3130. 3190. 3245. 3273. 3361. 3368. 3378. 3402. 3438. 3473. 3481. 3488. 3524. 3558. 3599. 3603. 3664. 3744. 3749. 3764. 3805. 3828. 3880. 3911. 4008. 4018. 4040. 4045. 4090. 4107. 4134. 4233. 4256. und 4288.

gezogen worden sind.

Die

Die Zahlung der gezogenen Obligationen wird von dem Handlungshause Reichenbach et Comp. zu Leipzig nächstkommende Ostern, in Konventionsgelde bewirkt werden, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, beim Eintritt des bemerkten Zahlungstermins daselbst zu melden und gegen die zu empfangende Zahlung, die betreffenden Obligationen nebst Zinsleisten und Koupons auszuhändigen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den festgesetzten Zahlungstermin genau innen zu halten, außerdem nach Maaßgabe der, Seitens des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen unterm 31sten Juli d. J. öffentlich erlassenen Bestimmungen zu gewärtigen, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst allen Koupons und Zinsleisten für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 1sten Oktober 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

Vermischte Nachrichten.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die Generalwittwenkasse nunmehr die am 1sten April 1812 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Wittwenpensionen im Dezember dieses Jahres und zwar in den Tagen vom 7ten bis 15ten Dezember gegen die vorschriftsmäßigen auf diesen Termin lautenden Quittungen auszahlen wird. Auf diese Tage kann sich die Kasse aber wegen ihrer anderweitigen Geschäfte nur beschränken, und außer dieser Zeit vor dem Monate April 1819 unter keinen Umständen weiter Zahlung leisten.

Eben deshalb befindet sie sich auch außer Stande, diese Pensionen durch die Post zu übersenden. Diejenigen Wittwen, welche außerhalb Berlin wohnen, können daher die gedachte Pensionsrate nur durch einen hiesigen Mandatarius erheben lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Hr. Hofrath Behrendt, Oberwallstraße Nr. 3, und der Ostpreußische Landschaftsagent Hr. Reichert, Französischestraße Nr. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten Oktober 1818.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
v. Wittfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Die Landpassage über Kannenbursche Schleuse wird wegen des vorzunehmden Brücken- und Schleusenbaues bis 1sten Dezember d. J. gesperrt.

Potsdam, den 15ten Oktober 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 56. Der uns von Berlin zum weitern Transport nach Müncheberg übersandte, entlassene Soldat, Karl August Beyer, hat Gelegenheit gefunden seinen Begleitern auf dem Transport von hier nach Müncheberg zu entspringen. Alle Wohllöbliche Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Karl August Beyer zu achten, ihn im Betretungsfall zu arretiren und an uns gütigst abliefern zu lassen.

Alt-Landsberg, den 11ten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Signalement.

Karl August Beyer aus Müncheberg gebürtig, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und von schlankem Körperbau. Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Mütze, einer grün- und gelbbunten Weste, einer blaukarirt zerrissenen Jacke, leinenen Hosen und Schuhen.

No. 57. Der unten signalisirte Brauknecht Felgentreu ist nach verübter Entwendung mehrerer Kleidungsstücke von hier entwichen, und werden daher alle Militair- und Zivilbehörden ergebenst ersucht, auf diesen Dieb zu vigiliren, im Betretungfalle aber denselben anzuhalten, und ihn nebst allen bei ihm sich findenden Sachen unter sicherer Begleitung anher zu senden. Potsdam, den 9ten Oktober 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Personbeschreibung.

Felgentreu aus Luckenwalde gebürtig, 21 Jahr alt, ist mittlerer Statur, hat blonde etwas krause Haare, bräunliche dunkle Augen, und einen freundlichen gleichsam lächelnden Blick. Er wird vermuthlich mit einer blautuchenen Arbeitsjacke oder einem dergleichen Ueberrock mit tuchbezogenen Knöpfen bekleidet gehen.

Bekanntmachung.

Die auf der Fürstenwalder Straße unweit des Hirschkruges bei Cöpnick belegene sogenannte Mühlenbrücke soll reparirt werden, weshalb eine Sperre des Weges und zwar vom 19ten Oktober c. bis inkl. 2ten November c. nothwendig wird.

Die Reisenden können während dieser Zeit ihren Weg über die sogenannte alte Mühlenstelle durch Cöpnick nehmen. Berlin, den 10ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Rent- und Polizeiamt Cöpnick.

Avertissement.

Der von uns durch die öffentlichen Blatter vom 25sten September c. mit Steckbriefen verfolgte Schiffsjunge Carl Schultze ist dingfest gemacht worden, wovon wir das Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Spandow, den 17ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeselle Karl Hoffmann aus Schwiebus hat angeblich seinen in Schweidnitz im August ausgestellten, auf sechs Monate gültigen Reisepaß und seine landräthliche Wandererlaubniß d. d. Schweidnitz den 6ten Dezember v. J. auf dem Wege von hier nach Brandenburg verloren.

Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Reisepaß so wie der Wanderpaß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 8ten Oktober 1818.

Königlicher Polizeidirektor hiesiger Residenz
Fleschе.

Bekanntmachung.

Es sind in der Nacht vom 12ten bis 13ten Oktober c. von hiesiger Weide drei Pferde gestohlen worden, als:

1) eine hellbraune 5jährige Stute, $\frac{1}{2}$tel hoch, mit weißen Schuh am linken Hinterfuß, weißen Fleck auf dem Rücken, imgl. mit weißen Sternchen an der Stirn, und mit aufgesprungnen Hufen;
2) ein hellbrauner 3jähriger Wallach $\frac{1}{2}$tel hoch, mit zwei weißen Hinterschuhen;
3) ein hellbrauner 3jähriger Wallach mit weißen Streifen an der Stirn, und mit niedrigem Kreutz.

Je-

Jedermann wird hiermit ersucht, diese Pferde, wo sie angetroffen werden, anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten Nachricht anhero zu geben.

Mehlsdorf bei Dahme, den 13ten Oktober 1818.

Die von Kleistische Gerichte.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige Ziegelei, mit dazu gehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten soll auf 6 Jahr von Marien 1819 bis 1825 meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 14ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu qualifizirte Pachtlustige eingeladen werden, und können die Pachtbedingungen vorher in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden.

Perleberg, den 13ten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Holzverkauf.

Die Stadt Rauen ist Willens, das Holz auf einem Flecke in der Stadtforst, bestehend aus Eichen, Kiehnen und einigen Buchen auf dem Stamme aus freier Hand zu verkaufen. Das Ganze wird zwischen 15- und 20tausend Thaler betragen, und aus den Bäumen wird allerlei Nutzholz, auch für Schiffer, besonders Knien entnommen werden können. Käufer werden eingeladen in den Tagen vom 15ten bis 30sten November d. J. das Holz, welches bis dahin ausgezeichnet werden soll, in Augenschein zu nehmen, und ihr Gebot bei uns zu machen, und wird demnächst wegen des Zuschlages die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung eingeholt werden. Rauen, den 7ten Oktober 1818

Der Magistrat.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Kondukteurs Göhrs gehörigen Effekten, bestehend in einer goldnen Uhr, Kleidungsstücken, Wäsche, Gewehren und Meßinstrumenten in dem auf

den 30sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung zu Haage bei Friesack

angesetzten Termin an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Rauen, den 29sten September 1818.

Meier.

Den

Ich, Alois Hasenfuß von Gars, Graf zu Hasenfuß und Gars, Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, Großkreuz des Ordens der Eisernen Krone, Inhaber des Großkreuzes des Ordens der Heiligen Stephan, Großkreuz des Ordens der Heiligen Anna, Großkreuz des Ordens der Heiligen Maria Theresia, Großkreuz des Ordens der Heiligen Elisabeth, Großkreuz des Ordens der Heiligen Ludwig, Großkreuz des Ordens der Heiligen Wenzel, Großkreuz des Ordens der Heiligen Johann, Großkreuz des Ordens der Heiligen Georg, Großkreuz des Ordens der Heiligen Hubertus, Großkreuz des Ordens der Heiligen Michael, Großkreuz des Ordens der Heiligen Franz, Großkreuz des Ordens der Heiligen Joseph, Großkreuz des Ordens der Heiligen Leopold, Großkreuz des Ordens der Heiligen Karl, Großkreuz des Ordens der Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Ordens der Heiligen Rudolf, Großkreuz des Ordens der Heiligen Albrecht, Großkreuz des Ordens der Heiligen Franz Joseph, Großkreuz des Ordens der Heiligen Elisabeth, Großkreuz des Ordens der Heiligen Maria Theresia, Großkreuz des Ordens der Heiligen Anna, Großkreuz des Ordens der Heiligen Stephan, Großkreuz des Ordens der Heiligen Ludwig, Großkreuz des Ordens der Heiligen Wenzel, Großkreuz des Ordens der Heiligen Johann, Großkreuz des Ordens der Heiligen Georg, Großkreuz des Ordens der Heiligen Hubertus, Großkreuz des Ordens der Heiligen Michael, Großkreuz des Ordens der Heiligen Franz, Großkreuz des Ordens der Heiligen Joseph, Großkreuz des Ordens der Heiligen Leopold, Großkreuz des Ordens der Heiligen Karl, Großkreuz des Ordens der Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Ordens der Heiligen Rudolf, Großkreuz des Ordens der Heiligen Albrecht, Großkreuz des Ordens der Heiligen Franz Joseph, Großkreuz des Ordens der Heiligen Elisabeth, Großkreuz des Ordens der Heiligen Maria Theresia, Großkreuz des Ordens der Heiligen Anna, Großkreuz des Ordens der Heiligen Stephan, Großkreuz des Ordens der Heiligen Ludwig, Großkreuz des Ordens der Heiligen Wenzel, Großkreuz des Ordens der Heiligen Johann, Großkreuz des Ordens der Heiligen Georg, Großkreuz des Ordens der Heiligen Hubertus, Großkreuz des Ordens der Heiligen Michael, Großkreuz des Ordens der Heiligen Franz, Großkreuz des Ordens der Heiligen Joseph, Großkreuz des Ordens der Heiligen Leopold, Großkreuz des Ordens der Heiligen Karl, Großkreuz des Ordens der Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Ordens der Heiligen Rudolf, Großkreuz des Ordens der Heiligen Albrecht, Großkreuz des Ordens der Heiligen Franz Joseph, Großkreuz des Ordens der Heiligen Elisabeth, Großkreuz des Ordens der Heiligen Maria Theresia, Großkreuz des Ordens der Heiligen Anna, Großkreuz des Ordens der Heiligen Stephan, Großkreuz des Ordens der Heiligen Ludwig, Großkreuz des Ordens der Heiligen Wenzel, Großkreuz des Ordens der Heiligen Johann, Großkreuz des Ordens der Heiligen Georg, Großkreuz des Ordens der Heiligen Hubertus, Großkreuz des Ordens der Heiligen Michael, Großkreuz des Ordens der Heiligen Franz, Großkreuz des Ordens der Heiligen Joseph, Großkreuz des Ordens der Heiligen Leopold, Großkreuz des Ordens der Heiligen Karl, Großkreuz des Ordens der Heiligen Ferdinand, Großkreuz des Ordens der Heiligen Rudolf, Großkreuz des Ordens der Heiligen Albrecht, Großkreuz des Ordens der Heiligen Franz Joseph,

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 44.

Den 30sten Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 491. Verordnung über die Auflösung des Indults im Großherzogthum Posen, und in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Culm- und Weichselauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 12ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 219. Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen. 2. b. 652. Oktober.

In Bezugnahme auf die unterm 30sten August d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß bei der am 30sten v. M. allhier statt gefundenen Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen von Litt.

A. No. 32. 41. 110. und 153.
B. No. 26. 52. 89. 98. 154. und 204.
C. No. 19. 45. 124. 257. 271. 278. 298. 313. 351. 358. und 411.
D. No. 63. 96. 102. 194. 214. 221. 344. 365. 402. 425. 441. 460. 508. 526. 538. 913. 968. 1026. 1042. 1044. 1144. und 1148.
E. No. 25. 78. 264. 270. 338. 441. 485. 612. 817. 835. 865. 876. 936. 961. 1120. 1385. 1388. 1403. 1484. 1708. 1776. 1818. 1847. 1897. 1948. 2057. 2244. 2324. 2326. 2446. 2622. 2688. 2756. 2806. 2813. 2833. 3034. 3197. 3229. 3250. 3279. 3376. 3445. 3576. 3651. 3727. 3794. 3797. 3845. 3895. 3967. 3979. 4048. 4058. 4127. und 4158.

F. No. 1. 64. 87. 126. 157. 163. 212. 364. 397. 499. 584. 601. 657. 724. 857. 897. 954. 1044. 1069. 1076. 1179. 1193. 1235. 1256. 1318. 1327. 1340. 1345. 1394. 1398. 1423. 1520. 1534. 1563. 1565. 1587. 1777. 1792. 1808. 1870. 1879. 1928. 1983. 1998. 2006. 2073. 2205. 2299. 2271. 2279. 2286. 2377. 2379. 2406. 2414. 2493. 2501. 2605. 2682. 2712. 2751. 2803. 2806. 2840. 2933. 2966. 2982. 3006. 3024. 3033. 3087. 3113. 3130. 3190. 3245. 3273. 3361. 3368. 3378. 3402. 3438. 3473. 3481. 3488. 3524. 3558. 3599. 3603. 3654. 3744. 3749. 3764. 3805. 3828. 3880. 3911. 4008. 4018. 4040. 4045. 4090. 4134. 4233. 4256. und 4288.

gezogen worden sind.

Die Zahlung der gezogenen Obligationen wird von dem Handlungshause Reichenbach et Comp. zu Leipzig nächstkommende Ostern, in Konventionsgelde bewirkt werden, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, beim Eintritt des bemerkten Zahlungstermins daselbst zu melden und gegen die zu empfangende Zahlung, die betreffenden Obligationen nebst Zinsleisten und Koupons auszuhändigen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den festgesetzten Zahlungstermin genau innen zu halten, außerdem nach Maaßgabe der, Seitens des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen unterm 31sten Juli d. J. öffentlich erlassenen Bestimmungen zu gewärtigen, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst allen Koupons und Zinsleisten für amortisirt erklärt werden.

Merseburg, den 1sten Oktober 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

No. 220. Lungenseuche in Köritz I. p. 592. Oktober.

Da in dem Dorfe Köritz Ruppinschen Kreises die Lungenseuche unter dem Rindvieh entstanden ist; so ist dieses Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter bis zu weiterer Verfügung gesperrt, und also die Straße über Buckwitz nur noch offen, indem die Feldmark Metzelthin zur Zeit ebenfalls noch gesperrt ist.

Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

Da

Da in den Dörfern Nächst- und Fern-Wünsdorf Amts Zossen, die Lungenseuche unter dem Rindviehe entstanden ist, so sind diese Orte und ihre Feldmarken für Rindvieh und Futter, bis auf weitere Verfügung gesperrt.

Potsdam, den 21sten Oktober 1818.

No. 221. Lungenseuche in Nächst- und Fern-Wünsdorf. I. p. 988. Oktober.

Obgleich gesetzlich feststeht, daß von den Gewerbetreibenden, die einen Gewerbeschein nachsuchen, außer dem zwei Groschenstempel zu dem Anmeldungsprotokoll und der tarifmäßigen Gewerbesteuer, keine sonstige Gebühren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erhoben werden dürfen: so sind doch Fälle vorgekommen, wo dies dessen ungeachtet geschehen ist. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die betreffenden Behörden sowohl als die Gewerbetreibenden auf obige Bestimmung aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche von uns eine besondere Hausirkonzession erhalten, für diese Konzession blos die Stempelauslage zu vergüten, aber keine Gebühren zu entrichten brauchen.

Potsdam, den 7ten Oktober 1818.

No. 222. Gebühren für Gewerbescheine und Hausirscheine 2 a. 195. Oktober.

Da gegenwärtig mit Uebergabe der, von noch angestellten oder angestellt gewesenen Beamten und sonstigen Kautionspflichtigen bei den Königl. Sächsischen Behörden bestellten Kautionen der Anfang gemacht werden soll, zu diesem Behufe aber die Beibringung der, über dergleichen Kautionen ertheilten Original-Rekognitionsscheine und anderen Bescheinigungen, es mögen dieselben sich in den Händen Dritter befinden, oder bei Gerichtsbehörden deponirt sein, unerläßlich ist: so werden alle diejenigen, welche den früher deshalb in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 22sten Juni 1816, ergangenen Aufforderungen bis jetzt nicht genügt haben, nochmals daran erinnert und hierdurch aufgefordert die von den Königlichen Sächsischen Behörden ausgestellten Original-Rekognitionsscheine, gegen dafür zu empfangende Interimsbescheinigungen, spätestens binnen 3 Wochen vom Datum dieser Bekanntmachung angerechnet, bei Gefahr der daraus für die Säumigen entstehenden Nachtheile, bei uns einzureichen.

Potsdam, den 19ten Oktober 1818.

No. 223. Kautionen vormals Sächsischer Beamten. 2 b. 1215. September.

Nr. 4.

Ausweis

über die Wirksamkeit der Bezirks-Feuerwehren im Bezirke Gmünd im Jahre 1899.

| Ortsgemeinde | Anzahl der Feuerwehren | Mannschaft | | | | Anzahl der Brände | Anzahl der Brandstätten | Anzahl der Alarmirungen | Anzahl der Übungen | Anzahl der Ausrückungen | Anzahl der Ausrückungen zu Brandfällen | Anzahl der Ausrückungen zu Üb

Nachweisung des Preises des Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins im Regierungsbezirks pro September 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart						
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.				Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr. pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	16	—	—	14	—	1 1	1	1	1	5	6	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	
—	20	—	—	20	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	13	1	1 —	1	2	1	2	6	3	
1	4	—	1	4	—	12	—	—	12	—	—	2	21	4	—	16	—	1 1	1	3	1	7	7	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	14	—	1 5	1	2	1	3	5	2	
—	8	1	—	—	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	
1	9	7	1	9	7	10	4	6	9	16	—	3	1	4	—	14	8	— 11	1	2	1	7	6	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	
1	2	—	—	20	—	12	—	—	9	—	—	2	13	—	—	17	—	2 5	1	2	1	8	5	11	
1	—	—	—	20	—	9	4	—	8	20	—	3	8	—	—	16	—	1 5	1	2	2	—	6	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	17	—	1 2	1	1	1	5	5	3	
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	3	4	6	—	11	—	1 —	1	4	—	—	6	6	

Zahlung in den bisher gestatteten Zahlungsmitteln nicht weiter angenommen, sondern in baarem Gelde beigetrieben wird.

Die Herrn Landräthe und Domainenbeamten werden besonders auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, um dieselbe überall zur Kenntniß der Restanten zu bringen. Potsdam, den 20sten Oktober 1818.

No. 226. Vorschriften wegen zu zahlender Militairpensionen 2. d. 9ten Oktober.

Sämmtlichen Akziseämtern werden hierdurch die Vorschiften der unterm 30sten Mai 1810 erhaltenen Instruktion wegen der zu zahlenden Militairpensionen und Invaliden-Gnadengehälter in Erinnerung gebracht, mit dem Verwarnen, daß Verstoße

stoße gegen dieselben, welche sich einige derselben fortwährend haben zu schulden kommen lassen, für die Folge mit Kosten begleitete Zurechtweisungen nach sich ziehen werden. Potsdam, den 25sten Oktober 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichtsrath Müchler ist zum Direktor des Vormundschaftsgerichts in Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichtsräthe Brassert zu Breslau und Scholz zu Frankfurt a. der Oder sind zum Königl. Kammergericht versetzt worden.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Krause zu Jastrow in Westpreußen ist zum Direktor der Justizkammer in Schwedt und der Kammergerichts-Referendarius August Müller als Assessor bei der gedachten Justizkammer angestellt worden.

Den um den öffentlichen Unterricht wohl verdienten Lehrern des Pädagogii zu Züllichau, Inspektor Lobach und Prediger Nicolai ist das Prädikat „Professor" als Anerkenntniß ihrer vieljährigen ersprießlichen Dienste beigelegt worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe Amtmann Buschick zu Prenzlow ist zum Oekonomiekommissarius dritter Klasse ernannt und als Oekonomiekommissarius bei dem Generalkommissariate für die Provinz Brandenburg angestellt worden.

Der Feldjäger Fr. Ludwig Rink ist zum Feldmesser im Departement der Königl. Regierung zu Potsdam bestellt worden.

Der vormalige Lazarethrevierinspektor, invalide Unteroffizier Grassow ist zum Mühlenwaagemeister in Alt-Landsberg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das im westhavelländischen Kreise beim Dorfe Brädikow von dem Rittmeister v. Bredow zu Briesen neu erbauete Vorwerk hat den Namen Bernhardinenhoff erhalten. Potsdam, den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 58.

Der aus Wittenberg gebürtige Ludwig Ohneſorge, welcher ſeit zwei Jahren bei dem hieſigen Stadtchyrurgus Haun als Barbier in der Lehre geſtanden, iſt mehrerer Diebſtähle höchſtverdächtig und es hat ſich derſelbe noch vor Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung derſelben am 8ten September Abends durch die Flucht entzogen.

Da nun an der Habhaftwerdung deſſelben viel gelegen iſt, ſo werden alle und jede reſp. Militairbehörden hierdurch dienſtergebenſt erſucht den ꝛc. Ohneſorge im Betretungsfalle ſofort zu arretiren und uns davon gefälligſt zu benachrichtigen. Zu jeden Gegendienſten ſind wir ſtets bereit.

Luckenwalde den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Perſonbeſchreibung.

Der ꝛc. Ohneſorge iſt etwa 17 Jahr alt, kleiner und etwas unterſetzter Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, rothe Geſichtsfarbe, breiten Mund, gewöhnliche Naſe, weiße Zähne, gewöhnliches Kinn kein ſonſtiges Abzeichen und ſpricht kennbar den ſächſiſchen Dialekt. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe ohne Hut und ſonſtige Kopfbekleidung, trug übrigens einen grauen Ueberrock, eine bunte Piqueweſte, ſchwarzgraue lange Hoſen und Stiefeln unter den Beinkleidern und ein weißes Halstuch.

Die unten benannten Perſonen ſind wegen fehlender Legitimation in das Landarmenhaus bei Wittſtock gebracht worden, und haben bei guter Aufführung nur darum noch nicht entlaſſen werden können, weil ſich bisher keine günſtige Gelegenheit zu einem ordentlichen Broterwerbe hat finden wollen.

1) Ludewig G—, als Reitknecht, und
2) Friedrich M—, zum Viehhüten brauchbar.

Wer eine dieſer Perſonen in Dienſt nehmen will, kann ſich an die Inſpektion der erwähnten Anſtalt wenden.

Potsdam, den 10ten Oktober 1818.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die bei der Kanne unweit Cöpnick auf der Landſtraße nach Cöpnick und Storkow belegene Brücke ſoll neu gebaut werden, weshalb eine Sperre des Weges vom 29ſten Oktober bis incl. den 12ten November c. nothwendig wird.

Die

Die Reisenden können während dieser Zeit ihren Weg über Rixdorf nehmen.

Berlin, den 20sten Oktober 1818.

Königl. Rent- und Polizeiamt Cöpnick.

Auf der Amtsziegelei zu Clausdorf Rentamts Zossen sind gut gebrannte Mauersteine, das Tausend zu 10 Thlr. 10 Gr., das einzelne Hundert zu 1 Thlr. 7 Gr. einschließlich Zählgeld, jederzeit vorräthig zu haben. Der Transport nach Berlin kann zu Wasser geschehen.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige Ziegelei mit dazu gehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten soll auf 6 Jahr von Marien 1819 bis 1825 meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 14ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu qualifizirte Pachtlustige eingeladen werden, und können die Pachtbedingungen vorher in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden.

Perleberg, den 13ten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Den 20sten November dieses Jahres, sollen auf dem Rittergute Cleesin bei Frankfurth an der Oder das gesammte Schaaf- und Ochsen-Inventarium, desgleichen einige Pferde, Schweine, Esel, Ziegen, einiges Jungvieh und verschiedenes Acker- und Wirthschaftsgeräth durch das Patrimonialgericht verkauft werden. Die Schäferei ist gut veredelt und die Wolle in diesem Jahre der Stein mit 20 rthlr. 4 gr. verkauft worden. Eben so sind die Ochsen und das Jungvieh von vorzüglicher Güte.

Kauflustige werden hierzu ergebenst eingeladen.

Bekanntmachung.

Am Donnerstage den 1sten d. M., ist dem Bauer Michael Huwed aus Beyersdorf, zum hiesigen Amte gehörig, ein zweijähriges, braunfahles Wallachfohlen, auf der rechten Lende mit B. gezeichnet, von der Weide auf dem Kietz bei Freienwalde an der Oder gestohlen, oder entlaufen. Wer dieses Pferd an uns oder an den Eigenthümer selbst, abliefert, erhält die verursachten Kosten vergütigt, und derjenige, der es nachweiset, drei Thaler Belohnung.

Biesenthal, den 12ten Oktober 1818.

Königl. Domainenamt.

Am 16ten d. M. ist ein dunkelbrauner Wallach, ohne Abzeichen, etwa 5 Fuß groß und 6 Jahre alt, auf hiesigem Felde gepfändet worden. Da sich bis jetzt niemand dazu gemeldet hat, so wird der Eigenthümer hierdurch öffentlich aufgefordert, dieß Pferd, gegen Erstattung der Kosten, bis zum 4ten k. M. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es dann verkauft und der Erlös der Stadtarmenkasse zugesprochen werden wird.

Nauen, den 20sten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 45.

Den 6ten November 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:
die Bekanntmachung über abgeschlossene Kartel-Konventionen
unter No. 492. mit Sachsen-Weimar und Eisenach;
" " 493. " " Meinungen;
" " 494. " Schwarzburg-Rudolstadt, und
" " 495. " Anhalt-Bernburg. Sämmtlich vom 22sten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 227. Zuckersiederei in Berlin. 2 a. 1261. Oktober.

Die Kaufleute Gebrüder Berend & Compagnie haben in Berlin eine Zuckersiederei angelegt, wollen solche Anfangs des künftigen Jahres eröffnen, und den fabrizirten Zucker in Broden, am Boden derselben mit den Buchstaben

P. F. v. d. G. B. et C.

bezeichnen lassen. Außerdem werden die Umschläge, sowohl zur Seite als unten, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel des Plombageamts zu Berlin versehen werden. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20sten Oktober 1818.

No. 228. Kirchen-Kollekte. I. c. 475. Oktober.

Höhern Orts ist zur Herstellung der durch den Krieg zerstörten Schulgebäude in Jüterbogk eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte in den Provinzen Brandenburg und Sachsen bewilligt worden.

Mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrschaftliche Kirchen-Kollekten-Gelder, zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzusenden. Potsdam, den 22sten Oktober 1818.

Wegen

No. 229. Viehsperre. I. p. 1093. Oktober.

Wegen der unter dem Rindviehe der Orte Bobow, Klein-Lüben und Groß-Lüben in der Westprieguitz entstandenen Lungenseuche, sind diese Dörfer und ihre Feldmarken für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung gesperrt.

Potsdam, den 27sten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 37. Auktionsangelegenheit.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, auf Requisition der von der Königl. Regierung zu Berlin neuerdings als öffentliche Beamten angestellten Auktionskommissarien, den entstandenen Ausfall bei einem Verkauf von Effekten, welche der Meistbietende in einer öffentlichen Auktion erstanden, nachher aber nicht bezahlt hat, von demselben eben so, wie es bei den gerichtlichen Auktionen in Gemäßheit des §. 89. Tit. 24. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, exekutivisch einziehen zu lassen, ohne ein förmliches prozeßualisches Verfahren deshalb einzuleiten.

Berlin, den 22sten Oktober 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Karl Friedrich Albrecht ist bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angestellt worden.

Der bisherige Registrator bei der Justizkammer zu Schwedt, Justizaktuarius Höler, ist zum Sekretair, Ingrossator und Hypotheken-Registrator, der bisherige Kanzlist Walz aber zum Registrator und Salarien-Kassenkontrolleur, bei dem genannten Gerichte ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nach einem offiziellen Berichte der Königlichen Preußischen Gesandschaft zu Madrid, hat die Spanische Regierung nunmehr definitiv befohlen, die laut Dekrets vom 30sten März d. J. bestimmten vier Seehäfen Alikante, Cadix, Corunna und St. Ander mit dem 15ten Juli d. J. als Depositohäfen für Ausfuhr und Einfuhr dem handelnden Publiko zu öffnen. Diese von dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe uns mitgetheilte Nachricht wird hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten Juli d. J., Amtsblatt Seite 204., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 28sten Oktober 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Das bisherige Lyzeum zu Cottbus ist nunmehro mit den, zu seiner angemessenen Erweiterung und vollständigen Erreichung des Zwecks einer gelehrten Schule erforderlichen Mitteln versehen und demselben der Name Gymnasium ertheilt worden. Berlin, den 22sten Oktober 1818.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Aufforderung.

Von Seiten des Fünften (Ersten Brandenburgschen) Garnison-Bataillons werden die Unteroffiziere

Wilhelm Bressina aus Potsdam,
Johann Menger aus Colberg,
Johann Sommer aus Landsberg an der Warthe,

die Gemeinen

Friedrich Gericke aus Dubrow bei Crossen,
Johann George Gutschmidt aus Buckow bei Potsdam,
Johann Kottke aus Neu-Treppin bei Wriezen an der Oder,
Louis Leonhardt aus Burg,
Heinrich Pintz aus Potsdam,
Daniel Schulze aus Cremmen bei Oranienburg,
Heinrich Schulze aus Kletus bei Züllichau,
Anton Ulrich aus Winzig in Niederschlesien,
Samuel Virch aus Driesen, und
August Weldt aus Frankfurth an der Oder

aufgefordert, sich binnen 4 Wochen à dato beim Bataillon in der Garnison zu Cüstrin einzufinden. Im Ausbleibungsfall soll jeder aus den Listen des Bataillons gestrichen werden, alle Ansprüche auf Invalidenbenefizien verlustig gehen, über das etwanige Vermögen nach den Gesetzen disponirt, und das etwa zu erwartende Eigenthum jedes Ausbleibenden, so wie sein gegenwärtiges Vermögen konfiszirt werden.

Cüstrin, den 14ten September 1818.

v. Tiesenhausen,
Major und Kommandeur.

Steckbrief.

No. 59.

Der Dienstknecht August Kersten, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, von starkem untersetzten Bau, mit blondem krausen Haar und dicken Kopf, frischer rother Gesichtsfarbe, kurzer dicker Nase, bekleidet mit einer blauen Ginghan-Jacke, leinenen Hosen, runden Hut und Stiefeln, ist der Anlegung des zu Werneuchen ausgebrochenen Feuers verdächtig, weshalb sämmtliche Militair-, Gerichts- und Polizeibehörden ersucht werden, auf den ꝛc. Kersten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten auszuliefern.

Alt-Landsberg, den 26sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 10ten September d. J. im Amtsblatt verfolgte Dienstknecht Alexander Desalmes, auch Christoph genannt, ist bereits wieder ergriffen, welches wir zur Vermeidung von Irrungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Müllerose, den 19ten Oktober 1818.

Die Königl. Stiftsgerichte von Aurith.

Polizei, Bekanntmachung.

Der Tuchscheerergesell Carl Riedel aus Reichenberg in Böhmen, 28 Jahr alt, hat angeblich seinen Reisepaß d. d. Berlin den 18ten Juli c. auf dem Wege von Brandenburg hieher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß qu. für ungültig erklärt.

Potsdam, den 23sten Oktober 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschе.

Bekanntmachung.

Es sind in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. von der Weide 2 Pferde,

1 Fuchswallach mit Blesse, 4 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Langschwanz,

1 schwarzes Stutefohlen mit Stern, 3 Jahr alt, 4 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, mit einem kleinen Mähen nahe am rechten Ohr, Langschwanz,

abhanden gekommen.

Wer diese Pferde hieselbst abliefert, oder dergestalt nachweiset, daß die Eigenthümer wieder zu deren Besitz gelangen können, erhält neben der Kostenerstattung eine angemessene Belohnung.

Spandow, den 24sten Oktober 1818.

Der Magistrat hieselbst.

Es soll der Vollhufnerhof des verstorbenen Bauer Müller in Prötlin, nebst Inventario,

den 17ten November Vormittags 9 Uhr

in der Gerichtsstube zu Pinnow meistbietend verpachtet werden. Alle Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der gewöhnliche Hofedienst abgelöst ist, und die Bedingungen bei dem unterschriebenen Justiziarius eingesehen werden können.

Lenzen, den 26sten Oktober 1818.

Die von Rathenowsche Gerichte zu Pinnow.

Bräunlich,

Land- und Stadtrichter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 46.

Den 13ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 230. Kirchenkollekte. I. c. 475. Oktober.

Höhern Orts ist zur Herstellung der durch den Krieg zerstörten Mönchenkirche zu Jüterbogk eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte in den Provinzen Brandenburg und Sachsen bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Liefer-zettels, unter der Benennung: Herrschaftliche Kirchen-Kollekten-Gelder, zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzusenden. Potsdam, den 22sten Oktober 1818.

No. 231. Transporte der Vagabunden. I. p. 1487. Oktober.

Mehrere, im Verfahren bei Vagabundentransporten annoch bemerkte Mißbräuche, und die zu deren Abstellung von verschiedenen Königlichen Oberpräsidien und Regierungen gemachten Anträge und erstatteten Gutachten, veranlassen mich zu gegenwärtigem Nachtrage zum Erläuterungszirkulare vom 23sten Juli v. J.

§. I. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die Grenzbehörden zur größern Belästigung, sowohl des Publikums, als der Königlichen Kassen, die vom Auslande eingehenden Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachlässigung der vorgeschriebenen Untersuchung annehmen, und weiter dirigiren, so wird der Königlichen Regierung aufgetragen, ihre Unterbehörden anzuweisen, der Annahme der, aus dem Auslande ankommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats, sie anzunehmen, voraus gehen zu lassen, mithin insonderheit

1) die aus dem Auslande, auf Transport in die Königlichen Staaten gesetzten, in den letztern gebürtigen Juden nicht anders anzunehmen, als wenn nachgewiesen

wiesen ist, daß sie das Preußische Staatsbürgerrecht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten berechtigt sind;

2) die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten vor deren Annahme, über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnsitzes, und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit sie anzunehmen, begründenden Verhältnisse, mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen gehörig zu prüfen, und bei irgend einem darüber obwaltenden Zweifel an die Königliche Regierung zu berichten, und deren Entscheidung

ob der Transportat nach den inländischen Gesetzen anzunehmen, und ob er sofort an seinen Bestimmungsort weiter zu senden, oder ob zuvor noch mit der Behörde des letztgedachten Orts über diesen Gegenstand zu korrespondiren sei, oder endlich, ob er an die ausländische Absendungsbehörde zurückgeschickt werden solle?

zu erbitten;

3) diejenigen Transportaten, welche im Preußischen Staate nicht aufzunehmen sind, überall nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, vor Beseitigung des letztern nicht anzunehmen, sondern zuvor entweder die Anstände erledigen zu lassen, oder von der vorgesetzten Regierung schleunigst Resolution einzuholen, und bis zu deren Eingang die Annahme zu verweigern.

Den Polizeibehörden liegt es ob, diese Vorschriften bei Vermeidung der im §. VIII. des Erläuterungszirkulars vom 23sten Juli v. J. bestimmten Nachtheile zu beobachten und zu erfüllen.

§. II. Um den, theils absichtlich, theils aus Mißverständniß, unrichtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die Polizei-Behörden

1) mit unbescheinigten, allgemeinen Angaben über diesen Ort sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht bescheinigt, oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten seine Angaben näher substantiiren lassen, und ihn daher über die näheren Umstände derselben, insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte seiner Geburt oder seines letzten Domicilii, über seine dortigen Verwandten, oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist, und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungsort für oder gegen ihn zum Beweise dienen können;

2) den Transportaten, um sowohl Mißverständnissen, als dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, nicht allein das Protokoll unterzeichnen, sondern auch unter seiner Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen, und

3) den

3) dem Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei befundener Unwahrheit seiner Angabe wegen begangener Lüge werde bestraft werden. Auch die folgenden Polizeibehörden werden bei entstandenem Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten gemachten Angaben sich bemühen, etwanige Irrthümer oder Unwahrheiten aufzuklären, und dadurch einem nutzlosen weitern Transport vorzubeugen.

§. III. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, darauf Bedacht zu nehmen, daß, wie auch schon im §. 7. der Generaltransportinstruktion vom 1 ten September 1816. bemerkt ist, da wo Lokalverhältnisse es gestatten, die Transportbegleitungen mehr, wie bisher hin und wieder geschehen ist, von Ort zu Ort wechseln, weil dadurch den Gemeinden die Last des Transports erleichtert, und die Gleichheit mehr beobachtet wird.

§. IV. Da bemerkt ist, daß die Polizeibehörden oft Individuen auf den Transport geben, deren Reisen durch die, in der allgemeinen Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817. §. 6. vorgeschriebenen, mit einer speciellen Reiseroute versehenen Pässe die erforderliche Richtung gegeben werden kann, so sind die Unterbehörden anzuweisen, anstatt der Anordnung des Transports, dergleichen beschränkte Pässe in allen den Fällen zu ertheilen, in welchen persönliche Orts, oder andere Verhältnisse gestatten, einem Individuum durch obgedachte Pässe mit eben der Sicherheit die Richtung nach dem Orte, wohin er sich begeben soll, zu geben.

So viel den Wagentransport betrifft, so muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, dessen Nothwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Transport fortsetzende Behörde die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen.

Die Polizeibehörden müssen ferner bei Bewilligung des Wagentransports nur auf den Transportaten und dessen Verhältnisse, nicht aber, wie hin und wieder geschehen, auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den letztern nur dann ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder Beförderung des Transports es erfordert.

Uebrigens wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei vom 26sten September 1816, die Vergütigung für den hierzu erforderlichen Communalvorspann zu 6 gr. für jedes Pferd auf die Meile bestimmt ist.

§. V. Zur Vereinfachung der Berechnungen der Transportkosten und zur Beschleunigung der Erstattung geleisteter Vorschüsse, so wie auch damit jede Königliche Regierung die in ihrem Departement angesetzten Transportkosten desto besser prüfen, und nach der Verfassung derselben festsetzen könne, und um endlich die gegenseitigen Kommunikationen so viel als möglich zu vermeiden, müssen die Grenz-Etappenbehörden, sowohl gegen das Ausland, als gegen die übrigen Regierungsbezirke, bei den auf Kosten des Regierungsfonds durch den Regierungsbezirk gehenden Transporten die Liquidation der Transportkosten, so viel die Verhält-

nisse immer gestatten, nicht erst an die absendende Behörde schicken, sondern, wie auch bereits in dem Erläuterungscirkulare vom 23sten Juli v. J. nachgelassen, diese Kosten auf den Grund vidimirter Abschriften der Transportzettel (wozu die gedruckten Formulare derselben zu verwenden) unmittelbar bei der ihnen vorgesetzten Regierung liquidiren.

Es versteht sich von selbst, daß das nur in Ansehung der, dem Regierungs-Fonds wirklich zur Last fallenden Transportkosten zulässig ist, und müssen die absendenden Behörden jedesmal im Transportzettel genau bemerken, ob der Transport auf Rechnung des gedachten Fonds geht.

In wie fern dies Verfahren auch bei den, nicht auf Rechnung der Regierungen gehenden Transporten zulässig sei, wird dem Ermessen und der weitern Anordnung einer jeden Königlichen Regierung anheim gegeben.

So wie wegen näherer Bestimmung der Transportkosten und der dahin einschlagenden Gegenstände das von mehrern Königlichen Regierungen gewünschte Reglement vorbehalten bleibt, so wird auch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars vom 21sten Oktober v. J., alle zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegende Stationsbehörden die vorschußweise zum Ansatze gekommenen Transportkosten sich untereinander gegenseitig unweigerlich, ohne Erinnerung und Abzug, zu erstatten, und lediglich der Behörde des Ablieferungsorts oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen, und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stationsörter zu wenden.

§. VI. Die, in der Generaltransport-Instruktion vom 16ten September 1816 vorgeschriebene vierteljährige Anzeige der geschehenen Entweichungen von Transportaten kann unterbleiben, wenn in dem abgelaufenen Quartal keine Fälle dieser Art vorgekommen sind.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, hiernach ihre Unterbehörden anzuweisen, und überlasse derselben, den Inhalt des §. I. des gegenwärtigen Zirkulars den angrenzenden auswärtigen Landes- oder Ortspolizeibehörden bekannt zu machen, und sie zu ersuchen, auf denselben auch ihrer Seits Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 3ten Oktober 1818.

In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht.

An v. Kamptz.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Verordnung des Königlichen Polizeiministerii wird den Behörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, und noch folgendes bemerkt:

ad I. und II. werden die besondern mit Rußland, Baiern und Meklenburg-Schwerin bestehenden Konventionen durch diese Bestimmung nicht abgeändert;

ad §. III. bleibt es hier bei der getroffenen Einrichtung, daß die Begleiter der Transporte nicht von Ort zu Ort, sondern nur stationsweise gewechselt werden;

ad

ad §. IV. die Bezahlung des Kommunalvorspanns findet im hiesigen Departement verfassungsmäßig nur bei Transporten nach den Landarmenhäusern, ausserdem aber nicht Statt, bis das angekündigte Transportkosten-Reglement hierüber das Nähere bestimmen wird;

ad §. V. nur dann fallen dem Regierungsfonds die Transportkosten zur Last, und sind Departementsweise zu vergütigen, wenn der Vagabunde ein Ausländer ist, und entweder nur das diesseitige Staatsgebiet durchpassirt, oder in demselben ergriffen ist und über die Grenze gebracht wird. Bei Inländern, die nur einer andern Provinz angehören, findet dieses Verfahren nicht Statt.

Potsdam, den 31sten Oktober 1818.

No. 232. Versendung der Militairbedürfnisse. d. d. 16. Oktober.

Nach dem Reskript des Königl. Finanzministerii vom 13ten September d. J. sollen in Gemäßheit einer mit dem Königl. Kriegesministerio getroffenen Uebereinkunft die, von einem Königl. Militairdepot in das andere zu versendenden Militairbedürfnisse, jederzeit mit einer von zwei Königl. Magazinbeamten unterschriebenen und besiegelten Bescheinigung, wovon zur näheren Kenntnißnahme am Schluß ein Schema beigefügt ist, begleitet werden.

Da jedoch bei allen Gegenständen die darin erwähnte Versiegelung nicht Statt finden kann, z. B. bei Pulverfässern, Nutzhölzern, Geschützen, Fahrzeugen, Salpeter ꝛc., so wird die gedachte Bescheinigung mit der Anmerkung versehen werden, daß dergleichen Gegenstände, so wie alle, die sich nicht verpacken lassen, von der Besiegelung ausgeschlossen sind.

Sämmtliche uns untergeordnete betreffende Behörden werden hierdurch angewiesen, die in dieser Art ausgestellten Bescheinigungen zu respektiren, und die darin verzeichneten Waaren, Akzise- und Zollfrei verabfolgen zu lassen, jedoch davon die Kanal-, Schleusen-, Chaussee-, Brückgelder und sonstige Kommunikations-Abgaben zu erheben und zu berechnen.

Die Bestimmungsörter asserviren die Beschinigung zum Belag des Freiregisters, und die Zollämter nehmen Abschrift davon zum Belag des ihrigen.

Schema zur Bescheinigung.

Wir Endesunterschriebene bescheinigen hiermit auf Diensteid und Pflicht, daß die hierbei kommenden Gegenstände, als:

(Spezifikation nach Kollis, mit Bemerkung ihres Inhalts, Gewichts und Maaße)

Königliches Militair-Eigenthum aus dem hiesigen Depot sind, und daß sie zufolge höherer Bestimmung nach dem Königlichen Militair-Depot zu . . . . . durch

(Be-

(Benennung des Schiffers oder Fuhrmanns) abgesendet werden, zu welchem Behuf die Päcke oder Kollis mit dem Königlichen Magazin-Siegel versiegelt worden sind.

Es vertritt daher diese Bescheinigung die Stelle eines Passirscheins über obige Gegenstände.

Datum und Unterschrift.

(L. S.)

Potsdam, den 20sten Oktober 1818.

No. 233. Schieferdecker. 2 a. 1739. Oktober.

Das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe hat unterm 10ten v. M. bestimmt, daß die Dach- und Schieferdecker auf den Grund eines vom Kreis-Baubedienten beizubringenden Qualifikationsattests zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelaßen, und daher zu diesem Zwecke der Prüfung durch die Bau-Examinationskommission überhoben werden können.

Potsdam, den 2ten November 1818.

No. 234. Höhe der Schiffsladungen auf dem Finowkanal. 2. a. 83. November.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die größeste Höhe der Ladung eines Schiffsgefäßes, welches den Finowkanal passirt, bei jedem Wasserstande vom Wasserspiegel an gerechnet bis zum höchsten Punkte der Befrachtung nicht mehr als zehn Fuß betragen darf.

Potsdam, den 4ten November 1818.

No. 235. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 424. Oktober.

Da in der Stadt Wittenberge in der Westpriegnitz die Lungenseuche unter dem Rindvieh seit 6 Monaten aufgehört hat, so ist die Hinsichts dieses Orts verfügte Sperre für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 6ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 38. Edictalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten Mai und Juni c. bei ihnen erlassenen Edictalvorladungen an die Kammergerichtssalarienkasse einzusenden.

Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte aus den Auszügen des Verzeichnisses ersehen, welche ihnen von der Kammergerichtssalarienkasse zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 26sten Oktober 1818.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 7. Abgang der Lehrer bei gelehrten Schulen.

Da bereits mehrere Male der Fall gewesen ist, daß von den, bei den gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg angestellten Lehrern einige, nach einer kurzen Kündigungsfrist, die Erlaubniß zum Uebertritt in andere amtliche Verhältnisse nachgesucht und hierdurch Verlegenheiten entweder für sich oder die gelehrte Schule herbeigeführt haben, so sehen wir uns veranlaßt, nicht allein sämmtliche bei den genannten Lehranstalten unserer Provinz angesetzten Lehrer auf dasjenige aufmerksam zu machen, was wegen Entlassung von Beamten überhaupt im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10. §. 97., ferner Theil II. Tit. 6. §. 175. und 176 vorgeschrieben worden ist, sondern wollen auch hiermit die zur Ausfertigung von Vokationen für Lehrer an gelehrten Schulen berechtigten Magistrate angewiesen und ermächtiget haben, zu noch vollständigerer Erreichung des Zwecks, in die von nun an von ihnen auszufertigenden Bestallungen als Bedingung der Anstellung der betreffenden Lehrer einzurücken, daß sie nur zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, und wenn sie drei volle Monate vor dem Eintritte des einen oder des andern Termins dem Direktor oder Rektor der gelehrten Schule ihren bevorstehenden Abgang schriftlich angezeigt haben, zu andern Bestimmungen entlassen werden können, es wäre denn, das es sich möglich erwiese, die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher zu besetzen. Die erwähnten Anzeigen haben sodann die Direktoren oder Rektoren bei Schulen Königlichen Patronats unmittelbar an uns, und bei denen magistratlichen Patronats an die Magistrate gelangen zu lassen, welche letztere dann sofort bemüht sein müssen, einen zum Nachfolger des abgehenden Lehrers geeigneten Mann auszumitteln, und aus dem Grunde auch denselben, falls er seine Prüfung bei einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen noch nicht bestanden haben sollte, unverzüglich zur Nachsuchung dieses Examens zu veranlassen, damit bis dahin, wo die betreffende Lehrstelle offen wird, der neue Lehrer nicht allein geprüft, sondern auch mit der bestätigten Vokation versehen sein möge.

Berlin, den 29sten Oktober 1818.

Personalchronik.

Der bei der Königl. Regierung in Danzig angestellt gewesene Regierungsrath, Herr Kammerherr Graf v. Voß, ist als extraordinairer Rath zur diesseitigen Regierung versetzt worden.

Der Justizkommissarius und Notarius Ernst Heinrich Augustin zu Schwedt ist in dieser Eigenschaft bei den in Wriezen und dessen Nachbarschaft bestehenden Gerichten angestellt worden.

Die

Predigtamts-kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Karl Heinrich Brunnemann, Professor bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin; Ernst Ludwig Wilhelm Grieben, Rektor zu Friedeberg in der Neumark; Gottlieb Heinze, Oberlehrer zu Sorau; Ludwig Laue, Rektor zu Neustadt-Eberswalde; Christian Wilhelm Wedel, Rektor zu Vetschau und Johann Gottlieb Friedrich Wilhelm Herrmann, Rektor zu Drossen, sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Die beiden zuerst genannten Kandidaten haben die Zensur „sehr gut bestanden" erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Die Stadt Nauen hat ihre bisherige rühmliche und nachahmungswerthe Fürsorge für das Ortsschulwesen dadurch von neuem bethätiget, daß mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande das Schullokal zweckmäßiger eingerichtet und die gewünschte sechste Lehrstelle gegründet ist.

Potsdam, den 30sten Oktober 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wir haben das von dem Lehrer an der hiesigen Domschule und Kantor, Albrecht Hartung herausgegebene Buch: „Arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterricht für Schulen und zu häuslichen Uebungen, Erstes Bändchen, Berlin 1819" geprüft, dasselbe sehr zweckmäßig befunden, und können es daher zum Gebrauch für Schulmänner empfehlend nennen. Berlin, den 29sten Oktober 1818.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Das von dem Rektor und Lehrer an der Bürgerschule zu Graudenz verfaßte, Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung 1818 erschienene Buch „Entwickelungen der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, zum Gebrauch für Schüler und Lehrer" ist geprüft und empfehlenswerth befunden worden.

Berlin, den 5ten November 1818.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

46sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Den im Kriege 1815 blessirten Militairs des 9ten Infanterieregiments (Kolbergschen) Graf von Gneisenau, ist aus dem Waterloofonds eine Unterstützung bewilliget. In dem, bei ihrer Entlassung zur Kriegsreserve, angegebenen Ort und Kreise, haben sich die hier unten verzeichneten Leute nicht ausmitteln lassen, und werden solche daher hierdurch öffentlich aufgefordert: sich bis zum 1sten Januar 1819 zur Empfangnahme der in der Liste verzeichneten Summe zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termins nicht weiter auf sie Rücksicht genommen wird, und die Unterstützungsgelder zurückberechnet werden.

Wenn von dem Empfänger eine Quittung eingesandt wird, welche von der Ortsbehörde dahin attestirt ist, daß derselbe aus dem Waterloofonds noch kein Geschenk erhalten hat, und die Kompagnie angegeben wird, bei welcher solcher früher gestanden, so wird die Uebersendung des Geldes gleich erfolgen.

Für die vielleicht verstorbenen Leute können die etwanigen Erben das bewilligte Geschenk empfangen, wenn solche sich durch ein Attest der Behörde, als dürftig dazu ausweisen.

1) Karl Döring, Füselier aus Prenzlow, 10 Rthlr.,
2) Michael Goltz, Musquetier aus Blumenhagen, 10 Rthlr.,
3) Friedrich Schröder, Musquetier aus Golm, 10 Rthlr.,
4) Martin Wieland, Musquetier aus Grimme, 10 Rthlr.,
5) Wilhelm Raß, Musquetier aus Grimnitz, 10 Rthlr.,
6) Friedrich Goltz, Musquetier aus Wandelow, 10 Rthlr.,
7) Karl Krause, Musquetier aus Mierow, 10 Rthlr.,
8) Friedrich Fischer, Musquetier aus Schulzendorf, 10 Rthlr.,
9) Joachim Hilf, Füselier aus Walmirsdorf, 10 Rthlr.,
10) Wilhelm Guergen, Musquetier aus Schulzendorf, 10 Rthlr.,
11) Friedrich König, Musquetier aus Woltersdorf, 10 Rthlr.,
12) Michael Obel, Musquetier aus Börnecke, 10 Rthlr.,
13) Friedrich Siedke, Musquetier aus Baßdorf, 10 Rthlr.,
14) Christian Wolff, Füselier aus Nassenheide, 10 Rthlr.,
15) Friedrich Schuller, Musquetier aus Minkehof, 10 Rthlr.,
16) Friedrich Schwarz, Musquetier aus Justine, 10 Rthlr.

Stettin, den 30sten September 1818.

F. v. Schmidt, Oberst und Regimentskommandeur.

der in den Monaten August und September 1818

No.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Wittwe Marie Marlow geborne Hagen.	Lösten in Mecklenburg-Schwerin.	56	4	11½	hellbraun.	kurz.	—
2	Unverehelichte Johanne Lazarus.	Würzburg.	28	—	—	schwarz.	flach.	schwarz.
3	Der Schwedische Kanzlist Joseph Wirthe.	Stockholm.	26	5	5	blond.	hohe.	braun.
4	Der Oestreichsche Deserteur Christoph Weiland.	Heilsdorf im Würtenbergschen.	33	5	4	schwarz.	bedeckt.	braun.

Steckbriefe.

No. 60. Der als Vagabonde gestern hier eingelieferte und heute nach Strausberg transportirte angebliche Schiffersknecht Wilhelm Brochmann, aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, seinen Begleitern zu entspringen. Alle Wohllöbliche Militair- und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Brochmann, welcher unten näher signalisirt ist, genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns Nachricht zukommen zu lassen.

Rüdersdorf, am 31sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Der Brochmann ist dem Ansehen nach 25 bis 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, hat braune Augen, schwarzbraune Haare, eben solche Augenbraunen, und nicht starken braunen Bart, eine etwas starke lange Nase, gesunde Zähne, blasse Gesichtsfarbe, und war bekleidet mit einer weissen Tuchjacke mit blauem Kragen, einer blauen Halsbinde, leinenen Hosen, Stiefeln, einer blauen rothbesetzten Tuchmütze ohne Schirm, und leinenem Hemde.

No. 61. Der hiesige Ackerbürger Johann Friedrich Köster, welcher wegen begangener Bigamie zur Untersuchung gezogen, und im hiesigen Kriminalgefängnisse verhaftet worden, ist in der vergangenen Nacht mittelst eines gewaltsamen Durchbruches entsprungen. Der Köster ist aus Havelberg gebürtig, 41 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß und 1 bis höchstens 2 Zoll groß, magerer Statur, hat fast ganz schwarzes schlichtes Haar, welches die Stirn bedeckt, grelle dunkelbraune etwas tiefliegende Augen, eine schmale wenig gebogene Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, und sehr schmales Gesicht mit eingefallenen Wangen, eine kränkliche blasse Gesichtsfarbe, und trägt sich mit dem Kopfe etwas gebückt. Da der Köster, nachdem er den Ausbruch verübt, sich zuförderst durch Einbruch in seiner Behausung seine sämmtlichen Kleidungsstücke

ichniß
über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
bläulich	spitz.	gewöhnlich.	breit.	—	—	—	Löstен.
grau.	klein u. spitz.	gewöhnlich.	rund.	—	gewöhnlich.	klein.	Würzburg.
braun.	grade.	gewöhnlich	spitz.	—	—	—	Stockholm.
braun.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	spitz.	braun.	länglich	schlank.	Elsterwerda.

stücke und Wäsche zu seinem besseren Fortkommen zu verschaffen gewußt hat, so hat dessen Bekleidung nicht genau bestimmt werden können.

Es werden demnach alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstlichst ersucht, auf den Köster genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu lassen. Rheinsberg, den 2ten November 1818.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Justizamt hieselbst.

No. 62. Der, wegen lebensgefährlicher Mißhandlung und dadurch verursachten Todes des Altentheilsmannes Daase aus Sadenbeck, inhaftirte Schäferknecht Johann Otte ist am 2ten d. M. Abends 9 Uhr, nachdem er den in das Gefängniß eintretenden Gerichtsdiener mit seinen Ketten dergestalt zu Boden geschlagen, daß er beraubt niedergefallen, mit den Ketten aus dem Amtsgefängnisse des Stifts Heiligengrabe entsprungen

Alle Zivil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, den Otte, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, und unter Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen. Pritzwalk, den 3ten November 1818

von Arnemannsche Gerichte über Ellershagen.

Signalement.

Inkulpat ist 5 Fuß 2 Zoll groß, magerer Statur, hat ein langes plattes Gesicht, lange Nase, blaue Augen, blondes kurz abgeschnittenes Haar, hervorstehende Oberzähne, spricht den Mecklenburgschen Dialekt, und hat eine etwas krumme Haltung und ein dummes Ansehen. Er war bekleidet mit einem blautuchenen abgetragenen Ueberrock mit gelben Metallknöpfen, einer dergleichen Weste, einem roth- und weißgeflecktem Halstuch, langen weißen leinenen Hosen und Stiefeln.

War-

Warnungsanzeige.

Der Landarmann Johann Christian Belkow wollte die Altsitzer Bleickschen Eheleute zu Leddin in der Nacht vom 18ten zum 19ten November 1817 bestehlen. Um diesen Zweck zu erreichen, ermordete er am 19ten November 1817 Morgens um 6 Uhr die verehelichte Bleick, geborne Grützmacher, durch mehrere tödliche Schläge mit einem Knüppel und Abschneiden des Halses. Er ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse wegen dieses Raubmordes zur Strafe des Rades von unten herauf verurtheilt, das Urtel durch die Königliche hohe Kabinetsordre vom 18ten August d. J. bestätigt, und heute an ihm bei Leddin vollzogen worden.

Neustadt an der Dosse, den 31sten Oktober 1818.

Die v. Rohrschen Patrimonialgerichte über Leddin.

Bekanntmachung.

Zufolge höherer Bestimmung soll die beim Charlottenburger Chausseehause belegene Thiergarten-Mühle, nebst der dazu gehörigen Gastwirthschaft und dem Inventario, einstweilen und zwar vom 1sten Dezember c. bis zum 1sten April 1820 dem Meistbietenden verpachtet werden.

Terminus ist hierzu am 23sten November c. Vormittags 10 Uhr auf dem unterzeichneten Amte hieselbst anberaumt, woselbst Pachtliebhaber sich einfinden, und täglich die Pachtbedingungen und die Nachweisung des Inventariums einsehen können.

Der Meistbietende hat den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen.

Berlin, den 27sten Oktober 1818.

Königl. Rent- und Polizeiamt Mühlenhoff.

Es hat sich am 23sten dieses Monats, Vormittags, ein gewöhnliches Bauerpferd, ein schwarzbrauner Wallach, lang geschweift, etwa 14 Jahr alt, mit einem weißen Flecke auf dem Widerhorst, sonst aber ohne Abzeichen, in dem Dorfe Jachzenbrück hiesigen Amts eingefunden. Wer sich als Eigenthümer desselben gehörig ausweisen kann, melde sich deshalb innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem unterzeichneten Amte. Zossen, den 30sten Oktober 1818.

Königl. Domainen-, Rent- und Polizeiamt.

Avertissement.

Dem Bauer Martin Papenbrock zu Ganzer ist in der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. eine rothbraune 3jährige Stute von 4 Fuß 11 Zoll Höhe, ohne weitere Abzeichen, von der Ganzerschen Weide verloren gegangen. Es wird Jedermann aufgefordert, dieses Pferd, falls es sich bei ihm eingefunden, oder er es ansichtig geworden sein sollte, anzuhalten, und dem Eigenthümer gegen Ersatz der Kosten zurückzugeben.

Neustadt a. d. Dosse, den 31sten Oktober 1818.

Patrimonialgericht über Ganzer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 47.

Den 20sten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 236. Befriedigung der nach dem Tilsiter Frieden amtlos gewordenen und bis jetzt noch unversorgten Offizianten. 2. d. 9t. Oktober.

Durch die Kabinetsordre vom 1sten August v. J. ist in Ansehung derjenigen, in den wiedererworbenen Provinzen vorgefundenen Beamten, welche schon vor dem Frieden von Tilsit im diesseitigen Dienste gestanden haben, bestimmt, daß wenn sie nicht sofort wieder angestellt werden können, sie ihr früheres Preußisches Gehalt, bis zur Wiederversorgung als Wartegeld beziehen sollen.

Es ist gerecht, daß diese Begünstigung auch denjenigen Beamten zu Theil werde, welche in Gefolge des gedachten Friedensschlusses ihre Dienststellen verloren, nach der Rükkehr in die alten Provinzen binnen der bestimmten Frist auf Wartegeld gesetzt, und bis jetzt noch nicht wieder versorgt sind. Und so wie den Beamten in den neu und wiedererworbenen Provinzen, bei ihrer Unbescholtenheit, das Diensteinkommen, welches sie früher genossen, bei der anderweiten Anstellung zugesichert ist, eben so müssen den, nach dem Tilsiter Frieden amtlos gewordenen Offizianten, der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen, bei den ihnen bereits wieder gegebenen oder noch zu gebenden Stellen, die Besoldungen wieder gewährt werden, welche sie vor dem Tilsiter Frieden zu genießen gehabt haben.

Ich trage dem Staats-Ministerium auf, diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, und sonach dafür zu sorgen, daß diejenigen, durch den Tilsiter Frieden dienstlos gewordenen Beamten, welche noch unversorgt sind, bei der Wiederanstellung ihr früheres Diensteinkommen erhalten, diejenigen, welche mit geringerem Gehalte wieder untergebracht sind, wegen des fehlenden durch persönliche Zulagen entschädigt werden, und diejenigen, welche auf Wartegeld stehen, als solches für die Folge und bis zu ihrer anderweitigen fixen Anstellung das vor dem Tilsiter Frieden gewissene Gehalt zu beziehen bekommen, wobei Ich zugleich bestimme, daß diejenigen Wartegeld Genießenden, deren fortdauernde Dienstfähigkeit oder sonstige Qualifikation zur Wiederanstellung irgend einem begründeten Bedenken unterliegt, unver-

züglich auf Pensien gesetzt werden müssen. Jene nachträglichen Bewilligungen sollen jedoch nur vom 1sten July d. J. ab in Wirkung treten und nicht auf die Vergangenheit gezogen werden, so wie auch diejenigen Offizianten, welche, der vorwaltenden Verhältnisse wegen, früher zu Wartegeldern nicht geeignet gefunden worden, daraus kein Recht erlangen sollen, dergleichen für die Zukunft zu fordern. Uebrigens empfehle Ich dem Staats-Ministerium, auf die baldigste Wiederunterbringung der auf Wartegeld stehenden allen Bedacht zu nehmen und sie inzwischen zu Hülfsarbeiten zu brauchen, denen sie sich, wenn sie den Anspruch auf die Unterstützung von Seiten des Staats behalten wollen, nicht entziehen können, wodurch bei den bisherigen Diäten-Zahlungen Ersparungen zu Deckung des künftigen Mehrbetrags der Wartegelder zu machen sein werden.

Berlin, den 3ten Juli 1818.

Vermöge Seiner Königlichen Majestät Vollmacht und höchsten Befehls, während Ihrer Abwesenheit

An das Staats-Ministerium. v. Hardenberg.

Vorstehende allerhöchste Kabinets-Bestimmung wird dem Reskript der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18ten Sept. d. J. gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten November 1818.

No. 237. Getreide- und Fourageпreise pro Oktober 1818. J. m. 606. November.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1)	für den Scheffel			Weitzen			3	Thaler	12 Gr.	5 Pf.
2)	—	—	—	Roggen			2	—	9 —	4 —
3)	—	—	—	große Gerste			2	—	5 —	10 —
4)	—	—	—	kleine Gerste			2	—	— —	10 —
5)	—	—	—	Hafer			1	—	9 —	7 —
6)	—	—	Zentner	Heu			1	—	6 —	3 —
7)	—	das	Schock	Stroh			10	—	16 —	11 —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Okt. c.	7	Thaler	— Gr.	— Pf.
" " Braunbier	6	—	— —	— —
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	6 Gr.	$10\frac{2}{7}$ Pf.
auch	—	—	6 —	$3\frac{3}{7}$ —
" " einfachen	—	—	4 —	— —
der Zentner Hopfen	37	—	13 —	9 —

Potsdam, den 13ten November 1818.

No. 238. Baumfrevel. J. p. 1535. Oktober.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25sten Juni d. J. zu befehlen geruhet, daß, um die Ausmittelung der Urheber von Baumfreveln zu befördern, für die Anzeige der Frevler Prämien ausgesetzt werden sollen.

Dem

Dem gemäß hat das Königliche Ministerium des Innern unterm 13ten Oktober d. J. genehmigt, daß dem jedesmaligen Anzeiger eines Baumfrevlers eine Belohnung von Einem Thaler aus der Regierungskasse gezahlt werde.

Potsdam, den 9ten November 1818.

No. 239. Lungenseuche in Görne. I. p. 287. November.

Da in dem Dorfe Görne, Westhavelländischen Kreises, die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so ist genanntes Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter gesperrt.

Potsdam, den 13ten November 1818.

No. 240. Lungenseuche in Protzen. I p 465. November

Da die Lungenseuche in Protzen, Ruppinschen Kreises, herrscht, so ist genannte Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter gesperrt, welches mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß zur Fortbringung von Rindvieh und Futter nunmehr der Weg über Steffin genommen werden muß.

Potsdam, den 13ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 8. Prüfungen der Kandidaten.

Das Konsistorium der Provinz Brandenburg macht hierdurch bekannt, daß, zufolge erneuerten Verfügung des hohen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 21sten September d. J., bei den Prüfungen der aus inländischen Provinzen gebürtigen Predigtamts-Kandidaten, wie auch der Kandidaten für untere Schulstellen, welche auf Universitäten studirt haben, Rücksicht auf dasjenige genommen werden soll, was in die akademischen Abgangszeugnisse der Examinanden aus dem, ihnen bei ihrem Abgange von den Schulen ertheilten Prüfungszeugnissen aufgenommen worden ist, daß die Prüfungen mit hiernach eingerichtet, und die Examinatoren sich durch ein um so schärferes Examen überzeugen sollen, wie fern diejenigen, welche mit einem unvortheilhaften Testimonio die Schule verlassen oder ein solches von einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen erhalten haben, bemüht gewesen sind, sich im Laufe ihrer akademischen Studien zu bessern. Die hiesige wissenschaftliche Prüfungskommission ist zu gleicher Berücksichtigung in Ansehung der Kandidaten für die höhern Schulstellen angewiesen worden. Hiernach weisen wir nun hierdurch alle diejenigen an, welche sich entweder bei uns unmittelbar, oder bei der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission zum Examen zu stellen haben, entweder ihr akademisches Abgangszeugniß allein, falls in solchem der Grad der Tüchtigkeit, mit welchem sie von der Schule entlassen wurden, oder den ihnen die wissenschaftliche Prüfungskommission zuerkannte, deutlich bemerkt worden ist, oder wenn dies nicht geschehen sein sollte, außer dem akademischen Abgangszeugnisse, auch das ihnen von der Schule ertheilte Zeugniß besonders beizubringen, und wird forthin kein Kandidat, bevor er nicht dieser Forderung genügt, zur Prüfung hinzugelassen werden.

Berlin, den 29sten Oktober 1818.

Ver-

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Oberbrigadier der Gendarmerie in hiesiger Provinz, Herrn Oberstlieutenant v. Pirch, zum Obersten zu befördern geruhet.

Der Landwehrlieutenant Karl Friedrich Kapphert ist zum Kanzellisten bei der Justizkammer zu Schwedt bestellt.

Der invalide Unteroffizier vom 1sten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment Johann Friedrich Lehmann ist als zweiter Bote bei der Justizkammer zu Schwedt angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Zinszahlung auf Kurmärksche Obligationen.

Die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai bis 1sten November d. J. werden gegen den Zinsschein No. 13. gezahlt.

Diejenigen Inhaber Kurmärkscher Obligationen, welche die Zinsscheine No. 11. bis 13. nicht in den bestimmten Fristen erhoben haben, können dieselben nach dem 16ten November nur des Sonnabends von 9 bis 12 Uhr erhalten, da die Ausreichung der Zinsscheine sich nicht mit der Zinszahlung vereinigen läßt. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Inhaber von Interimsscheinen oder Obligationen, denen schon die Ausreichung der Koupons bis zum 1sten Mai 1818. verweigert ist, da wegen dieser Papiere noch die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Vom 16ten November c. an, ist in der Spandauerstraße No. 59., mit Ausschluß des Sonnabends und Sonntags, die Kasse täglich von 9 bis 12 Uhr für die Zinszahlung geöffnet, und es wird der Zinsschein No 13. bezahlt werden:

vom 16ten bis 20sten November von den Obligationen Litt. Y. Z. AA.
„ 23sten bis 27sten November „ „ „ „ A. C. D.
„ 30sten Novbr. bis 4ten Dezbr. „ „ „ „ E. F. G. H.
„ 7ten bis 11ten Dezember „ „ „ „ I. K. L. M. N.
„ 14ten bis 18ten Dezember „ „ „ „ O. P. Q. R. S. T.
„ 21sten bis 23sten Dezember „ „ „ „ U. V. W. X.

Die Zinsscheine, welche auf Gold lauten, werden in Kourant, der Thaler mit 4 Gr. Agio, ohne Rücksicht auf die Littern jederzeit bezahlt. Wer viele Zinsscheine unter Buchstaben, die nicht in dem Aufrufe zusammentreffen, gleichzeitig erheben will, hat dieselben erst dann einzureichen, wenn die letztern Nummern zur Zahlung kommen, und wird es die schnellere Abfertigung erleichtern, wenn den Zinsscheinen sowohl das Verzeichniß als die Berechnung beigefügt wird.

Uebersendung der Zinsen geschiehet allein an die Depositoria, welche indeß ersucht werden, ihre Zinsscheine erst nach dem 23sten Dezember einzureichen.

Berlin, den 1sten November 1818.

Kriegs-Schulden-Kommission für die Kurmark.

Druckfehler. Im 45sten Stück des Amtsblatts pag. 290. Zeile 1. von oben muß Baelow statt Bodow gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Entwendetes Amtssiegel.

Das Amtssiegel des Joachimsthalschen Schulamts Blankenburg ist im Anfange des Monats September d. J. zu Alt-Strelitz in Meklenburg gewaltsamer Weise entwendet.

Das Siegel übersteigt etwas die Größe eines Viergroschenstücks, zeigt einen aufrechtstehenden Adler, welcher in der rechten Klaue das Zepter, in der linken den Reichsapfel hällt, und trägt die Umschrift:

"Königl. Preuß. Schulamt Blankenburg"

Zur Verhütung von Mißbrauch des entwendeten Siegels wird dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Amt Blankenburg ein auf andere Weise gestochenes Siegel erhalten hat.

Potsdam, den 6ten November 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die mittelst Steckbriefs No. 43. im Extrablatt zum 38sten Stück des diesjährigen Amtsblattes verfolgte unverehelichte Sophie Grimm ist gestern bei uns eingeliefert worden. Neu-Ruppin, den 26sten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Die zum Nachlasse des zu Solicante verstorbenen Gärtner Tornow gehörige, daselbst belegene und aus ungefähr 12 Magdeburgischen Morgen und Gebäuden bestehende, zu 307 rthl. 2 gr. gewürdigte Gärtnerstelle, oll wegen nicht erfolgter Belegung der in termino den 22sten Juni 1818 gebotenen 2345 Thaler Courant Kaufgelder, in termino den 19ten Februar 1819 Vormittags 11 Uhr anderweit auf der Gerichtsstube zu Solicante meistbietend verkauft, und können die Taxe und Kaufsbedingungen täglich bei dem Justizbeamten Gutike zu Wriezen eingesehen werden.

Wriezen, den 27sten Oktober 1818.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Die Grundstücke des Ackerbürgers Johann Friedrich Dohrbriez zu Brück, bestehend in dem daselbst belegenen

Wohnhause, zwischen Peter Dehnen und Christian Hagen,
einem noch nicht völlig ausgebaueten Thorhause,
einer Scheune,

einer neuen Wieſe,
einem Hörſtgarten,
einem Garten am Furth,
zwei Morgen Wieſen,
einem Flecke auf den Hörſten und
einem Theilungsflecke auf dem großen Anger,

welche zuſammen auf

1006 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf.

gerichtlich abgeſchätzt worden, werden hiermit auf den Antrag der hypothekariſchen Gläubiger Schulden halber zur Subhaſtation geſtellt, und ſind deshalb zum Lizitationstermine auf der Gerichtsſtube zu Brück

am Erſten Februar 1819 Vormittags 12 Uhr angeſetzt worden.

Beſitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, ſich in dem Termine einzufinden und ihre Gebothe abzugeben, worauf, und wenn nicht etwa hierbei vorkommende rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen, und nach Eröffnung des Adjudikationsbeſcheides auf ein Mehrgeboth keine weitere Rückſicht genommen werden ſoll.

Belzig, den 28ſten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Juſtizamte iſt der dem Ackerbürger Chriſtian Friedrich Duckwitz zu Brüſſow zugehörige, aus einem Wohnhauſe, Scheune, Stall und Garten beſtehende Ackerhof, wobei zwei Königl Hufen Landes benutzt werden, mit dem im Subhaſtationstermin den 18ten September erfolgten Meiſtgebot von 1100 Thaler auf den Antrag einiger Gläubiger aufs neue zur Lizitation geſtellt, und

der 12te Dezember Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsſtube zu Brüſſow zum Termin anberaumt worden, wozu wir Kauflustige und Beſitzfähige hierdurch einladen.

Prenzlau, den 8ten November 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt Brüſſow.

Auf den Antrag der Erben des hierſelbſt verſtorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Lehmann ſollen die zu ſeinem Nachlaſſe gehörigen Mobilien, beſtehend in Silber, Porzellain, Glas, Leinenzeug, Betten, Möbles, Hausgeräth, Kleidern, mancherlei Vorrath zum Gebrauch, zwei halb bedeckten Wagen, einem unbedeckten Wagen und einigen Schlitten in dem

den 7ten Dezember d. J.

und die folgende Tage jedesmal Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, imgleichen die in der Tabacksfabrike vorhandenen bedeutenden Beſtände an Kraustaback, Rollentaback, Blättertaback, angemachten Schnupftaback und rohen Tabacksmehl, in dem

den

den 10ten Dezember d. J.

Vormittags um 9 Uhr anstehenden Termine an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant in der Sterbe-Wohnung verkauft werden; es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen.

Königsberg i. d. Neumark, den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung von Seenverpachtung.

Nach der höhern Bestimmung sollen die zum Nahmitz- und Lehninschen Garn Amts Lehnin gehörigen, unten verzeichneten Seen und übrigen Grundstücke vom 1sten Januar 1819 ab, auf drei hinter einander folgende Jahre verzeitpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf

den 27sten November d. J. Morgens 9 Uhr

in der Lehninschen Amtsgerichtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Zum Nahmitzschen Garn gehören:

der Netzensche See, Moorsee, Klostersee und im Theil des Rietzsees, imgleichen ein Fischerhaus zu Nahmitz, nebst Garten, Ackerhof und Wiesen.

Zum Lehninschen Garn gehören:

der Mühlensee, der Schampsee, der Colpinsee nebst Rohrung und der Golitzsee.

Rentamt Lehnin, den 12ten November 1818.

Es sollen die Fischerei und Eisnutzung in folgenden Bezirken hiesiger Residenz als:

1) von der Strahlauer Brücke bis zur Königsbrücke,
2) von der Königsbrücke bis zur Spandauer Brücke,
3) von der Köpnicker Brücke bis zum Kupfergraben, und zwischen den beiden Packhöfen bis zum Abfluß des Kanals in die Spree, mit Ausnahme der Fischerei und Eisnutzung von der Spreebrücke bis zum Kupfergraben,

auf sechs Jahre Bedingungsweise dem Meistbietenden verpachtet werden, wozu terminus auf den 30sten November c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Amte angesetzt ist. Pachtlustige können daselbst auch die Bedingungen täglich einsehen. Berlin, den 14ten November 1818.

Königl. Rentamt Mühlenhof.

Mit Genehmigung Eines Königl. Kurmärkschen hohen Pupillenkollegii zu Berlin soll die Oekonomie-Nutzung des den Herren Gebrüdern von Watzdorf auf Wiesenburg gehörigen, im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Belzig belegenen Ritterguts Hagelberg mit Grützdorf von Johannis 1819 ab anderweit auf 6 nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu auf

den achtzehenten Dezember dieses Jahres Vormittags

der Lizitationstermin auf dem gedachten Gute Hagelberg vor dem unterschriebenen Kom-

Kommissario anberaumt worden, welches sowohl, als daß der ohngefähre Nutzungsanschlag und die Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten und dem Inspektor Förtsch zu Wiesenburg eingesehen werden können, hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 12ten November 1818.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor
Gutbier.

Das zu Basedow im Prenzlauer Kreise der Uckermark, eine Viertelmeile von Prenzlau belegene, mit der Zaungerichtsbarkeit versehene schriftsäßige Bauerngut des verstorbenen Eigenthümer Johann Schulz, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber meistbietend veräußert werden. Es gehören zu diesem Hofe 2⅓ Hufen Landes, Garten, Wörde, Wiesen und Hütungen, auch das Obereigenthum über eine dabei gelegene Freistelle. Die Taxe beträgt 4968 Thlr. 3 Gr. 5. Pf. und kann täglich bei dem unterzeichneten Richter eingesehen, etwanige Versehen bei Aufnahme derselben aber bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine gerügt werden.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf

den 29sten September 1818
den 30sten November 1818 und
den 28sten Januar 1819

Vormittags, und zwar die beiden erstern hier in Prenzlau, der dritte aber, welcher peremtorisch ist, in Basedow anberaumt. Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termine, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten. Prenzlau, den 4ten Juli 1818.

Der Syndikus Busch als Justitiarius.

Am 29sten Dezember c. des Morgens um 10 Uhr, sollen im Braukruge zu Groß-Schönebeck die dazu gehörende Brau- und Brennerei, nebst einem Viktualienladen, exkl. des dabei befindlichen großen Wohnhauses und Ländereien, von Marien künftigen Jahres auf drei oder sechs Jahre meistbietend verpachtet werden, und können die Pachtbedingungen und Anschläge davon im Braukruge selbst, oder in Berlin bei dem Herrn Inspektor Notz in der Klosterstraße im Waisenhause eingesehen werden. Liebenwalde, den 28sten Oktober 1818.

Königlich Preußisches Justizamt.

Verpachtung eines Weinbergs.

Ein in der Nähe der Stadt Potsdam neben dem Pfingstberg belegener, mit guten Weinstöcken und Obstbäumen bestandener Weinberg von gutem Boden, nebst dazu gehörigen Wohnhause und der benöthigen Stallung zu einigen Kühen, ist unter annehmlichen Bedingungen zu Weihnachten d. J. zu verpachten. Pachtlustige erfahren die näheren Bedingungen in der Mittelstraße Nr. 11. zu Potsdam bei dem Eigenthümer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 48.

Den 27sten November 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält die Bekanntmachungen über Kartel-Konventionen, unter
No. 496. zwischen Preußen und Anhalt-Köthen, und unter
No. 497. " " " Reuß-Plauen. Beide vom 6ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 241. Wasserbehälter außer den Brunnen. I. p. 541. Just.

Da öffentliche und Privatbrunnen in Städten und Dörfern nicht in allen Fällen hinreichendes Wasser bei Löschung von Feuersbrünsten gewähren können, so wird die durch mehrere Gesetze wiederholentlich gebotene Anlage und Unterhaltung zweckmäßiger Wasserbehälter durch Zuleitung von Quellen und Bächen in Gräben, Teichen und Viehtränken u. s. w. bei Städten und Dörfern hierdurch in Erinnerung gebracht. Die Ortsobrigkeiten sind nach den diesfälligen Gesetzen (Edikte vom 12ten Oktober 1701, 1sten Oktober 1708, 14ten Januar 1716, 24sten November 1718, 12ten Juni 1723, Ediktensammlung V. I. II. No. 8. 19. 27. 29. und 38.) für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich, und die Herren Landräthe werden über die Befolgung wachen.

Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen durch Abtretung von Land werden die schicklichste Gelegenheit darbieten, die obige Maßregel zur Ausführung zu bringen; die Ortsobrigkeiten werden daher darauf aufmerksam gemacht, diesen Gegenstand bei den betreffenden Kommissarien zur Sprache zu bringen, um bei den Abfindungsplanen hierauf so viel als möglich Rücksicht nehmen zu können. (Verordnung vom 20sten Juni 1817. §. 138.

Potsdam, den 16ten November 1818.

No. 242. **General-**der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	7	4	3	7	4	2	12	2	2	11	—	1	20	—	1	18	—	1	18	10	1	4	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	1	18	10	1	17	7	1	7	—	1	6	4	1	5	4	1	4	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	6	6	2	5	1	1	13	6	1	13	3	1	6	—	1	6	—
4	Templin	3	12	3	3	12	3	2	13	6	2	13	6	1	18	—	1	18	—	1	10	—	1	10	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	9	9	1	22	2	1	20	8	1	4	9	1	3	3
6	Prenzlow	3	4	2	3	4	2	2	11	2	2	9	—	1	16	7	1	16	7	1	5	—	1	2	—
7	Spandow	3	11	3	3	11	3	2	15	—	2	15	—	1	23	—	1	23	—	1	6	6	1	6	6
8	Perleberg	3	8	—	3	8	—	2	15	9	2	12	4	1	20	5	1	16	9	1	5	2	1	2	8
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	13	8	2	5	4	1	14	10	1	10	8	1	8	8	1	3	2
10	Potsdam	3	6	9	3	6	9	2	11	7	2	11	6	1	22	8	1	21	10	1	8	8	1	7	2
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	3	9	2	3	9	1	13	5	1	13	5	1	10	9	1	10	9
12	Neu-Ruppin	3	3	—	3	3	—	2	12	7	2	3	9	1	21	11	1	15	5	1	9	4	1	5	5
13	Rathenow	3	5	—	3	5	—	2	12	—	2	6	—	1	20	—	1	16	—	1	12	—	1	4	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	4	6	3	4	6	2	14	—	2	14	—	1	17	8	1	17	8	1	4	8	1	4	8
15	Belzig	2	20	—	2	20	—	2	3	—	2	3	—	1	14	3	1	14	3	1	10	—	1	10	—

Potsdam, den 18ten Oktober 1818.

No. 243. Wasserwegerich. 1. p. 124. Mai.

Nach mehreren neuerlich bekannt gewordenen Erfahrungen scheint die Wurzel des Wasserwegerichs (Alisma Plantago Linn.) besondere Heilkräfte gegen die nachtheiligen Wirkungen des tollen Hundsbisses zu besitzen, und in einigen Fällen soll das Mittel schon die ausgebrochene Wuth und Wasserscheu bei Menschen und Thieren gehoben haben. Wenn gleich andere Zeugnisse hiermit in Widerspruch stehen, so verdient das Mittel dennoch besondere Aufmerksamkeit und fernere Prüfung. Wir fordern deshalb die Herrn Physiker und Aerzte auf, in vorkommenden Fällen die Wurzel des Wasserwegerichs anzuwenden, und ihre darüber angestellten Beobachtungen anhero mitzutheilen, auch dafür zu sorgen, daß das Mittel in den Apotheken vorräthig sei.

Die beste Art dasselbe anzuwenden ist, entweder trocken in Pulverform einige Tage nach einander, täglich 1 Quentchen, oder, wenn die Wurzel frisch ist, daraus eine wäßrige Emulsion nach Art der Pflanzenmilch zu bereiten, da letztere Form auch alle wirksame Bestandtheile der Pflanze vereinet.

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungsbezirks pro Oktober 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart					
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	z.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	20	—	—	20	—	8	20	—	8	20	—	3	8	—	—	11	6	1	3	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	12	—	—	12	—	—	2	12	—	—	12	10	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	11	8	—	11	8	—	2	20	8	—	16	—	1	2	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	—	12	—	1	5	1	2	1	3	5	2
—	19	—	—	19	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	1	1	5	1	9	15	1	9	12	—	3	—	—	—	13	4	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	20	—	10	—	—	9	—	—	2	19	—	—	15	—	—	—	1	2	1	8	6	11
1	—	—	—	20	—	9	—	—	8	20	—	3	6	—	—	12	—	1	6	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	17	—	1	3	1	1	1	5	5	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	3	4	6	—	10	6	1	—	1	4	—	—	6	3

In sofern diese Versuche jedoch bei Menschen angestellt werden, welche von einem tollen, oder der Tollheit verdächtigen Hunde gebissen sind, ist die kräftige Anwendung der bekannten äußern Behandlung der Wunde nicht zu versäumen.

Potsdam, den 15ten November 1818.

No. 244. Haus- und Kirchenkollekte. l. c 132. November.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Neuwied, zur Aufbringung der Kosten des Ausbaues ihrer Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen und Ortschaften der Monarchie zu bewilligen geruhet. Mit Bezug auf die Seite 172. 173. 246 und 247. des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekten unmittelbar hierher eingesandt.

Potsdam, den 16ten November 1818.

In

No. 245. Personensteuer der Landwehrmänner. d. d. 30 November.

In Folge eines Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 3ten d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Inhalt einer allerhöchsten Kabinetsordre vom 15ten September d. J. den Landwehrmännern die Personensteuer auch für die Dauer der diesjährigen Waffenübungen und des Zusammentritts erlassen sein soll.

Sämmtliche, mit der Erhebung der Personensteuer beauftragte Behörden haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 18ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 39. Prozestabellen pro 1818.

Sämmtliche Untergerichte, ohne Ausnahme, werden hierdurch erinnert und angewiesen,

in den ersten Tagen des kommenden Monats und spätestens bis zum 8ten Dezember c. die Zivil- und Kriminalprozeßtabellen für das Jahr 1818, und zwar:

a) die Spezial-,
b) die General-Tabellen, und
c) die Liste der aus den Gefängnissen entwichenen Verbrecher,

ohne weitere desfalsige Erinnerungsbefehle anhero einzureichen.

Hierbei wird den gedachten Gerichten noch bemerkbar gemacht:

1) daß die in der letzten General-Prozeßtabelle angegebene Zahl von gebliebenen Prozessen nicht, wie häufig bemerkt worden, in der neuen Tabelle anders und dahero unrichtig angegeben wird;
2) muß die Rubrik über die Anzahl der Dezernendorum ebenfalls gehörig ausgefüllt, und überhaupt bei Anfertigung der qu. Generaltabellen auf ein richtiges Kalkul gehalten werden.

Die Patrimonialgerichte werden hierdurch zugleich angewiesen, beim Rubro der Tabellen das Hauptgut voran zu nennen, und auch bei der Unterzeichnung ihrer Berichte hauptsächlich den Namen der Gerichte, und nicht, wie es häufig geschieht, blos den Namen ihres Gerichtsherrn zu nennen.

Die säumigen Gerichte haben nach Ablauf der gedachten Frist, außer der deshalb feststehenden Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., einen mit Kosten verbundenen Erinnerungsbefehl zu gewärtigen. Berlin, den 16ten November 1818.

Personalchronik.

Der Baukondukteur Heidfeld hieselbst ist zum Bauinspektor im hiesigen Regierungsdepartement ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 63. Der wegen Vagabondirens in Bernburg aufgegriffene und von dort aus auf Transport nach Templin gegebene angebliche Veteran Friedrich Gerike, hat Gelegenheit gefunden, auf dem Transporte von hier nach Potsdam seinem Begleiter zu entspringen. Sämmtliche respektive Polizeibehörden werden daher hierdurch ersucht, auf denselben vigiliren zu lassen, und ihn im Betretungsfalle entweder an uns, oder an den Magistrat zu Templin abliefern zu lassen.

Beelitz, den 15ten November 1818.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Friedrich Gericke ist aus Templin gebürtig, 40 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blondes Haar und Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Stirn, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund, blatternarbiges Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist von starkem Körperbau. Bekleidet war derselbe mit einem dunkelgrauen Rock, gelber Weste, dunkelgrautuchenen Beinkleidern, Stiefeln und runden Hutte.

No. 64. Der Züchtling Karl Wilhelm Schrickel ist gestern Abend in der 8ten Stunde heimlich aus dem Landarmenhause entwichen. Derselbe ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, starker Statur, hat hellbraunes Haar, eine runde Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, eine gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und einen röthlichen Bart. Er war bekleidet mit einer grautuchenen Jacke, graumelirten tuchenen Hosen, Hemde No. 66. gezeichnet, wollenen Strümpfen, einer Mütze und Halbstiefeln. Die grautuchene Jacke hat er auf der Flucht weggeworfen. Sämmtliche betreffende Behörden werden ersucht, diesen Flüchtling im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Strausberg den 18ten November 1818.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Der durch den Steckbrief vom 3ten d. M. verfolgte Schäferknecht Johann Otte ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden, welches zur Vermeidung von Irrthümern hiemit bekannt gemacht wird.

Pritzwalk, den 15ten November 1818.

Die v. Avemannschen Gerichte über Elletzhagen.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. zum 20sten Oktober d. J. ist im hiesigen Polizeigefängniß ein am 19ten Abends wegen Trunkenheit zum Arrest gebrachter, hier unbekannter Mensch, verstorben, der nach den bei ihm vorgefundenen beiden Pässen verschiedene Namen führt. In dem einen, vom Magistrat zu Schönfließ unterm 27. Juli d. J. ausgestellten Paß, auf welchen er gereiset ist, wird er als Mühlenmeister Anton Heinemann aus Hellsberg gebürtig, zu Höchstädt wohnhaft und Arbeit suchend, aufgeführt, in dem andern, unterm 30sten September 1818. vom Kais. Russischen General-Consulat zu Lübek ausgestellten Paß dagegen, der noch nicht visirt ist, heißt er Daniel Hellwig, ist ein Oekonom und will sich nebst einer Ehefrau und 3 Kindern, über Berlin nach Warschau begeben. Außerdem führt er als Oekonom Hellwig noch ein Attestat des Oekonomieamts Reichenberg vom 12. März 1817., und einen Gewerksschein als Mühlenbesitzer Heinemann de dato Höchstädt den 1sten Mai 1817., nach welchem er seine dortige Mühle durch Wasserfluth verloren hat, bei sich. Uebrigens ist er nach den beiden gedachten Pässen 48 Jahr alt, 6 Fuß 5 Zoll groß gewesen, hat braunes Haar und Augenbrauen, graue Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, breites Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe gehabt.

Solches wird hiermit seinen unbekannten Angehörigen in Gefolge des §. 156. der Kriminalordnung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß der Verstorbene hier nicht das geringste Vermögen nachgelassen, und auf öffentliche Kosten beerdigt ist. Wittstock den 3ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. ist ein, dem Bauer Lenz zu Wutzetz bei Neustadt an der Dosse gehörendes Pferd, rothbraune Stute, 5 bis 6 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, ohne Abzeichen, aber besonders kenntlich an einem kleinen Gewächs an der linken Seite unter den Rippen, — von der Weide gestohlen, oder entlaufen.

Sollte dies Pferd irgendwo angetroffen werden, so wird jedermann ersucht, es anzuhalten und davon dem Schulzen Jädicke zu Wutzetz gegen eine gute Belohnung Nachricht zu geben.

Wustrau bei Neu-Ruppin, den 17ten November 1818.

Königl. Preuß. Landrath. v. Zieten.

Dem

Dem Eigenthümer Martin Raabe zu Alt-Reetz im Mittel-Oderbruch ist am 26sten Oktober d. J. ein Fohlen von der dortigen Weide entlaufen, welches aller angewandten Mühe ungeachtet noch nicht hat aufgefunden werden können.

Besagtes Fohlen ist ein rothbrauner Wallach, mit Stern und ganz schmaler Blesse, am linken Hinterfuß unter der Krone ein wenig weiß, im Rücken etwas gebogen, von feinen Knochen und 1 Jahr 9 Monat alt.

Ein jeder, der dieses Fohlen an sich genommen hat, wird ersucht, dem Unterschriebenen Anzeige zu machen, und wird außer der Erstattung der Futterkosten, noch eine Belohnung von Einem Dukaten ausgesetzt.

Wriezen an der Oder, den 10ten November 1818.

Der Kämmerer Fernau.

Zitationen.

Der bei dem 21sten Infanterieregiment (4ten Pommerschen) gestandene und im Jahre 1814 auf unbestimmte Zeit beurlaubte Füselier Kaspar Schulz aus Klosterdorff, Oberbarnimschen Kreises, wird hierdurch aufgefordert, von sich dem Regiment binnen 3 Monats von heute angerechnet, Nachricht zu geben, widrigenfalls er aus der Reihe der, zum Erben des eisernen Kreuzes 2ter Klasse Berechtigten ausgeschlossen wird. Glogau, den 1sten November 1818.

v. Owstien, Oberstlieutenant und Regimentskommandeur.

Der bei dem 21sten Infanterieregiment (4ten Pommerschen) gestandene und im Jahre 1814 auf unbestimmte Zeit beurlaubte Füselier Johann Krüger aus Rauendorff wird hierdurch aufgefordert, von sich dem Regiment binnen 3 Monaten von heute angerechnet, Nachricht zu geben, widrigenfalls er aus der Reihe der, zum Erben des eisernen Kreuzes 2ter Klasse Berechtigten ausgeschlossen wird.

Glogau, den 1sten November 1818.

v. Owstien, Oberstlieutenant und Regimentskommandeur.

Das zum Nachlaße des verstorbenen Bauern Georg Kabutz gehörige, zu Wietznitz bei Rathenow im West-Havelländischen Kreise belegene Bauergut, soll Theilungshalber auf den Antrag der Erben mit der davon aufgenommenen, 1256 Rthlr. 6 gr. betragenden und bei dem unterschriebenen Justitiarius täglich zur Einsicht vorliegenden Taxe öffentlich verkauft werden. Hierzu ist von uns ein peremtorischer Termin auf

Freitag den 18ten Dezember 1818 Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Wagenitz anberaumt.

Alle

Alle Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden aufgefordert, sich in demselben zu melden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, in so fern nicht besondere Umstände ein anders nöthig machen.

Auf die nach abgehaltenem Termine etwa einkommenden Gebote kann nicht weiter Rücksicht genommen werden, dagegen sind Einwendungen gegen die Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig. Die Bekanntmachung der Kaufsbedingungen erfolgt in dem Termine selbst.

Rathenow, den 12. Oktober 1818.

Die v. Bredowsche Gerichte über Wageniz und Bietznitz.
v. Mentz.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Lehmann sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Mobilien, bestehend in Silber, Porzellain, Glas, Leinenzeug, Betten, Möbles, Hausgeräth, Kleidern, mancherlei Vorrath zum Gebrauch, zwei halb bedeckten Wagen, einem unbedeckten Wagen und einigen Schlitten in dem

den 7ten Dezember d. J.

und die folgende Tage jedesmal Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, imgleichen die in der Tabacksfabrike vorhandenen bedeutenden Bestände an Krausstaback, Rollentaback, Blättertaback, angemachten Schnupftaback und rohen Tabacksmehl, in dem

den 10ten Dezember d. J.

Vormittags um 9 Uhr anstehenden Termine an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant in der Sterbe-Wohnung verkauft werden; es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen.

Königsberg i. d. Neumark, den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mit Genehmigung Eines Königl. Kurmärkschen hohen Pupillenkollegii zu Berlin soll die Oekonomie-Nutzung des den Herren Gebrüdern von Watzdorf auf Wiesenburg gehörigen, im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Belzig belegenen Ritterguts Hagelberg mit Grützdorf von Johannis 1819 ab anderweit auf 6 nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu auf

den achtzehenten Dezember dieses Jahres Vormittags

der Lizitationstermin auf dem gedachten Gute Hagelberg vor dem unterschriebenen Kommissario anberaumt worden, welches sowohl, als daß der ohngefähre Nutzungsanschlag und die Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten und dem Inspektor Förtsch zu Wiesenburg eingesehen werden können, hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 12ten November 1818.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor
Gutbier.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 49.

Den 4ten Dezember 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 246. Statistische Tabellen pro 1818. I. p. 836. November.

Die statistische Tabelle für das Jahr 1818 soll nach dem pro 1817. benutzten Schema von 33. Rubriken angefertigt werden, und es werden daher die mit der Aufnahme dieser Tabelle beauftragten Behörden, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 19. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1817. Seite 412.) angewiesen, solche ganz unfehlbar bis zum 1sten März k. J. hieher einzusenden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, daß bei Aufnahme dieser Tabelle mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werde; sollten daher bei Revision derselben sich dennoch Unrichtigkeiten vorfinden, so wird auf Kosten des Schuldigen eine Nachaufnahme veranlaßt werden. Die Magistrate werden keiner neuen Formulare zu dieser Tabelle bedürfen, da ihnen die Tabellen pro 1817 zur fernern Benutzung zurückgesandt sind. Den Herren Landräthen und dem Herrn Polizeidirektor Fleschе hierselbst wird eine Parthie Formulare übersandt werden; sollten dieselben aber damit nicht ausreichen können, auch einige Magistrate dergleichen noch bedürfen, so wird die desfallige Anzeige aufs schleunigste erwartet, damit der noch erforderliche Bedarf eingefordert und übersandt werden kann.

Bei Einreichung der Tabellen ist zugleich der etwa nöthige Bedarf an Formularen für das nächste Jahr anzugeben, damit solcher geprüft, notirt und zu seiner Zeit übersandt werden könne.

Potsdam, den 24sten November 1818.

No. 247. Bevölkerungsliste pro 1818. I. p. 836. November.

Den mit der Anfertigung und Einreichung der Bevölkerungslisten beauftragten Behörden, wird die durch das Amtsblatt von 1817. Seite 397. seq. bekannt gemachte desfallige Instruktion vom 3ten Dezember v. J. hierdurch in Erinnerung gebracht, um sich darnach wegen der für das Jahr 1818 einzusendenden Bevölkerungslisten auf das genaueste zu richten. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes

ist es durchaus nothwendig, daß die Aufnahme mit der größten Genauigkeit erfolgt; entdeckte Unrichtigkeiten werden aufs strengste bestraft werden.

Wegen des Termins zur Einreichung, so wie der Angabe des Bedarfs an Formularen für das nächste Jahr, wird auf die obige Instruktion ad 21. und 22. ausdrücklich hingewiesen, und zur Vermeidung von Irrthümern noch bemerkt, daß die in den Rubriken des Formulars No. 17. bis 21. aufgeführten Todtgebornen, unter den Gestorbenen nach Krankheiten No. 76. bis 96. nicht mit aufgeführt werden dürfen.

Die bei Einreichung der Bevölkerungslisten pro 1817. verlangten Formulare werden den betreffenden Behörden jetzt gleich übersandt werden.

Potsdam, den 24sten November 1818.

No. 248. Verkaufstaxe des Stubben- ꝛc. Holzes im Falkenhagenschen Forstrevier. 2. b. 973. November.

Zur Beförderung des Absatzes des Stubben- und Strauchholzes im Falkenhagenschen Revier, Forstamts Spandau, ist die Herabsetzung der Verkaufstaxe

a. für die Klafter hartes Stubbenholz,

von Einem Thaler auf sechszehen Groschen, und

b. für die Fuhre Elsen-Strauch,

von zwanzig Groschen auf zwölf Groschen

durch eine aus dem Königlichen Finanzministerium unterm 3ten d. M. ergangene Verfügung genehmigt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Potsdam, den 22sten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 40. Ediktalvorladungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Zieten Exzellenz an das Kammergericht vom 31sten v. M.,

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 21sten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des 15ten Verzeichnisses der im dortigen Departement für die Monate Juli und August d. J. erlassenen Ediktalvorladungen bei dem unter meinem Befehl stehenden Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 31sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

An v. Zieten.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht in Berlin.

am 10ten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Preuß. Armeekorps nachgewiesen wird.

wird. Die erwähnten Untergerichte werden nunmehr aufgefordert, in den in der Liste für die Monate Juli und August d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 12ten November 1818.

No. 41. Warnungsanzeigen.

Die Kriminalordnung überläßt im §. 574. es dem untersuchenden Kriminalgerichte, ob in einem einzelnen Falle das Publikum durch Warnungsanzeigen mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Geldstrafe bekannt zu machen, und wie dieselbe einzurichten und zu verbreiten ist.

Schon häufig ist es bemerkt worden, daß die gewöhnliche Art der Verbreitung dieser Anzeigen, — durch Einrückung in die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinz, — den Zweck, welchen das Gesetz mit ihnen verbindet, nur sehr unvollkommen erreicht. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, dergleichen Warnungsanzeigen den Administrationen des Zuchthauses zu Spandau, des Arbeitshauses zu Berlin, und der Landarmenhäuser zu Strausberg, Wittstock und Brandenburg mitzutheilen, welchen letztern hiermit aufgegeben wird, dieselben zur allgemeinen Kenntniß der dort befindlichen Kriminal- und Polizeigefangenen, auf die ihnen, nach der Lokalität, am zweckmäßigsten erscheinende Weise zu bringen.

Gleichergestalt erscheint ein Anschlag in den Städten und Dörfern, welche dem Orte des verübten Verbrechens zunächst liegen, zur Beförderung des Zwecks des Gesetzes vorzüglich geeignet, und werden die Untergerichte des Departements deshalb, auch diese Art der Bekanntmachung nicht zu verabsäumen, hierdurch angewiesen. Berlin, den 16ten November 1818.

Die General-Ordenskommission macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militairpersonen hierdurch öffentlich bekannt: daß die ausgefertigten Zeugnisse über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz den Besitzern derselben in keinem Fall das Recht geben, das eiserne Kreuz oder auch nur das Band eher anzulegen, als sie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber desselben geworden sind. Das frühere Tragen der Dekoration würde als eine widerrechtliche Anmaßung die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen.

Berlin, den 14ten Oktober 1818.

Königlich Preußische General-Ordenskommission.

Per-

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Oekonomie-Kommissionsrath Lüdecke, beim General-Kommissariate zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg zum Landes-Oekonomierath zu ernennen geruhet; auch ist der Oekonom und bisherige Protokollführer Johann Grothe, nach bestandener Prüfung, zum Geschäftsgehülfen der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei der gedachten Behörde angestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der Dr. von Jacob ist als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Der Lieutenant Wilhelm August Bahrfeld ist als Aktuarius bei den kombinirten Justizämtern Biesenthal und Chorin angestellt, und der August Stephan Friedrich Wiese zum Kammergerichts-Kalkulator bestellt worden.

Der durch die Versetzung des Heegemeisters Wagner zu Wolterdorf als Forstrevier-Verwalter nach Zinna, erledigte Unterförsterdienst ist dem invaliden Gardejäger, bisherigen Waldwärter Päpke im Amte Belzig ertheilt worden.

Der Inspektionssekretair Mourgues ist zum Akzisekassen-Kontrolleur in Liebenwalde, und der Supernumerarius, Invalide Dräger zu Nauen, zum Mühlenwaagemeister in Alt-Landsberg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei dem Buchhändler Enslin allhier ist neuerlich erschienen:

„Zweimal zwei und funfzig auserlesene biblische Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente nach Johann Hübner, mit Fragen zum Nachdenken, nützlichen Lehren, gottseligen Gedanken und Bibelsprüchen von S. Chr. G. Küster, Königl. Superintendenten ꝛc. zu Berlin;"

Da sich dieses Buch sowohl durch den Ton, in welchem es abgefaßt ist, als durch seinen wohlfeilen Preis vor vielen andern Büchern ähnlichen Inhalts, vortheilhaft auszeichnet, so machen wir die Herren Superintendenten und Prediger unserer Provinz hiemit auf dasselbe aufmerksam, und versprechen uns von seinem Gebrauch in Schulen und Familien recht vielen Nutzen.

Berlin, den 2ten November 1818.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Plan

zur Neun und Dreyßigsten Königlich Preußischen Klassen-Lotterie von 70000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 25000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 2½ Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 2000 Thlr.	2000	1 Gewinn zu 3000 Thlr.	3000	1 Gewinn zu 4000 Thlr.	4000
2 Gewinne = 1000 —	2000	2 Gewinne = 1500 —	3000	2 Gewinne = 2000 —	4000
3 — = 500 —	1500	3 — = 750 —	2250	3 — = 1000 —	3000
4 — = 300 —	1200	4 — = 500 —	2000	4 — = 750 —	3000
5 — = 150 —	750	5 — = 250 —	1250	5 — = 400 —	2000
10 — = 50 —	500	10 — = 80 —	800	10 — = 150 —	1500
25 — = 40 —	1000	25 — = 50 —	1250	25 — = 80 —	2000
50 — = 35 —	1750	50 — = 45 —	2250	50 — = 50 —	2500
100 — = 30 —	3000	100 — = 40 —	4000	100 — = 45 —	4500
200 — = 25 —	5000	200 — = 30 —	6000	200 — = 40 —	8000
300 — = 20 —	6000	300 — = 25 —	7500	300 — = 30 —	9000
300 — = 15 —	4500	1300 — = 20 —	26000	2300 — = 25 —	57500
1000 Freiloose zu 5 —	5000	2000 Freiloose zu 5 —	10000	3000 Freiloose zu 5 —	15000
1000 Gewinne u. 1000 Freiloose.	34200	2000 Gewinne u. 2000 Freiloose.	69300	3000 Gewinne u. 3000 Freiloose.	116000

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.	Fünfte Klasse zu 7½ Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 5000 Thlr.	5000	1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000
2 Gewinne = 2500 —	5000	1 — = 50000 —	50000
3 — = 1500 —	4500	1 — = 30000 —	30000
4 — = 1000 —	4000	1 — = 20000 —	20000
5 — = 600 —	3000	1 — = 15000 —	15000
10 — = 250 —	2500	1 — = 10000 —	10000
25 — = 100 —	2500	2 Gewinne = 8000 —	16000
50 — = 80 —	4000	3 — = 6000 —	18000
100 — = 70 —	7000	4 — = 5000 —	20000
200 — = 50 —	10000	5 — = 4000 —	20000
300 — = 40 —	12000	10 — = 3000 —	30000
3300 — = 30 —	99000	20 — = 2000 —	40000
4000 Freiloose zu 7½ —	30000	100 — = 1000 —	100000
12½ vom Hundert von sämmtlichen Freiloosen	7500	200 — = 500 —	100000
		300 — = 200 —	60000
		1000 — = 100 —	100000
		2000 — = 50 —	100000
		4000 — = 40 —	160000
		7350 — = 30 —	220500
4000 Gewinne und 4000 Freiloose.	196000	15000 Gewinne	1209500

Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne	Anzahl der Freiloose.	Betrag Thlr.
1ste	2½ Thlr.	70000	175000	1ste	1000	1000	34200
2te	5 —	69000	345000	2te	2000	2000	69300
3te	5 —	67000	335000	3te	3000	3000	116000
4te	5 —	64000	320000	4te	4000	4000	196000
5te	7½ —	60000	450000	5te	15000	=	1209500
Zusammen	25 Thlr.	Ueberhaupt	1625000	Ueberhaupt	25000	10000	1625000

Bestimmungen, unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesetzeskraft dieser Bestimmung.

§. 1. Vorstehender Plan der Königl. 39sten Klassen-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810., Gesetzeskraft habenden Bestimmungen und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.

§. 2. Ein gedrucktes vollständiges Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letztern selbst einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Klassen-Lotterie-Einnahme" versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern, auf Erfordern, vorzulegen auch auf Verlangen, einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen.

Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direktion in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; die Untereinnehmer dürfen sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als solche ankündigen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

Einrichtung der Loose.

§. 3. Sowohl die ganzen, als halben und viertel Loose von Nummer 1 bis 70000 sind mit den Namensstempeln der unterzeichneten General-Lotterie-Direktions-Mitglieder, die ganzen Loose überdies mit dem umstehenden, die Antheilloose aber mit dem nebenstehenden Stempel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direktion den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatzgelder und Schreibgebühren.

§. 4. Der Einsatz ist sowohl im vorstehenden Plan bei jeder Klasse, als auch auf jedem ganzen und Antheil-Loose vollständig angegeben, und muß in vollwichtigen Friedrichs-, Friedrich-Wilhelms-, George- oder Augustd'or, mit Ausschluß aller andern Goldmünzen, entrichtet werden. In Fällen, wo eine Natural-Goldzahlung nicht möglich ist, haben sich die Spieler mit den Einnehmern über ein billiges Agio zu einigen.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für ein ganzes in jeder Klasse vier, für ein halbes Loos zwei, und für ein viertel Loos einen guten Groschen Schreibgebühren in Silbergeld.

Ziehung.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht durch Waisenknaben und zwar, wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens bestim-

bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer.

Bei der 5ten Klasse werden von den nach den Ziehungen der 4 ersten Klassen im Loosen-Rade verbliebenen 60000 Loosen nur noch 15000, gleichzeitig mit den darauf fallenden planmäßigen 15000 Gewinnen gezogen; die alsdann noch übrigen Loose bleiben im Loosen-Rade liegen und sind Nieten.

Die Ziehung der 1. Klasse ist auf den 8. Januar 1819.
= = = 2. = = = = 12. Februar.
= = = 3. = = = = 11. u. 12. März
= = = 4. = = = = 14. u. 15. April
und der Anfang der Ziehung der 5. = = = = 13. Mai festgesetzt.

§. 6. Für die in der gezogenen Klasse nicht herausgekommenen Loose müssen die Fortspielenden zur folgenden Klasse anderweite, auf dieselben Nummern lautende Loose, gegen Entrichtung der planmäßigen Einsatzgelder, holen. Diese Erneuerung muß aber, bei Verlust des weitern Anrechts, spätestens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Klasse bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Klasse, geschehen. Erneuerung der Loose.

§. 7. Die in den 4 ersten Klassen gezogenen Loose spielen nicht weiter mit, die Inhaber erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn, ein Freiloos zur nächsten Klasse, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Klassen bezahlen wollen. Freiloose.

Hiernach entrichtet der Gewinner in der ersten Klasse für ein neues ganzes Loos zur 2ten Klasse nur 2½ Rthlr., der Gewinner in der 2ten Klasse für ein solches Loos zur 3ten Klasse 7½ Rthlr.; der Gewinner in der 3ten Klasse für die 4te Klasse 12½ Rthlr; und der Gewinner in der 4ten Klasse für die 5te Klasse 17½ Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, in der Art, wie der §. 4. festsetzt, bezahlt, so wie, bei Verlust des weitern Anrechts, die Freiloose 8 Tage vor Anfang der nächsten Ziehung jeder Klasse von den Einnehmern abgeholt werden müssen.

Auch sind diese Freiloose, im Fall sie in den darauf folgenden Klassen nicht gezogen, und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6. unterworfen.

Alle diese hier (§. 7.) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheilloosen Statt.

§. 8. Kaufloos heißt ein solches Loos, welches dem Käufer erst nach geschehener Ziehung einer oder mehrerer Klassen gegen vollständige Zahlung der Einsätze und Schreibgebühren sowohl für die gezogenen Klassen als für die nächste Klasse, überlassen wird. Ein solches Loos kostet demnach zur 2ten Klasse 7½ Rthlr., zur 3ten Klasse 12½ Rthlr., zur 4ten Klasse 17½ Rthlr., zur 5ten Klasse 25 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren. Kauflooſe.

§. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden von der Lotterie-Behörde gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion und mit den Namensstempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sowohl sämmtlichen Einnehmern, als den Polizei-Behörden ihres Wohnorts, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der Hauptgewinne jeder Klasse soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen. Gewinnlisten.

§. 10. Die Auszahlung der kleineren Gewinne bis 400 Rthlr. einschließlich, muß von den Einnehmern, soweit ihre Bestandgelder dazu hinreichen, in vollwichtigen, §. 4. bezeichneten Spielstücken, gleich nach Erscheinung der Gewinnlisten, gegen Empfang der Gewinnloose, erfolgen. Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

Die Berichtigung aller übrigen Gewinne haben die Spieler möglichst schnell, und spätestens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnlisten, zu erwarten; nur müssen die größern Gewinnloose von 500 Rthlr. und darüber, insofern die Spieler den Betrag dafür durch ihre Einnehmer zu erhalten wünschen, von letzten der General-Lotterie Direktion zuvörderst eingesendet werden; zu welchem Zweck der Spieler das betreffende Gewinnloos, gegen Empfangschein seines Einnehmers, demselben einzuhändigen, und dieser die Anweisung oder baare

Zusendung des Betrags, zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner, ohne Anstand, und — bis auf die 6 Hauptgewinne der 5ten Klasse, wofür die Spieler das Porto allein tragen müssen — postfrei zu gewärtigen hat.

Will dagegen der Inhaber eines solchen Gewinnloses dasselbe seinem Einnehmer zur vorschriftsmäßigen Einsendung nicht anvertrauen, so steht es ihm frei, den Gewinn entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten von der General-Lotterie-Direktion einzuziehen, oder auch das Gewinnloos an letzte unmittelbar zur Uebermachung des Betrags, einzusenden.

In allen diesen Fällen muß aber zugleich mit dem Gewinnloose die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß derselbe gegen die Auszahlung des Gewinnes nichts zu erinnern habe, beigebracht werden; auch trägt der Spieler ohne Ausnahme das Porto, wenn derselbe die unmittelbar und besonders an ihn zu richtende Uebersendung seines Gewinnbetrags verlangt.

Bei den 6 Hauptgewinnen 5ter Klasse, für welche die Spieler unter allen Umständen die Uebersendungskosten allein tragen müssen, wird die General-Lotterie-Direktion auf die möglichste Verminderung dieser Kosten Bedacht nehmen, und zu diesem Zweck durch die betreffenden Einnehmer, gleich nach beendigter Ziehung 5ter Klasse, den Gewinnern bekannt machen lassen, aus welchen Lotterie-Geld-Depots der Monarchie sie den planmäßigen Betrag ihrer Gewinne, gegen Aushändigung der Gewinnloose, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten einziehen können, oder aber, wenn sie ihre Gewinnloose der General-Lotterie-Direktion einsenden, den baaren Betrag durch die Post zu gewärtigen haben.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden 12½ vom Hundert einbehalten, und der Einnehmer, welchem 2 vom Hundert seiner Einnahme bewilligt werden, ist außerdem berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes acht Pfennige abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel derselben versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtsmäßigen Inhaber des Looses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 11. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf denselben befindliche Unterscheidungsbuchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn in Depositis der Lotterie-Behörde.

Verfallzeit der Gewinne.

§. 12. Für die Gewinne jeder Klasse haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnlisten. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Berlin, am 15ten October 1818.

Königl. Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann. Heynich.

Streck.

Steckbrief.

No. 65.

Am 15ten d. M. ist auf dem Territorium von Groß-Gandern, Sternbergschen Kreises, auf der Poststraße von Züllichau nach Frankfurth an der Oder, der dimittirte Sekondelieutenant Albrecht Wilhelm von Tholzig vom Westpreußischen Ulanenregiment, erschossen worden. Der Verdacht der begangenen That fällt auf den Reisegefährten des Erschossenen, einen verabschiedeten Feldjäger, mit welchem er in der Nacht zuvor im Kruge zu Groß-Gandern geherbergt, und am 15ten d. M. früh auf der Tour nach Frankfurth an der Oder weiter gereiset ist.

Dieser Jäger ist ungefähr 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, und von robuster Statur gewesen. Er hat ein pockennarbiges Gesicht, blonde verschnittene Haare, und dergleichen Backenbart. Er ist mit einem alten hellgrünen Leibrock, langen dunkelgrünen Beinkleidern, Stiefeln und einer Fuchspelzmütze bekleidet gewesen, und hat eine kurz verschnittene Flinte und einen abgetragenen Büchsensack bei sich gehabt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir ergebenst, auf diesen, seinem Namen nach unbekannten Jäger vigiliren, und denselben im Betretungsfalle an den unterschriebenen Gerichtshalter abliefern zu lassen.

Zielenzig, den 19ten November 1818.

Das Patrimonialgericht von Groß-Gandern.

Aschenborn.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefes vom 19ten September c. im Amtsblatt No. 40. verfolgte ehemalige Unteroffizier Michael Krakow ist bereits wieder ergriffen, welches wir zur Vermeidung von Irrungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schwedt, den 20sten November 1818.

Der Magistrat.

Auf Antrag der Hypothekengläubiger, sind die im Hypothekenbuche Vol. II. No. 160 verzeichneten Grundstücke des Schuhmachermeisters Manteufel, bestehend in einem Wohnhause, einer Wiese und einem Garten, welche besage gerichtlicher Taxe auf 771 Thaler abgeschätzt sind, sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Mittwoch den 3ten Februar 1819 Vormittag um 10 Uhr

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, falls nicht besondere rechtliche Umstände es hindern, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort geschehen soll.

Oderberg in der Mark, den 9ten November 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Auf

Auf Antrag der Hypothekengläubiger, sind die im Hypothekenbuche Vol. I. No. 94. verzeichneten Grundstücke des Tischlermeisters Ludwig Neuendorf, bestehend in einem Wohnhause nebst einem dahinter belegenen Berge, einen halben Garten und einer Wiese, welche sämmtlich besage der gerichtlichen Taxe auf 1797, schreibe Ein Tausend Sieben Hundert und Sieben und Neunzig Thaler gewürdigt sind, von dem unterzeichneten Gerichte sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Mittwoch den 5ten Februar 1819 Vormittags um 10 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Oderberg, den 10ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Lehmann sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Mobilien, bestehend in Silber, Porzellain, Glas, Leinenzeug, Betten, Möbles, Hausgeräth, Kleidern, mancherlei Vorrath zum Gebrauch, zwei halb bedeckten Wagen, einem unbedeckten Wagen und einigen Schlitten in dem

den 7ten Dezember d. J.

und die folgende Tage jedesmal Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, imgleichen die in der Tabacksfabrike vorhandenen bedeutenden Bestände an Krausstaback, Rollentaback, Blättertaback, angemachten Schnupftabark und rohen Tabacksmehl, in dem

den 10ten Dezember d. J.

Vormittags um 9 Uhr anstehenden Termine an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant in der Sterbe-Wohnung verkauft werden; es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen.

Königsberg i. d. Neumark, den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mit Genehmigung Eines Königl. Kurmärkschen hohen Pupillenkollegii zu Berlin soll die Oekonomie-Nutzung des den Herren Gebrüdern von Waldorf auf Wiesenburg gehörigen, im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Belzig belegenen Ritterguts Hagelberg mit Grützdorf von Johannis 1819 ab anderweit auf 6 nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu auf

den achtzehenten Dezember dieses Jahres Vormittags

der Lizitationstermin auf dem gedachten Gute Hagelberg vor dem unterschriebenen Kom-

Kommissario anberaumt worden, welches sowohl, als daß der ohngefähre Nutzungsanschlag und die Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten und dem Inspektor Förtsch zu Wiesenburg eingesehen werden können, hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 12ten November 1818.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor
Gutbier.

Der durch die Bekanntmachung vom 27sten Oktober 1818, auf den 19ten Februar 1819 zum Verkaufe der zum Nachlasse des verstorbenen Gärtners Tornow gehörigen, zu Sollkante belegenen Gärtnerstelle angesetzte Termin ist wieder aufgehoben worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesenburg, den 21sten November 1818.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Den vierzehnten Dezember c. Vormittags um 8 Uhr, sollen im hiesigen Hospitalhause

3 Scheffel 1 Metze Weitzen,
44 " " Roggen,
11 " 15 " Gerste, und
8 Scheffel Weißhafer,

hiesigen Maaßes, in einzelnen Parthien zu 1 und 2 Scheffeln, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Belzig, den 23sten November 1818.

Rendant Witte.

Es ist in Belzig ein in vorzüglich baulichem Stande befindliches, in der Hauptstraße gelegenes brauberechtigtes Haus, nebst Hofraum, Hintergebäuden und einer Kavel Land von circa 1½ Scheffel Aussaat, aus freier Hand zu verkaufen. Auf portofreie Briefe giebt nähere Auskunft K. F. Wachsmuth in Belzig.

Ich bin Willens, mein in Saarmund belegenes Großbürgergut, womit zugleich der Gasthof auch Brau- und Brennerei verbunden ist, aus freier Hand zu verkaufen. Es besteht aus einem Wohngebäude von 2 Etagen, einer großen Scheune, 2 Gast-Ställen zu 68 Pferden, auch mehreren Wirthschafts-Ställen und einem Tagelöhnerhause mit 2 Ställen.

Die

Die Aussaat vom Wintergetreide beträgt 2 Wispel Roggen und 8 Schfl. Weitzen, vom Sommergetreide 10 Schfl. Roggen, 12 Schfl. Gerste, 4 Schfl. Erbsen, 12 Schfl. Hafer und 2 Schfl. Wicken, ungerechnet Flachs, Hirse und Ertoffel-Aussaat.

Außerdem befinden sich hinter dem Wohnhause 3 Küchen- und Obst-Gärten, und werden auf denen zu dem Gute gehörigen Wiesen in Mitteljahren 80 Fuder Heu gewonnen. Der Bestand des Viehes ist gegenwärtig 4 Pferde, 3 Ochsen, 3 Kühe, 4 Färsen und einiges Federvieh.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Wintersaat eingebracht ist, die Brenn-Geräthschaften noch im brauchbaren Stande sind, und das Gut jährlich 6 Klafter Brennholz und Bau- und Reparaturholz zu ⅓ theiliger Bezahlung nach der Forst-Taxe, bezieht. Die jährlichen Abgaben betragen nur 13 Rthl. 4 gr. Kauflustige belieben sich bei mir zu melden.

Gaarmund den 14ten November 1818.

Die Gastwirthin Zbrojewsky.

Verpachtung eines Weinbergs.

Ein in der Nähe der Stadt Potsdam neben dem Pfingstberg belegener, mit guten Weinstöcken und Obstbäumen bestandener Weinberg von gutem Boden, nebst dazu gehörigen Wohnhause und der benöthigen Stallung zu einigen Kühen, ist unter annehmlichen Bedingungen zu Weihnachten d. J. zu verpachten. Pachtlustige erfahren die näheren Bedingungen in der Mittelstraße Nr. 11. zu Potsdam bei dem Eigenthümer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 50.

Den 11ten Dezember 1818.

Bekanntmachung
wegen Einführung des Gesetzes vom 26sten Mai d. J. in den östlichen Provinzen.

In dem Gesetze vom 26sten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats §. 29. ist es einer besondern Bekanntmachung vorbehalten, den Tag zu bestimmen, mit welchem die Anordnungen desselben in den östlichen Provinzen des Staats in Kraft treten sollen. Diesem gemäß wird hiermit verkündet:

1.

Vom 1sten Januar 1819 an, soll das Gesetz vom 26sten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, nebst dem dazu gehörigen Tarif unter A. und der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung von demselben Tage, in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen Kraft des Gesetzes haben und darnach verfahren werden.

2.

In Ansehung der Bestimmung §. 16. des Gesetzes ist jedoch zu bemerken, daß beim Schlachtvieh und bei einigen andern inländischen, mit Abgaben ungleich belegten Gegenständen die Beschränkungen noch fortdauern, welche zur Sicherung der Gefälle erfordertlich sind, wenn solche in Städte eingehen, wo die Akzise-Einrichtung von 1787. und das Konsumtionssteuer-Edikt vom 28sten Oktober 1810. bis jetzt in Anwendung geblieben ist.

Es wird eine besondere Verordnung deshalb annoch ergehen.

Gegeben Berlin, den 2ten Dezember 1818.

(L. S.)

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen. v. Lottum.

v. Klewitz. Friese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 249. Einführung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818. 2 a. 62. Dezember.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 2ten dieses wird dem Publikum und den betreffenden Behörden eröffnet, daß Hinsichts der Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren vom 1sten Januar künftigen Jahres ab überall nach dem Gesetze vom 26sten Mai d. J. und dem dazu gehörigen Tarif verfahren werden wird.

Von eben diesem Tage an soll die bisherige Akzise-Abgabe, einschließlich der Kommunalsteuer, vorläufig nur noch von nachbenannten inländischen Gegenständen unter den bisherigen Förmlichkeiten erhoben werden, nemlich:

von inländischem Branntwein und Liqueurs,
von Bier,
von Essig,
von Taback,
von Schlachtvieh, ausgeschlachtetem Fleisch und Fleischwaaren,
von Gemahl und Mehlwaaren, wie die Gegenstände in dem Tarif vom 18ten Juli 1814. (Amtsblatt pro 1814. pag. 291.) bezeichnet sind, und
von Brennmaterialien, nach dem Tarif vom 20sten März 1813. (Amtsblatt pro 1813. pag. 204.)

Uebrigens wird noch bemerkt, daß alle Binnen- und Gleitezölle vom 1sten Januar 1819. nicht mehr erhoben werden.

Potsdam, den 7ten Dezember 1818.

No. 250. Brennereis Anlagen und deren Abweisung. Ap. 2. a. 806. Oktober.

Nach statt gehabter Berathung über die Frage:

ob eine, vermöge des gesetzlichen Normalwerths eines ländlichen Grundstücks von 15000 Thaler angelegte Getränke-Bereitungsanstalt von dem Hauptgute abgezweigt, und entweder allein, oder mit einem, jenen Normalwerth nicht erreichenden Theile des Areals, vererbpachtet werden dürfte oder nicht?

ist die Entscheidung des gesammten Staatsministerii dahin ausgefallen, daß eine solche Abzweigung und Beziehungsweise Vererbpachtung im Allgemeinen, nicht zu gestatten sei, weil das den Besitzern eines Gutes von 15000 Thaler Werth, durch das Gesetz vom 7ten September 1811 zuerkannte Recht, mehr ein persönliches als ein dingliches sei, und sich folglich ohne jenes, als Bedingung vorausgesetztes persönliche Verhältniß, nemlich eines Grundvermögens von gedachtem Betrage nicht an einen Andern übertragen lasse.

Die Anfrage:

ob die Anlage von Brennereien auf allen kleinen ländlichen Besitzungen dann gestattet werden solle, wenn nur kein Verlagspflichtiger Krug am Orte befindlich ist?

ist

ist dahin entschieden: daß, da das Gesetz vom 7ten September 1811 in Beziehung der Landbesitzer, welchen die Anlage neuer Getränkebereitungs-Anstalten zu gestatten, nicht im mindesten zweifelhaft ist, und eine Auslegung daher weder bedarf noch zuläßt, es lediglich und mit Aufhebung der früheren den widersprechenden Verfügungen bei dem Buchstaben jenes Gesetzes verbleiben, und Niemanden, dessen Grundvermögen den angegebenen Taxwerth nicht erreicht, die Befugniß zu der erwähnten Anlage ertheilt werden soll, es mag am Orte selbst, oder in Nähe desselben ein zwangspflichtiger Krug sich befinden oder nicht.

Diese Bestimmungen des Königlichen Geheimen Staatsministerii, welche uns unterm 6ten September d. J. mitgetheilt worden sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten November 1818.

No. 251. Servis der Ingenieur-Brigadiers. J. m. 294. November.

Der Königl. Regierung wird zur Nachricht und weiterer Verfügung eröffnet: daß den Ingenieur-Brigadiers der Servis eines Regimentskommandeurs gebührt und gezahlt werden muß.

Berlin, den 27sten Oktober 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

No. 252. Gewerbesteuer der Viehhändler. 2. a. 1981. November.

Nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht und in Folge einer Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 27sten Juli d. J. wird hierdurch mit Aufhebung unserer auf den Grund der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 12ten April 1816. erlassenen Verordnung vom 11ten Juli 1816 (Amtsblatt 1816. No. 232. Seite 251.) bekannt gemacht, daß diejenigen Schlächter, welche lebendiges Vieh von dem in großen Quantitäten eingekauften wieder verkaufen, künftig nicht weiter noch besonders als Viehhändler besteuert werden sollen, mithin auch keiner besonderen Gewerbescheine als Viehhändler ferner bedürfen. Uebrigens ist diese Bestimmung aber keinesweges dahin zu verstehen,

— daß ein Viehhändler, wenn er sich auch nach dem Umfange seines Gewerbes zum höchsten Steuersatz von 200 Thaler eignen möchte, doch nur, so bald er sich Schlächter nennt, zum höchsten Satz der 5te Klasse von 84 Thaler herangezogen werden könne,

vielmehr ist derjenige, der prinzipaliter Viehhändler ist, und nur nebenher das Schlächtergewerbe betreibt, welches sich aus den Umständen ergeben muß, als Viehhändler und eventualiter bis zu 200 Thaler zu besteuern.

Die mit der Aufnahme und Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 29sten November 1818.

No. 253. Treſorſchein-Nachweiſungen. 2 b. 1462. November.

Den wiederholt, und zuletzt unterm 9ten Dezember 1816 enthaltenen Vorſchriften, und der ſpeziell an einige Aemter ergangenen Verfügung vom 21ſten Mai d. J. ungeachtet, ſind noch mehrere Domainenämter mit den vorgeſchriebenen Nachweiſungen der eingegangenen Treſorſcheine im Rückſtand.

1) Von nachſtehenden Aemtern, nämlich von Buchholz, Cöpnick, Friedrichsthal, Lehnin, Liebenwalde, Mühlenhoff, Rotzis, Schönhauſen, Stansdorf und Waltersdorf ſind noch die drei Nachweiſungen von den eingegangenen Treſorſcheinen,
   a. im Jahre 1816 auf die bis ult. Dezember 1815 verbliebenen Reſte,
   b. im Jahre 1816 auf das Statsquantum von 1816,
   c. im Jahre 1817 auf Gefälle für 1817 im Rückſtande,
2) dieſelben Aemter, desgleichen die Aemter Goldbeck, Krausnick, Neuſtadt, Oranienburg, Potsdam, Wittſtock, Zechlin, ſind mit der Nachweiſung der Treſorſcheine welche auf die bis letzten Dezember 1816 verbliebenen Reſte im Jahre 1817 eingegangen ſind, im Rückſtande.
3) Die Nachweiſungen von den Treſorſcheinen, welche im Laufe des Jahres auf Reſte eingegangen ſind, fehlen von nachſtehenden Aemtern:
   Badingen, — Bieſenthal, — Bloſſin, — Bötzow, — Bornſtädt, — Brüſſow, — Buchholz, — Chorin, — Cöpnick, — Eldenburg, — Fahrland, — Fehrbellin, — Friedrichsthal, — Goldbeck, — Gramzow, — Grimnitz, — Krausnick, — Landsberg, — Lehnin, — Liebenwalde, — Mühlenhof, — Münchehofe, — Neuſtadt, — Oranienburg, — Rotzis, — Schönhauſen, — Stansdorf, — Teupitz, — Trebbin, — Waltersdorf, — Wittſtock, — Writzen, — Wuſterhauſen, — Zechlin, — Zehdenick, — Zinna, — Zoſſen.
4) Die Nachweiſungen endlich, welche auf Gefälle für 1818 eingegangen ſind, fehlen von nachſtehenden Aemtern:
   Badingen, — Bieſenthal, — Bloſſin, — Bötzow, — Brüſſow, — Chorin, — Cöpnick, — Eldenburg, — Friedrichsthal, — Freyenwalde, — Krausnick, — Landsberg, — Lehnin, — Liebenwalde, — Mühlenhof, — Oranienburg, — Rotzis, — Schönhauſen, — Stansdorf, — Vehlefanz, — Wuſterhauſen, — Writzen, — Zehdenick, — Zinna, — Zoſſen, — Löhme, — Rüdersdorf.

Die Reſtanten werden erinnert, dieſe Nachweiſungen binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jede dann noch fehlende Nachweiſung einzureichen.

Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Um

No 254. Wittwenkassen-Beiträge. 2. b. 1758. November.

Um die regelmäßige Berichtigung der von den assoziirten Offizianten an die Wittwenverpflegung-Anstalt zu leistenden Beiträge zu sichern, haben des Königs Majestät mittelst besonderre Kabinetsordre zu befehlen geruhet, daß diese Beiträge künftig gleich von den Besoldungen in Abzug gebracht, und durch die betreffenden Kassen an die allgemeine Wittwenkasse abgeführt werden sollen.

Diese Angelegenheit soll in dem hiesigen Regierungbezirk von der hiesigen Hauptinstituten- und Komunalkasse übernommen werden.

Sämmtliche Beamten unsers Ressorts, welche bei der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt assozirt sind, werden daher hierdurch gemessenst aufgefordert, den Betrag ihrer halbjährig an die General-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen nebst den Nummern ihrer Rezeptionsscheine, allenfalls zu mehrerer Sicherheit mit Beifügung einer von den in Händen habenden Quittungen der Wittwenkasse, der hiesigen Hauptinstituten- und Komunalkasse binnen 14 Tagen anzuzeigen. Potsdam, den 5ten Dezember 1818.

No. 255. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 1782. November.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Kötzlin, seit sechs Wochen gänzlich aufgehört hat; so ist die Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter, aufgehoben.

Potsdam, den 3ten Dezember 1818.

Personalchronik.

Der Doktor der Philosophie Franz Leopold Ranke ist zum Oberlehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. Oder ernannt, und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Kalkulator Mittelhusen ist als Deposital- und Sportelkassen-Rendant und Kalkulator bei der Justizkammer zu Schwedt angestellt worden.

Der reitende Grenzjäger Heinrichs zu Wittstock ist zum Bezirksaufseher in Pritzerbe, und der Bezirksaufseher Schulze aus Pritzerbe zum reitenden Grenzjäger bei der Brigade und in Wittstock bestellt worden.

Der freiwillige Jäger Cornicelius ist an die Stelle des zum Unterförster in Woltersdorf ernannten invaliden Gardejägers Pöpke als Waldwärter zu Riemegk angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei der sogenannten Klauenseuche, welche sich vor einiger Zeit sowohl unter den hiesigen, als den aus entfernten Gegenden eingetriebenen Schaafen häufig zeigte, hat sich das Auswaschen der Klaue mit einer Auflösung des blauen oder Kupfer-Vitriols (Cuprum sulphuricum) und das Einstreuen dieses Mittels vor allen andern

dern am wirksamsten bewiesen. Nur bedarf es dabei einer sorgfältigen Behandlung und Reinhaltung der Füsse und der Wunden, und da das Uebel ansteckend ist, der unverzüglichen Absonderung der damit behafteten Stücke.

Potsdam, den 3ten Dezember 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüts-Marstalle bei Neustadt an der Dosse befindliche Königliche Landbeschäler, sind während der diesjärigen Beschälzeit, folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. In dem Potsdammer Regierungs-Bezirk.

1)	zu Marstall Lindenau			
	a. durch Landbeschäler	à 1½ Rthlr.	— 632 Stuten,	
	b. " Hauptbeschäler	à 6 "	— 225 "	857 Stuten,
2)	zur Colonie Alt-Garz,	durch Landbeschäler	à 1½ Rthlr.	127 "
3)	zu Wildberg, Amts Ruppin,	desgleichen		121 "
4)	" Gransee,	desgleichen		112 "
5)	" Amt Fehrbellin,	desgleichen		124 "
6)	" Amt Berge, Amts Nauen,	desgleichen		110 "
7)	" Rühstädt bei Wilsnack,	desgleichen		175 "
8)	" Papenbruch, Amts Wittstock,	desgleichen		140 "
9)	" Wulfersdorf, " "	desgleichen		132 "
10)	" Laaske, bei Prißwalk,	desgleichen		149 "
11)	" Schweinrich, Amts Zechlin,	desgleichen		95 "
12)	" Trampe,	desgleichen		32 "
				2174 Stuten.
II.	Im Frankfurter Regierungsbezirk durch Landbeschäler		à 1½ Rthlr.	280 "
III.	Im Stettiner Regierungsbezirk durch Landbeschäler		à 1½ "	964 "
IV.	Im Stralsunder Regierungsbezirk durch Landbeschäler		à 1½ "	326 "
V.	Im Magdeburger Regierungsbezirk durch Landbeschäler		à 1½ "	851 "

Summa der bedecken Stuten 4595 Stück.

Friedrichs-Wilhelms-Gestüt, den 12ten November 1818.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 66. Der Scheerenschleifer Ernst Krogmann hat bei dem hiesigen Gastwirth Dräger mehrere Sachen gestohlen, unter welchen sich auch ein grüntuchener Mantin, ein dunkelgrüntuchener noch ganz neuer Ueberrock befindet, und sich in der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. heimlich entfernt. Nach eingezogener Nachricht soll er am 29sten in der Gegend von Wusterhausen a. d. Dosse gewesen und mit dem gestohlnen dunkelgrünen Ueberrock bekleidet sein. Wir ersuchen alle Militair- und Zivilbehörden, diesen Krogmann welcher übrigens einen gültigen Polizeipaß bei sich führt, im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Lindow, den 30sten November 1818.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Ernst Krogmann ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes krauses Haar, blaue Augen, starke Nase, dicke Lippen, gesunde Gesichtsfarbe und trägt einen kleinen Backenbart.

Derselbe war mit einer blautuchnen Jacke, dergleichen Weste, mit kurzen gelben ledernen Hosen, Stiefeln und einem runden Hut bekleidet.

Ein Wahnsinniger über 5 Fuß groß, von nicht starkem Körperbau, blonden Haaren, blauen Augen, glattem Gesicht, 34 Jahr alt, mit dunkelblauer Jacke mit weißen knöchernen Knöpfen, dunkelblauer Weste und Beinkleidern, weißen wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen und einer ledernen Mütze bekleidet (im Hemde und in den Strümpfen ist die No. 90. mit blauem Zwirn eingenäht), hat aller Vorsichtsmaaßregeln ohnerachtet, Mittel gefunden, in der Nacht vom 18ten zum 19ten d M. aus der hiesigen Landarmen-Irren-Anstalt zu entkommen.

Sämmtliche wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ersucht, ihn im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten allhier wieder abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 21sten November 1818.

Königl. Inspektion der Land-Irrenanstalt.

Am vergangenen Markttage hieselbst den 21sten Oktober c. ist ein silberner Eßlöffel als verdächtiges Gut hier angehalten und an den unterzeichneten Justiz-Amtmann abgegeben. Weder der vermuthliche Dieb noch der Eigenthümer des Löffels sind bis jetzt ausgemittelt.

Dise

Dies wird in Befolge geſetzlicher Vorſchriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zoſſen, den 29ſten November 1818.

Königl. Preuß. Juſtizamt.
Schwarz.

Der Kutſcher Johann Chriſtian Borhe aus Burg bei Bauzen gebürtig, hat angeblich, den ihm am 2ten Oktober c. zu Dresden ausgeſtellten Paß für die Reiſe nach Paris und zurück, nach dem er ſolchen vorgeſtern hier präſentirt hatte, zwiſchen hier und Potsdam verloren. Zur Vorbeugung eines Misbrauches wird daher dieſer Paß für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, am 2ten Dezember 1818.

Der Bürgermeiſter Häberlein.

Aufforderung.

Der in den Jahren 18$\frac{13}{14}$. bei der 4ten Proviſoriſchen Artilleriekompagnie Schleſiſcher Brigade geſtandene Kanonier Chriſtian Adebald, angeblich nach Schaum entlaſſen, wird, da ſein Aufenthalt nicht zu ermitteln iſt, hierdurch aufgefordert, ſich wegen der Empfangsnahme ſeiner Kriegsdenkmünze 2ter Klaſſe bei dem Unterzeichneten aufs ſchleunigſte mundlich oder ſchriftlich zu melden.

Greifenberg u. M., den 24ſten November 1818.

Der Landrath des Angermünder Kreiſes.
v. Wedell-Parlow.

Bekanntmachung.

Die Töchterlehrer und Cuſtosſtelle in der Stadt Brück iſt erledigt worden. Examinirte und mit guten Zeugnißen verſehene Schulamts-Kandidaten haben ſich um dieſe Stelle welche außer freier Wohnung und Holz, in 130 Thlr. jährlicher Einkünfte beſteht, bei unterzeichnetem Stadtrathe zu melden.

Brück, den 30ſten November 1818.

Der Magiſtrat.

Den vierzehnten Dezember c. Vormittags um 8 Uhr, ſollen im hieſigen Hospitalhauſe

3 Scheffel 1 Metze Weitzen,
44 „ 3 „ Roggen,
11 „ 15 „ Gerſte, und
8 Metzen Weißhafer,

hieſigen Maaßes, in einzelnen Parthien zu 1 und 2 Scheffeln, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Belzig, den 23ſten November 1818.

Rendant Witte.

Es iſt in Belzig ein in vorzüglich baulichem Stande befindliches, in der Hauptſtraße gelegenes brauberechtigtes Haus, nebſt Hofraum, Hintergebäuden und einer Kavel Land von circa 1$\frac{1}{2}$ Scheffel Ausſaat, aus freier Hand zu verkaufen. Auf portofreie Briefe giebt nähere Auskunft K. F. Wachsmuth in Belzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 51.

Den 18ten Dezember 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 498. Die Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt.

No. 499. Die Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges nach dem Edikt vom 28sten Oktober 1810 zu leistenden Entschädigungen. Beide Verordnungen vom 15ten September 1818.

No. 500. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16ten November 1818.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrschen, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schlusse des Jahres 1810 ausgestellten Banko-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß, wenn gleich die Kapitalzahlung von gedachten Banko-Obligationen zur Zeit noch suspendirt ist, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen, schon seit zwei Jahren statt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinsen annoch zu fordern hat, nur abhängt, selbige bei dem betreffenden Banko-Komtoir, gegen Vorzeigung der Obligation, sofort baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten November 1818.

Der Chefpräsident der Hauptbank.
Friese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 258. Jahresschluß der Kassen. 2 b. 821. Dezember.

Sämmtlichen Verwaltungs- und besonders den Kassen- und Rechnungsbehörden, werden die Vorschriften wegen Abführung der für das laufende Jahr zu entrichtenden Abgaben, Steuern, und sonstigen an die Königlichen Kassen zu leistenden Zahlungen, und wegen der aus denselben erfolgenden Hebungen, hierdurch in

Erinnerung gebracht, und gedachte Behörden besonders noch auf die Verfügung vom 20sten November im vorjährigen Amtsblatte Stück 48. No. 304. pag. 381. verwiesen.

Die Domainenämter haben insbesondere noch nachstehende Verfügung genau zu befolgen. Potsdam, den 12ten Dezember 1818.

No. 257. Einsendung der fälligen Domainen-Amtsgefälle und Pächte, Abschluß der Amts-Geldrechnungen, Einreichung eines Abschusses derselben, so wie der Rechnungen selbst. 2. d. 8ten Dezember.

Mit Bezug auf vorstehende Verfügung, deren Befolgung, so weit solche nicht nachstehend abgeändert, den Domainen sowohl Pacht- als Rentämtern besonders empfohlen wird, werden dieselben hierdurch noch besonders angewiesen, nachstehenden Vorschriften pünktlich und genau nachzukommen.

1) Zuförderst werden hier die bekannten Vorschriften wegen prompter Einziehung und Einsendung der laufenden Jahresgefälle, und der aus frühern Jahren verbliebenen Reste wiederholt. Die Gefälle des jetzt zu Ende gehenden Jahres, so wie die im Laufe desselben eingezogenen Reste der frühern Jahre, müssen spätestens mit dem 12ten Februar künftigen Jahres zur Regierungskasse eingesandt sein. Zur Vorbeugung eines Mißverständnisses wird übrigens bemerkt, daß hierdurch keinesweges eine Verlängerung der feststehenden Zahlungstermine bewilligt ist, vielmehr soll hierdurch den Domainenämtern nur Zeit gegeben werden, sich in allem, theils mit den Unterpächtern, theils mit den Amtseinsassen, theils mit der Regierungskasse selbst gehörig zu berechnen.

2) Die Amts-Geld-Rechnungen müssen genau mit der Rechnung der Regierungskasse stimmen. In der Jahresrechnung der Aemter müssen genau dieselben Summen in Ausgabe an die Regierungskasse nachgewiesen werden, welche letztere in ihrer Jahresrechnung in Einnahme enthält. Zu dem Ende sollen die Amtsgeldrechnungen für 1818 mit dem 12ten Februar künftigen Jahres geschlossen werden. Keine, nach dem 12ten Februar auf das Jahr 1818 oder die frühern Jahre einkommende Zahlung, darf in der Jahresrechnung vom 1818 verrechnet werden, sondern wird in die Rechnung für 1819 verwiesen.

Die etatsmäßigen Ausgaben für 1818 müssen, wie sich von selbst versteht, sämmtlich geleistet sein. Alle demnächst noch für 1818 und die frühern Jahre nach dem 12ten Februar eingesandten Ueberschüsse müssen gleichfalls in der Rechnung für 1819 zur Ausgabe kommen.

3) Sobald die Rechnung für 1818 geschlossen, mithin spätestens am 12ten Febr., müssen die Aemter einen summarischen Extrakt nach dem nachstehenden Schema anfertigen und unverzüglich bei uns einreichen.

Dieser Extrakt muß spätestens den 16ten Februar hier eingegangen sein. Diejenigen Aemter, die am 16ten Februar hiermit noch im Rückstande verbleiben, verfallen in eine Strafe von 5 Thalern, und wird der Extrakt auf ihre Kosten durch eigene Boten eingefordert werden.

4) Der Extrakt muß genau mit der demnächst abzulegenden Jahresrechnung übereinstimmen. —

Wer-

Werden hierin nach eingegangener Rechnung Verschiedenheiten bemerkt, so werden dieselben durch mittelst Postvorschußes einzuziehende Ordnungsstrafen von 2 Thaler für jeden Fehler gerügt werden.

5) Dem Extrakte sollen sämmtliche von der Regierungskasse ertheilte Spezialquittungen, wie auch in dem Schema bemerkt ist, beigefügt werden. Bei Einzahlungen, worüber vielleicht noch keine Quittung erfolgt ist, muß dies erwähnt, und der Tag der Einsendung aufgeführt werden. Zu den Spezialquittungen gehören auch die Quittungen der Erb- und Unterpächter, welche zwar ihr besonderes Konto bei der Regierungskasse haben, deren Zahlungen aber in den Amtsgeldrechnungen verrechnet werden. —

Die Aemter müssen sich zeitig mit denselben berechnen; die Unterpächter und Erbpächter, die in oben erwähntem Verhältniß stehen, haben zeitig gegen Rückscheine ihre Spezialquittungen an das Amt zu senden. —

Zögerungen, die durch deren Schuld entstehen, werden Kosten, welche denselben zur Last fallen, zur Folge haben.

6) Die Regierungskasse ist angewiesen, gegen Zurücknahme der Spezialquittungen ungesäumt die Generalquittungen zu ertheilen. Diese letztern werden den Aemtern im Laufe des Monats März zugehen. Es ist sodann kein Hinderniß vorhanden, die Amts-Geld-Rechnung ungesäumt einzureichen. —

Der späteste Termin hierzu ist der 31ste März künftigen Jahres. Derselbe ist mithin um einen Monat gegen die frühere Bestimmung verlängert; dagegen wird aber auch für jede Rechnung, welche alsdann noch nicht hier eingegangen ist, eine unerläßliche Strafe von fünf Thalern ohne weiteres eingezogen werden.

7) Hinsichts der von den Rentämtern einzusendenden gewöhnlichen Extrakte bleibt es bei der bisherigen Einrichtung. — Auch wird noch nachrichtlich bemerkt, daß in Vorstehendem nur von den Domainen-Gefällen und Pächten die Rede ist, und wegen der Forstgefälle die bisherigen bekannten Vorschriften statt finden.

Potsdam, den 12ten Dezember 1818.

Rechnungsextrakt des Domainenamts NN. für 1818.

Im Jahr 1818 sind zur Regierungskasse eingesandt:	überhaupt Thlr.	gr.	pf.	darunter Gold. Thlr.	gr.
I. An kurrenten Gefällen					
1) unterm l. beigefügter Quittung vom . .					
2) „ „ „ „ . .					
3) „ „ „ „ . .					
4) vom Erbpächter N. l. beigefügter Quittung vom . .					
5) unterm worüber noch Quittung erwartet wird.					
2c.					
(Jede einzelne Einsendung muß besonders aufgeführt werden.)					
Summa an kurrenten Gefällen					

II. An rückständigen Gefällen	überhaupt Thlr.	gr.	pf.	darunter in Papieren. Thlr.	gr.	pf	in Golde: Thlr.	gr
1) für das Jahr 181½. . . .								
a. l. Q. so beiliegt vom . . .								
b. ꝛc.								
2) für das Jahr 181¾. . . .								
3) für die sieben Monate Juni bis Dez. 1814								
4) für das Jahr 1815 . . .								
5) „ „ „ 1816 . . .								
6) „ „ „ 1817 . . .								
(Für jedes Jahr werden die einzelnen Einsendungen eben so wie vorher aufgeführt. Die Papiere sind nach ihrer Art zu bezeichnen.)								
Summa an Rückständen								

Vergleichung.

I. Es haben nach dem Etat und nach besondern Verfügungen außer dem Etat, zur Regierungskasse an kurrenten Gefällen abgeliefert werden sollen thl. gr. pf.

Es sind nach obiger Nachweisung I. gezahlt „ „ „

bleibt Rest

Anmerkung. Hier sind die Ursachen zu bemerken, weshalb die letzte Summe nicht abgeliefert ist.

	Nach der vorstehenden Nachweisung zu II. ist eingezogen.	bleibt Rest.	Ursachen.
II. Nach vorjähriger Rechnung betrugen die Reste			
1) Für 181¾. . . .			
2)			
3) (die Jahre wie vorhin.)			
4)			
5) —			
6)			

No. 258. Militairpensionen und Invalidengelder. 1. m. 63 Dezember.

Sämmtliche Akziseämter werden hiermit angewiesen, die Nachweisungen der pro 1818 gezahlten Militairpensionen und Invalidengelder genau und vollständig mit dem Letzten dieses Monats an die Regierungs-Hauptkasse pünktlich einzusenden, damit diese den Rechnungsabschluß pro 1818 fertigen, und mit der General-Militairkasse abrechnen kann. Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Nach

No. 259. Einziehung der Servis-Beiträge. I. m. 1198. November.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten v. M. soll der auf die Städte unseres Regierungsdepartements repartirte Servisbeitrag noch für das Jahr 1819 eingezogen werden.

Die Magistrate und Servisbehörden haben daher für das Jahr 1819 den Servis nach den festgestellten Beitragssätzen in den vorgeschriebenen Terminen, in eben der Art wie im laufenden Jahre 1818, an die hiesige Provinzial-Serviskasse einzusenden. Wegen der Servisbeiträge der vormals sächsischen, zum hiesigen Regierungsdepartement gehörigen Städte verbleibt es bei den deshalb getroffenen besondern Anordnungen. Potsdam, den 8ten Dezember 1818.

No. 260. Getreide- und Fouragepreise pro Nov. 1818. I. m. 293. Dezember.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

1)	für den Scheffel	Weitzen	3 Thaler	9 Gr.	6 Pf.	
2)	— — —	Roggen	2 —	10 —	— —	
3)	— — —	große Gerste	2 —	2 —	7 —	
4)	— — —	kleine Gerste	1 —	21 —	— —	
5)	— — —	Hafer	1 —	8 —	— —	
6)	— — Zentner	Heu	1 —	7 —	9 —	
7)	— das Schock	Stroh	11 —	— —	7 —	

Die Tonne	Weißbier kostete im Monat Nov. c.	7 Thaler	— Gr.	— Pf.
" "	Braunbier " " " " "	6 —	— —	— —
das Quart	doppelten Kornbrantwein " "	— —	6 Gr.	$10\frac{3}{7}$ Pf.
	auch "	— —	6 —	$3\frac{3}{7}$ —
" "	einfachen " " "	— —	4 —	$6\frac{6}{7}$ —
	auch "	— —	4 —	— —
der Zentner	Hopfen " " " "	27 —	12 —	— —

Potsdam, den 10ten Dezember 1818.

No. 261. Portofreiheit der in Staatsschuldscheinen umzuschreibenden Lieferungsscheine. 2. d. 166. Dezember.

Die Postämter in den Königlichen Provinzen diesseits der Elbe sind von dem General-Postamte mittelst Zirkularverfügung vom 13ten v. M. angewiesen, die Lieferungsscheine, welche von den Kreiskassen oder andern Königlichen Behörden zum Behuf der Umschreibung in Staats-Schuldscheine an die Regierungen, und von diesen an das Königliche Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen eingesandt werden, imgleichen die an jene Behörden zurückerfolgenden Staats-Schuldscheine, unter der Bezeichnung:

„Lieferungsscheine zur Umschreibung"

oder

„umgeschriebene Staats-Schuldscheine anstatt der Lieferungsscheine"

und öffentlichem Siegel portofrei zu befördern. Dies wird in Folge einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 26sten v. M. sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen und Behörden zur Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, bei der Einsendung die vorgeschriebene Rubrizirung genau zu beobachten. Potsdam, den 8ten Dezember 1818.

Wenn

No. 262. Päſſe der Handwerksgeſellen. I. p. 1608. November.

Wenn gleich die, den mit auswärtigen Wanderbüchern verſehenen Handwerks-Geſellen zu Reiſen in den Königlichen Staaten, oder zum Ausgang und Eingang, ertheilten Päſſe bei vorſichtigem Verfahren der Polizeibehörden zu keinen Mißbräuchen Anlaß geben können, ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieſe Handwerks-Geſellen, beim Austritt aus den Königlichen Staaten, die in denſelben erhaltenen Päſſe hin und wieder Vagabonden und Verbrechern überlaſſen, und ihnen dadurch Vorſchub geleiſtet haben.

Zur Abſtellung dieſer Mißbräuche und dieſes Unfugs, welche mit den Reiſepäſſen der mit Wanderbüchern verſehenen Handwerks-Geſellen getrieben werden, veranlaſſe ich die Königliche Regierung hierdurch, die ihr untergeordneten Polizeibehörden anzuweiſen:

1) in den gedachten Päſſen, wenn ſie für das Inland ertheilt werden, ausdrücklich zu bemerken, daß ſie nur innerhalb der Königlichen Staaten gültig, bei dem Austritt aus denſelben aber an die letzte Polizeibehörde abzugeben ſind, und, wenn dies nicht erfolgt, mit dem Austritt aus den Königlichen Staaten ihre Gültigkeit verlieren, und als erloſchen betrachtet werden müſſen;
2) den Grenzbehörden einzuſchärfen, daß ſie den Handwerksgeſellen jedesmal dieſe Päſſe vor ihrem Ausgange aus dem Reiche abnehmen, und endlich
3) alle Polizeibehörden anzuweiſen, die Päſſe an Handwerksgeſellen mit dem vollſtändigſten und genaueſten Signalement zu verſehen.

Berlin, am 11ten November 1818.

In Abweſenheit des Herrn Polizeiminiſters Durchlaucht.

An v. Kamptz.

die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorſtehendes Zirkulare wird den Polizeibehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Dezember 1818.

No. 263. Lungenſeuche in Frehne. I. p. 1785. November.

Da in dem Dorfe Frehne in der Oſt-Priegnitz die Lungenſeuche unter dem Rindviehe ausgebrochen iſt, ſo iſt gedachtes Dorf und deſſen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Anordnung geſperrt.

Potsdam, den 3ten Dezember 1818.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Patron und die Gemeine zu Roſenwinkel, Inſpektion Kyritz, haben aus rühmlicher Fürſorge für ihre Schule, dem Schullehrer eine Zulage von 13 Scheffel Roggen jährlich bewilligt. Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Hoffmeister zu Nowaweß hat angeblich vor kurzem seinen Hausirschein vom 20sten Januar 1818. No. 5167. zur Vorzeigung eines Guckkastens, in dem Kruge zu Wildenbruch verlohren.

Der verlorene Hausirschein wird hierdurch für ungültig erklärt, damit kein Dritter unter dem Namen des Hoffmeister, der heute einen neuen Hausirschein erhalten hat, hausiren kann. Potsdam, den 5ten Dezember 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Der Mühlenbursche Ziegler, aus Memel gebürtig, 33 Jahr alt, groß und stark, mit schwarzen Haaren, runden platten Gesichts, welcher auf den Neu- und Alt-Trebbinschen Windmühlen im Oder-Bruche gearbeitet, und nur kürzlich als Feierbursche die hiesige Gegend verlassen hat, ist mehrerer Diebstähle wegen verdächtig. Wo derselbe sich betreten läßt, ersuchen wir die resp. Obrigkeiten, ihn anzuhalten und anhero abzuliefern. Wriezen, den 4ten Dezember 1818. No. 67.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeselle Christian Drecoll aus Malchow im Meklenburgschen, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat angeblich sein Wanderbuch d. d. Malchow, den 18. Februar 1818 in hiesiger Stadt verlohren. Zu Verhütung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 1sten Dezember 1818.

Von Polizeiwegen. Pfitzer.

Christmarkt in Lenzen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, hieselbst in diesem Jahre ein sogenannter Christmarkt gehalten, welcher am 22sten Dezember c. seinen Anfang nimmt, und bis zum 24sten gedachten Monats incl fortwähren wird.

Es können jedoch nur hier wohnhafte Gewerbtreibende auf demselben ihre Waaren ausstellen und feil bieten. Lenzen, den 8ten Dezember 1818.

Der Magistrat.

Der zu Schönfeld im Prenzlauer Kreise der Uckermark, zwei Meilen von Prenzlau belegene, jetzt eigenthümlich gewordene Bauerhof des verstorbenen Schulzen Friedrich Reddmann, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber meistbietend veräußert werden. Es gehören zu diesem Hofe 1½ Hufen Landes, Garten, Wörde, Wiesen und Hüthungen. Die Taxe beträgt 2041 Thaler 2 Gr. 10 Pf. und kann täglich bei dem unterzeichneten Richter eingesehen, etwanige Versehen bei

Auf-

Aufnahme derselben aber bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermin gerügt werden.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf

den 9ten Februar
den 6ten April und
den 15ten Juni 1819

Vormittags, und zwar die beiden erstern hier in Prenzlau, der dritte aber, welcher peremtorisch ist, in Schönfeld anberaumt. Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten.

Prenzlau, den 26sten November 1818.

Busch, Justitiarius.

Die Grundstücke des Ackerbürgers Johann Friedrich Dohrbrieß zu Brück, bestehend in dem daselbst belegenen

Wohnhause, zwischen Peter Dehnen und Christian Hagen,
einem noch nicht völlig ausgebaueten Thorhause,
einer Scheune,
einer neuen Wiese,
einem Hörstgarten,
einem Garten am Furth,
zwei Morgen Wiesen,
einem Flecke auf den Hörsten und
einem Theilungsflecke auf dem großen Anger,

welche zusammen auf

1006 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf.

gerichtlich abgeschätzt worden, werden hiermit auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger Schulden halber zur Subhastation gestellt, und sind deshalb zum Lizitationstermine auf der Gerichtsstube zu Brück

am Ersten Februar 1819 Vormittags 12 Uhr angesetzt worden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden und ihre Gebothe abzugeben, worauf, und wenn nicht etwa hierbei vorkommende rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und nach Eröffnung des Adjudikationsbescheides auf ein Mehrgeboth keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Belzig, den 28sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In dem ritterschaftlichen, dem Herrn Landrath v. Rochow zugehörigen Dorfe Pernitz bei Golzow, soll den 11ten Januar 1819 ein Büdnerhaus, nebst Scheune und Stallung, und ein hinter dem Hause belegener dazu gehöriger Garten, von 4 Morgen Größe und gutem Boden, meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen, und diejenigen, welche das Grundstück vorher besehen wollen, ersucht, sich bei dem Schulzen Maaß in Pernitz zu melden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 52.

Den 25sten Dezember 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 264. Haupt-Eingangs-Zollämter im diesseitigen Regierungsbezirk. 2. a. 928. Dezember.

Mit Bezug auf das im 50sten Stück des diesseitigen Amtsblatts pag. 311. befindliche Publikandum des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 2ten dieses, wegen Einführung der neuen Grenz-Zollverfassung, so wie auf unsere pag. 312. des gedachten Amtsblatts unter Nr. 249. erlassene Verfügung vom 7ten dieses, wird hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß an der Grenze des hiesigen Regierungsdepartements nach dem Meklenburgschen fünf Haupt-Eingangs-Zollämter, namentlich zu Wittenberge, — Lenzen, — Wittstock, — Gransee und Strasburg aufgestellt sind, und zu diesen folgende Neben-Zollämter und Ansageposten gehören, nemlich:

1) zu dem Haupt-Zollamte in Wittenberge, ein Neben-Zollamt zweiter Klasse zu Lütkenwische;

2) zu dem Haupt-Zollamte in Lenzen, ein Neben-Zollamt erster Klasse zu Lenzer Fähre,
vier Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Wutz, Deibow oder Milow, Warnow und Eldenburg; in Eldenburg wird zugleich ein Ansageposten für Lenzen befindlich sein.

3) Zu dem Haupt-Zollamte in Wittstock, ein Neben-Zollamt erster Klasse zu Putlitz,
vier Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Meyenburg, Freyenstein, Dransee und Zechlin. Zu Freyenstein und Dransee werden zugleich Ansageposten für Wittstock befindlich sein;

4) zu dem Haupt-Zollamte in Gransee, ein Neben-Zollamt erster Klasse zu Bredereiche,
sechs Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Menz, Fischerwall, Benz, auf der Strelitzer-Straße, zu Ravensbrück und Marienthal;

5) zu dem Haupt-Zollamte in Strasburg, ein Neben-Zollamt erster Klasse zu Fürstenwerder,

drei Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Wolfshagen, Neuenfund und Eins zwischen Lychen und Fürstenwerder, und endlich zwei Ansageposten in den nach der Grenzseite hin belegenen Thorschreibereien der Stadt Strasburg. —

Was die Binnenlinie des Kontrollbezirks von Hitzdorf an der Elbe, längs der Meklenburgschen Grenze bis nach Burgwall bei Strasburg betrifft, so ist solche folgendermaßen gezogen:

von Hitzndorf auf Groß-Breese, Weisen, Bindwisch, Motrich nach Lanzer-Mühle, von Lanzer-Mühle längs der großen Straße bis an die Berliner Vorstadt von Lenzen, so daß diese Straße und Lenzen eingeschlossen ist, von Lenzen hinter dem Rudower und Boberower See weg nach Boberow, von Boberow auf Seetz und Sargleben bis Stresow; von der Brücke bei Stresow auf Dallmin, Kribbe, Wittmoor, beide Möllnitzer Höfe, Bresch, Gühlitz, Lockstedt, sämmtliche Ortschaften eingeschlossen, dann längs der Stepnitz bei Mannsfeld, Puttlitz eingeschlossen, von da auf dem linken Ufer die Stepnitz hinauf bis Tellschow, von da auf Kloster Stepnitz nach dem Wege dahin auf dem linken Ufer der Stepnitz, dann auf Krempendorf, Dupower Mühle, Meyenburg einschließlich, von da längs der großen Straße über Pentzlin auf Schmolde, einschließlich, auf Halenbeck in gerader Richtung auf Wernickow, auf Biesen, dann längs der großen Landstraße bis an die Thore von Wittstock; sodann springt sie nördlich im Halbzirkel dicht um Wittstock herum, so daß die Stadt und das Amt ausgeschlossen bleiben, fällt dann hart vor dem Thore nach Zechlin wieder in die große Landstraße dahin, geht von da unmittelbar in gerader Richtung auf Zootzen, längs des großen Weges auf den Hagenowschen Theerofen, dann auf Kagar und Schlaborn; von Schlaborn ferner längs der Landstraße nach Rheinsberg, bis dahin wo sie sich mit der von Strassin im Meklenburgschen kommenden Landstraße vereinigt, von hier in gerader Richtung auf Dolgow, so daß Rheinsberg ausgeschlossen bleibt, von Dolgow auf Königsstädt, Rauschendorf und Gransee einschließlich, von da über Badingen längs des Weges nach Zehdenick über die dasigen Wassermühlen, so daß die Stadt Zehdenick selbst ausgeschlossen bleibt, dann, die Hast, Damm und Kamp einschließend, auf Wesendorf, Unterförsterei Deutschboden, Storkow nach dem Plantagenhause, längs und auf der rechten Seite nach der Kanneburger Schleusenbrücke über den Templiner Kanal, ferner auf Röddelin, Neu- und Alt-Placht längs des großen Templiner Weges auf Lychen, so daß dieser Ort eingeschlossen bleibt; von Lychen endlich auf Lüstrinchen, Mahlendorf und bei Rosenow vorbei auf Harnebeck, von da, Boitzenburg überspringend, längs des dort befindlichen kleinen Baches auf Schönermark, so daß Boitzenburg, Berkholz, Naugarten und Arendsee aus der Linie bleiben, von Schönermark auf Schapow, Rittgarten Zernikow, Schlepkow, Hitzdorf, Lindhorst, Lübenow und Milow, sämmtlich einschließend,

send, von da auf die Strasburger Ziegelei, Wismar, Groß- und Klein-Luckow und auf die Unterförsterei Burgwall. —

Hierbei bemerken wir, daß der zwischen dieser und der Grenzlinie befindliche Raum, nach Maßgabe der Zollordnung vom 26sten Mai d. J. §. 1. und 2., Grenzbezirk genannt wird, und daß auf denselben die in der Zollordnung loco not. befindlichen Vorschriften Anwendung finden.

Die nähere Bezeichnung der Zollstraßen wird noch vorbehalten.

Uebrigens werden sämmtliche Forstbediente und Ortsobrigkeiten hierdurch aufgefordert, nach Vorschrift der Zollordnung §. 13. den Steueroffizianten bei Ausübung ihres Dienstes allen möglichen Beistand zu leisten.

Potsdam, den 17ten Dezember 1818.

No. 265. Erhebung des Lenzener Elbzolles und Lizents zu Wittenberge. 2. z. 11ten Dezember.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß der Elbzoll und Lizent, so bisher zu Lenzen erhoben ist, vom 1sten k. J. an, für die Wittenberge vorbeigehenden Ladungen daselbst mit dem dortigen Elbzolle zugleich, für die Wittenberge nicht passirende Waaren aber an der Lenzer Fähre bei dem daselbst neu errichteten Nebenzollamte erhoben werden soll.

Dieses wird dem Schiffahrts- und Handlungstreibenden Publikum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 17ten Dezember 1818.

No. 266. Nachversteuerung der ausländischen Waaren im Herzogthum Sachsen. 2. z. 10ten Dezember.

Nach Maßgabe der in der diesjährigen Gesetzsammlung unter No. 484. befindlichen Verordnung vom 26sten Mai d. J. über die transitorischen Bestimmungen, welche auszugsweise, so weit sie die Nachsteuer von ausländischen Waaren betrifft, hier folgt:

II. In Ansehung der Nachversteuerung:

Die Bestände an ausländischen Waaren, welche Gewerbtreibende in den westlichen Provinzen besitzen, sind einer Nachversteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten statt finden.

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer erstreckt sich nicht auf den Einfuhrzoll, sondern blos auf die Verbrauchssteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel bestimmt sind, wenn solche
   a. bei Waaren, welche mit weniger als 1 Rthlr. 12 Gr. Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Zehn Zentner und darüber betragen;
   b. bei Waaren, die mit 1 Rthlr. 12 Gr. bis 4 Rthlr. einschließlich an Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Drei Zentner und darüber betragen;
   c. bei Waaren, die mit mehr als Vier Thaler Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, mehr als Einen halben Zentner betragen;

d. bei Waaren, welche nach Dutzenden im Tarif angesetzt sind, über Ein Dutzend betragen;

e. bei Waaren, welche nach Stücken im Tarif angesetzt sind, je nachdem die Steuer für das Stück über 3 Rthlr. 8 Gr. oder bis 3 Rthlr. 8 Gr. und weniger belegt ist, wenn im ersten Falle drei Stücke und darüber, im zweiten Falle Zehn Stücke und darüber vorhanden sind;

f. bei Flüssigkeiten, welche nicht nach dem Gewicht versteuert werden, finden die unter a. b. c. gegebenen Bestimmungen in der Art Anwendung, daß dabei ein Quart für Zwei Pfunde gerechnet wird.

2) Die Versteuerung soll auf den Grund einer Deklaration geschehen, welche der Waareninhaber binnen drei Tagen nach einer, durch die Ortsbehörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, schriftlich bei derselben einreichen, oder innerhalb der Zeit eine Verlängerung dieser Frist nachsuchen, und als nothwendig begründen muß.

3) Revisionen der Waarenlager können bei erheblichem Verdachte durch die Behörden angeordnet, und unrichtig befundene Angaben sollen nach den Bestimmungen der Steuerordnung über die Verpflichtungen, richtige Deklarationen abzugeben, geahndet werden.

4) Zur Erlegung der Steuer sollen die Regierungen billige Fristen, jedoch nicht über den Ablauf dieses Jahres hinaus bewilligen.

5) Der Betrag der Konsumtionssteuer, welcher erweislich von vorhandenen Waaren schon an die Staatskassen entrichtet ist, soll bei der Nachsteuer abgerechnet werden.

6) Es stehet jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthige Waaren nach dem Auslande versenden wolle. In diesem Falle muß er solches innerhalb Sechs Monaten bewerkstelligen, oder die Waare in Packhofsstädten auf das öffentliche Lager bringen. Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausführung der Waare bescheinigt, so fällt die Erlegung der Nachsteuer davon weg.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

und nach der Verfügung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 2ten dieses, muß im Herzogthum Sachsen die Nachversteuerung derjenigen ausländischen Waaren vom 1sten Januar k. J. eintreten, welche sich alsdann bei den Kaufleuten und Gewerbtreibenden zum Wiederverkauf vorräthig befinden.

Es werden diese daher aufgefordert, ihre Bestände den Steuerbehörden ihres Orts anzuzeigen, und werden sie von diesen mit den Summen bekannt gemacht werden, welche sie nachzuzahlen haben.

Potsdam, den 14ten Dezember 1818.

Den

No. 267. Die Plombage oder den Waarenverschluß betreffend. 2 a. 1151. Dezember.

Den Steuerbehörden und dem Publikum werden, der Vorschrift im §. 18. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung gemäß, nachstehende Bestimmungen aus der Geschäfts- und Begleitschein-Instruktion vom 28sten Mai a. c., welche die Plombage oder den Waarenverschluß betreffen, zur Kenntniß gebracht.

Die Plombage soll das Sicherungsmittel sein, daß Sachen, welche ihrer Art und Menge nach nicht gehörig bekannt sind, an welche der Staat zum Theil noch bedeutende Forderungen zu machen hat, und welche die Steuerbehörde aus ihren Händen giebt, nicht vertauscht werden. Sie muß daher mit der größten Sorgfalt darauf,

daß solche nicht abgeschleift,

daß das damit belegte Kollis nicht theilweise geöfnet werden kann, und daß die Zeichen, sie mögen in Siegeln, Bleien u. s. w. bestehen, deutlich ausgedruckt oder ausgeprägt sind,

angebracht werden. Wie die Plombage an den vorkommenden verschiedenen Gegenständen am sichersten anzubringen ist, darüber sollen die Zoll-Aemter noch mit besonderer Anleitung versehen werden.

Die Plombage muß nur da angewendet werden, wo sie wirklich nothwendig wird. Sie kann unterbleiben, wenn der Waarenführer sie nicht ausdrücklich verlangt,

a) bei allen Gegenständen, deren Art und Menge schon Behufs der Zolleintrichtung so ermittelt ist, daß darnach auch die Konsumtionssteuer berechnet werden kann,

b) bei den Artikeln, welche zwangsweise tarirt werden, wenn die Gebinde voll sind, oder der Waarenführer dem Vortheil der Inhaltsermittelung zur Darstellung der richtigen Thara im künftigen Versteuerungsort entsagt,

c) bei allen nach Gewicht zu versteuernden Gegenständen, deren Beschaffenheit schon in Bezug auf Zoll ausgemittelt, und bei welchen die Tarirung nach Tarifen zulässig ist, und wenn der Einbringer sich erklärt, diese statt der Nettowiegung zu wählen,

d) bei Getränken und Flüssigkeiten, als Weinen, Arrack, Rumm, versetzten Brantweinen, Kornbrantweinen, Biereßigen, desgleichen Flüssigkeiten in Flaschen und Kruken zum Tafelgenuß, wenn deren Eigenschaft feststeht und der Einbringer erklärt, im ersten Ab- oder Verladeorte diejenige Menge zu versteuern oder zur Anschreibung bringen zu lassen, welche verzollt worden ist. Hierbei wird jedoch in Betreff der Bestimmung des §. 60. der Zollordnung noch bemerkt, daß die Abladung im Zollamte, Behufs der Revision, dann nicht als eine solche, welche die innere Tarirung nothwendig macht, zu betrachten ist, wenn die Flüssigkeiten auf derselben Achse weiter gehen.

Bei starken Spirituosen, Oel und andern leicht Feuerfangenden Gegenständen, darf nie eine Verschließungsart gewählt werden, zu welcher in der Nähe Licht oder Feuer erforderlich ist.

In

In Anſehung der zum Ausgange beſtimmten Waaren muß die Plombage von den Haupt-Zollämtern vorzüglich genau unterſucht, und ſobald ſich das geringſte nicht Gehörige oder gar Verdächtige an der Anlegung, an der Verſchnürung des Kollis oder an der Verpackungsweiſe deſſelben zeigt, zu einer Reviſion geſchritten werden.

Die Plombage von ausgehenden Waaren wird jederzeit vom Haupt-Zollamte abgenommen.

In welcher Art die Waaren verſchloſſen worden, muß jederzeit beſtimmt in dem Begleitſchein angegeben werden, damit im weitern Abfertigungsamte vollſtändige Ueberzeugung erlangt werden kann, daß dort die Güter eben ſo verſchloſſen ankommen, als ſie abgefertigt worden ſind.

Zu dem Ende muß

a) wenn es ſich trifft, daß ſchon plombirt eingegangene Kollis mit neuen Begleitſcheinen weiter geſendet werden, ohne daß eine neue Plombage ſtatt findet, auf dem Begleitſchein bemerkt werden, in welchem Orte der Verſchluß angelegt iſt;

b) wenn eine andere Art der Plombage als diejenige der einzelnen Kollis, z. B. die des Wagens, ſtatt findet, auf dem Begleitſchein genau bemerkt werden, wie viel Bleie und wie ſolche angelegt worden. Geſchieht die Verſendung mit einer andern Ladung, worüber ein beſonderer Begleitſchein ausgegeben worden auf plombirten Wagen, ſo wird dies mit Bezugnahme auf den anderweit ertheilten Begleitſchein bemerkt.

c) wenn die Plombage eines Wagens unterweges durch Zu- oder Abladung verändert wird, dasjenige Amt, welches die Veränderung vornimmt, auf der Rückſeite des Begleitſcheins dies deutlich vermerken.

So viel als irgend zuläſſig muß die Verbleiung als Verſchluß gewählt werden. In Fällen, wo die Verſiegelung zur Anwendung kömmt, iſt dazu ein gutes haltbares Lack erforderlich, worauf die Reviſions-Behörden am Beſtimmungsorte und beim Ausgangs-Amte ganz beſonders Acht haben müſſen.

Potsdam den 17ten Dezember 1818.

No. 268. Zoll-Reſtitutionen. 2. a. 750. Dezember.

Durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30ſten Auguſt d. J. haben des Königs Majeſtät zu befehlen geruhet, daß bei Anwendung des neuen Steuertarifs, von den auf den Packhöfen oder ſonſt unter Akziſeverſchluß befindlichen Waarenbeſtänden, dasjenige, was davon an Zöllen nach dem alten, gegen den neuen Tarif mehr entrichtet worden iſt, den Eigenthümern der Waaren wieder erſtattet werden ſoll.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht. Potsdam, den 18ten December 1818.

Nach

No. 269. Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 2. a. 459. Dezember.

Nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 (Gesetzsammlung 1816 pag. 142.) sind nunmehro die Eichungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk, so wie die Eichungsämter in der Provinz errichtet, und mit den nöthigen Probemaaßen und Gewichten versehen worden.

Die Eichungskommission, zu deren interimistischen Direktor der Bauinspektor Heidfeld ernannt worden ist, wird in Potsdam ihren Sitz haben, und nach der Bestimmung des §. 9. der Maaß und Gewichtsordnung für den hiesigen Ort zugleich die Stelle des Eichungsamts vertreten.

Außerdem sind noch in Prenzlau, Brandenburg, Perleberg, Neu-Ruppin und Neustadt-Eberswalde Eichungsämter vorhanden.

Ein Auszug aus der Instruktion für die Eichungskommission, die Instruktion für die Eichungsämter, und die Taxe der für die Eichung der Maaße und Gewichte zu entrichtenden Gebühren, sind zur Nachricht und Achtung für die betreffenden Behörden sowohl, als für die Gewerbetreibenden und übrigen Einwohner unsers Departements, in der diesem Amtsblattsstücke beigefügten Beilage abgedruckt worden.

Von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ab, kann ein jeder seine Maaße und Gewichte gegen Entrichtung der taxmäßigen Gebühren bei einem von den oben benannten Eichungsämtern stempeln lassen.

Nach dem §. 10. der Maaß und Gewichtsordnung kann zwar ein jeder zu seinem Privatgebrauche und in seiner Wirthschaft sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen, sobald aber etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, können sowohl der Geber als der Empfänger nach dem §. 11. fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

Wer eine Waare für jedermann feil hält, darf sich nach dem §. 12. des bezeichneten Gesetzes keines andern, als eines gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen, auch selbst in seinem Laden und in seiner Bude keine ungestempelte Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Vervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.

Der Termin, von welchem ab diejenigen Individuen, welche nach dem Gesetze verpflichtet sind, sich gestempelter Maaße, Gewichte und Waagen zu bedienen, mit solchen Maaßen ꝛc. versehen sein müssen, wird hierdurch auf den Ersten April künftigen Jahres festgesetzt.

Möchten von diesem Zeitpunkte ab, bei einem Gewerbtreibenden oder bei einer der in dem §. 13. der Maaß- und Gewichtsordnung benannten Behörden ungestempelte Maaße u. s. w. angetroffen werden, so haben die örtlichen Polizeibehörden, welche wir auf die Vorschrift des §. 19. besonders aufmerksam machen, die angeordneten Strafen sofort einzuziehen.

Die Ortspolizeibehörden haben Angesichts dieses nach dem §. 26. loc. cit. die namentlichen Verzeichnisse der vorhandenen Böttcher an die hiesige Eichungs-Kommission

mission einzusenden, damit hier die vorschriftsmäßigen Stempel besorgt, und den Ortspolizeibehörden, welche die Böttcher mit den rücksichtlich ihrer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 26 und 27. speziell bekannt zu machen haben, gegen Erstattung der Kosten zugefertigt werden können.

Die Besitzer der in unserm Regierungsbezirk vorhandenen Glashütten werden in Folge des §. 28. der Maaß- und Gewichtsordnung hierdurch aufgefordert, die zur Bezeichnung ihrer Flaschen erforderlichen Stempel durch die örtlichen Polizeibehörden bei der hiesigen Eichungskommission nachzusuchen.

Die in dem §. 29. enthaltene zweite Bestimmung ist so zu verstehen, daß die Flaschen nicht um $\frac{1}{12}$tel kleiner sein dürfen, sondern immer *mindestens* das gesetzliche Maaß halten müssen. Das Remedium, welches gestattet ist, *beziehet* sich mithin nur auf den dieses Maaß etwa *überschreitenden* Inhalt.

Nach dem §. 30. soll zwar vom 1sten Januar 1819 ab ein jeder, der Wein, Bier, Essig, oder Brantwein in Flaschen kauft, fordern können, daß die Ablieferung in gestempelten Flaschen erfolge; da aber die Ausführung des Gesetzes durch unvorhergesehene Umstände verzögert, und dadurch die Unmöglichkeit herbeigeführet worden ist, daß die Gewerbtreibenden unsers Departements schon vom 1sten Januar mit gehörig gestempelten Flaschen versehen sein können, so wird der Terminus a quo auf den ersten Juni künftigen Jahres festgesetzt.

Die Gold- und Silberarbeiter werden auf die Bestimmung des §. 32. des Gesetzes verwiesen, nach welcher sie sich wegen ihrer Stempel durch die örtlichen Polizeiobrigkeiten an die Eichungskommission zu Berlin zu wenden haben.

Nach der, der Maaß- und Gewichtsordnung beigefügten Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte sind in den *alten* Theilen unsers Bezirks keine andern Maaße und Gewichte, als die gesetzlichen stempelfähig. —

Für die sächsischen Landestheile können aber nach dem §. 29. der gedachten Anweisung auch die dort gebräuchlichen Provinzialmaaße und Gewichte, sobald deren Verhältniß zu den gesetzlichen ausgemittelt, höhern Orts festgestellt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird, von den betreffenden Eichungsämtern gestempelt werden.

Wir werden wegen Ausmittelung des richtigen Verhältnisses das Erforderliche veranlassen, und demnächst dieserhalb das Nähere besonders bekannt machen.

Bevor dies nicht geschehen ist, können und dürfen die in den sächsischen Landestheilen gebräuchlichen Provinzial-Maaße von den Eichungsämtern nicht gestempelt werden.

Potsdam, den 14ten Dezember 1818.

In

No. 270. Haupt-Zollämter in Preußen, Westpreußen ꝛc. 2. a. 1478. Dezember.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zollordnung vom 26sten Mai d. J. wird dem Publiko vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten für die Theile der Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, welche jetzt in den Steuerverband treten, Haupt-Zollämter errichtet werden sollen, nämlich:

1) zu Memel mit den 4 Vorämtern zu Nimmersatt, zu Stäzen, zu Langallen und zu Schernen } im Regierungsbezirk von Königsberg,
2) zu Heydekrug
3) zu Schmaleninken
4) zu Stalupönen
5) zu Johannisburg } im Regierungsbezirk von Gumbinnen,
6) zu Soldau , , , Königsberg,
7) zu Thorn , , , Marienwerder,
8) zu Inowrazlaw , , , Bromberg,
9) zu Strzalkowo
10) zu Pogorzelice
11) zu Droszew
12) zu Podczamse , , , Posen,
13) zu Landsberg
14) zu Berun-Zabrezek
15) zu Neustadt , , , Oppeln,
16) zu Mittelwalde
17) zu Liebau , , , Reichenbach,
18) zu Reichenbach , , , Liegnitz,
19) zu Hoyerswerda , , , Frankfurt,
20) zu Elsterwerda
21) zu Mühlberg
22) zu Eulenburg
23) zu Schladitz auf der Straße von Delitsch nach Leipzig , , , Merseburg,
24) zu Skeuditz
25) zu Lützen
26) zu Zeitz
27) zu Ekardsberge
28) zu Langensalza
29) zu Heiligenstadt , , , Erfurt,
30) zu Königsrode bei Wippra , , , Merseburg,

31) zu Quedlinburg		
32) zu Halberstadt,		
33) zu Morsleben,		im Regierungsbezirk von Magdeburg,
34) zu Jubar,		
35) zu Salzwedel,		
36) zu Wittenberge,		
37) zu Lenzen,		
38) zu Wittstock,		" " " Potsdam,
39) zu Gransee,		
40) zu Strasburg,		
41) zu Demmin,		
42) zu Anclam	vorläufig gegen Neu-Vorpommern.	" " Stettin.
43) zu Wolgast	vorläufig gegen Neu-Vorpommern.	

Steuerämter Erster Ordnung im Innern, werden vorerst an folgenden Orten errichtet.

Im Regierungsbezirke Königsberg zu Königsberg,
" " Gumbinnen zu Tilsit,
" " Bromberg zu Bromberg,
" " Posen zu Posen,
" " Breslau zu Breslau,
" " Frankfurt zu Frankfurt,
Landsberg an der Warthe,
Cottbus,
" " Merseburg zu Naumburg,
Halle,
" " Erfurt zu Mühlhausen,
" " Magdeburg zu Magdeburg,
" " Potsdam zu Potsdam,
Brandenburg,
Schwedt,
" " Berlin zu Berlin,
" " Stettin zu Stettin,
" " Danzig zu Danzig,
Elbing.

Nach diesen Orten können daher von der Grenze aus in den Fällen, wo es die Gesetze verstatten, Waaren auf Begleitscheine abgelassen werden.

An der Seeküste von Peenemünde in östlicher Richtung bleiben die Einfahrten
zu Peenemünde,
" Swinemünde,
" Kolberg,

zu

zu Stolpemünde,
„ Weichselmünde,
„ Pillau,
„ Memel,

ferner in bisheriger Art für allen Verkehr frei.

Die Neben-Zollämter Erster Ordnung, so wie die Ansatzposten zu diesen und zu den Haupt-Zollämtern, werden nach vollständig vollendeter Organisation namhaft gemacht werden; bis dahin werden die Königlichen Regierungen solche, eine jede für ihren Bezirk durch die Amtsblätter bekannt machen.

Diese werden es auch zur Kenntniß der betreffenden Landschaften bringen, wo Neben-Zollämter zweiter Ordnung angelegt werden sollen.

Berlin, den 19ten Dezember 1818. Finanzministerium.
v. Klewitz.

Vorstehendes Publikandum wird in Folge einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 19ten dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 22sten Dezember 1818.

No. 271. Einreichung der Servis-Abschlüsse pro 4tes Quartal 1818. I. m. 489. Dezember.

Die Königliche Generalkontrolle verlangt die Kassenabschlüsse pro 1818. spätstens den 31sten März 1819., und hiernach wird die Königliche Regierung aufgefordert, den Magistraten sogleich ernstlich aufzugeben, sämmtliche regulativmäßige Servisforderungen bis Ende Dezember d. J., zum allerspätesten am Ende des Januar-Monats k. J. bei Ihr einzureichen, damit Ihre Kalkulatur den Servisabschluß nach der vorgeschriebenen Form für das 4te Quartal d. J. anfertigen, und derselbe von der Königlichen Regierung am Schlusse des Februar-Monats kommenden Jahres ohne fernere Erinnerung an uns eingesandt werden kann.

Berlin, den 3ten Dezember 1818.

An Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Nachricht und Achtung mit der Weisung bekannt gemacht, daß sämmtliche Servisabschlüsse fürs 4te Quartal d. J. bis zum 20sten Januar c. eingereicht sein müssen. Nach Ablauf dieses Termins werden die säumigen Magistrate nicht allein sogleich in Einen Thaler Ordnungsstrafe genommen, sondern auch exekutivisch zur Einreichung angehalten werden.

Potsdam, den 12ten Dezember 1818.

No. 272. Geburts-Verzeichnisse der Juden. I. p. 1223. Dezember.

Die Landräthe, der Polizeidirektor zu Potsdam und die Magistrate werden hierdurch aufgefordert, die Duplikate der Verzeichnisse der Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle der jüdischen Glaubensgenossen bis zum 14ten Januar k. J. einzureichen, oder binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß innerhalb ihres Geschäftsbezirks entweder keine Veränderungen vorgefallen sind, oder daß daselbst keine Juden wohnen. Für jeden am 14ten Januar k. J. hier nicht eingegangenen Bericht, wird Ein Thaler Strafe durch Postvorschuß eingezogen.

Bei Anfertigung der Verzeichnisse ist die Verfügung Nr. 53. des Amtsblatts vom Jahre 1813 und die Verordnung vom 25. Juni 1812 Seite 349. des Amtsblatts vom Jahre 1812 zu befolgen.

Uebrigens sind diese Verzeichnisse nicht mit der jüdischen Populationsliste zu verwechseln, welche nach der Verfügung Nr. 320. des vorjährigen Amtsblatts besonders eingereicht wird. Potsdam, den 16ten Dezember 1818.

No. 273. Ausrottung des Wasserschierlings I. p. 1180. April.

Es hat sich in diesem Jahre bei Spandau der traurige Fall ereignet, daß von vier Menschen, welche die Wurzel des Wasserschierlings irrigerweise für Sellerie wurzel gehalten und genossen hatten, zwei sogleich unter den schrecklichsten Zufällen gestorben, und die beiden andern nur mit Mühe am Leben erhalten sind.

Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle machen wir die nachstehende Beschreibung dieses höchst gefährlichen Gewächses bekannt, und tragen zugleich den Polizei-Behörden auf, für die Ausrottung desselben möglichst zu sorgen, die Wurzeln, wenn sie vom Wasser ans Ufer geworfen werden (wie solches am häufigsten im Frühjahr geschieht) sogleich tief vergraben zu lassen, auch besonders, wenn Floßholz aus dem Wasser gefahren wird, darauf zu sehen, daß sich an demselben nicht Schierlingswurzeln oder andere Theile dieses giftigen Gewächses befinden, sondern die Flösser es zuvor von diesen Pflanzentheilen gänzlich reinigen und diese tief vergraben.

Der Wasserschierling, wilde Wüterich, (Cicuta virosa) ist ein perennirendes sogenanntes Doldengewächs, welches sich durch die, den Blättern gegenübersitzenden Dolden und durch seine Blattstiele mit einer häutigen Einfassung, von andern Doldenpflanzen unterscheidet. Es wächst in Sümpfen und an den Ufern der Flüsse, am häufigsten zwischen dem Floßholze, wenn es lange auf Flüssen und Seen liegt. Die Wurzel, der giftigste Theil des Gewächses ist anfangs fast rund, wenn sie älter wird, aber länglich, von ansehnlicher Dicke und Länge, hat von außen stark hervorstehende Ringe, ist inwendig weiß, und läßt einen gelblichen stinkenden, sehr giftigen Saft ausfließen. Im Frühling, wo die Wurzel am giftigsten ist, ist sie inwendig ganz hohl, durch Scheidewände in Zellen abgetheilt, und der hierin enthaltene Saft kann, wenn er ausfließt, selbst das Wasser, worin die Pflanze steht, vergiften.

Am häufigsten wird sie im Frühjahr, nach Stürmen, welche das Wasser stark bewegt haben, ans Ufer geworfen. Auch in geringer Menge genossen, roh oder gekocht, wirkt diese Wurzel als das schärfste Gift. Schwindel, Betäubung, wahnsinniges Irrereden, schreckliche Krämpfe, fürchterliche Leibschmerzen, Würgen und Erbrechen, sind Folgen ihres Genusses, bis der Tod, welcher gewöhnlich bald erfolgt, die Katastrophe beendet.

Da die Sellerie- und Pastinak-Wurzeln nicht in Sümpfen und Flüssen wachsen, und die mehresten Sumpfpflanzen scharfe Bestandtheile und schädliche Wirkungen haben, so wird man die gefährliche Verwechselung der Schierlingswurzeln mit eßbaren vermeiden, wenn man sich des Genusses der vom Wasser ausgeworfenen Wurzeln oder sonstigen Vegetabilien gänzlich enthält.

Potsdam, den 14ten Dezember 1818.

Da

Da unter dem Rindvieh zu Mechow in der Ostprignitz die Lungenseuche entstanden ist, so ist gedachtes Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung gesperrt. Potsdam, den 15ten December 1818. No. 274. Lungenseuche in Mechow. S. p. 780. Dezember.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten der Kurmark wird bekannt gemacht: daß nach dem Reskripte des Justizministerii vom 4ten d. M. das bisher in Frankreich befindlich gewesene Königl. Armeekorps gegenwärtig in die vaterländischen Provinzen zurückkehrt, und die einzelnen Theile desselben, sobald sie die ihnen angewiesenen Garnisonen erreicht haben, auf den Friedensfuß gesetzt werden. Solchemnach hört die in der Anweisung vom 20sten März 1816 vorgeschriebene Mittheilung der erlassenen Ediktalzitationen an den kommandirenden General des gedachten Armeekorps zum Behuf deren Bekanntmachung auf, und es tritt vom 1sten Januar künftigen Jahres an, das gewöhnliche Verfahren in seinem ganzen Umfange wieder ein. In denjenigen Fällen, in welchen die in der letzten Zeit erlassenen Ediktalzitationen bei den Truppen in Frankreich, wegen ihres Abmarsches, nicht mehr haben bekannt gemacht werden können, muß für die dazu gehörig gewesenen Militairpersonen ein neuer Termin angesetzt und auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht werden. No. 42. Ediktalzitationen.

Berlin, den 14ten Dezember 1818.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungs-Hauptkassen-Kontrolleur, Hauptmann v. Legat, den Hofraths-Karakter beizulegen geruhet.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Philip Ludwig Wagener in Havelberg, und der bisherige Auskultator Carl Thewalt, sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Georg Ferdinand Hürche ist zum Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Preußisches Konsulat für die Moldau und Wallachei.

Das seit dem Jahre 1788 erledigt gewesene Preußische Konsulat für die Fürstenthümer der Moldau und Wallachei ist jetzt wieder mit einem gewissen Johann Marco zu Buchatest besetzt worden.

Da diese Wiederbesetzung des Konsulats, sowohl hinsichtlich des Verkehrs mit Preußischen Fabrikaten nach jenen Fürstenthümern, als insbesondere auch wegen der dort zu betreibenden Remonte Geschäfte für die Kavallerie, für das Publikum nicht ohne Interesse sein dürfte, so wird solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Dezember 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Sperre der Schleuse bei Brandenburg.

Wegen Reparatur der Schleuse bei Brandenburg wird solche von jetzt ab bis zum 15ten April des kommenden Jahres gesperrt werden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 17ten Dezember 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

Die Direktion der Königl. Preußischen Offizierwittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizierwittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nr. 3., vom 5ten Januar 1819 an nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1sten Januar 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen.

2) die am 1sten Januar 1814 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollständig legitimirte Erben gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen.

3) die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21. und 24. des Reglements vom 3ten März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1sten Januar 1819 incl. ausgeschieden (nicht aber exkludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Orginalrezeptions-Scheine.

Die Quittungen über die kurrenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten Januar 1819 und zwar auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestiret sein, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Januar 1819 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 5ten Januar 1819 an in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten Juli 1819 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den, der doppelten Zahlung wegen, ansehnlich vermehrten Geschäften, vor dem Monate Februar 1819 nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Offizierwittwen-Kasse erheben zu lassen, und werden hierzu, denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwallstraße No. 3., und der Ostpreußische Landschafts-Agent Herr Reichert, Französischer Straße No. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8ten Dezember 1818.

Direktion der Königlich Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse.
v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

(Hierbei eine Beilage, zu der unter No. 269. befindlichen Verfügung gehörig, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 68.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Höchstverordneten Oberlandesgerichts-Kriminalsenats von Westpreußen vom 13ten Januar 1815 sind, wegen begangener Veruntreuung an einem im Herbst des Jahres 1814 von Neufahrwasser nach Graudenz spedirten Salz-Tranporte:

1) der Schiffsknecht Gottlieb Eichelbaum 30 Jahr, aus Zehdenick unweit Berlin gebürtig, woselbst er auch bis zum Jahre 1815 bei dem Schiffer Jahde gedient, zu einer Geldstrafe von 32 rthl. 20 gr., und im Fall des Unvermögens zur zweimonatlichen Zuchthausarbeit,
2) der Schiffsknecht Daniel Kluge, 29 Jahr alt, aus Breslau gebürtig, welcher im Jahre 1814 bei dem Gastwirth Markowski in Bromberg gewohnt, zum vierwöchentlichen Gefängnisse, und
3) der Schiffsknecht Jeremias Benisch, 39 Jahr alt, aus Grüneberg in Schlesien gebürtig, welcher im Jahre 1814 bei dem Schiffer Rednitz zu Bromberg auf der Danziger Vorstadt gewohnt, ebenfalls zum vierwöchentlichen Gefängnisse

verurtheilt worden: Die Verurtheilten haben sich dieser Strafe durch die Flucht entzogen, und wir ersuchen daher sämmtliche resp. Polizei- und Militairbehörden hiermit ganz ergebenst, auf diese Personen ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren, und uns davon Nachricht geben zu lassen. Ihre Ausmittelung dürfte am allerersten unter den Schiffern und Schiffs-Arbeitsleuten zu bewirken sein. Graudenz, den 9ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der durch den Steckbrief vom 18ten v. M. (Amtsblatt Stück 48 von 1818.) verfolgte Züchtling, Karl Wilhelm Schrickel, ist wieder aufgegriffen und in das Landarmenhaus zu Strausberg abgeliefert worden.

Der Bediente Ludwig Viebach aus Neudershausen in Kurhessen hat den ihm hier unterm 5ten Juni c. zur Reise nach Leipzig ertheilten Paß bei seiner Rückkehr hieher auf dem Wege zwischen Beelitz und hier angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Paß zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 12ten Dezember 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Fleschе.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Pritzwalk soll auf Antrag des Drechslermeisters Gaut zu Wittstock die, dem Mühlenmeister Friedrich Engeler zugehörige daselbst belegene, Vol. I. fol. 336. des Hypothekenbuches verzeichnete und nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1619 rthlr. 6 gr. 1⅔ Pf. Courant, gewürdigte Wassermühle nebst den dazu gehörigen Pertinenzien Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die

Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf

den 9ten Januar 1819.
— 6ten Februar —
— 8ten März —

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Stadtgerichts anberaumt, und werden besitzfähige Kauflustige zu solchen mit der Benachrichtigung hierdurch eingeladen, daß die speziellen Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Pritzwalk, den 30sten November 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Die dem hiesigen Hochwürdigen Domkapitul zuständige Fischerei in dem demselben zugehörigen, bei dem Dorfe Gröningen belegenen See, soll in termino den 30sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr auf 3 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, weshalb Pachtlustige zu diesem Termin von uns mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in dem anstehenden Termin bekannt gemacht werden sollen. Burg-Brandenburg, den 14ten Dezember 1818.

Königl. Domgerichte.

Vermöge hoher Regierungs-Verfügung sollen bei dem Königlichen Rentamte Belzig,

1	Winspel	1 Scheffel	— Metzen	Weitzen,
36	—	—	—	Gerste,
23	—	—	—	Manghafer,
37	—	—	—	Rauchhafer,
—	4	—	—	Erbsen,
3	— 10	—	—	Hopfen, imgleichen
19	Schock 25	Bund langes und		
6	— 38	krummes Roggenstroh,		

künftigen 30sten Dezember a. c.

an den Meistbietenden verkauft und demselben bis auf hohe Genehmigung zugeschlagen werden.

Das Getreide soll nach Befinden in halben oder ganzen Winspeln nach Berliner Maaß, und das Stroh zu halben Schocken verkauft werden.

Die Zahlung muß sofort nach eingegangener Genehmigung halb in Courant und halb in Tresorscheinen oder gestempelten Kassenbillets geleistet werden.

Das zum Verkauf gestellte Getreide, nicht aber das Stroh, kann übrigens gegen das gewöhnliche Frohngebührniß verfahren werden.

Kauflustige können sich daher am obbemelderen Tage früh um 8 Uhr, im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Rentamts einfinden und die Lizitation gewärtigen.

Belzig, am 15ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Rent- und Polizei-Amt daselbst.

Von Marien oder Johannis k. J. ab will ich mein hiesiges Vorwerk mit 10 Winspel Winteraussaat, circa 7 Winspel Sommerung und 880 halb veredelten Schaafen verpachten. Kautionsfähigen Pachtliebhabern werde ich auf portofreie oder mündliche Anfragen das Nähere mittheilen.

Soldin in der Neumark, den 20sten November 1818.

Gerike.

Beilage

zum

52sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Auszug aus der Instruktion für die Eichungs-Kommission im Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai c. überhaupt und die in derselben §. 5. 5. 9. insbesondere gegebenen Bestimmungen, werden der Eichungs-Kommission zu Potsdam folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben:

§. 1. Die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen zum Gebrauche der im Regierungsdepartement vorhandenen Eichungsämter, läßt die Eichungskommission nach den erhaltenen Normalen unter ihrer Aufsicht ausführen und den Eichungsämtern zustellen.

Sollten sich dieser Anordnung in der ersten Zeit Hindernisse entgegen stellen, so kann die Eichungskommission die dort nicht zu erlangenden Gegenstände von der Eichungskommission in Berlin gegen Erstattung der Kosten erhalten.

§. 2. So oft es von der Eichungskommission verlangt wird, ist dieselbe verpflichtet, die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen der im Regierungsdepartement vorhandenen Eichungsämter zu prüfen und mit den Normalen auszugleichen.

§. 3. Auch ist dieselbe verbunden, diesen Eichungsämtern auf Erfordern belehrende Auskunft und Anleitungen über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte zu ertheilen.

§. 4. Die zur Beglaubigung der geprüften und richtig befundenen Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen und Waageschaalen erforderlichen Stempel werden unter der Aufsicht der Eichungskommission angefertigt.

Berlin, den 14ten Dezember 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

v. Bülow.

Instruktion für die Eichungsämter.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 überhaupt und die in derselben, §§. 6., 7., 8. und 9. insbesondere gegebenen Bestimmungen werden den Eichungsämtern folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben.

§. 1. Die

Geschäftsbezirk.

§. 1. Die Eichungsämter haben keine abgegränzte Geschäftsbezirke. Sie verrichten ihr Amt einem jeden, der sie dazu auffordert.

Vorgesetzte Behörde.

§. 2. Sie stehen unter der hieselbst eingesetzten Eichungskommission, der sie als ihrer vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig sind. Sie erhalten von derselben auf ihren Antrag Probemaaße, Gewichte und Waagen, und Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte.

Normalmaaße und Gewichte.

§. 3. Sie müssen ihre Normalmaaße und Gewichte und Waagen mindestens alle drei Jahre von der Eichungskommission untersuchen lassen.

Stempel.

§. 4. Die Eichungsämter erhalten von der Eichungskommission die Stempel, womit die geprüften Maaße, Gewichte und Waagen bezeichnet werden.

Beschaffenheit der Stempel.

§. 5. Jeder Stempel erhält einen preußischen Adler, in der Umschrift den Namen des Regierungs-Departements, und unter dem Adler den Namen des Eichungsamts.

Besondere Obliegenheiten der Eichungsämter.

§. 6. Zum Wirkungskreise der Eichungsämter gehören:

a) die Prüfung, Eichung und Stempelung aller neuen, und die Revision der alten Waagen, Waageschalen und Gewichte;

b) der gesetzlich im preußischen Staate angenommenen Längenmaaße;

c) die Prüfung und Stempelung des gesetzlichen Scheffels und seiner Unterabtheilungen, so wie

d) der blechernen, zinnernen und kupfernen Hohlmaaße zu den Flüssigkeiten;

e) der Bier-, Salz-, Kalk-, Gips-, Stein- und Holzkohlen-Tonnen, und

f) derjenigen Weiffen und Haspel, von welchen die Größe des Umfangs gesetzlich bestimmt ist.

g) Sie haben die Verbindlichkeit, auf Erfordern die zur Untersuchung eingeschickten Flaschen zu prüfen und über den befundenen Inhalt ein Attest auszustellen.

h) Eine gleiche Verpflichtung liegt denselben in Ansehung derjenigen Böttchergefäße ob, welche zum öffentlichen Verkehr gebraucht werden, und die einen bestimmten Inhalt haben sollen.

i) Die Prüfung und Stempelung der gesetzlich im Staate eingeführten Alkoholometer wird bis dahin, daß die erforderlichen Einrichtungen bewirkt sind, nur durch die Eichungskommission in Berlin geschehen.

Personale der Eichungsämter.

§. 7. Die Eichungsämter bestehen als Kommunalanstalten aus einem Magistratsmitgliede als Dirigent, zwei bis vier aus der Bürgerschaft durch die Stadtverordneten gewählten Beisitzern, von welchen einer die Stelle des Rendanten vertritt, und einem Sachkundigen.

§. 8. Die Eichungsämter müssen auch einen Gehülfen annehmen, welcher die Böttcherverrichtungen besorgt.

Geschäftsbetrieb.

§. 9. Sobald die Eichungsämter eingerichtet, und die Mitglieder derselben durch die Regierung bestätigt sind, müssen von ihnen die Tage und Stunden bestimmt und am Orte bekannt gemacht werden, an welchen sie ihre Geschäfte betreiben werden.

§. 10. Beim

§. 10. Beim Antritte wird den Beisitzern die Art und Weise des Eichens und Stempelns nebst den Normalen vorgezeigt, und ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß die Normale der gesetzlichen Bestimmung entsprechen.

Obliegenheiten des vorsitzenden Magistratsmitgliedes:

§. 11. Das vorsitzende Magistratsmitglied empfängt von der Eichungskommission sämmtliche zur Prüfung der Maaße und Gewichte nöthigen Normale, nebst einem Verzeichniß, in welchem dieselben näher beschrieben und benannt sind, unter seine unmittelbare Aufsicht, und es hat vorzüglich die Verpflichtung, für ihre Erhaltung und Verhütung ihrer Beschädigung zu sorgen.

a) Aufsicht auf die Normale.

§. 12. Zur Schonung dieser Probemaaße und Gewichte bedienen sich die Eichungsämter zum täglichen Gebrauche eines nach diesen Originalien sorgfältig abgeglichenen Systems von Gewichten, die schweren aus Gußeisen, die leichten aus Messing verfertigt, für deren Uebereinstimmung mit den Normalen das vorsitzende Magistratsmitglied gemeinschaftlich mit dem Sachverständigen stets sorgen muß.

b) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Normale.

§. 13. Entstehet über die Richtigkeit der Normale irgend ein Zweifel, so hat solchen das vorsitzende Magistratsmitglied ohne Anstand der Eichungskommission anzuzeigen, damit die nach §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung angeordnete Untersuchung und Ausgleichung veranstaltet werden kann.

c) Bei Führung der Correspondenz.

§. 14. Das vorsitzende Magistratsmitglied führt die vorkommenden Korrespondenzen.

Vorräthe von Gemäßen, Gewichten, Waagen ꝛc.

§. 15. Das Magistratsmitglied hat auch dafür zu sorgen, daß nach dem Bedarfe Vorräthe von Gemäßen, insbesondere Ellen, auch hölzerne Scheffel mit Einschluß der Unterabtheilungen und Streichhölzer, Gewichten und Waagen in geeichtem Zustande sich stets im Eichungsamte befinden, und daß die festgesetzte Eichungsgebühren-Taxe, so wie der Verkaufspreis für jedes Stück im Amte angeschlagen und nicht überschritten werde.

d) Prüfung der Maaße und Gewichte der Kaufleute.

§. 16. Maaße und Gewichte, welche die Kaufleute zum täglichen Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, müssen das erstemal im Lokale des Eichungsamts nach den gesetzlichen Bestimmungen geeicht, und mit dem neuen Stempel bezeichnet werden. Wenn in der Folge die Kaufleute darauf antragen sollten, zur Ersparung der Transportkosten, die Revision ihrer Waagen und Gewichte in ihrem Hause vorzunehmen, so kann das vorsitzende Magistratsmitglied diese Revision zwar anordnen; dasselbe muß sich jedoch überzeugen, daß dabei vorschriftsmäßig verfahren werde.

e) Beglaubigungsschein.

§. 17. Kein geeichtes Stück darf ohne einen Beglaubigungsschein dem Eigenthümer überliefert werden. Diese Scheine werden nach dem, dieser Instruktion beigefügten Schema gedruckt und, mit dem Stempel des Eichungsamts bezeichnet, von dem Magistratsmitgliede mit einer laufenden Nummer und mit eigenhändiger Namensunterschrift versehen.

f) Verfahren bei Erhebung der Gebühren.

§. 18. Das Magistratsmitglied übergiebt zu diesem Behufe eine nach dem Bedarf nöthige Anzahl mit Nummern versehener Scheine dem Sachkundigen, welcher die geeichten Stücke, die taxmäßigen Eichungsgebühren und den übrigen vorgeschriebenen Inhalt einträgt, und dem vorsitzenden Magistratsmitgliede den Schein zur Unterschrift vorlegt. Hierauf empfängt der Rendant den Schein, nimmt die darin angegebenen Gebühren in Empfang, und trägt den Betrag derselben, die laufen-

fende Nummer des Scheins und den Namen des Besitzers der geeichten Gegenstände in das Einnahmebuch ein, bedruckt den Schein mit dem in seiner Verwahrung befindlichen Stempel, und händigt ihn dem Besitzer der geeichten Stücke ein.

g) Kassenrevision.

§. 19. Das vorsitzende Magistratsmitglied revidirt monatlich die Kasse, und reicht jährlich einen Abschluß an die Eichungskommission ein.

Dienstsiegel.

§. 20. Das Petschaft, dessen sich das Eichungsamt zu seiner Korrespondenz bedient, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift:

Eichungsamt zu

Wahl des Rendanten.

§. 21. Beim Rendanten der Kasse, der aus einem der beisitzenden Deputirten der Bürgerschaft gewählt wird, muß darauf gesehen werden, daß dessen Vermögensumstände der Kasse die erforderliche Sicherheit gewähren.

Dessen Obliegenheiten.

§. 22. Der Rendant führt:

a) ein Buch über die bei seiner Kasse vorkommende Einnahme. In dieses Buch werden sämmtliche Eichungsgebühren, imgleichen die Einnahmen für Gemäße, Gewichte u. s. w., welche bei dem Eichungsamte gekauft werden, eingetragen, mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung Statt gefunden hat, der laufenden Nummer des Beglaubigungsscheins, des Namens des Besitzers der geeichten Gegenstände, und

b) ein Inventarienbuch über die zum Verkaufe vorhandenen Maaße, Gewichte, Waagen ꝛc. Dieses Buch enthält zwei Hauptabtheilungen, die erste für den Zugang, die zweite für den Abgang an dergleichen Gegenständen.

In der Abtheilung für den Zugang wird jeder Art von vorhandenen Maaßen, Gewichten, Waagen und andern zum Verkaufe angeschafften Gegenständen eine besondere Unterabtheilung gewidmet, und in diese die Anzahl der dem Rendanten übergebenen und nachgelieferten Gegenstände jeder Art mit der Bemerkung des Verkaufspreises für ein einzelnes Stück, summarisch eingetragen, und der Werth eben so in der dazu bestimmten Rubrik summarisch ausgeworfen.

In der zweiten Abtheilung werden dieselben Unterabtheilungen für die verkäuflichen Gegenstände angebracht. Werden dergleichen verkauft, so wird in die dazu bestimmte Unterabtheilung der Tag des geschehenen Verkaufs, die laufende Nummer des Beglaubigungsscheins (§. 20.) der Name des Käufers und der Betrag des für die verkauften Gegenstände gelöseten Geldes eingetragen, damit bei jedem Kassenabschlusse die Vorräthe der Geräthschaften mit Sicherheit revidirt, und so wie der Betrag der Verkaufsgelder und der Werth der noch vorhandenen Gegenstände übersehen werden kann.

Da in die erste Abtheilung dieses Buchs die angeschafften Gegenstände nur summarisch, in die zweite hingegen einzeln und so wie sie verkauft worden, eingetragen werden, so müssen die Unterabtheilungen der letztern wenigstens einen zehnmal größern Raum enthalten, als die der ersten Abtheilung. Der Rendant führt ferner:

c) ein besonders Ausgabebuch, in welches die Ausgaben unter den gehörigen Titeln, mit Bemerkung des Tages, des Empfängers, des Gegenstandes und der Nummer des Belags eingetragen werden.

§. 23. Bei

§. 23. Bei allen besondern, in einer Instruktion nicht zu bestimmenden Vorfällen hat der Rendant sich die nähere Anweisung des vorsitzenden Magistratsmitgliedes zu erbitten und diese zu befolgen.

Prüfung des Sachkundigen.

§. 24. Als Sachkundige bei den Eichungsämtern können nur diejenigen angestellt werden, welche von dem Departements-Baubedienten geprüft und mit dem erforderlichen Qualifikationsatteste versehen sind.

Pflichten und Verrichtungen desselben.

§. 25. Das Ausgleichen der eingelieferten Maaße und Gewichte mit den Normalen und hiernächst die erforderliche Stempelung derselben ist das Hauptgeschäft des Sachkundigen, welches jedoch nur im Amtslokale vorgenommen werden darf.

§. 26. Nur dasjenige Maaß und Gewicht, welches das Gesetz vom 16ten Mai 1816. vorschreibt, darf vom Sachkundigen zur Eichung angenommen werden.

§. 27. Kein Maaß und Gewicht darf gestempelt werden, wenn es nicht zuvor mit dem Normalmaaße und Gewichte sorgfältig verglichen und übereinstimmend von dem Eichungsamte befunden ist.

§. 28. Der Sachkundige besorgt das Eichen vorschriftsmäßig und hält die vom Eichungsamte festgesetzten Sitzungstage pünktlich.

Spezielle Anweisung bei besondern Verrichtungen.

§. 29. Bei dem Ueberschlagen der Scheffel leistet er dem Böttcher hülfreiche Hand, vergleicht selbst das Quartmaaß und die Unterabtheilungen desselben, so wie die Längenmaaße Ellen, Streichhölzer, Haspel, Waagen, Waageschalen, kurz alles im Staate eingeführte Gemäße, unter Aufsicht des Magistratsmitgliedes, wozu der Sachkundige die Normale, die Stempel und die nöthige Anweisung vom Dirigenten erhält.

Schonung der Normale.

§. 30. Zur Schonung und Erhaltung der Normale wird dem Sachkundigen zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vergleichung bei der Eichung der ins Amt gelieferten Gegenstände ein besonderer Satz von Gewichten (§. 12.) die schweren aus Gußeisen, die leichtern aus Messing verfertigt, eingehändigt werden, die unter Aufsicht des Dirigenten mit den Normalen sorgfältig und vollkommen ausgeglichen sind.

Verfahren a) bei Reparaturen.

§. 31. Sind Reparaturen und Instandsetzungen der Normale nöthig, so müssen die Eichungsämter dieselben an die Kommission einsenden.

b) Bei Ablieferung geeichter Gegenstände.

§. 32. Der Sachkundige darf kein geeichtes und gestempeltes Stück, es habe Namen wie es wolle, dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Eichungsgebühren dafür entrichtet, ohne den vom Dirigenten unterschriebenen und vom Rendanten gestempelten Beglaubigungsschein sich vorzeigen zu lassen, überliefern.

c) Bei der Revision der Waagebalken.

§. 33. In der Regel sind alle Waagebalken der Revision und Stempelung unterworfen, und es sind hievon die Juwelen- und Goldwaagen so wenig ausgenommen, als alte und neue Waagebalken, sie mögen einländische oder ausländische Fabrikate sein.

d) Bei der Stempelung der Waagebalken.

§. 34. Jeder Waagebalken muß nach Verhältniß seiner Stärke mit zwei möglichst schweren, unter sich vollkommen übereinstimmenden Gewichten geprüft werden. Nach geschehener Ausgleichung wird derselbe auf der Mitte eines Schenkels mit dem Amtsstempel bezeichnet, welcher der Größe des Waagebalkens angemessen sein muß.

e) Bei Prüfung und Stempelung der Waagen.

§. 36. Werden Waagebalken, mit Schaalen verbunden, zur Eichung gebracht, so müssen letztere ebenfalls berichtigt und gestempelt werden.

§. 36. Die

§. 36. Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageschalen der Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Butter- und Viktualienhändler, Höcker ꝛc. müssen ebenfalls geprüft und gestempelt werden.

§. 37. Da den Fleischern zum bequemen Verwiegen und Anhängen des Fleisches an den Waagebalken nachgegeben wird, sich dabei eines an dem Anhängepunkte der Schalen oder Ketten angebrachten Hakens zu bedienen, so ist darauf zu sehen, daß das Gewicht dieses Hakens als zu der einen Schale gehörig mit derselben fest verbunden sei, ein mit der andern Schale übereinstimmendes Ganzes, nicht aber ein abgesondertes Gewicht ausmache.

§. 38. An den Krämer- und andern Waagen darf das zum Ausgleichen der Schalen gebräuchliche willkührliche Anhängen oder Auflegen eines Bleistücks, Drathes und anderer solcher Belastungen bei der Revision und Eichung nur dann gestattet werden, wenn es mit der Schale unzertrennlich verbunden worden, und sich die Schalen nicht ohne solche Belastungen ausgleichen lassen.

f) Waagen, welche nicht gestempelt werden dürfen.

§. 39. Alle sogenannte römische oder Schnellwaagen, Federwaagen, Waagen mit ungleich langen Schenkeln, zusammengesetzten Hebeln, und alle dergleichen künstliche Waagen, als Kornwaagen ꝛc. dürfen in der Regel zur Eichung nicht angenommen, noch weniger gestempelt werden. Auf besondere Veranlassungen dürfen jedoch dergleichen Waagen untersucht, und über den Befund ein pflichtmäßiges Gutachten von dem Eichungsamte ausgestellt werden.

g) Bestimmung wegen schadhafter Waagebalken.

§. 40. Waagebalken von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Eichungsamts keiner Wiederherstellung fähig sind, werden völlig unbrauchbar gemacht, und das Metall dem Eigenthümer zurückgegeben.

§. 41. Reparaturen der Waagebalken dürfen nach §. 31. nicht im Amte geschehen. Das Eichungsattest wird dem Eigenthümer über dergleichen schadhafte Gegenstände nicht eher ertheilt, als bis die Reparatur bewirkt und die Waage oder der reparirte Gegenstand geprüft und richtig befunden ist.

§. 42. Waagebalken, deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet sind, sind schadhaften gleich zu achten, und dürfen nicht gestempelt werden.

Unzuläßigkeit der Gewichte von weichem Metall.

§. 43. Gewichte von Blei, Zinn und von ähnlichen weichen Metallmischungen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, dürfen nicht zur Eichung angenommen, noch weniger gestempelt werden.

§. 44. Werden messingene Gewichte bei der Eichung nur wenig zu schwer befunden, so muß deren Ausgleichung mit den Normalen, als ein zur Eichung gehöriges Geschäft, von dem Sachkundigen ohne besondere Bezahlung und für die bestimmten Eichungsgebühren geschehen.

Sind dergleichen Gewichte zu leicht, so müssen sie dem Inhaber zur Instandsetzung zurückgegeben werden.

Messingene sogenannte Einsatzgewichte werden bis in ihre kleinsten Theile geprüft, geeicht und gestempelt.

Eichung der eisernen Gewichte.

§. 45. Bei der Eichung der Gewichte aus Gußeisen kommen zwei Fälle vor:

a) Ist ihr Griff mit Blei vergossen, so wird, wenn das Gewicht zu schwer ist, von diesem Blei das Uebergewicht abgenommen; wenn dergleichen Gewichte

zu leicht sind, so wird das fehlende mit Hülfe eines Meißels zugelegt, das eingekeilte Blei mit dem eingegossenen zu einem Ganzen verhämmert und darauf der Stempel geschlagen.

b) Ist ihr Griff mit Eisen festgegossen und es ist zur Berichtigung des Gewichts oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelassen, so geschiehet die Berichtigung durch bleierne konische Pfropfen, welche in diese Löcher gedrängt passen. Um die Berichtigung zu bewirken, wird das Gewicht und ein solcher Pfropfen auf die Waageschale gelegt, Sand, Schroot oder andere Körper in die Oeffnung so lange geschüttet, bis das Gewicht mit dem Normale übereinstimmt. Dann wird der Pfropfen dicht und fest in die Oeffnung geschlagen und das Gewicht mit dem Amtsstempel bezeichnet.

In beiden Fällen ist die bei der Berichtigung vorkommende Arbeit als die eigentliche Eichung zu betrachten und wird für die festgesetzte Taxe verrichtet.

Nur in Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum Verpfropfen nöthig machen sollte, wird dieses besonders dem, der es dazu gegeben hat, bezahlt.

Ist ein Gewicht um so viel zu schwer oder zu leicht, daß durch diese Mittel die Uebereinstimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe dem Besitzer zurückgegeben.

§. 46. Solche Gewichte von Gußeisen, welche von der aus dem Gusse anklebenden Sandkruste nicht befreiet oder am Boden löcherig sind, oder bei welchen solche Löcher mit Lehm verklebt worden, der nach der Eichung herausfallen und das Gewicht unrichtig machen kann, dürfen zur Eichung nicht zugelassen werden.

Medizinalgewichte.

§. 47. Das Medizinalgewicht wird nach Vorschrift des §. 25. der der Maaß- und Gewichtsordnung beigefügten Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte geeicht und bis auf die kleinsten Theile gestempelt.

Juwelengewichte.

§. 48. Ein gleiches geschiehet mit dem Juwelengewicht nach §. 26. der zuvor gedachten Anweisung.

Goldgewichte.

§. 49. Dasselbe gilt von den Goldgewichtsteinen zur Wiegung von Landesmünzen, deren Gewicht gesetzlich feststehet.

Stempelung der Gewichte.

§. 50. Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Eichungsamts, auch mit der Angabe seiner Schwere bezeichnet sein, wenn solche nicht schon auf eine andere Art darauf deutlich ausgedrückt ist.

Verbot des Gebrauchs alter Gewichte zum Tariren.

§. 51. Die bei der Revision der Waagen und Gewichte vorkommende gewöhnliche Entschuldigung: daß ein unrichtig befundenes altes Gewicht nicht zum Auswiegen der Waaren, sondern als altes Metall zum Tariren oder Ausgleichen der Waageschalen angewendet werde, darf durchaus nicht geduldet werden, vielmehr muß ein solches Gewicht weggenommen und von dem Eichungsamte der Polizeibehörde mit der erforderlichen Anzeige überliefert werden.

Stempelung der Getreidemaaße.

§. 52. Alle gesetzlich eingeführten Getreidemaaße mit allen ihren Unterabtheilungen, sie mögen von Metall oder von Holz angefertigt sein, werden nach der Eichung sowohl an dem Boden, den Seitenwänden und dem obern Rande, die hölzernen gebrannt, die metallenen gestempelt.

Die

Beschaffenheit der hölzernen Scheffel.

Die hölzernen Scheffel müssen am Rande und am Boden beschlagen werden, und außerdem noch im Durchmesser mit einem Steige versehen sein. Dieser Steig muß aus der Mitte des Scheffels von einer eisernen Stange unterstützt und daran tüchtig befestigt sein, so daß er beim Auflegen des Streichholzes nicht höher oder niedriger als der Rand des Scheffels steht. So lange diese waagerechte Richtung des Steiges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt ist, darf derselbe nicht geeicht werden.

Form der Getreidemaaße.

§. 53. Die Gestalt des Scheffels und seiner Unterabtheilungen ist zirkelförmig, und so weit es sich bei hölzernen Gefäßen bewirken läßt, ist dahin zu sehen, daß nachstehende Durchmesser beibehalten werden:

beim ganzen Scheffel	22	Zoll	Durchmesser
" halben "	17	"	"
" viertel "	12	"	"
bei der ganzen Metze	7	Zoll	Durchmesser
" halben "	$5\frac{1}{2}$	"	"
" viertel "	$4\frac{1}{2}$	"	"
" achtel "	$3\frac{1}{2}$	"	"

§. 54. Damit die möglichste Uebereinstimmung solcher Hohlmaaße erreicht werde, ist es nothwendig, daß das Holz derselben gehörig austrockne, weshalb die Eichungsämter sich zeitig mit Vorräthen von dergleichen runden hölzernen Getreidemaaßen versehen müssen.

Vorschrift zur Prüfung des Scheffels.

§. 55. Zum Ueberschlagen oder Ausmessen des Scheffelmaaßes wird trockene Hirse auf folgende Art angewendet.

Ueber die Mitte des Normalscheffels stellt man einen auf 4 Füßen ruhenden viereckigen hölzernen Trichter, dessen obere Quadratförmige Oeffnung 28 Zoll und die untere 4 Zoll in jeder Seite groß ist. Die untere Oeffnung ist mit einem eisernen Drathgitter und unter demselben mit einem hölzernen Schieber versehen. Sie steht vom Boden des zu prüfenden Scheffels 14 Zoll hoch entfernt. Man schüttet bei verschlossenem Schieber etwas mehr als einen Scheffel Hirse in den Trichter, öffnet hierauf den Schieber ganz und läßt die Hirse ruhig und bei sorgfältiger Vermeidung jeder Erschütterung in den Normalscheffel ablaufen, setzt alsdann behutsam den Trichter zur Seite, und streicht den Ueberfluß mit dem Streichholze ab. Hierauf stellt man den Trichter über den zu eichenden Scheffel, schüttet die Hirse aus dem Normalscheffel in den Trichter bei verschlossenem Schieber, öffnet diesen und vertheilt mit dem Streichholze die in der Mitte des Scheffels aufgehäufte Hirse zu allen Seiten gleich.

Läßt das Streichholz Raum übrig, so zeichnet sich der Böttcher, wie viel von dem Rande dieses zu großen Scheffels abgenommen werden muß.

Ist dieses geschehen, so wird die Prüfung des Inhalts so oft wiederholt, bis eine Uebereinstimmung mit dem Normalscheffel entstehet. Nach diesem Verfahren wird der Scheffel dem Schlosser zum Beschlagen gegeben, und nach dem Beschlagen nochmals auf obige Art untersucht. Hat sich der Raum durch den Beschlag vermindert, so nimmt der Böttcher dieses Wenige von den innern Seitenwänden oder vom Boden ab, und erst dann wird der Scheffel gezeichnet.

§. 56. Bei

§. 56. Bei hölzernen mit Eisen beschlagenen Getreidemaaßen wird der Stempel dreimal inwendig auf den Boden, und beim ganzen Scheffel viermal, oben, unmittelbar auf den Rand eingebrannt. Verfahren bei der Stempelung der Getreidemaaße.

Bei kupfernen Maaßen wird der Stempel in das Kupfer selbst eingeschlagen, wozu man sich derselben Stempel, welche zu den Gewichten gebraucht werden, bedienen kann; nur darf der Inhalt der Gefäße durch das Stempeln nicht verändert werden.

§ 57. Das Quartmaaß mit seinen Unterabtheilungen, welches am zweckmäßigsten in der Form eines Zylinders $3\frac{1}{2}$ Zoll weit angefertigt wird, kann auf zweierlei Art geprüft werden: Prüfung des Quartmaaßes.

a) durch das Gewicht.

Bei dieser Prüfung tarirt man zuvor das zu prüfende Gefäß, füllt es hierauf mit dem reinsten Regen- oder Brunnenwasser, oder am sichersten mit destillirtem Wasser, und sorgt dafür, daß die Oberfläche desselben vollkommen waagerecht und mit dem Rande des Gefäßes gleich hoch stehet. Wiegt alsdann das im Gefäß enthaltene destillirte Wasser bei einer Temperatur von 15 Graden nach dem Reaumürschen Thermometer genau $78\frac{3}{5}$ Loth, so hat das Quart die erforderliche Größe.

d) Durch Vergleichung mit dem Normalmaaße.

Hierbei wird dieses bis an den Rand mit Wasser angefüllt und hiernächst in das zu prüfende Gefäß ausgeleert. Stehet das Wasser mit dem Rande des geeichten Gefäßes gleich hoch, so wird dieses als richtig bezeichnet, im entgegengesetzten Falle dem Lieferanten oder Eigenthümer zurückgegeben.

§. 58. Die Stempelung des Quartmaaßes und seiner Unterabtheilungen geschiehet dicht am obern Rande und eben so an dem Boden, bei zinnernen Gefäßen durch Einschlagung des Stempels in das Zinn, selbst bei blechernen auf ein am obern Rande und am Boden zu diesem Zweck angelöthetes Stückchen Zinn. Stempelung des Quartmaaßes.

§. 59. Längenmaaße müssen bei der Prüfung möglichst genau an die Normalmaaße angelegt werden. Prüfung und Stempelung der Längenmaaße.

Maaßstäbe mit Unterabtheilungen werden mit einem Stangenzirkel sowohl in ihrer ganzen Länge, als in ihren Unterabtheilungen sorgfältig mit dem Normalmaaße verglichen und nur dann gestempelt, wenn sie damit vollkommen übereinstimmen. Sie erhalten an beiden Enden einen Stempel, der jedoch so angebracht werden muß, daß er der Eintheilung nicht schadet.

§. 60. Hölzerne Ellen erhalten genau an dem untern Ende dicht an der Theilung und am obern eingebrannte Stempelabdrücke. Sind sie mit Metall beschlagen, so wird der Stempel dicht neben dem Beschlage eingebrannt und auch dieser selbst gestempelt.

Dasselbe Verfahren ist bei den Ruthen-, Klafter- und Lachter-Maaßstäben zu beobachten.

§. 61. Der Umfang der Weiffen oder Haspel wird mit einem feinen Metalldrath gemessen, welcher demnächst an das Normalmaaß anzulegen ist. Prüfung der Weiffen oder Haspel.

§. 62. Visir-

Visirstäbe.

§. 62. Visirstäbe können nicht zur Stempelung zugelassen werden.

Berechnung der Gebühren.

§. 63. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maaße, Gewichte und Waagen werden nach der gedruckten im Amte angeschlagenen Taxe berechnet und eingezogen.

§. 64. Ereignet sich bei der Eichung eine Arbeit, welche die Taxgebühren deshalb übersteigt, weil Blei oder andere Materialien besondere Auslagen verursacht haben, so müssen die dafür angesetzten Mehrkosten dem Magistratsmitgliede zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verrichtungen des Böttchers.

§. 65. Der Böttcher, welcher zugleich als Gehülfe für den Sachkundigen angestellt ist, bearbeitet in dem dazu bestimmten und eingerichteten Zimmer im Lokale des Eichungsamts alle die hölzernen Hohlmaaße, welche ihm der Rendant übergiebt und zuzählt, so weit fertig, daß nur noch der Stempel vom Sachkundigen darauf gesetzt zu werden braucht.

§. 66. Die zu dieser Arbeit nöthigen Werkzeuge muß er sich selbst anschaffen und unterhalten.

§. 67. Seine Arbeit wird ihm stückweise, nach einem mit ihm und dem Amte getroffenen und von der Eichungskommission genehmigten Abkommen, auf Anweisung des Magistratsmitgliedes von dem Rendanten gegen Quittung bezahlt.

Potsdam, den 10ten März 1817.

(L. S.)

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Schema zum Beglaubigungsschein.

(Zu §. 17. gehörig.)

No.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rthlr. Gr. Pf.

Königliches Eichungsamt.

den ten

{ Stempel des Rendanten. }

Name des Dirigenten.

Taxe

Taxe der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände festgesetzt worden.

	Für die Eichung und Stempelung			
	neuer.		früher geeichter.	
	gr	pf	gr	pf.
Gewichte.				
Massive messingene Gewichte à 1 Pfund	1	—	—	6
dito dito von ½ ¼ und ⅛ Pfund	—	6	—	4
kleinere dito 2 Loth incl. herunter pro St.	—	3	—	2
Einsatz-Gewichte à 1 Pfund	2	—	1	6
dito dito à ½ Pfund	1	6	1	—
Medizinal-Gewichte à 1 Pfund	1	—	—	6
die Unter-Abtheilungen desselben von 1 Unze herunter pro St.	—	6	—	3
Gold-Gewichts-Steine pro St.	—	6	—	3
Gewichte von Gußeisen à 1 Centner	6	—	3	—
dito dito ½ dito	4	—	2	—
dito dito ¼ dito	3	—	2	—
dito dito von 20 bis 26 Pfund	2	—	1	—
dito dito von 10 bis 19 Pfund	1	6	1	—
dito dito von 7 bis 9 Pfund	1	3	—	9
dito dito von 4 bis 6 Pfund	1	—	—	6
dito dito von 1 bis 3 Pfund	—	6	—	4
Juwelen-Gewichte pro St.	1	—	1	—
Wagebalken.				
Lastbalken von 20 Pfund	3	—	2	—
dito von 30 Pfund	4	—	2	—
dito von 40 Pfund	5	—	3	—
dito von 50 Pfund	6	—	3	—
dito von 60 Pfund	7	—	4	—
dito von 70 Pfund	8	—	4	—
dito von 80 Pfund	9	—	5	—
dito von 90 Pfund	10	—	5	—
dito von 100 Pfund	12	—	8	—
eine Krawwaage von 3 — 10 Zoll Länge	1	—	—	6
dito von 10 — 20 Zoll Länge	2	—	1	—
dito von 20 — 30 Zoll Länge	3	—	2	—
dito von 30 — 40 Zoll Länge	4	—	2	—
die Schaalen, das Paar	1	—	1	—
Goldwaagen	4	—	3	—
Waagebalken von Gußeisen 4 Fuß lang	8	—	6	—
dito dito 4½ Fuß lang	10	—	8	—
dito dito 5½ Fuß lang	12	—	10	—
dito dito 6 Fuß lang	16	—	12	—
dito dito 8 Fuß lang	20	—	16	—

Läu-

	Für die Eichung und Stempelung			
	neuer.		früher geeichter.	
	gr	pf	gr	pf
Längenmaaße.				
Eine halbe Ruthe	6	—	4	—
eine ganze Ruthe	7	—	5	—
meſſingene Maaßſtäbe mit Tranverſallinien à 1 Fuß	4	—	3	—
ord. Zollſtöcke à 1 Fuß	1	—	—	6
Holzmaaß	4	—	4	—
eine Elle	3	—	2	—
eine Weiſſe oder Haspel	2	—	2	—
Hohlmaaße.				
Ein Scheffel	18	—	8	—
halber dito	12	—	6	—
viertel dito	8	—	4	—
eine ganze Metze	4	—	2	—
eine halbe dito	2	—	2	—
eine viertel dito	1	6	1	—
ein $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{16}$ dito	1	—	1	—
ein großes Streichholz	2	—	2	—
ein kleines dito	1	—	1	—
eine Tonne von vier Scheffel	16	—	12	—
eine dito von drei dito	14	—	10	—
eine dito von zwei dito	12	—	8	—
eine dito von einem dito	8	—	4	—
eine Leinſaat Tonne	14	—	10	—
ein Quartmaaß	3	—	2	—
halbes dito	1	6	1	—
$\frac{1}{4}$ dito	1	—	1	—
$\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{16}$ dito	—	6	—	6
eine Bier Tonne	16	—	12	—
halbe dito	12	—	8	—
$\frac{1}{4}$ u. ſ. w. dito	8	—	4	—
Alkoholometer.				
Wenn er unrichtig befunden wird	2	—	2	—
Wenn er richtig und von Glas iſt	6	—	6	—
Wenn er richtig und von Metall iſt	4	—	4	—

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google